

# **A M T S B L A T T**

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

---

---

Jahrgang 66

## **Inhaltsverzeichnis**

für das

## **Kalenderjahr 2011**

Herausgegeben  
vom  
Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

Der Jahrgang 66 (2011) umfasst die Nummern 1 bis 12.

## A. Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite
<b>A</b>			
<b>Altersversorgung</b>			
Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes . . . . .	346		
<b>Änderungstarifvertrag</b>			
Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 26. Mai 2011 zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und Auszubildenden zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie Tarifverträge zur Entgeltumwandlung vom 28. September 2011 und Einmalzahlungen Forst 2011 . . . . .	368		
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) . . . . .	103		
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern . . . . .	102		
<b>Angestellte</b>			
Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 . . . . .	102		
<b>Angestellentarifvertrag</b>			
Aufhebung der Bekanntmachung zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) . . . . .	396		
Aufhebung der Bekanntmachungen zum Vollzug des Bundes-Angestellentarifvertrages und zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II . . . . .	396		
<b>Annahme</b>			
Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete der Steuerverwaltung . . . . .	218		
<b>Anschlussstarifvertrag</b>			
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern vom 20. Januar 2011 (TV-EL) . . . . .	158		
<b>Anstellungsprüfung</b>			
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung . . . . .	105		
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- bzw. Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung . . . . .	105		
		<b>Arbeiter</b>	
		Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 . . . . .	102
		<b>Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer</b>	
		Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern . . . . .	102
		Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern vom 20. Januar 2011 (TV-EL) . . . . .	158
		Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder . . . . .	283
		<b>Arbeitsschutz</b>	
		Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern . . . . .	207
		<b>Ärztin/Arzt</b>	
		Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) . . . . .	103
		<b>Aufhebung</b>	
		Aufhebung der Bekanntmachung zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) . . . . .	396
		Aufhebung der Bekanntmachung zur Krankenversicherung der Beschäftigten des Freistaates Bayern; Durchführung des § 257 SGB V . . . . .	352
		Aufhebung der Bekanntmachungen zum Vollzug des Bundes-Angestellentarifvertrages und zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II . . . . .	396
		<b>Ausbildung</b>	
		Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 . . . . .	359
		Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2012 . . . . .	357
		Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 . . . . .	356
		Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz . . . . .	358

	Seite
Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer .....	355
Vollzugsbestimmungen zu Ausbildung und Prüfungen nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und der Steuerbeamten-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO) .....	128
<b>Ausbildungsqualifizierung</b>	
Ausbildungsqualifizierung von Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Aufstieg von Beamten des einfachen Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des mittleren Staatsfinanzdienstes) hier: Zulassungsverfahren 2011 .....	123
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer .....	165
<b>Auszubildende</b>	
Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 26. Mai 2011 zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und Auszubildenden zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie Tarifverträge zur Entgeltumwandlung vom 28. September 2011 und Einmalzahlungen Forst 2011 .....	368
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern .....	102
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern vom 20. Januar 2011 (TV-EL) ...	158
Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder .....	301
<b>B</b>	
<b>Beamtenrecht</b>	
Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte .....	215
Ausbildungsqualifizierung von Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Aufstieg von Beamten des einfachen Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des mittleren Staatsfinanzdienstes) hier: Zulassungsverfahren 2011 .....	123
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer .....	165

	Seite
<b>Beamtin/Beamter</b>	
Ausbildungsqualifizierung von Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Aufstieg von Beamten des einfachen Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des mittleren Staatsfinanzdienstes) hier: Zulassungsverfahren 2011 .....	123
<b>Beihilfen</b>	
Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung .....	282
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung .....	170
Druckfehlerberichtigung .....	156
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen .....	3
<b>Beihilfeverordnung</b>	
Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung .....	282
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung .....	170
Druckfehlerberichtigung .....	156
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen .....	3
<b>Belohnung</b>	
Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete der Steuerverwaltung	218
<b>Beschäftigte</b>	
Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes .....	346
Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 26. Mai 2011 zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und Auszubildenden zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie Tarifverträge zur Entgeltumwandlung vom 28. September 2011 und Einmalzahlungen Forst 2011 .....	368
Aufhebung der Bekanntmachung zur Krankenversicherung der Beschäftigten des Freistaates Bayern; Durchführung des § 257 SGB V .....	352
Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) .....	305
<b>Besoldung</b>	
Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) .....	9
<b>Betrieb</b>	
Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 26. Mai 2011 zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und Auszubildenden zum Forstwirt in forst-	

Seite	Seite
wirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie Tarifverträge zur Entgeltumwandlung vom 28. September 2011 und Einmalzahlungen Forst 2011 . . . . .	368
<b>Beurteilung</b>	
Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte . . . . .	215
<b>Bund</b>	
Aufhebung der Bekanntmachung zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) . . . . .	396
Aufhebung der Bekanntmachungen zum Vollzug des Bundes-Angestelltentarifvertrages und zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II . . . . .	396
Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) . . . . .	305
<b>Bundshaushalt</b>	
Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2011 . . . . .	354
<b>D</b>	
<b>Dienstplichten</b>	
Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete der Steuerverwaltung . . . . .	218
<b>Dienstwohnungen</b>	
Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen . . . . .	127
<b>Druckfehlerberichtigung</b>	
Druckfehlerberichtigung . . . . .	156
<b>E</b>	
<b>Einrichtung</b>	
Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 26. Mai 2011 zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und Auszubildenden zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie Tarifverträge zur Entgeltumwandlung vom 28. September 2011 und Einmalzahlungen Forst 2011 . . . . .	368
<b>Elementarereignisse</b>	
Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) . . . . .	339
Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) . . . . .	310
<b>Entgeltumwandlung</b>	
Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 26. Mai 2011 zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und Auszubildenden zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und	
Betrieben der Länder sowie Tarifverträge zur Entgeltumwandlung vom 28. September 2011 und Einmalzahlungen Forst 2011 . . . . .	368
Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) . . . . .	305
<b>Ergänzende Leistung</b>	
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr.2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) . . . . .	103
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr.2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern . . . . .	102
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern vom 20. Januar 2011 (TV-EL) . . . . .	158
<b>F</b>	
<b>Fachlaufbahn</b>	
Ausbildungsqualifizierung von Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Aufstieg von Beamten des einfachen Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des mittleren Staatsfinanzdienstes) hier: Zulassungsverfahren 2011 . . . . .	123
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 . . . . .	359
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2012 . . . . .	357
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 . . . . .	356
Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz . . . . .	358
Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer . . . . .	355
Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (VV-FachV-StF) . . . . .	365
Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer (VV-mQSteuer) . . . . .	254
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz . . . . .	398

	Seite
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn ..	397
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer .....	165
<b>Fahrkostenzuschuss</b>	
Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung .....	367
<b>Finanzamt</b>	
Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO) und Ergänzende Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (ErgBest-FAGO) .....	130
<b>Finanzausgleich</b>	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2012 .....	307
<b>Finanzen</b>	
Ausbildungsqualifizierung von Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Aufstieg von Beamten des einfachen Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des mittleren Staatsfinanzdienstes) hier: Zulassungsverfahren 2011 .....	123
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 .....	359
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2012 .....	357
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 .....	356
Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz .....	358
Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer .....	355
Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (VV-FachV-StMF) .....	257
Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer (VV-mQSteuer) .....	254

	Seite
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz .....	398
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn ..	397
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer .....	165
<b>Finanzverwaltung</b>	
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung .....	105
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- bzw. Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung .....	105
<b>Forstwirt</b>	
Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 26. Mai 2011 zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und Auszubildenden zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie Tarifverträge zur Entgeltumwandlung vom 28. September 2011 und Einmalzahlungen Forst 2011 .....	368
<b>Freistaat Bayern</b>	
37. Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 des Freistaates Bayern .....	241
Aufhebung der Bekanntmachung zur Krankenversicherung der Beschäftigten des Freistaates Bayern; Durchführung des § 257 SGB V .....	352
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2011) .....	349
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern .....	102
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern vom 20. Januar 2011 (TV-EL) ...	158
Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern .....	207
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2010 – .....	260

Seite	Seite
Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 (Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR – 2011/2012) . . . . .	222
<b>G</b>	
<b>gehobener nichttechnischer Dienst</b>	
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- bzw. Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung . . . . .	105
<b>Geschäftsbericht</b>	
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2010 – . . . . .	260
<b>Geschäftsordnung</b>	
Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalausschusses . . . . .	219
<b>Geschäftsordnung</b>	
Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO) und Ergänzende Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (ErgBest-FAGO) . . . . .	130
<b>Geschenke</b>	
Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete der Steuerverwaltung . . . . .	218
<b>Gewerbsteuer</b>	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2012 . . . . .	307
<b>Gewerbliche Wirtschaft</b>	
Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) . . . . .	107
<b>Grundsteuer</b>	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2012 . . . . .	307
<b>H</b>	
<b>Härtefonds</b>	
Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) . . . . .	339
Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) . . . . .	310
<b>Haushaltsführung</b>	
Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 (Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR – 2011/2012) . . . . .	222
<b>Haushaltsvollzugsrichtlinien</b>	
Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 (Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR – 2011/2012) . . . . .	222
<b>Haushaltswesen</b>	
Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2011 . . . . .	354
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2011) . . . . .	349
<b>Hilfen</b>	
Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) . . . . .	310
<b>Hilfsmittel</b>	
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung . . . . .	105
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- bzw. Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung . . . . .	105
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz . . . . .	398
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . . . .	397
<b>I</b>	
<b>Informationstechnik</b>	
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung . . . . .	364
<b>J</b>	
<b>Jahresabschluss</b>	
Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2011 . . . . .	354
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2011) . . . . .	349
<b>Jahreskrankenhausbauprogramm</b>	
37. Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 des Freistaates Bayern . . . . .	241

	Seite
<b>K</b>	
<b>Klassenlotterie</b>	
Süddeutsche Klassenlotterie; Änderung der Satzung vom 23. März 1993 .....	352
<b>Kommunikationstechnik</b>	
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung. . .	364
<b>Konzept</b>	
Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (VV-FachV-StF) .....	365
Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (VV-FachV-StMF) .....	257
Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer (VV-mQSteuer) .....	254
<b>Krankenhausfinanzierung</b>	
37. Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 des Freistaates Bayern .....	241
<b>Krankenversicherung</b>	
Aufhebung der Bekanntmachung zur Krankenversicherung der Beschäftigten des Freistaates Bayern; Durchführung des § 257 SGB V .....	352
<b>L</b>	
<b>Länder</b>	
Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 26. Mai 2011 zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und Auszubildenden zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie Tarifverträge zur Entgeltumwandlung vom 28. September 2011 und Einmalzahlungen Forst 2011 .....	368
Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) .....	305
<b>Landesbezirkliche Tarifverträge</b>	
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) .....	103
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern .....	102
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern vom 20. Januar 2011 (TV-EL) ...	158

	Seite
<b>Landespersonalausschuss</b>	
Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) .....	4
Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts .....	126
Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalausschusses .....	219
<b>Laufbahn</b>	
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung .....	105
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- bzw. Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung .....	105
<b>Laufbahnrecht</b>	
Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) .....	4
Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts .....	126
Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (VV-FachV-StF) .....	365
Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (VV-FachV-StMF) .....	257
Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer (VV-mQSteuer) .....	254
<b>Lohngruppenverzeichnis</b>	
Aufhebung der Bekanntmachungen zum Vollzug des Bundes-Angestelltentarifvertrages und zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II .....	396
<b>M</b>	
<b>mittlerer nichttechnischer Dienst</b>	
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung .....	105
<b>Modularität</b>	
Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (VV-FachV-StF) .....	365
Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (VV-FachV-StMF) .....	257
Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer (VV-mQSteuer) .....	254

	Seite		Seite
<b>N</b>			
<b>Nichttechnische Dienste</b>			
Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (VV-FachV-StMF) .....	257	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 .....	359
<b>Notstand</b>			
Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) .....	339	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2012 .....	357
Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) .....	310	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 .....	356
<b>O</b>			
<b>Öffentlicher Dienst</b>			
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) .....	206	Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz .....	358
Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes .....	346	Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer .....	355
Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder .....	301	Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz .....	398
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder .....	283	Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn ..	397
<b>P</b>			
<b>Personalunterkünfte</b>			
Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 .....	102	Vollzugsbestimmungen zu Ausbildung und Prüfungen nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und der Steuerbeamten-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO) .....	128
<b>Pflegepersonen</b>			
Druckfehlerberichtigung .....	156	<b>Prüfungsrecht</b>	
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen .....	3	Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) .....	4
<b>Praktikantinnen/Praktikanten</b>			
Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder	301	Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts .....	126
<b>Prüfung</b>			
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung .....	105	<b>Q</b>	
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- bzw. Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung .....	105	<b>Qualifikationsebene</b>	
		Ausbildungsqualifizierung von Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Aufstieg von Beamten des einfachen Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des mittleren Staatsfinanzdienstes) hier: Zulassungsverfahren 2011 .....	123
		Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 .....	359
		Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2012 .....	357



	Seite
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 .....	356
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz .....	398
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn ..	397
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer .....	165
<b>Qualifikationsprüfung</b>	
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 .....	359
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2012 .....	357
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 .....	356
Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz .....	358
Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer .....	355
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz .....	398
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn ..	397
<b>Qualifizierung</b>	
Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (VV-FachV-StF) .....	365
Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (VV-FachV-StMF) .....	257
Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer (VV-mQSteuer) .....	254

	Seite
<b>R</b>	
<b>Rechnungsausschreiben</b>	
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2011) .....	349
<b>Rechnungslegung</b>	
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2011) .....	349
<b>Rentenversicherungsbeiträge</b>	
Druckfehlerberichtigung .....	156
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen .....	3
<b>Richter</b>	
Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte .....	215
<b>Richtlinien</b>	
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung ...	364
Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) .....	107
Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) .....	339
Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) .....	310
<b>S</b>	
<b>Sammelheizung</b>	
Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen .....	127
<b>Satzung</b>	
Süddeutsche Klassenlotterie; Änderung der Satzung vom 23. März 1993 .....	352
<b>Sondervermögen</b>	
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2010 – .....	260
<b>Staatsanwalt</b>	
Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte .....	215
<b>Staatsbürgschaften</b>	
Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) .....	107

Seite	Seite
Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) . . . . .	339
<b>Staatsfinanz</b>	
Ausbildungsqualifizierung von Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Aufstieg von Beamten des einfachen Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des mittleren Staatsfinanzdienstes) hier: Zulassungsverfahren 2011 . . . . .	123
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2012 . . . . .	357
Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz . . . . .	358
Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (VV-FachV-StF) . . . . .	365
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz . . . . .	398
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . . . .	397
<b>Staatslotterie</b>	
Süddeutsche Klassenlotterie; Änderung der Satzung vom 23. März 1993 . . . . .	352
<b>Standards</b>	
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung . . . . .	364
<b>Steuer</b>	
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 . . . . .	359
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 . . . . .	356
Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer . . . . .	355
Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer (VV-mQSteuer) . . . . .	254
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz . . . . .	398
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn . . . . .	397
<b>Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer . . . . .</b>	
<b>Steuerbeamten</b>	
Vollzugsbestimmungen zu Ausbildung und Prüfungen nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und der Steuerbeamten-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO) . . . . .	128
<b>Steuerkraftzahlen</b>	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2012 . . . . .	307
<b>Steuerverwaltung</b>	
Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete der Steuerverwaltung	218
<b>T</b>	
<b>Tarifrecht</b>	
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) . . . . .	206
Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes . . . . .	346
Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 26. Mai 2011 zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und Auszubildenden zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie Tarifverträge zur Entgeltumwandlung vom 28. September 2011 und Einmalzahlungen Forst 2011 . . . . .	368
Aufhebung der Bekanntmachung zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) . . . . .	396
Aufhebung der Bekanntmachungen zum Vollzug des Bundes-Angestelltentarifvertrages und zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II . . . . .	396
Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 . . . . .	102
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) . . . . .	103
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern . . . . .	102

	Seite
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern vom 20. Januar 2011 (TV-EL) ...	158
Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) .....	305
Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder .....	301
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder .....	283
<b>Technische Dienste</b>	
Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (VV-FachV-StMF) .....	257
<b>U</b>	
<b>Übergangsrecht</b>	
Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 26. Mai 2011 zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und Auszubildenden zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie Tarifverträge zur Entgeltumwandlung vom 28. September 2011 und Einmalzahlungen Forst 2011 .....	368
<b>Universitätsklinik</b>	
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) .....	103
<b>V</b>	
<b>Verbesserungsvorschläge</b>	
Belohnungen für Verbesserungsvorschläge .....	159
<b>Versorgungsfonds</b>	
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2010 – .....	260
<b>Versorgungsrücklage</b>	
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2010 – .....	260
<b>Verwaltung</b>	
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung ..	364
Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 26. Mai 2011 zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und Auszubildenden zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie Tarifverträge zur Ent-	

	Seite
geltumwandlung vom 28. September 2011 und Einmalzahlungen Forst 2011 .....	368
Ausbildungsqualifizierung von Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Aufstieg von Beamten des einfachen Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des mittleren Staatsfinanzdienstes) hier: Zulassungsverfahren 2011 .....	123
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 .....	359
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2012 .....	357
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 .....	356
Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz .....	358
Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer .....	355
Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer (VV-mQSteuer) .....	254
Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern .....	207
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz .....	398
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn ..	397
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer .....	165
<b>Verwaltungsvorschrift</b>	
Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) .....	9
<b>Verzeichnis</b>	
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung .....	105

	Seite		
Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- bzw. Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des gehobenen nicht-technischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung .....	105		
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz .....	398		
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn ..	397		
<b>Vorschlagswesen</b>			
Belohnungen für Verbesserungsvorschläge .....	159		
<b>W</b>			
<b>Wirtschaft</b>			
Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) .....	107		
<b>Wirtschaftsführung</b>			
Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 (Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR – 2011/2012) .....	222		
		<b>Z</b>	
		<b>Zulassungsverfahren</b>	
		Ausbildungsqualifizierung von Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Aufstieg von Beamten des einfachen Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des mittleren Staatsfinanzdienstes) hier: Zulassungsverfahren 2011 .....	123
		Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer .....	165
		<b>Zwischenprüfung</b>	
		Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- bzw. Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des gehobenen nicht-technischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung .....	105
		Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz .....	358
		Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer .....	355
		Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn ..	397

## B. Verzeichnis der Bekanntmachungen (zeitliche Übersicht)

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
09.12.2010	Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) - Az.: L 3 O 1002-I/4-66 - ..... 4
16.12.2010	Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az.: 25 - P 2600/4 - 004 - 50 197/10 - ..... 102
22.12.2010	Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) - Az.: 23 - P 1502/1 - 022 - 16 997/10 - ..... 9
22.12.2010	Ausbildungsqualifizierung von Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Aufstieg von Beamten des einfachen Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des mittleren Staatsfinanzdienstes) hier: Zulassungsverfahren 2011 - Az.: PE - P 3310 - 004 - 51 142/10 - ..... 123
05.01.2011	Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) - Az.: 55 - L 6801 - 008 - 53 927/10 - ..... 107
07.01.2011	Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 52 842/10 - ..... 3 Druckfehlerberichtigung ..... 156
12.01.2011	Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern - Az.: 25 - P 2618 - 001 - 44 207/10 - ..... 102
12.01.2011	Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) - Az.: 25 - P 2618 - 001 - 44 206/10 - ..... 103
14.01.2011	Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung - Az.: PE - P 3510 - 001 - 47 993/10 - ..... 105
14.01.2011	Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- bzw. Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung - Az.: PE - P 3510 - 001 - 49 165/10 - ..... 105
27.01.2011	Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 3 O 1002-I/4-66 - ..... 126
03.02.2011	Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 3 284/11 - ..... 127
03.02.2011	Vollzugsbestimmungen zu Ausbildung und Prüfungen nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und der Steuerbeamten-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO) - Az.: PE - P 3032 - 003 - 53 811/10 - ..... 128

<i>Datum</i>		<i>Seite</i>
10.02.2011	Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO) und Ergänzende Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (ErgBest-FAGO) - Az.: 35 - O 2120 - 002 - 801/11 - .....	130
11.02.2011	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge - Az.: 45 - O 1020 - 006 - 400/10 - .....	159
15.02.2011	Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern - Az.: 25 - P 2506 - 003 - 733/11 - .....	207
28.02.2011	Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte - Az.: 2012-V-3536/10 - .....	215
14.03.2011	Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern vom 20. Januar 2011 (TV-EL) - Az.: 25 - P 2618 - 001 - 4 902/11 - .....	158
25.03.2011	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikations-ebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer - Az.: 22 - P 3310 - 005 - 10 841/11 - .....	165
07.04.2011	Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 1075 - 11 049/11 - .....	170
07.04.2011	Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) - Az.: 25 - P 2600 - 008 - 12 832/11 - .....	206
14.04.2011	Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalausschusses - Az.: L 3-1005/I-25 - .....	219
18.04.2011	37. Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 des Freistaates Bayern - Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 13 854/11 und 22c-K9342-2010/1-21 - .....	241
27.04.2011	Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete der Steuerverwaltung - Az.: 22 - P 1011 - 003 - 17 783/11 - .....	218
27.04.2011	Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 (Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR – 2011/2012) - Az.: 11 - H 1200 - 006 - 14 815/11 - .....	222
31.05.2011	Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2010 – .....	260
20.06.2011	Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer (VV-mQSteuer) - Az.: 22 - P 3031/1 - 006 - 19 799/11 - .....	254
20.06.2011	Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (VV-FachV-StMF) - Az.: 22 - P 3031/1 - 006 - 19 800/11 - .....	257
21.06.2011	Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 001 - 23 272/11 - .....	283
21.06.2011	Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2518 - 001 - 22 943/11 - .....	301

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
12.07.2011	
Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung	
- Az.: 25 - P 1820 - 0827 - 24 703/11 - .....	282
03.08.2011	
Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L)	
- Az.: 25 - P 2626 - 006 - 28 707/11 - .....	305
12.08.2011	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2012	
- Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 29 055/11 - .....	307
06.09.2011	
Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR)	
- Az.: 46 - L 2601 - 008 - 29 301/11 - .....	310
06.09.2011	
Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü)	
- Az.: 55 - L 6811 - 003 - 30 635/11 - .....	339
26.09.2011	
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2011)	
- Az.: 17 - H 3025 - 002 - 27 527/11 - .....	349
07.10.2011	
Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes	
- Az.: 25 - P 2626 - 004 - 34 016/11 - .....	346
13.10.2011	
Süddeutsche Klassenlotterie; Änderung der Satzung vom 23. März 1993	
- Az.: 52 - VV 9240 - 5 - 32 245/11 - .....	352
18.10.2011	
Aufhebung der Bekanntmachung zur Krankenversicherung der Beschäftigten des Freistaates Bayern; Durchführung des § 257 SGB V	
- Az.: 25 - P 2504 - 001 - 37 560/11 - .....	352
02.11.2011	
Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2011	
- Az.: 17 - H 2202 - 001 - 37 407/11 - .....	354
11.11.2011	
Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	
- Az.: PE - P 3532 - 002 - 40 370/11 - .....	355
11.11.2011	
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012	
- Az.: PE - P 3533 - 002 - 40 396/11 - .....	356
11.11.2011	
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2012	
- Az.: PE - P 3533 - 001 - 40 461/11 - .....	357
11.11.2011	
Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	
- Az.: PE - P 3532 - 001 - 40 397/11 - .....	358
11.11.2011	
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012	
- Az.: PE - P 3534 - 002 - 40 395/11 - .....	359
22.11.2011	
Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	
- Az.: 24 - P 1728 - 025 - 40 321/11 - .....	367

Datum	Seite
24.11.2011	
Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 26. Mai 2011 zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und Auszubildenden zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie Tarifverträge zur Entgeltumwandlung vom 28. September 2011 und Einmalzahlungen Forst 2011	
- Az.: 25 - P 2627 - 001 - 36 593/11 - .....	368
29.11.2011	
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung	
- Az.: IT1 - C 1001 - 005 - 71 347/11 - .....	364
02.12.2011	
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn	
- Az.: PE - P 3510 - 001 - 43 350/11 - .....	397
02.12.2011	
Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz	
- Az.: PE - P 3510 - 001 - 43 349/11 - .....	398
08.12.2011	
Aufhebung der Bekanntmachungen zum Vollzug des Bundes-Angestelltentarifvertrages und zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II	
- Az.: 25 - P 2607 - 042 - 44 501/11 - .....	396
08.12.2011	
Aufhebung der Bekanntmachung zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)	
- Az.: 25 - P 2607 - 042 - 44 502/11 - .....	396
08.12.2011	
Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (VV-FachV-StF)	
- Az.: PE - P 3031/1 - 006 - 44 236/11 - .....	365

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBI) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**



# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 1

München, den 31. Januar 2011

66. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Beihilfen</b>	
07.01.2011	2030.8.3-F Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 52 842/10 - .....	3
	<b>Landespersonalausschuss</b>	
09.12.2010	2030.11-F Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) - Az.: L 3 O 1002-I/4-66 - .....	4
	<b>Besoldung</b>	
22.12.2010	2032-F Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) - Az.: 23 - P 1502/1 - 022 - 16 997/10 - .....	9
	<b>Tarifrecht</b>	
16.12.2010	2034.1.2-F Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az.: 25 - P 2600/4 - 004 - 50 197/10 - .....	102
12.01.2011	2034.1.2-F Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern - Az.: 25 - P 2618 - 001 - 44 207/10 - .....	102
12.01.2011	2034.2.1-F Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) - Az.: 25 - P 2618 - 001 - 44 206/10 - .....	103

**Ausbildungs- und Prüfungswesen**

14.01.2011	2038.3-F Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung - Az.: PE - P 3510 - 001 - 47 993/10 - .....	105
14.01.2011	2038.3-F Änderung der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- bzw. Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung - Az.: PE - P 3510 - 001 - 49 165/10 - .....	105
<b>Staatsbürgerschaften</b>		
05.01.2011	66-F Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgerschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) - Az.: 55 - L 6801 - 008 - 53 927/10 - .....	107
<b>Beamtenrecht</b>		
22.12.2010	Ausbildungsqualifizierung von Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Aufstieg von Beamten des einfachen Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des mittleren Staatsfinanzdienstes) hier: Zulassungsverfahren 2011 - Az.: PE - P 3310 - 004 - 51 142/10 - .....	123

---

## Beihilfen

### 2030.8.3-F

#### Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 7. Januar 2011 Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 52 842/10

Zur Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vgl. § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zum 1. Januar 2011 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) z. T. angehoben. Sie steigt in den neuen Ländern auf 2.240 €; in den alten Ländern beträgt sie unverändert 2.555 €. Ebenfalls unverändert ist der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen (19,9 %).

Ab 1. Januar 2011 sind deshalb für Pflegepersonen folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 19,9 %	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2010 (€)		alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.044,00	1.792,00	406,76	356,61
	21 Std.	60	1.533,00	1.344,00	305,07	267,46
	14 Std.	40	1.022,00	896,00	203,38	178,30
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.362,67	1.194,67	271,17	237,74
	14 Std.	35,5555	908,44	796,44	180,78	158,49
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	681,33	597,33	135,58	118,87

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2010 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegebetätigung in den alten Ländern mit dem Faktor 1,00 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 1,032257306 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung der Bezugsgröße sowie des Rentenversicherungsbeitrages wider.

2. Die Nr. 9 der Information des Verbandes der Rentenversicherungsträger (VDR) zur Durchführung der Renten-

versicherung der Pflegepersonen durch die Beihilfefestsetzungsstellen bzw. die Dienstherren (vgl. Anlage zum FMS vom 20. Januar 2005, 25 - P 1820 - 0912 - 55 672/04) enthält Vorgaben zur Beitragszahlung, insbesondere zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Nach Mitteilung der Deutsche Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2011 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 44,314 % an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 55,686 % an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Weigert  
Ministerialdirektor

## Landespersonalausschuss

2030.11-F

**Allgemeine Regelungen  
des Landespersonalausschusses  
im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts  
(ARLPA)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Landespersonalausschusses**

**vom 9. Dezember 2010 Az.: L 3 O 1002-I/4-66**

Auf Grund des Art. 119 Abs. 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 605, ber. S. 764), erlässt der Landespersonalausschuss folgende allgemeine Regelungen:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

#### 1. **Beförderung**

- 1.1 Beförderung von Ärzten und Ärztinnen in ein Amt der BesGr A 14
- 1.2 Beförderung von Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamtinnen in ein Amt der BesGr A 15
- 1.3 Beförderung von Lehrern und Lehrerinnen
- 1.4 Beförderung von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälten und Landesanwältinnen
2. **Regelmäßig nicht zu durchlaufende Ämter**
- 2.1 Fachlehrer und Fachlehrerinnen mit der Qualifikation nach der ZAPOFIB an Fachschulen und Berufsfachschulen
- 2.2 Lehrkräfte mit der Qualifikation für die Lehrämter an Volks-, Grund- oder Hauptschulen
- 2.3 Lehrkräfte mit der Qualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 2.4 Lehrkräfte mit der Qualifikation für das Lehramt an Realschulen
- 2.5 Lehrkräfte mit der Qualifikation für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen
- 2.6 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 9 in ein Amt der BesGr A 10
- 2.7 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 13 in ein Amt der BesGr A 14
- 2.8 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 15 in ein Amt der BesGr A 16
- 2.9 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 16 in ein Amt der Besoldungsordnung B
- 2.10 Die Ämter der Besoldungsordnung B
- 2.11 Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

#### 3. **Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen**

#### 4. **Sicherung der Mobilität**

- 4.1 Vierte Qualifikationsebene
- 4.2 Dritte Qualifikationsebene
- 4.3 Zweite Qualifikationsebene

#### 5. **Prüfungsanerkennungen**

- 5.1 Einstellungsprüfung für die zweite Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Polizei, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst als Ersatz für das besondere Auswahlverfahren für die zweite Qualifikationsebene bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen
- 5.2 Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen der dritten Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Polizei, bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen

#### 6. **Probezeit**

#### Abschnitt II

1. Inkrafttreten
2. Außerkrafttreten

#### Abschnitt I

#### 1. **Beförderung**

- 1.1 Beförderung von Ärzten und Ärztinnen in ein Amt der BesGr A 14  
Ausnahmen von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Leistungslaufbahngesetz (LlbG) werden für die Beförderung von Ärzten und Ärztinnen in ein Amt der BesGr A 14 in der Fachlaufbahn Gesundheit zugelassen (Art. 17 Abs. 4 LlbG)
  - wenn die Ärzte und Ärztinnen neben der bestandenen Qualifikationsprüfung (fachlicher Schwerpunkt Gesundheitsdienst) seit der Approbation mindestens vier Jahre hauptberuflich als Arzt oder Ärztin tätig gewesen sind;
  - wenn die Ärzte und Ärztinnen über die erforderliche Qualifikation nach Art. 39 Abs. 2 LlbG verfügen und daneben zur Führung einer Gebietsbezeichnung nach dem Heilberufe-Kammergesetz befugt sind.
- 1.2 Beförderung von Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamtinnen in ein Amt der BesGr A 15  
Ausnahmen von Art. 18 Abs. 2 Satz 1 LlbG werden zugelassen (Art. 18 Abs. 5 Satz 1 LlbG) für die Beförderung von Schulräten und Schulrätinnen (BesGr A 14 mit Amtszulage) zu Schulamtsdirektoren und Schulamtsdirektorinnen (BesGr A 15 und BesGr A 15 mit Amtszulage) und von Regierungsschulräten und Regierungsschulrätinnen (BesGr A 14 und BesGr A 14 mit Amtszulage) zu Regie-

rungsschuldirektoren und Regierungsschuldirektorinnen (BesGr A 15 und BesGr A 15 mit Amtszulage) jeweils nach einer Dienstzeit von drei Jahren im Schulaufsichtsdienst.

<sup>1</sup>Auf dieses Dienstzeiterfordernis können Zeiten in Funktionsämtern des Volksschuldienstes angerechnet werden, soweit sie die in § 1 Nr. 2 und § 2 der Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen und der Förderschulen zu fordernden Sockelzeiten übersteigen. <sup>2</sup>Diese übersteigenden Zeiten sind jedoch nur bis zur Hälfte und nicht über zwei Jahre hinaus anrechenbar.

### 1.3 Beförderung von Lehrern und Lehrerinnen

Ausnahmen von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LlbG (Beförderungsverbot vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung) werden zugelassen für die Beförderung von Lehrern und Lehrerinnen aus Ämtern, die nach Nrn. 2.1 bis 2.5 dieser Allgemeinen Regelungen nicht regelmäßig zu durchlaufen sind, soweit sie nicht von der Regelung nach Art. 46 BayBG betroffen sind.

### 1.4 Beförderung von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälten und Landesanwältinnen

Ausnahmen von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LlbG (Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten) werden zugelassen für die Beförderung von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälten und Landesanwältinnen in Ämter, die nicht den Regelungen nach Art. 45 und 46 BayBG unterliegen.

## 2. **Regelmäßig nicht zu durchlaufende Ämter**

Es wird der Bestimmung einer obersten Dienstbehörde nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 LlbG zugestimmt, dass folgende Ämter nicht regelmäßig zu durchlaufen sind:

### 2.1 Fachlehrer und Fachlehrerinnen mit der Qualifikation nach der ZAPOFIB an Fachschulen und Berufsfachschulen

Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Leiter oder zur Leiterin einer Fachschule oder Berufsfachschule mit bis zu 80 Schülern und Schülerinnen (BesGr A 14 mit Amtszulage)

das Amt des Fachlehrers oder der Fachlehrerin in BesGr A 13.

### 2.2 Lehrkräfte mit der Qualifikation für die Lehrämter an Volks-, Grund- oder Hauptschulen

2.2.1 Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Konrektor oder zur Konrektorin der BesGr A 13 oder zum Institutsrektor oder zur Institutsrektorin der BesGr A 13

die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage;

2.2.2 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage und der BesGr A 13;

2.2.3 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 oder einem Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage zum Seminarrektor oder zur Seminarrektorin als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen der BesGr A 13 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage und A 13 bzw. die Ämter der BesGr A 13;

2.2.4 bei der Beförderung eines Lehrers oder einer Lehrerin, der oder die das Amt des Leiters oder der Leiterin einer Volksschule (BesGr A 12 mit Amtszulage) mindestens drei Jahre ausgeübt und dieses infolge schulorganisatorischer Maßnahmen verloren hat und nun eine Ausgleichszulage nach Art. 21 BayBesG erhält, in ein Amt der BesGr A 13 mit Amtszulage oder der BesGr A 14

das Amt der BesGr A 13 bzw. die Ämter der BesGr A 13 und A 13 mit Amtszulage;

2.2.5 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 13;

2.2.6 bei der Beförderung eines Konrektors oder einer Konrektorin der BesGr A 12 mit Amtszulage oder eines Zweiten Konrektors oder einer Zweiten Konrektorin der BesGr A 12 mit Amtszulage oder von einem Amt der BesGr A 13 zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 14

die Ämter der BesGr A 13 und A 13 mit Amtszulage bzw. die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage;

2.2.7 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 13 zum Schulrat oder zur Schulrätin (BesGr A 14 mit Amtszulage)

die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage und A 14;

2.2.8 bei der Beförderung eines Regierungsschulrats oder einer Regierungsschulrätin (BesGr A 14) in ein Amt der BesGr A 15

das Amt des Schulrats oder der Schulrätin (BesGr A 14 mit Amtszulage).

### 2.3 Lehrkräfte mit der Qualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik

2.3.1 Bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Förderschuldienst (BesGr A 13) in ein Amt der BesGr A 14

das Amt des Studienrats oder der Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13 mit Amtszulage;

2.3.2 bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13 in ein Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage und A 14;

2.3.3 bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13 mit Amtszulage, eines Blinden- oder Taubstummenoberlehrers oder einer Blinden- oder Taubstummenoberlehrerin (BesGr A 13 mit Amtszulage kw) zum Seminarrektor oder zur Seminarrektorin als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Aus-

- bildung von Lehrern und Lehrerinnen an Förderschulen (BesGr A 14 mit Amtszulage)  
das Amt der BesGr A 14;
- 2.3.4 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 14 in ein Amt der BesGr A 15  
das Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage;
- 2.3.5 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage in ein Amt der BesGr A 15 mit Amtszulage  
das Amt der BesGr A 15;
- 2.3.6 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 14 zum Schulamtsdirektor oder Regierungsschuldirektor oder zur Schulamtsdirektorin oder Regierungsschuldirektorin (BesGr A 15)  
das Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage.
- 2.4 Lehrkräfte mit der Qualifikation für das Lehramt an Realschulen
- 2.4.1 Bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Realschuldienst (BesGr A 13) zum Seminarrektor oder zur Seminarrektorin (BesGr A 14), Institutsrektor oder Institutsrektorin (BesGr A 14) oder Beratungsrektor oder Beratungsrektorin  
das Amt des Studienrats oder der Studienrätin im Realschuldienst der BesGr A 13 mit Amtszulage;
- 2.4.2 bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Realschuldienst (BesGr A 13) zum Zweiten Realschulkonrektor oder zur Zweiten Realschulkonrektorin (BesGr A 14 mit Amtszulage), Beratungsrektor oder Beratungsrektorin als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin beim oder bei der Ministerialbeauftragten (BesGr A 14 mit Amtszulage) oder Realschulkonrektor oder Realschulkonrektorin (BesGr A 14 mit Amtszulage)  
die Ämter im Realschuldienst der BesGr A 13 mit Amtszulage und A 14;
- 2.4.3 bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Realschuldienst (BesGr A 13 mit Amtszulage) zum Realschulkonrektor oder zur Realschulkonrektorin (BesGr A 15)  
die Ämter im Realschuldienst der BesGr A 14 und A 14 mit Amtszulage;
- 2.4.4 bei der Beförderung eines Seminarrektors oder einer Seminarrektorin (BesGr A 14), Institutsrektors oder Institutsrektorin (BesGr A 14) sowie eines Beratungsrektors oder einer Beratungsrektorin (BesGr A 14) zum Realschuldirektor oder zur Realschuldirektorin der BesGr A 15 mit Amtszulage  
die Ämter im Realschuldienst der BesGr A 14 mit Amtszulage und A 15;
- 2.4.5 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage (Realschulrektor oder Realschulrektorin, Realschulkonrektor oder Realschulkonrektorin; Zweiter Realschulkonrektor oder Zweite Realschulkonrektorin, Beratungsrektor oder Beratungsrektorin als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin beim oder bei der Ministerialbeauftragten) zum Realschuldirektor oder zur Realschuldirektorin der BesGr A 15 mit Amtszulage  
die Ämter im Realschuldienst der BesGr A 15;
- 2.5 Lehrkräfte mit der Qualifikation für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen  
Bei der Beförderung von Studiendirektoren und Studiendirektorinnen der BesGr A 15 zu Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen (BesGr A 16)  
das Amt des Studiendirektors und der Studiendirektorin der BesGr A 15 mit Amtszulage.
- 2.6 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 9 in ein Amt der BesGr A 10  
das Amt der BesGr A 9 mit Amtszulage.
- 2.7 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 13 in ein Amt der BesGr A 14  
das Amt der BesGr A 13 mit Amtszulage nach Fußnote 2 und 9 der Anlage 1 zum BayBesG.
- 2.8 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 15 in ein Amt der BesGr A 16  
das Amt der BesGr A 15 mit Amtszulage nach Fußnote 1 der Anlage 1 zum BayBesG.
- 2.9 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 16 in ein Amt der Besoldungsordnung B  
– das Amt der BesGr A 16 mit Amtszulage  
– das Amt der BesGr A 16 mit einer besonderen Amtszulage.
- 2.10 Die Ämter der Besoldungsordnung B  
im staatlichen Bereich, bei den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, bei den kommunalen Spitzenverbänden, bei der Landeshauptstadt München und bei der Stadt Nürnberg.
- 2.11 Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen
- 2.11.1 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr R 1 in ein Amt der BesGr R 2  
das Amt der BesGr R 1 mit Amtszulage;
- 2.11.2 bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr R 2 in ein Amt der BesGr R 3  
das Amt der BesGr R 2 mit Amtszulage;
- 2.11.3 die Ämter ab der BesGr R 3.
3. **Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 LlbG**  
Die Zustimmung des Landespersonalausschusses zur Feststellung der obersten Dienstbehörde, dass ein Wechsel zwischen der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, zweite Qualifikationsebene, in die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik), zweite Qualifikationsebene, zulässig ist, wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:  
Die Beamten und Beamtinnen müssen zusätzlich zu ihrer erworbenen Qualifikation  
– eine mindestens dreijährige, qualifizierte Tätigkeit im IuK-Bereich mit technischem Bezug und

- fachspezifische Fortbildungsmaßnahmen im IuK-Bereich (einschließlich Training am Arbeitsplatz zur Vertiefung des erworbenen Fachwissens) im Umfang von mindestens sechs Wochen nachweisen. Die Fortbildungsmaßnahmen müssen hinsichtlich der Breite und Tiefe des vermittelten Fachwissens über die üblichen Anwenderschulungen hinausgehen.

#### 4. **Sicherung der Mobilität nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LlbG**

Die Zustimmung des Landespersonalausschusses wird erteilt für die Feststellung der obersten Dienstbehörde im nichtstaatlichen Bereich, dass den jeweiligen Qualifikationen im Geltungsbereich des BayBG die nachstehend genannten, nicht im Geltungsbereich des BayBG erworbenen uneingeschränkten Qualifikationen gleichwertig sind:

##### 4.1 Vierte Qualifikationsebene

##### 4.1.1 Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

4.1.1.1 Qualifikation, erworben durch Bestehen einer Ersten Juristischen Prüfung oder einer Ersten Juristischen Staatsprüfung und einer Zweiten Juristischen Staatsprüfung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland;

4.1.1.2 Qualifikation, erworben durch das Bestehen der Staatsprüfung im Abschlussverfahren der einstufigen Juristenausbildung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

##### 4.1.2 Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik

4.1.2.1 Qualifikation, erworben durch

- den Abschluss eines einschlägigen technisch-wissenschaftlichen Hochschulstudiums,
- Ableistung des Vorbereitungsdienstes und
- entweder erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Dienst in Baden-Württemberg oder erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst beim Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt a. Main in einer der ZAPO/htD entsprechenden Fachrichtung.

4.1.2.2 Qualifikation, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Zweiten Staatsprüfung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland in einer der AHZAPO/hD entsprechenden Fachrichtung (Schwerpunkt).

##### 4.1.3 Fachlaufbahn Gesundheit

Qualifikation, erworben durch Bestehen der entsprechenden Prüfung (staatsärztliche Prüfung, Amtsarztprüfung, Physik) in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

##### 4.2 Dritte Qualifikationsebene

Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

4.2.1 Qualifikation für eine durch ZAPO geregelte Laufbahn der allgemeinen (inneren) Verwaltung beim Bund oder in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland, wenn

- ein Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis (bei Aufstiegsbeamten und Aufstiegsbeamtinnen: erfolgreiche Einführung in die Aufgaben der dritten Qualifikationsebene) abgeleistet und

- die vorgeschriebene Qualifikationsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

4.2.2 Qualifikation für eine durch ZAPO geregelte Laufbahn in der Sozialverwaltung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland oder bei einem bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung, wenn

- ein Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis (bei Aufstiegsbeamten und Aufstiegsbeamtinnen: erfolgreiche Einführung in die Aufgaben der dritten Qualifikationsebene) abgeleistet und

- die vorgeschriebene Qualifikationsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

##### 4.3 Zweite Qualifikationsebene

Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

4.3.1 Qualifikation, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Bestehen der Qualifikationsprüfung beim Bund oder in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland für eine Laufbahn der allgemeinen inneren Verwaltung (einschließlich der Kommunalverwaltung).

4.3.2 Qualifikation, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Bestehen der Qualifikationsprüfung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland oder bei einem bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung.

#### 5. **Prüfungsanerkennungen**

5.1 Einstellungsprüfung für die zweite Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Polizei, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst als Ersatz für das besondere Auswahlverfahren für die zweite Qualifikationsebene bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen

Bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen wird für die Einstellung in die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen die Einstellungsprüfung für den Polizeivollzugsdienst nach der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol) gemäß Art. 22 Abs. 4 Satz 2 LlbG als Ersatz für das Auswahlverfahren für die Einstellung in die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen anerkannt.

5.2 Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen der dritten Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Polizei, bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen

Bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen wird für die Einstellung in die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen einer Ausnahme von dem Grundsatz, dass das Auswahlverfahren nur für das laufende Einstellungsjahr Geltung hat, zugestimmt (§ 14 Satz 2 AVfV).

6. **Probezeit**

**Anrechnung von Zeiten, die in einem dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (bis 31. Mai 2006 Bayerisches Hochschullehrergesetz) unterliegenden Beamtenverhältnis auf Zeit abgeleistet wurden, auf die Probezeit bei Oberärzten und Oberärztinnen der bayerischen Universitätsklinika**

Es wird nach Art. 36 Abs. 2 Satz 2 LlbG zugestimmt, dass Zeiten, die nach dem Qualifikationserwerb in einem dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz oder dem Bayerischen Hochschullehrergesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Zeit in der Funktion eines Oberarztes oder einer Oberärztin abgeleistet wurden, bis zum Umfang von zwei Jahren auf die Probezeit angerechnet werden.

Abschnitt II

1. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

2. **Außerkräfttreten**

<sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 20. Mai 2009 (FMBl S. 148, StAnz Nr. 22), geändert durch Bekanntmachung vom 3. Mai 2010 (FMBl S. 122, StAnz Nr. 20), außer Kraft. <sup>2</sup>Die Nrn. 2 und 6 sind insofern weiter anwendbar, soweit Art. 70 LlbG die Fortgeltung von Vorschriften der Laufbahnverordnung anordnet.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl  
Generalsekretärin



## Besoldung

**2032-F**

### **Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes)**

**Bekanntmachung**

**des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 22. Dezember 2010**

**Az.: 23 - P 1502/1 - 022 - 16 997/10**

I.

Aufgrund von Art. 102 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 605, ber. S. 764), Art. 52 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und § 20 Satz 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften:

#### **Vorwort**

Mit der Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F) wird die Besoldung der Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen des Staates sowie der Beamten und Beamtinnen der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Dienstherren erschöpfend durch Landesrecht geregelt. Die nachfolgenden Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) dienen der Interpretation der neuen gesetzlichen Vorschriften und sollen deren Anwendung erleichtern. Durch die Aufnahme von praxisnahen Beispielen zum Stufeneinstieg und Stufenaufstieg sowie die Überleitungsregelungen erläutert. Hervorzuheben sind insoweit die Art. 21, 30, 31 und 52 sowie die Übergangsvorschriften der Art. 103 ff. Die Struktur der BayVwVBes folgt dabei dem Aufbau des BayBesG. Soweit Besoldungsvorschriften des Bundes- und Landesrechts inhaltlich weitgehend unverändert geblieben sind, werden die dazu vorhandenen Verwaltungsvorschriften in die ab 1. Januar 2011 geltenden BayVwVBes integriert und soweit erforderlich an die neuen bayerischen Rechtsvorschriften angepasst. Die Verwaltungsvorschriften sind in der Regel auch von den nichtstaatlichen Dienstherren zu beachten. Ausnahmen gelten dann, wenn diese gesetzlich zugelassen sind (z. B. bei Zuständigkeitsregelungen nach Art. 14 Satz 3 oder Art. 15 Abs. 3 BayBesG) oder sich aus dem Regelungsinhalt einer Norm ein Ermessensspielraum des Dienstherrn ableiten lässt; in diesem Fall wird den nichtstaatlichen Dienstherrn die Anwendung empfohlen.

Die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften ersetzen die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) vom 21. Dezember 2001 (Beilage zum Staatsanzeiger 2002 Nr. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. September 2009 (FMBl S. 360, StAnz Nr. 39).

#### **Gliederungshinweise**

Die Nummerierung der einzelnen Verwaltungsvorschriften entspricht der Artikelfolge des BayBesG. Die im Gesetz enthaltene Untergliederung in Teile und Abschnitte wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit ebenfalls auf die Verwaltungsvorschriften übertragen.

Die zweite Ziffer der Nummerierung bezieht sich in der Regel auf den Absatz des Artikels (z. B. enthält die Nr. 34.1 Hinweise zu Art. 34 Abs. 1 BayBesG); soweit allgemeine Hinweise zur jeweiligen Vorschrift erforderlich sind, werden diese mit der Ziffer „0“ an der zweiten Stelle der Nummerierung gekennzeichnet und den Erläuterungen im Einzelnen vorangestellt (z. B. Nr. 21.0 mit allgemeinen Hinweisen zu Art. 21 BayBesG). Ab der dritten Ziffer folgen laufende Nummern. Bei Verwaltungsvorschriften zu Artikeln, die nicht in Absätzen untergliedert sind, beginnt die laufende Nummerierung bereits bei der zweiten Ziffer. Diese Systematik soll die Suche nach der passenden Verwaltungsvorschrift zu einem bestimmten Artikel des BayBesG erleichtern, weshalb ihr der Vorzug vor einer fortlaufenden Nummerierung gegeben wird.

Sonstige Verwaltungsvorschriften, die sich nicht auf einen Artikel des BayBesG beziehen sind in den Anlagen 1 bis 6 enthalten.

Artikel ohne Bezeichnung sind solche des BayBesG.

#### **Inhaltsübersicht**

Teil 1

#### **Allgemeine Vorschriften**

Art. 2	Bestandteile der Besoldung
Art. 4	Anspruch auf Besoldung
Art. 6	Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
Art. 7	Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
Art. 8	Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischen staatliche oder überstaatliche Einrichtung
Art. 9	Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
Art. 10	Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
Art. 11	Anrechnung von Sachbezügen
Art. 13	Verjährung
Art. 14	Zuständigkeit für die Festsetzung und Anordnung der Besoldung
Art. 15	Rückforderung der Besoldung

## Teil 2

**Grundbezüge**

## Abschnitt 1

**Vorschriften für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnungen A und B**

- Art. 21 Grundgehalt bei Verleihung eines anderen Amtes
- Art. 30 Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnung A
- Art. 31 Berücksichtigungsfähige Zeiten
- Art. 33 Strukturzulage
- Art. 34 Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen
- Art. 35 Grundlagen des Familienzuschlags
- Art. 36 Stufen des Familienzuschlags
- Art. 37 Änderung des Familienzuschlags
- Art. 38 Auslandsbesoldung

## Abschnitt 3

**Regelungen für Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen**

- Art. 47 Bemessung des Grundgehalts

## Teil 3

**Nebenbezüge**

## Abschnitt 1

**Zulagen**

- Art. 51 Stellenzulagen
- Art. 52 Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen
- Art. 53 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
- Art. 54 Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes
- Art. 55 Erschwerniszulagen

## Abschnitt 2

**Zuschläge**

- Art. 58 Altersteilzeit

## Abschnitt 3

**Vergütungen**

- Art. 61 Mehrarbeitsvergütung

## Abschnitt 4

**Leistungsbezüge**

- Art. 66 Leistungsstufe
- Art. 67 Leistungsprämie
- Art. 68 Vergabebudget und -verfahren

## Abschnitt 5

**Bezüge für Anwärter und Anwärterinnen**

- Art. 75 Anwärterbezüge
- Art. 76 Anwärterbezüge nach Ablegung der Qualifikationsprüfung
- Art. 80 Anrechnung auf die Anwärterbezüge
- Art. 81 Kürzung der Anwärterbezüge

## Abschnitt 6

**Jährliche Sonderzahlung**

- Art. 83 Grundbetrag
- Art. 84 Erhöhungsbetrag
- Art. 85 Sonderbetrag für Kinder
- Art. 86 Ausschlussstatbestand
- Art. 87 Zahlungsweise, Teilzuwendung

## Teil 4

**Sonstige Leistungen**

- Art. 91 Leistungen außerhalb der Besoldung
- Art. 92 Aufwandsentschädigungen
- Art. 94 Ballungsraumzulage
- Art. 97 Unterhaltsbeihilfe für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

## Teil 5

**Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**

- Art. 101 Sachbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

## Teil 7

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 103 Rechtsanwendung für Vorhandene
- Art. 104 Überführung oder Überleitung in die Besoldungsordnungen A, B, W und R
- Art. 105 Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen
- Art. 106 Einordnung der Vorhandenen in die neuen Grundgehaltstabellen
- Art. 108 Sonstige Übergangsregelungen

**Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1: Lehrnebenvergütung für Lehrbeauftragte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
- Anlage 2: Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare
- Anlage 3: Benutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten
- Anlage 4: Entgelt für Hausdienstgeschäfte
- Anlage 5: Ausgleichsbezüge nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Anlage 6: Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002

### Teil 1

#### Allgemeine Vorschriften

## 2. Bestandteile der Besoldung

- 2.1.1** <sup>1</sup>Die Besoldung setzt sich aus Grund- und Nebenbezügen zusammen (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit den Teilen 2 und 3 BayBesG). <sup>2</sup>Durch die Differenzierung zwischen Grund- und Nebenbezügen werden rein alimentative Besoldungsbestandteile (Grundbezüge) und solche mit nur bedingt alimentativem Charakter (Nebenbezüge) voneinander abgegrenzt. <sup>3</sup>Die Grundbezüge orientieren sich am statusrechtlichen Amt des Beamten oder der Beamtin. <sup>4</sup>Dagegen bestimmen sich die Nebenbezüge in erster Linie nach dem Amt im konkret-funktionellen Sinn (Dienstposten). <sup>5</sup>Einzelne Nebenbezüge knüpfen darüber hinaus an die Dienstleistung an sich (jährliche Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen) bzw. an die Qualität dieser Dienstleistung (Leistungsbezüge) an. <sup>6</sup>Die Abgrenzung zwischen Grund- und Nebenbezügen ist zudem von Bedeutung für die übrigen allgemeinen Vorschriften in Teil 1, soweit nicht in den folgenden Teilen Abweichungen geregelt sind. <sup>7</sup>Sie ist außerdem von Bedeutung für andere beamtenrechtliche Rechtsgebiete, die generell auf die Besoldung oder speziell auf einzelne Besoldungsbestandteile verweisen.
- 2.1.2** <sup>1</sup>Die Zuordnung der Begriffsbestimmung der Besoldung zu den allgemeinen Vorschriften in Teil 1 verdeutlicht, dass die einzelnen Besoldungsbestandteile für alle vom Gesetz erfassten Berechtigten Bedeutung haben können, es sei denn, in den besonderen Vorschriften ist etwas Abweichendes bestimmt. <sup>2</sup>Auch die übrigen Vorschriften in Teil 1 finden auf die Besoldung grundsätzlich Anwendung, soweit sich nicht aus dem Regelungsinhalt der Vorschriften in den anderen Teilen etwas anderes ergibt.
- 2.1.3** <sup>1</sup>Nicht zur Besoldung gehören die sonstigen Leistungen nach Teil 4 BayBesG. <sup>2</sup>Hier handelt es sich z. B. um Kostenerstattungen oder Fürsorgeleistungen des Dienstherrn.
- 2.2.1** <sup>1</sup>Die Aufzählung der Besoldungsbestandteile ist abschließend. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Leistungen dürfen ohne gesetzliche Grundlage nicht gewährt werden. <sup>3</sup>Kern der Grundbezüge ist das an das verliehene Amt (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz – BeamStG) anknüpfende Grundgehalt. <sup>4</sup>Die Normverweise in der Klammer zu Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 verdeutlichen das. <sup>5</sup>Eine Besonderheit ergibt sich aus Art. 106 Abs. 2 Satz 2. <sup>6</sup>Zum „entsprechenden Grundgehalt“ in diesem Sinn gilt in Fällen des Art. 106 Abs. 1 Satz 3 der Betrag der Grundgehaltstufe,

die am 31. Dezember 2010 erreicht war (vgl. Nr. 106.2.2).

- 2.2.2** <sup>1</sup>Die neue Strukturzulage tritt an die Stelle der bisherigen allgemeinen Stellenzulage. <sup>2</sup>Zu den Einzelheiten wird auf Nr. 33 verwiesen.
- 2.2.3.1** <sup>1</sup>Amtszulagen galten im bisherigen Bundesrecht (§ 42 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 86 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG) als Bestandteil des Grundgehalts, was vor allem von Bedeutung war für die Definition des in beamtenrechtlichen Vorschriften verwendeten Begriffs des „Endgrundgehalts“. <sup>2</sup>An dessen Stelle ist vor dem Hintergrund der Neuordnung der Zuständigkeiten im Zuge der Föderalismusreform das Grundgehalt getreten (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG). <sup>3</sup>Dem trägt die Regelung in Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Rechnung, wonach die Amtszulage einen eigenständigen, dem Grundgehalt gleichgestellten Besoldungsbestandteil darstellt (vgl. Nr. 34.1.3). <sup>4</sup>In Konsequenz bestimmt Art. 2 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG), dass die Verleihung eines anderen Beförderungsamtes mit einer (höheren) Amtszulage eine Ernennung darstellt. <sup>5</sup>Damit hat sich an der beamtenrechtlichen Rechtsposition von Beamten und Beamtinnen in Ämtern mit Amtszulage im Vergleich zum früheren Recht nichts geändert.
- 2.2.3.2** <sup>1</sup>Mit der in Art. 34 Abs. 2 geregelten Zulage für besondere Berufsgruppen ist ein Systemwandel verbunden, der das Ziel hat, Stellenzulagen des früheren Bundesrechts, die für herausgehobene Funktionen gewährt worden sind, welche für eine bestimmte Berufsgruppe typisch und daher als zum Amtsinhalt gehörend zu bewerten sind, in eine der Amtszulage gleichstehenden Zulage umzuwidmen. <sup>2</sup>Zu den Einzelheiten wird auf Nr. 34.2 verwiesen.
- 2.2.4** <sup>1</sup>Die Einbeziehung des Familienzuschlags in die Grundbezüge stellt klar, dass im Neuen Dienstrecht in Bayern die familienbezogenen Besoldungsbestandteile den amtsbezogenen alimentativ gleichgestellt werden. <sup>2</sup>Zu den Einzelheiten wird auf Nr. 35 ff. verwiesen.
- 2.2.5** <sup>1</sup>Ihrer Zweckbestimmung nach ergänzt die Auslandsbesoldung im Fall einer dienstlichen Verwendung im Ausland die Inlandsbesoldung. <sup>2</sup>Dem trägt ihre Zuordnung zu den Grundbezügen Rechnung.
- 2.3** <sup>1</sup>Die Konkretisierung der Nebenbezüge dient der Abgrenzung der Besoldungsbestandteile, die an Verwendungen und Tätigkeiten anknüpfen, die nicht zwangsläufig auf Dauer ausgerichtet sind oder besondere Leistungen des Beamten oder der Beamtin voraussetzen (unständige Besoldungsleistungen). <sup>2</sup>Die systematische Aufzählung der Nebenbezüge in Art. 2 Abs. 3 erleichtert auch deren Einbeziehung oder Außerachtlassung bei der Bemessung anderer Besoldungsleistungen (z. B. bei der jährlichen Sonderzahlung). <sup>3</sup>Einzelheiten dazu ergeben sich aus den maßgeblichen Vorschriften.

#### 4. **Anspruch auf Besoldung**

4.0 Zu den besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 wird auf Anlage 6 hingewiesen.

4.1 Satz 1 enthält den besoldungsrechtlichen Grundsatz, dass bei Erfüllen der im Gesetz geregelten Voraussetzungen regelmäßig ein Rechtsanspruch auf Besoldung besteht, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist (vgl. z. B. Art. 66 Abs. 2 Satz 4, Art. 67 Abs. 1 Satz 2).

<sup>1</sup>Satz 2 regelt den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Besoldung im Ganzen, aber auch in den einzelnen Bestandteilen. <sup>2</sup>Erfasst wird damit nicht nur die erstmalige Entstehung eines Besoldungsanspruchs, sondern auch dessen (teilweise) Erhöhung durch Veränderung der einzelnen Besoldungsbestandteile (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz). <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die ebenfalls in Satz 2 geregelte Beendigung des Anspruchs auf die Besoldung im Gesamten und in seinen Bestandteilen. <sup>4</sup>Der Anspruch auf Besoldung an sich entsteht mit dem Wirksamwerden der Ernennung (§ 8 Abs. 1 und 4 BeamStG, Art. 2 Abs. 1 und 2 LfBG) oder der Versetzung (Art. 48 BayBG) oder der Übernahme bzw. dem Übertritt (Art. 51 BayBG) in den Dienst eines der in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Dienstherren. <sup>5</sup>Das gilt auch für den Anspruch auf Besoldung aus einem anderen (höheren) Amt. <sup>6</sup>Der Zeitpunkt der Entstehung bzw. der Beendigung des Anspruchs auf Besoldungsleistungen entsteht im Übrigen nach Maßgabe der einschlägigen Einzelvorschriften.

4.2 <sup>1</sup>In Fällen, in denen der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erfolgt die Berechnung der Bezüge nach Kalendertagen. <sup>2</sup>Damit werden je Anspruchstag in Monaten mit 31 Kalendertagen 1/31, in Monaten mit 30 Kalendertagen 1/30 und im Februar 1/28 bzw. in einem Schaltjahr 1/29 der (Monats-)Bezüge gezahlt. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Bezügebestandteile, die nur für tatsächlich geleistete Dienste gewährt werden.

#### 4.3 **Zahlung der Bezüge**

<sup>1</sup>Die monatlichen, im Voraus zu zahlenden Bezüge für Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen, Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen (Art. 4 Abs. 3 Satz 1) werden am letzten Werktag gezahlt, der dem Zeitabschnitt vorhergeht, für den die Zahlung bestimmt ist (Zahltag). <sup>2</sup>Ist dieser Tag ein Samstag, so gilt der vorletzte Werktag als Zahltag.

#### 6. **Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung**

<sup>1</sup>Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen, deren regelmäßige Arbeitszeit nach beamtenrechtlichen oder richterrechtlichen Vorschriften ermäßigt ist, erhalten Besoldung (Art. 2 Abs. 1) entsprechend dem Verhältnis der festgelegten Arbeitszeit zur Vollbeschäftigung. <sup>2</sup>Abweichungen hiervon sind

insbesondere bei Nebenbezügen möglich und bei der speziellen Regelung jeweils ausdrücklich bestimmt, wie z. B. in Art. 36 Abs. 4 und 5 jeweils letzter Satz für den Familienzuschlag oder Art. 67 Abs. 2 Satz 4 für die Gewährung von Leistungsprämien.

Besoldungsbestandteile in festen Monatsbeträgen stehen auch dann nur anteilig zu, wenn ein Teilzeitbeschäftigter oder eine Teilzeitbeschäftigte die Voraussetzungen in einem Umfang erfüllt, die bei einem Vollzeitbeschäftigten oder einer Vollzeitbeschäftigten zu einer vollen Zahlung führen würde.

#### 7. **Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

##### 7.0 **Allgemeines**

7.0.1 Hinweise zu den dienstrechtlichen Regelungen der begrenzten Dienstfähigkeit ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-Beamtr) in der jeweils geltenden Fassung.

7.0.2 <sup>1</sup>Dem begrenzt dienstfähigen Beamten oder der begrenzt dienstfähigen Beamtin steht ab dem maßgeblichen Zeitpunkt des Beginns der begrenzten Dienstfähigkeit die Besoldung gemäß Art. 7 zu. <sup>2</sup>Nach Art. 7 Satz 1 wird die Besoldung in analoger Anwendung des Art. 6 im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. <sup>3</sup>Der begrenzt dienstfähige Beamte oder die begrenzt dienstfähige Beamtin soll jedoch keine niedrigeren Bezüge erhalten als der Beamte oder die Beamtin, der oder die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde. <sup>4</sup>Mindestgrenze für die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit ist deshalb das (fiktive) Ruhegehalt, das der Beamte oder die Beamtin erhalten würde, wenn er oder sie zum maßgeblichen Zeitpunkt des Beginns der begrenzten Dienstfähigkeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre (Art. 7 Satz 2).

<sup>1</sup>In der Praxis kann sich diese Regelung so auswirken, dass bei begrenzter Dienstfähigkeit die Bezüge in Höhe des Ruhegehalts gezahlt werden, weil sie höher sind als die anteilige Besoldung nach Art. 7 Satz 1. <sup>2</sup>Dies gilt umso mehr, als bei der Berechnung des (fiktiven) Ruhegehaltssatzes die in Art. 103 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamVG) enthaltenen Übergangsvorschriften Anwendung finden. <sup>3</sup>Materiell-rechtlich handelt es sich bei den Bezügen in Höhe des fiktiven Ruhegehalts um Besoldung.

7.0.3 <sup>1</sup>Bei entsprechender Anwendung des Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayBG (vgl. Abschnitt 7 Nr. 3.2.4 Abs. 3 der VV-Beamtr) verkürzt sich der Besoldungsanspruch auf die sich gemäß Art. 7 ergebende Höhe. <sup>2</sup>Wird die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit im Widerspruchsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren aufgehoben, steht dem betroffenen Beamten bzw. der betroffenen Beamtin mit Bekanntgabe des behördlichen Bescheids bzw. mit Rechtskraft

des gerichtlichen Urteils ein Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Besoldung zu. <sup>3</sup>Bei Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit werden die einbehaltenen Beträge nicht nachgezahlt.

**7.1 Vergleichsberechnung**

**7.1.1** <sup>1</sup>Zur Feststellung der bei begrenzter Dienstfähigkeit zustehenden Besoldung sind die nach Art. 7 Satz 1 zustehenden (arbeitszeitanteiligen) Bezüge mit dem (fiktiven) Ruhegehalt zu vergleichen, das dem Beamten oder der Beamtin zustünde, wenn er oder sie zum maßgeblichen Zeitpunkt des Beginns der begrenzten Dienstfähigkeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre (Art. 7 Satz 2). <sup>2</sup>Die höheren Bezüge stehen als Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit zu.

**7.1.2** <sup>1</sup>Nach Sinn und Zweck der Regelung sind unter dem Begriff „Ruhegehalt“ die Versorgungsbezüge zu verstehen, die nach dem BayBeamtVG bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zustehen würden. <sup>2</sup>Dies hat Bedeutung vor allem für den Familienzuschlag der Stufe 2 und folgende. <sup>3</sup>Der Familienzuschlag der Stufe 1 gehört zu den ruhegehaltfähigen Bezügen (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBeamtVG), auf deren Grundlage das Ruhegehalt berechnet wird (Art. 11 Abs. 3 BayBeamtVG). <sup>4</sup>Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird hingegen neben dem Ruhegehalt gezahlt (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG). <sup>5</sup>Gleichwohl gehört er zum „Ruhegehalt“ im Sinn des Art. 7 Satz 1. <sup>6</sup>Für die zur Feststellung der Mindestbesoldung (Art. 7 Satz 2) erforderliche Vergleichsberechnung bedeutet dies Folgendes:

- <sup>1</sup>Der Familienzuschlag nach Art. 36 gehört zur Besoldung (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4). <sup>2</sup>Diese Besoldung ist nach Art. 7 Satz 1 entsprechend Art. 6 zu kürzen. <sup>3</sup>Die Vorschriften des Art. 36 Abs. 4 bis 6 sind zu beachten.
- Der so gekürzten Besoldung ist das (fiktive) Ruhegehalt ggf. zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG gegenüberzustellen.

**7.1.3** <sup>1</sup>Maßgebend für die Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge. <sup>2</sup>Steuerliche Begünstigungen der Versorgungsbezüge (Versorgungsfreibetrag, Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag) bleiben außer Ansatz.

**7.1.4** Nicht zu den in die Vergleichsberechnung einzubeziehenden Bezügen gehören insbesondere die

- Erschwerniszulagen,
- Mehrarbeitsvergütung,
- Leistungsprämie,
- Vollstreckungsvergütung.

Diese Bezüge werden in der nach den einschlägigen Vorschriften zustehenden Höhe neben der Besoldung nach Art. 7 gezahlt.

<sup>1</sup>Für die Vollstreckungsvergütung gilt allerdings eine Besonderheit. <sup>2</sup>Sie wird unabhängig vom

Umfang der Arbeitszeit des begrenzt dienstfähigen Beamten oder der begrenzt dienstfähigen Beamtin für einen bestimmten Vollstreckungserfolg gewährt und unterliegt schon von daher nicht der arbeitszeitanteiligen Kürzung gemäß Art. 7 Satz 1 in Verbindung mit Art. 6. <sup>3</sup>Die Vollstreckungsvergütung scheidet deshalb, obgleich Nebenbezug im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Nr. 3, bei der Vergleichsberechnung als arbeitszeitanteilige Besoldung grundsätzlich aus. <sup>4</sup>Sie ist allerdings bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 2 BayBeamtVG bei der Ermittlung der (fiktiven) ruhegehaltfähigen Bezüge der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Vollstreckungsvergütung fließt damit in die Berechnung des Ruhegehalts mit ein. <sup>6</sup>Ergibt in diesem Fall die Vergleichsberechnung, dass als Besoldung im Sinn des Art. 7 ein Betrag in Höhe des (fiktiven) Ruhegehalts zu gewähren ist, so erhält der Beamte oder die Beamtin (Gerichtsvollzieher/Gerichtsvollzieherin) damit bereits einen Anteil der ihm oder ihr als Nebenbezug zustehenden Vollstreckungsvergütung. <sup>7</sup>Dieser Anteil ist auf die als Nebenbezug im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Nr. 3 zustehende Vergütung anzurechnen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

**7.1.5** <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Mindestbesoldungshöhe nach Art. 7 Satz 2 ist fiktiv das Ruhegehalt zu berechnen, das der Beamte oder die Beamtin erhalten hätte, wenn er oder sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt auch im Verfahren nach Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayBG in Verbindung mit Abschnitt 7 Nr. 3.2.4 Abs. 3 VV-BeamtR. <sup>3</sup>Unerheblich ist hingegen das Ruhegehalt, das der Beamte oder die Beamtin erhalten hätte, wenn er oder sie zum Zeitpunkt des Beginns der begrenzten Dienstfähigkeit aus anderen Gründen (z. B. Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze) in den Ruhestand versetzt worden wäre.

**7.1.6** <sup>1</sup>Bei der Ermittlung des fiktiven Ruhegehalts ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum Tag vor Beginn der begrenzten Dienstfähigkeit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Im Fall des Verfahrens entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayBG in Verbindung mit Abschnitt 7 Nr. 3.2.4 Abs. 3 VV-BeamtR rechnet die ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum Tag vor Beginn der Kürzung der Bezüge. <sup>3</sup>Der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird die Zeit vom Eintritt des maßgeblichen Zeitpunkts bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres mit zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG).

Bei der Anwendung des in Art. 103 BayBeamtVG geregelten Übergangsrechts ist als Zurechnungszeit weiterhin ein Drittel der Zeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres hinzuzurechnen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG in der bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung).

**7.1.7** Bei der Ermittlung des fiktiven Ruhegehalts ist ferner Folgendes zu beachten:

- 7.1.7.1** Für den Fall, dass die begrenzte Dienstfähigkeit infolge eines Dienstunfalls eingetreten ist, finden die Vorschriften der Art. 53 und 54 BayBeamtVG über dienstunfallbedingte Erhöhungen des Ruhegehalts Anwendung.
- <sup>1</sup>Die personalverwaltenden Dienststellen haben bereits bei Übersendung der Personalakten an die Bezügestelle Versorgung ausdrücklich auf einen möglichen Zusammenhang zwischen einem anerkannten Dienstunfall und der begrenzten Dienstfähigkeit hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Bezügestelle Versorgung hat die zuständige Unfallfürsorgestelle unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren.
- <sup>1</sup>Die Unfallfürsorgestelle prüft, ob die begrenzte Dienstfähigkeit auf einem anerkannten Dienstunfall beruht, und teilt ihre intern getroffene Entscheidung der für die Berechnung des fiktiven Ruhegehalts zuständigen Bezügestelle Versorgung mit. <sup>2</sup>Beruht die begrenzte Dienstfähigkeit auf einem anerkannten Dienstunfall, wird der Anspruch auf Besoldung in Höhe des Unfallruhegehalts von Amts wegen berücksichtigt und die Besoldung ggf. angepasst. <sup>3</sup>Die Bezügestelle Versorgung berechnet dazu das fiktive Ruhegehalt unter Berücksichtigung der dienstunfallrechtlichen Bestimmungen und teilt das Ergebnis (= Gesamtbetrag des maßgeblichen Ruhegehalts) der Bezügestelle Besoldung mit.
- 7.1.7.2** <sup>1</sup>Die Regelungen der Art. 27 und 73 BayBeamtVG sind anzuwenden. <sup>2</sup>Die personalverwaltenden Dienststellen haben die Beamten und Beamtinnen bereits mit der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit auf die Möglichkeit des Antrags auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach Art. 27 BayBeamtVG sowie die Gewährung von Zuschlägen nach Art. 73 BayBeamtVG hinzuweisen. <sup>3</sup>Hierzu wird den Beamten und Beamtinnen mit dem Bescheid über die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ein Antragsformular ausgehändigt und die zuständige Bezügestelle Versorgung benannt, bei der der Antrag zu stellen ist.
- 7.1.7.3** Wäre das Ruhegehalt im Fall eines Ruhestandseintritts um einen Kindererziehungszuschlag oder Pflegezuschlag zu erhöhen, sind die Art. 71 und 72 BayBeamtVG auch bei der Ermittlung des fiktiven Ruhegehalts anzuwenden.
- 7.1.7.4** Die Regelung über die Minderung des Ruhegehalts um einen Versorgungsabschlag nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayBeamtVG ist anzuwenden.
- 7.1.7.5** Die Vorschriften über die Mindestversorgung (Art. 26 Abs. 5, Art. 53 Abs. 3 BayBeamtVG) sind anzuwenden.
- 7.1.7.6** Die nach dem Besoldungsrecht zustehenden kindbezogenen Anteile im Familienzuschlag sind in entsprechender Anwendung des Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG als Unterschiedsbetrag neben der Besoldung in Höhe des fiktiven Ruhegehalts in voller Höhe anzusetzen.
- 7.1.7.7** Die Ruhens- und Kürzungsvorschriften der Art. 83 bis 86 und 92 BayBeamtVG finden keine Anwendung.
- 7.1.7.8** Im Übrigen wird auf die entsprechenden Hinweise in den Verwaltungsvorschriften zum Versorgungsrecht hingewiesen.
- 7.2** **Änderungen während der Verwendung mit begrenzter Dienstfähigkeit**
- 7.2.1** <sup>1</sup>Allgemeine Änderungen der Versorgungsbezüge (Bezügeanpassungen) und Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die sich im Fall der Versetzung in den Ruhestand zum Zeitpunkt des Beginns der begrenzten Dienstfähigkeit auch auf das Ruhegehalt auswirken würden (z. B. Änderungen im Familienzuschlag), sind bei der Berechnung des fiktiven Ruhegehalts zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Andere Änderungen während der Verwendung nach § 27 BeamStG, die keine Auswirkung auf die (effektive) Versorgung haben würden, haben auch keine Konsequenzen für das fiktive Ruhegehalt.
- <sup>1</sup>Bei Änderungen der Besoldung – wie z. B. regelmäßiger Stufenaufstieg, Beförderung – nach dem Beginn der begrenzten Dienstfähigkeit ist deshalb die arbeitszeitanteilige Besoldung neu zu berechnen und mit dem fiktiven Ruhegehalt nach dem (ggf. durch Bezügeanpassungen und Änderungen im Familienzuschlag aktualisierten) Stand zu Beginn der Verwendung in Teildienstfähigkeit zu vergleichen. <sup>2</sup>Ist die geänderte Besoldung höher als das fiktive (unveränderte) Ruhegehalt, steht diese zu. <sup>3</sup>Insoweit wirken sich individuelle Änderungen auf die Besoldung nach Art. 7 aus. <sup>4</sup>Ist das Ruhegehalt höher als die geänderte arbeitszeitanteilige Besoldung, verbleibt es dabei. <sup>5</sup>Die Veränderungen wirken sich dann ggf. erst beim späteren Eintritt in den Ruhestand aus.
- 7.2.2** <sup>1</sup>Während der Verwendung mit begrenzter Dienstfähigkeit erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht. <sup>2</sup>Die Zeit der Verwendung nach § 27 BeamStG wird erst bei Eintritt in den Ruhestand hinzugerechnet.
- 7.2.3** <sup>1</sup>Für Beamte und Beamtinnen mit begrenzter Dienstfähigkeit, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, wird der Altersteilzeitzuschlag unter Berücksichtigung des Art. 7 berechnet. <sup>2</sup>Im Einzelnen wird hierzu auf die Hinweise zu Art. 58 Bezug genommen.
- 7.3** **Sonstige Bezüge**
- <sup>1</sup>Maßgeblich für den Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung sind die zustehenden Jahresbezüge (Art. 83 Abs. 1 Satz 1). <sup>2</sup>Soweit die Besoldung des begrenzt dienstfähigen Beamten oder der begrenzt dienstfähigen Beamtin in Höhe des Betrags des fiktiven Ruhegehalts gewährt wird, weil dieses höher ist als die sich nach Art. 7 Satz 1 ergebende arbeitszeitanteilige Besoldung, sind diese höheren Bezüge maßgeblich für die Berechnung der jährlichen Sonderzahlung. <sup>3</sup>Es sind dabei die für aktive Beamte und Beamtinnen geltenden

Vomhundertsätze zugrunde zu legen (Art. 83 Abs. 2 Nr. 1); für den Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung ist in diesem Fall Art. 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayBeamtVG entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Der Erhöhungsbetrag (Art. 84) wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (Art. 6).

**7.4 Richterrecht**

<sup>1</sup>Die vorstehenden Regelungen gelten für Richter und Richterinnen entsprechend. <sup>2</sup>Hinsichtlich Nr. 7.0.3 sind die richterrechtlichen Besonderheiten aus Art. 78 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit Art. 78a Abs. 3 Bayerisches Richtergesetz (BayRiG) zu beachten.

**8. Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung**

**8.1.1** <sup>1</sup>Eine Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung kann nur angenommen werden, wenn ein Rechtsverhältnis bestand, durch das der oder die Betreffende in die Verwaltungsorganisation und den Arbeitsablauf weisungsgebunden eingliedert war. <sup>2</sup>Auf die Gestaltung des Rechtsverhältnisses im Einzelnen (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) kommt es nicht an.

**8.1.2** <sup>1</sup>Zwischen- und überstaatliche Organisationen sind solche Einrichtungen, zu denen aus deutschen öffentlichen Haushalten einmalige oder laufende Beiträge geleistet werden. <sup>2</sup>Dies sind insbesondere die in den Richtlinien für die Entsendung von Bundesbediensteten in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen (Entsendungsrichtlinien – EntsR) vom 26. September 2005 (GMBl S. 1073) und den jeweiligen Änderungen hierzu aufgeführten Einrichtungen.

**8.1.3** <sup>1</sup>Eine Versorgung liegt regelmäßig dann vor, wenn laufende Zahlungen aus der Verwendung geleistet werden. <sup>2</sup>Nicht erfasst werden einmalige Zahlungen (z. B. Abfindungen), die gewährt werden, weil ein Versorgungsanspruch nicht entstanden ist. <sup>3</sup>Dagegen führt die vollständige oder teilweise Kapitalisierung an sich laufender Versorgungsbezüge zur Annahme einer zu berücksichtigenden Versorgung.

<sup>1</sup>Eine Versorgung aus der Verwendung braucht in der zugrunde liegenden Regelung nicht als solche bezeichnet zu sein. <sup>2</sup>Entscheidend ist, dass es sich bei der Leistung um einen Bezug aufgrund einer früheren Dienstleistungspflicht bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung handelt.

Der Kürzungsbetrag ist unabhängig von der Höhe der monatlichen Versorgungsbezüge zu ermitteln; er darf weder die Versorgungsbezüge noch 60 v. H. der Besoldung überschreiten.

**8.1.4** Für die Umrechnung einer in ausländischer Währung gewährten Versorgung gilt Folgendes:

Währungen, die an der Frankfurter Börse gehandelt und deren Kurse amtlich notiert

werden, sind nach dem am Ersten des dem Zahlungszeitraum vorangehenden Monats geltenden Briefkurs umzurechnen, der im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird.

Wird von der Frankfurter Börse ein Devisenkurs für eine ausländische Währung nicht notiert, so wird diese Währung nach dem letzten Briefkurs umgerechnet, der von den Kreditinstituten angewendet wird.

**8.1.5** <sup>1</sup>Anzurechnen sind auch solche fiktiven Verwendungszeiten, in denen der Beamte oder die Beamtin ohne Dienstaussübung Anspruch auf Vergütung und Ruhegehalt hatte. <sup>2</sup>Dies ist z. B. der Fall bei Beamten oder Beamtinnen, die nach Art. 41 Nr. 3 Abs. 3 Beamtenstatut der EG (in Verbindung mit Anhang IV zu dem Statut) in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder gemäß Art. 50 Abs. 3 des Statuts ihres Amtes enthoben worden sind.

Verwendungszeiten sind unabhängig vom Beschäftigungsumfang zu berücksichtigen.

**9. Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst**

**9.0** Der Verlust der Besoldung tritt auch für dienstfreie Tage ein, die von Zeiten unerlaubten Fernbleibens vom Dienst umschlossen werden, wenn der oder die Berechtigte jeweils ganztägig dem Dienst ferngeblieben ist.

Die Feststellung über das Vorliegen und die Dauer (unter Einschluss dienstfreier Tage) eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst ohne Genehmigung ist nach dienstrechtlichen Vorschriften zu treffen (Art. 95 BayBG).

**9.1.1** <sup>1</sup>Auch das schuldhafte Fernbleiben vom Dienst für eine kürzere Zeit als einen vollen Arbeitstag führt zum Verlust der Besoldung. <sup>2</sup>Ein Abzug wird jedoch nur für volle nicht geleistete Stunden (bei Lehrern bzw. Lehrerinnen: Unterrichtsstunden) vorgenommen. <sup>3</sup>Hat der oder die Berechtigte an einem Arbeitstag überhaupt keinen Dienst geleistet, entfällt der Tagesbezug in voller Höhe, unabhängig von den auf diesen Tag tatsächlich entfallenden Dienststunden.

**9.1.2** <sup>1</sup>Bei einer Kürzung der Besoldung nur für Teile eines Arbeitstages ist zunächst der auf den Kalendertag entfallende Teil der Bezüge nach Art. 4 Abs. 2 zu ermitteln. <sup>2</sup>Zur Ermittlung des auf die Arbeitsstunde entfallenden Anteils der Tagesbezüge sind die Tagesbezüge durch ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit (Stundenzahl) zu teilen. <sup>3</sup>Dies gilt auch bei gleitender Arbeitszeit ohne Rücksicht darauf, wie diese regelmäßig oder an dem betreffenden Arbeitstag in Anspruch genommen wurde oder genommen worden wäre.

**Beispiel:**

*Besoldung eines Amtmanns,  
BesGr A 11, Stufe 11 (Endstufe)  
Verheiratet, zwei Kinder* = 3 770,23 €  
*Tagesbezüge für Juli 1/31* = 121,62 €  
*Stundenbezug = 121,62 : 8,4* = 14,48 €  
*(bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden)*

**9.1.3** Die auf eine ausgefallene Unterrichtsstunde entfallenden Bezüge ergeben sich aus den auf einen Kalendertag entfallenden Bezügen, geteilt durch die (rechnerisch durchschnittliche) tägliche Unterrichtsverpflichtung.

**Beispiel:**

*Besoldung eines Lehrers an Grundschulen,*

*BesGr A 12, Stufe 11 (Endstufe), verheiratet,*

*zwei Kinder* = 4 129,70 €

*Tagesbezüge für Juli 1/31* = 133,22 €

*Unterrichtsverpflichtung:*

*26 Unterrichtsstunden*

*Umrechnung auf den Arbeitstag:*

*Divisor 26/5 = (5 1/5)*

*Stundenbezug (133,22 : 26/5) = 25,62 €*

**9.1.4** <sup>1</sup>Stundenanrechnungen für besondere Aufgaben im Schuldienst führen nicht zu einer Änderung des Divisors. <sup>2</sup>Niedrigere Unterrichtsverpflichtungen durch Stundenermäßigungen wegen Alters, Schwerbehinderung oder aus sonstigen Gründen einer verminderten Leistungsfähigkeit sind jedoch beim Divisor zu berücksichtigen.

Bleibt ein Berechtigter oder eine Berechtigte, der oder die Dienst nach Dienstplan (z. B. Bereitschaftsdienst, Schichtdienst) versieht, dem Dienst fern, ist der auf eine Stunde entfallende Anteil der Bezüge unter Zugrundelegung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berechnen.

Durch eine stundenweise Berechnung darf der auf den Arbeitstag entfallende Tagesbezug (bei Teilzeitbeschäftigten der entsprechende Anteil) nicht überschritten werden.

**10. Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung**

**10.1.1** Zeiten mit Anspruch auf Besoldung, in denen eine Verpflichtung zur Dienstleistung nicht besteht, liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Entlassung des Beamten oder der Beamtin bei Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) und spätere Aufhebung der Entlassungsverfügung;
- Versetzung des Beamten oder der Beamtin in den Ruhestand bzw. einstweiligen Ruhestand und spätere Aufhebung der Versetzungsverfügung. Die Fälle, in denen der Beamte oder die Beamtin wieder in das Beamtenverhältnis berufen wird, sind hiervon nicht erfasst;
- Verlust der Beamtenrechte nach Art. 59 BayBG und spätere Aufhebung der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren nach Art. 60 BayBG;
- Verbot der Führung der Dienstgeschäfte im Sinn des § 39 BeamtStG.

<sup>1</sup>Zeiten des Erholungsurlaubs, eines Sonderurlaubs und des Mutterschutzes werden von dieser Vorschrift nicht erfasst. <sup>2</sup>Bei Erkrankungen ist Art. 10 hingegen anwendbar.

**10.1.2** <sup>1</sup>Anrechenbar ist Einkommen, das nur deshalb erzielt werden konnte, weil der Wegfall der Dienstleistungspflicht und die damit verbundene Freisetzung von Arbeitskapazitäten dies ermöglichte. <sup>2</sup>In Betracht kommen alle Einkünfte aus einer selbständigen und nicht selbständigen Erwerbstätigkeit (z. B. Arbeitslohn, Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit). <sup>3</sup>Zur Anrechnung sind jeweils die Bruttobezüge heranzuziehen.

Die Regelung über die Besoldung bei Wahrnehmung mehrerer Hauptämter gemäß Art. 5 bleibt unberührt.

<sup>1</sup>Die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe eine Anrechnung zu erfolgen hat, ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu treffen. <sup>2</sup>Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. <sup>3</sup>Über die Anrechnung ist dem bzw. der Berechtigten ein Bescheid zu erteilen.

**10.2.1** Die Vorschrift gilt auch für Richter und Richterinnen (§ 71 DRiG in Verbindung mit § 20 BeamtStG).

**10.2.2** <sup>1</sup>Anderweitige Bezüge sind alle Leistungen, die Berechtigte aus einer Verwendung von der Stelle, der sie zugewiesen sind, erhalten. <sup>2</sup>Auf die Bezeichnung der Bezüge kommt es nicht an. <sup>3</sup>Einmalige Bezüge bleiben jedoch außer Betracht, es sei denn, dass entsprechende Bezüge auch nach bayerischem Besoldungsrecht zustehen. <sup>4</sup>Als Bezüge sind auch Entschädigungen oder Tagegelder anzusehen, die während der Dauer der Verwendung regelmäßig gezahlt werden. <sup>5</sup>Sachbezüge, die regelmäßig anstelle einer Geldleistung gewährt werden, sind zu berücksichtigen.

**10.2.3** <sup>1</sup>Die Anrechnung auf die Besoldung erfolgt brutto, und zwar grundsätzlich für den Monat, für den die anderweitigen Bezüge bestimmt sind. <sup>2</sup>Unterliegen die anderweitigen Bezüge der Besteuerung im Ausland, so werden diese im Nettobetrag auf die Besoldung angerechnet. <sup>3</sup>Für die Umrechnung von in ausländischer Währung gewährten Einkünften gilt Folgendes:

- Währungen, die an der Frankfurter Börse gehandelt und deren Kurse amtlich notiert werden, sind nach dem am Ersten des dem Zahlungszeitraum vorangehenden Monats geltenden Briefkurs umzurechnen, der im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird.
- Wird von der Frankfurter Börse ein Devisenkurs für eine ausländische Währung nicht notiert, so wird diese Währung nach dem letzten Briefkurs umgerechnet, der von den Kreditinstituten angewendet wird.

**10.2.4** <sup>1</sup>Werden Beamte bzw. Beamtinnen über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen zugewiesen (§ 20 BeamtStG), erhalten sie im Ausland zur Bestreitung der höheren Kosten für Unterkunft und Verpflegung regelmäßig ein Tagegeld. <sup>2</sup>Das Tagegeld stellt einen anderweitigen Bezug im Sinn des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 dar. <sup>3</sup>Es wird jedoch lediglich auf den Auslandszuschlag gemäß Art. 38 in Verbindung mit § 53



BBesG angerechnet, nicht hingegen auf die Inlandsbesoldung sowie einen eventuellen Mietzuschuss gemäß Art. 38 in Verbindung mit § 54 BBesG. <sup>4</sup>Im Rahmen der Anrechnung wird § 53 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Alternative 2 BBesG nicht angewendet.

## 11. Anrechnung von Sachbezügen

<sup>1</sup>Wegen der Anrechnung von Sachbezugswerten auf die Besoldung wird bei den Beamten und Beamtinnen des Staates auf die Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung vom 8. Dezember 1981 (GVBl S. 549), zuletzt geändert mit Verordnung vom 12. Januar 2009 (GVBl S. 13), verwiesen. <sup>2</sup>Zu den Regelungen für die Benutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten siehe Anlage 3.

## 13. Verjährung

### 13.1 Entstehung des Anspruchs

<sup>1</sup>Der Beginn der dreijährigen Regelverjährung nach Art. 13 setzt die Entstehung des jeweiligen besoldungsrechtlichen Anspruchs bzw. des jeweiligen Rückforderungsanspruchs voraus (Art. 13 Satz 2). <sup>2</sup>Ansprüche entstehen regelmäßig mit ihrer Fälligkeit. <sup>3</sup>Zur Fälligkeit der Besoldung siehe Hinweise zu Art. 4, bezüglich der Rückforderung zuviel gezahlter Besoldung die Hinweise zu Art. 15.

### 13.2 Kenntnisunabhängiger Verjährungsbeginn

Für den Beginn der Verjährung ist gemäß Art. 13 Satz 2 weder Kenntnis noch Kennenmüssen vom Bestehen des Anspruchs bzw. des anspruchsbegründenden Sachverhalts erforderlich; die Verjährung beginnt deshalb ohne weiteres am Ende des Jahres.

### 13.3 Leistungen außerhalb der Besoldung

<sup>1</sup>Den Leistungen außerhalb der Besoldung nach Art. 91 liegt die Regelung des Art. 5 Abs. 2 BayBG zugrunde. <sup>2</sup>Damit handelt es sich hierbei um keine Besoldung nach Art. 2; die Verjährungsregelungen des Besoldungsrechts nach Art. 13 finden keine Anwendung. <sup>3</sup>Die Grundlage für die Verjährung der sonstigen Leistungen ist Art. 12 BayBG.

### 13.4 Haftung bei Amtspflichtverletzung

<sup>1</sup>Für Ansprüche auf Schadenersatz aus Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB (Amtshaftung) wegen unrichtiger Festsetzung von Bezügen regelt § 199 Abs. 3 BGB besondere Höchstfristen. <sup>2</sup>Nach § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB verjähren diese Ansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an, und nach § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an ein.

Die Verjährungsregelungen nach § 48 BeamStG in Verbindung mit Art. 78 BayBG für Schadenersatzansprüche wegen Dienstpflichtverletzung bleiben als öffentlich-rechtliche Sonderregelungen von der Regelung des BGB unberührt.

Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren in 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

## 13.5 Neubeginn und Hemmung der Verjährung

**13.5.1** Die §§ 203 bis 213 BGB regeln die Hemmung, die Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung.

Nach § 212 Abs. 1 BGB bewirkt der Neubeginn, dass die bereits angelaufene Verjährungszeit nicht beachtet wird und die Verjährungsfrist in voller Länge erneut zu laufen beginnt.

<sup>1</sup>Nach § 209 BGB wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. <sup>2</sup>Bei der sog. Ablaufhemmung läuft die Verjährungsfrist frühestens eine bestimmte Zeit nach dem Wegfall von Gründen ab, die der Geltendmachung des Anspruchs entgegenstehen (§§ 210, 211 BGB).

### 13.5.2 Hemmung durch Klageerhebung

<sup>1</sup>Die Verjährung wird gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch die Erhebung der Klage gehemmt. <sup>2</sup>Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Zustellung der Klageschrift an das Gericht oder mit dem Tag, an dem die Klage zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben wurde (§ 81 Abs. 1 VwGO).

### 13.5.3 Hemmung durch Vorverfahren mit anschließender Klageerhebung

<sup>1</sup>Eine Hemmung tritt gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB ebenfalls durch das nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AGVwGO fakultativ ausgestaltete Vorverfahren ein, soweit innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Vorverfahrens Klage erhoben wird. <sup>2</sup>Die verjährungshemmende Wirkung des Vorverfahrens beginnt gemäß § 54 BeamStG in Verbindung mit § 69 VwGO mit dem Zeitpunkt der Erhebung des Widerspruchs.

<sup>1</sup>Zu beachten ist, dass der Widerspruch, wenn er vor einer allgemeinen Leistungs- oder Feststellungsklage erhoben wird, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwGE 114, 350 ff.) keines vorherigen Erlasses eines Verwaltungsaktes durch den Dienstherrn bedarf. <sup>2</sup>Ein Leistungs- oder Feststellungswiderspruch kann daher unmittelbar mit verjährungshemmender Wirkung gegen eine Amtshandlung ohne Verwaltungsaktscharakter oder auch gegen ein behördliches Unterlassen gerichtet werden.

Die Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB erfordert die form- und fristgerechte Einlegung des Widerspruchs sowie die nachfolgende Klageerhebung (§ 81 Abs. 1 VwGO).

### 13.5.4 Hemmung bei Verhandlungen

<sup>1</sup>Schweben Verhandlungen zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten, der Beamtin, dem Richter oder der Richterin über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. <sup>2</sup>Verhandlungen liegen dann vor, wenn ein Meinungs austausch über den Anspruch zwischen dem Beamten, der Beamtin, dem Richter oder der Richterin und dem Dienstherrn stattfindet und wenn nicht erkennbar seitens des Dienstherrn die Verhandlungen über die Leistungsverpflichtung abgelehnt werden.

### 13.5.5 Beendigung der Hemmung

<sup>1</sup>Nach § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB endet die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren oder der anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. <sup>2</sup>Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle, soweit das Betreiben des Verfahrens den Parteien obliegt. <sup>3</sup>Nach § 204 Abs. 2 Satz 3 BGB beginnt die Hemmung erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

## 13.6 Einrede der Verjährung

### 13.6.1 Grundsatz

<sup>1</sup>Soweit Bewilligungs- oder Festsetzungsbescheide für zurückliegende Besoldungszeiträume erlassen werden, ist bereits in diesem Verfahren zu prüfen und zu entscheiden, ob die Leistung aufgrund des Verjährungseintritts verweigert werden kann. <sup>2</sup>Nach § 214 Abs. 2 Satz 1 BGB kann das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet wurde. <sup>3</sup>Ist der Anspruch ganz oder teilweise verjährt, so ist der Dienstherr im Rahmen seiner Ermessensentscheidung aus haushaltsrechtlichen Erwägungen (Art. 58, 59 BayHO) grundsätzlich gehalten, die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

### 13.6.2 Unzulässigkeit der Einrede der Verjährung

<sup>1</sup>Die Geltendmachung der Verjährungseinrede kann im Einzelfall eine unzulässige Rechtsausübung sein (§ 242 BGB). <sup>2</sup>Regelmäßig wird ein derartiger Verstoß gegen Treu und Glauben anzunehmen sein, wenn der Dienstherr einen Vertrauensstatbestand geschaffen hat, d. h. – sei es auch unabsichtlich oder durch Unterlassen – dem oder der Berechtigten ein Verhalten gezeigt hat, aus dem dieser oder diese schließen durfte, dass der Dienstherr sich auf die Einrede der Verjährung nicht berufen werde. <sup>3</sup>Ein derartiges Fehlverhalten kann auch in einem pflichtwidrigen Unterlassen gebotener Maßnahmen durch die zuständigen Behörden

liegen, wenn dies allein ursächlich dafür gewesen ist, dass der Beamte, die Beamtin, der Richter oder die Richterin die Ansprüche hat verjähren lassen.

<sup>1</sup>Eine aus der Fürsorgepflicht abzuleitende Verpflichtung, den Berechtigten oder die Berechtigte ungefragt über alle sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Rechtsfragen zu belehren, besteht nicht. <sup>2</sup>Ein Ausschluss der Verjährungseinrede allein aus diesem Grund ist deshalb nicht anzunehmen.

Die dargestellten Grundsätze gelten auch umgekehrt bei Rückforderung von zuviel gezahlter Besoldung.

### 13.6.3 Fürsorgerechtliche Erwägungen bei der Geltendmachung der Einrede der Verjährung

<sup>1</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Dienstherr darüber hinaus im Rahmen seiner Ermessensentscheidung aus fürsorgerechtlichen Erwägungen dann von der Einrede der Verjährung absehen, wenn der Anspruch sachlich unstreitig ist und die Geltendmachung der Verjährungseinrede eine unbillige Härte darstellen würde. <sup>2</sup>Letzteres ist beispielsweise anzunehmen, wenn die Erhebung der Verjährungseinrede den Beamten, die Beamtin, den Richter oder die Richterin nebst seiner oder ihrer Familie in eine ernste finanzielle Notlage bringen würde.

## 13.7 Ausschlussfristen

Spezielle Regelungen über Ausschlussfristen, z. B. nach Art. 3 Abs. 5 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), bleiben unberührt.

## 13.8 Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Für Ansprüche auf Besoldung und auf Rückforderung von zuviel gezahlter Besoldung, die vor dem 1. Januar 2011 entstanden sind, deren Verjährungsfrist mangels subjektiver Voraussetzungen jedoch noch nicht zu laufen begonnen hat, beginnt die Verjährungsfrist gemäß Art. 108 Abs. 7 kenntnisunabhängig am 1. Januar 2011. <sup>2</sup>Hat die Verjährungsfrist hingegen vor dem 1. Januar 2011 begonnen, ist für den Fristablauf das zum 31. Dezember 2010 geltende Recht maßgebend (für Ansprüche auf Besoldung: §§ 194 ff. BGB; für Ansprüche auf Rückforderung von zuviel gezahlter Besoldung: Art. 71 AGBGB).

## 14. Zuständigkeit für die Festsetzung und Anordnung der Besoldung

### 14.0.1 Auskunftserteilung

<sup>1</sup>Bezügeunterlagen sind Teil des Personalakts und als solche vertraulich zu behandeln (§ 50 BeamtStG). <sup>2</sup>Eine Auskunft über die Bezüge eines oder einer konkreten Berechtigten darf Dritten daher grundsätzlich nur mit Einwilligung des oder der Berechtigten erteilt werden (Art. 108 Abs. 2 BayBG). <sup>3</sup>Ohne Einwilligung kann Auskunft erteilt werden, soweit sich aus Art. 108 BayBG oder nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften eine Offenbarungsbefugnis ergibt. <sup>4</sup>Der Vertraulichkeitsgrundsatz

wird auch in diesen Fällen in der Regel eine Abwägung zwischen dem Vertraulichkeitsinteresse des oder der Berechtigten und den für die Auskunft sprechenden öffentlichen oder Drittinteressen erfordern.<sup>5</sup> Dies gilt auch für Auskunftersuchen ordentlicher Gerichte (§ 273 Abs. 2 Nr. 2, § 358a Satz 2 Nr. 2 ZPO).<sup>6</sup> Gesetzliche Erklärungspflichten (z. B. § 840 Abs. 1 ZPO) bleiben unberührt.

Auskünfte allgemeiner Art erteilt auf Anfrage jede Bezügestelle im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit.

#### 14.0.2 Kosten, Entschädigung

<sup>1</sup>Bei Auskunftersuchen von Gerichten kann der Behörde für die Auskunftserteilung eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718 und S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2449), zustehen.

<sup>2</sup>Für Auskunftersuchen anderer Behörden im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens wird neben den Grundsätzen der Amtshilfe auf die Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen – ZuSEVO – (BayRS 2013-3-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1989 (GVBl S. 684), hingewiesen. <sup>3</sup>Wird die Behörde gemäß §§ 219, 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512), § 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), geändert durch Art. 9d des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 1939 in Verbindung mit 2010 S. 340), beteiligt, kommt eine Entschädigung nicht in Betracht.

<sup>1</sup>Für die Erledigung der Anfragen sind im Übrigen nach näherer Maßgabe des Kostengesetzes (KG) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. <sup>2</sup>Auskünfte einfacher Art sind kostenfrei (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KG). <sup>3</sup>Einfacher Art sind nur diejenigen Auskünfte, die von jedem Bezügesachbearbeiter oder jeder Bezügesachbearbeiterin sofort und ohne größere Nachforschungen erledigt werden können, sich auf die aktuell geltenden Besoldungstabellen beziehen und keine subsumtive Tätigkeit des Bezügesachbearbeiters oder der Bezügesachbearbeiterin erfordern. <sup>4</sup>Eine Auskunft ist nicht einfacher Art, wenn sie aufgrund ihrer Bedeutung für den Anfragenden oder die Anfragende oder ihrer Rechtsverbindlichkeit im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft Haftungsfolgen nach sich ziehen kann.

<sup>5</sup>Für kostenpflichtige Auskünfte ist unter Berücksichtigung des für die Erledigung erforderlichen Verwaltungs- und Zeitaufwands, der Kosten des eingesetzten Personals, der Bedeutung der Auskunft für den Anfragenden oder die Anfragende, möglicher Haftungsfragen und dergleichen eine Gebühr im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 KG zu erheben.

<sup>6</sup>Die Kosten des eingesetzten Personals sind unter Verwendung der jeweils geltenden Vollkostensätze des oder der für die Erledigung der Anfrage tatsächlich eingesetzten Beschäftigten zu berechnen. <sup>7</sup>In der Regel wird eine Gebühr zwischen 10 € und 200 € angemessen sein. <sup>8</sup>Es ist zweckmäßig, den Anfragenden oder die Anfragende vor Erteilung der Auskunft auf die Kostenpflicht hinzuweisen.

#### 15.

#### Rückforderung der Besoldung

##### 15.1

Eine „gesetzliche“ Änderung der Bezüge liegt auch dann vor, wenn die Änderung durch Rechtsverordnung erfolgt.

Der oder die Berechtigte wird durch eine gesetzliche Änderung „schlechter gestellt“, wenn und soweit ihm oder ihr durch die Änderung seiner oder ihrer Bezüge für den maßgeblichen Zeitraum im Ergebnis brutto weniger zusteht als zuvor.

##### 15.2.0

Art. 15 Abs. 2 enthält eine spezielle Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs für die Beamtenbesoldung und geht insoweit den allgemeinen Regelungen in Art. 49a BayVwVfG vor.

<sup>1</sup>Neben einem Rückforderungsanspruch aus Art. 15 Abs. 2 kann bei schuldhafter, die Überzahlung verursachender Pflichtverletzung (z. B. Verletzung der Anzeigepflicht) ein Schadenersatzanspruch aus § 48 BeamtStG gegeben sein. <sup>2</sup>Da Ansprüche aus § 48 BeamtStG und Art. 15 Abs. 2 nebeneinander bestehen können, empfiehlt es sich, den Rückforderungsbescheid ggf. auf beide Vorschriften zu stützen; dabei sind auch etwaige sonstige Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 48 BeamtStG zu beachten, z. B. Beteiligung der Personalvertretung nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 13 BayPVG und Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Abs. 2 SGB IX.

##### 15.2.1

Die Rückforderung richtet sich nach Art. 15 Abs. 2, wenn

- Besoldung „zuviel gezahlt“ wurde und
- nicht Art. 15 Abs. 1 als Sonderregelung vorgeht.

##### 15.2.2

<sup>1</sup>Besoldung ist „zuviel gezahlt“ (= überzahlt), wenn sie ohne rechtlichen Grund gezahlt wurde, z. B. ohne Bescheid im Widerspruch zum geltenden Recht. <sup>2</sup>Im Zeitpunkt der Überzahlung ohne Rechtsgrund entsteht der Anspruch auf Rückforderung (= Anknüpfungspunkt für den Verjährungsbeginn gemäß Art. 13).

Ein vorausgegangenes Handeln der Verwaltung bildet einen selbständigen Rechtsgrund für die Zahlung der Besoldung, wenn es sich um einen Verwaltungsakt im Sinn des Art. 35

- BayVwVfG handelt; das gilt auch für einen fehlerhaften Verwaltungsakt, soweit dieser nicht nichtig ist.
- 15.2.3** Eine Überzahlung liegt demnach vor, wenn und soweit Bezüge gezahlt wurden
- ohne Bescheid im Widerspruch zum geltenden Recht,
  - im Widerspruch zu einem wirksamen Bescheid,
  - aufgrund eines nichtigen Bescheides im Widerspruch zum geltenden Recht,
  - aufgrund eines zunächst wirksamen, später jedoch ganz oder teilweise zurückgenommenen, widerrufenen, anderweitig aufgehobenen (z. B. durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung) oder durch Zeitablauf oder in anderer Weise (z. B. durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder durch förmliche Feststellung des Verlustes der Bezüge nach Art. 9) erledigten Bescheides,
  - aufgrund eines später nach Art. 42 BayVwVfG berichtigten Bescheides.
- 15.2.4** „Bescheide“ in diesem Sinn sind schriftliche Mitteilungen an den Beamten oder die Beamtin über ihm oder ihr zustehende oder bewilligte Bezüge, sofern in ihnen eine Regelung der Bezüge oder die Festsetzung einzelner Bemessungsgrundlagen der Bezüge (z. B. Entscheidungen zur Stufenfestsetzung oder zur Anrechnung berücksichtigungsfähiger Zeiten) enthalten ist.
- <sup>1</sup>Hierzu gehören nicht die Bezügemitteilungen, da ihnen ein regelnder Charakter nicht zukommt und sie den Empfänger oder die Empfängerin lediglich über die erfolgten Zahlungen unterrichten sollen. <sup>2</sup>Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob im konkreten Einzelfall durch über das Zahlenwerk hinausgehende zusätzliche Entscheidungen der Verwaltung erkennbar eine Regelung getroffen oder aber nur informiert werden soll.
- 15.2.5** Im Widerspruch zu einem wirksamen Bescheid sind Bezüge „zuviel gezahlt“, wenn sie z. B. infolge eines Fehlers beim Auszahlungsvorgang überzahlt wurden oder wenn sie wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Bezüge entzieht oder herabsetzt, zunächst weitergezahlt worden sind, der angefochtene Bescheid aber aufrechterhalten wird.
- <sup>1</sup>Ein nichtiger Bescheid ist als Rechtsgrundlage für die Zahlung von Besoldungsbezügen unwirksam (vgl. Art. 43 Abs. 3 BayVwVfG). <sup>2</sup>Wann ein Bescheid nichtig ist, ergibt sich aus Art. 44 BayVwVfG.
- Ein rechtswidriger Bescheid bleibt nach Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, anderweitig (z. B. durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung) aufgehoben, berichtigt oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise (z. B. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Feststellung des Verlustes der Bezüge nach Art. 9) erledigt ist.
- Wann und in welchem Umfang ein rechtswidriger Bescheid zurückgenommen werden kann, ergibt sich aus Art. 48 BayVwVfG.
- 15.2.6 Voraussetzungen des Rückforderungsanspruchs**
- Zuviel gezahlte Bezüge sind zurückzufordern, wenn und soweit
- nicht der Wegfall der Bereicherung mit Erfolg geltend gemacht wird oder unterstellt werden kann,
  - die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung unbeachtlich ist,
  - nicht aus Billigkeitsgründen nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 von der Rückforderung abgesehen wird.
- 15.2.7 Prüfung des Wegfalls der Bereicherung**
- 15.2.7.1** Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge richtet sich nach §§ 812 ff. BGB.
- <sup>1</sup>Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge ist ausgeschlossen, wenn die Bereicherung weggefallen ist (vgl. § 818 Abs. 3 BGB). <sup>2</sup>Unabhängig von der absoluten Besoldungshöhe kann ohne nähere Prüfung der Wegfall der Bereicherung unterstellt werden, wenn die im jeweiligen Monat zuviel gezahlten Bezüge 10 v. H. des insgesamt zustehenden Betrags, höchstens 150 €, nicht übersteigen; dies gilt auch dann, wenn in einem Monat Nachzahlungen erfolgen.
- 15.2.7.2** <sup>1</sup>Die Berechtigten sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen. <sup>2</sup>Machen sie den Wegfall der Bereicherung geltend, so sind sie aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Höhe ihrer Einkünfte während des Überzahlungszeitraums und über deren Verwendung zu äußern. <sup>3</sup>Inwieweit eine Bereicherung weggefallen ist, haben die Empfänger im Einzelnen darzulegen und nachzuweisen. <sup>4</sup>Der Wegfall der Bereicherung ist anzunehmen, wenn die Empfänger glaubhaft machen, dass sie die zuviel gezahlten Bezüge im Rahmen ihrer Lebensführung verbraucht haben. <sup>5</sup>Eine Bereicherung ist noch vorhanden, wenn im Zeitpunkt der Rückforderung gegenüber dem Beginn des Zeitraums, in dem die Überzahlung geleistet worden ist, ein Vermögenszuwachs zu verzeichnen ist, der ohne die Überzahlung nicht eingetreten wäre. <sup>6</sup>Eine Verminderung von Schulden steht einem Vermögenszuwachs gleich.
- 15.2.7.3** Soweit für einen Zeitraum Nachzahlungsansprüche der Berechtigten Rückforderungsansprüchen des Dienstherrn gegenüberstehen, können diese auch dann verrechnet werden, wenn der Geltendmachung der Rückforderungsansprüche der Wegfall der Bereicherung entgegensteht.
- 15.2.8** <sup>1</sup>Der Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Bezüge bleibt ohne Rücksicht auf den Wegfall der Bereicherung bestehen, wenn und soweit
- die Bezüge ausdrücklich unter Rückforderungsvorbehalt, als Vorschuss, als Abschlag

oder aufgrund eines als vorläufig bezeichneten oder erkennbaren Bescheides gewährt wurden,

- die Bezüge wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Bezüge herabsetzt oder entzieht oder Grundlage für die Herabsetzung oder Entziehung von Bezügen ist, zunächst weitergezahlt worden sind und der angefochtene Bescheid aufrechterhalten wird,
- die Berechtigten den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des der Zahlung zugrunde liegenden Bescheides beim Empfang der Bezüge kannten oder nachträglich erfuhren oder
- der Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides so offensichtlich war, dass der Empfänger oder die Empfängerin dies hätte erkennen müssen (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG).<sup>2</sup>Das ist dann der Fall, wenn der Empfänger oder die Empfängerin den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides nur deswegen nicht erkannt hat, weil er oder sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat.<sup>3</sup>Dabei ist insbesondere auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Empfängers oder der Empfängerin (z. B. Vor- und Ausbildung, dienstliche Tätigkeit) zur Prüfung der ihm oder ihr zuerkannten Bezüge abzustellen.<sup>4</sup>Ob die für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge zuständige Stelle die ihr obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat, ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich; dies kann allenfalls im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 3 von Bedeutung sein.<sup>5</sup>Aufgrund der ihm oder ihr obliegenden Treuepflicht ist der Empfänger oder die Empfängerin von Bezügen verpflichtet, einen Festsetzungsbescheid oder eine ihm oder ihr sonst zugeleitete aufgeschlüsselte Berechnungsgrundlage auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.<sup>6</sup>Versäumt er oder sie eine solche Prüfung oder hat er oder sie diese nach seinen oder ihren individuellen Kenntnissen oder Fähigkeiten nicht sorgfältig durchgeführt, so hat er oder sie regelmäßig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer acht gelassen, wenn er oder sie nicht durch besondere Umstände an der Prüfung verhindert war.<sup>7</sup>Ergeben sich bei der Prüfung Zweifel, so hat der Empfänger oder die Empfängerin die erforderliche Sorgfalt dann in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen, wenn er oder sie es versäumt, diese Zweifel durch Rückfrage bei der für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge zuständigen Stelle auszuräumen.<sup>8</sup>Die Prüfungspflicht des Empfängers oder der Empfängerin erstreckt sich auch darauf, Schlüsselkennzahlen anhand übersandter Erläuterungen zu entschlüsseln.

**15.2.9**

Hat der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides nicht beim Empfang der Bezüge gekannt, sondern erst später erfahren, oder hätte er oder sie dies erkennen müssen, so ist bei dem erforderlichen Vergleich der Vermögensverhältnisse an Stelle des Zeitpunkts der Rückforderung der Überzahlung der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die Kenntnis erlangt wurde oder hätte erlangt werden müssen.

**15.2.10**

Wird nicht der Wegfall der Bereicherung unterstellt, so ist dem Empfänger oder der Empfängerin der Überzahlung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Verwendung der Überzahlung zu äußern, und zwar insbesondere über Beträge, die aus der Überzahlung noch vorhanden sind sowie über aus der Überzahlung geleistete

- Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Sachen, Rechte), die noch vorhanden sind,
- Aufwendungen zur Tilgung von Schulden,
- Aufwendungen für den Lebensunterhalt oder sonstige Zwecke,
- unentgeltliche Zuwendungen an Dritte.

**15.2.11****Absehen von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen****15.2.11.1**

<sup>1</sup>Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit aus Billigkeitsgründen (Art. 15 Abs. 2 Satz 3) von der Rückforderung überzahlter Bezüge abgesehen wird oder ob Ratenzahlungen oder sonstige Erleichterungen zugebilligt werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.<sup>2</sup>Bei der Entscheidung sind vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Berechtigten und der Grund der Überzahlung zu berücksichtigen.<sup>3</sup>Bei der Prüfung, ob von der Rückforderung überzahlter Bezüge ganz oder teilweise abgesehen werden soll, ist ein strenger Maßstab anzulegen.<sup>4</sup>Für die Billigkeitsentscheidung kann auch ein (Mit-)Verschulden der Behörde an der Überzahlung erheblich sein.<sup>5</sup>Ist die Überzahlung aufgrund eines schuldhaften, pflichtwidrigen Verhaltens des Empfängers oder der Empfängerin (z. B. Verletzung von Anzeigepflichten) entstanden, so kann grundsätzlich nicht von der Rückforderung abgesehen werden.<sup>6</sup>Art. 59 BayHO bleibt unberührt.

**15.2.11.2**

Ergänzend zu Art. 15 Abs. 2 Satz 3 (Absehen von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen) wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Entscheidung über ein Absehen von der Rückforderung von Bezügen aus Billigkeitsgründen obliegt für staatliche Bedienstete dem Landesamt für Finanzen (Art. 15 Abs. 3); soll in Höhe von mehr als 5 000 € von einer Rückforderung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 abgesehen werden, so wird vor einer Entscheidung im Außenverhältnis um informatorische Vorlage des Falls an das Staatsministerium der Finanzen gebeten.

**15.2.11.3** <sup>1</sup>Im Vollzug des Art. 15 Abs. 2 Satz 3 ist zunächst zu fragen, ob Billigkeitsgründe vorliegen. <sup>2</sup>Erst wenn dies bejaht wird, bleibt Raum für die anschließende Ermessensentscheidung, ob von der Rückforderung abgesehen werden kann. <sup>3</sup>Die (gerichtlich voll nachprüfbare) Feststellung von Billigkeitsgründen einerseits, und die folgende (gerichtlich nur beschränkt überprüfbare) Ermessensausübung andererseits, sind voneinander zu unterscheiden. <sup>4</sup>Beide Rechtsanwendungsschritte sind getrennt voneinander auszuführen.

<sup>1</sup>Die Billigkeitsgründe sind im Wesentlichen der zu Gunsten der Berechtigten und eines Absehens von der Rückforderung sprechende Teil der für die folgende Ermessensentscheidung einschlägigen Tatsachen und Gesichtspunkte. <sup>2</sup>Billigkeitsgründe können in der Person des oder der betroffenen Berechtigten oder aus anderen Gründen gegeben sein. <sup>3</sup>Billigkeitsgründe in der Person des oder der Berechtigten können vor allem gravierende negative Auswirkungen der Rückforderung auf die Lebensumstände des oder der Berechtigten im Zeitpunkt der Rückabwicklung sein, wobei auch Alter und finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden können. <sup>4</sup>Ein Billigkeitsgrund kann ferner z. B. darin liegen, dass die Überzahlung ganz wesentlich von der Behörde verschuldet oder mitverschuldet worden ist.

**15.2.11.4** <sup>1</sup>Bei der folgenden Ermessensentscheidung, ob von der Rückforderung abgesehen werden kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen. <sup>2</sup>Art. 15 Abs. 2 Satz 3 ist eine Ausnahmevorschrift und entsprechend restriktiv zu interpretieren. <sup>3</sup>Bei Vorliegen der Rückforderungsvoraussetzungen ist eine Rückforderung daher in aller Regel auch auszusprechen. <sup>4</sup>Es liegt in der Natur der Sache, dass jede Rückforderung die davon Betroffenen finanziell stark belastet und insoweit stets eine gewisse Härte darstellt. <sup>5</sup>Das Gesetz hat diese Härte hingenommen, ohne auf die Rückforderung zu verzichten. <sup>6</sup>Ein Absehen von der Rückforderung kann daher nur bei besonders ungewöhnlichen, extremen Ausnahmefällen in Betracht kommen, die unter dem Gebot von Treu und Glauben eine Rückforderung schlechthin untragbar oder als unzulässige Rechtsausübung erscheinen lassen. <sup>7</sup>Die unklaren Konturen, die der Begriff der „Billigkeit“ bisweilen suggerieren mag, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass für die nachfolgende Ermessensentscheidung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 enge Vorgaben bestehen.

**15.2.11.5** <sup>1</sup>Wenn bestehende Härten bereits durch die Einräumung von Ratenzahlung oder sonstigen Erleichterungen genügend gemildert werden, darf von einer Rückforderung weder ganz noch teilweise abgesehen werden. <sup>2</sup>Ist das nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob verbleibende Härten durch ein teilweises Absehen von der Rückforderung ggf. in Kombination mit oder ohne Einräumung von Ratenzahlung hinsichtlich des verbleibenden Restes genügend gemildert werden können. <sup>3</sup>Erst wenn auch diese Prüfung

negativ ausfällt, kann von der Rückforderung voll abgesehen werden. <sup>4</sup>Es besteht insoweit ein klares Stufenverhältnis. <sup>5</sup>Die jeweils nächste Stufe darf erst beschritten werden, wenn die Prüfung auf der vorangegangenen eindeutig negativ ausfällt. <sup>6</sup>An den dabei zu beachtenden strengen Maßstab wird nochmals erinnert.

**15.2.11.6** <sup>1</sup>In die Ermessensentscheidung sind die zugunsten der Berechtigten bestehenden Billigkeitsgründe ebenso einzubeziehen wie die zu ihren Lasten gehenden Erwägungen. <sup>2</sup>Die Ermessensentscheidung wird nach der spezifischen Lage des Einzelfalls und unter dem obigen geschilderten strengen Maßstab getroffen werden müssen. <sup>3</sup>Ein volles oder teilweises Absehen von der Rückforderung wird demnach nur in Betracht kommen, wenn schwer wiegende Billigkeitsgründe gegeben sind und diese die für die Rückforderung sprechenden Gründe (Gleichheitsbindung der Verwaltung, Gesetzmäßigkeit der Besoldung, sparsame Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, etwaiges (Mit-)Verschulden der Berechtigten an der Überzahlung, ausreichende Finanzkraft der Berechtigten etc.) deutlich überwiegen. <sup>4</sup>Ist die Überzahlung aufgrund eines schuldhaften, pflichtwidrigen Verhaltens der Berechtigten (z. B. Verletzung von Anzeigepflichten) entstanden, kommt ein Absehen von der Rückforderung grundsätzlich nicht in Betracht.

Wird von der Rückforderung einer Überzahlung aus Billigkeitsgründen abgesehen und stellt sich nachträglich heraus, dass für denselben Zeitraum Bezüge nachzuzahlen sind, so ist, weil in diesen Fällen Vertrauensschutz nicht eingreift, gleichwohl die Verrechnung des nicht zurückgeforderten Betrags mit dem Nachzahlungsanspruch möglich.

**15.2.11.7** <sup>1</sup>Wurde in Konkurrenzfällen beim Familienzuschlag einem beamteten Ehegatten oder einer beamteten Ehegattin bzw. einem beamteten Lebenspartner oder einer beamteten Lebenspartnerin zu Unrecht zu viel, dem tariflich beschäftigten anderen Ehe- oder Lebenspartner bzw. Ehe- oder Lebenspartnerin zu Unrecht zu wenig Familienzuschlag (bzw. die entsprechende tarifliche Leistung) gezahlt, so kann der Rückforderung des zu viel gezahlten Familienzuschlags von dem oder von der Berechtigten regelmäßig nicht entgegengehalten werden, dass einer im Gegenzug erwarteten Nachzahlung der in der Vergangenheit zu wenig gezahlten entsprechenden tariflichen Leistung an den anderen Ehegatten oder die andere Ehegattin bzw. dem anderen Lebenspartner oder der anderen Lebenspartnerin zum Teil die tariflichen Ausschlussklauseln des § 37 TV-L bzw. § 37 TVöD entgegenstünden. <sup>2</sup>Eine Verrechnung von bei verschiedenen Beschäftigten eingetretenen Über- und Minderzahlungen ist in Art. 15 Abs. 2 Satz 3 nicht angelegt, auch nicht, wenn diese Beschäftigten zur selben Familie gehören. <sup>3</sup>Es ist vielmehr der Sinn und Zweck der tariflichen Ausschlussfrist zu beachten. <sup>4</sup>Er besteht darin, den Vertragspartnern alsbald

Klarheit darüber zu verschaffen, ob noch Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bestehen.<sup>5</sup> Es ist dabei alleinige Sache der Beschäftigten, sich zur Wahrung ihrer Rechte um die ihnen zustehende Vergütung zu kümmern.<sup>6</sup> Minderzahlungen hat er oder sie alsbald geltend zu machen, sollen die entsprechenden Ansprüche nicht verfallen.<sup>7</sup> Die richtige Berechnung des ihm oder ihr zustehenden Familienzuschlags liegt damit klar im alleinigen Risikobereich der Beschäftigten.<sup>8</sup> Das ist eine bewusste Entscheidung der Tarifvertragsparteien.<sup>9</sup> Sie wird auch von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entsprechend streng nachvollzogen (vgl. etwa Scheuring/Steiningen/Banse/Thivessen MTArb § 72 Randnummer 1a).<sup>10</sup> Es ist daher nicht möglich, dieses allein den Beschäftigten obliegende Risiko über eine besoldungsrechtliche Billigkeitsentscheidung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 voll auf den Dienstherrn des anderen Ehegatten oder der anderen Ehegattin bzw. des anderen Lebenspartners oder der anderen Lebenspartnerin zu verlagern.<sup>11</sup> Das umgeht und verkehrt nicht nur erkennbar die arbeitsrechtliche Risikoverteilung.<sup>12</sup> Es geht auch zu Lasten eines an sich unbeteiligten Dritten (Dienstherrn des beamteten Ehegatten oder Lebenspartners oder der beamteten Ehegattin oder Lebenspartnerin), der weder am Arbeitsverhältnis zwischen dem oder der tariflich beschäftigten Ehegatten, Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin und seinem oder ihrem Arbeitgeber beteiligt sein noch darauf überhaupt Einfluss haben muss.<sup>13</sup> Das wird besonders deutlich, wenn Über- und Minderzahlung bei zwei verschiedenen Dienstherrn/Arbeitgebern eintreten.<sup>14</sup> Unmittelbarer Ansatzpunkt für eine Billigkeitsentscheidung kann in diesen Fällen nicht die ausgebliebene Nachzahlung beim Ehegatten oder Lebenspartner bzw. bei der Ehegattin oder Lebenspartnerin sein.<sup>15</sup> Berücksichtigungsfähig kann vielmehr zum Beispiel eine schwierige Finanzlage des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin selbst oder die Frage sein, ob oder inwieweit die für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung zuständige Stelle an der Überzahlung gegenüber dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin oder auch an der Minderzahlung gegenüber dem oder der tariflich Beschäftigten (Mit-)Schuld trägt.<sup>16</sup> Letzteres kann etwa darin begründet sein, dass die Überzahlung gegenüber dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin und ein darauf gründendes Vertrauen in die Richtigkeit dieser Zahlungen den tariflich beschäftigten Ehegatten oder Lebenspartner bzw. der tariflich beschäftigten Ehegattin oder Lebenspartnerin maßgeblich von der Geltendmachung seiner oder ihrer tariflichen Rechte abgehalten hat.<sup>17</sup> Die Annahme muss sich allerdings auf erkennbare Gründe stützen lassen.<sup>18</sup> Ein Mitverschulden der für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung zuständigen Stelle an der beim tariflich beschäftigten Ehegatten oder Lebenspartner bzw.

der tariflich beschäftigten Ehegattin oder Lebenspartnerin eingetretenen Minderzahlung kann jedenfalls dann berücksichtigt werden, wenn er oder sie zum gleichen Dienstherrn wie die für den Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin zuständige Stelle gehört.<sup>19</sup> Die nachfolgende Ermessensentscheidung unterliegt dem oben geschilderten Maßstab.<sup>20</sup> Ein überwiegendes oder volles Absehen von der Rückforderung von Bezügen wird daher nur selten möglich sein.

## 15.2.12 Durchführung der Rückforderung

**15.2.12.1** <sup>1</sup>Die Rückforderung überzahlter Bezüge wird durch Aufrechnung des Rückforderungsanspruchs gegen den Anspruch auf pfändbare Bezüge oder durch einen Rückforderungsbescheid geltend gemacht.<sup>2</sup> Wenn dem oder der Rückzahlungspflichtigen weiterhin laufende Bezüge zu zahlen sind, ist grundsätzlich aufzurechnen.

<sup>1</sup>Die Beschränkung des Aufrechnungsrechts auf den pfändbaren Teil der Bezüge besteht nicht, wenn ein Schadenersatzanspruch wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung gegeben ist (Art. 12 Abs. 2 Satz 2).<sup>2</sup> Aus Fürsorgegründen ist den Berechtigten jedoch so viel zu belassen, wie diese für ihren notwendigen Lebensunterhalt und die Erfüllung ihrer laufenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten benötigen.<sup>3</sup> Der zu belassende notwendige Unterhalt hat sich an den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 ff. SGB II als unterster Grenze zu orientieren.

**15.2.12.2** <sup>1</sup>Ein Rückforderungsbescheid muss den Zeitraum, den Betrag der Überzahlung, die Höhe des zurückgeforderten Betrags sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) enthalten.<sup>2</sup> Der Empfänger oder die Empfängerin ist darüber zu unterrichten, in welcher Form die Rückzahlung erfolgen soll.<sup>3</sup> Der Bescheid muss ferner nach Art. 39 BayVwVfG eine Entscheidung der Behörde darüber enthalten, aus welchen Gründen von einer Billigkeitsmaßnahme (Art. 15 Abs. 2 Satz 2) abgesehen wird.

**15.2.12.3** <sup>1</sup>Solange die Vollziehbarkeit eines Rückforderungsbescheides oder eines die Rückforderung betreffenden Widerspruchsbescheides infolge eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage aufgeschoben ist, ist die „Einziehung“ des überzahlten Betrags auszusetzen.<sup>2</sup> Die Berechtigten sollten jedoch vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass sie mit der Einziehung des überzahlten Betrags in dem sich aus dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens ergebenden Umfang zu rechnen haben und sich dann nicht etwa auf einen Wegfall der Bereicherung berufen können.

**15.2.12.4** <sup>1</sup>Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist entsprechend § 80 Abs. 1 VwGO auf Ausnahmefälle zu beschränken und eingehend zu begründen.<sup>2</sup> Ein Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn nach Lage des Einzelfalls die

- Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs gefährdet erscheint.
- 15.2.12.5** Zurückzufordern sind die Bruttobeträge; ihre steuerliche Behandlung richtet sich nach den Vorschriften des Steuerrechts.
- <sup>1</sup>Ist die geltend gemachte Forderung fällig und rechtshängig, sollen Prozesszinsen erhoben werden. <sup>2</sup>Die Rechtshängigkeit tritt durch Erhebung der Leistungsklage, nicht schon durch Erlass eines Leistungsbescheides ein (§ 90 Abs. 1 VwGO, § 261 Abs. 1 ZPO). <sup>3</sup>Andere Zinsen sind bis zur Bestandskraft des Rückforderungsbescheides nicht geltend zu machen; danach können sie Teil einer Stundungsvereinbarung sein.
- 15.2.12.6** <sup>1</sup>Für den Rückforderungsanspruch aus Art. 15 Abs. 2 gelten die Verjährungsfristen des Art. 13 Satz 1 (grundsätzlich drei Jahre, ausnahmsweise zehn Jahre); auf die Hinweise zu Art. 13 wird Bezug genommen. <sup>2</sup>Wird die Rückforderung als Schadenersatzanspruch (§ 48 BeamStG) geltend gemacht, gilt grundsätzlich die dreijährige Verjährungsfrist nach Art. 78 Abs. 1 BayBG.
- 15.2.12.7** <sup>1</sup>Nach dem Tod des oder der Berechtigten ist der Leistungsbescheid zur Rückerstattung zu viel gezahlter Bezüge an die Erben zu richten, wenn die Überzahlung noch zu Lebzeiten eingetreten ist. <sup>2</sup>Nr. 15.2.11.1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bezüge, die nach dem Tod des oder der Berechtigten fortgezahlt worden sind, können grundsätzlich nicht durch Leistungsbescheid von den Erben zurückgefordert werden. <sup>4</sup>Hierbei handelt es sich vielmehr um einen unmittelbar auf §§ 812 ff. BGB gestützten zivilrechtlichen Erstattungsanspruch, der ggf. im Wege einer zivilrechtlichen Leistungsklage geltend zu machen ist. <sup>5</sup>Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).
- 15.2.12.8** Die Rückforderung einer irrtümlichen Zahlung von Bezügen an Dritte (z. B. wegen Verwechslung der Kontonummer oder wegen eines rechtsgeschäftlichen Wechsels des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin) erfolgt als zivilrechtlicher Erstattungsanspruch (§§ 812 ff. BGB), der ggf. im Wege einer zivilrechtlichen Leistungsklage geltend zu machen ist.

## Teil 2

## Grundbezüge

## Abschnitt 1

Vorschriften für Beamte und Beamtinnen  
der Besoldungsordnungen A und B

- 21. Grundgehalt bei Verleihung eines anderen Amtes**
- 21.0 Systemwechsel**
- <sup>1</sup>Unter der Geltung des Bundesbesoldungsrechts wurden das Grundgehalt und die Amts-

zulagen als Kernbestandteile der Besoldung in Form einer den Rechtsstand währenden Ausgleichszulage geschützt, wenn sich diese Bezüge durch das Statusamt berührende oder ändernde Maßnahmen des Dienstherrn verringert haben. <sup>2</sup>Maßgebend war die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 86 BBesG, die für die dort abschließend bestimmten Tatbestände eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG vorsah. <sup>3</sup>Eine im Ergebnis entsprechende Besitzstandsregelung enthielt die Vorschrift des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 BBesG. <sup>4</sup>Beide Regelungen werden, soweit es das Grundgehalt und ihm vergleichbare Bezügebestandteile (Amtszulagen, Zulagen für besondere Berufsgruppen, Strukturzulage) betrifft, durch Art. 21 abgelöst. <sup>5</sup>Durch die Neuregelung wird der oder die von einer Status berührende Maßnahme des Dienstherrn betroffene Beamte oder Beamtin in seinem oder ihrem Besoldungsstatus dadurch geschützt, dass die genannten Bezüge seines oder ihres früheren Amtes in ihrer Gesamtheit fortgezahlt werden, wenn die entsprechenden Bezüge des neuen Amtes niedriger sind. <sup>6</sup>Dadurch soll, dem Vertrauensschutzgedanken Rechnung tragend, ein einmal erreichter Besoldungsstatus auch dann aufrechterhalten werden, wenn das Statusamt dem aufgrund einer dienstlichen Maßnahme nicht mehr entspricht. <sup>7</sup>Im Übrigen dient die Neuregelung der Verwaltungsvereinfachung.

## 21.1

## Geltungsbereich der Vorschrift

## 21.1.1

<sup>1</sup>Die Vorschrift setzt voraus, dass sich die maßgeblichen Bezüge während eines zu einem bayerischen Dienstherrn bestehenden Dienstverhältnisses verringern. <sup>2</sup>Sie kommt demnach nur zur Anwendung bei Änderungen des Statusamtes bei demselben Dienstherrn oder beim Wechsel eines Beamten oder einer Beamtin vom Staat zu einem außerstaatlichen bayerischen Dienstherrn und umgekehrt.

## 21.1.2

Im Fall eines länderübergreifenden Wechsels oder einem Wechsel aus einem Beamtenverhältnis zu einem bayerischen Dienstherrn in die Bundesverwaltung im Sinn der §§ 16 bis 18 BeamStG ist ein etwa erforderlicher Ausgleich in gesonderten Vorschriften geregelt.

## 21.2

## Dienstliche Gründe für eine Bezügeverringern

## 21.2.1

Dienstliche Gründe im Sinn der Vorschrift liegen insbesondere vor bei

- Versetzung nach Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayBG,
- Übernahme oder Übertritt nach Art. 53 Satz 2 BayBG,
- anderweitiger Verwendung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BeamStG (Rehabilitation vor Versorgung),



- anderweitiger Verwendung wegen Nichterfüllung der geforderten besonderen gesundheitlichen Anforderungen (z. B. Polizeidienstfähigkeit),
  - Rückernennung, wenn Einstufungskriterien wie Planstellen, Schülerzahlen oder Einwohnerzahlen nicht mehr erfüllt werden, soweit im Einzelfall nicht Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Anwendung findet.
- 21.2.2** <sup>1</sup>Sonstige Maßnahmen aus dienstlichen Gründen, die zur Verleihung eines anderen Amtes mit niedrigerem Grundgehalt führen, sind nicht ausgeschlossen. <sup>2</sup>Sie ergeben sich aus den Umständen des Einzelfalls und sind von der Personal verwaltenden Stelle erforderlichenfalls zu begründen.
- 21.2.3** <sup>1</sup>Dienstliche Gründe liegen nicht vor, wenn für die Status berührende oder verändernde Maßnahme ausschließlich oder überwiegend persönliche Gründe des Beamten oder der Beamtin maßgebend waren. <sup>2</sup>Ein Indiz für persönliche Gründe liegt vor, wenn die Initiative für die Personalmaßnahme vom Besoldungsempfänger oder von der Besoldungsempfängerin ausgeht. <sup>3</sup>Eine Bewerbung auf eine Stellenausschreibung kann regelmäßig als dienstlicher Grund angenommen werden, es sei denn, die Umstände des Einzelfalls stehen dem entgegen.
- 21.2.4** <sup>1</sup>Die Neuregelung gilt für die Beamten und Beamtinnen, bei denen sich die in Art. 21 Abs. 1 Sätze 1 und 3 bezeichneten Bezüge aufgrund einer nach dem 31. Dezember 2010 eintretenden Status berührenden oder verändernden Maßnahme verringern. <sup>2</sup>Sie gilt gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 3 entsprechend für Richter und Richterinnen sowie für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. <sup>3</sup>Bei Richtern und Richterinnen sind für die einschlägigen Statusmaßnahmen die Besonderheiten des Richterrechts zu berücksichtigen (§§ 30, 31, 34 DRiG). <sup>4</sup>Im Fall einer Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 DRiG) bestimmt sich die Rechtsstandswahrung ausschließlich nach § 33 DRiG.
- 21.2.5** <sup>1</sup>Steht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (1. Januar 2011) eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 86 BBesG für die Verringerung des Grundgehalts oder vergleichbarer Bezügebestandteile zu, regelt sich das Weitere nach Art. 108 Abs. 2. <sup>2</sup>Das gilt auch, wenn eine solche Ausgleichszulage am Stichtag ruht und später wieder auflebt.
- 21.3** **Gegenstand der Verringerung**
- 21.3.1** Eine Verringerung setzt voraus, dass die maßgeblichen Bezüge in der Summe im neuen Amt niedriger sind als im früheren Amt. Dies ist zu bejahen, wenn
- im neuen Amt ein niedrigeres Grundgehalt als im bisherigen Amt zusteht,
  - im neuen Amt keine oder eine geringere Amtszulage zusteht,
- für die Besoldungsgruppe des neuen Amtes keine Strukturzulage mehr gewährt wird bzw.
  - im neuen Amt nicht mehr die in Art. 34 Abs. 2 bezeichneten Funktionen wahrgenommen werden
- und – insbesondere von Bedeutung bei Tret 2 bis 4 – keine „Kompensation“ erfolgt, z. B. in Form eines höheren Grundgehalts bei einer Beförderung.
- 21.3.2** In den Fällen des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 ist der Verringerungstatbestand auch dann gegeben, wenn ein Verwendungswechsel vorliegt, der das Statusamt nicht berührt (z. B. ein Polizeioberkommissar, dessen Verwendung als Hubschrauberführer wegen Fluguntauglichkeit endet, wird im Innendienst der Polizei weiterverwendet).
- 21.3.3** Keine Verringerung des Grundgehalts liegt vor, wenn einem Beamten oder einer Beamtin eine Leistungsstufe nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 in Höhe des Differenzbetrags zwischen der tatsächlichen und der nächsthöheren Grundgehaltsstufe gewährt wird, die im Fall einer Versetzung zu einem anderen bayerischen Dienstherrn von diesem nicht fortgezahlt wird.
- 21.3.4** <sup>1</sup>Tritt in dem Amt, dessen Grundgehalt gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 im Wege der gesetzlichen Fiktion fortgezahlt wird, eine strukturelle Veränderung ein (z. B. besoldungsrechtliche Neubewertung des Amtsinhalts), bleibt diese für die Anwendung der Vorschrift unberücksichtigt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei Anwendung des Art. 21 Abs. 1 Satz 3.
- 21.3.5** <sup>1</sup>Wird die Besoldungsgruppe des früheren Amtes wieder erreicht oder die frühere Amtszulage, Strukturzulage oder Berufsgruppenzulage wieder gewährt, endet gleichzeitig die Anwendung der Vorschrift. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn eine andere Amtszulage, Strukturzulage oder Berufsgruppenzulage mindestens in Höhe des nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 fortgezählten Betrags gewährt wird. <sup>3</sup>Ist die neue Amts-, Struktur- oder Berufsgruppenzulage niedriger als die frühere, wird die frühere Amts-, Struktur- oder Berufsgruppenzulage nur noch insoweit fortgezahlt, als sie die neue Zulage betragsmäßig übersteigt.
- 21.3.6** <sup>1</sup>Nach Art. 45 Abs. 7 BayBG läuft die Amtszeit weiter, wenn ein Beamter oder eine Beamtin auf Zeit aus einem Amt mit leitender Funktion in ein anderes Amt mit leitender Funktion versetzt wird. <sup>2</sup>Gehört das neue Amt einer niedrigeren Besoldungsgruppe an wie das frühere Amt, findet die Vorschrift bis zum Ende der Amtszeit Anwendung (Art. 21 Abs. 1 Satz 4). <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für einen solchen Amtswechsel im Beamtenverhältnis auf Probe nach Art. 46 Abs. 2 BayBG. <sup>4</sup>Die Vorschrift des Art. 21 Abs. 1 findet dann keine Anwendung, wenn der Beamte oder die Beamtin im Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Probe die mit

- dem früheren Amt verbundenen Anforderungen nicht erfüllt.
- 30. Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnung A**
- 30.0 Neugestaltung des Einstiegs in das Grundgehalt sowie des Aufstiegs in den Grundgehaltsstufen nach Leistung**
- 30.0.1** <sup>1</sup>Die aufsteigenden Grundgehälter der Besoldungsordnung A bemessen sich wie bisher nach Stufen. <sup>2</sup>Auch die Aufstiegsintervalle sind unverändert. <sup>3</sup>Mit dem Neuen Dienstrecht wird jedoch das Besoldungsdienstalter als bisheriger Maßstab für Einstieg und Aufstieg in der Grundgehaltstabelle abgelöst. <sup>4</sup>Stattdessen stellt das Besoldungsrecht in Zukunft auf Leistung ab. <sup>5</sup>Die Grundlage für den Einstieg sowie den Aufstieg in den Stufen bildet deshalb grundsätzlich der tatsächliche Dienst Eintritt bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Gesetzes.
- <sup>1</sup>Die mit dem Systemwechsel überarbeitete Besoldungstabelle und die angepassten Einstiegsstufen berücksichtigen insbesondere die üblichen Schul-, Ausbildungs- und Studienzeiten. <sup>2</sup>Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs wurde geprüft, wann die Bewerber und Bewerberinnen in den verschiedenen Qualifikationsebenen hauptsächlich in das Beamtenverhältnis eintreten; daran anknüpfend wurden die Eingangsstufen angepasst. <sup>3</sup>In den Besoldungsgruppen A 3 bis A 7, A 12 bis A 14 wurde die erste mit einem Wert belegte Stufe und in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 auch die zweite mit einem Wert belegte Stufe gestrichen und damit zugleich die Anfangsgrundgehälter gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2010 angehoben. <sup>4</sup>Mit der überarbeiteten Besoldungstabelle wird mit einem notwendigerweise pauschalierenden Ansatz die bisherige Eingangsbesoldung in der Mehrzahl der Fälle abgebildet. <sup>5</sup>Als Folge der Pauschalierung werden tendenziell jüngere Bewerber und Bewerberinnen von der neuen Regelung profitieren, während ältere Bewerber und Bewerberinnen ohne Vordienstzeiten schlechter eingestuft werden.
- 30.0.2** Zur Bemessung der aufsteigenden Grundgehälter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 siehe Nr. 47.
- 30.0.3** Zur Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen siehe Nr. 106.
- 30.1 Stufenfestsetzung bei Dienst Eintritt**
- 30.1.1** <sup>1</sup>Bei Dienst Eintritt steht kraft Gesetz regelmäßig die erste mit einem Wert belegte Grundgehaltsstufe zu. <sup>2</sup>Eine Ausnahme gilt bei Sachverhalten, in denen die für den Qualifikationserwerb erforderlichen Aus- und Vorbildungszeiten über den Zeitraum hinausgehen, der von der ersten Stufe der Besoldungstabelle abgebildet wird. <sup>3</sup>Danach gilt die zweite mit einem Wert belegte Grundgehaltsstufe gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 in Fachlaufbahnen mit fachlichem Schwerpunkt in technischer Ausrichtung bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene als Anfangsstufe, wenn für den maßgeblichen Studiengang die Regelstudiendauer an einer Fachhochschule gemäß Art. 57 BayHSchG in Verbindung mit der nach Art. 58 BayHSchG jeweils erlassenen Studienordnung auf mehr als sechs Semester festgelegt ist. <sup>4</sup>Der zweite Stufenwert gilt gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 4 auch, wenn die Qualifikation nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 LbG erworben wird; eine bestimmte Regelstudiendauer wird in diesen Fällen nicht vorausgesetzt.
- 30.1.2** <sup>1</sup>An die Stelle des Dienst Eintritts nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 tritt im Fall einer Statusänderung nach Art. 30 Abs. 4 der frühere Dienst Eintritt. <sup>2</sup>Zu weiteren Einzelheiten siehe Nr. 30.4. <sup>3</sup>Bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung R in ein Amt der Besoldungsordnung A tritt an die Stelle des Dienst Eintritts im Sinn des Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 der Dienst Eintritt gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 3 (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2). <sup>4</sup>Dies gilt auch dann, wenn dem Richter oder der Richterinnen vor dem Wechsel in die Besoldungsordnung A ein Richteramt nicht verliehen war (Art. 47 Abs. 1 Satz 3, Art. 45 Abs. 2 Satz 2). <sup>5</sup>Die konkrete Stufenzuordnung richtet sich dann nach Art. 47 Abs. 2. <sup>6</sup>Im umgekehrten Fall (Wechsel von der Besoldungsordnung A in die Besoldungsordnung R) gilt Art. 47 Abs. 1 Satz 4.
- 30.1.3** Art. 30 Abs. 1 Satz 2 findet auch bei einer Wiedereinstellung Anwendung, wenn das frühere Beamtenverhältnis zu einem der in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn bestand (andernfalls handelt es sich bei der Wiedereinstellung um eine „vergleichbare statusrechtliche Änderung“ im Sinn des Art. 30 Abs. 4 Satz 1; vgl. zu den Wiedereinstellungskonstellationen Nr. 30.4.2).
- 30.1.4** Im Übrigen kann abweichend vom tatsächlichen Dienst Eintritt die Festlegung eines fiktiven früheren Dienst Eintritts nach Art. 31 Abs. 1 oder 2 in Betracht kommen (vgl. Nrn. 31.1, 31.2).
- 30.1.5** <sup>1</sup>Die sich aus dem tatsächlichen Dienst Eintritt nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 ergebende Stufe (= Anfangsstufe) steht dem Beamten oder der Beamtin kraft Gesetz zu. <sup>2</sup>Eine schriftliche Bekanntgabe durch Verwaltungsakt ist nicht erforderlich; es genügt die Bezügemitteilung. <sup>3</sup>In den Fällen der Festlegung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 3 oder 4 ist dem Beamten oder der Beamtin die erhöhte Anfangsstufe bekanntzugeben (Art. 41 Abs. 1 BayVwVfG). <sup>4</sup>Bekanntzugeben sind ebenfalls die gemäß Art. 31 Abs. 1 und 2 berücksichtigten Zeiten sowie eine gemäß Art. 108 Abs. 9 erforderliche Vergleichsberechnung (nebst Ergebnis). <sup>5</sup>Gleiches gilt für die Feststellung des Zeitpunkts des Dienst Eintritts beim früheren Dienstherrn in den Fällen des Art. 30 Abs. 4 und von Zeiten beim früheren Dienstherrn (Werdegang) nach Art. 30 und 31 (vgl. Nr. 30.4.3). <sup>6</sup>Bei einem fiktiven Dienst

eintritt resultiert die Stufenzuordnung zum Zeitpunkt des tatsächlichen Dienst Eintritts aus dem Gesetz und wird für den Beamten oder die Beamtin aus der Bezügemitteilung ersichtlich.<sup>7</sup>Zuständig für die genannten Bekanntgaben ist die Personal verwaltende Stelle im Fall des Art. 31 Abs. 2 und im Übrigen die Bezügestelle.

**30.1.6** Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Richter und Richterinnen (Art. 47 Abs. 1 und 2; Nr. 47).

## **30.2 Stufenaufstieg**

**30.2.1** <sup>1</sup>Das regelmäßige Aufsteigen in den Stufen ist ausschließlich leistungsbezogen ausgestaltet. <sup>2</sup>Es wird deshalb verzögert um Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt, z. B. um Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge, für die weder ein dienstliches Interesse noch öffentliche Belange vorliegen.

### **Beispiel 1:**

*Tatsächlicher Dienst Eintritt*  
im Beamtenverhältnis 1. Januar 2011  
*Entlassung auf Antrag*  
mit Ablauf des 28. Februar 2013  
*Wiedereinstellung* 1. August 2016

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt der Entlassung waren in Stufe 2 bereits zwei Monate verbracht. <sup>2</sup>Ab dem Zeitpunkt der Wiedereinstellung sind in Stufe 2 noch 22 Monate zu verbringen mit der Folge, dass am 1. Juni 2018 bei anforderungsgerechter Leistung die Stufe 3 erreicht wird.

### **Beispiel 2:**

*Tatsächlicher Dienst Eintritt*  
im Beamtenverhältnis 1. Januar 2011  
*Beurlaubung ohne Grundgehalt*  
(kein dienstliches Interesse) 1. März 2015  
*Weiterverwendung im Beamten-*  
*verhältnis nach Beendigung*  
*der Beurlaubung* 1. März 2017  
*Entlassung auf Antrag*  
mit Ablauf des 28. Februar 2019  
*Wiedereinstellung* 1. August 2021

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt der Beurlaubung waren in Stufe 3 bereits zwei Monate verbracht. <sup>2</sup>Ab dem Zeitpunkt der Weiterverwendung sind in Stufe 3 noch 22 Monate zu verbringen mit der Folge, dass ab 1. Januar 2019 bei anforderungsgerechter Leistung die Stufe 4 erreicht wird. <sup>3</sup>Zum Zeitpunkt der Entlassung waren in Stufe 4 bereits zwei Monate verbracht. <sup>4</sup>Ab dem Zeitpunkt der Wiedereinstellung sind in Stufe 4 noch 34 Monate zu verbringen mit der Folge, dass am 1. Juni 2024 bei anforderungsgerechter Leistung die Stufe 5 erreicht wird.

### **Beispiel 3:**

Wie Beispiel 2 mit der Abweichung, dass die Entlassung auf Antrag mit Ablauf des 31. August 2018 erfolgt.

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt der Beurlaubung waren in Stufe 3 bereits zwei Monate verbracht. <sup>2</sup>Ab dem

Zeitpunkt der Weiterverwendung sind in Stufe 3 noch 22 Monate zu verbringen mit der Folge, dass ab 1. Januar 2019 bei anforderungsgerechter Leistung die Stufe 4 erreicht werden würde. <sup>3</sup>Im Zeitpunkt der vorherigen Entlassung sind von den 22 Monaten in Stufe 3 jedoch erst 18 Monate verbracht. <sup>4</sup>Ab dem Zeitpunkt der Wiedereinstellung sind in Stufe 3 daher noch vier Monate zu verbringen mit der Folge, dass am 1. Dezember 2021 bei anforderungsgerechter Leistung die Stufe 4 erreicht wird.

**30.2.2** Ein Verzögerungstatbestand liegt nicht vor in den in Art. 31 Abs. 3 genannten Fällen.

**30.2.3** Die vorstehenden Ausführungen gelten unter Beachtung des Art. 47 Abs. 2 entsprechend für Richter und Richterinnen.

## **30.3 Leistungsfeststellung**

**30.3.1** <sup>1</sup>Voraussetzung für den regelmäßigen Stufenaufstieg ist, dass der oder die Dienstvorgesetzte eine Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 trifft. <sup>2</sup>Das Nähere ergibt sich aus Art. 62 LbG und den VV-Beamtr. <sup>3</sup>Gemäß Abschnitt 4 Nr. 7.1 VV-Beamtr ist eine Leistungsfeststellung ab Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat, in dem die Leistungsfeststellung eröffnet wird, folgt. <sup>4</sup>Wird die Leistungsfeststellung mit einer periodischen Beurteilung verbunden, gilt sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung regelmäßig bis zur nächsten periodischen Beurteilung.

### **Beispiel:**

<sup>1</sup>Die alle vier Jahre erfolgende periodische Beurteilung wird am 1. Oktober 2012 eröffnet und mit einer positiven Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 verbunden. <sup>2</sup>Ab Mai 2013 entsprechen die Leistungen nicht mehr den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen. <sup>3</sup>Der reguläre Aufstieg in die nächste Stufe der Grundgehaltstabelle würde am 1. Dezember 2013 erfolgen.

<sup>1</sup>Die am 1. November 2012 wirksam gewordene positive Leistungsfeststellung wirkt bis zur nächsten periodischen Beurteilung. <sup>2</sup>Trotz der zwischenzeitlich aufgetretenen Leistungsdefizite wird dem gemäß der Stufenaufstieg zum 1. Dezember 2013 nicht gehindert. <sup>3</sup>Die nicht anforderungsgerechten Leistungen können allenfalls disziplinarisch geahndet werden.

**30.3.2** <sup>1</sup>Die Leistungen müssen den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen entsprechen. <sup>2</sup>Amt in diesem Sinn ist das zum Zeitpunkt der letzten Leistungsfeststellung verliehene Amt, so dass eine positive Leistungsfeststellung durch eine zwischenzeitliche Beförderung nicht ihre Wirkung verliert.

### **Beispiel:**

<sup>1</sup>Die positive Leistungsfeststellung wird zum 1. Oktober 2012 wirksam. <sup>2</sup>Zum 1. März 2013 wird der Beamte von der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 12 befördert. <sup>3</sup>Die nächste reguläre Stufe der Besoldungstabelle würde am 1. Mai 2014 erreicht werden.

Die auf Leistungen in der Besoldungsgruppe A 11 Bezug nehmende positive Feststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 1 gilt auch für den in der Besoldungsgruppe A 12 verbrachten Zeitraum, so dass der reguläre Stufenaufstieg keine gesonderte Leistungsfeststellung voraussetzt.

- 30.3.3** <sup>1</sup>Entsprechen die Leistungen des Beamten oder der Beamtin nicht den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen, wird die individuelle Stufenlaufzeit kraft Gesetz angehalten (vgl. Art. 30 Abs. 3 Satz 3). <sup>2</sup>Das maßgebliche Zeitintervall verlängert sich in diesem Fall um mindestens ein Jahr, je nachdem, ob nach einem Jahr eine positive Leistungsfeststellung erfolgt oder nicht (vgl. Art. 62 Abs. 5 Satz 1 LlbG). <sup>3</sup>Im Fall der positiven Leistungsfeststellung nach dem „Stufenstopp“ erfolgt das Aufsteigen in die nächste Stufe nach Ablauf der Stufenrestlaufzeit zuzüglich der Verlängerungszeit.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Im Rahmen einer Leistungsfeststellung, die zum 1. Januar 2012 wirksam wird, wird festgestellt, dass ein Beamter die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 nicht erfüllt. <sup>2</sup>In der schriftlichen Mitteilung zur Begründung der gesetzlichen Folge des „Stufenstopps“ wird darauf verwiesen, dass der Beamte ab 1. Januar 2012 in der Stufe 5 solange verbleibt, bis eine positive Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 getroffen wird. <sup>3</sup>Die nächste Überprüfung ist nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt des „Stufenstopps“ vorzunehmen. <sup>4</sup>Bei positiver Leistungsfeststellung beginnt die Restlaufzeit zuzüglich der Verlängerungszeit von – in dem Beispiel – einem Jahr ab 1. Januar 2013.

- 30.3.4** <sup>1</sup>Während der in Art. 31 Abs. 3 genannten Zeiten (z. B. Elternzeit) wird das Vorliegen der mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen unterstellt (Art. 30 Abs. 3 Satz 5). <sup>2</sup>Beginnt eine Zeit nach Art. 31 Abs. 3 innerhalb des Zeitraums nach Unterbleiben einer positiven Leistungsfeststellung bis zur erneuten Überprüfung, muss im Einzelfall gewertet werden, ob die überprüfende Leistungsfeststellung nach Ablauf eines Jahres positiv oder negativ ausfällt. <sup>3</sup>Anknüpfungspunkte insoweit sind insbesondere das Verhältnis zwischen tatsächlicher Arbeitszeit und der Zeit nach Art. 31 Abs. 3 sowie die im Rahmen der tatsächlichen Arbeitszeit erbrachte Leistung.

**Beispiel 1:**

<sup>1</sup>Eine zum 1. Oktober 2012 wirksam werdende Leistungsfeststellung führt zum Ergebnis, dass die Leistung einer Beamtin nicht den Mindestanforderungen entspricht. <sup>2</sup>Am 1. April 2013 beginnt die Elternzeit der Beamtin.

<sup>1</sup>Im Rahmen der überprüfenden Leistungsfeststellung zum 1. Oktober 2013 ist zu berücksichtigen, dass während der bis dahin sechsmonatigen Elternzeit eine positive Bewährung der Beamtin gesetzlich fingiert wird. <sup>2</sup>Abgewogen werden muss diese positive Bewährung von sechs Monaten mit der in den ersten sechs Monaten erbrachten tatsächlichen Leistung.

**Beispiel 2:**

<sup>1</sup>Abweichend von Beispiel 1 geht die Beamtin bereits zum 1. Dezember 2012 in Elternzeit. <sup>2</sup>Die zehnmonatige – gesetzlich fingierte – positive Bewährung ist ein erhebliches Indiz für eine insgesamt positiv ausfallende überprüfende Leistungsfeststellung.

- 30.3.5** Der Stufenaufstieg in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 regelt sich nach Art. 47 Abs. 2.

**30.4 Statusänderungen**

- 30.4.1** <sup>1</sup>Zu den Begriffen „Versetzung“, „Übernahme“ und „Übertritt“ wird auf § 15 BeamStG sowie § 16 Abs. 1 und 2 BeamStG verwiesen. <sup>2</sup>Eine „vergleichbare statusrechtliche Änderung“ liegt z. B. vor bei erneuter Begründung eines Beamtenverhältnisses oder wenn ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit wegen Begründung eines Beamtenverhältnisses zu einem anderen Dienstherrn endet. <sup>3</sup>Eine solche statusrechtliche Änderung liegt auch vor, wenn ein früherer Soldat auf Zeit oder eine frühere Soldatin auf Zeit oder ein Berufssoldat oder eine Berufssoldatin (vgl. Nr. 31.1.2.1) nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst in ein Beamtenverhältnis bei einem bayerischen Dienstherrn eintritt. <sup>4</sup>Ein unmittelbarer zeitlicher Anschluss ist dafür nicht Voraussetzung.

- 30.4.2** <sup>1</sup>Unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fällt nur der Wechsel von einem außerbayerischen Dienstherrn zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBesG. <sup>2</sup>Nicht erfasst wird der Wechsel innerhalb des gesetzlichen Geltungsbereichs sowie die Wiedereinstellung in ein Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn. <sup>3</sup>Hier kommt Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31 zur Anwendung (d. h. es wird auf den Zeitpunkt der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses abgestellt, so dass sich die Stufe zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung nach der im Rahmen der früheren Ersteinstellung vorgenommenen Stufenzuordnung der damaligen Besoldungsgruppe richtet; die ursprüngliche Stufenzuordnung bleibt auch in Fällen maßgeblich, in denen bei der Wiedereinstellung das Amt einer höheren Besoldungsgruppe verliehen wird; zwischenzeitliche Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 3 grundsätzlich die Stufenlaufzeit).

- 30.4.3** <sup>1</sup>Als maßgeblicher Dienst Eintritt gilt der Zeitpunkt der Ernennung beim früheren Dienstherrn. <sup>2</sup>Davon ausgehend bestimmt sich der Stufenein- und -aufstieg nach den Vorschriften der Art. 30 und 31; Anknüpfungspunkt hierfür ist die Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt der Ernennung beim früheren Dienstherrn. <sup>3</sup>Demnach ist der Werdegang des Beamten oder der Beamtin so nachzuzeichnen als wenn er oder sie damals beim bayerischen Dienstherrn eingestellt worden wäre. <sup>4</sup>Maßgebend sind die Vorschriften, die zum jeweiligen Zeitpunkt in Bayern gegolten haben. <sup>5</sup>Die Berücksichtigung der sich danach ergebenden Zeiten beurteilt sich nach dem ab 1. Januar 2011 in Bayern gel-

tenden Recht.<sup>6</sup>Dabei wird Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 in der Regel nicht zur Anwendung kommen (vgl. Nr. 31.1.1).<sup>7</sup>Für den weiteren Stufenaufstieg muss keine Leistungsfeststellung vorliegen, wenn nach den Vorschriften des früheren Dienstherrn ein Stufenaufstieg regelmäßig erfolgt ist.<sup>8</sup>Wurde der Stufenaufstieg nach § 27 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 86 BBesG in der Fassung bis 31. August 2006 gehemmt, so liegt dieser Maßnahme eine negative Leistungsfeststellung zugrunde.<sup>9</sup>Die sich nach alledem ergebende Stufe ist für die Berechnung des Grundgehalts ab dem Diensteintritt beim bayerischen Dienstherrn maßgebend.<sup>10</sup>Für das erste Aufsteigen nach dem ab 1. Januar 2011 geltenden bayerischen Recht werden die Mindestanforderungen des Art. 30 Abs. 3 im Regelfall unterstellt, bis die erste Leistungsfeststellung erfolgt (Art. 30 Abs. 4 Satz 4).<sup>11</sup>Werden die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 4 Satz 4 dann als nicht erfüllt angesehen, gilt Nr. 30.3.3.

**30.4.4** Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Richter und Richterinnen.

### **30.5 Bekanntgabe der Stufe**

<sup>1</sup>Zum Erfordernis der Bekanntgabe einer nach Art. 30 Abs. 1 festgesetzten Stufe wird auf Nr. 30.1.5 verwiesen.<sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine schriftliche Mitteilung (gemäß Art. 41 Abs. 1 BayVwVfG) durch die Bezügestelle vorgeschrieben bei der

- Feststellung von Zeiten nach Art. 30 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 und
- der Feststellung des Zeitpunkts des Diensteintritts beim früheren Dienstherrn nach Art. 30 Abs. 4.

Die Feststellung von Zeiten nach Art. 30 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 erfolgt erst bei der tatsächlichen Wiederaufnahme der Zahlung.

Die Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 (vgl. Nr. 30.3) wird innerhalb des Anwendungsbereichs des LlbG im Rahmen der Beurteilung oder als gesonderte Leistungsfeststellung dem Beamten oder der Beamtin eröffnet (Art. 62, 61 LlbG). In den Fällen des Stufenstopps begründet der oder die unmittelbare Dienstvorgesetzte (Art. 60 LlbG) diesen dem Beamten bzw. der Beamtin gegenüber schriftlich (vgl. VV-Beamtr Abschnitt 4 Nr. 6.2.3); einer zusätzlichen schriftlichen Mitteilung durch die Personal verwaltende Stelle bzw. die Bezügestelle bedarf es nicht.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Richter und Richterinnen.

## **31. Berücksichtigungsfähige Zeiten**

### **31.0 Fiktive Vorverlegung des Diensteintritts**

**31.0.1** <sup>1</sup>Die Vorschrift bestimmt, welche vor dem Diensteintritt liegenden Zeiten bei der erstmaligen Stufenfestsetzung von Beamten und Beamtinnen zu berücksichtigen sind oder berücksichtigt werden können.<sup>2</sup>Hierdurch ist

beim Diensteintritt eines Beamten oder einer Beamtin die Festsetzung einer höheren als der Anfangsstufe nach Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 (vgl. Nr. 30.1) möglich.

Darüber hinaus sind die Unterbrechungstatbestände abschließend aufgezählt, welche das regelmäßige Aufsteigen in den Stufen nach Art. 30 Abs. 2 Satz 3 nicht verzögern, obgleich während dieser Unterbrechungszeit kein Anspruch auf Besoldung bestand.

**31.0.2** <sup>1</sup>Die nach Art. 31 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigenden Zeiten sind nach Jahren und Monaten zu berechnen.<sup>2</sup>Liegen mehrere nacheinander zu berücksichtigende Zeiten nach Art. 31 Abs. 1 und 2 vor, sind diese zusammen zu rechnen.<sup>3</sup>Verbleibt danach ein Teilmonat, ist dieser nach Art. 31 Abs. 4 auf einen vollen Monat aufzurunden.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt für unschädliche Verzögerungszeiten nach Art. 31 Abs. 3.

**31.0.3** <sup>1</sup>Berücksichtigt wird lediglich der tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum.<sup>2</sup>Liegen während des gleichen Zeitraums die Voraussetzungen verschiedener Tatbestände des Art. 31 Abs. 1 und 2 vor, wird der Zeitraum somit nur einmal berücksichtigt.

#### **Beispiel:**

*<sup>1</sup>Während der Jahre 2012 bis 2014 befindet sich eine Anwärtlerin in Elternzeit gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 und betreut gleichzeitig ihre pflegebedürftige Mutter im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 4. <sup>2</sup>Im Rahmen der erstmaligen Begründung des Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Grundbezüge wird der Diensteintritt um drei Jahre gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 fiktiv vorverlegt; obwohl die Tatbestände des Art. 31 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 erfüllt sind, zählt nur der Zeitraum der tatsächlichen Abwesenheit und nicht die infolge der zu bejahenden Tatbestände aufaddierten Zeiten.*

**31.0.4** <sup>1</sup>Art. 31 gilt nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 2 Satz 2 entsprechend für Richter und Richterinnen.<sup>2</sup>Für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnung C gilt Entsprechendes; siehe auch Art. 108 Abs. 2.

### **31.1 Zu berücksichtigende Zeiten**

Art. 31 Abs. 1 zählt Zeiten auf, die zwingend zu berücksichtigen sind, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen feststehen.

#### **31.1.1 Zeiten einer über die beamtenrechtlichen Mindestanforderungen hinausgehenden hauptberuflichen Beschäftigung**

**31.1.1.1** <sup>1</sup>Die Mindestanforderungen für den Einstieg in eine der vier Qualifikationsebenen der Leistungslaufbahn sind im LlbG geregelt.<sup>2</sup>Dabei ist zwischen Regelbewerbern bzw. Regelbewerberinnen gemäß Art. 4 Abs. 1 LlbG und anderen Bewerbern bzw. Bewerberinnen gemäß Art. 4 Abs. 2 LlbG zu unterscheiden.

**31.1.1.2** <sup>1</sup>Die Mindestanforderungen für Regelbewerber bzw. Regelbewerberinnen sind in Art. 6 Abs. 1 LlbG normiert.<sup>2</sup>Hierzu zählen üblicherweise die Vorbildung gemäß Art. 7 LlbG und der Vorbereitungsdienst als Ausbildung gemäß Art. 8

LlbG. <sup>3</sup>Statt des Vorbereitungsdienstes wird beim sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn nach den Art. 38 bis 40 LlbG eine hauptberufliche Tätigkeit vorausgesetzt.

### 31.1.1.3

<sup>1</sup>Diese Mindestanforderungen sind in der neuen Tabellenstruktur (vgl. Nr. 30.0.1) insbesondere durch die im Anfangsgrundgehalt um eine oder zwei Stufen angehobenen Grundgehaltssätze der maßgeblichen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (im Vergleich zu den am 31. Dezember 2010 geltenden Tabellenbeträgen) bereits berücksichtigt. <sup>2</sup>Insoweit erfolgt für die Regelbewerber und Regelbewerberinnen in jeder der vier Qualifikationsebenen grundsätzlich ein auf der Grundlage des regelmäßigen Eingangsamtes ihrer Fachlaufbahn beruhender betragsmäßig gleichwertiger Einstieg, der das Lebensalter beim Diensteintritt unberücksichtigt lässt.

### 31.1.1.4

Dies gilt auch in Fachlaufbahnen mit fachlichem Schwerpunkt in technischer Ausrichtung bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene gemäß Art. 34 Abs. 3 LlbG bei einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern bzw. bei einem sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn nach Art. 39 Abs. 1 LlbG (vgl. Nr. 30.1.1); hier gilt zum Ausgleich für den längeren Qualifikationserwerb die Stufe 2 als Anfangsstufe (Art. 30 Abs. 1 Satz 3 bzw. Satz 4).

### 31.1.1.5

Soweit dem gemäß für Regelbewerber und Regelbewerberinnen hauptberufliche Tätigkeiten im LlbG vorausgesetzt werden (z. B. im Vorfeld einer Meister- oder Meisterinnenprüfung gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 LlbG sowie ausdrücklich normiert beim sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn gemäß Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2 LlbG) oder hauptberufliche Tätigkeiten als Ersatz für den Vorbereitungsdienst anerkannt werden, sind diese für den Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn vorausgesetzten hauptberuflichen Beschäftigungszeiten nicht nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen.

#### **Beispiel 1:**

<sup>1</sup>Für die Zulassung zu einer Fachlaufbahn mit fachlichem Schwerpunkt in technischer Ausrichtung mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist neben einem abgeschlossenen Bachelorstudium von sieben Semestern auch ein Vorbereitungsdienst von 18 Monaten erforderlich. <sup>2</sup>Die zuständige oberste Dienstbehörde legt fest, dass statt des 18monatigen Vorbereitungsdienstes ein Vorbereitungsdienst von zwölf Monaten und eine sechsmonatige Ausbildungszeit als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst abzuleisten ist.

Das privatrechtliche Arbeitsverhältnis von sechs Monaten ersetzt für diesen Zeitraum den Vorbereitungsdienst und ist nicht nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen.

#### **Beispiel 2:**

<sup>1</sup>Gemäß § 2 ZAPOMGesD ist für die Zulassung von Hygienekontrolluren und -kontrollleurinnen

u. a. eine mindestens viermonatige fachtheoretische Ausbildung sowie eine ca. eineinhalbjährige hauptberufliche Tätigkeit erforderlich. <sup>2</sup>Diese insgesamt ca. zweijährige Ausbildung wird als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin im öffentlichen Dienst absolviert; ein Vorbereitungsdienst ist nicht vorgesehen.

Die ca. zweijährige Ausbildung ersetzt im Ergebnis den Vorbereitungsdienst; die hauptberufliche Tätigkeit ist nicht nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen.

### 31.1.1.6

Überschreitet die tatsächlich ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit die vom LlbG vorausgesetzte Mindestzeit, kommt eine Anrechnung für diese tatsächliche Überschreitungszeit nach Art. 31 Abs. 2 in Betracht (vgl. Nr. 31.2).

#### **Beispiel:**

<sup>1</sup>Für eine Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung mit dem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene ist der Abschluss der Meister- bzw. Meisterinnenprüfung in einem Lebensmittelberuf (oder eine staatliche Abschlussprüfung einer Technikerschule in einer für die Lebensmittelüberwachung geeigneten Fachrichtung) vorgeschrieben. <sup>2</sup>Die Ausbildung bis zum Abschluss der Gesellenprüfung dauert drei Jahre. <sup>3</sup>Ein Bewerber für diese Fachlaufbahn weist eine Lehrzeit von drei Jahren bis zur Gesellenprüfung, weitere drei Jahre als Gesellenzeit und die danach erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Fleischerhandwerk nach. <sup>4</sup>Die Qualifikation für die Fachlaufbahn erlangt der Bewerber nach einer weiteren Ausbildung von zwei Jahren im Arbeitnehmerverhältnis mit bestandener Qualifikationsprüfung (§ 2 Nr. 4 ZAPO/ÜV).

<sup>1</sup>Die Ausbildung zum Fleischer oder zur Fleischerin im Umfang der Mindestzeit von drei Jahren ist laufbahnrechtlich vorgeschrieben und deshalb nicht nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Auch die darüber hinausgehende tatsächlich geleistete Gesellenzeit von drei Jahren ist nicht nach dieser Vorschrift berücksichtigungsfähig. <sup>3</sup>Sie kann jedoch auf Antrag als förderliche Beschäftigungszeit nach Art. 31 Abs. 2 berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Die nach Ablegung der Meisterprüfung verbrachte zweijährige Ausbildungszeit als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst vor Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ist nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht berücksichtigungsfähig, da sie vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe als Ersatz für einen Vorbereitungsdienst (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG) abzuleisten ist.

### 31.1.1.7

<sup>1</sup>Der Anwendungsbereich von Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 beschränkt sich deshalb auf die Sachverhalte, in denen abweichend von der Systematik des LlbG – Vorbereitungsdienst oder hauptberufliche Tätigkeit – neben dem Vorbereitungsdienst eine (zusätzliche) hauptberufliche Tätigkeit z. B. aufgrund einer Rechtsverordnung nach Art. 67 Satz 1 Nr. 2 LlbG vorgeschrieben ist und sich der Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn infolgedessen so lange verzögert, dass dies durch die neue Tabellen-

struktur (vgl. Nr. 30.0.1) nicht mehr angemessen abgebildet wird. <sup>2</sup>Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die durch die Eingangsstufe der jeweiligen Qualifikationsebene pauschal berücksichtigten Vor- und Ausbildungszeiten im Einzelfall überschritten werden (insoweit kommt es nicht darauf an, wie lange die Vor- und Ausbildung tatsächlich dauerte bzw. hätte dauern können). <sup>3</sup>Als solche gelten (in diesem Zusammenhang wird nicht an das der neuen Tabellenstruktur zu Grunde gelegte Haupteinstiegsalter angeknüpft, so dass es bei der – systemwidrigen – Projektion der pauschal berücksichtigten Vor- und Ausbildungszeiten auf einen möglichen Einstieg in die Grundgehaltstabelle zu Abweichungen vom Haupteinstiegssalter kommen kann):

- für die zweite Qualifikationsebene drei Jahre,
- für die dritte Qualifikationsebene vier Jahre,
- für die vierte Qualifikationsebene acht Jahre.

<sup>4</sup>Anzurechnen ist der Teil der (zusätzlich) vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit, der in der Pauschale noch nicht enthalten ist.

**Beispiel:**

*<sup>1</sup>In einer Verordnung nach Art. 67 Satz 1 Nr. 2 LlbG ist festgelegt, dass für die Zulassung zu einer Fachlaufbahn mit fachlichem Schwerpunkt in technischer Ausrichtung mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene neben einem abgeschlossenen Bachelorstudium von sieben Semestern auch eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit erforderlich ist. <sup>2</sup>Für den Erwerb der Qualifikation ist darüber hinaus die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von 18 Monaten erforderlich.*

*<sup>1</sup>Das führt dazu, dass die in der neuen Grundgehaltstabelle durchschnittlich berücksichtigte Vor- und Ausbildungszeit (in der dritten Qualifikationsebene durchschnittlich vier Jahre) um vier Jahre überschritten wird. <sup>2</sup>Diese vom Durchschnitt abweichende vierjährige Überschreitungzeit ist gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 im Umfang der zusätzlich vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit von drei Jahren bei der Stufenfestsetzung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen.*

**31.1.1.8** <sup>1</sup>Andere Bewerber und Bewerberinnen im Sinn des Art. 4 Abs. 2 LlbG erwerben ihre Qualifikation abweichend von Art. 6 Abs. 1 LlbG gemäß Art. 6 Abs. 3 LlbG in Verbindung mit Art. 52 LlbG ausschließlich durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. <sup>2</sup>Da es bei anderen Bewerbern und Bewerberinnen demnach keine für die Mindestanforderungen maßgeblichen laufbahnrechtlichen Vorschriften gibt, kommt Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 bei anderen Bewerbern und Bewerberinnen nicht zur Anwendung.

**31.1.1.9** <sup>1</sup>Der Tatbestand der „Hauptberuflichkeit“ ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die fragliche Beschäftigung entgeltlich erbracht wird, nach

den Lebensumständen des oder der Betroffenen den beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt darstellt und die Beschäftigung mindestens in dem im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wurde. <sup>2</sup>Diesbezüglich ist auf die zum Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften abzustellen (BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2005 – 2 C 20/04, ZBR 2006 S. 169). <sup>3</sup>Der darin zeitlich festgelegte Mindestumfang der den Beamten und Beamtinnen eröffneten Teilzeitbeschäftigung stellt die zeitliche Untergrenze für die Frage der Hauptberuflichkeit im Sinn des Besoldungsrechts dar (so auch Mehrheitsbeschluss des Arbeitskreises für Besoldungsfragen am 6. bis 8. September 2007; im Ergebnis auch BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 – 2 C 5.07, ZBR 2009 S. 50).

**Beispiel:**

*Vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis gab eine Lehrerin im Arbeitnehmerverhältnis Unterricht im Umfang von zwölf Wochenstunden (regelmäßige Pflichtstundenzahl 28 Wochenstunden); anderweitige berufliche Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Hier liegt eine hauptberufliche Tätigkeit vor.*

*<sup>1</sup>Wäre die Lehrerin neben dem Unterricht noch 20 Wochenstunden beratend für eine Stiftung tätig gewesen, müsste die Hauptberuflichkeit der Unterrichtstätigkeit verneint werden. <sup>2</sup>Eine freiberufliche Tätigkeit ist nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht berücksichtigungsfähig, weil es sich um kein zusätzlich vorgeschriebenes Arbeitsverhältnis handelt.*

**31.1.2**

**Gesellschaftlich relevante Vordienstzeiten**

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Berücksichtigung der hier genannten Zeiten ist, dass sich durch ihre Ableistung der Beginn des Beamtenverhältnisses verzögert hat und diese Verzögerung nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen ist. <sup>2</sup>Für die Frage, ob und inwieweit im Einzelfall eine Verzögerung gegeben ist, wird wegen des bestehenden Sachzusammenhangs mit Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LlbG auf Abschnitt 5 der VV-Beamtr (mit Ausnahme der Nrn. 2.5, 3.3 und 4.3) hingewiesen. <sup>3</sup>Wie eine festgestellte Verzögerung besoldungsrechtlich auszugleichen ist, ergibt sich aus den nachstehenden Regelungen.

**31.1.2.1**

**Nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) auszugleichende Zeiten**

**31.1.2.1.1**

<sup>1</sup>Gemäß § 12 Abs. 2 ArbPlSchG sind anzuerkennen

- Grundwehrdienst und freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst (§§ 5, 6b Wehrpflichtgesetz – WPfIG),
- Wehrübungen, besondere Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern oder im Ausland oder geleisteter unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall (§§ 4 bis 6a und 6c, 6d WPfIG) oder,

- Zivildienst und freiwilliger zusätzlicher Zivildienst (gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 Zivildienstgesetz – ZDG – finden die Vorschriften des ArbPlSchG auf den Zivildienst entsprechend Anwendung),

soweit sie nach dem ArbPlSchG (§ 9 Abs. 8 Satz 3, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 2 und 3 sowie §§ 16, 16a) wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerungen des Beginns eines Beamtenverhältnisses auszugleichen sind.<sup>2</sup>Die § 4 Abs. 3, §§ 8 und 42a WPflG sind ggf. zu beachten.

**31.1.2.1.2** <sup>1</sup>Wehrdienstzeiten von Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer Dienstzeit von höchstens zwei Jahren sind Zeiten mit Anspruch auf Besoldung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BBesG.<sup>2</sup>Sie werden deshalb gemäß § 16a Abs. 1 Nr. 2 ArbPlSchG von dem besoldungsrechtlichen Nachteilsausgleich des § 9 Abs. 8 Satz 3 ArbPlSchG ausdrücklich nicht erfasst.<sup>3</sup>Ihre Berücksichtigung erfolgt nicht nach Art. 31 Abs. 1, sondern nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 (vgl. Nr. 30.4).<sup>4</sup>Entsprechendes gilt für Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit längerer Dienstverpflichtung sowie für Berufssoldaten und Berufssoldatinnen.<sup>5</sup>Bei Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer Dienstzeit von zwölf und mehr Jahren, die Inhaber eines Eingliederungsscheins nach § 9 SVG sind, ist Art. 30 Abs. 4 auch bei der Berechnung der Ausgleichsbezüge nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SVG zu berücksichtigen.

a) Verzögerungstatbestand vor Beginn des Beamtenverhältnisses

<sup>1</sup>Zeiten des geleisteten Grundwehrdienstes, des sich daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes, des Zivildienstes, des freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes oder der anderen Wehrdienstarten (auch mit einer Dauer von weniger als sechs Wochen) sind auszugleichen, wenn im Anschluss an diese Zeiten zunächst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Beamtin (nicht Grundwehrdienst) über die allgemeine Schulbildung hinausgehende vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) bzw. ein Vorbereitungsdienst begonnen wird.<sup>2</sup>Zeitliche (auch längere) Unterbrechungen zwischen dem Ende des Wehr- oder Zivildienstes und der Aufnahme der Ausbildung sind unschädlich, wenn die zeitliche Verzögerung durch äußere, nicht beeinflussbare Umstände verursacht wird (z. B. späterer Studienbeginn, weil trotz Bewerbung kein Studienplatz zugeteilt wurde).

Voraussetzung für die Berücksichtigung ist, dass sich der oder die Betreffende bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluss der Ausbildung um eine Einstellung beworben hat und aufgrund dieser Bewerbung tatsächlich eingestellt worden ist.

**Beispiel 1:**

- Ende des Grundwehrdienstes: 31. Dezember 2011
- Hochschulausbildung: 1. April 2012 bis 31. März 2016
- Im Anschluss Beginn des Vorbereitungsdienstes als Studienreferendar (vierte Qualifikationsebene)
- Bewerbung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes
- Spätere Ernennung zum Beamten auf Probe

Der Diensteintritt wird gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 um die Zeit des Grundwehrdienstes vorverlegt.

**Beispiel 2:**

- Ende des Grundwehrdienstes: 31. August 2011
- Vorbereitungsdienst für die dritte Qualifikationsebene: 1. Oktober 2011 bis 30. September 2014
- Bewerbung bis spätestens zum 31. März 2015
- Danach Ernennung zum Beamten auf Probe

Der Diensteintritt wird gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 BayBesG um die Zeit des Grundwehrdienstes zuzüglich der Zeit, um die sich die Einstellung tatsächlich verzögert hat, vorverlegt.

b) Verzögerungstatbestand während des Vorbereitungsdienstes

<sup>1</sup>Soweit sich der nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 maßgebliche Diensteintritt durch die unter Buchst. a genannten Verzögerungstatbestände verzögert, sind diese Zeiten auszugleichen.<sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für die Zeiten der in Nr. 31.1.2.1 genannten anderen Wehrdienstarten, soweit deren Dauer sechs Wochen im Kalenderjahr überschreitet (§ 9 Abs. 8 Satz 2 ArbPlSchG).

**Beispiel 1:**

- Einstellung in den Vorbereitungsdienst: 1. Oktober 2011
- Voraussichtliches Ende des Vorbereitungsdienstes: 30. September 2014
- Grundwehrdienst: 1. April bis 30. September 2012
- Tatsächliches Ende des Vorbereitungsdienstes: 30. September 2015
- Erstmalige Ernennung mit Grundbezügen nach Art. 30 Abs. 1: 1. Oktober 2015

<sup>1</sup>Auszugleichen ist der Zeitraum, um den sich der Diensteintritt durch den Grundwehrdienst verzögert hat.<sup>2</sup>Der tatsächliche Diensteintritt nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 ist deshalb gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 um zwölf Monate auf den 1. Oktober 2014 vorzuverlegen.



Bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes bereits am 31. März 2015 wären lediglich sechs Monate nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 zu berücksichtigen.

**Beispiel 2:**

- Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf: 1. Oktober 2011
- Grundwehrdienst: 1. Oktober 2011 bis 31. März 2012
- Tatsächlicher Beginn des Vorbereitungsdienstes: 1. Oktober 2012
- Ende des Vorbereitungsdienstes: 30. September 2015
- Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe: 1. Oktober 2015

Auszugleichen sind hier nicht nur die sechs Monate Grundwehrdienst, sondern die dadurch eingetretene tatsächliche Verzögerung von einem Jahr (Diensteintritt nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2: 1. Oktober 2014).

c) Verzögerungstatbestand nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

<sup>1</sup>Die Verzögerungstatbestände des Buchst. a sind auch auszugleichen, wenn die Bewerbung um Einstellung als Beamter oder Beamtin auf Probe bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes erfolgt. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Einstellung aufgrund einer fristgerechten Bewerbung erfolgt. <sup>3</sup>Auf den Zeitpunkt der Einstellung kommt es nicht an.

Die genannten Zeiten sind zwar im ArbPISchG (insbesondere in § 12 Abs. 3 ArbPISchG) nicht ausdrücklich erfasst, aus Gründen der Gleichbehandlung werden sie jedoch in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 10 und § 13 Abs. 2 ArbPISchG berücksichtigt.

**Beispiel:**

- Erfolgreicher Abschluss eines Vorbereitungsdienstes für die zweite Qualifikationsebene: 31. März 2013
- Grundwehrdienst: 1. April bis 30. September 2014
- Bewerbung bis spätestens zum 31. März 2015
- Ernennung zum Beamten auf Probe am 1. Juni 2015

Der tatsächliche Diensteintritt nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 ist deshalb gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 um sechs Monate auf den 1. Dezember 2014 vorzuerlegen.

**31.1.2.1.3** Zur Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes für Richter und Richterinnen wird auf § 9 Abs. 11 ArbPISchG verwiesen.

**31.1.2.2 Nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhFG) auszugleichende Zeiten**

Zeiten einer Entwicklungshilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz sind grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern durch einen nicht län-

ger als dreijährigen Entwicklungshelferdienst die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, erlischt (vgl. dazu § 13b Abs. 3 WPflG, § 14a Abs. 3 ZDG) und

- die Bewerbung für ein Beamtenverhältnis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Entwicklungshelferdienstverhältnisses erfolgt (und die Einstellung aufgrund dieser Bewerbung vorgenommen wird) bzw.
- im Anschluss an den Entwicklungshelferdienst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Beamtin vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) durchlaufen wird und die Bewerbung für ein Beamtenverhältnis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung erfolgt.

<sup>1</sup>In den Anwendungsbereich des Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 fällt jedoch nur der zeitliche Anteil des Entwicklungshelferdienstes, welcher der Dauer des ersetzten Grundwehrdienstes entspricht. <sup>2</sup>Auszugleichen ist wiederum die dadurch entstandene Verzögerung.

**Beispiel:**

- Dauer der Entwicklungshilfe: 24 Monate
- Dauer des Grundwehrdienstes gemäß § 5 Abs. 2 WPflG: sechs Monate
- Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LlbG um sechs Monate

Berücksichtigungsfähige Zeiten im Sinn von Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 = sechs Monate

**31.1.2.3 Nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) auszugleichende Zeiten**

<sup>1</sup>Solche Zeiten sind in der Regel nicht gegeben. <sup>2</sup>Zwar gilt gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 BayBesG in Verbindung mit § 8a Abs. 1 SVG die Vorschrift des § 9 Abs. 8 Satz 4 ArbPISchG für ehemalige Soldaten bzw. Soldatinnen auf Zeit entsprechend, sofern die Bewerbung um Einstellung als Beamter bzw. Beamtin bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Soldatenverhältnisses erfolgt (und die Einstellung aufgrund dieser Bewerbung vorgenommen wird). <sup>3</sup>Soldaten bzw. Soldatinnen auf Zeit in diesem Sinn sind jedoch nur diejenigen, deren Dienstzeit auf mehr als zwei Jahre festgesetzt wurde (§ 8a Abs. 5 SVG). <sup>4</sup>Auszugleichen sind etwaige berufliche Verzögerungen (§ 9 Abs. 8 Satz 4 ArbPISchG). <sup>5</sup>Solche können im Anwendungsbereich des Art. 31 regelmäßig nicht vorliegen, weil die Soldatenzeit nach Art. 30 Abs. 4 für die Stufenfestsetzung einer Dienstzeit im Beamtenverhältnis gleichgestellt ist.

**31.1.2.4 Nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG)**

<sup>1</sup>Berücksichtigungsfähige Zeiten sind das freiwillige soziale Jahr oder freiwillige ökolo-

- gische Jahr (§§ 3, 4 JFDG). <sup>2</sup>Die Freiwilligen-eigenschaft wird in § 2 JFDG definiert; der Freiwilligendienst kann gemäß §§ 5, 6 im In- und Ausland bei einem der in § 10 genannten Träger durchgeführt werden.
- <sup>1</sup>Durch die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres kann die Wehrpflicht erfüllt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WPflG in Verbindung mit § 14c Abs. 1 Satz 1 ZDG). <sup>2</sup>In diesen Fällen gilt für die Anwendung des Art. 31 nichts anderes als für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes; auszugleichen ist die eingetretene Verzögerung (vgl. Nr. 31.1.2.1).
- 31.1.2.5 Nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)**
- Nr. 31.1.2.1 findet sinngemäß Anwendung in Fällen des § 125a BRRG (Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf).
- 31.1.3 Elternzeiten**
- <sup>1</sup>Elternzeiten im Sinn der Vorschrift sind regelmäßig Zeiten nach Art. 89 BayBG, § 12 UrlV sowie den §§ 1, 15 und 20 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl I S. 634). <sup>2</sup>Grundlage für die zu berücksichtigenden Elternzeiten ist regelmäßig die Bescheinigung des Arbeitgebers (§ 16 Abs. 1 Satz 6 BEEG) oder der Bewilligungsbescheid der Personal verwaltenden Stelle (z. B. genügt bei Elternzeit während des Studiums eine Bescheinigung der Hochschule über die Beurlaubung). <sup>3</sup>Der Beamte oder die Beamtin hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft darzulegen.
- <sup>1</sup>Die Elternzeiten sind für jedes Kind mit max. drei Jahren berücksichtigungsfähig. <sup>2</sup>Der Dreijahreszeitraum bezieht sich auf das Kind, so dass er von mehreren vom Geltungsbereich des Gesetzes erfassten Personen insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden kann.
- Zu Elternzeiten bei mehreren Kindern gleichzeitig (z. B. bei Zwillingen) bzw. zu Konkurrenzen mit anderen Tatbeständen des Art. 31 siehe Nr. 31.0.3.
- 31.1.4 Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege von Angehörigen**
- 31.1.4.1** Die Pflegebedürftigkeit eines oder einer Angehörigen orientiert sich begrifflich an § 14 SGB XI und ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.
- 31.1.4.2** <sup>1</sup>Ein Pflegebedürftiger oder eine Pflegebedürftige kann durch einen Beamten oder eine Beamtin tatsächlich betreut (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 4 SGB XI) oder gepflegt (z. B. § 14 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI) werden, um die Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift zu erfüllen. <sup>2</sup>Als Nachweis ist hierfür eine schriftliche Erklärung der betreuenden/pflegenden Person mit detaillierter Erläuterung der vorgenommenen Tätigkeiten vorzulegen.
- 31.1.4.3** <sup>1</sup>Berücksichtigungsfähig sind insgesamt drei Jahre für jeden pflegebedürftigen Angehörigen oder jede pflegebedürftige Angehörige und zwar unabhängig davon, ob eine andere Betreuungs-/Pflegeperson für diesen Angehörigen oder diese Angehörige ebenfalls Betreuungs-/Pflegezeiten in Anspruch nimmt. <sup>2</sup>Die Berücksichtigung von Zeiten nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 ist für jeden Angehörigen oder jede Angehörige unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses nur einmal möglich (d. h. eine dreijährige Pflegezeit eines oder einer Angehörigen, die nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 berücksichtigt wird, schließt die Anerkennung zusätzlicher Betreuungszeiten desselben oder derselben Angehörigen aus).
- 31.1.4.4** <sup>1</sup>Die Betreuungs-/Pflegezeit kann aus mehreren Teilzeiten bestehen. <sup>2</sup>Sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, können die Zeiten nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 auch im Anschluss an eine Elternzeit nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 berücksichtigt werden.
- Beispiel:**  
Geburt des Kindes: 1. April 2012  
Kind ist ab der Geburt nachweislich (durch ärztliches Gutachten) pflegebedürftig und wird entsprechend bis zum 1. Juni 2019 betreut.  
Berücksichtigungsfähige Elternzeit gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 3: 1. April 2012 bis 31. März 2015.  
Berücksichtigungsfähige Betreuungszeit gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 4: 1. April 2015 bis 31. März 2018.
- 31.1.4.5** Zu Konkurrenzen mit anderen Tatbeständen des Art. 31 siehe Nr. 31.0.3.
- 31.1.5 Zeiten der Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder in einer gesetzgebenden Körperschaft**
- 31.1.5.1** Dem Antrag auf Berücksichtigung von Zeiten als ehemaliges Kabinettsmitglied sowie als ehemaliger Abgeordneter oder ehemalige Abgeordnete kann nur entsprochen werden, wenn der Beamte oder die Beamtin die Dauer der Mitgliedschaft durch geeignete Unterlagen nachweist und schriftlich erklärt, dass er oder sie dafür keine Versorgungsabfindung erhalten hat.
- <sup>1</sup>Eine Versorgungsabfindung kann in Betracht kommen nach § 23 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl I S. 326), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), nach Art. 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerischen Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 373), oder einer entsprechenden Vorschrift des Abgeordnetengesetzes eines anderen Landes. <sup>2</sup>Wird danach eine Ver-

sorgungsabfindung nicht gewährt, weil eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Altersentschädigung besteht, wird die Zeit der Mitgliedschaft als berücksichtigungsfähige Zeit nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 anerkannt. <sup>3</sup>Eine Mehrfachberücksichtigung dieser Mandatszeiten (bei der Besoldung und bei der Abgeordnetenversorgung) wird in diesen Fällen durch die Anrechnungsregelungen des § 29 Abs. 3 AbgG oder Art. 22 Abs. 3 Bayerisches Abgeordnetengesetz ausgeschlossen.

- 31.1.5.2** <sup>1</sup>Bei ehemaligen EU-Abgeordneten kommt eine Berücksichtigung der Mitgliedszeiten im Europäischen Parlament nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 regelmäßig in Betracht, weil im Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments keine Vorschriften zur Regelung einer Versorgungsabfindung enthalten sind. <sup>2</sup>Im Fall der Gewährung einer späteren Versorgung aus dem EU-Abgeordnetenstatus erfolgt der erforderliche Ausschluss einer Doppelanrechnung von Zeiten durch Art. 8 Abs. 2 (vgl. Nr. 8.1.5). <sup>3</sup>Auch bei im Beamtenverhältnis (wieder-)verwendeten ehemaligen Kabinettsmitgliedern kommt eine Berücksichtigung der Zeiten mit Amtsbezügen nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 regelmäßig in Betracht, weil im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung und den entsprechenden Ministergesetzen des Bundes und der Länder Vorschriften zur Regelung einer Versorgungsabfindung nicht enthalten sind. <sup>4</sup>Im Fall der Gewährung einer späteren Versorgung aus dem Amtsverhältnis erfolgt der erforderliche Ausschluss einer Doppelanrechnung von Zeiten durch die Anrechnungsregelung des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Mitglieder der Staatsregierung und entsprechende Vorschriften des Bundes und der Länder.

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge zum Zwecke der Wahlvorbereitung gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl I S. 2020), § 3 AbgG oder Art. 3 Satz 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes zählt nicht als Zeit der Mitgliedschaft nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 5.

- 31.1.5.3** <sup>1</sup>Mit dem Eintritt eines Beamten oder einer Beamtin in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit in Bayern endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetz (§ 22 Abs. 2 BeamStG, Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG). <sup>2</sup>Während des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses besteht nach dem KWBG Anspruch auf Besoldung. <sup>3</sup>Diese entspricht in wesentlichen Bestandteilen der Besoldung nach dem BayBesG. <sup>4</sup>Bei Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses und Eintritt in ein neues Beamtenverhältnis gilt Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31 (d. h. es wird auf den Zeitpunkt der erstmaligen Begründung eines

Beamtenverhältnisses abgestellt, so dass sich die Stufe zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung in ein Beamtenverhältnis nach der im Rahmen der früheren Ersteinstellung vorgenommenen Stufenzuordnung richtet; die Zeiten des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses verzögern die Stufenlaufzeit gemäß Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 nicht).

Sofern das kommunale Wahlbeamtenverhältnis außerhalb Bayerns ausgeübt und das frühere Beamtenverhältnis beendet worden war, gilt bei einem Wechsel in ein Beamtenverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBesG Art. 30 Abs. 4.

### **31.1.6 Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz**

<sup>1</sup>Eine Eignungsübung ist eine Übung zur Auswahl von freiwilligen Soldaten und Soldatinnen für die Dauer von vier Monaten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Eignungsübungsgesetz). <sup>2</sup>Wird ein Beamter oder eine Beamtin aufgrund freiwilliger Verpflichtung zu einer solchen Eignungsübung einberufen, ist er oder sie für die Dauer der Eignungsübung ohne Bezüge beurlaubt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Eignungsübungsgesetz). <sup>3</sup>Darauf beruhende Verzögerungen des Vorbereitungsdienstes sind nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Eignungsübungsgesetz besoldungsrechtlich auszugleichen (das Laufbahnrecht gleicht diese Zeiten hingegen nicht aus).

### **31.2 Sonstige förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeiten**

- 31.2.1** <sup>1</sup>Nach Art. 31 Abs. 2 können auf Antrag weitere hauptberufliche Beschäftigungszeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn sind, ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für die spätere Beamtentätigkeit förderlich sind. <sup>2</sup>In Betracht kommen Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Für das Erfordernis der Hauptberuflichkeit siehe Nr. 31.1.1.9.

Hauptberufliche Zeiten, die über das in den Laufbahnvorschriften vorgeschriebene Ausmaß hinaus fortgesetzt werden, können als förderlich unterstellt werden.

#### **Beispiel:**

<sup>1</sup>Für den Erwerb der Qualifikation der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene ist der Abschluss einer Meister- bzw. Meisterinnenprüfung vorgeschrieben. <sup>2</sup>Die Lehrzeit bis zum Abschluss der Gesellenprüfung dauert mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Ein Bewerber arbeitet danach noch drei Jahre als Geselle und legt erst anschließend die Meisterprüfung ab.

<sup>1</sup>Die Mindestlehrzeit von drei Jahren ist Voraussetzung für den Erwerb seiner Qualifikation und deshalb nicht nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 berücksichtigungsfähig. <sup>2</sup>Die anschließende Gesellenzeit (drei Jahre) kann als förderliche hauptberufliche Tätigkeit nach Art. 31

*Abs. 2 berücksichtigt werden, soweit sie nicht Voraussetzung für die Meister- bzw. Meisterinnenprüfung ist.*

### 31.2.2

<sup>1</sup>In den Anwendungsbereich von Art. 31 Abs. 2 fallen auch hauptberufliche Beschäftigungszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die vor dem Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn liegen (sofern sie nicht Voraussetzung für den Qualifikationserwerb sind). <sup>2</sup>Für hauptberufliche Beschäftigungszeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes gilt Art. 35 Abs. 1 Satz 2 LlbG. <sup>3</sup>Kommt danach eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst in Betracht, ist eine weitere Berücksichtigung insoweit nicht möglich.

#### **Beispiel:**

*Eine Rechtsanwaltsfachangestellte wird nach vorheriger dreijähriger Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei als Beamtin auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Fachlaufbahn der dritten Qualifikationsebene eingestellt.*

*Soweit die Tätigkeit in der Rechtsanwaltskanzlei nicht Voraussetzung für den Erwerb ihrer Qualifikation ist (z. B. als ein mögliches Zulassungskriterium für ein Fachhochschulstudium), kommt bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsmerkmale eine Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 2 in Betracht.*

### 31.2.3

<sup>1</sup>Die Entscheidung über die Förderlichkeit von Beschäftigungszeiten soll an die künftig auszuübende Beamten-tätigkeit und die mit dem Amt verbundenen Aufgaben anknüpfen. <sup>2</sup>Dementsprechend kommen als förderliche Zeiten insbesondere Tätigkeiten in Betracht, die mit den Anforderungsprofilen möglicher Tätigkeiten der betreffenden Qualifikationsebene in sachlichem Zusammenhang stehen oder durch die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die für die auszuübenden Tätigkeiten von Nutzen oder Interesse sind.

#### **Beispiel:**

*In Betracht kommen z. B. folgende Beschäftigungszeiten (vorbehaltlich der Erfüllung des Tatbestandes „Hauptberuflichkeit“):*

- Tätigkeit als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin,
- Tätigkeiten an einer Hochschule sowie an außeruniversitären Forschungseinrichtungen im In- und Ausland,
- Zeiten eines Stipendiums, die nicht ausschließlich der persönlichen Aus- und Fortbildung dienen,
- bei Hygienekontrolleuren und Hygienekontrolleurinnen in der Gesundheitsverwaltung (Einstieg in die zweite Qualifikationsebene) eine Tätigkeit als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. -pflegerin in einem Krankenhaus,
- Zeiten als Bauleiter oder Bauleiterin in einem Industrieunternehmen bei anschließender Tätigkeit in der Staatsbauverwaltung,

- Tätigkeit eines Juristen oder einer Juristin als Referent oder Referentin beim Bayerischen Städtetag.

### 31.2.4

Förderlich können auch die Zeiten einer Tätigkeit als Geselle bzw. Gesellin und Meister bzw. Meisterin sein, soweit sie nicht zu den Mindestvoraussetzungen für den Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn zählen (vgl. 31.1.1).

### 31.2.5

Bei der Prüfung der Förderlichkeit hat die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle einen Beurteilungsspielraum.

<sup>1</sup>Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Anerkennung hauptberuflicher förderlicher Zeiten erfolgt, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. <sup>2</sup>Im Interesse einer einheitlichen Ermessensausübung ist darauf zu achten, dass über gleichgelagerte Fälle nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich entschieden wird. <sup>3</sup>Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass die zuständige Behörde die Ausübung ihres Ermessens einer veränderten Sachlage anpasst.

### 31.2.6

<sup>1</sup>Nach Art. 31 Abs. 2 ist sowohl eine vollständige als auch eine nur teilweise Anerkennung möglich. <sup>2</sup>Eine nur teilweise Anerkennung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Vordienst-tätigkeit nur bedingt förderlich für die künftige Tätigkeit ist.

Der Beschäftigungsumfang, z. B. einer Tätigkeit in Teilzeit, steht der Anerkennung der Förderlichkeit nicht entgegen.

#### **Beispiel:**

*Eine Juristin, die in der vierten Qualifikationsebene einsteigen soll, arbeitet vorher ein Jahr als teilzeitbeschäftigte Rechtsanwältin mit einem Beschäftigungsumfang von 25 Wochenstunden.*

*Die Rechtsanwalts-tätigkeit ist hier eine förderliche Tätigkeit. Anzurechnen ist nach Art. 31 Abs. 2 ein Jahr.*

### 31.2.7

Über den Antrag auf Anerkennung von förderlichen Zeiten, der der Schriftform bedarf, ist durch Erlass eines Verwaltungsaktes zu entscheiden (Art. 22 Satz 2 Nr. 1 BayVwVfG).

### 31.2.8

<sup>1</sup>Die in Art. 31 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Entscheidungszuständigkeit der obersten Dienstbehörden bzw. der von ihr bestimmten Stelle wird wegen der ressortübergreifenden Bedeutung und aus Gründen der einheitlichen Handhabung der Rechtsvorschrift gemäß Art. 102 Satz 2 komprimiert. <sup>2</sup>Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen gilt in den nachfolgenden Fällen mit folgenden Maßgaben generell als erteilt:

#### a) **Einstieg in die erste Qualifikationsebene**

Beim Vorliegen förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten im Einzelfall von bis zu höchstens zehn Jahren;

b) **Einstieg in die zweite Qualifikations-ebene**

Beim Vorliegen förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten im Einzelfall

- ab dem dritten bis einschließlich dem achten Jahr in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer,
- für das neunte und zehnte Jahr in hälftigem Umfang der Beschäftigungsdauer.

Die ersten zwei Jahre der Beschäftigung können nicht nach Art. 31 Abs. 2 zusätzlich anerkannt werden, weil sie durch die neue Tabellenstruktur (vgl. Nr. 30.0.1) bereits angemessen berücksichtigt sind.

Für Fachlaufbahnen mit einem fachlichen Schwerpunkt nach Art. 34 Abs. 2 LlbG gilt das Einvernehmen beim Vorliegen förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten im Einzelfall

- ab dem ersten bis einschließlich dem achten Jahr in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer,
- für das neunte und zehnte Jahr in hälftigem Umfang der Beschäftigungsdauer

als erteilt.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Eine Lebensmittelkontrolleurin arbeitet nach Erwerb ihrer Qualifikation elf Jahre bei einem privaten Dienstleister. <sup>2</sup>Sofern die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle diesen Zeitraum in vollem Umfang als förderliche hauptberufliche Beschäftigung qualifiziert, gilt das pauschale Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen für die ersten acht Jahre uneingeschränkt und für die Jahre neun und zehn mit der Maßgabe, dass die Hälfte der Beschäftigungszeit berücksichtigt werden kann, als erteilt.

<sup>1</sup>Beabsichtigt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle mehr als neun Jahre zu berücksichtigen, muss das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen eingeholt werden. <sup>2</sup>Die pauschale Einvernehmenserteilung gilt hierbei nicht. <sup>3</sup>Das Staatsministerium der Finanzen kann demgemäß das Einvernehmen nach entsprechender Überprüfung beispielsweise auch lediglich für sechs Jahre erteilen.

c) **Einstieg in die dritte Qualifikationsebene**

Beim Vorliegen förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten im Einzelfall

- bis einschließlich dem achten Jahr in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer,
- für das neunte und zehnte Jahr in hälftigem Umfang der Beschäftigungsdauer.

<sup>1</sup>Abweichendes gilt für Fachlaufbahnen mit einem fachlichen Schwerpunkt nach Art. 34 Abs. 3 des LlbG, wenn eine Regelstudien-dauer von mehr als sechs Semester an einer Fachhochschule oder in einem gleichwertigen Studiengang festgelegt ist, sowie für

Fachlaufbahnen mit sonstigem Qualifikationserwerb nach Art. 39 Abs. 1 LlbG, für die gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 bzw. Satz 4 Stufe 2 als Anfangsstufe normiert wird. <sup>2</sup>In diesen Fällen gilt das Einvernehmen beim Vorliegen förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten im Einzelfall

- bis einschließlich dem sechsten Jahr in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer,
- für das siebte bis einschließlich zehnte Jahr in hälftigem Umfang der Beschäftigungsdauer

als erteilt.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Ein Sozialpädagoge (Fachlaufbahn mit sonstigem Qualifikationserwerb nach Art. 39 Abs. 1 LlbG, als deren Anfangsstufe gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 4 Stufe 2 normiert wird) arbeitet nach Erwerb seiner Qualifikation 13 Jahre bei einem privaten Träger. <sup>2</sup>Beabsichtigt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle diesen Zeitraum vollständig als förderliche hauptberufliche Beschäftigung zu qualifizieren, gilt das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen für die ersten sechs Beschäftigungsjahre in vollem Umfang und für die Jahre sieben bis zehn nur in hälftigem Umfang als erteilt. <sup>3</sup>Im Ergebnis wird das Einvernehmen für acht Jahre erteilt.

<sup>1</sup>Beabsichtigt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle mehr als acht Jahre zu berücksichtigen, muss das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen eingeholt werden. <sup>2</sup>Die pauschale Einvernehmenserteilung gilt hierbei nicht: Das Staatsministerium der Finanzen kann demgemäß das Einvernehmen nach entsprechender Überprüfung beispielsweise auch lediglich für vier Jahre erteilen.

d) **Einstieg in die vierte Qualifikations-ebene**

Beim Vorliegen förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten im Einzelfall

- ab dem dritten bis einschließlich dem achten Jahr in vollem Umfang der Beschäftigungsdauer,
- für das neunte und zehnte Jahr in hälftigem Umfang der Beschäftigungsdauer,
- das erste und zweite Jahr, soweit dieses nach Vollendung des 29. Lebensjahres lag.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Ein Physiker arbeitet vor seiner Beamten-tätigkeit zwölf Jahre an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung. <sup>2</sup>Qualifiziert die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle diesen Zeitraum vollum-fänglich als förderliche hauptberufliche Beschäftigung, gilt das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen für die

*Beschäftigungsjahre drei bis acht in vollem Umfang und für die Jahre neun bis zehn in hälftigem Umfang. <sup>3</sup>Im Ergebnis wird das Einvernehmen für sieben Jahre erteilt.*

*<sup>1</sup>Beabsichtigt die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle auch die ersten beiden Jahre zu berücksichtigen, muss das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen eingeholt werden. <sup>2</sup>Die pauschale Einvernehmenserteilung gilt hierbei nicht: Das Staatsministerium der Finanzen kann dem gemäß das Einvernehmen nach entsprechender Überprüfung beispielsweise auch lediglich für vier Jahre erteilen.*

33.

### **Strukturzulage**

<sup>1</sup>Die neue Strukturzulage ersetzt die bisherige allgemeine Stellenzulage, die in Ergänzung des Grundgehalts gewährt wurde. <sup>2</sup>Erfasst werden die Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 mit Ausnahme der in Art. 33 Satz 2 bezeichneten Beamten und Beamtinnen, welche auch von der bisherigen allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des BBesG ausgenommen waren sowie die Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen der Besoldungsgruppe C 1 kw (vgl. Art. 107 Abs. 2 Satz 6). <sup>3</sup>Die Polizeioberwachmeister und Polizeioberwachmeisterinnen der Besoldungsgruppe A 5, die während der Ausbildung Grundbezüge aus dieser Besoldungsgruppe und ergänzend die allgemeine Stellenzulage nach früherem Recht beanspruchen konnten, werden ebenfalls erfasst. <sup>4</sup>Soweit nach früherem Bundesrecht auch die Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen aus den Besoldungsgruppen A 6 bis einschließlich A 8 in den Berechtigtenkreis der allgemeinen Stellenzulage einbezogen waren, ist deren am 31. Dezember 2010 zustehender Betrag in Höhe von 17,59 € in die ab 1. Januar 2011 geltenden Grundgehaltssätze integriert worden (vgl. Nr. 106.1.1).

34.

### **Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen**

34.1

#### **Amtszulagen**

34.1.1

##### **Allgemeines**

<sup>1</sup>Amtszulagen gehören wie das Grundgehalt zur unmittelbar auf das Amt (Art. 20 Abs. 1 Satz 1) bezogenen Besoldung. <sup>2</sup>Sie sind unwiderruflich (Art. 34 Abs. 1 Satz 1) und damit im Kern dem Grundgehalt besoldungsrechtlich gleichgestellt. <sup>3</sup>Insoweit hat sich an der besoldungsrechtlichen Qualifikation der Amtszulagen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 2000 – 2 BvR 1457/96, ZBR 2001, 204; BVerwG, Beschluss vom 16. April 2007 – 2 B 25/07 –) im Ergebnis nichts geändert. <sup>4</sup>Mit Amtszulagen ausgestattete Ämter heben sich von den Ämtern derselben Qualifikationsebene mit gleicher Besoldungsgruppe und gleicher Amtsbezeichnung betrags- und bewertungsmäßig ab. <sup>5</sup>Sie grenzen

sich von den Ämtern mit gleicher Besoldungsgruppe und gleicher Amtsbezeichnung ab, die in Fußnoten der Bayerischen Besoldungsordnung als Eingangssämter der nächsthöheren Qualifikationsebene festgelegt sind. <sup>6</sup>Auf die Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 LlbG wird insoweit hingewiesen. <sup>7</sup>Entsprechendes gilt für die in Art. 27 Abs. 2, 3 und 5 bezeichneten Leitungsämter, die nach näherer Maßgabe des Haushalts mit einer (besonderen) Amtszulage ausgestattet werden können.

34.1.2

##### **Regelungskompetenz und Regelungsstandort der Amtszulagen**

<sup>1</sup>Amtszulagen werden gesetzlich festgelegt (Art. 34 Abs. 1 Satz 1). <sup>2</sup>Sie werden in aller Regel in Fußnoten zu bestimmten in den Besoldungsordnungen ausgebrachten Ämtern geregelt (Art. 34 Abs. 3 Satz 1). <sup>3</sup>Sonderregelungen über Amtszulagen sind in Art. 27 Abs. 2, 3 und 5 enthalten. <sup>4</sup>Darüber hinaus dürfen Amtszulagen nur gewährt werden, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

34.1.3

##### **Gleichstellung der Amtszulagen mit dem Grundgehalt**

<sup>1</sup>Die Gleichstellung der Amtszulagen mit dem Grundgehalt hat zur Folge, dass für Amtszulagen die Vorschriften über das Grundgehalt anzuwenden sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Dies folgt auch aus Art. 21 Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Abweichend zum früheren Bundesrecht (§ 42 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 86 BBesG) gelten Amtszulagen im Neuen Dienstrecht in Bayern allerdings nicht mehr als Bestandteil des Grundgehalts und haben deshalb auch keinen Einfluss mehr auf das Endgrundgehalt (Art. 34 Abs. 1 Satz 3). <sup>4</sup>Damit wird § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG Rechnung getragen. <sup>5</sup>Auf Art. 2 Abs. 2 LlbG wird insoweit hingewiesen. <sup>6</sup>Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird nach § 8 Abs. 3 BeamtStG kein Amt verliehen. <sup>7</sup>Ihnen kann deshalb auch keine Amtszulage gewährt werden.

34.1.4

##### **Höchstbetrag von Amtszulagen**

<sup>1</sup>Entsprechend dem Charakter der Amtszulage als Zwischenamt ist deren Höchstbetrag gesetzlich auf 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen der letzten Stufe des Grundgehalts (Endgrundgehalt) der Besoldungsgruppe, welcher der Beamte oder die Beamtin angehört, und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe festgelegt. <sup>2</sup>Eine Ausnahme davon ist kraft Gesetzes bestimmt für die besondere Amtszulage nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1. <sup>3</sup>Deren konkreter Betrag ergibt sich – wie bei allen übrigen Amtszulagen – aus der Anlage 4 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (vgl. Nr. 34.3).

34.1.5

##### **Beendigung des Anspruchs der Amtszulagen**

<sup>1</sup>Der Anspruch auf die Amtszulage endet – wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt

sind – wie der Anspruch auf Besoldung mit Ablauf des Tages, in dem das Dienstverhältnis endet (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2).<sup>2</sup> Im Hinblick auf die gesetzlich bestimmte Unwiderruflichkeit und die damit bewirkte Gleichstellung der Amtszulage mit dem Grundgehalt entfällt ein einmal begründeter Anspruch nicht mit einem Verwendungswechsel, der das Statuamt unberührt lässt.<sup>3</sup> Auf die Sonderregelung des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird hingewiesen.

## 34.2 Zulagen für besondere Berufsgruppen

### 34.2.1 Umwandlung von Stellenzulagen in Berufsgruppenzulagen

<sup>1</sup>Hierbei handelt es sich um eine neue Art von Zulagen, die im Tatbestand nicht an ein Amt einer bestimmten Besoldungsgruppe anknüpfen (Amtszulagen), sondern im Prinzip in allen Ämtern zustehen, die einer berufsspezifischen Beamtengruppe zugeordnet sind (Berufsgruppenzulage).<sup>2</sup> Sie lösen in den vom Gesetzgeber abschließend bestimmten Bereichen die früheren Stellenzulagen (z. B. Polizeizulage, Feuerwehrezulage) des Bundesbesoldungsgesetzes ab und stellen sie in ihrer besoldungsrechtlichen Wirkung ab 1. Januar 2011 den Amtszulagen nahezu gleich.

### 34.2.2 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Die gesetzlich näher bezeichneten Verwendungsbereiche weisen allesamt Besonderheiten auf, die sich von den Anforderungen, die der allgemeinen Ämterbewertung zugrunde liegen, erheblich unterscheiden.<sup>2</sup> Dazu gehören z. B. das Erfordernis, in schwierigen Situationen unter physischer und psychischer Belastung schnell verantwortliche, möglicherweise einschneidende Maßnahmen (Eingriffe) treffen zu müssen, und die Bereitschaft, in Erfüllung der übertragenen Aufgaben gegebenenfalls Leben und Gesundheit einzusetzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2009 – 2 C 1/08, ZBR 2009, 305).<sup>3</sup> Das trifft insbesondere für den Polizeivollzugsdienst und den Einsatzdienst der Feuerwehren zu.<sup>4</sup> Auch die sicherheitsrelevante Aufgabenwahrnehmung beim Landesamt für Verfassungsschutz, für die unter Bundesrecht eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) gewährt wurde, stellt vergleichbare Anforderungen.<sup>5</sup> Diesen spezifischen Bereichen gesetzlich gleichgestellt sind für die Zulagenregelung der Steuerfahndungsdienst und der Flugdienst der Polizei-Hubschrauberstaffel in Bayern.<sup>6</sup> Diese besonderen Verwendungsbereiche stellen einen eigenen Schwerpunkt innerhalb einer Beamtengruppe dar und setzen zudem eine spezielle Ausbildung voraus.<sup>7</sup> Eine weitere Besonderheit der aufgezählten Beamtengruppen ist, dass das sie kennzeichnende Tätigkeitsbild (nachrichtendienstliche Tätigkeit, Einsatzdienst der Feuerwehr, Polizeivollzugsdienst, Justizvollzugsdienst, Pilot bzw. Pilotin der Polizei-Hubschrauberstaffel) typisch für die Verwendung ist und damit den Amtsinhalt in seiner Gesamtheit prägt.

### 34.2.3 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Diese sind eng an eine auf Dauer angelegte Verwendung innerhalb eines bestimmten berufsgruppenspezifischen Bereichs geknüpft.<sup>2</sup> Angesichts der Besonderheiten der aufgezählten Vollzugs- und Einsatzdienste genügen grundsätzlich die funktionale Zugehörigkeit eines Beamten oder einer Beamtin zu einem dieser Dienste sowie die darauf gestützte (gesetzliche) Annahme, dass die betroffenen Beamten und Beamtinnen die materiellen Aufgaben dieses Dienstes regelmäßig erfüllen (summarischer Funktionsbezug) und damit eine im Vergleich zur allgemeinen Ämterbewertung höhere Verantwortung oder herausgehobene Befugnisse dauerhafter Bestandteil des Amtsinhalts sind.<sup>3</sup> Auf die Dienstaufgaben im Einzelnen kommt es in aller Regel nicht an.<sup>4</sup> Eine Besonderheit gilt jedoch bei Verwendung als Hubschrauberführer, Hubschrauberführerin, Flugtechniker oder Flugtechnikerin, weil eine solche den Erwerb eines gültigen Luftfahrtscheins voraussetzt.

### 34.2.4 Entstehung des Anspruchs

<sup>1</sup>Der Anspruch auf die Zulage für besondere Berufsgruppen entsteht grundsätzlich dann, wenn einem Beamten oder einer Beamtin ein seinem oder ihrem Amt im Sinn des Art. 20 Abs. 1 Satz 1 entsprechender Aufgabenkreis auf Dauer zugewiesen ist und dieser Aufgabenkreis einem der in Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Verwendungsbereiche angehört.<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2.<sup>3</sup> Im Fall der Nrn. 2, 4 und 5 sind dabei noch die Maßgaben der [Anlage 4](#) zu beachten.<sup>4</sup> Danach entsteht der Anspruch auf die Zulage erst nach Beendigung des ersten Ausbildungsjahres (Grundlagenausbildung).<sup>5</sup> Soweit die Dauer der Grundlagenausbildung nach den Ausbildungsvorschriften zeitlich differiert, wird dies aus Gründen der Vereinfachung und der einheitlichen Handhabung außer Betracht gelassen.<sup>6</sup> In den übrigen Bereichen, in denen aus praktischen Gesichtspunkten eine zeitliche Begrenzung nicht vorgesehen ist, entsteht der Anspruch auf die Zulage frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem die abstrakt-funktionelle Zugehörigkeit des Beamten oder der Beamtin zu dem entsprechenden berufs-spezifischen Bereich dauerhaft erfüllt ist.

### 34.2.5 Einbeziehung der Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

<sup>1</sup>Die Gewährung der Zulage für besondere Berufsgruppen ist mit Ausnahme des in Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Dienstes im Verfassungsschutz auf die Ämter in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A beschränkt.<sup>2</sup> Dazu gehören die Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, denen noch kein Amt verliehen ist, nicht.<sup>3</sup> Allerdings lässt es sich nicht von vorneherein ausschließen, dass bereits in der praktischen Ausbildung Anforderungen an die Beamten-

- anwärter und Beamtenanwärterinnen gestellt werden, welche die besonderen Voraussetzungen der Zulagenregelung erfüllen. <sup>4</sup>Maßgebend dafür ist die einschlägige Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ZAPO). <sup>5</sup>So ist z. B. in § 11 Abs. 2 ZAPO/aVD bestimmt, dass die praktische Ausbildung von Anwärtern und Anwärterinnen für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten in der Regel im Untersuchungshaftvollzug und im Strafvollzug an Jugendlichen und Erwachsenen abzuleisten ist. <sup>6</sup>Dabei unterliegen die Anwärter und Anwärterinnen in etwa ähnlichen Anforderungen wie nach Beendigung ihrer Ausbildung. <sup>7</sup>Dem trägt die Ausnahmeregelung für Anwärter und Anwärterinnen in Satz 2 Halbsatz 2 Rechnung.
- 34.2.6 Beendigung des Anspruchs der Zulagen**  
Nr. 34.1.5 gilt für die Zulagen nach Abs. 2 entsprechend.
- 34.3 Gesetzliche Konkretisierung von Amtszulagen und Höhe**  
<sup>1</sup>Die Regelung in Satz 1 stellt klar, dass sich Amtszulagen nach Abs. 1 ausschließlich aus den Besoldungsordnungen ergeben. <sup>2</sup>Sie werden dort durch Fußnoten bei den in Betracht kommenden Ämtern gekennzeichnet (vgl. Nr. 34.1.2). <sup>3</sup>Satz 2 verweist hinsichtlich der Höhe der Amtszulagen sowie der Zulage für besondere Berufsgruppen im Einzelnen auf die Anlage 4 BayBesG. <sup>4</sup>Die darin enthaltenen Zulagenbeträge berücksichtigen die gesetzliche Höchstgrenze des Abs. 1 Satz 3 mit Ausnahme der besonderen Amtszulage nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 (vgl. Nr. 34.1.4). <sup>5</sup>Künftige Anpassungen der Zulagen nach Art. 34 auf der Grundlage des Art. 16 ergeben sich wie solche des Grundgehalts ggf. aus den jeweiligen Anpassungsgesetzen.
- 35. Grundlage des Familienzuschlags**
- 35.2 Ledige Beamte und Beamtinnen in Gemeinschaftsunterkunft**  
Die Vorschrift gilt für ledige Beamte und Beamtinnen, die nach den für sie geltenden dienstrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, ständig, d. h. nicht nur vorübergehend aus besonderem Anlass, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.  
Für Beginn und Ende der Berücksichtigung des Anrechnungsbetrags gilt Art. 4 entsprechend.  
Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften zu den Art. 36 und 37 entsprechend.
- 36. Stufen des Familienzuschlags**
- 36.1 Familienzuschlag der Stufe 1**
- 36.1.1 Geschiedene Berechtigte mit Unterhaltspflicht**  
<sup>1</sup>Geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist eine Ehe erst mit der Rechtskraft des gerichtlichen Scheidungsausspruchs
- (§§ 1564 ff. BGB) bzw. der gerichtlichen Entscheidung. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft (§§ 269, 270 FamFG in Verbindung mit §§ 1564 ff. BGB).
- <sup>1</sup>Entscheidungen ausländischer Gerichte in Familienrechtssachen werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (§ 107 Abs. 1 FamFG). <sup>2</sup>Bis zur Rechtskraft der Entscheidung bzw. Anerkennung von Entscheidungen nach ausländischem Recht ist der Familienzuschlag der Stufe 1 zu gewähren. <sup>3</sup>Diese Feststellung hat der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin unverzüglich herbeizuführen und auf seine oder ihre Kosten vorzulegen.
- 36.1.2** Eine Unterhaltspflicht Kindern gegenüber ist keine Unterhaltspflichtung aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft; sie kann nur unter den Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 zur Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 führen.  
Die Unterhaltspflichtung muss in Höhe des im Einzelfall geltenden ungekürzten Tabellenbetrags des Familienzuschlags der Stufe 1 tatsächlich und nachweislich erfüllt werden.
- 36.1.3** <sup>1</sup>Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt kann auf Gesetz oder Vertrag (Vereinbarung) beruhen und kann nachgewiesen werden durch Vorlage eines entsprechenden Unterhaltsurteils, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs oder durch eine schriftliche Unterhaltsvereinbarung. <sup>2</sup>Freiwillige Unterhaltsleistungen begründen keinen Anspruch auf den Familienzuschlag.
- 36.1.4** Die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind nicht (mehr) gegeben, wenn
- die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung erloschen ist (z. B. durch Wiederheirat, Tod des oder der Unterhaltsberechtigten oder Wegfall der Gründe, die nach den §§ 1569 ff. BGB für das Bestehen der Unterhaltspflichtung maßgebend sind),
  - die Unterhaltspflichtung durch eine Abfindung (anstelle einer Unterhaltsrente) nach § 1585 Abs. 2 BGB oder durch eine Vereinbarung der ehemaligen Ehegatten oder der ehemaligen Lebenspartner erloschen ist oder
  - trotz einer Abfindung die Unterhaltspflichtung für Zwecke des Versorgungsausgleichs aufgrund des § 33 des Versorgungsausgleichsgesetzes als weiter bestehend behandelt wird.
- <sup>1</sup>Wird der Unterhalt bei weiter bestehender Unterhaltspflicht für einen bestimmten Zeitraum im Voraus gezahlt (z. B. jährlich) und ergibt sich das Fortbestehen der Unterhaltspflicht zweifelsfrei aus den vorgelegten Unterlagen, so sind die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weiter gegeben. <sup>2</sup>Dabei müssen die auf die einzelnen Monate des Zahlungszeitraums umgerechneten Beträge die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 erreichen.



### 36.1.5 **Familienzuschlag der Stufe 1 wegen Wohnungsaufnahme einer anderen Person**

<sup>1</sup>Der oder die Berechtigte muss eine Person – dies kann auch sein oder ihr Kind sein – in seine oder ihre Wohnung aufgenommen haben. <sup>2</sup>Ob es sich bei der Wohnung um einen einzigen Raum oder um mehrere Räume handelt, ist unerheblich. <sup>3</sup>Die Ausstattung muss aber den Grundbedürfnissen des Wohnens genügen.

**36.1.6** <sup>1</sup>„Seine oder ihre Wohnung“ ist die Wohnung, in der der oder die Berechtigte tatsächlich – gegebenenfalls auch zusammen mit Dritten – wohnt und seinen oder ihren Lebensmittelpunkt hat. <sup>2</sup>Falls die Wohnung dem oder der Berechtigten rechtlich nicht zugeordnet werden kann (z. B. bei Wohngemeinschaft), ist die wirtschaftliche Zuordnung maßgebend.

<sup>1</sup>Für das Merkmal der Aufnahme in die Wohnung kommt es auf die zeitliche Reihenfolge des Einzugs in die Wohnung nicht an. <sup>2</sup>Es ist danach unerheblich, ob der oder die Aufzunehmende in die bereits von dem oder der Berechtigten bewohnte Wohnung eingezogen ist, ob umgekehrt der oder die Berechtigte in die schon von dem oder der Aufzunehmenden bewohnte Wohnung eingezogen ist oder beide gemeinsam die neue Wohnung bezogen haben, deren Kosten der oder die Berechtigte von Anfang an oder ab einem späteren Zeitpunkt allein getragen hat.

Aufgenommen in die eigene Wohnung hat der oder die Berechtigte eine die Wohnung mitbewohnende und ursprünglich an deren Kosten beteiligte Person auch dann, wenn er oder sie dieser Person das weitere Verbleiben in der Wohnung ermöglicht, auch nachdem er oder sie alleiniger Kostenträger geworden ist.

**36.1.7** <sup>1</sup>Eine andere Person ist in die Wohnung des oder der Berechtigten „nicht nur vorübergehend aufgenommen“, wenn auch für sie die Wohnung Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist und sie mit dem oder der Berechtigten eine häusliche Gemeinschaft bildet. <sup>2</sup>Der Aufenthalt des Kindes nur während eines bestimmten kürzeren Zeitraums im Jahr (z. B. in den Ferien) führt wegen der dazwischen liegenden langen Unterbrechungen nicht zur Bildung eines Lebensmittelpunktes. <sup>3</sup>Bei Kindern, deren geschiedenen Eltern das Sorgerecht gemeinsam obliegt, können diese Voraussetzungen auch im Hinblick auf mehrere Wohnungen vorliegen. <sup>4</sup>Ob ein Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in den Wohnungen beider Eltern vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen; er setzt nicht voraus, dass sich das Kind in der Wohnung überwiegend aufhält (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1990 – 2 B 116.90 –).

**36.1.8** <sup>1</sup>Die gesetzliche Unterhaltspflicht ergibt sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 1584 und §§ 1601 ff. BGB). <sup>2</sup>Eine solche Unterhaltsverpflichtung ist z. B. nicht gegeben für ein Kind, das Grundwehr- oder Zivildienst, ein freiwilliges ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr ableistet.

### 36.1.9

<sup>1</sup>Ob eine „sittliche Verpflichtung“ des oder der Berechtigten zur Leistung von Unterhalt besteht, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. <sup>2</sup>Sie setzt eine persönliche Bindung zwischen ihm oder ihr und der aufgenommenen Person voraus, aus der sich zwar keine rechtliche Verpflichtung, aber nach der Verkehrsauffassung ein aus der allgemeinen Anstandspflicht herrührendes Helfenmüssen ergibt. <sup>3</sup>Es handelt sich hierbei um eine im außerrechtlichen Raum bestehende Anstandspflicht, etwa gegenüber Personen, die den Berechtigten oder die Berechtigte einmal wesentlich und nachhaltig unterstützt haben, oder gegenüber Geschwistern. <sup>4</sup>Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist nach einem strengen Maßstab zu beurteilen.

<sup>1</sup>Allein aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ergibt sich keine sittliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt. <sup>2</sup>Wird im Rahmen dieser Gemeinschaft jedoch ein gemeinsames Kind in die Wohnung aufgenommen, können die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 für das Kind bei beiden Elternteilen erfüllt sein (gesetzliche Unterhaltspflicht). <sup>3</sup>Gegenüber einem Kind des Partners oder der Partnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht keine sittliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt.

### 36.1.10

Die Annahme, dass der oder die Berechtigte aus „beruflichen Gründen“ der Hilfe der in seinen oder ihren Haushalt aufgenommenen Person bedarf, ist dann gerechtfertigt, wenn die aufgenommene Person durch die Haushaltsführung zur Erfüllung seiner oder ihrer beruflichen Pflichten beiträgt (z. B. bei Geistlichen).

<sup>1</sup>„Gesundheitliche Gründe“ sind anzuerkennen, wenn der oder die Berechtigte infolge Krankheit oder körperlicher Behinderung ohne fremde Hilfe und Pflege nicht auskommen kann. <sup>2</sup>Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei Schwerbehinderten gegeben, die wegen ihrer körperlichen Behinderung auf die Haushaltsführung durch eine andere Person angewiesen sind. <sup>3</sup>Hierbei kommt es nicht auf den „Grad der Behinderung“ an, sondern auf die Art und den Umfang der Beeinträchtigung bei der Verrichtung allgemeiner persönlicher und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten. <sup>4</sup>Die für den Berechtigten oder die Berechtigte zu verrichtenden Tätigkeiten müssen so umfangreich oder so vielfältig sein, dass sie die Aufnahme der anderen Person in die Wohnung erforderlich machen (Abhängigkeit des oder der Berechtigten von der Hilfe). <sup>5</sup>In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

Das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses, das eine gesetzliche Unterhaltspflicht des oder der Berechtigten gegenüber der aufgenommenen Person begründen könnte, ist unschädlich; das Gleiche gilt hinsichtlich eigener Mittel der aufgenommenen Person.

### 36.1.11.1

Zu den Mitteln, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen,

gehören eigene Einnahmen der Person sowie auch solche Einnahmen, die für ihren Unterhalt tatsächlich gewährt werden.

Hierzu gehören alle Einnahmen, gleich welcher Art, unabhängig, von wem sie gewährt und wie sie bezeichnet werden, die tatsächlich zur Verfügung stehen, um Kosten der Lebenshaltung zu decken (z. B. eigene Einnahmen des Kindes):

- Unterhaltszahlungen (auch Eingliederungshilfen),
- Ausbildungsvergütungen,
- Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit,
- Renten,
- zweckfreie Einnahmen (z. B. aus Vermögen),
- Ausbildungshilfen (z. B. BAföG, auch als Darlehen, oder Leistungen der Bundesagentur für Arbeit).

(Brutto-)Einnahmen, die für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehen:

- Kinderzulagen und -zuschüsse,
- Kindergeld und
- kindbezogene Besoldungsleistungen und entsprechende Leistungen.

**36.1.11.2** Hierbei ist jeweils der Betrag anzusetzen, der sich bei einer gleichmäßigen Verteilung des Kindergeldes (ab dem dritten Kind) bzw. des kindbezogenen Teils des Familienzuschlags (ab dem dritten Kind) für das jeweilige Kind ergibt.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Ein vollbeschäftigter Besoldungsempfänger hat vier Kinder. <sup>2</sup>Er erhält demnach insgesamt 773 € Kindergeld (Kinder A + B: jeweils 184 €, Kind C: 190 €, Kind D: 215 €) und 792,72 € kindbezogenen Teil des Familienzuschlags (A + B: jeweils 96,68 €, C + D: jeweils 299,68 €). <sup>3</sup>Bei Ermittlung der Einnahmen von Kind D sind folgende Beträge anzusetzen: 773 € : 4 Kinder = 193,25 € Kindergeld und 792,72 € : 4 Kinder = 198,18 € kindbezogener Teil des Familienzuschlags.

**36.1.11.3** <sup>1</sup>Die eigenen Einnahmen stehen grundsätzlich mit dem Nettobetrag (nach Abzug der gesetzlichen Abgaben wie Steuern und Sozialabgaben) zur Verfügung. <sup>2</sup>Bei Einkommen aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis sind einmalige Sonderleistungen (z. B. Sonderzuwendungen, Urlaubsgelder), die neben den regelmäßigen Bezügen gezahlt werden, nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Einnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen) werden ohne Abzug von Werbungskosten sowie Sparerfreibetrag berücksichtigt.

Sachleistungen Dritter sind in Höhe ihres Geldwertes anzusetzen.

**36.1.11.4** Bei einer Gewährung von Unterhalt anstelle von Unterhaltszahlungen aufgrund einer bestehenden Barunterhaltspflichtung ist der Unterhaltsbetrag fiktiv zu bestimmen.

Dies gilt auch bei Unkenntnis eines festgesetzten Unterhalts (z. B. aufgrund eines Urteils) oder wenn Barunterhalt z. B. aufgrund entsprechender Vereinbarung der Beteiligten oder aufgrund einer Verpflichtungserklärung auf Freistellung des oder der Unterhaltspflichtigen nicht erfolgt.

Dies gilt auch dann, wenn z. B. durch die Aufnahme je eines Kindes in die Wohnung des jeweils sorgeberechtigten Elternteils die gegenseitigen Unterhaltsansprüche aufgehoben sind; an die Stelle der erhaltenen Unterhaltszahlung tritt die Befreiung von der Unterhaltspflichtung.

**36.1.11.5** <sup>1</sup>Für die Bestimmung des Unterhaltsbetrags ist die „Düsseldorfer Tabelle“ in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. <sup>2</sup>In Fällen, in denen die Einkommensverhältnisse des oder der Unterhaltspflichtigen einschließlich aller weiterer für die Anwendung der Düsseldorfer Tabelle erforderlichen Daten durch entsprechende Nachweise des oder der Berechtigten nicht festgestellt werden können, ist aus Praktikabilitätsgründen der Satz der 1. Einkommensgruppe – bezogen auf die jeweilige Altersstufe – als Unterhaltsbetrag zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Dabei ist seit 1. Januar 2008 der Unterhaltsbetrag bei minderjährigen Kindern um das hälftige Kindergeld und bei volljährigen Kindern um das volle Kindergeld zu kürzen (§ 1612b BGB; siehe auch § 1612b Abs. 2 BGB zum Ausschluss des Zählkindvorteils).

**36.1.12** <sup>1</sup>Die Mittel sind in dem Zeitabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für nachträglich oder einmalig gewährte Mittel (z. B. Nachzahlungen, Kapitalerträge), da sie erst ab Zufluss zur Verfügung stehen; diese sind ab dem auf die Zahlung folgenden Monat entsprechend dem Zurechnungszeitraum anteilig in Monatsbeträgen zu berücksichtigen.

Wenn Mittel nicht monatlich, sondern für längere Zeiträume (z. B. in Jahresbeträgen) zufließen, bleiben Beträge bis insgesamt 540 € kalenderjährlich aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt.

**36.1.13** Nicht zu diesen Mitteln gehören Leistungen, die dazu bestimmt sind, einen Sonderbedarf abzudecken, der z. B. durch die Behinderung/Pflegebedürftigkeit des Kindes entsteht (z. B. Pflegegeld nach § 64 SGB XII oder Leistungen nach SGB XI – Pflegeversicherung).

**36.1.14** <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Eigenmittelgrenze wird stets der höchste Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 zugrunde gelegt (unabhängig von der Besoldungsgruppe). <sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigung errechnet sich die Eigenmittelgrenze aus dem sechsfachen Betrag des vollen Familienzuschlags der Stufe 1.

**36.1.15** <sup>1</sup>Die Unterbringung eines Kindes auf „seine Kosten“, d. h. auf Kosten des oder der Berechtigten, wird unterstellt, wenn die für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehenden Mittel den sechsfachen Betrag der Stufe 1 des

Familienzuschlags nicht überschreiten. <sup>2</sup>Leistungen Dritter (öffentliche oder private) für die Unterbringung des Kindes (z. B. Übernahme des Schulgeldes oder Wert eines kostenfreien Wohnens/Verpflegens) sind nach den tatsächlichen Kosten zu berechnen. <sup>3</sup>Gegebenenfalls sind die Werte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3385) in der jeweils geltenden Fassung anzusetzen; sie rechnen zu den Mitteln, die für den Unterhalt zur Verfügung stehen.

- 36.1.16** <sup>1</sup>Eine anderweitige Unterbringung liegt nur vor, wenn die häusliche Verbindung erhalten bleibt und hierfür auch Anhaltspunkte vorliegen (z. B. eigenes Zimmer, familiäre Bindung usw.). <sup>2</sup>Sie besteht z. B. fort, wenn die aufgenommene Person nur vorübergehend (z. B. wegen Studiums, Krankenhaus- oder Internatsaufenthalts) abwesend ist. <sup>3</sup>Durch die Unterbringung darf sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nicht schwerpunktmäßig an den Unterbringungsort verlagern. <sup>4</sup>Eine anderweitige Unterbringung ist nicht gegeben, wenn der oder die Berechtigte lediglich für den Unterhalt aufkommt oder das Kind z. B. beim anderen Elternteil lebt.

<sup>1</sup>Im Regelfall ist ein Kind von demjenigen oder derjenigen untergebracht, bei dem oder der es vorher gelebt hat und mit dem oder der vorrangig die häusliche Verbindung aufrechterhalten wird. <sup>2</sup>In den Fällen der Nr. 36.1.7 kann diese Voraussetzung bei beiden Eltern gegeben sein. <sup>3</sup>Eine häusliche Verbindung liegt nicht mehr vor, wenn die Lebensgemeinschaft in der Wohnung des oder der Berechtigten beendet worden ist, z. B. weil das Kind einen eigenen Hausstand oder ein Eltern-Kind ähnliches Verhältnis zu einer anderen Person (Pflegekinder-Verhältnis) oder eine nichteheleiche Lebensgemeinschaft begründet hat.

- 36.1.17** Die Konkurrenzvorschriften des Art. 36 Abs. 1 Satz 5 sind auch anzuwenden, wenn

- ein Kind in mehreren Wohnungen seinen Lebensmittelpunkt hat (Nr. 36.1.7) oder
- mehrere Partner einer Lebensgemeinschaft die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 erfüllen (z. B. wegen der Aufnahme eigener Kinder in die gemeinsame Wohnung), auch wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind.

Ist eine oder sind mehrere der Personen, die nach Satz 2 Familienzuschlag der Stufe 1 beanspruchen, teilzeitbeschäftigt, so ist der Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechend Art. 6 anteilig zu gewähren.

Nicht anwendbar ist Satz 5, wenn einer der Partner einer Lebensgemeinschaft den Betrag der Stufe 1 nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 und der andere nach Satz 2 beansprucht.

### **36.2 Kindbezogener Teil des Familienzuschlags für Berechtigte der Stufe 1 des Familienzuschlags**

Der kindbezogene Teil des Familienzuschlags ist auch dann zu gewähren, wenn der oder die Berechtigte ein zustehendes Kindergeld nicht beantragt, hierauf ausdrücklich verzichtet oder wenn ihm oder ihr Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen dem Grunde nach zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil der Anspruch auf Kindergeld wegen einer entsprechenden Leistung aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen ausgeschlossen ist.

<sup>1</sup>Nach § 93 SGB XII kann der Träger der Sozialhilfe, wenn er dem Kind des oder der Berechtigten Hilfe leistet, neben dem Kindergeld auch den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags auf sich überleiten. <sup>2</sup>Diese Leistungen sind dann in Höhe des übergeleiteten Betrags, höchstens in Höhe des Bruttobetrag, statt an den Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin an den Träger der Sozialhilfe zu zahlen.

<sup>1</sup>Es kommt nicht nur die Gewährung des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe 1 und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entsprechenden Stufe in Betracht, sondern auch die Zahlung von Unterschiedsbeträgen zwischen anderen Stufen oberhalb der Stufe 1 (z. B., wenn nur ein erstes und drittes Kind zu berücksichtigen sind, die Differenz zwischen Stufe 1 und 2 sowie zwischen 3 und 4). <sup>2</sup>Zur Reihenfolge der Kinder siehe Nrn. 36.5.4 und 36.5.5.

### **36.3 Kindbezogener Teil des Familienzuschlags für andere Berechtigte**

Bei der Durchführung des Art. 36 Abs. 3 gilt Nr. 36.2 entsprechend.

### **36.3a Kindbezogener Teil des Familienzuschlags für Berechtigte, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben**

Bei der Durchführung des Art. 36 Abs. 3a gelten die Nrn. 36.2 und 36.3 entsprechend.

### **36.4 Konkurrenzregelung für den Familienzuschlag der Stufe 1**

- 36.4.1** Art. 36 Abs. 4 ist erst anzuwenden, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin, der oder die im öffentlichen Dienst im Sinn des Art. 36 Abs. 6 steht, ohne Anwendung der Konkurrenzvorschrift einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder auf eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrags der Stufe 1 des Familienzuschlags hat.

- 36.4.2** Art. 36 Abs. 4 kann nur auf Ehegatten oder Lebenspartner angewandt werden, nicht aber auf frühere Ehegatten oder Lebenspartner.

- 36.4.3** <sup>1</sup>Der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin eines Besoldungsempfängers oder einer Besoldungs-

- empfängerin ist aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst „nach beamtenrechtlichen Grundsätzen“ versorgungsberechtigt im Sinn des Art. 36 Abs. 4 Satz 1,
- wenn ihm oder ihr aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinn des Art. 36 Abs. 6 Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) oder entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften (z. B. Soldatenversorgungsgesetz – SVG) zustehen – dies gilt auch, wenn der Zahlungsanspruch (z. B. wegen anderer Verwendungseinkommen) in voller Höhe ruht –; hierzu gehören auch der Unterhaltsbetrag nach Art. 55 BayBeamtVG, das Übergangsgeld nach Art. 67 BayBeamtVG und die Übergangsgebühren nach § 11 SVG,
  - wenn ihm oder ihr für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinn des Art. 36 Abs. 6 eine insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zugesicherte lebenslängliche Versorgung zusteht; z. B. wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze oder als Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit. <sup>2</sup>Eine Rente (z. B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinn des Art. 36 Abs. 4.
- 36.4.4** <sup>1</sup>Der Bezug von Waisengeld nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch den Ehegatten oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin eines Besoldungsempfängers oder einer Besoldungsempfängerin bewirkt nicht, dass Art. 36 Abs. 4 auf die Besoldung anzuwenden ist. <sup>2</sup>Der Familienzuschlag der Stufe 1 in den ruhegehaltfähigen Bezügen, die einem Waisengeld zugrunde liegen, knüpft nämlich nicht an die Ehe oder Lebenspartnerschaft des Waisengeldempfängers oder der Waisengeldempfängerin an, sondern an die des Versorgungsurhebers oder der Versorgungsurheberin.
- 36.4.5** Art. 36 Abs. 4 ist auch anzuwenden, wenn der im öffentlichen Dienst (Art. 36 Abs. 6) stehende Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die im öffentlichen Dienst stehende Ehegattin oder Lebenspartnerin des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin
- Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) oder Bezüge nach § 5 der Bayerischen Mutterschutzverordnung (BayMuttSchV) erhält und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird,
  - während einer Erkrankung Krankengeld nach den §§ 44 ff. SGB V oder eine entsprechende Leistung aus einem Versicherungs-
- verhältnis erhält, sofern der Arbeitgeber zu der Versicherung Beitragsanteile oder -zuschüsse leistet oder geleistet hat (Art. 36 Abs. 4 ist jedoch nicht anzuwenden für die Zeit einer Aussteuerung gemäß § 48 Abs. 1 SGB V) und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird,
- während einer Rehabilitationsmaßnahme Übergangsgeld gemäß §§ 20, 21 SGB VI erhält und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird,
  - Bezüge aufgrund besonderer Rechtsvorschriften fortgezahlt erhält, z. B. nach dem BayPVG oder dem ArbPISchG und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird.
- 36.4.6** Eine Konkurrenzsituation gemäß Art. 36 Abs. 4 liegt auch vor, wenn dem Ehegatten oder Lebenspartner bzw. der Ehegattin oder Lebenspartnerin eine Leistung gewährt wird, die nach Zweck, Anspruchsvoraussetzungen und Zahlungsmodalitäten dem Familienzuschlag der Stufe 1 entspricht.
- 36.4.7** Keine dem Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechende Leistung an den Ehegatten oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin und damit kein Anwendungsfall des Art. 36 Abs. 4 liegt insbesondere vor, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin eine Leistung erhält, die bei Vollzeitbeschäftigung nicht mindestens die Hälfte des höchsten Tabellenbetrags der Stufe 1 des Familienzuschlags betragen würde.
- 36.4.8** Die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 4 sind ebenfalls nicht erfüllt, wenn ein sonstiger Arbeitgeber (Art. 36 Abs. 6 Satz 3) seinem oder seiner Bediensteten einen „Ehegattenanteil“ oder eine entsprechende Leistung nicht zahlt, weil dessen oder deren Ehegatte oder Lebenspartner bzw. dessen oder deren Ehegattin oder Lebenspartnerin im öffentlichen Dienst steht.
- 36.4.9** <sup>1</sup>Wenn der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin eines oder einer Berechtigten als EG-Beamter, EG-Beamtin, sonstiger EG-Bediensteter oder sonstige EG-Bedienstete Anspruch auf Familienzulagen nach Art. 67 des Statuts der Beamten der EG hat (Art. 2 und 3 der Verordnung [EGKS, EWG, Euratom] Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 [ABl L 56 S. 1] in der jeweils geltenden Fassung), ist Art. 36 Abs. 4 nicht anzuwenden, obwohl es sich um eine vergleichbare Leistung handelt. <sup>2</sup>Die EG-Leistungen sind subsidiär zu nationalen Leistungen.
- 36.4.10** Steht der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin in mehreren Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung, so

ist der Gesamumfang dieser Beschäftigungen maßgebend.

**36.4.11** <sup>1</sup>Unterhältig teilzeitbeschäftigte Berechtigte haben Anspruch auf Familienzuschlag. <sup>2</sup>Auf die Höhe dieses Anspruchs kommt es für das Vorliegen einer Konkurrenz nach Art. 36 Abs. 4 nicht an.

**Beispiele:**

Berechtigter teilzeitbeschäftigt	Anspruch auf	Ehegatte/ Ehegattin bzw. Lebenspartner/ Lebenspartnerin	Anspruch auf
mit 45 v.H.	halbe Stufe 1 ungekürzt	als Beamter/ Beamtin oder Richter/Richterin vollbeschäftigt	halbe Stufe 1 ungekürzt
mit 45 v.H.	halbe Stufe 1 ungekürzt	als Beamter/ Beamtin oder Richter/Richterin teilzeitbeschäftigt mit 90 v.H.	halbe Stufe 1 ungekürzt
mit 45 v.H.	halbe Stufe 1 zu 45 v.H.	als Beamter/ Beamtin oder Richter/Richterin teilzeitbeschäftigt mit 45 v.H.	halbe Stufe 1 zu 45 v.H.

**36.5 Konkurrenzregelung für den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags**

**36.5.1** <sup>1</sup>Die Nrn. 36.4.3, 36.4.5, 36.4.7, 36.4.9 bis 36.4.11 gelten bei der Durchführung des Art. 36 Abs. 5 entsprechend. <sup>2</sup>Bei der Anwendung der Nr. 36.4.5 in den Fällen des Art. 36 Abs. 5 Satz 1 ist aber Folgendes zu beachten:

Nach der Geburt eines Kindes wird bei Arbeitnehmerinnen, bei denen für das neugeborene Kind eine dem Familienzuschlag entsprechende Leistung berücksichtigt wird, das Mutterschaftsgeld neu festgesetzt (§ 14 Abs. 1 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes).

**36.5.2** <sup>1</sup>Eine Versorgungsberechtigung nach einer Ruhelohnordnung (Art. 36 Abs. 5 Satz 1) liegt vor, wenn eine lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze oder Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit aufgrund eines sich unmittelbar gegen den Arbeitgeber richtenden Anspruchs zu gewähren ist. <sup>2</sup>Eine Versorgung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags, die einer Versorgung nach einer Ruhelohnordnung inhaltlich gleichsteht, wird auch im Rahmen des Art. 36 Abs. 5 Satz 1 wie eine Versorgung nach einer Ruhelohnordnung behandelt.

**36.5.3** <sup>1</sup>Eine sonstige „entsprechende“ Leistung liegt nur dann vor, wenn sie der anderen Person – bei vollem Beschäftigungsumfang – mindestens in Höhe des Betrags gewährt wird, der nach der Familienzuschlagstabelle für das jeweilige Kind (vgl. Nrn. 36.5.4 und 36.5.5) zu zahlen wäre, unabhängig von den Zahlungsmodalitäten (z. B. statt monatliche viertel- oder halbjährliche Zahlung). <sup>2</sup>Geringfügige Unterschreitungen der Mindesthöhe bis zu 10 v.H. sind unbeachtlich. <sup>3</sup>Eine „entsprechende“ Leistung ist zum Beispiel die Besitzstandszulage

nach § 11 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder), da diese den früheren Ortszuschlag ersetzt.

**36.5.4** <sup>1</sup>Welcher Unterschiedsbetrag „auf ein Kind entfällt“ (Art. 36 Abs. 5 Satz 1), ergibt sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) maßgebenden Reihenfolge der Kinder (Art. 36 Abs. 5 Satz 2). <sup>2</sup>Die Reihenfolge nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz bestimmt sich danach, an welcher Stelle das zu berücksichtigende Kind in der Reihenfolge der Geburten bei dem oder der Berechtigten steht und ob es demnach für ihn oder sie erstes, zweites oder weiteres Kind ist.

**36.5.5** <sup>1</sup>In der Reihenfolge der Kinder sind als „Zählkinder“ alle Kinder zu berücksichtigen, die im kindergeldrechtlichen Sinn Zählkinder sind. <sup>2</sup>Danach werden auch diejenigen Kinder mitgezählt, für die der oder die Berechtigte nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einer anderen Person zusteht oder weil der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist wegen des Vorliegens eines Ausschlussstatbestands nach § 65 EStG oder nach § 4 BKGG.

**Beispiel:**

*<sup>1</sup>Ein verheirateter Besoldungsempfänger, dessen Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen er für die zwei ehelichen Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter). <sup>2</sup>Für das nicht-eheliche Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Mutter das Kindergeld und den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags. <sup>3</sup>Der Besoldungsempfänger erhält für sein Kind Nr. 1 den Familienzuschlag der Stufe 2 und für sein Kind Nr. 3 den Familienzuschlag der Stufe 4. <sup>4</sup>Kind Nr. 3 rückt in diesem Fall nicht auf Platz 2 auf. <sup>5</sup>Scheidet das Kind Nr. 1 aus (z. B. wegen Antritt des Wehrdienstes oder Beendigung der Berufsausbildung), rückt das nichteheliche Kind Nr. 2 zum Kind Nr. 1 auf. <sup>6</sup>Es bleibt Zählkind; die Leistungen für dieses Kind gehen weiterhin an die Mutter. <sup>7</sup>Das bisherige Kind Nr. 3 wird Nr. 2 (Leistung an den Besoldungsempfänger).*

**36.5.6** „Gewährt“ im Sinn des Art. 36 Abs. 5 Satz 1 wird dem oder der Berechtigten Kindergeld auch dann, wenn es nach § 74 EStG oder anderen Vorschriften nicht an den Berechtigten, sondern an eine andere Person oder Stelle ausbezahlt wird.

**36.5.7** <sup>1</sup>Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 5 Satz 1 das Kindergeld einer Person gewährt, die weder im öffentlichen Dienst steht noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, so ist der Familienzuschlag für das Kind der Person zu gewähren, die im öffentlichen Dienst steht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und die bei Nichtvorhandensein des Kindergeldempfängers oder

der Kindergeldempfängerin das Kindergeld für das Kind erhalten würde. <sup>2</sup>Hierbei sind die in § 64 EStG oder in § 3 BKGG enthaltenen Rangfolgen entsprechend anzuwenden.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Die geschiedenen Eltern eines Kindes stehen beide in einem Beamtenverhältnis. <sup>2</sup>Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz erhält der Großvater, der weder im öffentlichen Dienst steht noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

In diesem Fall ist der oder die familienzuschlagsberechtigte Ehegatte oder Lebenspartner bzw. Ehegattin oder Lebenspartnerin nach den oben genannten Grundsätzen zu ermitteln, da durch Art. 36 Abs. 5 lediglich eine Mehrfachzahlung des kindbezogenen Teils des Familienzuschlags aufgrund desselben Tatbestands vermieden werden, nicht aber dessen Zahlung völlig entfallen soll.

Das bedeutet, dass derjenige Elternteil den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags erhält, der dem Kind eine bzw. die höchste Unterhaltsrente zahlt.

**36.5.8**

<sup>1</sup>Die in Art. 36 Abs. 5 Satz 3 enthaltene Regelung (Teilzeitbeschäftigung) bezieht sich stets auf den Familienzuschlag für ein bestimmtes Kind. <sup>2</sup>Die Vorschrift ist daher nur anwendbar, wenn in Bezug auf dieses Kind mehrere Anspruchsberechtigte im Sinn des Art. 36 Abs. 5 Satz 1 vorhanden sind.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Ein teilzeitbeschäftigter verheirateter Besoldungsempfänger, dessen vollbeschäftigte Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen er für zwei Kinder Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter). <sup>2</sup>Für das Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Mutter das Kindergeld und den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags. <sup>3</sup>In diesem Fall kann Art. 36 Abs. 5 Satz 3 auf den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags für die Kinder Nr. 1 und 3 des Besoldungsempfängers nicht angewendet werden, weil in Bezug auf diese Kinder keine Anspruchskonkurrenz im Sinn des Satzes 1 dieser Vorschrift besteht. <sup>4</sup>Der kindbezogene Teil des Familienzuschlags für diese beiden Kinder ist nach Art. 6 im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit zu verringern.

**36.6**

**Öffentlicher Dienst im Sinn des Familienzuschlags**

**36.6.1**

<sup>1</sup>„Verbände“ von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen (Art. 36 Abs. 6 Satz 1) sind Zusammenschlüsse dieser Rechtsträger jeder Art ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und Bezeichnung. <sup>2</sup>Es kann sich demnach auch um Zusammenschlüsse in nicht öffentlich-rechtlicher Rechtsform handeln, z. B. in Form eines Vereins oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

**36.6.2**

<sup>1</sup>Bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (Art. 36 Abs. 6 Satz 2) kann von einer Beteiligung der öffentlichen Hand durch Beiträge, Zuschüsse oder in anderer Weise ausgegangen werden, wenn die Einrichtung in den Entsendungsrichtlinien des Bundes (RdSchr. des BMI vom 26. September 2005, GMBI S. 1073, in der jeweils geltenden Fassung) oder eines Landes aufgeführt ist. <sup>2</sup>In Fällen der Beschäftigung eines Ehegatten oder Lebenspartners bzw. einer Ehegattin oder Lebenspartnerin bei der EG ist hinsichtlich des Art. 36 Abs. 4 und 5 Nr. 36.4.10 zu beachten.

**36.6.3**

<sup>1</sup>Um eine „vergleichbare“ Regelung im Sinn des Art. 36 Abs. 6 Satz 3 handelt es sich, wenn aufgrund einer Regelung einer Person im konkreten Einzelfall – wegen des Verheiratetseins, der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder des Vorliegens einer anderen Voraussetzung des Art. 36 Abs. 1 oder wegen des Vorhandenseins von Kindern – ein sozialbezogener Bestandteil in der Bezahlung gewährt wird, ohne dass es hierbei auf die Bezeichnung dieser Leistung (z. B. als Haushaltszulage) ankäme. <sup>2</sup>Die Anwendung der Konkurrenzregelungen des Art. 36 Abs. 4 und 5 hängt dann jedoch davon ab, ob auch die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sind.

Familienbezogene Zuschlagsregelungen sonstiger Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind auch dann Regelungen wesentlich gleichen Inhalts, wenn sie keine Konkurrenzen enthalten.

**36.6.4**

<sup>1</sup>In Art. 36 Abs. 6 Satz 3 kommt nur eine finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand in Betracht. <sup>2</sup>Dagegen kommt es auf Art und Umfang der finanziellen Beteiligung nicht an. <sup>3</sup>Als Beteiligung der öffentlichen Hand im Sinn dieser Vorschrift sind demnach nicht nur laufende, sondern auch einmalige Finanzzuweisungen, z. B. Investitionskostenzuschüsse und Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung, oder Kapitalbeteiligungen anzusehen.

<sup>1</sup>Bei einer Einrichtung, die verschiedenartige Aufgaben erfüllt, ist eine Beteiligung im Sinn des Art. 36 Abs. 6 Satz 3 bereits dann gegeben, wenn Finanzzuweisungen für nur eine dieser Aufgaben gewährt werden. <sup>2</sup>Erhält der Arbeitgeber zwar keine institutionelle, sondern lediglich eine projektbezogene Förderung, so liegt dennoch eine Beteiligung vor. <sup>3</sup>Die „Beteiligung“ kann auch mittelbar sein, wie z. B. im Fall der Beschäftigung des Ehegatten oder Lebenspartners bzw. der Ehegattin oder Lebenspartnerin eines oder einer Berechtigten bei einem Professor oder einer Professorin im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Forschungsvorhabens.

- 36.6.5** Keine Beteiligung der öffentlichen Hand liegt vor, wenn
- gewährte finanzielle Mittel vom Empfänger lediglich weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder),
  - den finanziellen Mitteln konkrete Gegenleistungen gegenüberstehen, z. B. für die Inanspruchnahme von Leistungen oder die Lieferung von Gegenständen; hierunter fällt auch die Übernahme von Pflegekosten,
  - der Arbeitgeber Geldleistungen der öffentlichen Hand aufgrund von Gestellungsverträgen erhält (z. B. Arbeitgeber verpflichtet sich vertraglich, für ein Krankenhaus Pflegekräfte zu stellen) oder
  - die Arbeitsverwaltung Zuschüsse zur Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gewährt.

**36.6.6** <sup>1</sup>Als zuständige Stelle für die Entscheidung ob die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 erfüllt sind, wurde für den Landesbereich das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut, bestimmt. <sup>2</sup>Dieses führt ein Verzeichnis über die getroffenen Entscheidungen. <sup>3</sup>Dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf vollständige Erfassung aller jeweils in Betracht kommenden Einrichtungen. <sup>4</sup>Bei Einrichtungen, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, muss daher grundsätzlich eine Prüfung im Einzelfall vorgenommen werden. <sup>5</sup>Hierzu ist der Fall unter Angabe der Anschrift des betroffenen Arbeitgebers dem Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut, zur Entscheidung vorzulegen.

**36.7 Datenerhebung und Datenaustausch**

**36.7.1** Bezügestellen sind alle Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Berechnung und Festsetzung von Besoldung, Versorgung und Entgelt für Bedienstete des öffentlichen Dienstes im Sinn des Abs. 6 ist.

**36.7.2** Der Begriff „öffentlicher Dienst“ erfasst auch die Zuwendungsempfänger des Bundes und der Länder, so dass auch für diesen Bereich die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen Datenaustausch erfüllt sind.

**36.7.3** In Fällen, in denen Anspruchskonkurrenzen vorliegen (Art. 36 Abs. 1, 4 und 5), sind von den Bezügestellen des öffentlichen Dienstes unverzüglich Vergleichsmittelungen auszutauschen.

**36.7.4** <sup>1</sup>Wenn ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin den Familienzuschlag beansprucht, hat er oder sie alle Angaben zu machen, aus denen sich sein oder ihr Anspruch ergibt. <sup>2</sup>Hierfür sind – soweit erforderlich – von dem oder der Berechtigten die vom Landesamt für Finanzen, Dienststelle München, zur Verfügung gestellten Erklärungsvordrucke bei der zuständigen Bezügestelle abzugeben. <sup>3</sup>Macht der oder die Berechtigte keine ausreichenden Angaben (z. B. Beschäftigungsverhältnis des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, Höhe der Unterhaltszahlung, Eigenmittel des Kindes, Kinder-

geldempfänger oder Kindergeldempfängerin) und kann deshalb über den Anspruch nicht entschieden werden, ist ihm oder ihr der beanspruchte Teil des Familienzuschlags nicht zu gewähren.

**36.7.5** <sup>1</sup>Das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen ist in Abständen von längstens drei Jahren in den Fällen zu überprüfen, in denen

- Geschiedene (einschließlich Personen, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist) wegen einer Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft den Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten,
- Berechtigte den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen Aufnahme einer Person in die Wohnung erhalten,
- Berechtigte für im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder nicht zugleich das Kindergeld erhalten. <sup>2</sup>Für die Feststellung des Anspruchs auf Kindergeld kann hierbei in der Regel die Entscheidung der zuständigen Familienkasse zugrunde gelegt werden; dies gilt insbesondere für die bei über 18-jährigen Kindern zu beachtende jährliche Einkommensgrenze. <sup>3</sup>Etwaige erforderliche Einzelfallüberprüfungen (z. B. auf Antrag oder Veränderungsanzeige des oder der Berechtigten) bleiben hiervon unberührt.

Bei verheirateten und verwitweten Berechtigten bzw. Berechtigten in einer Lebenspartnerschaft und hinterbliebenen Berechtigten einer Lebenspartnerschaft mit (ausschließlich) Zählkindern tritt an die Stelle des dreijährigen ein sechsjähriger Zeitabstand.

In den Fällen, in denen Verheiratete oder Berechtigte in einer Lebenspartnerschaft den Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe erhalten, ist das Eintreten eines Konkurrenzfalls in Abständen von längstens sechs Jahren zu überprüfen.

**36.7.6** Über erforderliche Einzelfallüberprüfungen in kürzeren Abständen (z. B. in einem jährlichen Rhythmus) entscheidet die jeweils zuständige Bezügestelle.

**36.7.7** Den Berechtigten des Staates werden bei den Jahresüberprüfungen die für die jeweilige Fallgestaltung maßgebenden Erklärungsvordrucke zusammen mit einem maschinell erstellten Anschreiben übersandt.

**37. Änderung des Familienzuschlags**

**37.1** <sup>1</sup>Das für die Zahlung des Familienzuschlags maßgebende Ereignis (Satz 1) tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift, nach der der Familienzuschlag erstmals oder in einer höheren Stufe zu zahlen ist, erfüllt sind oder aber die Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift, die die Zahlung des vollen Familienzuschlags (bzw. einer höheren Stufe) bisher verhindert haben (z. B. Art. 36 Abs. 4 oder 5), nicht mehr erfüllt sind. <sup>2</sup>Demnach erhalten Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit zusammen insgesamt min-

destens die Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten erreichen, ab dem Ersten des Monats, in dem dies erfüllt ist, den vollen bzw. ungekürzten Familienzuschlag.

**Beispiele:**

1. <sup>1</sup>Durch die Eheschließung eines Besoldungsempfängers am 31. Juli werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. <sup>2</sup>Die Heirat ist das maßgebende Ereignis im Sinn des Art. 37, das zur Zahlung des Familienzuschlags ab 1. Juli führt.

2. <sup>1</sup>Beide Ehegatten stehen in einem Beamtenverhältnis und jeder von ihnen erhält in Anwendung des Art. 36 Abs. 4 Satz 1 den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte. <sup>2</sup>Der Ehemann ist vollzeitbeschäftigt, die Ehefrau ist zu 40 v.H. teilzeitbeschäftigt. <sup>3</sup>Mit Ablauf des 15. Juni scheidet der Ehemann aus dem öffentlichen Dienst aus. <sup>4</sup>Der Ehemann erhält für die Zeit vom 1. bis 15. Juni den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte ungekürzt; die Ehefrau erhält ab 1. Juli den Familienzuschlag der Stufe 1 zu 40 v.H.

Variante 1:

<sup>1</sup>Die Ehefrau ist zu 60 v.H. teilzeitbeschäftigt. <sup>2</sup>In diesem Fall erhält die Ehefrau den Familienzuschlag der Stufe 1 zu 60 v.H. bereits ab 1. Juni.

Variante 2:

<sup>1</sup>Der Ehemann ist zu 20 v.H. teilzeitbeschäftigt, die Ehefrau ist zu 80 v.H. teilzeitbeschäftigt. <sup>2</sup>In diesem Fall erhält der Ehemann für die Zeit vom 1. bis 15. Juni den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte ungekürzt. <sup>3</sup>Die Ehefrau erhält ab 1. Juni den Familienzuschlag der Stufe 1 zu 80 v.H.

Variante 3:

<sup>1</sup>Der Ehemann ist zu 60 v.H. teilzeitbeschäftigt, die Ehefrau ist zu 40 v.H. teilzeitbeschäftigt. <sup>2</sup>In diesem Fall erhält der Ehemann für die Zeit vom 1. bis 15. Juni den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte ungekürzt. <sup>3</sup>Die Ehefrau erhält ab 1. Juli den Familienzuschlag der Stufe 1 zu 40 v.H.

3. <sup>1</sup>Beide Ehegatten stehen in einem Beamtenverhältnis und jeder von ihnen erhält in Anwendung des Art. 36 Abs. 4 Satz 1 den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte. <sup>2</sup>Der Ehemann ist zu 50 v.H. teilzeitbeschäftigt, die Ehefrau ist vollzeitbeschäftigt. <sup>3</sup>Ab 15. Oktober ist die Ehefrau zu 40 v.H. teilzeitbeschäftigt. <sup>4</sup>Der Ehemann erhält ab 1. November den hälftigen Familienzuschlag der Stufe 1 zu 50 v.H., die Ehefrau erhält ab 1. November den hälftigen Familienzuschlag der Stufe 1 zu 40 v.H.

Variante:

<sup>1</sup>Die Ehefrau ist ab 15. Oktober zu 60 v.H. teilzeitbeschäftigt. <sup>2</sup>In diesem Fall tritt bei

der Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 zur Hälfte in ungekürzter Höhe keine Änderung ein.

4. <sup>1</sup>Beide Ehegatten stehen in einem Beamtenverhältnis und sind jeweils zu 40 v.H. teilzeitbeschäftigt. <sup>2</sup>In Anwendung des Art. 40 Abs. 4 erhalten beide Ehegatten den hälftigen Familienzuschlag der Stufe 1 zu 40 v.H. <sup>3</sup>Ab 15. Oktober ist die Ehefrau zu 60 v.H. teilzeitbeschäftigt. <sup>4</sup>In diesem Fall erhalten beide Ehegatten ab 1. Oktober den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte ungekürzt.

**37.2**

Ereignisse, die nach dem Ende des Dienstverhältnisses eintreten, wirken sich auf die Höhe des zuletzt zustehenden Familienzuschlags nicht mehr aus.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Ein Besoldungsempfänger scheidet mit Ablauf des 15. Mai aus dem Dienst aus. <sup>2</sup>Am 18. Mai wird ein Kind geboren, für das ihm Kindergeld nach dem EStG oder dem BGGG zusteht. <sup>3</sup>Der Familienzuschlag ist für die Zeit vom 1. bis 15. Mai nicht zu erhöhen.

**37.3**

Nach Art. 36 Satz 2 wird der Familienzuschlag (einer höheren Stufe) letztmalig für den Monat gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen dafür an (mindestens) einem Tag erfüllt waren.

**Beispiele:**

1. <sup>1</sup>Die Ehefrau eines Besoldungsempfängers begründet am 2. März ein Beamtenverhältnis. <sup>2</sup>Sie erhält anteilig, d. h. für die Zeit vom 2. bis 31. März, den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte. <sup>3</sup>Der Ehemann erhält für diesen Monat noch den vollen Familienzuschlag der Stufe 1 und erst ab 1. April den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte (Art. 37 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3).

2. <sup>1</sup>Das Kind eines Besoldungsempfängers, der nach Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Familienzuschlag der Stufe 1 erhält, nimmt während der Schulferien vom 2. Juli bis 31. August eine Aushilfstätigkeit wahr, für die es eine Vergütung erhält, die über dem Sechsfachen des Betrags der Stufe 1 des Familienzuschlags liegt. <sup>2</sup>Die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 wird nur für den Monat August eingestellt.

3. Durch die Ehescheidung eines Besoldungsempfängers mit Rechtskraftwirkung zum 1. August entfallen die Voraussetzungen für die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 ebenfalls ab 1. August.

**37.4**

Sind innerhalb eines Monats die Anspruchsvoraussetzungen sowohl für eine Erhöhung als auch für eine Verminderung des Teils einer Stufe des Familienzuschlags gegeben, so sind die Änderungen bei jeder Stufe gesondert zu beurteilen.

**Beispiele:**

1. <sup>1</sup>Eine geschiedene Besoldungsempfängerin mit einem Kind und einer auf 70 v.H. reduzierten Arbeitszeit heiratet am 15. September



einen im Beamtenverhältnis vollbeschäftigten Mann. <sup>2</sup>Sie erhält die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 (bisher 70 v.H.) vom 1. Oktober an. <sup>3</sup>Die Stufe 2 wird ab 1. September in voller Höhe, statt bisher in Höhe von 70 v.H. gewährt. <sup>4</sup>Eine Gegenrechnung erfolgt nicht.

2. <sup>1</sup>Ein verheirateter Besoldungsempfänger wird unter Wegfall der Bezüge für die Zeit vom 10. August bis 4. September beurlaubt. <sup>2</sup>Er erhält für die Monate August und September seine Bezüge gemäß Art. 4 Abs. 2 im entsprechenden Verhältnis unter Zugrundelegung des Familienzuschlags der Stufe 1 zur Hälfte; die im Beamtenverhältnis stehende Ehefrau (vollbeschäftigt) erhält für die Monate August und September den vollen Familienzuschlag der Stufe 1.

### 38. Auslandsbesoldung

Die Auslandsbesoldung der Beamten und Beamtinnen mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland (allgemeine Verwendung im Ausland) regelt sich gemäß Art. 38 in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen jeweils geltenden Vorschriften des BBesG.

#### Teil 2

#### Grundbezüge

##### Abschnitt 3

#### Regelungen für Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

### 47. Bemessung des Grundgehalts

Zeiten, die vor der erstmaligen Ernennung zum Richter, zur Richterin, zum Staatsanwalt oder zur Staatsanwältin im Beamtenverhältnis zu einem in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn verbracht wurden, werden aufgrund der damit erworbenen höheren Berufserfahrung angerechnet.

#### Beispiel:

<sup>1</sup>Ein Beamter der Besoldungsgruppe A 14 wird nach sieben Jahren im Beamtenverhältnis zum Richter der Besoldungsgruppe R 2 berufen. <sup>2</sup>Er wird der Stufe 4 zugeordnet. <sup>3</sup>Der Aufstieg nach Stufe 5 erfolgt in einem Jahr.

<sup>1</sup>Stufenwirksame Vordienstzeiten in der A-Besoldung werden in vollem Umfang bei der Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 angerechnet. <sup>2</sup>Die Grundsätze der Berücksichtigung von Beamten- bzw. richterlichen oder staatsanwältlichen Dienstzeiten beim Wechsel von der A-Besoldung in die R-Besoldung (und umgekehrt) entsprechen einander zur Sicherung der Mobilität.

Ergänzend wird auf die Nrn. 30 und 31 hingewiesen.

#### Teil 3

#### Nebenbezüge

##### Abschnitt 1

#### Zulagen

### 51. Stellenzulagen

#### 51.1 Grundsätzliches zum Anspruch

<sup>1</sup>Art. 51 Abs. 1 steht in engem Zusammenhang mit dem im Neuen Dienstrecht in Bayern verwirklichten Strukturwandel, mit dem die an den Amtsinhalt geknüpfte Besoldung gestärkt werden soll. <sup>2</sup>Diesem Zweck dient die in Art. 34 Abs. 2 geregelte Umwidmung bestimmter Stellenzulagen des früheren Rechts in den Amtszulagen ähnliche Zulagen für besondere Berufsgruppen (vgl. Nr. 34.2.1) sowie die Ersetzung anderer Stellenzulagen durch strukturell in höhere Besoldungsgruppen angehobene Ämter insbesondere im Lehrerbereich (vgl. dazu auch die Übergangsvorschrift des § 21 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen [Bayerische Zulagenverordnung – BayZulV] vom 16. November 2010, GVBl S. 747). <sup>3</sup>In Ergänzung dazu zählt Art. 51 Abs. 1 die Stellenzulagen auf, die außerhalb der Ämterbewertung für die Dauer der Wahrnehmung von herausgehobenen Funktionen (Aufgaben oder Tätigkeiten) gewährt werden. <sup>4</sup>Die Aufzählung ist abschließend; andere, als die gesetzlich bezeichneten Stellenzulagen dürfen nicht gewährt werden. <sup>5</sup>Soweit die Vorschrift – wie bei der Lehrerfunktionszulage nach Nr. 2 – nur einen gesetzlichen Rahmen vorsieht, wird dieser auf der Grundlage von Art. 51 Abs. 4 durch Teil 1 der BayZulV ausgefüllt (vgl. Nr. 51.4). <sup>6</sup>Die Stellenzulagen des früheren Bundesrechts sowie des ergänzenden bayerischen Besoldungsrechts, die nicht gemäß Art. 34 Abs. 1 oder 2 ggf. in Verbindung mit Art. 104 Abs. 3 in Amtszulagen oder Zulagen für besondere Berufsgruppen umgewandelt oder die nicht durch gesetzlich angehobene Beförderungsämtel ersetzt worden sind, werden damit ab 1. Januar 2011 auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt und ohne inhaltliche Änderung durch das neue Recht ersetzt. <sup>7</sup>Bei den am 31. Dezember 2010 vorhandenen Besoldungsempfängern und Besoldungsempfängerinnen mit Anspruch auf eine Stellenzulage entsprechend den in Art. 51 Abs. 1 bezeichneten Tatbeständen bedarf es zur Überführung in das neue Recht zum 1. Januar 2011 keiner besonderer Verwaltungsmaßnahmen; eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten des neuen Rechts – soweit überhaupt erforderlich – genügt zunächst. <sup>8</sup>Eine materielle Überprüfung im Einzelfall ist jedoch aus begründetem Anlass (z. B. bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse) erforderlich.

#### 51.1.1 Herausgehobene Funktionen

<sup>1</sup>Die Entscheidung, welche Funktionen im Vergleich zu den mit der allgemeinen Ämterbewertung abgegoltenen Normalanforderungen herausgehoben und damit auch besonders zu

honorieren sind, hat der Gesetzgeber in Art. 51 Abs. 1 abschließend getroffen. <sup>2</sup>Soweit darüber hinaus bei der Lehrerfunktionszulage eine Interpretation erforderlich ist, wird diese in Teil 1 der BayZuLV getroffen.

### 51.1.2 Tatsächliche Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion

<sup>1</sup>Tatbestandsvoraussetzung für die Gewährung einer Stellenzulage ist die tatsächliche Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion (Art. 51 Abs. 1 und 3 Satz 1). <sup>2</sup>Entscheidend ist, dass dem oder der Berechtigten der zulageberechtigende Aufgabenbereich z. B. in internen Regelungen über die behördliche Organisation oder die Geschäftsverteilung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen worden ist und er oder sie die Aufgaben dieses Dienstpostens auch tatsächlich erfüllt. <sup>3</sup>Zu den gesetzlich geregelten Ausnahmen, in denen eine Stellenzulage ohne tatsächliche Wahrnehmung der Funktion zulässig ist, wird auf Art. 51 Abs. 3 Sätze 2 und 3 hingewiesen (vgl. auch Nrn. 51.3.2 bis 51.3.5).

### 51.1.3 Zeitlicher Mindestumfang der Wahrnehmung

<sup>1</sup>Stellenzulagen sind, soweit nicht für die einzelne Zulage ein anderer Maßstab festgelegt ist, grundsätzlich nach Grund und Höhe daran ausgerichtet, dass der Beamte oder die Beamtin die zulageberechtigende Tätigkeit nicht nur teilweise – neben anderen Aufgaben –, sondern in vollem, nach der Natur der Tätigkeit möglichen Umfang auszuüben hat; lediglich unwesentliche Anteile anderer Aufgaben können außer Betracht bleiben (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juli 1998 – 2 C 25/97 –, ZBR 1998 S. 423). <sup>2</sup>Umfasst ein Dienstposten verschiedenartige, für die Zulageberechtigung unterschiedlich zu beurteilende Funktionen, so muss die zulageberechtigende Funktion grundsätzlich einen quantitativ besonders umfangreichen Teil der Gesamtaufgaben ausmachen (BVerwG, Urteil vom 5. Mai 1995 – 2 C 13/94 –, BVerwGE 98 S. 192). <sup>3</sup>Die Stellenzulage darf daher regelmäßig nur gewährt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin eine andere als die zulageberechtigende Tätigkeit nur in geringem Umfang ausübt. <sup>4</sup>Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Zeitumfang mit durchschnittlich 20 v. H. der Gesamttätigkeit des Dienstposteninhabers oder der Dienstposteninhaberin beziffert (Urteil vom 23. Mai 1985 – 6 C 121.83 –, Juris). <sup>5</sup>Auf Grund des im Neuen Dienstrecht vorgenommenen Strukturwandels im Zulagenbereich (vgl. Nr. 51.1) hat das Zeiterfordernis von 80 v. H. allerdings nur noch für die Ministerialzulage praktische Bedeutung. <sup>6</sup>Nach ihrer Zweckbestimmung setzt die Ministerialzulage voraus, dass die ministerielle Tätigkeit regelmäßig im Umfang der individuellen Arbeitszeit wahrgenommen wird und nicht zulageberechtigende Tätigkeiten nur im Ausnahmefall vorliegen. <sup>7</sup>Nur in besonders gelagerten Einzel-

fällen kann in angemessenem Umfang von dem Mindestzeiterfordernis abgewichen werden.

<sup>1</sup>Eine weitergehende Abstufung des Mindestzeiterfordernisses hat der Gesetzgeber bei der Lehrzulage vorgenommen. <sup>2</sup>Danach genügt für eine Lehrtätigkeit in der Aus- und Fortbildung aus Gründen der Flexibilität ein zeitlicher Umfang von 50 v. H. des Hauptamtes. <sup>3</sup>Für die übrigen Zulagentatbestände ist es dem Ordnungsgeber überlassen, auf der Grundlage des Art. 51 Abs. 4 den quantitativen Maßstab für die Zulagentätigkeit im Einzelnen festzulegen. <sup>4</sup>Dies ist für die Nachprüferzulage (§ 6 BayZuLV) und die Steuerprüferzulage (§ 7 BayZuLV) in der Weise geschehen, dass eine überwiegende Verwendung oder Tätigkeit, das heißt, mehr als 50 v. H. der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit durchschnittlich im Kalendermonat (ggf. Teilmonat), in dem zulagebegünstigten Aufgabenbereich vorliegen müssen. <sup>5</sup>Bei der Lehrerfunktionszulage ist hingegen mit einem Mindestzeiterfordernis von 15 v. H. der auf den jeweiligen Dienstposten anfallenden Gesamttätigkeit ein niedrigerer Maßstab angesetzt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BayZuLV). <sup>6</sup>Dieser reduzierte Vmhundertsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die in Anlage 2 BayZuLV bezeichneten Funktionen das Hauptamt als Lehrkraft prinzipiell unberührt lassen, also zusätzlich hinzutreten. <sup>7</sup>Insofern kann an das Mindestzeiterfordernis nicht der übliche Maßstab angelegt werden.

### 51.1.4 Einzelheiten zu den Zulagentatbeständen

#### 51.1.4.1 Lehrzulage

<sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen, die nicht dem Verwaltungs- und Vollzugsdienst angehören (z. B. Polizeirealschullehrer und Polizeirealschullehrerinnen, Studienräte und Studienrätinnen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege), erhalten keine Lehrzulage, auch wenn sie zu 50 v. H. im Rahmen der Aus- und Fortbildung eingesetzt werden. <sup>2</sup>Die Lehrtätigkeit gehört in diesen Fällen zu den herkömmlichen Aufgaben des Lehramts.

<sup>1</sup>Eine Lehrtätigkeit umfasst sowohl die theoretisch orientierte, methodische Wissensvermittlung – einschließlich des Abhaltens von Klausuren und Hausarbeiten sowie ihrer Besprechung – als auch die Koordinierung verschiedener Unterrichtsprojekte, Betreuung, Steuerung oder Moderation von praktischen Fallbearbeitungen und dergleichen.

<sup>1</sup>Zum Begriff der dienstlichen Fortbildung wird auf Art. 66 LlbG hingewiesen.

<sup>1</sup>Keine Lehrtätigkeit ist die auf den Erwerb berufspraktischer Fähigkeiten gerichtete Unterweisungs- und Anleitungstätigkeit. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere:

- Waffen- und Schießausbildung,
- praktische Übungen in der Polizeiverwendung im Rahmen der Gruppen-, Zug- und Hundertschaftsausbildung einschließlich sonstiger Verwendungen aus polizeilichen

Anlässen im Sinn der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100),

- Unterweisung in Erster Hilfe, Körperschulung und Selbstverteidigung,
- praktische Anleitung im Ermittlungsdienst.

**51.1.4.1.5** <sup>1</sup>Zur Erfüllung des Mindestzeiterfordernisses (vgl. Nr. 51.1.3 Abs. 2) ist zu der in § 1 Abs. 1 Satz 1 BayZuLV festgelegten Regellehrverpflichtung von wöchentlich mehr als zehn Unterrichtsstunden die Vor- und Nacharbeit in gleichem zeitlichen Umfang hinzuzurechnen. <sup>2</sup>Zur Ermittlung, ob das Mindestmaß der Regellehrverpflichtung von mehr als zehn Stunden wöchentlich erfüllt ist, ist auch eine Durchschnittsberechnung zulässig. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen wöchentlich feststehende Unterrichtsstunden wegen der Art der Lehrtätigkeit nicht festgelegt werden können (z. B. Festlegung der Regellehrverpflichtung in Form eines Jahresdeputats). <sup>4</sup>Die Vor- und Nacharbeit ist dabei pauschal im gleichen zeitlichen Umfang wie die durchschnittliche Regellehrverpflichtung zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Bei Teilzeitbeschäftigung gilt eine im gleichen Verhältnis verringerte Verpflichtung zur Lehrtätigkeit (Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2).

**51.1.4.1.6** <sup>1</sup>Bei einer rückwirkenden Einweisung in eine höherwertigere Planstelle (Art. 20 Abs. 5) wird eine sich aus der neuen Besoldungsgruppe ergebende höhere Lehrzulage ebenfalls rückwirkend gewährt. <sup>2</sup>Entfällt durch die rückwirkende Einweisung der Anspruch auf die Lehrzulage (§ 1 Abs. 2 BayZuLV), so ist deren Zahlung zum Ersten des auf die rückwirkende Einweisung folgenden Monats einzustellen. <sup>3</sup>Im Übrigen beginnt der Anspruch auf die Lehrzulage mit dem Tag, an dem die maßgebliche Funktion in dem erforderlichen zeitlichen Umfang (vgl. Nr. 51.1.3 Abs. 2 Satz 2) tatsächlich aufgenommen wird. <sup>4</sup>Zum Zeitpunkt der Beendigung des Anspruchs auf die Lehrzulage vgl. Nr. 51.1.2.

#### **51.1.4.2 Lehrerfunktionszulage**

Der Anspruch auf die Lehrerfunktionszulage entsteht erst, wenn die besondere Funktion im erforderlichen Umfang mindestens einen Monat ununterbrochen wahrgenommen worden ist (§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayZuLV). <sup>2</sup>Das bedeutet, dass für den ersten Anspruchsmonat nur eine rückwirkende Zahlungsaufnahme erfolgen kann. <sup>3</sup>Vom Grundsatz des Art. 4 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird insoweit gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 51 Abs. 4 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 BayZuLV abgewichen.

<sup>1</sup>Die Lehrkräfte, für welche eine Lehrerfunktionszulage dem Grunde nach in Betracht kommt, sind in der Anlage 2 zur BayZuLV enumerativ aufgezählt. <sup>2</sup>Ergänzend dazu ist die Übergangsregelung des § 21 Abs. 1 BayZuLV zu beachten. <sup>3</sup>Sie hat zur Folge, dass

- am 31. Dezember 2010 bestehende Ansprüche auf eine Lehrerfunktionszulage für eine Übergangszeit auch im Neuen Dienstrecht in Bayern gewahrt bleiben, soweit und so-

lange die in § 21 Abs. 1 BayZuLV genannten Voraussetzungen erfüllt sind, längstens bis 31. Dezember 2016,

- Lehrkräfte, welche die in § 21 Abs. 1 Satz 1 BayZuLV in Verbindung mit der Anlage zur Bayerischen Stellenzulagenverordnung in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung bezeichneten Funktionen nach dem 31. Dezember 2010 bis spätestens 31. Dezember 2016 erstmals oder erneut aufnehmen, nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Satz 2 BayZuLV vom Geltungsbereich der Übergangsregelung ebenfalls erfasst werden,
- der Besitzschutz des § 21 Abs. 1 BayZuLV entfällt, wenn dem Zulagenempfänger oder der Zulagenempfängerin ein für die besondere Lehrerfunktion in der Bayerischen Besoldungsordnung ausgebrachtes Beförderungsamtsamt oder ein diesem Beförderungsamtsamt in der Wertigkeit vergleichbares Beförderungsamtsamt verliehen wird.

#### **51.1.4.3 Nachprüferzulage**

Unter den Begriff „Nachprüfer“ ist das freigabeberechtigte Personal zu verstehen (vgl. Verordnung [EG] Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003, ABl L 315/1).

<sup>1</sup>Der Anspruch auf die Nachprüferzulage entsteht in der Regel zum Ersten des Kalendermonats, in dem die überwiegende Verwendung in dem Aufgabenbereich erfüllt ist (Nr. 51.1.3 Abs. 2 Satz 4). <sup>2</sup>Beginnt oder endet die zulageberechtigende Verwendung mit dem geforderten zeitlichen Umfang tatsächlich erst im Laufe eines Kalendermonats, entsteht der Anspruch mit dem Tag, an dem der oder die Berechtigte erstmals die Voraussetzungen erfüllt (vgl. auch Nr. 51.3.2 Abs. 2).

#### **51.1.4.4 Steuerprüferzulage**

<sup>1</sup>Hinsichtlich der Entstehung des Anspruchs gilt Nr. 51.1.4.3 Abs. 2 entsprechend. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt der Beendigung des Anspruchs auf die Steuerprüferzulage vgl. Nr. 51.1.2.

<sup>1</sup>Bei der Beurteilung des Merkmals „überwiegende Verwendung im Außendienst“ bleiben Tätigkeiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Prüfung stehen (z. B. Vertretertätigkeit im Innendienst), außer Betracht; siehe aber Nr. 51.3.5. <sup>2</sup>Ein überwiegender Außendienstesatz liegt regelmäßig in den Bereichen der Betriebsprüfung, Umsatzsteuerprüfung, Lohnsteuerußenprüfung, Betriebsnahen Veranlagung vor. <sup>3</sup>Im Bereich der Steuerfahndung liegen die Voraussetzungen für die Steuerprüferzulage nur während des ersten Dienstjahres vor, in dem nach Anlage 4 zum BayBesG kein Anspruch auf die Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 besteht. <sup>4</sup>Abweichendes gilt aufgrund des Aufgabenspektrums im Bereich der Umsatzsteuernachschau; hier muss die überwiegende Verwendung im Außendienst im Einzelfall festgestellt werden.

**51.1.5 Meisterzulage**

**51.1.5.1** Bei der Meisterzulage handelt es sich um eine sog. „unechte“ Stellenzulage, da nicht auf eine besondere Tätigkeit, sondern auf eine spezielle Vorbildung abgestellt wird.

Die Meisterprüfung oder die staatliche Abschlussprüfung an einer Fachschule (Technikerschule) muss Einstellungs Voraussetzung für einen gebildeten fachlichen Schwerpunkt mit technischer Ausrichtung (Art. 34 Abs. 2 LlbG) sein.

**51.1.5.2** <sup>1</sup>Staatlich geprüfter Techniker bzw. staatlich geprüfte Technikerin ist, wer einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz [KMK] vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zum Führen der ihrer Fachrichtung/ihrer Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung „staatl. geprüfter Techniker/staatl. geprüfte Technikerin“ erworben hat. <sup>2</sup>Auch die Abschlussprüfung einer Fachakademie kann berücksichtigt werden, wenn die schulische Ausbildung an der Fachakademie nach Inhalt und Anforderungen der Ausbildung an der Fachschule (Technikerschule) mindestens gleich steht und in einer technischen Fachrichtung erfolgt. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen für den Bezug der Meisterzulage erfüllen auch Beamte und Beamtinnen des bisherigen mittleren landwirtschaftlich-technischen und des bisherigen mittleren veterinärtechnischen Dienstes mit einer Abschlussprüfung an der Höheren Landbauschule (vgl. Art. 70 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 3 LlbG).

**51.1.5.3** <sup>1</sup>Ein Anspruch auf die Meisterzulage besteht nicht, wenn eine der in Nr. 51.1.5.1 Abs. 2 geforderten Prüfungen nicht erfolgreich abgelegt wurde. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn für einen gebildeten fachlichen Schwerpunkt mit technischer Ausrichtung alternativ andere Vorbildungsvoraussetzungen zugelassen sind (z. B. Gesellenprüfung bzw. Gesellinnenprüfung und mehrjährige praktische Tätigkeit).

Wird für einen gebildeten fachlichen Schwerpunkt eine der in Nr. 51.1.5.1 Abs. 2 geforderten Prüfungen als Einstellungs Voraussetzung erst von einem bestimmten Zeitpunkt an vorgeschrieben, so steht ab diesem Zeitpunkt auch früher eingestellten Beamten und Beamtinnen die Meisterzulage zu, sofern sie eine der in Nr. 51.1.5.1 Abs. 2 geforderten Prüfungen bestanden haben.

**51.1.5.4** Die Meisterzulage steht auch Beamten und Beamtinnen mit einem gebildeten fachlichen Schwerpunkt zu, in dem zwar nicht für die Einstellung, aber für bestimmte (herausgehobene) Funktionen eine bestandene Prüfung im Sinn des Nr. 51.1.5.1 Abs. 2 gefordert wird und der Beamte bzw. die Beamtin eine solche Funktion wahrnimmt.

**51.2 Höchstbetrag für Stellenzulagen**

<sup>1</sup>Die Höchstgrenze des Art. 51 Abs. 2 Satz 1 ist bei den gesetzlich festgelegten Zulagenbeträgen berücksichtigt. <sup>2</sup>Das maßgebliche Endgrundgehalt der oberen und unteren Bemessungsgrenze ergibt sich jeweils aus der letzten Stufe des zugrunde zu legenden Grundgehalts (vgl. Art. 34 Abs. 1 Satz 3). <sup>3</sup>Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte kann nur der Gesetzgeber zulassen.

**51.3** Zahlungsaufnahme, Fortzahlung bei Tätigkeitsunterbrechung, Zahlungseinstellung

**51.3.1** Für die Zahlungsaufnahme einer Stellenzulage gelten die Grundsätze der Nr. 51.1.2 Sätze 1 und 2, sowie die speziellen Regelungen unter Nr. 51.1.4.

**51.3.2** <sup>1</sup>Die Zahlung einer Stellenzulage wird regelmäßig mit Ablauf des Tages eingestellt, an dem die zulagenberechtigende Tätigkeit zuletzt ausgeübt worden ist oder ab dem die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen (z. B. der erforderliche zeitliche Umfang) nicht mehr erfüllt sind. <sup>2</sup>Dies gilt z. B. auch, wenn eine zulageberechtigende Tätigkeit endet oder unterbrochen wird durch

- eine lauffbahnrechtlich bedingte oder ausbildungsbezogene andere Tätigkeit (z. B. Zeiten im Rahmen einer Ausbildungsqualifizierung);
- Übertragung einer nicht zulageberechtigenden Tätigkeit im Wege der Abordnung oder Zuweisung nach Art. 47 BayBG oder §§ 14, 20 BeamtStG,
- eine disziplinarrechtliche vorläufige Dienstenthebung, ein beamtenrechtliches Verbot der Führung der Dienstgeschäfte und eine richterrechtliche vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte.

<sup>1</sup>Besteht der Anspruch auf eine Stellenzulage nicht für einen vollen Kalendermonat, wird die Stellenzulage nur zu dem Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. <sup>2</sup>Bei der Nachprüferzulage (§ 6 BayZuIV) und der Steuerprüferzulage (§ 7 BayZuIV) bedarf es auch bei einem Teilmonat der überwiegenden Verwendung oder Tätigkeit in dem zulagebegünstigten Aufgabenbereich (vgl. Nr. 51.1.3 Abs. 2 Satz 4); im Übrigen gilt Nr. 51.1.4.1.6 Satz 3 entsprechend.

<sup>1</sup>Stellenzulagen sind stets widerruflich und entfallen, sobald die maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Art. 51 Abs. 3 Satz 1). <sup>2</sup>Beruhet der Wegfall auf einem Verwendungswechsel aus dienstlichen Gründen, ist die Anwendung des Art. 52 zu prüfen. <sup>3</sup>Die Anwendung des Art. 21 kommt bei Wegfall von Stellenzulagen nicht in Betracht.

**51.3.3** <sup>1</sup>Eine Stellenzulage wird trotz Unterbrechung der zulageberechtigenden Verwendung insbesondere in den Fällen des Art. 51 Abs. 3 Satz 2 weitergewährt. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die zulageberechtigende Funktion ausschließlich wegen des „unschädlichen“ Unterbrechungstatbestands nicht wahrgenommen wird. <sup>3</sup>Wech-

selt der Beamte oder die Beamtin hingegen unmittelbar vor oder während eines solchen Unterbrechungstatbestandes z. B. die Verwendung und erfüllt dadurch nicht mehr die Zulageberechtigung, endet auch die Fortzahlungsregelung. <sup>4</sup>Kann nach Beendigung einer Freistellung nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 die vorherige zulageberechtigende Tätigkeit wegen eines Tatbestandes nach Art. 51 Abs. 3 Satz 2 (z. B. wegen eines vor Beginn der Elternzeit nicht mehr eingebrachten Erholungsurlaubs) nicht unmittelbar wieder aufgenommen werden, ist die Stellenzulage bereits ab dem Tag nach Beendigung der Unterbrechung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen ohne den Unterbrechungstatbestand erfüllt wären.

<sup>1</sup>Die einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung (Art. 20 LlbG) sind in der Regel als Fortbildung in diesem Sinn anzusehen, die Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) eines Beamten oder einer Beamtin für die Ämter ab der zweiten oder dritten Qualifikationsebene, die mit einer Qualifikationsprüfung beendet wird, ist dagegen keine Fortbildung in diesem Sinn. <sup>2</sup>Eine Fortbildungsveranstaltung nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn sie zeitlich überwiegend in der Ableistung eines Praktikums besteht.

Unabhängig von den in Art. 51 Abs. 3 Satz 2 geregelten Unterbrechungstatbeständen wird eine Stellenzulage aufgrund sondergesetzlicher Bestimmung weitergewährt bei:

- Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge im Sinn des § 9 Abs. 2, 11 des ArbPISchG,
- Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit in der Personalvertretung nach den Vorschriften des BayPVG, einer Tätigkeit in der Schwerbehindertenvertretung nach den Vorschriften des SGB IX oder zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben von Gleichstellungsbeauftragten nach den Vorschriften des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG),
- Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen.

Über die Weiterzahlung einer Stellenzulage bei einem Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge ist im Einzelfall zu entscheiden (Ermessensentscheidung).

**51.3.4** Eine Weitergewährung aufgrund des Art. 51 Abs. 3 Satz 3 Alt. 1 ist nur möglich, wenn der mit dem Ergebnis verfolgte Zweck nur dann ohne erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit erreicht werden kann, wenn er bis zu einem bestimmten nicht verschiebbaren Termin vorliegen oder sofort herbeigeführt werden muss; Art. 51 Abs. 3 Satz 3 Alt. 2 bleibt unberührt.

**51.3.5** Nach Art. 51 Abs. 3 Satz 3 Alt. 2 kann z. B. im Bereich der Betriebsprüfung die Steuerprüferzulage auch bei Übertragung einer vorübergehenden anderen Funktion für bis zu drei Monate weiter gewährt werden, sofern für die andere Funktion keine gesonderte Vergütung

(z. B. Dozentenonorar, Lehrvergütung) gezahlt wird.

**51.4** <sup>1</sup>Die Ermächtigung des Art. 51 Abs. 4 wird durch Teil 1 (§§ 1 bis 10) der BayZulV ausgefüllt. <sup>2</sup>Dabei werden auch Konkurrenzregelungen getroffen. <sup>3</sup>So sind bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Stellenzulage nach Art. 51 und eine Zulage für besondere Berufsgruppen nach Art. 34 Abs. 2 die Konkurrenzregelungen des § 9 BayZulV zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Im Ergebnis hat die Zulage für besondere Berufsgruppen als Grundbezug (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3) dabei immer den Vorrang vor der Stellenzulage. <sup>5</sup>Das bedeutet, dass sich die Rechtsfolge der Konkurrenz regelmäßig zu Lasten der Stellenzulage auswirkt und die Zulage für besondere Berufsgruppen von der Konkurrenz unberührt bleibt.

<sup>1</sup>Beim Zusammentreffen einer Stellenzulage und einer Erschwerniszulage nach Art. 55 in Verbindung mit Teil 2 der BayZulV sind die Konkurrenzregelungen des § 20 BayZulV zu beachten. <sup>2</sup>Auf die Konkurrenzregelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 BayZulV wird hingewiesen.

**52. Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen**

**52.0 Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Regelung betrifft ausschließlich den Ausgleich von Stellenzulagen (Art. 51), die infolge eines dienstlich veranlassten Verwendungswechsels wegfallen oder sich vermindern (= teilweiser Wegfall). <sup>2</sup>Inhaltlich knüpft die Vorschrift an die früheren Regelungen in § 13 BBesG in der Fassung des § 86 BBesG an, soweit diese den Ausgleich von Stellenzulagen zum Gegenstand hatten. <sup>3</sup>Art. 52 stellt damit eine Ergänzung zur Vorschrift des Art. 21 dar, die das Grundgehalt und die ihm vergleichbaren Bestandteile der Grundbezüge (Amtszulagen, Zulagen für besondere Berufsgruppen, Strukturzulage) vor Verringerungen aus dienstlichem Anlass schützt (vgl. Nr. 21.0). <sup>4</sup>Infolge der Neuordnung des Zulagenwesens in Bayern und der Umwidmung von bestimmten Stellenzulagen des Bundesrechts in die Amtszulagen ähnlichen Zulagen für besondere Berufsgruppen (Art. 34 Abs. 2) ist der Anwendungsbereich des Art. 52 gleichwohl deutlich reduziert.

**52.1 Voraussetzungen für den Ausgleich einer Stellenzulage**

**52.1.1 Dienstliche Gründe**

**52.1.1.1** <sup>1</sup>Grundvoraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist, dass ein Anspruch auf eine Stellenzulage gemäß Art. 51 besteht, der aufgrund eines dienstlich veranlassten Verwendungswechsels ganz oder teilweise (z. B. bei Teilabordnung nach Art. 47 BayBG) entfällt (vgl. Nr. 52.1.3). <sup>2</sup>Zwischen der früheren und der neuen Verwendung muss dabei ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang bestehen. <sup>3</sup>Das ist auch der Fall, wenn zwischen beiden Verwendungen lediglich allgemein dienstfreie

Tage liegen oder eine Unterbrechung erfolgt, die nicht in der Person des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin liegt. <sup>4</sup>Ein solcher Verwendungswechsel wird in aller Regel auf personalwirtschaftlichen oder organisatorischen Maßnahmen beruhen. <sup>5</sup>Stützen sich diese Maßnahmen auf einen der in Nr. 21.2.1 enumerativ dargestellten Tatbestände, liegen dienstliche Gründe vor. <sup>6</sup>In den übrigen Fällen kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an (vgl. Nrn. 52.1.1.2 bis 52.1.1.5). <sup>7</sup>Statusänderungen sind dabei möglich, aber nicht zwingend Voraussetzung für die Gewährung einer Ausgleichszulage; es genügt ein Funktionswechsel, der das Statusamt unberührt lässt.

**Beispiel:**

Sachverhalt:

<sup>1</sup>Ein hauptamtlicher Dozent (Amtratsrat in BesGr. A 12) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern mit Anspruch auf eine Lehrzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 wird für die Dauer von drei Monaten zur Vertiefung der berufspraktischen Erfahrungen an das Landesamt für Finanzen abgeordnet. <sup>2</sup>Während der Abordnung besteht kein Anspruch auf die Stellenzulage, weil die Tätigkeit als Lehrender im Rahmen der Ausbildung von Nachwuchskräften nicht wahrgenommen wird.

Lösung:

<sup>1</sup>Der Verwendungswechsel beruht auf dienstlichen Gründen. <sup>2</sup>Der Wegfall der Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 ist ausgleichsfähig; dabei wird unterstellt, dass die übrigen in Art. 52 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Nrn. 52.1.2 bis 52.1.4). <sup>3</sup>Nach Wiederaufnahme der Dozententätigkeit mit Anspruch auf eine Lehrzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 findet der Anrechnungsvorbehalt des Art. 52 Abs. 1 Satz 6 Anwendung (vgl. Nr. 52.1.6), so dass eine Doppelzahlung aus gleichem Anlass nicht eintreten kann.

**52.1.1.2** <sup>1</sup>Dienstliche Gründe sind nicht deshalb ausgeschlossen, weil eine vom Dienstherrn initiierte Maßnahme zugleich einem Anliegen des Beamten oder der Beamtin entspricht. <sup>2</sup>So ist z. B. die Bewerbung eines Beamten oder einer Beamtin auf eine Stellenausschreibung des Dienstherrn regelmäßig als dienstlicher Grund zu werten. <sup>3</sup>Führt die Übertragung des neuen Dienstpostens zum Wegfall einer Stellenzulage, so ist der Ausgleichstatbestand erfüllt, wenn vom Zeitpunkt des Verwendungswechsels an zurück gerechnet eine ununterbrochene Zulagenberechtigung von mindestens fünf Jahren gegeben war (vgl. Nr. 52.1.2).

**52.1.1.3** <sup>1</sup>Dienstliche Gründe liegen auch vor, wenn eine Stellenzulage berechtigende Verwendung wegen eines in Art. 31 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 bezeichneten Tatbestandes vorübergehend unterbrochen wird und eine entsprechende Funktion nach Beendigung des Unterbrechungsgrundes nicht mehr übertragen werden kann (z. B. weil der vakante Dienstposten zwischen-

zeitlich besetzt worden ist). <sup>2</sup>Insoweit wird das Ausscheiden aus einer zulageberechtigenden Verwendung aus gesellschaftspolitischen bzw. persönlichen (familiären) Gründen durch einen unmittelbar anschließenden dienstlichen Verwendungswechsel überlagert. <sup>3</sup>Art. 52 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt (vgl. Nr. 52.1.4.1 Beispiel 1).

**52.1.1.4** <sup>1</sup>Dienstliche Gründe liegen hingegen nicht vor, wenn für das Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung ausschließlich oder überwiegend persönliche Gründe maßgebend waren (z. B. Wohnortwechsel aus Gründen eines Immobilienerwerbs). <sup>2</sup>Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. <sup>3</sup>Ein Indiz für persönliche Gründe liegt vor, wenn die Initiative für die Personalmaßnahme vom Besoldungsempfänger oder von der Besoldungsempfängerin ausgeht. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn die „dienstlichen“ Gründe lediglich die Folge eines dem Beamten oder der Beamtin zuzurechnenden Fehlverhaltens sind, wobei hierfür Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisbar sein müssen.

**52.1.1.5** Die maßgebliche Umsetzungs-, Abordnungs- oder Versetzungsverfügung muss eine Aussage darüber enthalten, ob für die zum Wegfall einer Stellenzulage führende Maßnahme dienstliche oder persönliche Gründe ausschlaggebend sind.

**52.1.2 Mindestzeitraum der Zulagenberechtigung vor Verwendungswechsel**

**52.1.2.1** <sup>1</sup>Eine aus dienstlicher Veranlassung weggefallene Stellenzulage ist nur dann ausgleichsfähig, wenn der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin vom Zeitpunkt des Verwendungswechsels an rückschauend betrachtet mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der die Stellenzulage auslösenden Tätigkeit verwendet war. <sup>2</sup>Hat in diesem Fünfjahreszeitraum ein Anspruch auf unterschiedliche Stellenzulagen zu unterschiedlichen Zeiträumen bestanden, so ist jede Stellenzulage gesondert für sich zu beurteilen. <sup>3</sup>Eine Zusammenrechnung von kürzeren Bezugszeiten unterschiedlicher Stellenzulagen innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes ist nicht möglich. <sup>4</sup>Das gilt auch bei einem Nebeneinander von Stellenzulagen.

**Beispiel 1:**

Sachverhalt:

<sup>1</sup>Eine Steueroberinspektorin hat seit 1. März 2006 Anspruch auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 26 zu BBesO A/B in der Fassung des § 86 BBesG (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 5) in Höhe von 38,35 €. <sup>2</sup>Zum 1. November 2011 wird sie zur Geschäftsaushilfe an die oberste Dienstbehörde abgeordnet, womit die Steuerprüferzulage entfällt. <sup>3</sup>Gleichzeitig entsteht ein Anspruch auf die Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 3. <sup>4</sup>Nach Beendigung der Abordnung am 31. Mai 2012 kehrt die Steueroberinspektorin wieder zu ihrer ursprünglichen Tätigkeit im Außendienst der Steuerverwaltung zurück.

Lösung:

<sup>1</sup>Der Verwendungswechsel am 1. November 2011 beruht auf dienstlichen Gründen. <sup>2</sup>Der Wegfall der Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 ist im Grunde ausgleichsfähig, weil der Fünfjahreszeitraum nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 erfüllt ist. <sup>3</sup>Allerdings wird die Steuerprüferzulage durch eine andere Stellenzulage (Art. 51 Abs. 1 Nr. 3) abgelöst. <sup>4</sup>Damit findet Art. 52 Abs. 1 Satz 6 Anwendung, so dass die Ausgleichszulage wegen der Anrechnung der neuen (höheren) Stellenzulage nicht zur Auszahlung gelangt.

<sup>1</sup>Mit Beendigung der Geschäftsaushilfe entfällt der Anspruch auf die sog. Ministerialzulage. <sup>2</sup>Ein Ausgleichsanspruch für diesen Wegfall entsteht nicht, weil der Fünfjahreszeitraum nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 für diese Stellenzulage nicht erfüllt ist. <sup>3</sup>Der Zeitraum der Anspruchsberechtigung nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 (Vorbemerkung Nr. 26 BBesO A/B) rechnet dabei nicht mit, weil es sich hier um eine andere Stellenzulage handelt, die einen eigenen Ausgleichsanspruch begründen kann. <sup>4</sup>Ab 1. Juni 2012 besteht erneut Anspruch auf die Steuerprüferzulage. <sup>5</sup>Diese Stellenzulage überlagert die Ausgleichszulage, die auf dem Zeitraum vom 1. März 2006 bis 31. Oktober 2011 beruht und verhindert weiterhin deren Auszahlung (wie auch schon in der Zeit vom 1. November 2011 bis 31. Mai 2012).

**Beispiel 2:**Sachverhalt:

<sup>1</sup>Eine Studienrätin mit der Funktion einer medienpädagogisch-informationstechnischen Beraterin bei einem Ministerialbeauftragten hat seit 1. Mai 2008 Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 78 BBesG in der Fassung des § 86 BBesG in Verbindung mit § 5 BayStZuV (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 2) in Höhe von 76,69 €. <sup>2</sup>Zum 1. November 2011 wird sie zur Geschäftsaushilfe an die oberste Dienstbehörde abgeordnet, womit die Lehrerfunktionszulage entfällt. <sup>3</sup>Gleichzeitig entsteht ein Anspruch auf die Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 3. <sup>4</sup>Nach Beendigung der Abordnung am 31. Mai 2012 kehrt die Studienrätin wieder zu ihrer ursprünglichen Tätigkeit zurück.

Lösung:

<sup>1</sup>Der Verwendungswechsel am 1. November 2011 beruht auf dienstlichen Gründen. <sup>2</sup>Der Wegfall der Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 ist allerdings nicht ausgleichsfähig, weil der Fünfjahreszeitraum nicht erfüllt ist. <sup>3</sup>Im Zeitraum vom 1. November 2006 bis 31. Oktober 2011 ist rückschauend nur der Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. Oktober 2011 (= drei Jahre 184 Tage) zulageberechtigend belegt. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf die Ausgleichszulage entsteht damit nicht.

<sup>1</sup>Mit Beendigung der Geschäftsaushilfe entfällt der Anspruch auf die sog. Ministerialzulage. <sup>2</sup>Ein Ausgleichsanspruch für diesen Wegfall entsteht nicht, weil der Fünfjahreszeitraum, der für diese Stellenzulage am 1. November 2011 be-

gann, bei Wegfall der Ministerialzulage nicht erfüllt ist. <sup>3</sup>Der Zeitraum der Anspruchsberechtigung nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 (BayStZuV) rechnet nicht mit, weil es sich hier um eine andere Stellenzulage handelt, die einen eigenen Ausgleichsanspruch begründen kann. <sup>4</sup>Ab 1. Juni 2012 besteht erneut Anspruch auf die Lehrerfunktionszulage.

**Beispiel 3:**Sachverhalt:

Wie Beispiel 2 mit der Ergänzung, dass die Studienrätin am 1. Januar 2014 aus dienstlichen Gründen an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung versetzt wird.

Lösung:

<sup>1</sup>Der Verwendungswechsel zum 1. Januar 2014 beruht wie dargestellt auf dienstlichen Gründen. <sup>2</sup>Der Fünfjahreszeitraum vor dem Ausscheiden aus der zuletzt ausgeübten Stellenzulage berechtigenden Funktion rechnet in der Rückschau vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013. <sup>3</sup>In diesem Zeitraum war die Beamtin vom 1. Januar 2009 bis 31. Oktober 2011 (= zwei Jahre 304 Tage) und vom 1. Juni 2012 bis 31. Dezember 2013 (= ein Jahr 214 Tage) Lehrerfunktionszulage berechtigt verwendet. <sup>4</sup>Insgesamt beträgt der mit Lehrerfunktionszulage berechtigte Verwendungszeitraum im maßgeblichen Zeitabschnitt vier Jahre 153 Tage. <sup>5</sup>Der Unterbrechungszeitraum vom 1. November 2011 bis 31. Mai 2012, in dem eine Ausgleichszulage für die weggefallene Lehrerfunktionszulage nicht zustand (vgl. Beispiel 2), rechnet nach Art. 52 Abs. 1 Satz 3 bei der Ermittlung des maßgeblichen Fünfjahreszeitraumes nicht mit. <sup>6</sup>Allerdings ist die aus dienstlichen Gründen gebotene Unterbrechungszeit vom 1. November 2011 bis 31. Mai 2012 unschädlich im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Nr. 52.1.4.1), so dass die davor liegende Zeit der Bezugsberechtigung der Lehrerfunktionszulage, soweit sie nicht unterbrochen war, hinzugerechnet werden kann. <sup>7</sup>Damit ist der Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. Dezember 2008 (= 245 Tage) einzubeziehen, so dass der Fünfjahreszeitraum erfüllt ist.

**52.1.2.2**

<sup>1</sup>Auf den Fünfjahreszeitraum sind Zeiten im Arbeitnehmerverhältnis mit entsprechenden Zulagen grundsätzlich nicht anrechenbar. <sup>2</sup>Die mit FMS vom 8. August 2000, Gz.: 23 - P 1532 - 19/70 - 27627, für den Fall der Beurlaubung von Beamten oder Beamtinnen ohne Bezüge für Tätigkeiten in parlamentarischen Fraktionen bei gesetzgebenden Körperschaften getroffene Sonderregelung gilt im Anwendungsbereich des Art. 52 sinngemäß weiter.

**52.1.2.3**

<sup>1</sup>Für die Berechnung des Fünfjahreszeitraums gilt § 187 Abs. 2, § 188 Abs. 2 BGB. <sup>2</sup>Im Fall einer Unterbrechung im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 2 sind die berücksichtigungsfähigen Zeiten vor und nach der Unterbrechung nach Jahren und Tagen (spitz) zu berechnen.

### 52.1.3 Wegfall oder Verringerung einer Stellenzulage

<sup>1</sup>Die Vorschrift des § 13 BBesG in der Fassung des § 86 BBesG sah einen Ausgleich vor, wenn sich durch Gegenüberstellung der nach § 13 Abs. 4 BBesG a. F. maßgeblichen Bezüge aus Anlass eines dienstlichen Verwendungswechsels eine Verringerung dieser (Gesamt-)Bezüge „alt“ und „neu“ ergab. <sup>2</sup>Von dieser Systematik weicht die Neuregelung ab. <sup>3</sup>Sie stellt nur noch darauf ab, ob und in welcher Höhe eine Stellenzulage aus dienstlichen Gründen entfällt. <sup>4</sup>Im Umfang dieser Verringerung steht dann bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen eine Ausgleichszulage auch dann zu, wenn sich mit dem Verwendungswechsel zugleich eine Erhöhung bei den übrigen Bezügebestandteilen (z. B. beim Grundgehalt wegen Beförderung oder Stufenaufstieg) ergeben sollte (vgl. auch Nr. 52.1.5.2). <sup>5</sup>Der Beamte oder die Beamtin wird damit im Ergebnis nicht anders behandelt, als wenn er oder sie in seiner oder ihrer Stellenzulage berechtigenden Funktion verblieben und befördert worden wäre. <sup>6</sup>Ist die Gewährung einer Stellenzulage an Funktionsämter in einer bestimmten Bandbreite von Besoldungsgruppen geknüpft (z. B. erhalten die Steuerprüferzulage gemäß § 7 BayZulV nur die Steuerbeamten und Steuerbeamtinnen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 13), führt der gesetzlich bestimmte Wegfall der Stellenzulage kraft Beförderung in ein nicht zulageberechtigendes Amt nicht zum Anspruch auf eine Ausgleichszulage. <sup>7</sup>In diesem Fall ersetzt das Beförderungsamt die Stellenzulage. <sup>8</sup>Grund für den Wegfall der Stellenzulage ist damit nicht ein Verwendungswechsel, sondern die Beförderung in ein höheres Statusamt. <sup>9</sup>Dies gilt auch, wenn Verwendungswechsel und Beförderung zeitlich zusammentreffen. <sup>10</sup>Die Stellenzulage geht in diesem Fall in die Bewertung des höher eingestuftes Statusamtes ein. <sup>11</sup>Eine Sonderregelung gilt gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 6 allerdings, wenn zeitgleich mit dem Verwendungswechsel oder während des Anspruchs auf eine Ausgleichszulage ein Anspruch auf dieselbe oder eine vergleichbare Stellenzulage entsteht. <sup>12</sup>Eine Stellenzulage ist dann vergleichbar, wenn sie zu den in Art. 51 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 bezeichneten Stellenzulagen gehört (vgl. Nr. 52.1.7.2).

### 52.1.4 Unschädliche Unterbrechung des Fünfjahreszeitraums

#### 52.1.4.1

<sup>1</sup>Nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 ist eine Unterbrechung der Zulagenberechtigung unter bestimmten Voraussetzungen „unschädlich“, mit der Folge, dass der Fünfjahreszeitraum nach Beendigung der Unterbrechung nicht neu beginnt, sondern unter Berücksichtigung der vor der Unterbrechung verbrachten Stellenzulage berechtigenden Verwendungszeiten einfach weiterrechnet (Wirkung der Hemmung). <sup>2</sup>Die Zeit der Unterbrechung zählt dabei nicht mit (Art. 52 Abs. 1 Satz 3). <sup>3</sup>Dies gilt auch dann, wenn während der Unterbrechungszeit eine

Ausgleichszulage oder eine andere Stellenzulage gewährt wird. <sup>4</sup>Bei der gebotenen Rückbetrachtung des maßgeblichen Fünfjahreszeitraumes (vgl. Nr. 52.1.2.1) ist die vor der „unschädlichen“ Unterbrechung liegende Zeit einer ununterbrochenen Zulagenberechtigung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie von dem Fünfjahreszeitraum nicht erfasst wird. <sup>5</sup>Dies gilt auch für Elternzeiten im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nr. 3, die vor dem 1. Januar 2011 zurückgelegt worden sind, soweit diese wegen eines Verwendungswechsels nach dem 31. Dezember 2010 noch Einfluss auf die Berechnung des nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Fünfjahreszeitraums haben.

#### Beispiel 1:

##### Sachverhalt:

<sup>1</sup>Eine Steueroberinspektorin hat seit 1. August 2006 Anspruch auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 26 zu BBesO A/B in der Fassung des § 86 BBesG (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 5) in Höhe von 38,35 €. <sup>2</sup>Ab 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 wird ihr Elternzeit bewilligt. <sup>3</sup>Ab Wiedereintritt in den Dienst am 1. August 2012 wird sie aus dienstlichen Gründen im Innendienst verwendet. <sup>4</sup>Der Anspruch auf die Steuerprüferzulage entfällt damit endgültig.

##### Lösung:

<sup>1</sup>Während der Elternzeit besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Bezüge (§ 12 Abs. 1 UrIV). <sup>2</sup>Auch handelt es sich hierbei um keinen dienstlichen „Verwendungswechsel“ im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 1. <sup>3</sup>Somit kann in einem solchen Fall auch kein Anspruch auf eine Ausgleichszulage entstehen. <sup>4</sup>Allerdings ist die Unterbrechung der Zulageberechtigung insoweit unschädlich, als der im Beispiel bereits erfüllte Fünfjahreszeitraum nach Beendigung der Unterbrechung und Rückkehr in den Dienst nicht von neuem zu laufen beginnt. <sup>5</sup>Vielmehr ist der vor Beginn der Unterbrechung zusammenhängend verbrachte Zeitraum der Zulagenberechtigung mit einzurechnen. <sup>6</sup>Im Beispielfall bedeutet das, dass zum Zeitpunkt der Rückkehr in den Dienst und dem unmittelbar damit verbundenen dienstlichen Verwendungswechsel im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 der Fünfjahreszeitraum – rückschauend betrachtet vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2012 – erfüllt ist, weil die darin enthaltene Unterbrechungszeit vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 durch den zu berücksichtigenden Zeitraum vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007 kompensiert wird. <sup>7</sup>Ab 1. August 2012 steht demnach eine Ausgleichszulage in Höhe der weggefallenen Steuerprüferzulage zu (vgl. Nr. 52.1.5.1).

#### Beispiel 2:

##### Sachverhalt:

Konstellation wie Beispiel 1 mit der Abweichung, dass die Verwendung im Innendienst beim Wiedereintritt am 1. August 2012 zwar dienstlich bedingt ist, die Beamtin den Dienst aber aus familiären Gründen nur in Teilzeitbeschäftigung



mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit antritt.

Lösung:

<sup>1</sup>Wie Beispiel 1. <sup>2</sup>Demnach steht ab 1. August 2012 eine Ausgleichszulage in Höhe der weggefallenen Steuerprüferzulage in Höhe von 38,35 € dem Grunde nach zu. <sup>3</sup>Diese unterliegt wegen Teilzeitbeschäftigung der Regelung des Art. 6, weil die teilzeitbeschäftigte Beamtin bei der Ausgleichszulage finanziell nicht besser gestellt werden kann als sie stünde, wenn sie die zulageberechtigende Tätigkeit nach Wiedereintritt in den Dienst in Teilzeitbeschäftigung aufgenommen hätte. <sup>4</sup>Aus diesem Grund enthält Art. 52 auch keine abweichende Regelung im Sinn des Art. 6 Halbsatz 2.

**Beispiel 3:**

Sachverhalt:

<sup>1</sup>Eine Steueroberinspektorin hat seit 1. August 2007 Anspruch auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 26 zu BBesO A/B in der Fassung des § 86 BBesG (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 5) in Höhe von 38,35 €. <sup>2</sup>Zum 1. August 2011 wird sie zur Geschäftsaushilfe an die oberste Dienstbehörde abgeordnet, womit die Steuerprüferzulage entfällt. <sup>3</sup>Gleichzeitig entsteht ein Anspruch auf die Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 3. <sup>4</sup>Nach Beendigung der Abordnung am 31. Mai 2012 kehrt die Steueroberinspektorin wieder zu ihrer ursprünglichen Tätigkeit im Außendienst der Steuerverwaltung zurück. <sup>5</sup>In dieser Tätigkeit verbleibt sie bis zur ihrer Versetzung aus dienstlichen Gründen bei gleichzeitiger Beförderung zur Steueramtfrau an das Landesamt für Steuern am 1. April 2014.

Lösung:

<sup>1</sup>Der Verwendungswchsel am 1. August 2011 beruht auf dienstlichen Gründen. <sup>2</sup>Der Wegfall der Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 ist nicht ausgleichsfähig, weil der Fünfjahreszeitraum nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 nicht erfüllt ist.

<sup>1</sup>Mit Beendigung der Geschäftsaushilfe entfällt der Anspruch auf die sog. Ministerialzulage. <sup>2</sup>Ein Ausgleichsanspruch dafür entsteht nicht, weil der Fünfjahreszeitraum nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 für diese Stellenzulage nicht erfüllt ist. <sup>3</sup>Der Zeitraum der Anspruchsberechtigung nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 (Vorbemerkung Nr. 26 BBesO A/B) rechnet nicht mit, weil es sich hier um eine andere Stellenzulage handelt, die einen eigenen Ausgleichsanspruch begründen kann. <sup>4</sup>Ab 1. Juni 2012 besteht erneut Anspruch auf die Steuerprüferzulage.

<sup>1</sup>Mit dem erneuten Wegfall der Steuerprüferzulage zum 1. April 2014 ist rückschauend zu prüfen, ob in der Zeit vom 1. April 2009 bis 31. März 2014 eine ununterbrochene Bezugsberechtigung für diese Stellenzulage vorgelegen hat. <sup>2</sup>Das ist für die Zeit vom 1. April 2009 bis 31. Juli 2011 und für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2014 gegeben (= vier Jahre 61 Tage). <sup>3</sup>Die Zeit vom 1. August 2011 bis 31. Mai 2012 stellt allerdings eine unschädliche Unterbrechung im Sinn des

Art. 52 Abs. 1 Satz 2 dar, die zwar nicht in den Fünfjahreszeitraum einrechnet, es aber zulässt, dass die Zeit vor der Unterbrechung ggf. voll mit berücksichtigt werden kann. <sup>4</sup>Demnach ist zusätzlich berücksichtigungsfähig auch die Zeit der ununterbrochenen Zulagenberechtigung vom 1. August 2007 bis 31. März 2009, so dass ab 1. April 2014 erstmals eine Ausgleichszulage in Höhe der weggefallenen Steuerprüferzulage zusteht <sup>5</sup>Diese Ausgleichszulage unterliegt sodann der Abbauregelung des Art. 52 Abs. 1 Satz 5 (vgl. Nr. 52.1.6.3). <sup>6</sup>Die gleichzeitige Erhöhung der Grundbezüge wegen Beförderung steht dem Ausgleich für die Stellenzulage nicht entgegen (vgl. Nr. 52.1.3).

**52.1.4.2**

<sup>1</sup>Bei der Prüfung der Ausgleichsfähigkeit einer weggefallenen Stellenzulage sind frühere Bezugszeiten derselben Stellenzulage, die bereits durch eine Ausgleichszulage abgegolten und damit „verbraucht“ sind, nicht für die Ermittlung des maßgeblichen Fünfjahreszeitraums zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dies folgt aus der Zweckbestimmung des Fünfjahreszeitraums (vgl. Nr. 52.1.2.1). <sup>3</sup>Danach kann durch eine bis zum maßgeblichen Verwendungswechsel bestehende (mindestens fünf Jahre andauernde) Bezugszeit einer Stellenzulage auch nur eine Ausgleichszulage hervorgerufen werden.

**Beispiel:**

Sachverhalt:

<sup>1</sup>Eine Fachlehrerin der Besoldungsgruppe A 11 erhält in der Zeit vom 1. August 2006 bis 30. September 2011 eine Stellenzulage nach § 78 BBesG in der Fassung des § 86 BBesG in Verbindung mit § 5 BayStZulV (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 2) in Höhe von 51,13 €. <sup>2</sup>Am 1. Oktober 2011 wird sie aus dienstlichen Gründen an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern versetzt. <sup>3</sup>Die Lehrerfunktionszulage entfällt damit. <sup>4</sup>Am 1. Mai 2015 wechselt sie aus dienstlichen Gründen im Wege der Abordnung vorübergehend wieder in ihre Zulage berechtigende Verwendung zurück. <sup>5</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 wird die Abordnung wieder aufgehoben.

Lösung:

<sup>1</sup>Der Verwendungswchsel am 1. Oktober 2011 beruht auf dienstlichen Gründen. <sup>2</sup>Der dadurch bedingte Wegfall der Lehrerfunktionszulage ist ausgleichsfähig, weil der Fünfjahreszeitraum des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 erfüllt ist. <sup>3</sup>Ab 1. Oktober 2011 hat die Fachlehrerin somit Anspruch auf eine Ausgleichszulage in Höhe von 51,13 €. <sup>4</sup>Diese unterliegt der Abbauregelung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 5, beginnend frühestens mit dem 1. Oktober 2012, wenn zu diesem Zeitpunkt oder später eine allgemeine (lineare) Bezügeerhöhung eintritt (vgl. Nrn. 52.1.6.1 und 52.1.6.2). <sup>5</sup>Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der zulageberechtigenden Verwendung am 1. Mai 2015 dürfte die Ausgleichszulage, die mit jeder Bezügeerhöhung um 10,23 € (= 20 v.H. des Ausgangsbetrags) abzubauen ist, noch nicht vollständig aufgezehrt sein. <sup>6</sup>Die verbleibende Ausgleichszulage lebt somit nach erneutem

*Wegfall der Lehrerfunktionszulage am 1. Januar 2016 wieder auf. <sup>7</sup>Ein Anspruch auf eine neue Ausgleichszulage entsteht nicht, weil die zweite Zulage berechtigende Verwendung vom 1. Mai 2015 bis 31. Dezember 2015 nur 245 Tage ange-dauert hat und der frühere Zeitraum weitgehend „verbraucht“ ist.*

### 52.1.5 Höhe der Ausgleichszulage

#### 52.1.5.1

<sup>1</sup>Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen entsteht der Anspruch auf eine Ausgleichszulage regelmäßig in Höhe der am Tag vor dem Wegfall zugestandenen Stellenzulage (Art. 52 Abs. 1 Satz 4). <sup>2</sup>Führt ein Unterbrechungstatbestand im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 2 zu einem vollständigen Wegfall der Bezüge (z. B. bei Elternzeit, Beurlaubung ohne Bezüge aus dienstlichen Gründen) und tritt unmittelbar nach Beendigung des Unterbrechungszeitraums und dem Wiedereintritt in den Dienst ein Verwendungswechsel aus dienstlichen Gründen mit der Folge des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 ein, so ist der Zulagenbetrag maßgebend, der bei entsprechender zulageberechtigender Verwendung zugestanden hätte. <sup>3</sup>Auf Nr. 52.1.4.1 (Beispiel 1) wird hingewiesen.

#### 52.1.5.2

<sup>1</sup>Einer Ausgleichszulage steht es nicht entgegen, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Anspruchs sonstige Bezügebestandteile – wie z. B. das Grundgehalt – erhöhen, so dass dadurch im Ergebnis der Wegfall einer Stellenzulage ganz oder teilweise ausgeglichen wird (vgl. Nr. 52.1.3). <sup>2</sup>Dies folgt aus der Neukonzeption der Vorschriften zur Rechts- und Besitzstandswahrung (vgl. Nr. 52.0) und der dadurch bewirkten strikten Trennung zwischen dem Ausgleich von das Statusamt berührenden Grundgehaltsverminderungen (Art. 21) und dem Ausgleich von an das Funktionsamt anknüpfenden Stellenzulagen (zur Unterscheidung Status- oder Funktionsamt siehe BVerwGE 132, 299).

### 52.1.6 Abbau der Ausgleichszulage

#### 52.1.6.1

<sup>1</sup>Die Ausgleichszulage ist grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen. <sup>2</sup>Dieser Bezugszeitraum knüpft an die zeitliche Mindestvoraussetzung zur Gewährung der Ausgleichszulage nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 an. <sup>3</sup>Er soll sich durch die in Art. 52 Abs. 1 Satz 5 festgelegten einheitlichen Abbauschritte in Höhe von 20 v. H. des Ausgangsbetrags (Art. 52 Abs. 1 Satz 4) verwirklichen. <sup>4</sup>Dem Wesen einer Besitzstandswahrung entsprechend, sind die fünf Abbauschritte zusätzlich mit allgemeinen (linearen) Besoldungsanpassungen verknüpft und beginnen frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab Entstehung des Anspruchs (Abbaustichtag).

#### 52.1.6.2

<sup>1</sup>Im Übrigen richtet sich der Zeitpunkt des ersten Abbauvorganges nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf den Abbaustichtag folgenden ersten linearen Bezügeanpassung. <sup>2</sup>Tritt das Anpassungsgesetz rückwirkend in Kraft, erfolgt kein Abbau, wenn der Inkraft-tretenszeitpunkt vor dem Abbaustichtag liegt.

<sup>3</sup>Tritt die erste Bezügeanpassung zum Abbaustichtag oder später in Kraft, ist die Ausgleichszulage um 20 v. H. des Ausgangsbetrags zu vermindern. <sup>4</sup>Der nächste Abbauschritt folgt dann mit Inkrafttreten der zweiten Bezügeanpassung und jeder weiteren Bezügeanpassung – unabhängig vom Zeitabstand zur vorherigen Bezügeanpassung und deren Höhe – bis zum vollständigen Abbau der Ausgleichszulage.

#### 52.1.6.3

<sup>1</sup>Der Abbau einer dem Grunde nach zustehenden Ausgleichszulage findet auch dann statt, wenn und soweit die Zahlung wegen der Anrechnungsregelung des Art. 52 Abs. 1 Satz 6 unterbleibt. <sup>2</sup>Das folgt aus dem Rechtscharakter der Anrechnungsregelung, die den materiellen Anspruch auf eine Ausgleichszulage unberührt lässt und lediglich deren Zahlungsverlust bewirkt (vgl. Nr. 52.1.7.1). <sup>3</sup>Entfällt der Grund für die Anwendung der Anrechnungsregelung – etwa durch Wegfall der auf die Ausgleichszulage anrechenbaren Stellenzulage –, lebt die Ausgleichszulage wieder auf, allerdings nur in der bis dahin zustehenden Höhe.

#### **Beispiel:**

##### Sachverhalt:

<sup>1</sup>Eine Steueroberinspektorin hat seit 1. August 2006 Anspruch auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 26 zu BBesO A/B in der Fassung des § 86 BBesG (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 5) in Höhe von 38,35 €. <sup>2</sup>Zum 1. August 2011 wird sie zur Geschäftsaushilfe an die oberste Dienstbehörde abgeordnet, womit die Steuerprüferzulage entfällt. <sup>3</sup>Gleichzeitig entsteht ein Anspruch auf die Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 3. <sup>4</sup>Nach Beendigung der Abordnung am 31. Mai 2012 kehrt die Steueroberinspektorin wieder zu ihrer ursprünglichen Tätigkeit im Außendienst der Steuerverwaltung zurück. <sup>5</sup>In dieser Tätigkeit verbleibt sie bis zur ihrer Versetzung aus dienstlichen Gründen bei gleichzeitiger Beförderung zur Steueramtfrau an das Landesamt für Steuern am 1. April 2014.

##### Lösung:

<sup>1</sup>Der Verwendungswechsel am 1. August 2011 beruht auf dienstlichen Gründen. <sup>2</sup>Der Wegfall der Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 ist im Grunde ausgleichsfähig, weil der Fünfjahreszeitraum nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 erfüllt ist. <sup>3</sup>Die Ausgleichszulage wird aber wegen Anrechnung der (höheren) Ministerialzulage nicht ausbezahlt.

<sup>1</sup>Nach Wegfall der Ministerialzulage mit Ablauf des 31. Mai 2012 besteht ab 1. Juni 2012 erneut ein Anspruch auf die Steuerprüferzulage. <sup>2</sup>Die Ausgleichszulage, die dem Grunde nach für die Steuerprüferzulage in der Zeit vom 1. August 2011 bis 31. Mai 2012 zugestanden hat, aber wegen Anrechnung der Ministerialzulage nicht ausbezahlt wurde, lebt ab 1. Juni 2012 zunächst wieder auf, unterliegt dann aber zugleich wieder dem Anrechnungsvorbehalt des Art. 52 Abs. 1 Satz 6. <sup>3</sup>Anrechnungsgegenstand ist nunmehr aber nicht eine andere, sondern „dieselbe“ Stellenzulage, die bis 31. März 2014 bezogen wird.

<sup>1</sup>Anspruch auf eine Ausgleichszulage nur dem Grunde nach besteht damit in der Zeit vom 1. August 2011 bis 31. Mai 2012 und vom 1. Juni 2012 bis 31. März 2014. <sup>2</sup>Ab dem 1. April 2014 wird sie, weil dann keine andere Zulage mehr gezahlt wird, ausgezahlt. <sup>3</sup>Unterstellt, dass nach Ablauf eines Jahres – gerechnet ab erstmaliger Anspruchsentstehung –, also ab 1. August 2012, alljährlich eine Besoldungsanpassung erfolgt ist, wäre zum Zeitpunkt des letzten Ausscheidens aus der zulageberechtigenden Verwendung am 1. April 2014 die ursprüngliche Ausgleichszulage in zwei oder drei Schritten (je nach Anpassungszeitpunkt) um jeweils 20 v.H. abgebaut. <sup>4</sup>Nur der verbliebene Rest kann dann ab 1. April 2014 gezahlt werden.

**52.1.6.4** <sup>1</sup>Für die Zeit eines Unterbrechungstatbestandes im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 (z. B. Elternzeit) entsteht kein Anspruch auf eine Ausgleichszulage. <sup>2</sup>Demnach scheidet auch ein Abbau nach Art. 52 Abs. 1 Satz 5 aus.

### **52.1.7 Anrechnungsvorbehalt**

**52.1.7.1** Entsteht zeitgleich mit der Entstehung eines Anspruchs auf eine Ausgleichszulage oder während der Gewährung einer Ausgleichszulage ein Anspruch auf dieselbe oder eine vergleichbare Stellenzulage, tritt der gesetzliche Anrechnungsvorbehalt ein, mit der Folge, dass die Ausgleichszulage nur insoweit gezahlt wird, als sie den Betrag der neuen Stellenzulage übersteigt.

**52.1.7.2** Die in Art. 51 Abs. 1 bezeichneten Stellenzulagen sind „vergleichbar“ im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 6.

**52.1.7.3** <sup>1</sup>Bei Teilzeitbeschäftigung unterliegt eine ggf. zu gewährende Ausgleichszulage der Anwendung des Art. 6, weil die Ausgleichszulage nicht anders behandelt werden kann als die ausgleichende Stellenzulage. <sup>2</sup>Bei Anwendung des Art. 6 ist allerdings zu unterscheiden nach dem Zeitpunkt des Beginns der Teilzeitbeschäftigung. <sup>3</sup>Liegt am Tag vor dem Verwendungswechsel Vollzeitbeschäftigung vor, entsteht ein Anspruch auf die Ausgleichszulage in voller Höhe, liegt Teilzeitbeschäftigung vor, ist die Ausgleichszulage entsprechend der Teilzeitquote festzusetzen (jeweils Ausgangsbetrag nach Art. 52 Abs. 1 Satz 4). <sup>4</sup>Verringert sich die Arbeitszeit mit oder nach dem Verwendungswechsel, so ist die jeweilige Ausgleichszulage gemäß Art. 6 zu kürzen. <sup>5</sup>Basisgröße für einen etwaigen Abbau ist die gekürzte Ausgleichszulage. <sup>6</sup>Erhöht sich die Arbeitszeit im Vergleich zum Arbeitszeitstatus am Tag vor dem Verwendungswechsel, tritt hingegen keine Änderung ein. <sup>7</sup>Die Ausgleichszulage ist kraft Gesetz nach oben auf den Betrag zum Entstehungszeitpunkt begrenzt.

#### **Beispiel 1:**

##### Sachverhalt:

<sup>1</sup>Eine teilzeitbeschäftigte Regierungsinspektorin (mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) an einer obersten Dienstbehörde hat seit 1. August 2006 Anspruch auf die Stellenzu-

lage nach Vorbemerkung Nr. 7 zu BBesO A/B in der Fassung des § 86 BBesG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 3) in Höhe von 54,56 €. <sup>2</sup>Ab 1. August 2011 wird sie aus dienstlichen Gründen an das Landesamt für Steuern versetzt; ab diesem Zeitpunkt ist sie vollzeitbeschäftigt.

##### Lösung:

<sup>1</sup>Die Tatbestandsvoraussetzungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage sind erfüllt. <sup>2</sup>Ausgangsbetrag nach Art. 52 Abs. 1 Satz 4 ist die hälftige Stellenzulage in Höhe von 54,56 €. <sup>3</sup>Nur in dieser Höhe entsteht ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage. <sup>4</sup>Die Erhöhung der Arbeitszeit nach dem Verwendungswechsel wirkt sich insoweit nicht auf die Ausgleichszulage aus.

#### **Beispiel 2:**

##### Sachverhalt:

<sup>1</sup>Wie Beispiel 1 mit der Abweichung, dass ab 1. August 2015 Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. <sup>2</sup>Zum 1. März 2014 erfolgt eine Besoldungsanpassung in Höhe von 2,1 v.H.

##### Lösung:

Wie Beispiel 1 mit folgender Ergänzung:

<sup>1</sup>Die Beamtin erhält vom 1. August 2011 bis 28. Februar 2014 eine Ausgleichszulage in Höhe von 54,56 €; ab 1. März 2014 vermindert sich die Ausgleichszulage auf 43,65 € (Abbau gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 5). <sup>2</sup>Die Teilzeitbeschäftigung ab 1. August 2015 hat keine Auswirkung auf die Höhe der Ausgleichszulage, da keine Veränderung des Arbeitszeitstatus gegenüber 31. Juli 2011 vorliegt.

#### **Beispiel 3:**

##### Sachverhalt:

<sup>1</sup>Eine Regierungsinspektorin an einer obersten Dienstbehörde hat seit 1. August 2006 Anspruch auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 7 zu BBesO A/B in der Fassung des § 86 BBesG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 3) in Höhe von 109,12 €. <sup>2</sup>Ab 1. August 2012 wird sie aus dienstlichen Gründen an das Landesamt für Steuern versetzt; ab diesem Zeitpunkt ist sie teilzeitbeschäftigt (mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit). <sup>3</sup>Ab 1. März 2014 ist sie wieder vollzeitbeschäftigt.

##### Lösung:

<sup>1</sup>Die Tatbestandsvoraussetzungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage sind erfüllt. <sup>2</sup>Ausgangsbetrag nach Art. 52 Abs. 1 Satz 4 ist die volle Stellenzulage in Höhe von 109,12 €. <sup>3</sup>In dieser Höhe entsteht ab 1. August 2012 ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage. <sup>4</sup>Dieser ist jedoch aufgrund der Teilzeitbeschäftigung gemäß Art. 6 auf 54,56 € zu kürzen. <sup>5</sup>Ab 1. März 2014 steht die Ausgleichszulage durch die Vollzeitbeschäftigung in Höhe von 109,12 € zu.

**Beispiel 4:**Sachverhalt:

<sup>1</sup>Eine Regierungsinspektorin an einer obersten Dienstbehörde hat seit 1. August 2006 Anspruch auf die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 7 zu BBesO A/B in der Fassung des § 86 BBesG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 (jetzt Art. 51 Abs. 1 Nr. 3) in Höhe von 109,12 €. <sup>2</sup>Ab 1. August 2012 wird sie aus dienstlichen Gründen an das Landesamt für Steuern versetzt; ab diesem Zeitpunkt ist sie teilzeitbeschäftigt (mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit). <sup>3</sup>Zum 1. März 2014 erfolgt eine Besoldungsanpassung in Höhe von 2,1 v.H.

Lösung:

<sup>1</sup>Die Tatbestandsvoraussetzungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage sind erfüllt. <sup>2</sup>Ausgangsbetrag nach Art. 52 Abs. 1 Satz 4 ist die volle Stellenzulage in Höhe von 109,12 €. <sup>3</sup>In dieser Höhe entsteht ab 1. August 2012 zunächst ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage; dieser wird gemäß Art. 6 um die Hälfte auf 54,56 € gekürzt. <sup>4</sup>Ab 1. März 2014 wird die Ausgleichszulage in Höhe von 54,56 € auf 43,65 € vermindert (Abbau gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 5).

**52.1.7.4** Treffen mehrere Ausgleichszulagen zusammen, gilt die Anrechnungsregelung des Art. 52 Abs. 1 Satz 6 sinngemäß.

**52.2 Besonderheiten**

**52.2.1** <sup>1</sup>Empfänger und Empfängerinnen von Ruhegehalt, die erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, haben Anspruch auf eine Ausgleichszulage, wenn sie in ihrer letzten aktiven Verwendung Anspruch auf eine Stellenzulage hatten und diese in der neuen Verwendung nicht zusteht. <sup>2</sup>Der Fünfjahreszeitraum des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 rechnet in diesen Fällen unmittelbar vom Zeitpunkt des Ruhestandseintritts zurück. <sup>3</sup>Maßgeblicher Ausgangsbetrag im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 4 ist der Betrag der Stellenzulage zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die frühere Stellenzulage in eine Amtszulage oder in eine Zulage für besondere Berufsgruppen umgewidmet worden ist. <sup>5</sup>War der reaktivierte Beamte oder die reaktivierte Beamtin zuletzt in Teilzeit beschäftigt und stand deshalb die Stellenzulage nur anteilig zu, wird die Ausgleichszulage ebenfalls nur anteilig gewährt. <sup>6</sup>Dies gilt auch bei Vollzeitbeschäftigung nach erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis; im Fall einer Teilzeitbeschäftigung wird die anteilige Ausgleichszulage nicht nach Art. 6 gekürzt.

**52.2.2** <sup>1</sup>Die Ausschlussregelung bei Bezug von Auslandsbesoldung führt den bisherigen Rechtszustand fort. <sup>2</sup>Entfällt der Anspruch auf Auslandsbesoldung wegen der Rückkehr des Beamten oder der Beamtin ins Inland, kann der Wegfall der früheren Stellenzulage bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Art. 52 durch die Zahlung einer nach Art. 52 Abs. 1 Satz 5 verminderten Ausgleichszulage ausgeglichen werden.

**53. Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen**

<sup>1</sup>Die Vorschrift ist auf einen engen Anwendungsbereich begrenzt, der sich auf die in Abs. 1 Satz 1 und 2 beschriebenen Ausnahmetatbestände beschränkt. <sup>2</sup>Die Sätze 1 und 2 berücksichtigen die Fallgestaltungen, in denen eine herausgehobene Funktion entweder von vornherein nur zeitlich befristet übertragen wird (Projekt- oder Arbeitsgruppenleitung) oder ihrem Wesen nach nur befristet wahrgenommen wird (Stabsfunktion). Eine Befristung liegt nicht schon dann vor, wenn die vorübergehende Wahrnehmung des Dienstpostens auf einem Rotationsprinzip beruht.

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulage ist die Übernahme einer herausgehobenen Funktion. <sup>2</sup>Insoweit steht die Vorschrift im Zusammenhang mit den Stellenzulagen nach Art. 51. <sup>3</sup>Im Gegensatz dazu findet die Zulage nach Art. 53 jedoch Anwendung, wenn die herausgehobene Funktion befristet und nicht auf Dauer übertragen wird.

Die Übertragung einer herausgehobenen Funktion im Sinn des Art. 53 Abs. 1 Sätze 1 und 2 liegt nicht schon dann vor, wenn die Wertigkeit des übertragenen Dienstpostens über dem statusrechtlichen Amt des Dienstposteninhabers liegt.

**54. Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes**

**54.1** <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulage ist, dass der übertragene Dienstposten nicht durch Beförderung erreicht werden kann. <sup>2</sup>Dies ist der Fall bei der Übertragung eines Amtes durch z. B. Wahl, Berufung oder Bestellung. <sup>3</sup>In diesen Fällen wird das jeweilige Amt nicht durch Ernennung verliehen.

<sup>1</sup>Das höherwertige Amt muss aufgrund besonderer Rechtsvorschrift übertragen werden. <sup>2</sup>Die Rechtsvorschrift muss dabei die Aufgaben beschreiben, die befristet wahrzunehmen sind. <sup>3</sup>Sie muss die Frist bestimmen, für die die Aufgabe übertragen wird und sie muss das Amt im statusrechtlichen Sinn benennen, das der befristet zu übertragenden Aufgabe zugeordnet ist, um die Rechtsstellung des Beamten oder der Beamtin bestimmen zu können.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BayBesG (1. Januar 2011) erfüllt diesen Tatbestand in Bayern nur das Amt des Direktors oder der Direktorin an der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) als Institutsleiter oder Institutsleiterin und weiteres Mitglied des Präsidiums der Landesanstalt, der auf die Dauer von drei Jahren vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, auf Vorschlag des Präsidenten der LfL, bestellt wird (§ 1 Abs. 3 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, siehe Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 16).

<sup>1</sup>Das Statusamt ändert sich in diesen Fällen nicht. <sup>2</sup>Gleichwohl soll die Besoldung aus der

höherwertigen Funktion bezahlt werden. <sup>3</sup>Dies wird durch die Zulage sichergestellt.

54.2

<sup>1</sup>Die Zulage ist zwingend auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigeren Statusamt und dem höheren Funktionsamt beschränkt. <sup>2</sup>Welcher Besoldungsgruppe dieses „Amt“ bei dauerhafter Übertragung zuzuordnen wäre, ergibt sich aus der maßgeblichen Fußnote zur Besoldungsgruppe des Statusamtes. <sup>3</sup>Einzu-beziehen in diese Vergleichsberechnung sind neben dem jeweiligen Grundgehalt auch etwa zustehende Amtszulagen, Zulagen für besondere Berufsgruppen sowie die Strukturzulage, da diese dem Grundgehalt gleichgestellt sind.

<sup>1</sup>Abzustellen ist auf das Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. <sup>2</sup>Gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Grundgehalt nach Stufen bemessen, d. h. dem Grundgehalt ist eine bestimmte Stufe immanent. <sup>3</sup>Sieht das höherwertige Amt eine zusätzliche Stufe vor, resultiert daraus bei entsprechend positiver Leistungsfeststellung auch ein höheres Grundgehalt. <sup>4</sup>Wird die zusätzliche Stufe erst im Verlauf des Zulage berechtigenden Zeitraums erreicht, muss die Zulage entsprechend angepasst werden.

55.

### **Zulagen für besondere Erschwernisse (Erschwerniszulagen)**

55.0

#### **Allgemeines**

55.0.1

<sup>1</sup>Zur Definition des Begriffs der besonderen Erschwernisse hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 3. Januar 1990 – 6 C 11/87 –, RiA 1990 S. 198, grundlegend ausgeführt, dass eine Erschwerniszulage nur dann dem Sinn der gesetzlichen Ermächtigung (seinerzeit die inhaltlich vergleichbare Bundesnorm des § 47 BBesG) entspricht, wenn sie Aufgaben und Arbeitsbedingungen von Beamten und Beamtinnen abgelten soll, die in ihrer Tätigkeit stets wiederkehrend, wenn auch nicht ständig, besonderen, durch die Besoldung nicht abgegoltenen Erschwernissen ausgesetzt sind. <sup>2</sup>Eine Erschwernis im Sinn des Art. 55 Abs. 1 Satz 1 liegt danach nur dann vor, wenn eine Dienstleistung nicht schon durch Einstufung des Amtes – einschließlich der Gewährung einer Amtszulage – berücksichtigt oder durch die Gewährung einer Stellenzulage honoriert bzw. mit abgegolten wird. <sup>3</sup>Unter den Begriff der Erschwernis im Sinn der Vorschrift können daher nur Umstände fallen, die zu den Normalanforderungen der Fachlaufbahn bzw. soweit gebildet des fachlichen Schwerpunkts hinzukommen und bei den Beamten und Beamtinnen der gleichen Besoldungsgruppe, ggf. sogar im gleichen Amt, konkret funktionsbezogen unterschiedlich sind. <sup>4</sup>Das setzt voraus, dass sich die Umstände der konkreten Dienstleistung z. B. nach Ort der Dienstverrichtung, ihrem Umfang, der Intensität von Widrigkeiten und Beeinträchtigungen unterschiedlich belastend auswirken. <sup>5</sup>Die Belastungen können immaterieller Art (z. B. physische, psychische Beeinträchtigungen oder erhebliche Beein-

flussung der Lebensqualität; vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 8. Juni 2000 – 2 C 24/99 –, ZBR 2001 S. 38) oder materieller Art (z. B. zusätzliche Aufwendungen für Ernährung) sein.

55.0.2

Wegen der Vielfältigkeit der in den einzelnen Dienstbereichen möglichen Erschwernisse erfolgt die Konkretisierung, welche davon im bayerischen öffentlichen Dienst die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung einer speziellen Erschwerniszulage erfüllen, auf der Grundlage des Art. 55 Abs. 1 Satz 2 in den §§ 11 bis 18 der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV).

55.1

Abhängig von der Art und dem zeitlichen Umfang einer bestehenden Erschwernis und der Ausgestaltung der erschwernisbehafteten Dienstleistung werden Erschwernisse einzeln nach Stunden oder Einsätzen (Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 11 BayZulV, Taucherzulage nach § 17 BayZulV, Zulage für Sprengstoffschärfer, Sprengstoffermittler nach § 18 BayZulV) oder pauschal in festen Monatsbeträgen (Zulage für Schichtdienst nach § 12 BayZulV, Krankenpflegezulage nach § 13 BayZulV, Sondereinsatzzulage nach § 14 BayZulV, Fliegererschwer-niszulage nach § 15 BayZulV, Bergführerzulage nach § 16 BayZulV) abgegolten.

55.2

### **Anspruchsvoraussetzungen und Regelungen zur Abgeltung**

55.2.0

#### **Anspruchsvoraussetzungen allgemein und konkret**

<sup>1</sup>Der Anspruch auf eine Erschwerniszulage entsteht mit dem tatsächlichen Beginn der abgeltungsfähigen Zusatzbelastung bzw. der Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung. <sup>2</sup>Grundvoraussetzung für die Entstehung des Anspruchs ist die tatsächliche Dienstleistung, weil nur dann die erforderliche Erschwernis vorliegen kann (Art. 55 Abs. 2 Satz 1). <sup>3</sup>Gefordert ist die tatsächliche Dienstleistung in den §§ 11, 13, 17 und 18 BayZulV. <sup>4</sup>In den übrigen Zulagenregelungen (§§ 12, 14 bis 16 BayZulV) ist die Erschwernis wegen der regelmäßig wiederkehrenden Belastung nicht nur bei konkreter Ausübung der Tätigkeit gegeben, sondern auch dann, wenn die Aufgabenwahrnehmung oder Verwendung an sich als Anspruchsgrund genügt. <sup>5</sup>Bei der Bergführerzulage genügt nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 BayZulV auch eine Inübunghaltung.

<sup>1</sup>Es ist nicht zulässig, für einen Erschwerniszulagebestand eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. <sup>2</sup>Um eine Doppelabgeltung von Erschwernissen zu verhindern, sind in § 20 BayZulV Konkurrenzregelungen vorgesehen.

Ergänzend dazu ist hinsichtlich der Zulagebestandteile im Einzelnen auf Folgendes hinzuweisen:

## 55.2.1 Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§ 11 BayZulV)

**55.2.1.1** <sup>1</sup>Eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst sowie Samstagdienst nach 13.00 Uhr) steht nur zu, wenn ein Beamter oder eine Beamtin in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A im Kalendermonat mehr als fünf Stunden zu einem solchen Dienst herangezogen wird. <sup>2</sup>Das setzt eine entsprechende Anordnung des oder der Dienstvorgesetzten voraus. <sup>3</sup>Aus diesem Grund können Richter und Richterinnen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 keine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten erhalten; sie können ihre Arbeitszeit selbst gestalten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. September 1982 – 2 B 12/82 –, NJW 1983 S. 62). <sup>4</sup>Bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen C kw können die Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein. <sup>5</sup>Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich das Fünfstundenerfordernis entsprechend dem Arbeitszeitumfang. <sup>6</sup>Damit wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2009 – 2 C 12/08 –, ZBR 2009 S. 306, ab 1. Januar 2011 auch im Bereich der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten Rechnung getragen. <sup>7</sup>Überschreitet der oder die Berechtigte die Mindeststundenzahl, entsteht der Anspruch auf die Zulage von der ersten Stunde an.

**55.2.1.2** Ist die Dienstleistung zu einer ungünstigen Zeit bereits auf andere Weise abgegolten oder ausgeglichen (z. B. durch Freizeitausgleich oder Anrechnungs- bzw. Ermäßigungsstunden im Schulbereich), entfällt oder verringert sich der Zulagenanspruch entsprechend (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 BayZulV).

## 55.2.2 Schichtzulage (§ 12 BayZulV)

<sup>1</sup>Die Vorschrift knüpft an den in § 9 der Arbeitszeitverordnung (AzV) geregelten Schichtdienst oder planmäßig sonstig wechselnden Dienst (Wechselschichtdienst) an. <sup>2</sup>Abweichend vom bisherigen Bundesrecht gibt es in Bayern für beide Schichtformen nur noch eine Schichtzulage. <sup>3</sup>Sind die Tatbestandsvoraussetzungen für den Wechselschichtdienst erfüllt oder gelten sie als erfüllt, besteht Anspruch auf die betragsmäßig höchste Schichtzulage. <sup>4</sup>Soweit dieser Anspruch den früheren Anspruch auf Wechselschichtzulage betragsmäßig nicht erreicht, soll die Kompensation im Wesentlichen durch die im Stundensatz verdoppelte Nachtdienstzulage erfolgen.

<sup>1</sup>Seit Bestehen der Schichtzulagenregelung für Beamte und Beamtinnen wird zu deren Auslegung hilfsweise auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu entsprechenden Regelungen des Tarifbereichs zurückgegriffen. <sup>2</sup>Soweit die materiellen Regelungen in beiden Bereichen inhaltlich übereinstimmen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 3. November 2009 – 14 ZB 08.3174 –, Juris, wonach die an den Begriff des Schichtdienstes gestellten Anforderungen im Arbeitsrecht wie im öffentlichen Recht na-

hezu den selben materiellen Inhalt haben) soll an diesem Vorgehen grundsätzlich festgehalten werden. <sup>3</sup>Soweit in Zukunft eine verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum bayerischen Recht ergeht, besteht die Möglichkeit, die Verwaltungsvorschriften anzupassen.

<sup>1</sup>Ein Anspruch auf eine Schichtzulage kommt nur für Beamte und Beamtinnen in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und C kw in Betracht. <sup>2</sup>Für Richter und Richterinnen gilt Nr. 55.2.1.1 entsprechend. <sup>3</sup>Für Feuerwehrbeamte und Feuerwehrbeamtinnen besteht kein Anspruch auf Gewährung der Schichtzulage, da bei ihnen der Dienstplan für Schichtdienst auch Bereitschafts- und Ruhezeiten umfasst. <sup>4</sup>Auch den Beamten und Beamtinnen der Bereitschaftspolizei in den Einsatzhundertschaften steht keine Schichtzulage zu, da deren Dienstplan sich an den zu absolvierenden Einsätzen orientiert, ohne sich nach bestimmten Regeln zu wiederholen oder einem gewissen Rhythmus zu folgen; die Dienste finden also unregelmäßig (tagsüber, nachts, an Sonn- und Feiertagen) statt (sog. bedarfsorientierter Dienst; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2009 – 4 B 11.08 –, Juris).

<sup>1</sup>Für teilzeitbeschäftigte Beamte und Beamtinnen gelten die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich in gleicher Weise wie für vollzeitbeschäftigte Beamte und Beamtinnen. <sup>2</sup>Sofern in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayZulV ein zeitliches Mindesterfordernis von 40 Nachtstunden vorausgesetzt wird, reduziert sich dieses bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BayZulV). <sup>3</sup>In Konsequenz wird die Zulage der teilzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen gemäß Art. 6 nur in dem Verhältnis gezahlt, das dem der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (vgl. § 19 BayZulV).

## 55.2.2.1 Schichtzulage für Wechselschichtdienst (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 BayZulV)

**55.2.2.1.1** <sup>1</sup>Beim Wechselschichtdienst muss im Dienstbereich des Beamten oder der Beamtin in Wechselschicht innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit „rund um die Uhr“ an allen Kalendertagen Dienst geleistet werden (Volldienst). <sup>2</sup>Wechselschichten liegen nicht vor, wenn zu bestimmten Zeiten des Tages nur Bereitschaftsdienst oder gar völlige Dienstruhe angeordnet ist. <sup>3</sup>Eine Unterbrechung des täglichen Dienstes steht der Annahme von Wechselschichtdienst grundsätzlich entgegen (vgl. BAG, Urteil vom 20. Januar 2010 – 10 AZR 990/08 –, Juris). <sup>4</sup>Die Anordnung von Bereitschaftsdienst für einzelne Beamte oder Beamtinnen einer Organisationseinheit steht der Annahme von Wechselschichtdienst dann nicht entgegen, wenn für andere Beamte oder Beamtinnen derselben Organisationseinheit zur gleichen Zeit Volldienst angeordnet ist.

<sup>1</sup>Es ist nicht erforderlich, dass der Leistungsanfall in allen Schichten gleich groß ist und

deshalb in jeder Schicht die gleiche Anzahl von Beamten und Beamtinnen Dienst leistet (vgl. BAG, Urteil vom 24. September 2008 – 10 AZR 669/07 –, ZTR 2009 S. 72). <sup>2</sup>Der Annahme von Wechselschichten steht es auch nicht entgegen, wenn neben einer Früh-, Spät- und Nachtschicht noch eine zusätzliche Tagesschicht eingerichtet ist; sind dabei bestimmte Beamte und Beamtinnen zwar von der Tagesschicht, nicht aber von den übrigen Schichten ausgenommen, leisten sie immer noch „rund um die Uhr“ Dienst.

<sup>1</sup>Es ist nicht erforderlich, dass der Beamte oder die Beamtin zu den einzelnen Schichten (z. B. Frühschicht, Spätschicht, Nachtschicht) gleichgewichtig herangezogen wird; selbst eine einzige Schicht im Monat in einer der anderen Wechselschichten bejahen zu können (vgl. BAG, Urteil vom 13. Oktober 1993 – 10 AZR 294/92 –, BAGE 74 S. 345). <sup>2</sup>Entscheidend ist, dass der Beamte oder die Beamtin innerhalb von sieben Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht (vgl. Nr. 55.2.2.2) leistet.

**Beispiel:**

*<sup>1</sup>In einer Dienststelle dauert die Spätschicht bis 21.00 Uhr, während die Nachtschicht schon um 19.00 Uhr beginnt. <sup>2</sup>Für die Durchschnittsberechnung zählt die Zeit von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr nur bei dem Beamten oder der Beamtin in der Nachtschicht mit, nicht aber bei dem oder der in der Spätschicht eingesetzten Beamten oder Beamtin.*

- 55.2.2.1.2** <sup>1</sup>Die Zahlung der Schichtzulage setzt einen ständigen, d. h. einen dauernden oder fast ausschließlichen Einsatz im Wechselschichtdienst voraus; eine gelegentliche Beanspruchung, z. B. während einer Urlaubs- oder Krankheitsvertretung, reicht nicht aus. <sup>2</sup>Zur Feststellung, ob der Einsatz „ständig“ und die geforderten Nachtstunden „durchschnittlich“ erbracht werden, ist jeweils ein Zeitraum von 14 Kalenderwochen zugrunde zu legen (vgl. BAG, Urteil vom 28. August 1996 – 10 AZR 174/96 –, AP Nr. 8 zu § 36 BAT). <sup>3</sup>Die Tatbestandsvoraussetzungen sind monatlich zu überprüfen.

Das Kriterium „regelmäßig“ ist erfüllt, wenn die durchschnittliche Heranziehung zu allen Schichtarten mindestens im Umfang des geforderten Nachtdienstes erfolgt.

Die Kriterien „ständig“ und „regelmäßig“ müssen sowohl im Allgemeinen erfüllt sein (Schichtplan) als auch individuell; der Beamte oder die Beamtin muss also innerhalb des allgemein geltenden Schichtplans diese Kriterien für sich selbst erfüllen.

- 55.2.2.1.3** Von dem Begriff Schichtplan (Dienstplan) werden, wie bisher auch, Arbeitszeitmodelle erfasst, bei denen sich die Beamten und Beamtinnen selbständig in den Dienstplan eintragen, sog. „zeitautonome flexible Arbeitszeitmodelle“.

**55.2.2.2 Definition Nachtschichtstunden**

<sup>1</sup>Nachtschicht ist in der Regel der Nachtdienst (vgl. § 6 Abs. 2 AzV), der zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistet wird. <sup>2</sup>Wenn aus dienstlichen Gründen eine Abweichung von der Regel erforderlich ist, kann dennoch Nachtschicht vorliegen, wenn diese Abweichung dienststellenüblich ist und zum überwiegenden Teil in der Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr liegt. <sup>3</sup>Auf die Rechtsprechung des BAG im Urteil vom 7. September 1994 – 10 AZR 766/93 –, BAGE 77 S. 346, in dem eine von 16.00 Uhr bis 1.00 Uhr festgelegte Schicht als Nachtschicht im arbeitsrechtlichen Sinn angesehen wurde, weil überwiegend während der Nachtzeit gearbeitet wurde (20.00 Uhr bis 1.00 Uhr = fünf Stunden), wird insoweit hingewiesen.

**55.2.2.3 Im Bemessungszeitraum zu berücksichtigende Nachtschichtstunden**

<sup>1</sup>Berücksichtigt werden nur die Dienststunden in der dienstplanmäßigen bzw. dienststellenüblichen Nachtschicht. <sup>2</sup>Leistet der Beamte oder die Beamtin unmittelbar vor oder nach der dienstplanmäßigen bzw. dienststellenüblichen Nachtschicht weiteren Dienst (z. B. Mehrarbeitsstunden), werden diese Stunden bei der Durchschnittsberechnung nicht mitgezählt.

**Beispiel:**

*<sup>1</sup>Die dienstplanmäßige Nachtschicht ist auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgelegt. <sup>2</sup>Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten tritt der Beamte oder die Beamtin den Dienst jedoch bereits um 21.00 Uhr an und beendet ihn um 6.30 Uhr. <sup>3</sup>Für die Durchschnittsberechnung sind nur die Stunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mitzuzählen.*

*<sup>1</sup>Zeiten des Bereitschaftsdienstes, auch wenn sie sich an die Nachtschicht anschließen oder ihr vorhergehen oder wenn sie von Nachtschichtstunden umschlossen sind, zählen bei der Durchschnittsberechnung nicht mit (vgl. BAG, Urteil vom 5. Februar 1997 – 10 AZR 639/96 –, AP Nr. 14 zu § 33a BAT). <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Zeiten der Rufbereitschaft und in diesem Zusammenhang angefallene Dienstleistung.*

**55.2.2.4 Erforderliche Anzahl von Nachtschichtstunden während des Bemessungszeitraums**

<sup>1</sup>Der Anspruch auf die Schichtzulage für Wechselschichtdienst ist dann gegeben, wenn der Beamte oder die Beamtin die Ableistung von mindestens 80 Nachtschichtstunden nachweisen kann, die in den letzten 14 Kalenderwochen erbracht sein müssen. <sup>2</sup>Der für die Berechnung des Durchschnitts der Dienststunden in der Nachtschicht maßgebende Zeitraum von 14 vollen Kalenderwochen ist vom Ende des Monats (letzter Montag 24.00 Uhr) an zurückzurechnen, für den die Anspruchsvoraussetzungen auf die Schichtzulage festgestellt werden sollen. <sup>3</sup>Der Begriff „Kalenderwoche“ umfasst den Zeitraum von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

<sup>1</sup>Die vorstehende Durchschnittsberechnung gilt entsprechend für den Fall der Neuaufnahme einer Tätigkeit im Wechselschichtdienst (z. B. bei Neubegründung des Beamtenverhältnisses, Rückkehr aus einem Sonderurlaub, Umsetzung aus dem Tagesdienst in den Wechselschichtdienst). <sup>2</sup>In diesem Fall ist am Monatsende aus den vorher geleisteten Nachtschichtstunden der Durchschnitt aus dem Zeitraum von 14 Kalenderwochen zu ermitteln. <sup>3</sup>Nur wenn sich hieraus eine Mindestdienstleistung von 80 Nachtschichtstunden ergibt, besteht Anspruch auf die Schichtzulage nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayZulV.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Ein Beamter wird am 2. September 2011 auf Dauer aus dem Tagesdienst in den Wechselschichtdienst übernommen. <sup>2</sup>Er leistet in der Woche vom 5. bis 11. September 2011 36 und in der Woche vom 19. bis 25. September 2011 nochmals 45 Nachtschichtstunden in der dienstplanmäßigen Nachtschicht, insgesamt also 81 Nachtschichtstunden und damit in je sieben Wochen durchschnittlich 40,5 Nachtschichtstunden. <sup>3</sup>Dem Beamten steht für den Monat September 2011 eine Schichtzulage im Umfang von 29/30 zu.

Hätte der Beamte nur in der Woche vom 19. bis 25. September 2011 Nachtschichtstunden geleistet, nicht aber auch in der Woche vom 5. bis 11. September 2011, stünde ihm, da er nicht insgesamt mindestens 80 Nachtschichtstunden vorweisen könnte, für den Monat September keine Schichtzulage zu.

Unter Beachtung der jeweiligen Fortzahlungstatbestände des Art. 55 Abs. 3 werden in den Unterbrechungszeiten (z. B. Krankheit oder Urlaub) nicht geleistete Nachtschichtstunden wie tatsächlich geleistete Nachtschichtstunden berücksichtigt.

**55.2.2.5 Beendigung des Anspruchs auf die Schichtzulage für Wechselschichtdienst**

<sup>1</sup>Endet die Tätigkeit des Beamten oder der Beamtin im Wechselschichtdienst (z. B. wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Beginns von Sonderurlaub ohne Bezüge oder Wechsels in den Tagesdienst), ist anstelle des Monatsendes der letzte Tag des Einsatzes im Wechselschichtdienst der maßgebende Zeitpunkt, von dem aus der 14-Wochen-Zeitraum zurückzurechnen ist. <sup>2</sup>Ergibt sich dabei, dass der Beamte oder die Beamtin in den letzten 14 vollen Kalenderwochen insgesamt mindestens 80 und somit durchschnittlich in je sieben Wochen mindestens 40 Nachtschichtstunden geleistet hat, steht ihm oder ihr für den Monat der Beendigung der Tätigkeit im Wechselschichtdienst die Schichtzulage anteilig zu (vgl. Art. 55 Abs. 2 Satz 4).

**Beispiele:**

1. <sup>1</sup>Ein Beamter, der bisher im Wechselschichtdienst eingesetzt war, tritt am Donnerstag, den 15. September 2011 einen Sonderurlaub unter

Fortfall der Bezüge an und beendet damit den Wechselschichtdienst. <sup>2</sup>In den letzten 14 vollen Kalenderwochen vor dem 15. September 2011 (das sind die Kalenderwochen von Montag, 6. Juni, bis Sonntag, 11. September 2011) hat er insgesamt 98 Nachtschichtstunden in Wechselschichten geleistet, also in je sieben Wochen durchschnittlich 49 Nachtschichtstunden. <sup>3</sup>Dem Beamten steht für den Monat September 2011 eine Schichtzulage im Umfang von 14/30 zu.

2. <sup>1</sup>Wie Beispiel Nr. 1 mit der Abweichung, dass der Beamte ab 15. September 2011 dauerhaft nur noch im Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von 18 Stunden eingesetzt wird. <sup>2</sup>Dem Beamten steht für den Monat September 2011 die Schichtzulage nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 BayZulV im Umfang von 14/30 und eine Schichtzulage nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayZulV im Umfang von 16/30 zu.

**55.2.2.6 Schichtzulage nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayZulV**

<sup>1</sup>Sofern in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht geleistet werden, ist für die Abgeltung eine Dienstleistung „rund um die Uhr“ nicht mehr zwingende Voraussetzung. <sup>2</sup>Sie kann durch eine nach dem Schichtplan vorgesehene zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes von höchstens 48 Stunden unterbrochen werden. <sup>3</sup>Diese Unterbrechung kann an einer beliebigen Stelle in der Woche liegen.

<sup>1</sup>Für die Feststellung, ob im Durchschnitt von je fünf Wochen mindestens 40 Nachtschichtstunden in der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht geleistet worden sind, ist ein Zeitraum von zehn Kalenderwochen zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Für die Ermittlung der erforderlichen Nachtschichtstunden gelten die Ausführungen unter Nr. 55.2.2.4 entsprechend.

**55.2.2.7 Schichtzulagen für ständigen Schichtdienst (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayZulV)**

<sup>1</sup>Ständiger Schichtdienst unterscheidet sich von Wechselschichtdienst (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayZulV) durch den regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat. <sup>2</sup>In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Urteil vom 20. April 2005 – 10 AZR 203/04 –, Juris) ist der Begriff des Schichtdienstes in seiner allgemeinen arbeitsrechtlichen Bedeutung heranzuziehen. <sup>3</sup>Danach ist dem Schichtdienst eigentümlich, dass eine bestimmte Arbeitsaufgabe über einen erheblich längeren Zeitraum als die tägliche Arbeitszeit hinaus andauert und deshalb von mehreren Beschäftigten in einer geregelten zeitlichen Reihenfolge erbracht werden muss (vgl. BayVGH, Beschluss vom 3. November 2009 – 14 ZB 08.3174 –, Juris). <sup>4</sup>Bei Schichtdienst arbeiten



nicht sämtliche Beschäftigte einer Dienststelle zur selben Zeit, sondern ein Teil leistet Dienst, während der andere Teil dienstfreie Zeit hat, wobei beide Teile sich regelmäßig nach einem feststehenden und überschaubaren Schichtplan ablösen.<sup>5</sup>Dabei ist ein Schichtdienst in sinnvoller Anwendung der Rechtsprechung zum Tarifrecht (vgl. BAG, Urteile vom 14. Dezember 1993 – 10 AZR 368/92 –, BAGE 75 S. 208 und vom 14. September 1994 – 10 AZR 598/93 –, ZTR 1995 S. 75) auch dann gegeben, wenn sich die verschiedenen Schichten überlappen oder wenn Dienstbeginn und Dienstende der verschiedenen Schichten nur in einem geringen Abstand auseinander liegen (z. B. Beginn der Frühschicht um 6.00 Uhr, der Mittelschicht um 7.00 Uhr und der Spätschicht um 8.00 Uhr).<sup>6</sup>Zwischen den Schichten können auch längere Arbeitsunterbrechungen liegen (vgl. BAG, Urteil vom 2. Oktober 1996 – 10 AZR 232/96 –, ZTR 1997 S. 82, wonach Schichtdienst auch dann vorliegt, wenn zwischen einer Frühschicht von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und einer Spätschicht von 15.45 Uhr bis 22.30 Uhr keine Dienstleistung anfällt).

<sup>1</sup>Auch im Schichtdienst ist eine gleichgewichtige Heranziehung des Beamten oder der Beamtin zu den einzelnen Schichten nicht erforderlich. <sup>2</sup>Der Beamte oder die Beamtin muss aber „ständig“ (vgl. Nr. 55.2.2.1.2 Abs. 1), d. h. dauerhaft auf Grund von Schichtplänen eingesetzt sein. <sup>3</sup>Dies ist selbst dann der Fall, wenn diese Schichtpläne nur einen einmaligen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabständen von längstens einem Monat vorsehen sollten (vgl. BAG, Urteil vom 22. März 1995 – 10 AZR 167/94 –, ZTR 1995 S. 407; im Anschluss daran auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. September 2009 – 10 A 10467/09 –, Juris). <sup>4</sup>Sporadisch geleistete Dienste in einer anderen Schichtart können die Voraussetzungen des ständigen Schichtdienstes jedoch nicht erfüllen. <sup>5</sup>Durch entsprechende Dienstplangestaltung (z. B. durch Anordnung einer Mindestzahl für die einzelnen Schichten) ist sicherzustellen, dass die Schichtzulage nur ihrem Zweck entsprechend gezahlt wird.

**55.2.2.8 Zeitspannen**

Zur Erfüllung des Kriteriums „regelmäßig“ sind in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayZulV nur Schichten in die Zeitspannen einzubeziehen, zu denen der oder die Berechtigte nicht nur gelegentlich (z. B. nur im Krankheits- oder Urlaubsfall) herangezogen wird. Nr. 55.2.2.1.2 Absätze 2 und 3 und Nr. 55.2.2.1.3 gelten entsprechend.

**55.2.2.9 Betragsmäßige Staffelung der Schichtzulage nach der Zeitspannen-Differenz**

<sup>1</sup>Die Höhe der Zulagen richtet sich nach der Zeitspannen-Differenz. <sup>2</sup>Maßgebend ist die Zeitspanne zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. <sup>3</sup>Das heißt, die Zeitspanne muss – anders als im TVöD oder TV-L

– innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden erreicht werden (vgl. BAG, Urteil vom 21. Oktober 2009 – 10 AZR 70/09 –, ZTR 2010 S. 77). <sup>4</sup>Abzustellen ist dabei auf diejenigen Schichten, in denen der Beamte oder die Beamtin tatsächlich eingesetzt ist.

**Beispiele:**

*In einer Organisationseinheit sind insgesamt vier Schichten eingerichtet:*

- Schicht A: 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- Schicht B: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
- Schicht C: 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
- Schicht D: 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

1. Ein Beamter leistet im wöchentlichen Wechsel die Schichten A und C, nicht aber die Schichten B und D.

*Da eine Zeitspanne von 16 Stunden (Beginn der frühesten Schicht: 6.00 Uhr; Ende der zweiten, spätesten Schicht: 22.00 Uhr) erreicht wird, erfüllt der Beamte die Voraussetzungen für die Schichtzulage nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BayZulV.*

2. Ein Beamter leistet im wöchentlichen Wechsel die Schichten A und B, nicht aber die Schichten C und D.

*Der Beamte leistet zwar Schichtdienst im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayZulV; da aber nur eine Zeitspanne von zehn Stunden (Beginn der frühesten Schicht: 6.00 Uhr; Ende der zweiten, spätesten Schicht: 16.00 Uhr) erreicht wird, d. h. weniger als 13 Stunden, besteht kein Anspruch auf eine Schichtzulage.*

3. <sup>1</sup>Ein Beamter leistet innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat eine Schicht C, im Übrigen nur die Schicht A. <sup>2</sup>Die Schichten B und D werden nicht geleistet.

*Da die Zeitspanne (Beginn der frühesten Schicht: 6.00 Uhr; Ende der spätesten Schicht: 22.00 Uhr) 16 Stunden beträgt, erhält der Beamte die Schichtzulage nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BayZulV.*

<sup>1</sup>Nicht erforderlich ist, dass die Zeitspanne in jedem 24-Stunden-Zeitraum gleich lang ist. <sup>2</sup>Die geforderte Stundenzahl muss lediglich im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden.

**Beispiel:**

*Nach dem Schichtplan beträgt die Zeitspanne im*

	Stunden
ersten 24-Stunden-Zeitraum	17,5
zweiten 24-Stunden-Zeitraum	18,0
dritten 24-Stunden-Zeitraum	18,5
vierten 24-Stunden-Zeitraum	17,0
fünften 24-Stunden-Zeitraum	19,0

*Damit ist eine Zeitspanne von durchschnittlich mindestens 18 Stunden erreicht.*

<sup>1</sup>Geht der Schichtplan von mehr als fünf Arbeitstagen aus und wird, weil z. B. am Wochen-

ende verkürzte Schichten vorgesehen sind, die durchschnittliche Zeitspanne von mindestens 13 oder 18 Stunden nicht in jedem 24-Stunden-Zeitraum erreicht, kann die Berechnung des Durchschnitts auf fünf Arbeitstage wöchentlich beschränkt werden.<sup>2</sup>Dabei ist es unerheblich, welche 24-Stunden-Zeiträume der Berechnung des Durchschnitts zugrunde gelegt werden.

**Beispiel:**

Bei dem Schichtplan beträgt die Zeitspanne im

	Stunden
ersten 24-Stunden-Zeitraum	13,5
zweiten 24-Stunden-Zeitraum	13,5
dritten 24-Stunden-Zeitraum	13,5
vierten 24-Stunden-Zeitraum	13,5
fünften 24-Stunden-Zeitraum	12,0
sechsten 24-Stunden-Zeitraum	11,0
siebten 24-Stunden-Zeitraum	9,0

Die geforderte Stundenzahl von durchschnittlich mindestens 13 Stunden ist, wenn der sechste und siebte 24-Stunden-Zeitraum unberücksichtigt gelassen werden, erreicht.

**55.2.3 Krankenpflegezulage (§ 13 BayZuLV)**

<sup>1</sup>Zur Definition der Grund- und Behandlungspflege wird auf Nr. 1 Buchst. a und c der VV zu § 24 BayBhV, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Beihilfeverordnung (VV-BayBhV), in der jeweils geltenden Fassung, hingewiesen.<sup>2</sup>Weitere Anhaltspunkte ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur „Pflegezulage“ nach Tarifrecht (Urteil vom 28. März 2007 – 10 AZR 390/06 –, Juris), indem auch ausgeführt ist, dass Grund- und Behandlungspflege nach Sinn und Zweck der Erschwerniszulage nicht kumulativ vorliegen müssen.<sup>3</sup>Eine zeitlich überwiegende Pflege ist gegeben, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit durchschnittlich im Kalendermonat mehr als die Hälfte der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht.

**55.2.4 Fliegererschwer-niszulage (§ 15 BayZuLV)**

<sup>1</sup>Zusatzqualifikationen sind besondere, durch Aus- und Fortbildung erworbene Kenntnisse und Berechtigungen.<sup>2</sup>Sie können nur zur Gewährung der erhöhten Erschwerniszulage führen, wenn die Anwendung dieser Kenntnisse auch mit zusätzlichen Erschwernissen bei der Verwendung als Hubschrauberführer, Hubschrauberführerin, Flugtechniker oder Flugtechnikerin verbunden ist.<sup>3</sup>Eine Zusatzqualifikation als solche begründet keinen Anspruch.

<sup>1</sup>Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BayZuLV enthält nur eine beispielhafte Aufzählung von Zusatzqualifikationen, die zum Bezug der Zulage nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 BayZuLV mit Zusatzqualifikation berechtigen.<sup>2</sup>Als weitere derartige Zusatzqualifikationen sind zu werten:

- a) die erworbene Ausbildung zur Durchführung fliegerischer Sondereinsatzverfahren mit dem Spezialeinsatzkommando für besondere polizeiliche Einsätze,
- b) die erworbene Ausbildung im Umgang mit Anlagen der funktionalen Ausrüstung
  - für die Luftarbeit (u. a. Rettungswinde, Lasthaken, Lastengeschirr),
  - für den Katastrophenschutz/Luftrettungsdienst (u. a. Sanitätsausrüstung, Bergetau, Strahlenspürgerät),
  - für polizeitaktische Sondereinsatzverfahren (u. a. Peilanlagen, Suchscheinwerfer, luftbewegliche Leitstelle).

<sup>1</sup>Die Berücksichtigung der oben aufgeführten sowie anderer als der in § 15 Abs. 1 Satz 2 BayZuLV genannten Zusatzqualifikationen ist nur sachgerecht, wenn die Anwendung dieser Kenntnisse auch mit zusätzlichen Erschwernissen bei der Verwendung als Hubschrauberführer, Hubschrauberführerin, Flugtechniker oder Flugtechnikerin verbunden sind.<sup>2</sup>Eine Zusatzqualifikation als solche begründet keinen Anspruch.

**55.2.5 Taucherzulage (§ 17 BayZuLV)**

Die Tauchtiefe zur Berechnung der Zulagenhöhe bei Übungen oder Arbeiten mit Helm oder Tauchgerät richtet sich nach der „korrigierten Tauchtiefe“, die in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 415 „Tauchdienst“ definiert ist.

**55.2.6 Sprengstoffentschärfierzulage, Sprengstoffermittlerzulage (§ 18 BayZuLV)**

Das Behandeln nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BayZuLV ist in Anlage 1 sowie in Ziffer 1.7 der Anlage 8a der PDV 403-Sprengen definiert und umfasst das „Prüfen, Entschärfen, Transportieren und Beseitigen“ von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen.

**55.2.7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Nach Art. 4 Abs. 3 Satz 2 sind die Erschwerniszulagen monatlich im Voraus zu zahlen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.<sup>2</sup>Eine Abweichung von diesem Grundsatz findet sich in Art. 55 Abs. 2 Sätze 1 und 3 in Verbindung mit den ausfüllenden Regelungen des Teils 2 BayZuLV.<sup>3</sup>Danach richtet sich die Fälligkeit von Erschwerniszulagen nach dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum, also nach dem Kalendermonat (Art. 4 Abs. 2).<sup>4</sup>Soweit im Hinblick auf die Ausgestaltung der Erschwerniszulagen die Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen erst nach Ablauf der letzten Kalenderwoche eines jeden Monats besteht, kann der Anspruch auf die jeweilige Erschwerniszulage frühestens zum Monatsende festgestellt werden.<sup>5</sup>Dabei ist für jeden Monat gesondert festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage auch in diesem Monat gegeben waren.<sup>6</sup>Eine Zahlung auf der Grundlage einer Zukunftsprognose oder einer nur stichprobearartigen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen in längeren Zeitabständen ist nicht zulässig.<sup>7</sup>Die Auszahlung von solchen Erschwernis-

zulagen soll zum Ersten des auf den Abrechnungsmonat folgenden übernächsten Monats vorgenommen werden.<sup>8</sup>Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen abweichende Regelungen über Abrechnungszeiträume und Zahlbarmachung der Erschwerniszulagen treffen.

<sup>1</sup>In den Anwendungsfällen des § 13 Satz 1 Alt. 2, der §§ 14, 15 Abs. 1 und des § 16 BayZuLV lassen sich die Anspruchsvoraussetzungen regelmäßig bereits zu Beginn der Übertragung des Dienstpostens feststellen.<sup>2</sup>Bejahendenfalls ist die jeweilige Erschwerniszulage monatlich im Voraus zu zahlen.

#### 55.2.8 Nachweispflicht, Verfahren

Die Personal verwaltenden Stellen/Beschäftigungsstellen haben die erforderlichen Nachweise eigenverantwortlich zu erheben und zu prüfen, ob und wie lange die jeweils maßgebenden Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und das Erforderliche zu veranlassen.

#### 55.3 Weitergewährung von in festen Monatsbeträgen gewährten Zulagen

##### 55.3.1 Unterbrechungstatbestände im Sinn des Art. 51 Abs. 3 Satz 2

<sup>1</sup>Ausgehend von dem besoldungsrechtlichen Grundsatz, dass die Grundbesoldung während eines genehmigten Fernbleibens vom Dienst grundsätzlich weitergewährt wird (z. B. im Fall eines Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung) werden auch die in festen Monatsbeträgen zustehenden Zulagen (§§ 12 bis 16 BayZuLV) im Fall einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit oder Verwendung weitergewährt.<sup>2</sup>Dabei wird berücksichtigt, dass es sich bei diesen Zulagen um eine pauschalisierte Abgeltung von Erschwernissen handelt (vgl. Nr. 55.1).<sup>3</sup>Das rechtfertigt es, die Zulage während des Unterbrechungszeitraums weiterzugewähren.<sup>4</sup>Dies setzt voraus, dass

- die Erschwerniszulage unmittelbar vor der Unterbrechung zugestanden hat und
- die zulageberechtigende Tätigkeit durch eines der in Art. 55 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Ereignisse unterbrochen wird und
- davon auszugehen ist, dass der oder die Berechtigte dieselbe zulageberechtigende Tätigkeit unmittelbar nach Wegfall des Unterbrechungstatbestandes wieder aufnehmen wird.

<sup>1</sup>Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, ist die Zahlung der Erschwerniszulage mit Ablauf des letzten Tages der zulageberechtigenden Tätigkeit einzustellen.<sup>2</sup>Wird während oder bei Beendigung der Unterbrechung festgestellt, dass der Beamte oder die Beamtin die frühere Tätigkeit nicht wieder aufnimmt, entfällt die Weitergewährung der Erschwerniszulage mit dem Ablauf des Tages der Feststellung.

#### 55.3.2

##### Sonstige gesetzliche Unterbrechungstatbestände

Eigenständige Sonderregelungen zur Weitergewährung von Erschwerniszulagen – unabhängig von einer Einzel- oder Pauschalabgeltung – (z. B. Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Personalvertretungsgesetz, § 5 BayMuttSchV), wie auch spezielle Schlechterstellungsverbote (z. B. Schwerbehindertenvorschriften, Frauenförderungsprogramme) bleiben von Art. 55 Abs. 3 und 4 unberührt.

<sup>1</sup>Nach § 5 Satz 3 BayMuttSchV ist Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Schichtzulage der Durchschnitt der Zulagen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.<sup>2</sup>Der sich ergebende Durchschnittsbetrag steht grundsätzlich von Beginn der Schwangerschaft an zu.<sup>3</sup>Für diesen Zeitraum bereits gewährte Zulagenbeträge – z. B. wegen eines tatsächlich geleisteten Dienstes zu Beginn der Schwangerschaft – sind anzurechnen.

Haben einem freigestellten Personalratsmitglied vor der Freistellung regelmäßig Erschwerniszulagen zugestanden, sind diese weiterzugewähren, auch wenn das Personalratsmitglied diese Tätigkeiten aufgrund der Freistellung nicht mehr zu verrichten hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. September 2001 – 2 C 34/00 –, ZBR 2002 S. 314).

#### Teil 3

#### Nebenbezüge

#### Abschnitt 2

#### Zuschläge

#### 58. Altersteilzeit

**58.1** Hinweise zu den dienstrechtlichen Regelungen der Altersteilzeit ergeben sich aus den Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Übergangsregelung zur Altersteilzeit in Art. 142a BayBG hingewiesen.

#### 58.2 Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Altersteilzeit

<sup>1</sup>Während der bewilligten Altersteilzeit erhält der Beamte oder die Beamtin entsprechend dem gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG reduzierten Beschäftigungsumfang seine oder ihre nach Art. 6 im gleichen Umfang gekürzte Besoldung.<sup>2</sup>Zusätzlich zu dieser arbeitszeitanteilig gekürzten Besoldung wird ein nichtruhegehaltfähiger, steuerfreier Zuschlag (Altersteilzeitzuschlag) gewährt (Art. 58 Abs. 1 Satz 1).

Seine Berechnungsgrundlagen sind die Brutto- und Nettobesoldung, die in Art. 58 abschließend definiert sind.

- 58.3 Berechnungsgrundlagen des Altersteilzeitzuschlags**
- 58.3.1** <sup>1</sup>Art. 91 BayBG knüpft bei der Festlegung der in Altersteilzeit zu leistenden Arbeitszeit an die in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleistete Arbeitszeit an. <sup>2</sup>In Konsequenz orientiert sich die Berechnung des Altersteilzeitzuschlags an der Besoldung auf der Grundlage einer Beschäftigung im Umfang des Fünf-Jahres-Durchschnitts.  
<sup>1</sup>Das besagt auch die Regelung des Art. 58 Abs. 1 Satz 2. <sup>2</sup>Danach bildet die Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, die Basis für die obere Bemessungsgrundlage des Altersteilzeitzuschlags.
- 58.3.2** Der Altersteilzeitzuschlag errechnet sich somit aus der Differenz zwischen
- 80 v.H. der fiktiven Nettobesoldung wie sie bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde (= fiktive Nettobesoldung)
- und
- der Nettobesoldung, die sich aus Art. 6 für die Altersteilzeitbeschäftigung im Umfang von 60 v.H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ergibt (= arbeitszeitan-teilige Nettobesoldung).
- 58.4 Berechnung der fiktiven Nettobesoldung**
- 58.4.1** <sup>1</sup>Bei der Berechnung der fiktiven Nettobesoldung ist von der (fiktiven) Bruttobesoldung auszugehen, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit (= Fünfjahresdurchschnitt der Arbeitszeit) zustehen würde. <sup>2</sup>Nach der abschließenden Aufzählung in Art. 58 Abs. 2 gehören hierzu
- das Grundgehalt,
  - die Strukturzulage,
  - die Amtszulagen und die Zulagen für besondere Berufsgruppen,
  - der Familienzuschlag,
  - die Zulagen (Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen für den Wegfall von Stellenzulagen, die Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen, die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes, die besondere Zulage für Richter und Richterinnen, die Zulage für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen),
  - die Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit und zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit,
  - die Leistungsbezüge (Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge, die besonderen Leistungsbezüge, die Funktions-Leistungsbezüge),
  - die jährliche Sonderzahlung,
- die vermögenswirksamen Leistungen,
  - Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen.
- 58.4.2** Nicht zur Bruttobesoldung gehören Erschwer-niszulagen, Leistungsstufen, Leistungsprämien, Vergütungen (z. B. Mehrarbeitsvergütung), sonstige Leistungen (z. B. Aufwandsentschädigungen, Fürsorgeleistungen) und steuerfreie Bezüge.
- 58.4.3** <sup>1</sup>Die (fiktive) Bruttobesoldung wird um die gesetzlichen Abzüge vermindert. <sup>2</sup>Gesetzliche Abzüge in diesem Sinn sind
- die gesetzliche Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle entsprechend der auf der vorgelegten Steuerkarte eingetragenen Steuerklasse (§§ 38a, 38b Einkommensteuergesetz (EStG); die gesetzliche Lohnsteuer ist dabei als pauschalisierte Lohnsteuer zu verstehen, so dass nur der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der Sonderausgaben-Pauschbetrag sowie die Vorsorgepauschale einbezogen werden),
  - der Solidaritätszuschlag in der sich aus § 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 in der geltenden Fassung ergebenden Höhe und
  - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ein Kirchensteuerhebesatz von pauschal 8 v.H. der Lohnsteuer.
- 58.4.4** <sup>1</sup>Freibeträge (§ 39a EStG) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben bei der Berechnung der fiktiven Nettobesoldung unberücksichtigt. <sup>2</sup>Zweck der Außerachtlassung ist es, jedem Beamten bzw. jeder Beamtin in Altersteilzeit für die gleiche Arbeit eine gleiche Nettobesoldung zukommen zu lassen. <sup>3</sup>Um die Höhe des Altersteilzeitzuschlags möglichst gerecht und einfach zu gestalten, wird bei der Berechnung der oberen Bemessungsgrundlage auf die Einbeziehung individueller Merkmale verzichtet. <sup>4</sup>Zudem besitzt der Altersteilzeitzuschlag Anreiz-, hingegen nicht Alimentationsfunktion, so dass auch diesbezüglich keine Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse genommen zu werden braucht. <sup>5</sup>Zu den sonstigen individuellen Merkmalen zählen u. a.:
- der Altersentlastungsbetrag gemäß § 24a EStG,
  - Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie die Vorsorgepauschale des § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. d EStG übersteigen,
  - der Faktor des Faktorverfahrens gemäß § 39f EStG.
- 58.4.5** Der so ermittelte Betrag ergibt die „fiktive Nettobesoldung“ im Sinn von Art. 58 Abs. 1 Satz 3, von der im Ergebnis 80 v.H. gezahlt werden (= obere Bemessungsgrundlage).
- 58.4.6** <sup>1</sup>Eine Besonderheit gilt für Berechtigte mit begrenzter Dienstfähigkeit, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen (vgl. dazu auch Abschnitt 10 Nr. 2.5 der VV-BeamtR). <sup>2</sup>Für sie ist bei der Berechnung der oberen Bemessungsgrundlage die Regelung des Art. 7 Satz 2 zu berücksich-

tigen (Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2). <sup>3</sup>Sinn und Zweck dieser Begünstigungsregelung ist es, in Fällen, in denen begrenzt Dienstfähige vor Beginn der Altersteilzeit gemäß Art. 7 Satz 2 Besoldung in Höhe des bei (fiktiver) Versetzung in den Ruhestand zustehenden Ruhegehalts erhalten, weil diese höher ist als die anteilige Besoldung nach Art. 7 Satz 1, diesen finanziellen Vorteil auch in der Altersteilzeit zu erhalten (vgl. BT-Drs. 14/5198 S. 16). <sup>4</sup>Ob sich dieser Vorteil in der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in den Altersteilzeitbezügen tatsächlich auswirkt, hängt entscheidend von der Fallgestaltung im Einzelnen ab. <sup>5</sup>Im Regelfall wird es so sein, dass begrenzt dienstfähige Berechtigte, deren Arbeitszeit entsprechend § 27 Abs. 2 Satz 1 BeamStG herabgesetzt ist, aus dieser Teildienstfähigkeit heraus die Altersteilzeit in Anspruch nehmen wollen. <sup>6</sup>In diesem Fall gilt Folgendes:

- a) Zunächst ist die fiktive Nettobesoldung festzustellen, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde.
- b) <sup>1</sup>Ist der sich aus Buchst. a ergebende Vomhundertsatz (vgl. Abschnitt 10 Nr. 2.1.1 der VV-BeamStG) des durchschnittlichen Arbeitszeitumfangs der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit höher als der der (letzten) Besoldung nach Art. 7 Satz 2 zugrunde liegende Ruhegehaltssatz, kann vorbehaltlich anderweitiger Feststellung im Einzelfall davon ausgegangen werden, dass sich die Vorteilsregelung für die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in Altersteilzeit nicht auswirken wird. <sup>2</sup>Grundlage für die Altersteilzeitbezüge ist dann der durchschnittliche Arbeitszeitumfang des Fünfjahreszeitraums nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG.
- c) <sup>1</sup>Ist der sich aus Buchst. a ergebende Vomhundertsatz des durchschnittlichen Arbeitszeitumfangs der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit gleich oder niedriger als der der (letzten) Besoldung nach Art. 7 Satz 2 zugrunde liegende Ruhegehaltssatz, muss die obere Bemessungsgrundlage nach Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 besonders berechnet werden. <sup>2</sup>Dabei ist für die Zeit der begrenzten Dienstfähigkeit im Fünfjahreszeitraum nicht der Arbeitszeitumfang, sondern der Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Der Vomhundertsatz der bis zu Beginn der Teildienstfähigkeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit und der Vomhundertsatz des der Besoldung in Teildienstfähigkeit zugrunde gelegten (fiktiven) Ruhegehalts zusammen ergeben auf den Fünfjahreszeitraum umgerechnet sodann eine vom Arbeitszeitstatus abweichende durchschnittliche Besoldung (vgl. dazu folgendes Beispiel 2).
- d) <sup>1</sup>Ergibt sich aus der Durchschnittsberechnung nach Buchst. c ein höherer Vom-

hundertsatz als der, der sich ohne Berücksichtigung des Art. 7 Satz 2 ergäbe (vgl. Buchst. a), ist der höhere Vomhundertsatz als obere Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Altersteilzeitbezüge anzusetzen. <sup>2</sup>Der Arbeitszeitstatus für die untere Bemessungsgrundlage bleibt davon unberührt.

#### 58.4.7

Aus der sich nach Nr. 58.4.6 Buchst. b oder d – je nach Fallgestaltung – ergebenden Nettobesoldung errechnet sich sodann die Obergrenze (80 v.H.) für die Altersteilzeitbezüge.

##### **Beispiel 1:**

<sup>1</sup>Eine Beamtin war in den fünf Jahren, die der Altersteilzeit vorausgehen, während der ersten beiden Jahre vollbeschäftigt, im dritten und vierten Jahr jeweils zu 75 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt und im fünften Jahr zu 50 v.H. begrenzt dienstfähig. <sup>2</sup>Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt damit 80 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit. <sup>3</sup>Nach diesem Vomhundertsatz richtet sich auch die Nettobesoldung als Basis für die obere Bemessungsgrundlage des Altersteilzeitzuschlags, weil der Ansatz der Bezüge in Höhe des Ruhegehalts nach Art. 7 Satz 2 selbst dann zu keinem günstigeren Ergebnis führen kann, wenn diesen der Höchstruhegehaltssatz zugrunde liegt.

<sup>1</sup>Altersteilzeit im Blockmodell wird hier allerdings nicht in Betracht kommen, weil der erforderliche Arbeitszeitumfang in der Anspannphase den Grad der begrenzten Dienstfähigkeit überschreitet (vgl. Abschnitt 10 Nr. 2.5.2 der VV-BeamStG). <sup>2</sup>Für die Altersteilzeit im Teilzeitmodell ergäbe sich eine Teilzeitbeschäftigung von 48 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit, was den im Beispielfall unterstellten Grad der begrenzten Dienstfähigkeit nicht tangiert.

##### **Beispiel 2:**

<sup>1</sup>Ein Beamter war in den fünf Jahren, die der Altersteilzeit vorausgehen, während der ersten drei Jahre mit 60 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt und in den letzten zwei Jahren zu 60 v.H. begrenzt dienstfähig. <sup>2</sup>Die durchschnittliche Arbeitszeit, die für die Bemessung der Arbeitszeit während der Altersteilzeit maßgebend ist, beträgt damit 60 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit (= Arbeitszeitstatus). <sup>3</sup>Unter Zugrundlegung des (fiktiven) Ruhegehaltssatzes während der begrenzten Dienstfähigkeit (beispielsweise 65 v.H.) ergibt sich davon abweichend ein Durchschnittswert von 62 v.H. ( $60 \text{ v.H.} \times \text{drei} + 65 \text{ v.H.} \times \text{zwei} = 310 : \text{fünf Jahre} = 62 \text{ v.H.}$ ). <sup>4</sup>Gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 bildet dieser vom Arbeitszeitstatus abweichende spezielle Durchschnittswert die Ausgangsgrundlage für die Altersteilzeitbezüge.

#### 58.5

##### **Berechnung der arbeitszeitanteiligen Nettobesoldung**

##### 58.5.1

Bei der Berechnung der arbeitszeitanteiligen Nettobesoldung ist von der arbeitszeitanteilig gekürzten Bruttobesoldung auszugehen, die

sich bei einer Beschäftigung im Umfang von 60 v.H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit gemäß Art. 6 ergibt.

**58.5.2** Art. 7 Satz 2 findet hier keine Berücksichtigung (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 2).

**58.5.3** <sup>1</sup>Zur Bruttobesoldung gehören die in Art. 58 Abs. 2 genannten Bezüge. <sup>2</sup>Außer Betracht bleiben dabei Leistungsstufen und -prämien, Erschwerniszulagen, Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Fürsorgeleistungen und steuerfreie Bezüge.

**58.5.4** <sup>1</sup>Die arbeitszeitanteilig gekürzte Bruttobesoldung wird vermindert um die individuellen gesetzlichen Abzüge (= untere Bemessungsgrundlage). <sup>2</sup>Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerfreibeträge werden berücksichtigt, nicht aber auf den Berechtigten oder die Berechtigten zurückzuführende Einbehalte (z. B. Bausparbeiträge, Pfändungen, Mitgliedsbeiträge) oder Mitversteuerungsbeträge.

## **58.6 Altersteilzeitzuschlag**

<sup>1</sup>Die Differenz zwischen 80 v.H. der fiktiven Nettobesoldung (Nr. 58.4) und der arbeitszeitanteiligen Nettobesoldung (Nr. 58.5) ergibt den Altersteilzeitzuschlag. <sup>2</sup>Dieser wird zusätzlich zu den tatsächlichen (Altersteilzeit-) Nettobezügen gezahlt (Nr. 58.7).

### **Beispiel 1:**

<sup>1</sup>Eine Beamtin tritt am 1. Mai 2011 eine Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell an. <sup>2</sup>Sie war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit (1. Mai 2006 bis 30. April 2011) vollbeschäftigt und ist ledig:

### **Altersteilzeitzuschlag für lfd. Bezug**

#### **Ab 1. Mai 2011**

#### Berechnung der oberen Bemessungsgrundlage (fiktive Nettobesoldung)

Grundgehalt BesGr A 9 Stufe 10	2 762,05 €
Familienzuschlag	0,00 €
Strukturzulage	76,47 €
= Bruttobesoldung	2 838,52 €

durchschnittlicher  
Arbeitsumfang 100,00 v.H.

maßgebliche  
Bruttobesoldung 2 838,52 €

Abzüglich gesetzliche Abzüge:

Lohnsteuer ohne eingetr. Freibetrag / Stkl. 1	500,75 €* <sup>*</sup>
Abzug in Höhe von 8 v.H. (immer)	40,06 €
Solidaritätszuschlag	27,54 €
Differenz	2 270,17 €

davon 80 v.H. = Betrag 1  
(obere Bemessungsgrundlage) 1 816,14 €

#### Berechnung der unteren Bemessungsgrundlage (arbeitszeitanteilige Nettobesoldung):

Bruttobesoldung 2 838,52 €

Altersteilzeit	60,00 v.H.
maßgebliche Bruttobesoldung (mit Altersteilzeit)	1 703,11 €
Abzüglich individueller gesetzlicher Abzüge Lohnsteuer (mit evtl. eingetr. Freibetrag / Stkl 4)	171,83 €* <sup>*</sup>
Abzug in Höhe von 8 v.H.	13,74 €
Solidaritätszuschlag	9,45 €

Nettobesoldung = Betrag 2  
(untere Bemessungsgrundlage) 1 508,09 €

#### Berechnung des laufenden Altersteilzeitzuschlags:

**Altersteilzeitzuschlag  
(Betrag 1 - Betrag 2) 308,05 €**

### **Beispiel 2:**

<sup>1</sup>Ein Beamter tritt am 1. August 2011 eine Altersteilzeitbeschäftigung im Teilzeitmodell mit 45 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit an. <sup>2</sup>Er war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit (1. August 2006 bis 31. Juli 2011) durchschnittlich mit 75 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält eine Steuerprüferzulage und ist verheiratet (Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst):

### **Altersteilzeitzuschlag für lfd. Bezug**

#### **Ab 1. August 2011**

#### Berechnung der oberen Bemessungsgrundlage (fiktive Nettobesoldung)

Grundgehalt BesGr A 12 Stufe 11	3 823,30 €
Familienzuschlag Stufe 1	113,04 €
Steuerprüferzulage	38,35 €
= Bruttobesoldung	3 974,69 €

durchschnittlicher  
Arbeitsumfang 75,00 v.H.

maßgebliche Bruttobesoldung 2 981,02 €  
abzüglich gesetzliche Abzüge:

Lohnsteuer ohne eingetr. Freibetrag / Stkl. 4	547,00 €* <sup>*</sup>
Abzug in Höhe von 8 v.H. (immer)	43,76 €
Solidaritätszuschlag (ohne Kinderfreibeträge)	30,08 €
Differenz	2 360,18 €

davon 80 v.H. = Betrag 1  
(obere Bemessungsgrundlage) 1 888,14 €

#### Berechnung der unteren Bemessungsgrundlage (arbeitszeitanteilige Nettobesoldung):

Bruttobesoldung	3 974,69 €
Altersteilzeit	45,00 v.H.

maßgebliche Bruttobesoldung  
(mit Altersteilzeit) 1 788,61 €

abzüglich individueller gesetzlicher Abzüge

Lohnsteuer (mit evtl. eingetr. Freibetrag / Stkl 4)	194,08 €* <sup>*</sup>
Abzug in Höhe von 8 v.H.	15,52 €
Solidaritätszuschlag	10,67 €

Nettobesoldung = Betrag 2  
(untere Bemessungsgrundlage) 1 568,34 €

\* Steuerabzüge auf Basis des Kalenderjahres 2010

Berechnung des laufenden  
Altersteilzeitzuschlags:

**Altersteilzeitzuschlag  
(Betrag 1 - Betrag 2) 319,80 €**

**58.7 Tatsächliche Altersteilzeitnetto Bezüge**

**58.7.1** <sup>1</sup>Nach Art. 58 Abs. 2 sind bestimmte Bezügebestandteile bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags außer Ansatz zu lassen. <sup>2</sup>Diese Bezüge sind jedoch bei der Zahlung der tatsächlichen Nettoteilzeitbezüge zu berücksichtigen.

**58.7.2** Es handelt sich dabei um die Bezügebestandteile, für die auch bei „normaler“ Teilzeitbeschäftigung besondere – von dem Grundsatz der arbeitszeitanteiligen Kürzung abweichende – Regelungen gelten oder die in Altersteilzeit speziell zu behandeln sind.

<sup>1</sup>Im Einzelnen sind dies

- Erschwerniszulagen. <sup>2</sup>Soweit sie in festen Monatsbeträgen gewährt werden (z. B. Wechselschicht- und Schichtzulage), unterliegen sie zwar grundsätzlich der anteiligen Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung. <sup>3</sup>Gleichwohl sind solche Erschwerniszulagen in Altersteilzeit entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zu gewähren. <sup>4</sup>Damit wird sichergestellt, dass diese Bezüge im „Blockmodell“ in der Arbeitsphase nicht nach Art. 6 nur anteilig, sondern entsprechend der tatsächlichen Arbeitsleistung gezahlt werden. <sup>5</sup>In der Freistellungsphase entfallen diese Erschwerniszulagen, weil der Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit in dieser Phase gleich Null ist.

Werden Erschwernisse nicht pauschal mit einer Zulage, sondern einzeln abgegolten (z. B. Dienst zu ungünstigen Zeiten), stehen bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auch für Teilzeitbeschäftigte die ungeminderten Stundensätze zu.

- Vergütungen wie z. B. die Vollstreckungsvergütung. <sup>2</sup>Diese wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang für einen bestimmten Vollstreckungserfolg gewährt. <sup>3</sup>Sie unterliegt daher nicht der arbeitszeitanteiligen Kürzung. <sup>4</sup>Dies gilt auch in Altersteilzeit. <sup>5</sup>Die Höchstbeträge nach § 9 der Vollstreckungsvergütungsverordnung sind hingegen entsprechend dem tatsächlich zu leistenden Arbeitszeitanteil zu kürzen.

- Mehrarbeitsvergütung. <sup>2</sup>Mehrarbeit kann auch von teilzeitbeschäftigten Berechtigten geleistet werden. <sup>3</sup>Mehrarbeit wird nach Art. 61 nur vergütet, wenn sie mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht und die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann (Art. 87 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayBG). <sup>4</sup>Regelmäßige Arbeitszeit für Teilzeitbeschäftigte ist die aufgrund der Teilzeitbeschäftigung individuell ermäßigte Arbeitszeit. <sup>5</sup>Sind diese Voraussetzungen

erfüllt, wird die Mehrarbeitsvergütung ungekürzt gewährt.

<sup>1</sup>Nichts anderes gilt auch für Berechtigte in Altersteilzeit. <sup>2</sup>Das bedeutet, dass für angeordnete Mehrarbeit, die über 60 v.H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit (= Altersteilzeit) hinaus geleistet wird, Mehrarbeitsvergütung nach Art. 61 gezahlt werden kann, wenn ein Ausgleich durch Dienstbefreiung nicht möglich ist. <sup>3</sup>Dies gilt auch für angeordnete Mehrarbeit, die in Form von Dienstreisen oder dienstlichen Fortbildungen geleistet wird.

- Leistungsstufen. <sup>2</sup>Die Gewährung einer Leistungsstufe nach Art. 66 ist auch während der Altersteilzeit nicht gänzlich ausgeschlossen. <sup>3</sup>Sie ist entsprechend der Arbeitszeit nach Art. 6 zu kürzen und steht anteilig (sowohl im Block- als auch im Teilzeitmodell) neben den Teilzeitbezügen zu.
- Leistungsprämien. <sup>2</sup>Die maximale Höhe bemisst sich bei Teilzeitbeschäftigung nach dem ungekürzten Anfangsgrundgehalt (Art. 67 Abs. 2 Satz 4). <sup>3</sup>Bei Altersteilzeit ist das maßgebliche Anfangsgrundgehalt entsprechend zu berücksichtigen.

**58.8 Auszahlungsbetrag der Altersteilzeitbezüge**

Arbeitszeitanteilig gekürzte Bruttobesoldung (Nr. 58.5)

- + die nach Art. 58 Abs. 2 nicht bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags zu berücksichtigender Bezügebestandteile (Nr. 58.7),
- individuellen Abzüge
- + (steuerfreier) Altersteilzeitzuschlag (Nr. 58.6)

---

= Zahlungsbetrag der Nettoaltersteilzeitbezüge.

**58.9 Jährliche Sonderzahlung**

<sup>1</sup>Die jährliche Sonderzahlung ist nach Art. 58 Abs. 2 bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags zu berücksichtigen.

<sup>1</sup>Für die Berechnung des 80-prozentigen Nettobetrags der jährlichen Sonderzahlung ist die Jahres-Steuertabelle anzuwenden. <sup>2</sup>Dabei ist entsprechend § 39b Abs. 3 EStG und R 39b Abs. 6 LStR 2009 das steuerpflichtige Jahreseinkommen im Sinn von Art. 58 Abs. 2 zugrunde zu legen, das der oder die Berechtigte in Altersteilzeit bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit erhalten hätte. <sup>3</sup>Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Jahreseinkommens sind alle Veränderungen (z. B. Beförderung, Familienstand usw.) dieses Jahreseinkommens einzubeziehen. <sup>4</sup>Für die gesetzlichen Abzüge gilt Nr. 58.4.3 entsprechend.

Beginnt die Altersteilzeit nicht am 1. Januar eines Jahres, sondern im Laufe eines Kalenderjahres, sind die bis zum Beginn der Altersteilzeit tatsächlich zustehenden Bezüge im Sinn von Art. 58 Abs. 2, danach die fiktiv

ven Bezüge auf der Grundlage des Fünfjahresdurchschnitts der Arbeitszeit für die Ermittlung der auf die jährliche Sonderzahlung entfallenden Abzüge zu berücksichtigen.

#### 58.10 Steuerliche Behandlung des Altersteilzeitzuschlags

<sup>1</sup>Der steuerfreie Altersteilzeitzuschlag wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG). <sup>2</sup>Der Zuschlag ist auf der vom Dienstherrn erstellten Lohnsteuerbescheinigung gesondert anzugeben (vgl. § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG). <sup>3</sup>Hierdurch wird es in der Regel bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen kommen.

#### 58.11 Rückwirkender Widerruf der Altersteilzeit (Störfälle)

58.11.1 <sup>1</sup>Wird die Altersteilzeit rückwirkend widerrufen, so steht dem oder der Berechtigten für den Widerrufszeitraum der Altersteilzeitzuschlag nicht mehr zu und ist in voller Höhe nach den allgemeinen Vorschriften zurückzufordern (Art. 15 Abs. 2). <sup>2</sup>Die Rückzahlung ist steuerlich im Jahr der Rückzahlung als Rückzahlung von Arbeitslohn zu behandeln. <sup>3</sup>Da steuerfreier, nur dem Progressionsvorbehalt unterliegender Arbeitslohn zurückgezahlt wird, wirkt sich die Rückzahlung auch nur hinsichtlich des Progressionsvorbehalts aus (negativer Progressionsvorbehalt im Jahr der Rückzahlung). <sup>4</sup>In der Lohnsteuerbescheinigung des Rückzahlungsjahres (Lohnsteuerkarte Zeile 15) ist die Rückzahlung nach Verrechnung mit im Rückzahlungsjahr gewährten steuerfreien Leistungen (ggf. als Minusbetrag) einzutragen.

58.11.2 <sup>1</sup>Wird für den Widerrufszeitraum zugleich die maßgebliche Arbeitszeitquote rückwirkend höher festgesetzt (vgl. etwa Art. 91 Abs. 2 Satz 5 BayBG), kommt es zu einer entsprechenden Nachzahlung von Bezügen, die nach allgemeinen Vorschriften dem Lohnsteuerabzug unterliegt. <sup>2</sup>Dem Lohnsteuerabzug ist die gesamte Nachzahlung von steuerpflichtigen Bezügen zu unterwerfen, auch soweit ihr Ansprüche auf Rückzahlung von steuerfreiem Altersteilzeitzuschlag (Nr. 58.11.1) gegenüberstehen. <sup>3</sup>Soweit die Nachzahlung eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit darstellt, ist die Lohnsteuer durch Anwendung der Fünftelregelung (§ 39b Abs. 3 Satz 9 EStG) zu ermäßigen.

58.11.3 <sup>1</sup>Gegenüber dem Rückforderungsanspruch des Dienstherrn (Nr. 58.11.1) ist die Einrede der Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) unbeachtlich, soweit ihm aufgrund des Widerrufs ein Nachzahlungsanspruch des oder der Berechtigten (Nr. 58.11.2) für den gleichen Zeitraum gegenübersteht. <sup>2</sup>Denn insoweit decken sich Vermögensabfluss und gleich hoher Vermögenszufluss, sodass das Vermögen des oder der Berechtigten nicht nachteilig berührt ist (Gedanke der Saldierung, vgl. Nr. 15.2.7.3). <sup>3</sup>Nachzahlungsanspruch des oder der Berechtigten

ist insoweit die Bruttonachzahlung einschließlich der für Rechnung des oder der Berechtigten einbehaltenen Lohnsteuer, da auch diese das Vermögen des oder der Berechtigten (als Vorauszahlung auf seine oder ihre spätere Einkommensteuerschuld, vgl. BFHE 167, 152 [155]) mehrt.

#### 58.12 Stellenzulagen im Blockmodell

<sup>1</sup>Bei Altersteilzeit im Blockmodell werden Stellenzulagen auch in der Freistellungsphase gezahlt, denn die in der Ansparphase vorab erbrachte zulageberechtigende Tätigkeit kann der Freistellungsphase zugerechnet werden. <sup>2</sup>Wurde der oder die Berechtigte nur während eines Teils der Ansparphase zulageberechtigend verwendet, so erhält er oder sie die Stellenzulage auch nur für einen zeitlich entsprechenden Teil der Freistellungsphase (Zurechnungszusammenhang).

#### 58.13 Altersdienstermäßigung für Richter und Richterinnen

58.13.1 Die in Art. 8c BayRiG geregelte Altersdienstermäßigung für Richter wurde durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und erziehungsgeldrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374) an die rahmenrechtlichen Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) angepasst.

58.13.2 Für diese Altersdienstermäßigung gelten die Regelungen unter Nrn. 58.2 bis 58.12 grundsätzlich entsprechend mit folgender Maßgabe:

<sup>1</sup>In Abweichung zu Art. 91 BayBG kann die Altersdienstermäßigung höchstens mit 60 v.H. des in den letzten zwei Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums durchschnittlich geleisteten Dienstes gewährt werden. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der fiktiven Nettobesoldung kann daher maximal eine (fiktive) Bruttobesoldung zugrunde gelegt werden, die sich bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlichen geleisteten Arbeitszeit ergibt. <sup>3</sup>Auch bei der Berechnung der arbeitszeitanteiligen Nettobesoldung kann maximal von der arbeitszeitanteilig gekürzten Bruttobesoldung ausgegangen werden, die sich aus dem Zweijahresdurchschnitt ergibt.

Wird diese „Höchstgrenze“ nicht überschritten, wird Altersdienstermäßigung jedoch grundsätzlich mit 60 v.H. des in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums durchschnittlich geleisteten Dienstes gewährt.

Die Höhe der Besoldung bei Altersdienstermäßigung richtet sich somit nach dem der Berechnung der Altersdienstermäßigung zugrunde gelegten durchschnittlich geleisteten Dienst.

#### 58.14 Versorgungsrecht

Hinweise zu den versorgungsrechtlichen Auswirkungen der Altersteilzeit ergeben sich aus den Verwaltungsvorschriften zum Versorgungsrecht.



## Teil 3

## Nebenbezüge

## Abschnitt 3

## Vergütungen

**61. Mehrarbeitsvergütung**

**61.0** Art. 61 knüpft an die beamtenrechtliche Grundlagenvorschrift des Art. 87 Abs. 2 und 5 BayBG an und beinhaltet im Wesentlichen eine Zusammenfassung der bisherigen bundesrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3494) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, sowie der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MArbEVwV) vom 6. August 1974 (GMBl S. 386).

**61.1 Grundsätze für die Vergütung von Mehrarbeit**

**61.1.1** <sup>1</sup>Nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 2 BayBG kann Beamten und Beamtinnen für eine durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin schriftlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit von mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus eine Vergütung gewährt werden, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres (= Zwölfmonatszeitraum) ausgeglichen werden kann; im Schulbereich ist Art. 87 Abs. 5 Satz 1 BayBG zu beachten. <sup>2</sup>Die Gewährung einer Dienstbefreiung geht damit dem Anspruch auf Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung vor. <sup>3</sup>Dieser kann erst dann entstehen, wenn nachgewiesen worden ist, dass einer Dienstbefreiung allein dienstliche Gründe entgegen gestanden haben. <sup>4</sup>Eine Mehrarbeitsvergütung kann nicht geleistet werden, wenn ein geplanter Freizeitausgleich aufgrund persönlicher Gründe (z. B. plötzlich aufgetretene Krankheit, Pensionierung) nicht möglich war.

**61.1.2** <sup>1</sup>Die Zwölfmonatsfrist beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Mehrarbeitsleistung folgt; ihr Lauf wird durch Urlaub, Krankheit, Versetzung oder Beendigung des Dienstverhältnisses nicht unterbrochen. <sup>2</sup>Die der Verwaltung auferlegte Pflicht zur Einhaltung einer Zwölfmonatsfrist ist nicht dahin zu verstehen, dass nach ihrem ergebnislosen Ablauf die Verwaltung nunmehr eine Vergütung zahlen müsste. <sup>3</sup>Durch den Fristablauf wird vielmehr lediglich die bis dahin bestehende Sperre für die Zahlung einer Vergütung beseitigt und der Verwaltung die Zahlung ermöglicht. <sup>4</sup>Von dieser Möglichkeit kann die Verwaltung absehen, wenn in einer für den Beamten oder die Beamtin noch zumutbaren Zeitspanne, d. h. in absehbarer Zeit, ein Freizeitausgleich nachgeholt werden kann.

**61.1.3** <sup>1</sup>Wenn von vornherein feststeht, dass die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung abgegolten werden kann, ist für die Anordnung der Mehrarbeit die vorherige Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle einzuholen. <sup>2</sup>Sie darf in den Fällen des Art. 87 Abs. 5 Satz 3 BayBG nur mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen erteilt werden.

**61.1.4** <sup>1</sup>Abgeltbare Mehrarbeit liegt nur vor, wenn die für den Kalendermonat ermittelten und gerundeten (vgl. Art. 61 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 5) Mehrarbeitsstunden fünf Stunden (im Schulbereich drei Unterrichtsstunden; vgl. Art. 61 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2) überschreiten. <sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von fünf bzw. drei (Unterrichts-)Stunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit bzw. Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen (vgl. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Mai 2004 – C-285/02 –); Nr. 2 des FMS vom 28. Juli 2008, Gz.: 23 - P 1537 - 010 - 18 769/08, findet weiterhin Anwendung.

**61.1.5** <sup>1</sup>Bei einer Überschreitung der Grenze des Art. 87 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 BayBG (Mindeststundenzahl) ist Mehrarbeit bereits von der ersten Stunde an abzugelten. <sup>2</sup>Bei nur teilweise möglichem Freizeitausgleich können die restlichen, noch ausgleichenden Mehrarbeitsstunden auch dann vergütet werden, wenn sie die Mindeststundenzahl unterschreiten. <sup>3</sup>Mehrarbeitsstunden aus mehreren Kalendermonaten dürfen nicht zum Zweck der Errechnung der Mindeststundenzahl zusammengerechnet werden.

**61.2.1.1 Vergütungsfähige Mehrarbeit**

<sup>1</sup>Zur Abgrenzung anfallender Mehrstunden im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit, die nur mit Freizeitausgleich abgegolten werden können, bestimmt Art. 61 Abs. 1 Satz 1 als Grundvoraussetzung – wie nach früherem Recht – für die vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden das Kriterium der „Messbarkeit“. <sup>2</sup>Hiernach ist also die Mehrarbeit, die im Rahmen eines messbaren Dienstes geleistet wird, vergütungsfähig. <sup>3</sup>In Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sind die Bereiche bestimmt, in denen Mehrarbeit messbar ist, d. h., in denen der insgesamt von einem Beamten oder einer Beamtin zu verrichtende Dienst aus Tätigkeiten besteht, deren zeitlicher Ablauf und Inhalt durch Dienst-, Einsatz- oder Unterrichtspläne vorgeschrieben sind. <sup>4</sup>Mehrarbeit, die im Rahmen eines solchen messbaren Dienstes (z. B. Bereitschaftsdienst, Schichtdienst) anfällt, ist ebenfalls messbar, weil sich aus der Dauer der Mehrarbeit ohne weiteres das Maß der im Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) insgesamt erbrachten Mehrleistung ergibt.

**61.2.1.2 Messbare Dienste**

<sup>1</sup>Unter Bereitschaftsdienst ist die Pflicht eines Beamten oder einer Beamtin zu verstehen, sich an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb des Privatbereichs zu einem jederzeit

tigen unverzüglichen Einsatz bereitzuhalten, wobei erfahrungsgemäß mit einer dienstlichen Inanspruchnahme gerechnet werden muss (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Januar 2009 – 2 C 90/07, ZTR 2009, 395). <sup>2</sup>Hiervon zu unterscheiden ist die nicht vergütungsfähige Rufbereitschaft (Art. 74 Abs. 3 BayBG).

<sup>1</sup>Schichtdienst ist der Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht (§ 6 Satz 1 Nr. 2 UrIV). <sup>2</sup>Es ist ein Dienst im Schichtwechsel, der für Dienststellen oder Einrichtungen festgesetzt ist, bei denen wegen der sachlichen Aufgaben oder der örtlichen Verhältnisse der Dienstbetrieb über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus aufrecht zu erhalten ist. <sup>3</sup>Es ist nicht erforderlich, dass während der vollen 24 Stunden des Tages und an allen Kalendertagen gearbeitet wird. <sup>4</sup>Schichtdienst liegt auch vor, wenn die Arbeit – z. B. während der Nacht – für einige Stunden ruht.

Dienst nach allgemein geltendem besonderen Dienstplan im Sinn der Vorschrift liegt vor, wenn

- durch ihn die Dienstzeit in der Weise geregelt wird, dass die Dienstleistenden zu unterschiedlichen Zeiten den in seinem Ablauf genau vorgeschriebenen Dienst antreten und beenden müssen und
- diese besondere Dienstzeitgestaltung zwingend erforderlich ist, um eine sach- und zweckgerechte Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten sicherzustellen.

<sup>1</sup>Dienstpläne, die zur Behebung bestimmter Schwierigkeiten (z. B. Personalknappheit) aufgestellt werden, sind keine „besonderen“ Dienstpläne im Sinn der Vorschrift. <sup>2</sup>Ein Dienstplan gilt allgemein, wenn er nicht auf die Bedürfnisse einzelner Dienstleistender, sondern allein auf die Erfordernisse des Dienstleistungsbetriebs zugeschnitten ist.

**61.2.2** <sup>1</sup>Art. 61 Abs. 2 Satz 2 enthält für Sondereinsätze eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Messbarkeit. <sup>2</sup>Die laufende Bearbeitung von dienstlichen Vorgängen stellt keine Herbeiführung eines „Arbeitsergebnisses“ im Sinn dieser Vorschrift dar. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 2 Satz 2 sind insbesondere nicht erfüllt bei Arbeiten zur termingerechten Berichterstattung über Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit, bei Teilnahme an Sitzungen der Vertretungen oder Ausschüsse der Gemeinden, Kreise usw. sowie staatlicher Ausschüsse oder sonstiger Gremien (z. B. Zweckverbände).

**61.2.3** Art. 61 Abs. 2 Satz 3 stellt klar, dass eine vergütungsfähige Mehrarbeit nicht vorliegen kann, wenn der Dienst eines Beamten oder einer Beamtin in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten umfasst, bei denen sich der Beamte oder die Beamtin die Zeit für ihre Ausführung mehr oder weniger selbst einteilen kann (nicht

messbare Tätigkeiten; z. B. entsprechende Büro-tätigkeiten).

**61.3** <sup>1</sup>Zum Zweck der Bemessung der Mehrarbeitsvergütung sind die arbeitszeitrechtlichen Besonderheiten bei Bereitschaftsdienst (vgl. § 4 der Arbeitszeitverordnung) zu beachten. <sup>2</sup>Wegen der unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bereichen kann kein generell anzu-setzender Zeitfaktor festgelegt werden.

Besteht für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine besondere Regelung zur Bewertung von Bereitschaftsdienst, so kann der sich hieraus ergebende Maßstab auch auf Beamte und Beamtinnen angewendet werden, denen die gleichen Aufgaben wie den entsprechenden Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen übertragen worden sind.

#### **61.4 Mehrarbeit im Schuldienst**

<sup>1</sup>Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn von einer Lehrkraft auf Anordnung oder mit Genehmigung über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus Unterricht erteilt wird. <sup>2</sup>Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde (z. B. aus Gründen des Alters oder aufgrund Schwerbehinderung oder aus sonstigen gesundheitlichen Gründen) oder die Anrechnungstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit (= individuelle Pflichtstundenzahl) überschritten wird.

<sup>1</sup>Da abgeltbare Mehrarbeit nur bei einer Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit vorliegt, kann für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, die keinen Unterricht darstellen (sonstige Schulveranstaltungen gemäß Art. 30 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen [BayEUG] vom 31. Mai 2000 [GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK] in der jeweils geltenden Fassung) und außerunterrichtliche Tätigkeiten (z. B. Teilnahme an Eltern- und Schülersprechterminen, Lehrerkonferenzen oder Fortbildungsveranstaltungen, Erledigung von Verwaltungsarbeit, bloße Beaufsichtigung einer Klasse) keine Mehrarbeitsvergütung gewährt werden. <sup>2</sup>Mehrarbeit liegt auch nicht vor, wenn eine Lehrkraft innerhalb eines abgrenzbaren Zeitraums planmäßig über die Pflichtstundenzahl hinaus Unterricht erteilt, dies aber zu einem anderen Zeitraum planmäßig ausgeglichen wird, z. B. bei Block- oder Turnusunterricht.

Wegen weiter Einzelheiten wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte im Schulbereich vom 11. Dezember 1989 (KWMBI I 1990 S. 3), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (KWMBI I S. 376), hingewiesen.

**61.5** Da sich die Höhe der Mehrarbeitsvergütung ausschließlich an dem Umfang der tatsächli-

chen Mehrarbeit orientiert, ist eine pauschalierende Abrechnung unzulässig.

- 61.6** Zu den besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 wird auf die Anlage 6 hingewiesen.
- 61.7** **Buchungsstelle für die Mehrarbeitsvergütung**
- 61.7.1** <sup>1</sup>Nach den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz darf für Beamte und Beamtinnen Mehrarbeit, für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, soweit entsprechende Mittel bei den Titeln 422 41 und 422 42 (Mehrarbeitsvergütung für Beamte) zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Dadurch soll eine wirkungsvolle Kontrolle und eine Einschränkung der Mehrarbeit gegen Vergütung erreicht werden.
- 61.7.2** <sup>1</sup>Das Verfahren für die Übermittlung der für die Zahlung der Mehrarbeitsvergütung erforderlichen Daten an die Bezügestellen richtet sich nach Nr. 2.1.5.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) vom 1. September 1994 (FMBl S. 305, StAnz Nr. 39). <sup>2</sup>Dabei ist auch die maßgebende Buchungsstelle anzugeben.
- 61.7.3** <sup>1</sup>Es wird hiermit allgemein angeordnet, dass die Dienststelle München des Landesamtes für Finanzen jeweils monatlich die am Bezügezahltag als laufende Bezüge abgerechneten Mehrarbeitsvergütungen auf den dafür maßgebenden Titel 422 41 und 422 42 des Kapitels umbucht, bei dem der Hauptbezug gezahlt wird. <sup>2</sup>Das gilt auch, wenn der Titel 422 41 und 422 42 nicht bei dem für den Hauptbezug maßgebenden Kapitel, sondern bei einem anderen Kapitel (insbesondere bei den Sammelansätzen) ausgebracht ist. <sup>3</sup>Der dadurch entstehenden außerplanmäßigen Ausgabe wird allgemein zugestimmt, soweit die bei dem anderen Kapitel ausgebrachten Haushaltsansätze der Titel 422 41 und 422 42 insgesamt nicht überschritten werden.
- 61.7.4** Die Dienststelle München des Landesamtes für Finanzen hat den personalverwaltenden Stellen die gezahlten Mehrarbeitsvergütungen, getrennt nach laufenden und einmaligen Bezügen monatlich jeweils nach Kapiteln geordnet in einem Gesamtbetrag, unter Angabe des Abrechnungsmonats mitzuteilen.
- 61.8** **Haushaltsüberwachungsliste**  
<sup>1</sup>Zur Führung der Haushaltsüberwachungsliste wird auf Art. 34 BayHO sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften hingewiesen. <sup>2</sup>Abweichend hiervon kann bei Bedarf die Nr. 3.5 des Teils 17 der BayVwVbes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiter angewandt werden. <sup>3</sup>In jedem Fall ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass

die veranschlagten Haushaltsmittel bei den Titeln 422 41 und 422 42 nicht überschritten werden.

Teil 3

**Nebenbezüge**

Abschnitt 4

**Leistungsbezüge**

**66. Leistungsstufe**

**66.0** <sup>1</sup>Art. 66 regelt die Voraussetzungen für die Zahlung von Leistungsstufen, die im Neuen Dienstrecht fortgeführt und weiterentwickelt werden. <sup>2</sup>Die Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung – LStuV) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 62), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl S. 573), ist mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten.

<sup>1</sup>Die in § 7 Abs. 2 LStuV in der bis 31. Dezember 2010 gültigen Fassung geregelte Einschränkung (keine Anwendung der LStuV für die Beamten und Beamtinnen des Freistaats Bayern) wurde nicht in das BayBesG übernommen. <sup>2</sup>Im Gegensatz zu § 27 Abs. 4 Satz 1 BBesG können zudem auch Beamten und Beamtinnen auf Probe grundsätzlich Leistungsstufen gewährt werden.

**66.1 Festsetzung einer Leistungsstufe**

**66.1.1** <sup>1</sup>Eine Leistungsstufe ist die Vorwegzahlung der nächsthöheren als der nach Art. 30 Abs. 2 an sich maßgeblichen Stufe des Grundgehalts; vom Charakter her handelt es sich um eine Zulage. <sup>2</sup>Der Beamte oder die Beamtin erreicht durch die Leistungsstufe dem gemäß nicht vorzeitig die nächste Regelstufe des Grundgehalts, sondern erhält in seiner aktuellen Regelstufe bereits das höhere Grundgehalt der nächsten Stufe vorweg. <sup>3</sup>Ungeachtet der Gewährung einer Leistungsstufe bestimmt sich das Aufsteigen in den Stufen nach Art. 30 Abs. 2 fort. <sup>4</sup>Der Anspruch auf die Leistungsstufe entfällt zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Regelstufe des Grundgehalts gemäß Art. 30 Abs. 2 erreicht wird. <sup>5</sup>Die Leistungsstufe entfaltet keine dauerhafte Wirkung auf die Stufenlaufzeiten und hat damit keinen Einfluss auf das weitere regelmäßige Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts. <sup>6</sup>Die Versetzung zu einem anderen bayerischen Dienstherrn führt im Regelfall zum Wegfall der Leistungsstufe, weil der neue Dienstherr nicht verpflichtet ist, die von einem anderen Dienstherrn festgesetzte Leistungsstufe weiterzugewähren; Art. 21 kommt in diesen Fällen nicht zur Anwendung (siehe Nr. 21.3.3).

**66.1.2** <sup>1</sup>Voraussetzung für die Gewährung einer Leistungsstufe ist eine dauerhaft herausragende Leistung. <sup>2</sup>Auf eine Konkretisierung wurde bewusst verzichtet, um zwecks gerechter Anwendung im Einzelfall die Entscheidung des

- oder der Dienstvorgesetzten nicht einzuschränken.
- 66.1.3** <sup>1</sup>Eine Beförderung, eine Beurlaubung oder eine Freistellung vom Dienst führt nicht zum Wegfall der Leistungsstufe. <sup>2</sup>Die Leistungsstufe läuft auch dann weiter, wenn sie während Zeiten ohne Anspruch auf Bezüge nicht zur Auszahlung kommt. <sup>3</sup>Sie endet, wenn der Beamte oder die Beamtin gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 1 die nächsthöhere Stufe erreicht.
- 66.1.4** <sup>1</sup>Die Leistungsstufe ist bei Teilzeitbeschäftigung – und dem gemäß auch bei Altersteilzeit (anteilig sowohl bei Block- als auch bei Teilzeitmodell) – entsprechend der Arbeitszeit gemäß Art. 6 zu kürzen. <sup>2</sup>Ändert sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit während des Bezugs der Leistungsstufe, ist diese entsprechend zu überrechnen.
- 66.1.5** <sup>1</sup>Mit der Vergabeentscheidung der Leistungsstufe ist auch der Zeitpunkt, ab dem die Leistungsstufe gezahlt werden soll, zu bestimmen. <sup>2</sup>Eine Begrenzung des Zahlungszeitraums ist nicht vorgesehen, so dass die Leistungsstufe im Höchstfall für die volle Stufenlaufzeit nach Art. 30 Abs. 2 gewährt werden kann. <sup>3</sup>Die rückwirkende Zahlung einer Leistungsstufe ist nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 möglich.
- 66.1.6** <sup>1</sup>Zudem kann eine Leistungsstufe nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 auch an Beamte und Beamtinnen, die die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe bereits erreicht haben, gewährt werden, soweit die Voraussetzungen des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 erfüllt werden. <sup>2</sup>Die Dauer der Gewährung ist in der Entscheidung über die Leistungsstufe festzulegen. <sup>3</sup>Die generelle Begrenzung des Vergabezeitraums auf längstens vier Jahre entspricht der maximalen Stufenlaufzeit nach Art. 30 Abs. 2. <sup>4</sup>Die Befristung auf kürzere Zeiträume ist ebenfalls möglich. <sup>5</sup>Auch die mehrmalige Zahlung einer Leistungsstufe an einen Beamten oder eine Beamtin in der Endstufe seiner oder ihrer Besoldungsgruppe ist denkbar. <sup>6</sup>Durch die Begrenzung des Vergabezeitraums auf maximal vier Jahre ist die erneute Vergabe im direkten Anschluss an die Zahlung einer Leistungsstufe jedoch ausgeschlossen. <sup>7</sup>Die Leistungen des Beamten oder der Beamtin sind vor einer erneuten Gewährung der Leistungsstufe durch eine (neue) Leistungsfeststellung zu bewerten. <sup>8</sup>Sollten die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 wiederum erfüllt sein, ist die erneute Vergabe der Leistungsstufe nach einer Unterbrechung zwischen den Vergabezeiträumen von mindestens einem Jahr möglich.
- 66.2** <sup>1</sup>Voraussetzung für die Gewährung einer Leistungsstufe ist, dass eine wirksame, positive Leistungsfeststellung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 1 vorliegt. <sup>2</sup>Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus Art. 62 LlbG. <sup>3</sup>Danach wird die Leistungsfeststellung grundsätzlich mit einer periodischen Beurteilung verbunden und gilt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für den gesamten Zeitraum bis zur nächsten periodischen Beurteilung. <sup>4</sup>Es müssen dauerhaft herausragende Leistungen des Beamten oder der Beamtin festgestellt werden.
- 67.** **Leistungsprämie**
- 67.0** <sup>1</sup>Das flexible Leistungselement der Leistungsprämie wird im Neuen Dienstrecht mit Art. 67 beibehalten. <sup>2</sup>Die Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung – BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl S. 573), ist mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten. <sup>3</sup>Art. 67 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der BayLPZV. <sup>4</sup>Änderungen ergeben sich insbesondere durch die Umstrukturierung der bisherigen Leistungszulagen zu Leistungsprämien in monatlichen Teilbeträgen (siehe Art. 67 Abs. 2 Satz 3) und die Erweiterung des für die Leistungsprämie vorgesehenen Personenkreises um die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung B.
- 67.1** <sup>1</sup>Für die Gewährung einer Leistungsprämie werden anders als bei der Leistungsstufe nicht dauerhaft herausragende Leistungen vorausgesetzt. <sup>2</sup>Anknüpfungspunkt ist vielmehr eine herausragende besondere Einzelleistung. <sup>3</sup>Die Leistungsprämie dient damit der Honorierung kurzfristiger Leistungen qualitativer oder quantitativer Art. <sup>4</sup>Sie bietet sich besonders dann an, wenn zeitgebundene Projekte zu bearbeiten sind oder zusätzliche Aufgaben wahrgenommen werden, dadurch eine vorübergehende Mehrbelastung eintritt und die Mehrbelastung mit einer herausragenden besonderen Leistung verbunden ist.
- Da die Gewährung der Leistungsprämie ein Instrument der Personalführung ist, gibt es keinen Anspruch auf die Vergabe einer Leistungsprämie.

<sup>1</sup>Durch die Festsetzung einer Leistungsstufe oder durch eine Beförderung wird die Vergabe einer Leistungsprämie nicht gehindert. <sup>2</sup>Es ist eine Frage der Personalführung, ob angesichts der jeweils beschränkten Vergabekapazitäten die Kumulation von Leistungselementen in einer Person sinnvoll ist (siehe Art. 67 Abs. 4 und Nr. 67.4).

**67.2.1** <sup>1</sup>Die Leistungsprämie ist zur zeitnahen Honorierung einer bereits abgeschlossenen herausragenden Leistung besonders geeignet. <sup>2</sup>Die Prämie soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung gewährt werden (Art. 67 Abs. 2 Satz 2). <sup>3</sup>In begründeten Einzelfällen ist aber auch eine Honorierung von länger zurückliegenden Leistungen nicht ausgeschlossen.

**67.2.2** <sup>1</sup>Innerhalb des durch den Höchstbetrag des Art. 67 Abs. 2 Satz 1 vorgegebenen Rahmens ist die Höhe der Leistungsprämie entsprechend der Bewertung der Leistung festzusetzen. <sup>2</sup>Auszuweisen ist stets ein konkreter Betrag in Euro, nicht ein Vomhundertsatz des Anfangsgrundgehalts. <sup>3</sup>Die Leistungsprämie kann als Einmalbetrag oder in maximal zwölf monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Zahlweise ist mit der Festsetzung zu treffen.

<sup>1</sup>Die Höhe einer Leistungsprämie bleibt bei der Zahlung in monatlichen Teilbeträgen über ihre gesamte Laufzeit gleich; dies gilt auch bei einer allgemeinen Besoldungserhöhung, die in die Laufzeit einer in monatlichen Teilbeträgen zu zahlenden Leistungsprämie fällt. <sup>2</sup>Da für die Berechnung der maximalen Höhe der Leistungsprämie das jeweilige Anfangsgrundgehalt bzw. das Grundgehalt des Beamten oder der Beamtin zum Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie bestimmt ist, finden Beförderungen, die nach diesem Zeitpunkt stattfinden, ebenfalls keine Berücksichtigung.

Die Leistungsprämie wird (im Gegensatz zur Leistungsstufe nach Art. 66) bei Teilzeitbeschäftigung nicht anteilig gekürzt.

**67.2.3** <sup>1</sup>Eine Leistungsprämie, die in monatlichen Teilbeträgen gezahlt wird, darf längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf Monaten gewährt werden. <sup>2</sup>Die Befristung rechtfertigt sich auch aus dem Gedanken heraus, dass regelmäßige Zahlungen dazu führen können, Motivations- und Belohnungsaspekte in den Hintergrund treten zu lassen. <sup>3</sup>Ein rückwirkender Beginn der Zahlung ist nicht möglich.

**67.2.4** <sup>1</sup>Leistungsbezüge als Nebenbezüge gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 4 werden nur gezahlt, sofern ein Anspruch auf Bezüge besteht. <sup>2</sup>Ein Aufschub, z. B. im Fall von Elternzeiten, erfolgt nicht, weil die Leistungsprämie in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Leistung gewährt werden soll. <sup>3</sup>Deshalb sind Teilbeträge, die aufgrund von Zeiten ohne Anspruch auf Bezüge bzw. Beendigungstatbeständen nicht mehr gewährt werden könnten, in einem Restbetrag zusammenzufassen und im letzten

jeweils möglichen Monat (= mit Anspruch auf Bezüge) auszubezahlen.

**67.3** <sup>1</sup>Art. 67 Abs. 3 betrifft die Vergabe von Leistungsprämien aufgrund einer honorierungsfähigen Leistung, die von mehreren Beamten oder Beamtinnen zusammen (Team) erbracht worden ist. <sup>2</sup>Sie beträgt 150 v.H. des Anfangsgrundgehalts (Besoldungsordnung A) oder Grundgehalts (Besoldungsordnung B) des Beamten oder der Beamtin der höchsten Besoldungsgruppe. <sup>3</sup>Die Bestimmung ist als Ausnahmenvorschrift vom Gebot kopfanteiliger Vergabebeschränkung eng auszulegen. <sup>4</sup>Teamarbeit im Sinn der Vorschrift muss sich auszeichnen durch ein gemeinsames Arbeitsziel – etwa ein Projekt –, das im Wege engen, arbeitsteiligen Zusammenwirkens planvoll angestrebt wird. <sup>5</sup>Sie erfordert regelmäßig die wechselbezügliche Angewiesenheit auf die Arbeit auch des Teamkollegen oder der Teamkollegin. <sup>6</sup>Eine rein organisatorische Zusammenfassung von Beamten oder Beamtinnen (z. B. ein Referat) oder dergleichen genügt demnach nicht.

<sup>1</sup>Zur Gewährung einer Leistungsprämie ist es nicht notwendig, die individuelle Leistung des oder der Einzelnen zu ermitteln. <sup>2</sup>Es genügt die Feststellung, dass die Gruppe eine honorierungsfähige Leistung erbracht hat und der betreffende Beamte oder die betreffende Beamtin an der Leistung wesentlich beteiligt war.

**67.4** <sup>1</sup>Eine bestimmte herausragende besondere Leistung soll nur einmal honoriert werden können. <sup>2</sup>Art. 67 Abs. 4 schließt jedoch nicht aus, dass eine Leistungsprämie gezahlt werden kann, obwohl bereits eine Leistungsstufe gewährt wird, wenn damit eine besondere Einzelleistung honoriert wird, die auf einem anderen Sachverhalt basiert.

## **68. Vergabebudget und -verfahren**

### **68.1 Berechnung des jährlichen Vergabebudgets**

**68.1.1** <sup>1</sup>Das für die Leistungsbezüge nach Art. 66 und Art. 67 zur Verfügung gestellte Budget (Vergabebudget) ist besoldungsrechtlich auf maximal 1,0 v.H. der jährlichen Grundgehaltssumme im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 des Vorjahres der beim jeweiligen Dienstherrn beschäftigten Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnungen A und B beschränkt. <sup>2</sup>Zusätzlich ist das Vergabebudget auf die bewilligten Haushaltsmittel begrenzt.

Im staatlichen Bereich sind – ohne den Polizeibereich und Justizvollzugsbereich – jedoch insgesamt mindestens 12,2 Mio. € oder 0,2 v.H. der Grundgehaltssumme zur Verfügung zu stellen; im Polizeibereich und Justizvollzugsbereich beschränkt sich die Vergabemöglichkeit auf 10 v.H. des genannten Budgets; die Beschränkung gilt nicht für den 12,2 Mio. € übersteigenden Betrag.

**68.1.2** <sup>1</sup>Das Vergabebudget gilt für das gesamte Kalenderjahr. <sup>2</sup>Es darf auch durch Rundungen nicht überschritten werden.

**68.1.3** <sup>1</sup>Bei der Berechnung des Vergabebudgets nicht genutzte Spielräume können nicht in das folgende Kalenderjahr übertragen werden. <sup>2</sup>Legt beispielsweise ein Dienstherr das Vergabebudget im Kalenderjahr 01 auf 0,6 v.H. der Grundgehaltssumme fest, beträgt das zulässige Vergabebudget im Kalenderjahr 02 maximal 1,0 v.H. (und nicht 1,4 v.H.) der Grundgehaltssumme.

## **68.2 Vergabeentscheidung und Auszahlung**

**68.2.1** Leistungsstufe und Leistungsprämien dürfen nur vergeben werden, wenn und soweit hierfür Haushaltsmittel veranschlagt sind.

**68.2.2** Vergabeentscheidung ist die Bekanntgabe der Entscheidung an den Beamten oder die Beamtin (Art. 41 BayVwVfG), nicht der (hinsichtlich seines Zeitpunkts kaum zuverlässig nachprüfbar) verwaltungsinterne Entschluss des oder der Vergabeberechtigten.

**68.2.3** <sup>1</sup>Als Einmalbetrag ausgezahlte Leistungsbezüge belasten das Vergabebudget des Kalenderjahres, in dem die Vergabeentscheidung getroffen wird. <sup>2</sup>Auf das Vergabebudget eines Kalenderjahres zu verrechnen sind daher die innerhalb des Kalenderjahres bekannt gegebenen Vergabeentscheidungen, auch dann, wenn sie sich auf gezeigte Leistungen abgelaufener Kalenderjahre beziehen.

**68.2.4** <sup>1</sup>Bei Leistungsbezügen, die in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden, gilt hinsichtlich des ersten auszuzahlenden Teilbetrags Nr. 68.2.3 entsprechend. <sup>2</sup>Alle weiteren Zahlungen belasten das Vergabebudget des jeweiligen Kalenderjahres, in dem sie ausbezahlt werden; § 11 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes kann entsprechend angewendet werden.

**68.2.5** Wird das festgesetzte, bewilligte und im Haushaltsplan veranschlagte Vergabebudget eines Kalenderjahres nicht vollständig ausbezahlt, ist die Übertragung von Ausgaberesten in das nächste Kalenderjahr im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften zulässig.

**68.2.6** <sup>1</sup>Das Vergabebudget ist getrennt von den übrigen Personalausgaben zu führen. <sup>2</sup>Im staatlichen Bereich ist hierfür der Festtitel 422 45 zu verwenden.

**68.2.7** <sup>1</sup>Jede Entscheidung über die Vergabe einer Leistungsstufe oder Leistungsprämie ist Teil des Personalakts. <sup>2</sup>Sie ist daher vertraulich zu behandeln (Art. 103, 107 und 108 BayBG). <sup>3</sup>Eine öffentliche Bekanntgabe ist ohne entsprechende (vorherige) Einwilligung des Beamten oder der Beamtin unzulässig (Art. 108 Abs. 2 BayBG).

<sup>1</sup>Die für die Entscheidung zuständige Stelle (Art. 68 Abs. 2 Satz 1) teilt die Vergabe einer Leistungsstufe oder Leistungsprämie der zuständigen Bezügestelle mit. <sup>2</sup>Mitzuteilen ist ferner das Datum der Bekanntgabe. <sup>3</sup>Die Entscheidungen sind schriftlich zu treffen und dem Beamten oder der Beamtin bekanntzugeben. <sup>4</sup>In eine Entscheidung sind aufzunehmen

- Name, Vorname, Organisationsnummer, Personalnummer und Dienststelle des Beamten bzw. der Beamtin,
- der Monat, ab oder in dem die Leistungsstufe oder Leistungsprämie gewährt wird (unterbleibt diese Angabe, so beginnt die Leistungsstufe mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Monat).

## **68.2.8 Beteiligung der Personalvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten**

Zur Beteiligung der Personalvertretungen wird auf Art. 77a BayPVG hingewiesen.

<sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten, die Personalvertretungen und die Dienststellen arbeiten beim Vergabeverfahren vertrauensvoll zusammen (Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGlG). <sup>2</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu überwachen, bei der Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Vergabe von Leistungsstufen und Leistungsprämien frühzeitig zu informieren und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. <sup>3</sup>Eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen konkreter Einzelfallentscheidungen findet grundsätzlich nicht statt. <sup>4</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten sind in diesen Fällen jedoch auf Verlangen insbesondere zu beteiligen, wenn sie hinreichende Anhaltspunkte für die Nichtbeachtung der Ziele des BayGlG vortragen. <sup>5</sup>Den Gleichstellungsbeauftragten sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben frühzeitig tabellarische Übersichten über die Vergabe von Leistungsstufen und Leistungsprämien zu übermitteln, die Geschlecht, Besoldungsgruppen und Arbeitszeitanteile enthalten; auf Nachfrage sind ferner die entscheidungserheblichen Tatsachen zu benennen. <sup>6</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen Tatsachen zu Stillschweigen verpflichtet (Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BayGlG).

### Teil 3

### Nebenbezüge

#### Abschnitt 5

### Bezüge für Anwärter und Anwärterinnen

#### **75. Anwärterbezüge**

**75.0** Die Mitgliedschaft eines Anwärters oder einer Anwärterin im Bundestag oder in einem Landtag steht dem Anspruch auf Anwärterbezüge nicht entgegen, soweit die Rechte aus dem Dienstverhältnis nicht ruhen oder der Beamte oder die Beamtin nicht ohne Anwärterbezüge beurlaubt ist (vgl. § 5 Abs. 3 Abgeordnetengesetz des Bundes und entsprechendes Landesrecht).

**75.1** Die Gewährung von Zulagen und Vergütungen an Anwärter und Anwärterinnen ist insbesondere zugelassen für:

- die Zulagen für besondere Berufsgruppen nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1, bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Maßgabe der Anlage 4 BayBesG,
- die Zulagen für besondere Erschwernisse, soweit dies in Teil 2 der BayZuIV für Anwärter und Anwärterinnen vorgesehen ist,
- die Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter, Lehramtsanwärterinnen, Studienreferendare und Studienreferendarinnen nach Art. 79.

**75.2.1**

<sup>1</sup>Anwärtern und Anwärterinnen, die im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes ein Studium (z. B. an einer verwaltungsinternen Fachhochschule) ableisten, sind die Anwärterbezüge unter Auflagen zu gewähren. <sup>2</sup>Die Auflage erstreckt sich auf den gesamten Vorbereitungsdienst. <sup>3</sup>Der Begriff der Auflage in diesem Sinn ist nicht identisch mit der Definition in Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Bewerber und Bewerberinnen sind über die Auflagen und die Möglichkeit der Herabsetzung des Anwärtergrundbetrags nach Art. 81 frühzeitig (z. B. im Zusammenhang mit der Übersendung der Einstellungsunterlagen) zu unterrichten.

**75.2.2**

Die Auflagen sind in einem Schreiben festzulegen, dessen Kenntnisnahme von dem Bewerber oder der Bewerberin (Anwärter/Anwärterin) spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf auf einer zu den Akten zu nehmenden Zweitschrift schriftlich zu bestätigen ist.

Das Schreiben soll folgenden Wortlaut haben:

*„I. Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe der Art. 75 bis 81 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG).*

*<sup>1</sup>Anwärter und Anwärterinnen, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes an einer Fachhochschule studieren, sollen keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen. <sup>2</sup>Die Anwärterbezüge werden Ihnen deshalb mit den Auflagen (Art. 75 Abs. 2 BayBesG) gewährt, dass*

- a) die Ausbildung nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund endet und*
- b) Sie im Anschluss an den Vorbereitungsdienst rechtzeitig einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe stellen oder ein Ihnen angebotenes Amt annehmen und*
- c) Sie im Anschluss an Ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden.*

*Eine Nichterfüllung dieser Auflagen hat die Rückforderung eines Teils der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge.*

*Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Anwärterbezüge, der den Betrag von 400 € monatlich übersteigt.*

*Bei einem Ausscheiden nach der Ernennung zum Beamten auf Probe oder zur Beamtin auf Probe ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.*

*Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag der Anwärterbezüge (siehe Art. 75 Abs. 1 Satz 2) ohne die eventuell nach Art. 75 Abs. 1 Sätze 3 und 4 zustehenden Bezüge.*

*Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.*

*II. Daneben weise ich Sie besonders auf die mögliche Kürzung des Anwärtergrundbetrags in den Fällen des Art. 81 BayBesG hin.*

*III. Zu Ihrer Information füge ich einen Auszug aus dem Bayerischen Besoldungsgesetz (Art. 75 bis 81) in der derzeit geltenden Fassung bei.“*

**75.2.3**

<sup>1</sup>Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall der Bezüge führen grundsätzlich zu einer Verlängerung der Mindestdienstzeit. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Zeiten nach Art. 31 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Nr. 2; der Nachteilsausgleich erstreckt sich dabei auch auf die Entscheidung nach Art. 75 Abs. 2. <sup>3</sup>Der Fünfjahreszeitraum verlängert sich damit nicht bei z. B. Wehr- oder Zivildienst.

Die Erfüllung der Mindestdienstzeit wird durch eine Ermäßigung der Arbeitszeit nicht berührt.

**75.2.4**

Als Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst gilt es nicht, wenn beim Wechsel in ein anderes Rechtsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes eine von dem Beamten oder der Beamtin nicht zu vertretende Unterbrechung eintritt.

**75.2.5**

Auf die Rückforderung soll u. a. verzichtet werden, wenn

- a) der Vorbereitungsdienst innerhalb von drei Monaten seit der Einstellung als Beamter auf Widerruf oder Beamtin auf Widerruf abgebrochen wird,
- b) der Vorbereitungsdienst abgebrochen wird, um unverzüglich ein anderes Ausbildungsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen; der Verzicht ist unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass die zweite Ausbildung nicht vorzeitig aus einem von dem ehemaligen Anwärter oder der ehemaligen Anwärterin zu vertretenden Grund endet und sich nach Bestehen der Ausbildung eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst anschließt,

- c) der Vorbereitungsdienst abgebrochen wird, um unverzüglich eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst erbracht wird,
- d) ein Beamter oder eine Beamtin ausscheidet, um durch ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder externen Fachhochschule die Qualifikation für den Einstieg in der dritten oder vierten Qualifikationsebene zu erlangen, unter der Bedingung, dass er oder sie
- nach Abschluss des Studiums und ggf. eines anschließenden Vorbereitungsdienstes unverzüglich in den öffentlichen Dienst eintritt,
  - nicht vor Ablauf von drei Jahren aus einem von ihm oder ihr zu vertretenden Grund wieder ausscheidet,
  - der früheren Beschäftigungsbehörde oder Bezüge anweisenden Stelle seine oder ihre berufliche Verwendung nach Abschluss der Ausbildung anzeigt,
  - bis dahin jede Verlegung des Wohnsitzes mitteilt.
- Der unter diesen Bedingungen ausgesprochene Verzicht ist dem Beamten oder der Beamtin gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen.
- e) in den Fällen der Buchst. b und d eine Verwendung des Beamten oder der Beamtin im öffentlichen Dienst nach der Ausbildung trotz nachgewiesener Bemühungen aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (siehe Nr. 75.2.8),
- f) ein Beamter oder eine Beamtin auf eigenen Antrag ausscheidet, um einer Entlassung durch den Dienstherrn wegen eines von dem Beamten oder der Beamtin nicht zu vertretenden Grundes zuvorzukommen,
- g) ein Beamter oder eine Beamtin aus Anlass der Eheschließung innerhalb von sechs Monaten oder aus Anlass der Geburt eines Kindes spätestens mit Ablauf einer Elternzeit ausscheidet, um sich überwiegend der Haushaltsführung bzw. der Erziehung und Betreuung des Kindes zu widmen.

**75.2.6** <sup>1</sup>Die Rückforderung richtet sich nach Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 812 ff. BGB; sie obliegt dem Dienstherrn, der die Anwärterbezüge gezahlt hat. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

**75.2.7** <sup>1</sup>Wechselt ein Beamter oder eine Beamtin vor Erfüllung der Auflagen zu einem anderen Dienstherrn, so ist dieser über die noch abzuleistende Mindestdienstzeit zu unterrichten. <sup>2</sup>Der aufnehmende Dienstherr hat dem Dienstherrn, der die Anwärterbezüge gezahlt hat, ein vorzeitiges Ausscheiden mitzuteilen.

**75.2.8** Zu Nr. 75.2.5 Buchst. e wird auf Folgendes hingewiesen:

#### 75.2.8.1

<sup>1</sup>Der Begriff der „nicht zu vertretenden Gründe“ stellt nicht auf den engeren Begriff „fehlenden Verschuldens“ als einem in der Regel pflichtwidrigen, subjektiv vorwerfbaren Verhalten ab. <sup>2</sup>Er ist auf der anderen Seite nicht gleichzusetzen mit dem weiten Begriff der „nicht in der Person des Beamten oder der Beamtin liegenden Gründe“. <sup>3</sup>Der Begriff ist vielmehr im Hinblick auf den Normzweck des Art. 75 Abs. 2 auszulegen. <sup>4</sup>Dieser will zum einen sicherstellen, dass Anwärter und Anwärterinnen keine finanziell unangemessenen Vorteile gegenüber solchen Studierenden haben, die ihr Studium nicht im Beamtenverhältnis ableisten und denen daher während ihrer Ausbildung keine Anwärterbezüge zustehen. <sup>5</sup>Weiter bezweckt die Regelung, dass die Kosten, die der Dienstherr in Unterhalt und Ausbildung dieser Anwärter und Anwärterinnen investiert, zu einem Mindestmaß rentierlich sind. <sup>6</sup>Der Begriff der „nicht zu vertretenden Gründe“ ermöglicht daher eine angemessene Risikoabschichtung.

<sup>1</sup>Ein in der Willenssphäre des oder der Berechtigten liegendes Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist hiernach grundsätzlich von ihm oder ihr „zu vertreten“. <sup>2</sup>Bricht er oder sie eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst vor Ablauf der Mindestdienstzeiten ab, so fällt dies im Grundsatz in seinen oder ihren Risikobereich. <sup>3</sup>Kommt es später nicht tatsächlich zu einer Neueinstellung in den öffentlichen Dienst, ist daher in aller Regel ein Rückforderungsverzicht ausgeschlossen. <sup>4</sup>Denn die Notwendigkeit, entsprechend Nr. 75.2.5 Buchst. d und e nach dem weitergehenden Studium eine Neueinstellung überhaupt versuchen zu müssen, ist in der frei gewählten Entscheidung des oder der ehemaligen Berechtigten begründet, ein Studium vor Ablauf der Mindestdienstzeit im öffentlichen Dienst zu beginnen. <sup>5</sup>Sie ist also gerade typisches Risiko einer Studienaufnahme vor Ablauf der Mindestdienstzeit.

<sup>1</sup>„Nicht zu vertretende Gründe“ können daher nur in sehr restriktiv zu sehenden Ausnahmefällen angenommen werden, insbesondere solchen, in denen sich nicht das typische Risiko verwirklicht hat, das mit dem vorzeitigen Abbruch der Tätigkeit im öffentlichen Dienst verbunden ist, die vielmehr ganz überwiegend einem anderen Risikobereich zuzurechnen und ohne Rücksicht auf den damals frei gefassten Entschluss zum Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst eingetreten sind. <sup>2</sup>Das ist etwa der Fall bei zwischenzeitlich eingetretener, eine Neueinstellung hindernder Krankheit, wenn ohne die Krankheit einer Einstellung kein nennenswertes Hindernis entgegenstände. <sup>3</sup>Es ist nicht der Fall bei einer zwischenzeitlich verschlechterten Einstellungssituation.

#### 75.2.8.2

<sup>1</sup>Liegen ausnahmsweise „nicht zu vertretende Gründe“ vor, gewinnt das Merkmal der „nachgewiesenen Bemühungen“ Relevanz. <sup>2</sup>Nach beendeter Ausbildung ist der oder die ehemalige Berechtigte danach gehalten, sich



in zumutbarem Maß um eine Einstellung in den öffentlichen Dienst zu bemühen.<sup>3</sup>Es muss glaubhaft dargelegt werden, dass auf eine der Bewerberlage und Stellensituation angemessene Zahl ernsthafter Bewerbungen keine Einstellungszusage erreicht wurde.<sup>4</sup>Im Rahmen der Zumutbarkeit kann dabei von dem Bewerber oder der Bewerberin auch ausreichende Mobilität verlangt werden, wenn eine Einstellung in den öffentlichen Dienst andernorts möglich erscheint.

<sup>1</sup>An der Ernsthaftigkeit einer Bewerbung fehlt es, wenn sie nicht erkennbar mit dem Ziel der Einstellung eingereicht wird.<sup>2</sup>Ohne Berücksichtigung bleiben also Bewerbungen, wenn der oder die ehemalige Berechtigte mit der Ablehnung der Bewerbung rechnet oder rechnen muss, insbesondere wenn die Bewerbung nur zum Zweck des Nachweises der Bemühung um Einstellung erfolgt.<sup>3</sup>Ein solcher Fall kann auch dann gegeben sein, wenn der Anwärter oder die Anwärterin keine nennenswerten Anhaltspunkte dafür anführen kann, dass die konkret angeschriebene Stelle zum Zeitpunkt der Bewerbung entsprechenden Bedarf gehabt haben könnte.<sup>4</sup>Dies bleibt insbesondere im Fall von Blind- oder Initiativbewerbungen in jedem Einzelfall besonders sorgfältig und kritisch zu prüfen.

<sup>1</sup>Für die Frage der Ernsthaftigkeit von Bemühungen um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst können im Wege einer Gesamtschau auch andere Indizien herangezogen werden, die darauf schließen lassen, dass der betreffende Anwärter oder die betreffende Anwärterin eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst nicht aufrichtig anstrebt.<sup>2</sup>Aufgrund ihres regelmäßig geringen Aussagewertes ist jedoch hier besondere Sorgfalt angezeigt.

## 76. **Anwärterbezüge nach Ablegung der Qualifikationsprüfung**

Endet das Beamtenverhältnis nicht mit der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung nach § 22 Abs. 4 BeamtStG, Art. 29 LlbG, so werden die Anwärterbezüge nur bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf gewährt.

Endet das Beamtenverhältnis am letzten Tage eines Kalendermonats, so stehen die Anwärterbezüge nur noch für diesen Kalendermonat zu.

<sup>1</sup>Der Tatbestand der „Hauptberuflichkeit“ gemäß Art. 76 Satz 2 ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die fragliche Beschäftigung entgeltlich erbracht wird, nach den Lebensumständen des oder der Betroffenen den beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt darstellt und die Beschäftigung mindestens in dem im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wurde.<sup>2</sup>Diesbezüglich ist auf die zum Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften abzustellen (BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2005 – 2 C 20/04, ZBR 2006 169).<sup>3</sup>Der darin zeitlich festgelegte Mindestumfang der den

Beamten und Beamtinnen eröffneten Teilzeitbeschäftigung stellt die zeitliche Untergrenze für die Frage der Hauptberuflichkeit im Sinn des Besoldungsrechts dar (so auch Mehrheitsbeschluss des Arbeitskreises für Besoldungsfragen am 6. bis 8. September 2007; im Ergebnis auch BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 – 2 C 5.07 –, ZBR 2009 50).

## 80. **Anrechnung auf die Anwärterbezüge**

**80.0** <sup>1</sup>Die Anwärterbezüge werden unter dem gesetzlichen Vorbehalt gezahlt, dass der Anwärter oder die Anwärterin keine anzurechnenden Vergütungen oder Entgelte aus Nebentätigkeiten während der Dauer des Anwärterverhältnisses erhält.<sup>2</sup>Überzahlte Anwärterbezüge sind daher nach Art. 15 Abs. 2 auch rückwirkend zurückzufordern.<sup>3</sup>Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist hiernach nicht möglich.

**80.1.1** Eine Vergütung oder ein Entgelt für eine Nebentätigkeit ist nur auf die Anwärterbezüge im Sinn des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 anzurechnen.

<sup>1</sup>Bei dem erforderlichen Vergleich ist auf den Monat abzustellen, für den die Bruttovergütung oder das Bruttoentgelt aus geleisteter Nebentätigkeit bestimmt ist.<sup>2</sup>Ist eine Aufteilung auf einzelne Monate nicht möglich, sind die Bruttovergütungen und -entgelte aus der Nebentätigkeit den Anwärterbezügen desjenigen Monats gegenüberzustellen, in dem sie dem Anwärter oder der Anwärterin zugeflossen sind.<sup>3</sup>Zu berücksichtigen sind dabei nur Vergütungen und Entgelte für eine Nebentätigkeit in einer Zeit, in der das Anwärterverhältnis bestanden hat.

Steht aus einer Nebentätigkeit eine Zahlung zu, die der jährlichen Sonderzahlung entspricht, so bleibt diese bei der Anrechnung unberücksichtigt.

**80.1.2** Als Anwärtergrundbetrag werden mindestens 30 v. H. des Anfangsgrundgehalts der maßgeblichen Eingangsbesoldungsgruppe (Art. 23, 24) gewährt (Mindestbelassungsbetrag).

**80.1.3** In Fällen, in denen der Mindestbelassungsbetrag unter Anwendung der Nr. 65.1.2 BayVwVBes in der bis 31. Dezember 2010 gültigen Fassung (Festschreibung des Mindestbelassungsbetrags nach Maßgabe des Art. 14 § 5 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts [Reformgesetz] vom 24. Februar 1997 [BGBl I S. 322], geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 [BGBl I S. 334], auf der Basis der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Besoldungstabelle) ermittelt wurde, findet Nr. 80.1.2 keine Anwendung.

**80.2** <sup>1</sup>Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst liegt z. B. vor, wenn der Anwärter oder die Anwärterin gleichzeitig mit Anspruch auf Dienstbezüge als Soldat auf Zeit oder Soldatin auf Zeit vom Dienst freigestellt ist.<sup>2</sup>Ist ein Anwärter oder eine Anwärterin unter Fortzahlung des Wehrsoldes vom Grundwehrdienst beurlaubt,

- so ist der Wehrsold nicht auf die Anwärterbezüge anzurechnen.
- <sup>1</sup>Tätigkeiten, die nicht von Art. 80 Abs. 2 erfasst werden, sind aus der Sicht des Beamtenverhältnisses des Anwärters oder der Anwärterin Nebentätigkeiten. <sup>2</sup>Die Anrechnung daraus bezogener Entgelte richtet sich nach Art. 80 Abs. 1.
- 81. Kürzung der Anwärterbezüge**
- 81.0** <sup>1</sup>Die Zahlung der Anwärterbezüge steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass keine Kürzungstatbestände des Art. 81 eintreten. <sup>2</sup>Überzahlte Anwärterbezüge sind daher nach Art. 15 Abs. 2 auch rückwirkend zurückzufordern. <sup>3</sup>Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist hiernach nicht möglich.
- Auf die mögliche Kürzung der Anwärterbezüge sind die Anwärter spätestens bei Beginn des Vorbereitungsdienstes hinzuweisen.
- 81.1.1** Sofern nicht nach Art. 81 Abs. 2 von einer Kürzung abzusehen ist, soll der Anwärtergrundbetrag in der Regel gekürzt werden um 15 v. H., wenn der Anwärter oder die Anwärterin
- a) die vorgeschriebene Qualifikationsprüfung oder eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat,
- b) ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder
- c) aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat
- das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat,
  - einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat oder
  - nicht zur Qualifikationsprüfung zugelassen worden ist,
- 30 v. H., wenn der Anwärter oder die Anwärterin wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Qualifikationsprüfung ausgeschlossen worden ist.
- Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der in Nr. 81.1.1 genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.
- 81.1.2** Nicht von dem Anwärter oder der Anwärterin zu vertreten im Sinn von Nr. 81.1.1 sind insbesondere
- Krankheit,
  - Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen,
  - Zeiten einer Elternzeit,
  - Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes,
  - Freistellung für bestimmte staatsbürgerliche Aufgaben,
  - Sonderurlaub aus zwingenden Gründen.
- 81.1.3** <sup>1</sup>Der Zeitraum der Kürzung der Anwärterbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das für die Kürzung maßgebende Ereignis fällt. <sup>2</sup>Er darf nicht
- länger sein als der Zeitraum, um den sich der Vorbereitungsdienst verlängert.
- 81.1.4** Für die Berechnung des Mindestbelassungsbetrags gelten die Nrn. 80.1.2 und 80.1.3 entsprechend.
- 81.2** Über die Anerkennung besonderer Härtefälle, in denen von einer Kürzung abzusehen ist, entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.
- 81.3** Nr. 81.1.3 gilt entsprechend.

## Teil 3

## Nebenbezüge

## Abschnitt 6

## Jährliche Sonderzahlung

**83. Grundbetrag**

- 83.0** <sup>1</sup>Art. 83 regelt die Bemessungsgrundlage und die Höhe des Grundbetrags der jährlichen Sonderzahlung. <sup>2</sup>Als Grundbetrag wird je ein Zwölftel der im laufenden Kalenderjahr von demselben Dienstherrn aus den in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Rechtsverhältnissen zustehenden Bezüge unter Berücksichtigung der sich aus Art. 83 Abs. 2 ergebenden Vomhundertsätze gewährt. <sup>3</sup>Demzufolge sind für die Berechnung der jährlichen Sonderzahlung Bezüge aus einem Arbeitnehmerverhältnis (auch zum selben Dienstherrn) sowie Bezüge von anderen Dienstherrn (z. B. bei Abordnung zum Freistaat Bayern als Dienstherrn; vgl. Art. 47 Abs. 4 BayBG) für die Berechnung der gegenüber dem jeweiligen Dienstherrn zustehenden Sonderzahlung unbeachtlich.

<sup>1</sup>Die zustehenden Jahresbezüge sind nicht mit 100 v. H. anzusetzen, sondern gemäß Art. 83 Abs. 2 mit (niedrigeren) Hundertsätzen. <sup>2</sup>Es ist zwischen verschiedenen Rechtsverhältnissen, z. B. als aktiver Beamter bzw. aktive Beamtin oder Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerin, zu unterscheiden.

- 83.1.1** Für die Bemessung der jährlichen Sonderzahlung sind nicht die im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Bezüge, sondern die zustehenden Bezüge zugrunde zu legen (eine nachträgliche Änderung der Jahresbezüge führt demzufolge auch zu einer nachträglichen Änderung der jährlichen Sonderzahlung).

<sup>1</sup>Aus der Formulierung „zustehende Bezüge“ in Art. 83 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich, dass Anknüpfungspunkt die jeweiligen besoldungsrechtlichen Vorschriften sind. <sup>2</sup>Insbesondere Art. 6, 35 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Teilbeurlaubung nach §§ 17 und 18 der Verordnung) sind zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Da anders als im früheren Sonderzuwendungs-gesetz des Bundes nicht mehr nur auf die nach dem Besoldungsrecht maßgebenden Bezüge abgestellt wird, werden von Art. 83 Abs. 1

Satz 1 auch Bezüge Kürzungen außerhalb des Besoldungsrechts erfasst (z. B. nach dem Bayerischen Disziplinargesetz – BayDG).

**83.1.2** <sup>1</sup>Die Bezügebestandteile, die Bemessungsgrundlage des Grundbetrags sind, werden in Art. 83 Abs. 1 Satz 2 abschließend aufgezählt. <sup>2</sup>Auslandsbesoldung nach Art. 38 in Verbindung mit den jeweils geltenden Vorschriften des BBesG, Leistungsprämien nach Art. 67, Zulagen nach den Art. 53, 55 und 57 Abs. 1, Zuschläge nach den Art. 58 und 60 und Vergütungen nach den Art. 61, 62 und 64 sowie sonstige Einmalzahlungen sind demnach nicht zu berücksichtigen.

Zu den Bezügen im Sinn des Art. 83 Abs. 1 zählt auch der gemäß Art. 12 Abs. 2 BayBeamtVG als ruhegehaltfähig bestimmte Teil der Vergütung für Beamte und Beamtinnen im Vollstreckungsdienst.

**83.2.1** Art. 83 Abs. 2 bestimmt, mit welchem Vomhundertsatz die maßgeblichen Bezüge anzusetzen sind:

- 70 v. H. für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 11; für die übrigen Besoldungsgruppen 65 v. H.,
- 70 v. H. für Anwärter und Anwärterinnen,
- 70 v. H. für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen,
- 84,29 v. H. für den Familienzuschlag.

**83.2.2** Die Berechnung des Grundbetrags ist damit folgendermaßen durchzuführen:

<sup>1</sup>Ändert sich der Vomhundertsatz während des Jahres nicht, sind die maßgebenden Bezüge aufzusummieren und mit dem maßgeblichen Vomhundertsatz nach Art. 83 Abs. 2 zu multiplizieren. <sup>2</sup>Ein zustehender Familienzuschlag ist ebenfalls aufzusummieren und mit dem Vomhundertsatz nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 4 zu multiplizieren. <sup>3</sup>Die beiden Beträge – jeweils gerundet nach Art. 4 Abs. 5 – sind zu addieren und dann durch zwölf zu teilen.

<sup>1</sup>Ändert sich der Vomhundertsatz während des Jahres durch Wechsel der Besoldungsgruppe (z. B. Beförderung von BesGr A 11 nach BesGr A 12) sind die Bezüge vor und nach dem Wechsel der Besoldungsgruppe jeweils aufzusummieren und mit dem jeweils maßgeblichen Vomhundertsatz nach Art. 83 Abs. 2 zu multiplizieren. <sup>2</sup>Ein zustehender Familienzuschlag ist ebenfalls aufzusummieren und mit dem Vomhundertsatz nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 4 zu multiplizieren. <sup>3</sup>Die drei Beträge – jeweils gerundet nach Art. 4 Abs. 5 – sind zu addieren und dann durch zwölf zu teilen.

**Beispiel 1:**

<sup>1</sup>Ein Beamter, BesGr A 10 Stufe 7, verheiratet, 1 Kind, ist das ganze Jahr über bei demselben Dienstherrn beschäftigt. <sup>2</sup>Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung 2011 errechnet sich wie folgt:

Schritt 1:

Grundgehalt + Strukturzulage  
(Jan. bis einschl. Dez. 2011)  $12 \times 2\,950,12 \text{ €}$   
= 35 401,44 €  
davon 70 v. H.  
(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 24 781,01 €

Schritt 2:

Familienzuschlag Stufe 2  
(Jan. bis einschl. Dez. 2011)  $12 \times 209,72 \text{ €}$   
= 2 516,64 €  
davon 84,29 v. H.  
(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 2 121,28 €

Schritt 3:

$24\,781,01 \text{ €} + 2\,121,28 \text{ €}$  = 26 902,29 €  
davon 1/12 (= Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung) = 2 241,86 €

**Beispiel 2:**

<sup>1</sup>Ein Beamter, BesGr A 11 Stufe 7, verheiratet, 1 Kind, ist das ganze Jahr über bei demselben Dienstherrn beschäftigt. <sup>2</sup>Zum 1. April 2011 wird er nach BesGr A 12 befördert. <sup>3</sup>Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung 2011 errechnet sich wie folgt:

Schritt 1 (BesGr A 11):

Grundgehalt + Strukturzulage  
(Jan. bis einschl. März 2011)  $3 \times 3\,225,04 \text{ €}$   
= 9 675,12 €  
davon 70 v. H.  
(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 6 772,58 €

Schritt 2 (BesGr A 12):

Grundgehalt + Strukturzulage  
(April bis einschl. Dez. 2008)  $9 \times 3\,523,91 \text{ €}$   
= 31 715,19 €  
davon 65 v. H. (gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 20 614,87 €

Schritt 3:

Familienzuschlag Stufe 2  
(Jan. bis einschl. Dez. 2011)  $12 \times 209,72 \text{ €}$   
= 2 516,64 €  
davon 84,29 v. H.  
(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 2 121,28 €

Schritt 4:

$6\,772,58 \text{ €} + 20\,614,87 \text{ €} + 2\,121,28 \text{ €}$   
= 29 508,73 €  
davon 1/12 (= Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung) = 2 459,06 €

**84.**

84.1

**Erhöhungsbetrag**

<sup>1</sup>Beamten und Beamtinnen mit Grundbezügen aus den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8, Anwärtern und Anwärterinnen sowie Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen steht ein

Erhöhungsbetrag von monatlich 8,33 € zu.  
<sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass im jeweiligen Monat Anspruch auf Bezüge nach Art. 83 Abs. 1 Satz 2 besteht, und zwar für den ganzen Monat.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 8 ist während des gesamten Kalenderjahres bei demselben Dienstherrn beschäftigt. <sup>2</sup>Zum 15. September 2011 wird sie in die Besoldungsgruppe A 9 befördert.

<sup>1</sup>Da für jeden Tag des Monats September 2011 Anspruch auf Bezüge besteht, steht der Erhöhungsbetrag auch für den Monat September 2011 zu. <sup>2</sup>Ab Oktober 2011 steht er nicht mehr zu.

**84.2** <sup>1</sup>Art. 6 ist entsprechend anzuwenden (Teilzeitbeschäftigung). <sup>2</sup>Bei Teilbeurlaubung nach der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter gilt § 17 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung. <sup>3</sup>Bezügekürzungen nach dem Bayerischen Disziplinargesetz (BayDG) haben keinen Einfluss auf die Höhe des Erhöhungsbetrags.

**84.3** <sup>1</sup>Art. 83 Abs. 3 ist ebenfalls entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Dies bedeutet, dass im Fall der Einstellung der Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsakts kein Erhöhungsbetrag gewährt wird, solange die Bezüge nur infolge der Aussetzung des Sofortvollzugs oder der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs zu zahlen sind.

**84.4** Der Erhöhungsbetrag wird – wie sämtliche Bestandteile der jährlichen Sonderzahlung – grundsätzlich mit den Dezemberbezügen ausbezahlt, Art. 87 Abs. 1 (vgl. auch Nr. 87.1.1).

**85. Sonderbetrag für Kinder**

**85.1** <sup>1</sup>Als weitere Komponente der jährlichen Sonderzahlung steht einem oder einer Berechtigten für jedes Kind, für das im jeweiligen Monat des laufenden Kalenderjahres Familienzuschlag von einem bayerischen Dienstherrn gewährt wird, d. h. tatsächlich gezahlt wird, ein Sonderbetrag von jeweils 2,13 € vom jeweiligen Dienstherrn monatlich zu. <sup>2</sup>Der Sonderbetrag für Kinder unterliegt nicht der Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung nach Art. 6.

**85.2** Art. 83 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

**85.3** <sup>1</sup>Art. 85 Abs. 2 stellt klar, dass der Sonderbetrag pro berücksichtigungsfähigem Kind nur einmal gewährt wird. <sup>2</sup>Art. 85 Abs. 2 Satz 2 regelt die Rangfolge bei mehreren Rechtsverhältnissen.

**85.4** Der Sonderbetrag für Kinder wird – wie sämtliche Bestandteile der jährlichen Sonderzahlung – grundsätzlich mit den Dezemberbezügen ausgezahlt, Art. 87 Abs. 1 (vgl. auch Nr. 87.1.1).

**86. Ausschlussstatbestand**

**86.1** Durch Art. 86 wird die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung in bestimmten Fällen ausgeschlossen.

**86.2** <sup>1</sup>Ein Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung besteht nicht, wenn während des Kalender-

jahres (vorläufig) die teilweise Einbehaltung von Dienstbezügen (im Sinn des Art. 5 Abs. 1 BayDG) gemäß Art. 81 BayDO bzw. Art. 39 BayDG angeordnet wird. <sup>2</sup>Wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind, ist auch die jährliche Sonderzahlung zu gewähren.

**86.3** <sup>1</sup>Zum Verfall und zur Nachzahlung einbehaltenen Bezüge bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (Art. 11 BayDO) bzw. Zurückstufung (Art. 10 BayDG) wurde mit Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayDO und Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayDG eine anteilige Regelung getroffen. <sup>2</sup>Der Beamte oder die Beamtin wird danach so gestellt, als ob er oder sie bereits im Zeitpunkt der Anordnung der Einbehaltung in das niedrigere Amt versetzt worden wäre. <sup>3</sup>Diese anteilige Regelung gilt auch für die jährliche Sonderzahlung.

**86.4** <sup>1</sup>Endgültige Disziplinarmaßnahmen wie eine Geldbuße oder eine Gehaltskürzung bzw. eine Kürzung der Dienstbezüge schließen die Sonderzahlung nicht aus. <sup>2</sup>Die Gehaltskürzung bzw. die Kürzung der Dienstbezüge haben jedoch Auswirkungen auf die Höhe des Grundbetrags der jährlichen Sonderzahlung. <sup>3</sup>Zum Begriff der Dienstbezüge im Sinn des Disziplinarrechts siehe Art. 5 Abs. 1 BayDG.

**87. Zahlungsweise, Teilsonderzahlung**

**87.1.1** Nach Art. 87 Abs. 1 ist Zahlungsmonat für sämtliche Bestandteile der jährlichen Sonderzahlung (Grundbetrag, Erhöhungsbetrag, Sonderbetrag für Kinder) grundsätzlich der Monat Dezember.

**87.1.2** <sup>1</sup>Ein Pfändungsschutz nach § 850a Nr. 4 bzw. Nr. 2 ZPO für die jährliche Sonderzahlung besteht nicht. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Sonderzahlung – wie im Regelfall – mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember und damit eigentlich in zeitlicher Nähe zu Weihnachten gezahlt wird. <sup>3</sup>Die jährliche Sonderzahlung ist im Fall von Pfändungen den jeweiligen Monaten zuzuordnen, für die sie gewährt wird.

**87.2.1** <sup>1</sup>Abweichend von Nr. 87.1.1 ist nach Art. 87 Abs. 2 beim Ausscheiden eines oder einer Berechtigten, eines Dienstanfängers oder einer Dienstanfängerin aus dem zum jeweiligen Dienstherrn bestehenden Rechtsverhältnis eine Teilsonderzahlung während des Kalenderjahres zu gewähren. <sup>2</sup>Das bedeutet, dass auch beim Wechsel zu einem anderen bayerischen Dienstherrn während des Kalenderjahres die bis zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels zustehende Sonderzahlung (Grundbetrag, Erhöhungsbetrag, Sonderbetrag für Kinder) mit den Bezügen für den letzten Anspruchsmonat vom alten Dienstherrn zu gewähren ist. <sup>3</sup>Genauso ist eine Teilsonderzahlung zu gewähren bei Versetzung in den Ruhestand während des Kalenderjahres, da dann das Rechtsverhältnis als aktiver Beamter oder aktive Beamtin endet. <sup>4</sup>In diesem Fall ist dem oder der mit Versorgungsbezügen ausscheidenden Berechtigten die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu-

stehende Sonderzahlung als aktiver Beamter oder aktive Beamtin zu gewähren. <sup>5</sup>Für den Rest des Jahres steht dann die Sonderzahlung als Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerin zu, die mit den Dezemberbezügen gezahlt wird (Art. 79 BayBeamVG). <sup>6</sup>Auch bei sonstigen Beendigungsgründen ist eine Teilsonderzahlung zu gewähren.

**87.2.2**

<sup>1</sup>Gewährt wird die anteilige Sonderzahlung mit den Bezügen für den letzten Anspruchsmonat vor dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis. <sup>2</sup>Ist dies insbesondere wegen kurzfristigen Ausscheidens (z. B. Ruhestandsbeginn nach Art. 71 Abs. 3 BayBG) nicht möglich, ist die Teilsonderzahlung nachzuzahlen. <sup>3</sup>Auf Nr. 32.2.1 der BayVV-Versorgung wird hingewiesen.

<sup>1</sup>Keine Teilsonderzahlung während des Kalenderjahres ist zu gewähren bei einer Beurlaubung unter Fortfall der Bezüge, da in diesem Fall kein Ausscheiden aus einem bestehenden Rechtsverhältnis vorliegt. <sup>2</sup>In diesem Fall ist die (dann nur anteilig zustehende) Sonderzahlung gemäß Art. 87 Abs. 1 mit dem Zahltag Dezember zu leisten. <sup>3</sup>Dies gilt auch bei Beendigung eines Anwärterverhältnisses, wenn eine Übernahme ins Probebeamtenverhältnis beim selben Dienstherrn erfolgt.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Ein Beamter, BesGr A 8 Stufe 7, Familienzuschlag Stufe 2, ist bis zum 31. Juli 2011 bei Dienstherr A beschäftigt. <sup>2</sup>Zum 1. August 2011 wechselt er zu Dienstherrn B.

**Von Dienstherr A zustehende Sonderzahlung:**

**1. Grundbetrag**

Schritt 1:

Grundgehalt  
(Jan. bis einschl. Juli 2011)  $7 \times 2\,440,17 \text{ €}$   
= 17 081,19 €  
davon 70 v.H.  
(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 11 956,83 €

Schritt 2:

Familienzuschlag Stufe 2  
(Jan. bis einschl. Juli 2011)  $7 \times 204,32 \text{ €}$   
= 1 430,24 €  
davon 84,29 v.H.  
(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 1 205,55 €

Schritt 3:

$11\,956,83 \text{ €} + 1\,205,55 \text{ €}$  = 13 162,38 €  
davon 1/12 (= Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung) = 1 096,87 €

**2. Erhöhungsbetrag**

$7 \times 8,33 \text{ €}$  = 58,31 €

**3. Sonderbetrag für Kinder**

$7 \times 2,13 \text{ €}$  = 14,91 €

Sämtliche Bestandteile der Sonderzahlung sind vom Dienstherrn A grundsätzlich mit den Bezügen des Monats Juli 2011 zu bezahlen (Art. 87 Abs. 2).

**Von Dienstherr B zustehende Sonderzahlung:**

**1. Grundbetrag**

Schritt 1:

Grundgehalt  
(Aug. bis einschl. Dez. 2011)  $5 \times 2\,440,17 \text{ €}$   
= 12 200,85 €  
davon 70 v.H.  
(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 8 540,60 €

Schritt 2:

Familienzuschlag Stufe 2  
(Aug. bis einschl. Dez. 2011)  $5 \times 204,32 \text{ €}$  = 1 021,60 €  
davon 84,29 v.H.  
(gerundet nach Art. 4 Abs. 5) 861,11 €

Schritt 3:

$8\,540,60 \text{ €} + 861,11 \text{ €}$  = 9 401,71 €  
davon 1/12 (= Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung) = 783,48 €

**2. Erhöhungsbetrag**

$5 \times 8,33 \text{ €}$  = 41,65 €

**3. Sonderbetrag für Kinder**

$5 \times 2,13 \text{ €}$  = 10,65 €

Sämtliche Bestandteile der Sonderzahlung sind vom Dienstherrn B mit den Bezügen des Monats Dezember 2011 zu bezahlen (Art. 87 Abs. 1).

Teil 4

**Sonstige Leistungen**

**91.**

**91.1**

**Leistungen außerhalb der Besoldung**

<sup>1</sup>Die sonstigen Leistungen sind nach Art. 2 Abs. 1 keine Besoldungsbestandteile. <sup>2</sup>Es handelt sich z. B. um Kostenerstattungen oder Fürsorgeleistungen.

<sup>1</sup>Durch die strikte Trennung von Grund- und Nebenbezügen einerseits und sonstigen Leistungen andererseits finden die allgemeinen Vorschriften in Teil 1 des BayBesG keine unmittelbare Anwendung, sondern sind im Einzelfall zu prüfen (siehe z. B. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, nach dem Teil 1 entsprechend anzuwenden ist, soweit in Art. 94 nichts anderes bestimmt ist). <sup>2</sup>Soweit in den jeweiligen Vorschriften des Teils 4 keine Regelung bzgl. der Anwendung des Teils 1 oder einzelner Vorschriften des Teils 1 getroffen wurde, gelten die allgemeinen Vorschriften z. B. des BGB, des AGBGB oder des BayBG.

<sup>1</sup>Die Regelungen über Leistungen außerhalb der Besoldung bleiben vom gesetzlichen Vorbehalt des Art. 3 Abs. 1 unberührt, da es sich nicht um Besoldung handelt. <sup>2</sup>Im Umkehrschluss



(LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierten Gebiet. <sup>7</sup>Änderungen des „Stadt- und Umlandbereichs München“ im Landesentwicklungsprogramm führen daher zeit- und inhaltsgleich zu entsprechenden Änderungen des räumlichen Anwendungsbereichs der ergänzenden Fürsorgeleistung.

**94.1.2** Derzeit zählen zum „Stadt- und Umlandbereich München“ nach Anhang 3 LEP folgende Gemeinden: Alling, Aschheim, Baierbrunn, Dachau, Eching, Eichenau, Eitting, Emmering, Erding, Feldkirchen, Finsing, Freising, Fürstenfeldbruck, Garching b. München, Gauting, Germering, Gilching, Gräfelfing, Grasbrunn, Gröbenzell, Grünwald, Haar, Hallbergmoos, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ismaning, Karlsfeld, Kirchheim b. München, Kirchseeon, Krailling, Markt Schwaben, Marzling, Moosinning, Landeshauptstadt München, Neubiberg, Neuching, Neufahrn b. Freising, Neuried, Oberding, Oberhaching, Oberschleißheim, Olching, Ottenhofen, Ottobrunn, Planegg, Pliening, Poing, Puchheim, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Taufkirchen, Unterföhring, Unterhaching, Unterschleißheim, Vaterstetten, Wörth, Zorneding. Ferner gehören zum „Stadt- und Umlandbereich München“ nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (UMS vom 26. Februar 2001, Gz. 8126 – 1999/14) folgende gemeindefreie Gebiete: Deisenhofener Forst, Forstenrieder Park, Forst Kasten, Grünwalder Forst, Höhenkirchener Forst, Perlacher Forst, Unterbrunn.

### **94.3 Höhe der Ballungsraumzulage**

**94.3.1** <sup>1</sup>Die Ballungsraumzulage wird nur gewährt, soweit die Grundbezüge des bzw. der Berechtigten nach Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 (Grundgehalt, Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen) bestimmte Grenzbeträge nicht übersteigen. <sup>2</sup>Im Anwendungsbereich des Art. 21 sind die weiterzuzahlenden Besoldungsbestandteile maßgeblich. <sup>3</sup>Alle sonstigen Bestandteile der Besoldung (Familienzuschlag, Stellenzulagen, Erschwerungszulagen, Leistungsbezüge nach Art. 66, 67 etc.) werden nicht mit einberechnet. <sup>4</sup>Durch die Ballungsraumzulage werden die maßgeblichen Bezüge des oder der Beschäftigten höchstens bis auf den jeweiligen Grenzbetrag aufgefüllt.

#### **Beispiel:**

*Liegt das Grundgehalt eines Beamten einschließlich etwaiger Amtszulage und Strukturzulage nur um 50 € unter dem für den Grundbetrag der Ballungsraumzulage jeweils geltenden Grenzbetrag, so erhält der Beamte einen Grundbetrag von lediglich 50 € (statt des vollen Grundbetrags von 75 €).*

**94.3.2** <sup>1</sup>Der Grundbetrag der Ballungsraumzulage beträgt 75 € monatlich. <sup>2</sup>Der Grenzbetrag ergibt sich aus Art. 94 Abs. 3 Satz 1.

**94.3.3** <sup>1</sup>Für jedes Kind, für das dem oder der Beschäftigten Kindergeld nach dem Einkommensteu-

ergesetz (EStG) tatsächlich gezahlt wird, wird ein Kinderzuschlag in Höhe von 20 € monatlich gewährt. <sup>2</sup>Der Kindergrenzbetrag ergibt sich aus Art. 94 Abs. 3 Satz 2. <sup>3</sup>Nicht der für jedes einzelne Kind zustehende Kinderzuschlag, sondern die Summe der einem bzw. einer Beschäftigten zustehenden Kinderzuschläge wird entsprechend Nr. 94.3.1 am Kindergrenzbetrag gemessen; die Summe der Kinderzuschläge kann also die Bezüge des oder der Berechtigten nicht über den Grenzbetrag hinaus auffüllen. <sup>4</sup>Andernfalls entstünde eine Ungleichbehandlung zu Berechtigten, die (bei gleicher Kinderzahl) den Kindergrenzbetrag den Bezügen nach geringfügig überschreiten und daher von vorneherein keine Ballungsraumzulage beziehen können; die erstgenannte Person könnte in diesem Fall sonst mit Hilfe der Kinderzuschläge besser stehen als die zweitgenannte mit originär höherem Verdienst und damit zu vermutender höherwertiger Funktion.

#### **Beispiel:**

*Liegt das Grundgehalt eines Beamten mit zwei berücksichtigungsfähigen Kindern (einschließlich etwaiger Amtszulage und Strukturzulage) nur um 20 € unter dem für die Kinderzuschläge der Ballungsraumzulage jeweils geltenden Grenzbetrag, so erhält der Beamte einen Gesamtkinderzuschlag von nur 20 €, nicht zwei volle Kinderzuschläge von zusammen 40 € (2 mal 20 €), obwohl jeder einzelne Kinderzuschlag für sich genommen die Bezüge nicht auf über den Grenzbetrag erhöhen würde.*

Tatsächlich gezahlt im Sinn des Art. 94 Abs. 2 Satz 4 wird das Kindergeld in den Fällen der Weiterleitung nach Nr. 64.4 Abs. 3 der Dienst-Anweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (DA-FamEStG) nicht dem weiterleitenden Erstattungsschuldner bzw. der weiterleitenden Erstattungsschuldnerin, sondern dem oder der Kindergeldberechtigten, an den oder die das Kindergeld weitergeleitet worden ist.

**94.3.4** <sup>1</sup>Der Grundbetrag der Ballungsraumzulage, der für den Grundbetrag geltende Grenzbetrag und der Kindergrenzbetrag sind bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend Art. 6 zu mindern. <sup>2</sup>Ein etwaiger Kinderzuschlag bleibt hingegen auch bei Teilzeitbeschäftigten unvermindert. <sup>3</sup>Bei teilbeurlaubten Personen wird die Ballungsraumzulage zunächst in derjenigen Höhe ermittelt, in der sie bei fehlender Beurlaubung zustünde; auf den so ermittelten Betrag finden anschließend die besonderen Vorschriften der §§ 17, 18 UrlV Anwendung.

**94.3.5** <sup>1</sup>Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärtern und Anwärterinnen) wird ein Grundbetrag in Höhe von 37,50 € gewährt. <sup>2</sup>Für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem EStG tatsächlich gezahlt wird, wird ein Kinderzuschlag in Höhe von 20 € monatlich gewährt. <sup>3</sup>Anwärtern und Anwärterinnen wird eine Ballungsraumzulage nur gewährt, soweit der Anwärtergrundbetrag

(Art. 77) hinter dem sog. Anwärtergrenzbetrag zurückbleibt; dieser ergibt sich aus Art. 94 Abs. 3 Satz 4. <sup>4</sup>Kürzungen des Anwärtergrundbetrags nach Art. 81 bleiben unberücksichtigt, anzusetzen ist auch in diesen Fällen der volle Anwärtergrundbetrag nach Art. 77. <sup>5</sup>Der Anwärtergrenzbetrag gilt einheitlich für den Anwärtergrundbetrag der Ballungsraumzulage und etwaige Kinderzuschläge. <sup>6</sup>Die Ballungsraumzulage füllt die maßgeblichen Bezüge höchstens bis auf den Anwärtergrenzbetrag auf. <sup>7</sup>Unterschreitet der Anwärtergrundbetrag (Art. 77) den Anwärtergrenzbetrag, so werden zunächst etwaige Kinderzuschläge ausbezahlt. <sup>8</sup>Bleibt der Anwärtergrundbetrag (Art. 77) einschließlich der Summe der gezahlten Kinderzuschläge hinter dem Anwärtergrenzbetrag zurück, so wird zusätzlich der Anwärtergrundbetrag ausbezahlt.

**94.3.6** <sup>1</sup>Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen des Freistaates Bayern (Art. 35 BayBG) mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz (Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz) in dem von Art. 94 definierten Gebiet erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 22,50 € monatlich. <sup>2</sup>Für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem EStG tatsächlich gezahlt wird, wird ihnen ein Kinderzuschlag in Höhe von 20 € monatlich gewährt. <sup>3</sup>Die Ballungsraumzulage (Dienstanfängergrundbetrag und eventuelle Kinderzuschläge) wird nur gewährt, soweit die Unterhaltsbeihilfe hinter dem Anwärtergrenzbetrag zurückbleibt. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen hinsichtlich der Ballungsraumzulage die für Anwärter und Anwärterinnen geltenden Bestimmungen.

**94.3.7** Stünde dem oder der Beschäftigten in einem Kalendermonat (für Grundbetrag und etwaige Kinderzuschläge zusammengefasst) eine Ballungsraumzulage von 10 € oder weniger zu, so wird dieser Betrag insgesamt nicht gewährt (Bagatellklausel, Art. 94 Abs. 3 Satz 7).

**94.3.8** <sup>1</sup>Steht eine Ballungsraumzulage nur für Teile eines Monats zu, so ist sie zunächst in derjenigen Höhe zu ermitteln, in der sie bei gedachter Anspruchsberechtigung für den vollen Monat zustünde. <sup>2</sup>Anschließend ist hinsichtlich des so berechneten Betrags entsprechend Art. 4 Abs. 2 zu verfahren.

## **97. Unterhaltsbeihilfe für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen**

**97.0** <sup>1</sup>Die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen des Freistaates Bayern (Art. 30 LIBG) erhalten Bezüge nach den folgenden Regelungen. <sup>2</sup>Diese gelten nicht für Rechtsreferendare bzw. Rechtsreferendarinnen (§ 47 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen – JAPO –, Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes – SiGJurVD –, Anlage 2 BayVwVBes).

Neben der Unterhaltsbeihilfe können Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen den Familienzuschlag, die jährliche Sonderzahlung, die

vermögenswirksame Leistungen und die Ballungsraumzulage erhalten, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden (Art. 35 Abs. 1 Satz 4, Art. 82 Satz 3, Art. 88 Abs. 1 Satz 2, Art. 94).

### **97.1.1**

#### **Unterhaltsbeihilfe**

<sup>1</sup>Die Unterhaltsbeihilfe beträgt 60 v.H. des Anwärtergrundbetrags (Art. 77), den ein Anwärter oder eine Anwärterin für ein Eingangsjahr der Besoldungsgruppe A 6 bis A 8 bezieht (ab 1. Januar 2011: 547,81 €). <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie des technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v.H. (ab 1. Januar 2011: 602,59 €) und ab dem dritten Ausbildungsjahr 72 v.H. (ab 1. Januar 2011: 657,37 €) der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

<sup>1</sup>Auf die Unterhaltsbeihilfe sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften (z. B. über Anspruch, Fälligkeit und Zahlung) entsprechend anzuwenden, soweit nichts Besonderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Stirbt ein Dienstanfänger oder eine Dienstanfängerin, so werden die für den Sterbemonat gezahlten Bezüge nicht zurückgefordert.

### **97.1.2**

#### **Andere Leistungen**

<sup>1</sup>Andere Leistungen (z. B. Reisekostenerstattung, Trennungsgeld, einmalige Zahlungen) können nur nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen gewährt werden. <sup>2</sup>Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen stehen den Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen nach Maßgabe des Art. 96 BayBG zu.

## Teil 5

### **Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**

### **101.**

#### **Sachbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**

<sup>1</sup>Art. 101 bestimmt, dass die Art. 11 und 91 Abs. 2 für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend gelten. <sup>2</sup>Diese juristischen Personen können damit ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen neben den tarifvertraglichen Leistungen weitere Leistungen nur bis zur Höhe gewähren, in der sie die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Staates nach den für sie geltenden Regelungen erhalten. <sup>3</sup>Die Höchstbegrenzungsklausel gilt für einzelvertragliche Abmachungen, für Gesamtvereinbarungen innerhalb der Ebene des Tarifvertrags sowie für freiwillige so genannte Sozialleistungen der genannten juristischen Personen. <sup>4</sup>Dagegen gilt die Höchstbegrenzungsklausel nicht für Tarifverträge dieser juristischen Personen.

Die Vorschrift findet auch Anwendung auf Staatsbeamte und Staatsbeamtinnen, die bei einer der in Art. 91 Abs. 2 genannten Körper-



schaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigt sind, wenn die Personalkosten für die Staatsbeamten und Staatsbeamtinnen von der jeweiligen Einrichtung getragen werden und wenn auf die Staatsbeamten und Staatsbeamtinnen die für die Körperschaftsbediensteten geltenden Regelungen für weitere Leistungen Anwendung gefunden haben.

Im Übrigen gelten die Nrn. 11 und 91.2 entsprechend.

#### Teil 7

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### 103. Rechtsanwendung für Vorhandene

<sup>1</sup>Die Vorschrift enthält den klarstellenden Hinweis, dass das neue Besoldungsrecht ab 1. Januar 2011 in seiner Gesamtheit auch für die am 31. Dezember 2010 bereits vorhandenen Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen gilt, ohne dass es bei unveränderten Tatbestandsmerkmalen einer Überprüfung im Einzelfall bedarf. <sup>2</sup>Vorhanden in diesem Sinn sind auch die am 31. Dezember 2010 ohne Bezüge Beurlaubten.

#### 104. Überführung oder Überleitung in die Besoldungsordnungen A, B, W und R

##### 104.1 Überführung

<sup>1</sup>Die in den Bundesbesoldungsordnungen A, B, W und R sowie in den Bayerischen Besoldungsordnungen A und B am 31. Dezember 2010 ausgebrachten Ämter von vorhandenen Beamten und Beamtinnen, Richtern und Richterinnen, deren Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen sich durch das neue Recht weder namentlich noch inhaltlich verändert haben, sind in den neuen bayerischen Besoldungsordnungen enthalten. <sup>2</sup>Damit werden die vorhandenen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen mit ihrem Status in das neue Recht überführt. <sup>3</sup>Für die Fortgeltung der Zusätze zu diesen Amtsbezeichnungen ist Nr. 104.2.4 Satz 3 zu beachten.

##### 104.2 Überleitung

##### 104.2.1

<sup>1</sup>Die am 31. Dezember 2010 vorhandenen Ämter, bei denen sich zum 1. Januar 2011 kraft Gesetzes die Einstufung, Amtszulagen oder Amtsbezeichnungen ändern, werden durch die Anlage 11 Abschnitt 1 abschließend dargestellt. <sup>2</sup>Die vorhandenen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen gelten nach Maßgabe dieses Abschnitts kraft Gesetzes ab 1. Januar 2011 in die neuen Ämter übergeleitet. <sup>3</sup>Sie erhalten Bezüge auf der Grundlage des neuen Amtes. <sup>4</sup>Insoweit sind zusätzliche personalrechtliche Maßnahmen im Einzelfall nicht erforderlich. <sup>5</sup>Ist ein am 31. Dezember 2010 vorhandenes Amt von einem gesetzlichen Bewertungskriterium (z. B. Planstellen, Schülerzahlen) abhängig, und erhalten die Beamten und Beamtinnen die Besoldung dieses Amtes nur aufgrund der Sonderregelung des Art. 30 Abs. 1 Satz 1

BayBesG a. F., erfolgt keine Überleitung. <sup>6</sup>Insoweit gilt auch hier der in Art. 21 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Grundsatz, dass ein im Wege des Vertrauensschutzes aufrechterhaltener Besoldungsstatus nicht an strukturellen Verbesserungen des früheren Statusamtes teilnehmen kann.

##### 104.2.2

<sup>1</sup>Der Verzicht auf die bisher vorwiegend in der Besoldungsordnung A in Spiegelstrichen zu den Amtsbezeichnungen ausgebrachten Funktionsbezeichnungen erleichtert künftig die Zuordnung von Funktionen zu Ämtern. <sup>2</sup>Die Aufnahme der davon betroffenen Ämter in Anlage 11 Abschnitt 2, die keine Überleitung darstellt, dient der Transparenz; materiellrechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

##### 104.2.3

Unabhängig von den Nrn. 104.2.1 und 104.2.2 stellen die in der Anlage 11 nach früherem Recht dargestellten Ämter und Funktionsbezeichnungen einen Maßstab für die künftige Dienstpostenbewertung dar.

##### 104.2.4

<sup>1</sup>Satz 3 ergänzt die Überführungs- bzw. Überleitungsregelungen des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 durch eine Übergangsvorschrift, die sicherstellt, dass am 31. Dezember 2010 vorhandene Beamte und Beamtinnen, deren Grundamtsbezeichnung der Bundesbesoldungsordnung A ein Zusatz hinzugefügt war, diesen Zusatz auch zu den Amtsbezeichnungen des neuen Rechts solange weiterführen dürfen, bis die zuständige Stelle einen neuen Zusatz verfügt. <sup>2</sup>Das gilt demgemäß für die Zusätze zu Grundamtsbezeichnungen des früheren Rechts, die kraft gesetzlicher Überleitung eine neue Benennung erfahren haben (Art. 104 Abs. 2 Satz 1). <sup>3</sup>Satz 3 gilt klarstellend auch für die in Art. 104 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten früheren Grundamtsbezeichnungen, die ohne Zusatz im – Ergebnis automatisch – in eine identische (Grund-)Amtsbezeichnung des neuen Rechts überführt worden sind.

#### Beispiel:

*<sup>1</sup>Ein am 31. Dezember 2010 vorhandener Oberregierungsrat der Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung führt ab 1. Januar 2011 gemäß Art. 104 Abs. 1 Satz 2 automatisch die seiner früheren Grundamtsbezeichnung „Oberrat“ entsprechende Amtsbezeichnung „Oberrat“ der Besoldungsgruppe A 14 BayBesO. <sup>2</sup>Der in der bisherigen Praxis vor dem Wort „-rat“ eingefügte Zusatz „-regierungs-“, der mit der Einfügung Bestandteil der Amtsbezeichnung geworden ist, bleibt gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 3 Bestandteil der neuen Amtsbezeichnung „Oberrat“, bis die Personal verwaltende Stelle etwas anderes verfügt.*

##### 104.3

<sup>1</sup>Die Vorschrift regelt den gesetzlichen Übergang von Stellenzulagen, die Besoldungsempfängern und Besoldungsempfängerinnen am 31. Dezember 2010 zugestanden haben, in Amtszulagen oder diesen entsprechenden Zulagen für besondere Berufsgruppen zum 1. Januar 2011. <sup>2</sup>Das bedeutet, dass die früheren

Stellenzulagen automatisch durch die neuen Amts- oder Berufsgruppenzulagen ersetzt werden.

**105. Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen**

<sup>1</sup>Als künftig wegfallend sind Ämter zu bezeichnen, die nicht mehr benötigt werden (z. B. wegen Auflösung oder wesentlicher Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben von Behörden oder Organisationseinheiten von Behörden). <sup>2</sup>Mit den als „kw“ bezeichneten Ämtern werden den weiterhin vorhandenen Amtsinhabern und Amtsinhaberinnen bis zu deren Ausscheiden ihre Amtsbezeichnung und ihre besoldungsrechtliche Einstufung gewährleistet. <sup>3</sup>Wegen dieser persönlichen Bindung dürfen kw-Ämter nach dem Ausscheiden des jeweiligen Amtsinhabers anderen Beamten und Beamtinnen nicht mehr verliehen werden, es sei denn, den Amtsinhabern und Amtsinhaberinnen wird im Weg der Ernennung ein als künftig wegfallend bezeichnetes Beförderungsamtsamt verliehen. <sup>4</sup>Kein Beförderungsamtsamt in diesem Sinn ist ein in der kw-Besoldungsordnung ausgebrachtes Einzelamt.

**106. Einordnung der Vorhandenen in die neuen Grundgehaltstabellen**

**106.1 Betragsmäßige Zuordnung**

**106.1.1** <sup>1</sup>Ausgangspunkt für die Zuordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen in die ab 1. Januar 2011 maßgebliche Grundgehaltstabelle ist der Betrag, der sich aus der am 31. Dezember 2010 zustehenden Grundgehaltsstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe ergibt. <sup>2</sup>Aus dieser betragsmäßigen Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle folgt die ab 1. Januar 2011 zustehende Stufe des Grundgehalts. <sup>3</sup>Weist die neue Grundgehaltstabelle keinen identischen Betrag aus, erfolgt die Einordnung in den nächsthöheren Grundgehaltsbetrag (Art. 106 Abs. 1 Satz 4). <sup>4</sup>Als Folge der Einrechnung der früheren allgemeinen Stellenzulage bei den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 in die neuen Grundgehaltssätze ist dem am 31. Dezember 2010 zustehenden Grundgehalt ein Betrag von 17,59 € hinzuzurechnen (vgl. Nr. 33).

**106.1.2** <sup>1</sup>Im Fall der gesetzlichen Überleitung in ein höheres Amt (Art. 104 Abs. 2 Satz 1) geht diese der betragsmäßigen Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle vor. <sup>2</sup>Diese Regelung trägt der früheren Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 BBesG Rechnung, wonach Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts galten (siehe Nr. 34.1). <sup>3</sup>Für in der Überleitungsübersicht (Anlage 11 Abschnitt 1) aufgeführte Ämter, bei denen sich nur die Amtsbezeichnung geändert hat, ist die Regelung des Art. 106 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 ohne praktische Bedeutung.

**106.1.3** Die Regelung des Art. 106 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 stellt sicher, dass sich durch die gesetzlich-

che Überleitung der mit einer Amtszulage ausgebrachten Ämter der Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 in die nächsthöhere Besoldungsgruppe im neuen Grundgehalt (vgl. Nr. 106.1.2) kein finanzieller Nachteil gegenüber dem Grundgehalt einschließlich Amtszulage am 31. Dezember 2010 ergibt.

**Beispiel:**

*Sachverhalt:*

<sup>1</sup>Ein Erster Hauptwachtmeister der Besoldungsgruppe A 5 mit einem Grundgehalt der Stufe 8 in Höhe von 2 089,23 € zuzüglich Amtszulage in Höhe von 60,57 € (Stand: 31. Dezember 2010) ist zum 1. Januar 2011 in die neue Grundgehaltstabelle einzuordnen. <sup>2</sup>Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 11 Abschnitt 1 gilt er ab 1. Januar 2011 kraft Gesetzes in das neue Amt eines Sekretärs in Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet.

*Lösung:*

*Erster Schritt:*

<sup>1</sup>Die zum 1. Januar 2011 in Kraft tretende Überleitung in das höhere Amt gemäß Art. 106 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird für die Zuordnung nach Art. 106 Abs. 1 Satz 2 auf den 31. Dezember 2010 vorgezogen. <sup>2</sup>Dieser Schritt dient ausschließlich zur Feststellung einer möglichen Verringerung nach Art. 106 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2. <sup>3</sup>Das stellt sich dann wie folgt dar:

Bezüge	Erster Hauptwachtmeister	Bezüge	Sekretär
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 8	2 089,23 €	Grundgehalt BesGr. A 6, Stufe 8	2 148,52 €
Amtszulage	60,57 €	Amtszulage	0,00 €
Summe	2 149,80 €	Summe	2 148,52 €
Differenz			- 1,28 €

*Zweiter Schritt:*

Bezüge	Erster Hauptwachtmeister	Bezüge	Sekretär
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 8	2 089,23 €	Grundgehalt BesGr. A 6, Stufe 7	2 166,11 €
Amtszulage	60,57 €	Amtszulage	0,00 €
Summe Grundgehalt	2 149,80 €	Summe Grundgehalt	2 166,11 €
Differenz			+ 16,31 €

**106.1.4** <sup>1</sup>Am 31. Dezember 2010 ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte und Beamtinnen (z. B. we-

gen Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung) sind ebenfalls in die neue Grundgehaltstabelle einzuordnen. <sup>2</sup>Hierfür ist als Zwischenschritt ein fiktives Besoldungsdienstalter zu errechnen, bei dem unterstellt wird, dass die Beurlaubung mit Ablauf des 31. Dezember 2010 endet. <sup>3</sup>Mit der sich hieraus ergebenden Grundgehaltstabelle erfolgt die Einordnung des oder der Beurlaubten in die neue Tabelle. <sup>4</sup>Hierbei handelt es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme der Bezügestellen, die für die erste Stufenfestsetzung nach tatsächlicher Beendigung der Beurlaubung von Bedeutung ist.

**106.1.5** <sup>1</sup>Dauert die am 31. Dezember 2010 bestehende Beurlaubung ohne Dienstbezüge über den 1. Januar 2011 hinaus fort, regelt sich der weitere Stufenaufstieg ausschließlich nach dem Neuen Dienstrecht. <sup>2</sup>Dabei stehen Zeiten, die bereits von § 28 Abs. 3 Nrn. 1 oder 2 in Verbindung mit § 86 BBesG erfasst worden sind, einer Berücksichtigung nach Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nrn. 3 oder 4 nicht entgegen. <sup>3</sup>Dies gilt auch für ruhende Beamtenverhältnisse im Sinn des § 5 Abgeordnetengesetz oder des Art. 30 Bayerisches Abgeordnetengesetz.

**Beispiel:**

*Sachverhalt:*

<sup>1</sup>Einer Oberregierungsrätin, geb. 5. Februar 1972 (Regel-BDA: 1. Februar 1993) wurde von 1. Mai 2007 bis 30. April 2010 Elternzeit und anschließend bis 30. April 2011 eine Beurlaubung nach Art. 89 BayBG bewilligt. <sup>2</sup>Am Tag vor Beginn der Elternzeit befand sie sich in Besoldungsgruppe A 14 Stufe 7.

*Lösung:*

<sup>1</sup>Bei unterstellter Beendigung der Beurlaubung mit Ablauf des 31. Dezember 2010 wird das fiktive Besoldungsdienstalter um vier Monate auf den 1. Juni 1993 hinausgeschoben. <sup>2</sup>Für die Zuordnung nach Art. 106 Abs. 1 Satz 2 ist damit die Besoldungsgruppe A 14 Stufe 8 maßgeblich (4 181,95 €). <sup>3</sup>Daraus ergibt sich ab 1. Januar 2011 die Besoldungsgruppe A 14 Stufe 7 (4 181,95 €). <sup>4</sup>Der nächste regelmäßige Stufenaufstieg erfolgt gemäß Art. 106 Abs. 2 Satz 2 zum 1. Juni 2013.

**106.2 Stufenaufstieg**

**106.2.1** <sup>1</sup>Ab 1. Januar 2011 beginnt die Laufzeit der Stufe (Art. 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2), in die der Beamte oder die Beamtin eingeordnet worden ist. <sup>2</sup>Sie muss nicht in vollem Umfang verbracht werden, wenn vor dem 1. Januar 2011 Zeiten in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag vorliegen. <sup>3</sup>Ein solcher ist dann gegeben, wenn der Grundgehaltsbetrag der Stufe am 31. Dezember 2010 und am 1. Januar 2011 identisch ist (vgl. aber Nr. 106.2.2). <sup>4</sup>Trifft dies zu, rückt der Beamte oder die Beamtin zum gleichen Zeitpunkt in die nächsthöhere Regelstufe auf wie bei Fortgeltung des alten Rechts.

**Beispiel :**

<sup>1</sup>Eine Regierungsoberinspektorin mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1989 erhält am 31. Dezember 2010 ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 9 in Höhe von 2 950,57 €. <sup>2</sup>Der nächste regelmäßige Stufenaufstieg nach früherem Recht wäre zum 1. Oktober 2013 erfolgt.

*Lösung:*

<sup>1</sup>Durch die Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle erhält die Beamtin ab 1. Januar 2011 ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 8 (= 2 950,57 €). <sup>2</sup>Der in Stufe 8 zu verbringende Zeitraum beträgt vier Jahre und beginnt grundsätzlich am 1. Januar 2011, d. h. die Beamtin würde erst zum 1. Januar 2015 Stufe 9 mit einem Grundgehalt von 3 027,47 € erreichen, sofern sie die Voraussetzung des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 erfüllt. <sup>3</sup>Die bereits nach früherem Recht in Stufe 9 verbrachte Zeit von einem Jahr und drei Monaten wird berücksichtigt, sodass die Beamtin zum 1. Oktober 2013 und damit zum gleichen Zeitpunkt wie nach früherem Recht das Grundgehalt in Höhe von 3 027,47 € erhält.

**106.2.2** <sup>1</sup>In den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6, bei denen durch Hinzufügung von Stufen das Endgrundgehalt erhöht worden ist, sind in der bisherigen Endstufe „verbrachte Zeiten“ höchstens im Umfang von drei Jahren berücksichtigtsfähig. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende in der bisherigen Endstufe verbrachte Zeiten sind nicht relevant. <sup>3</sup>Damit ist unmittelbar zum 1. Januar 2011 ein Stufenaufstieg möglich. <sup>4</sup>Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Laufzeit für die nächste Stufe. <sup>5</sup>Art. 106 Abs. 2 Satz 2 findet ausnahmsweise auch in Fällen des Art. 106 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. <sup>6</sup>Als entsprechender Grundgehaltsbetrag gilt der Betrag der Stufe, die am 31. Dezember 2010 erreicht war.

**Beispiel 1:**

<sup>1</sup>Ein Amtsmeister in Besoldungsgruppe A 4 mit Amtszulage in Höhe von 60,57 € befindet sich am 31. Dezember 2010 insgesamt sechs Jahre in der Endstufe. <sup>2</sup>Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 11 Abschnitt 1 gilt er ab 1. Januar 2011 kraft Gesetzes in das neue Amt eines Oberamtsmeisters in Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

*Lösung:*

*Erster Schritt (fiktive Überleitung zum 31. Dezember 2010):*

Bezüge	Amtsmeister	Bezüge	Oberamtsmeister
Grundgehalt BesGr. A 4, Stufe 7	2 015,73 €	Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 7	2 041,58 €
Amtszulage	60,57 €	Amtszulage	0,00 €
Summe	2 076,30 €	Summe	2 041,58 €
Differenz			- 34,72 €

Zweiter Schritt (Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle):

Bezüge	Amtsmeister	Bezüge	Oberamtsmeister
Grundgehalt BesGr. A 4, Stufe 7	2 015,73 €	Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 7	2 089,23 €
Amts- zulage	60,57 €	Amts- zulage	0,00 €
Summe	2 076,30 €	Summe	2 089,23 €
Differenz			+ 12,93 €

Dritter Schritt (Verbrachte Stufenlaufzeit):

<sup>1</sup>Die in Besoldungsgruppe A 4 in der Endstufe verbrachte Zeit von sechs Jahren wird im Umfang von drei Jahren berücksichtigt mit der Folge, dass zum 1. Januar 2011 in Besoldungsgruppe A 5 die nächsthöhere Stufe 8 in Höhe von 2 136,89 € erreicht wird. <sup>2</sup>Die Erfüllung der zu erbringenden Mindestanforderungen wird hier kraft Gesetzes unterstellt. <sup>3</sup>Die Stufe 9 wird regulär am 1. Januar 2015 erreicht, sofern eine entsprechende Leistungsfeststellung vorliegt.

#### Beispiel 2:

Ein Beamter der Besoldungsgruppe A 6 befindet sich am 31. Dezember 2010 insgesamt zehn Jahre in der Endstufe.

Lösung:

Erster Schritt (Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle):

Bezüge	Oberamtsmeister	Bezüge	Sekretär
Grundgehalt BesGr. A 6, Stufe 9	2 200,83 €	Grundgehalt BesGr. A 6, Stufe 8	2 218,42 €
Hinzurechnungsbeitrag	17,59 €		--
Summe	2 218,42 €	Summe	2 218,42 €

Zweiter Schritt (Verbrachte Stufenlaufzeit):

<sup>1</sup>Die in Besoldungsgruppe A 6 in der Endstufe verbrachte Zeit von zehn Jahren wird im Umfang von drei Jahren berücksichtigt. <sup>2</sup>Dies bedeutet, dass der Beamte zum 1. Januar 2012 in die Stufe 9 gelangt (vierjährige Laufzeit erfüllt). <sup>3</sup>Sollte bis dahin eine Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 nicht vorliegen, findet Art. 106 Abs. 2 Satz 3 Anwendung.

- 106.2.3** Art. 106 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung in Fällen des Art. 106 Abs. 1 Satz 4.

#### Beispiel:

Ein Regierungsrat in Besoldungsgruppe A 13 befindet sich am 31. Dezember 2010 in Stufe 4 (= 3 286,99 €) mit einer Restlaufzeit von einem Jahr.

Lösung:

<sup>1</sup>Durch die Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle erhält der Beamte ab 1. Januar 2011 ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 4 (= 3 439,20 €). <sup>2</sup>Der in Stufe 4 zu verbringende Zeitraum beträgt drei Jahre und beginnt am 1. Januar 2011. <sup>3</sup>Der Beamte erreicht am 1. Januar 2014 Stufe 5. <sup>4</sup>Das in der früheren Stufe 4 verbrachte Jahr ist in der nächsthöheren Stufe mit berücksichtigt.

- 106.2.4** Soweit außerhalb des staatlichen Bereichs Leistungsstufen nach früherem Recht gezahlt werden, sind diese fortzuzahlen (Art. 108 Abs. 3 Satz 1); sie werden deshalb bei der Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle nicht berücksichtigt.

#### 106.3 Richter, Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

Die Ausführungen in den vorstehenden Nummern gelten sinngemäß für Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2.

#### 108. Sonstige Übergangsregelungen

##### 108.1 Überleitungszulage

<sup>1</sup>Wegen der betragsmäßigen Einordnung der am 31. Dezember 2010 zustehenden Grundgehaltssätze in die neuen Grundgehaltstabellen (vgl. Nr. 106.1.1) kann eine Verringerung der Grundgehälter nicht eintreten. <sup>2</sup>Sollten sich dennoch im Einzelfall die Bezüge der am 31. Dezember 2010 vorhandenen Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen durch die sonstigen Neuregelungen verringern, stellt die Besitzstandsregelung sicher, dass zum Zeitpunkt des Übergangs in das neue Recht keine finanziellen Nachteile entstehen. <sup>3</sup>Spätere allgemeine oder individuelle Erhöhungen der Grund- und Nebenbezüge sind – mit Ausnahme des Familienzuschlags nach Art. 36 und der Leistungsprämie nach Art. 67 – in vollem Umfang auf die Überleitungszulage anzurechnen. <sup>4</sup>Tritt zum Zeitpunkt einer Erhöhung von Bezügebestandteilen zeitgleich eine Verringerung von anderen Bezügebestandteilen ein, erfolgt keine Saldierung.

##### 108.2 Ausgleichs- oder Überleitungszulagen nach früherem Recht

- 108.2.1** <sup>1</sup>Die Regelung begründet – bei Weitererfüllung der Anspruchsvoraussetzungen – einen Fortzahlungsanspruch für Ausgleichs- und Überleitungszulagen nach früherem Recht, die den Bezügeempfängern und Bezügeempfängerinnen am 31. Dezember 2010 gewährt werden. <sup>2</sup>Sie werden entsprechend der Aufzehrregelung nach Art. 52 Abs. 1 Satz 5 abgebaut. Das bedeutet, dass z. B. eine am 31. Dezember 2010 gewährte Ausgleichszulage, die nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Satz 6 in Verbindung mit § 86 BBesG teilweise aufgezehrt ist, mit dem am Stichtag zustehenden Betrag gemäß Art. 108 Abs. 2 Satz 1 fortzuzahlen ist und frühestens am 1. Januar 2012 in entsprechender Anwen-

derung des Art. 52 Abs. 1 Satz 5 weiter abgebaut werden kann.

**108.2.2** Soweit am 31. Dezember 2010 für eine Verringerung des Grundgehalts einschließlich einer Amtszulage Ausgleichs- und Überleitungszulagen gewährt werden, sind diese in sinngemäßer Anwendung des Art. 21 fortzuzahlen.

**Beispiel:**

Sachverhalt:

<sup>1</sup>Ein lediger Amtsinspektor in Besoldungsgruppe A 9 Stufe 6 wird am 1. Oktober 2010 aus dienstlichen Gründen an eine andere Behörde bei demselben Dienstherrn versetzt und mit seiner Zustimmung zum Verwaltungshauptsekretär in Besoldungsgruppe A 8 rückernannt. <sup>2</sup>Er erhält ab diesem Zeitpunkt eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 BBesG.

Lösung:

Bezügebestandteile	30. September 2010	1. Oktober 2010	1. Januar 2011
Grundgehalt A 9 Stufe 6 A 8 Stufe 6 A 8 Stufe 5	2 424,38 €	2 281,94 €	2 299,53 €
Allgemeine Stellenzulage	76,47 €	17,59 €	--
Summe Dienstbezüge Grundbezüge	2 500,85 €	2 299,53 €	2 299,53 €
Differenz		201,32 €	--
Ausgleichszulage § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 BBesG		201,32 €	--
Grundgehalt A 9 Stufe 5 Strukturzulage (Art. 108 Abs. 2 Satz 2 BayBesG)			2 424,38 € 76,47 €
Summe Dienstbezüge Grundbezüge	2 500,85 €	2 500,85 €	2 500,85 €

<sup>1</sup>Aus diesem Beispiel wird deutlich, dass an Stelle der früheren Ausgleichszulage für das verringerte Grundgehalt und die verringerte allgemeine Stellenzulage ab 1. Januar 2011 der Besoldungsstatus des früheren (höheren) Statusamtes tritt. <sup>2</sup>Dieser Besoldungsstatus bleibt solange

wirksam, bis der Beamte das frühere Statusamt der Besoldungsgruppe A 9 samt Strukturzulage wieder erlangt.

**108.3 Leistungsstufenfortzahlung**

<sup>1</sup>Die Regelung zur Fortzahlung einer für den Monat Dezember 2010 tatsächlich gezahlten Leistungsstufe gilt nur für Beamte und Beamtinnen im außerstaatlichen Bereich (§ 7 Abs. 2 LStuV). <sup>2</sup>Der Anspruch auf Fortzahlung neben dem Grundgehalt (Art. 106 Abs. 2 Satz 4) besteht nur, wenn eine Leistungsstufe für den Monat Dezember 2010 festgesetzt und gezahlt worden ist und die vorweg festgesetzte Stufe mit Ablauf des 31. Dezember 2010 noch nicht erreicht ist. <sup>3</sup>Eine „tatsächliche“ Zahlung einer Leistungsstufe ist im Fall einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (z. B. wegen Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung) nicht gegeben.

**108.4** <sup>1</sup>Die Besitzstandsregelung stellt sicher, dass durch das ab 1. Januar 2011 geltende Recht bei der Auslandsbesoldung (Anwendung der Neukonzeption des Bundes; vgl. Art. 38) im Einzelfall für den am 31. Dezember 2010 bestehenden Auslandseinsatz keine finanzielle Verschlechterung eintritt. <sup>2</sup>Hierfür ist eine Vergleichsrechnung zwischen den am 31. Dezember 2010 zustehenden Auslandsdienstbezügen und der ab 1. Januar 2011 zustehenden Auslandsbesoldung vorzunehmen. <sup>3</sup>Für die ab 1. Januar 2011 beginnenden Auslandseinsätze gilt das neue Recht.

**108.5** <sup>1</sup>Mit der Vorschrift werden Regelungslücken für den Fall vermieden, dass die neuen Ermächtigungsnormen des Gesetzes zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht ausgefüllt sind. <sup>2</sup>Insoweit gelten alle einschlägigen Vorschriften, die auf der Grundlage einer früheren Ermächtigungsnorm erlassen worden sind, übergangsweise fort.

**108.6** <sup>1</sup>Die Regelung geht auf die Vorschrift des Art. 24 Abs. 7 BayBesG zurück, die zum 1. Januar 2001 mit dem Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928) in das Bayerische Besoldungsgesetz eingefügt worden ist. <sup>2</sup>Ziel dieser Regelung war es, den am 1. Januar 2001 vorhandenen Beamtinnen mit der Amtsbezeichnung „Amtmann“ auch weiterhin die Möglichkeit zu eröffnen, diese Amtsbezeichnung anstelle von „Amtfrau“ in der männlichen Form weiterzuführen. <sup>3</sup>Diese Wahlmöglichkeit hat weiterhin Gültigkeit.

**108.7** <sup>1</sup>Aufgrund der neuen Verjährungsregelung des Art. 13 beginnt die Verjährung von Besoldungsansprüchen und Ansprüchen auf Rückforderung von zuviel gezahlter Besoldung kenntnisunabhängig mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. <sup>2</sup>Die Übergangsregelung bestimmt in Satz 1, dass in Fällen, in denen ein Besoldungsanspruch bzw. ein Rückforderungsanspruch vor dem 1. Januar 2011 entstanden und noch nicht erfüllt ist, die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB aber noch nicht

begonnen hat, die Verjährung nach Art. 13 kenntnisunabhängig generell am 1. Januar 2011 beginnt. <sup>3</sup>Satz 1 Halbsatz 2 erfasst die Ansprüche auf Schadenersatz aus Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB (Amtshaftung) wegen unrichtiger Festsetzung von Besoldung, für die gemäß § 199 Abs. 4 BGB seit jeher die kenntnisunabhängige zehnjährige Verjährungsfrist gilt. <sup>4</sup>Hat diese Verjährungsfrist vor dem 1. Januar 2011 bereits begonnen, so verjähren die Ansprüche spätestens mit Ablauf dieser Höchstfrist. <sup>5</sup>Satz 2 erfasst Ansprüche, deren Verjährungsfrist vor dem 1. Januar 2011 begonnen hat und die noch nicht verjährt sind: <sup>6</sup>In diesen Fällen ist für den Fristablauf das zum 31. Dezember 2010 geltende Recht maßgebend (für Ansprüche auf Besoldung: §§ 194 ff. BGB; für Ansprüche auf Rückforderung zuviel gezahlter Besoldung: Art. 71 AGBGB).

**108.8** Die Übergangsregelung stellt sicher, dass Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen, die die Altersteilzeit bzw. Altersdienstermäßigung bis zum 31. Dezember 2009 angetreten haben, den Altersteilzeitzuschlag in der bisherigen Höhe erhalten.

**108.9.1** <sup>1</sup>Für die am 31. Juli 2010 vorhandenen Beamtenanwärter und Beamtenanwärterinnen im Vorbereitungsdienst mit einem Eingangssamt bis Besoldungsgruppe A 10 wird durch die Übergangsregelung sichergestellt, dass bei der ersten Ernennung mit Anspruch auf Grundbezüge ab Januar 2011 beim maßgeblichen Grundgehalt die Stufe nach dem am 31. Dezember 2010 geltenden Recht zugrunde gelegt wird, wenn diese höher ist als die sich unter Anwendung des neuen Rechts ergebende Stufe. <sup>2</sup>Das setzt eine Vergleichsberechnung voraus, bei der die zum Zeitpunkt der Ernennung zum Probebeamten oder zur Probebeamtin maßgebliche Grundgehaltstufe nach dem am 31. Dezember 2010 geltenden Recht und nach dem ab 1. Januar 2011 geltenden Recht zu ermitteln ist. <sup>3</sup>Ist danach das Grundgehalt in der nach früherem Recht maßgeblichen Stufe höher, wird dieses als Differenzbetrag solange gewährt, bis es betragsmäßig nach neuem Recht erreicht wird. <sup>4</sup>Dies bedeutet, dass die Zahlung des Differenzbetrags als Bestandteil des Grundgehalts zu werten ist (= Unterschiedsbetrag im Grundgehalt).

#### **Beispiel 1:**

##### *Sachverhalt:*

<sup>1</sup>Ein Beamtenanwärter, der sich ab 1. Oktober 2009 im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes befindet, wird zum 1. April 2011 zum Technischen Oberinspektor im Beamtenverhältnis auf Probe in Besoldungsgruppe A 10 ernannt. <sup>2</sup>Sein Regelbesoldungsdienstalter nach früherem Recht beginnt am 1. Oktober 2002. <sup>3</sup>Aus Gründen der vereinfachten Darstellung wird auf die Einbeziehung von Vordienstzeiten, die in aller Regel vorliegen, verzichtet (vgl. aber Beispiel 2).

##### *Vergleichsberechnung:*

#### **1. Früheres Recht**

*Regelbesoldungsdienstalter 1. Oktober 2002; Ernennung zum Beamten auf Probe am 1. April 2011 mit Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 5 (Grundgehalt = 2 565,99 €); regulärer Stufenaufstieg in Stufe 6 (Grundgehalt = 2 681,35 €) zum 1. Oktober 2013.*

#### **2. Neues Recht**

<sup>1</sup>Diensteintritt am 1. April 2011 gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 in Besoldungsgruppe A 10 Stufe 2. <sup>2</sup>Kraft Übergangsregelung steht sogleich das Grundgehalt der Stufe 4 (= 2565,99) zu.

#### **3. Weiterer Stufenaufstieg**

<sup>1</sup>Das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 5 (alt), das der Beamte bei Diensteintritt am 1. April 2011 bei Fortgeltung des früheren Rechts erhalten hätte, würde 2565,99 € betragen. <sup>2</sup>Diesem Betrag entspricht in der ab 1. Januar 2011 geltenden Tabelle der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 4 (Übergangsgrundgehalt). <sup>3</sup>Diese Stufe des neuen Rechts erreicht der Beamte bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 3 am 1. April 2015. <sup>4</sup>Damit wird ab 1. April 2015 das Übergangsgrundgehalt durch das Grundgehalt nach neuem Recht ersetzt. <sup>5</sup>Der Beamte steigt dann regulär am 1. April 2018 nach Stufe 5 (= 2 681,35 €).

#### **Beispiel 2:**

##### *Sachverhalt:*

Wie Beispiel 1 mit der Ergänzung, dass eine dreijährige Vordienstzeit gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 sowie zwei Jahre Vordienstzeiten nach Abs. 2 vorliegen.

##### *Vergleichsberechnung:*

#### **1. Früheres Recht**

*Regelbesoldungsdienstalter 1. Oktober 2002; Ernennung zum Beamten auf Probe am 1. April 2011 mit Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 5 (Grundgehalt = 2 565,99 €); regulärer Stufenaufstieg in Stufe 6 (Grundgehalt = 2 681,35 €) zum 1. Oktober 2013.*

#### **2. Neues Recht**

<sup>1</sup>Fiktiver Diensteintritt am 1. April 2006 gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2. <sup>2</sup>Bei tatsächlichem Diensteintritt am 1. April 2011 hat der Beamte die Stufe 4 (= 2 565,99 €) erreicht, in der er regulär noch zwei Jahre zu verbringen hat. <sup>3</sup>Die Übergangsregelung findet hier keine Anwendung, weil das sich nach früherem Recht ergebende Grundgehalt nicht höher ist.

#### **3. Weiterer Stufenaufstieg**

Der Beamte steigt bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 3 am 1. April 2013 nach Stufe 5 (= 2 681,35 €).

#### **Beispiel 3:**

Sachverhalt wie Beispiel 1 mit der Ergänzung, dass zum 1. März 2014 eine Besoldungsanpassung in Höhe von 2,1 v. H. erfolgt und der Beamte

am 1. April 2015 zum Technischen Amtmann in Besoldungsgruppe A 11 Stufe 4 befördert wird.

1. Früheres Recht

Regelbesoldungsdienstalter 1. Oktober 2002; Ernennung zum Beamten auf Probe am 1. April 2011 mit Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 5 (Grundgehalt = 2 565,99 €); regulärer Stufenaufstieg in Stufe 6 (Grundgehalt = 2 681,35 €) zum 1. Oktober 2013.

2. Neues Recht

<sup>1</sup>Diensteintritt am 1. April 2011 gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 in Besoldungsgruppe A 10 Stufe 2. <sup>2</sup>Kraft Übergangsregelung steht sogleich das Grundgehalt der Stufe 4 (= 2 565,99 €) zu.

3. Weiterer Stufenaufstieg, Besoldungsanpassung und Beförderung

1. April 2011		1. April 2013	
Grundgehalt A 10 Stufe 2	2 335,23 €	Grundgehalt A 10 Stufe 3	2 450,59 €
Übergangsgrundgehalt A 10 Stufe 4	2 565,99 €	Übergangsgrundgehalt A 10 Stufe 4	2 565,99 €
Zahlung Übergangsgrundgehalt	2 565,99 €	Zahlung Übergangsgrundgehalt	2 565,99 €

1. März 2014		1. April 2015	
Grundgehalt A 10 Stufe 3	2 502,05 €	Grundgehalt A 11 Stufe 4	2 892,80 €
Übergangsgrundgehalt A 10 Stufe 4	2 619,88 €	Übergangsgrundgehalt A 11 Stufe 4	2 892,80 €
Zahlung Übergangsgrundgehalt	2 619,88 €	Zahlung Grundgehalt	2 892,80 €

**108.9.2** Zuständig für die Vergleichsberechnung des Art. 108 Abs. 9 ist die Bezügestelle; Nr. 30.1.5 findet Anwendung.

II.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung über die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) vom 21. Dezember 2001 (Beilage zum Staatsanzeiger 2002 Nr. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. September 2009 (FMBl S.360, StAnz Nr. 39), tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Anlagen  
zu den Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum  
Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes)**

**Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1:** Lehrnebenvergütung für Lehrbeauftragte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
- Anlage 2:** Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen
- Anlage 3:** Benutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten
- Anlage 4:** Entgelt für Hausdienstgeschäfte
- Anlage 5:** Ausgleichsbezüge nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
- Anlage 6:** Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002

Anlage 1

**Lehrnebenvergütung für Lehrbeauftragte  
an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung  
und Rechtspflege in Bayern**

**1. Vergütung für Lehrbeauftragte aus dem öffentlichen Dienst**

**1.1** <sup>1</sup>Lehrbeauftragte der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern im Sinn des Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG), die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind (Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen), erhalten eine Lehrnebenvergütung nach Maßgabe der Nrn. 2 und 3. <sup>2</sup>Die Lehrnebenvergütung ist für Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen eine Vergütung für die Wahrnehmung eines Nebenamts im Sinn des Art. 81 BayBG. <sup>3</sup>Sie setzt sich zusammen aus der Unterrichtsvergütung und der Klausurvergütung. <sup>4</sup>Eine Lehrnebenvergütung kann nicht gewährt werden, wenn für die nebenamtliche Tätigkeit eine angemessene Entlastung im Hauptamt gewährt wird (§ 9 Abs. 2 BayNV).

**1.2** Unvergütete Lehraufträge sind zulässig.

**2. Unterrichtsvergütung**

**2.1** Die Unterrichtsvergütung beträgt für

Richter/Richterinnen und für Beamte/ Beamtinnen der Besoldungsgruppen ab R 1 bzw. A 13, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben,  sowie für vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	21,25 €,
---	----------

für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, die in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben,  sowie für vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	17,10 €
für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9, die in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben,  sowie für vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	12,85 €

je Unterrichtsstunde (45 Minuten).

**2.2** Als Unterricht gilt auch das Besprechen von Klausurarbeiten.

**2.3** <sup>1</sup>Unterricht im Sinn der Nrn. 2.1 und 2.2 wird vergütet, wenn er mindestens 45 Minuten dauert. <sup>2</sup>Angeordneter Unterricht von längerer Dauer als 45 Minuten ist für Zwecke der Vergütung umzurechnen.

### 3. Klausurvergütung

<sup>1</sup>Soweit Klausuraufgaben von Lehrbeauftragten erstellt oder korrigiert werden, erhalten sie eine Klausurvergütung. <sup>2</sup>Als Klausuraufgabe gelten auch Hausarbeiten, die als Leistungsnachweis im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung vorgeschrieben sind.

**3.1** Die Klausurvergütung beträgt

**3.1.1** für das Erstellen einer im Unterrichtsplan vorgeschriebenen oder von der hierfür zuständigen Stelle angeordneten Klausurarbeit mit Lösungsvorschlag 21,45 € je Klausurstunde (60 Minuten), höchstens jedoch 107,20 € je Klausurarbeit,

für die Überprüfung der erstellten Klausurarbeit durch einen Gegenreferenten oder eine Gegenreferentin 6,10 € je Klausurstunde (60 Minuten), höchstens jedoch 30,15 € je Klausurarbeit,

**3.1.2** für das Erstellen einer im Unterrichtsplan vorgeschriebenen oder von der hierfür zuständigen Stelle angeordneten Hausarbeit mit Lösungsvorschlag 107,20 €,

für die Überprüfung der Hausarbeit durch einen Gegenreferenten oder eine Gegenreferentin 30,15 €,

**3.1.3** für das Abhalten der Klausurarbeiten (Aufsichtsführung) im Rahmen einer ebenfalls nebenamtlich ausgeübten Unterrichtstätigkeit 3,10 € je angefangene Klausurstunde (60 Minuten),

für isolierte Aufsichtsführung 4,60 € je angefangene Klausurstunde (60 Minuten),

**3.1.4** für das Bewerten einer Klausurarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) und Teilnehmer oder Teilnehmerin 0,90 €,

**3.1.5** für das Bewerten einer Hausarbeit 5,15 €.

**3.1.6** Ist das Bewerten von Klausuraufgaben oder Hausarbeiten nicht mit einem Unterrichtsauftrag verbunden oder steht die Zahl der zu bewertenden Aufgaben zur Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden in keinem angemessenen Verhältnis, können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen abweichend von den Nrn. 3.1.4 und 3.1.5 folgende Vergütungen gewährt werden:

Für das Bewerten einer Klausurarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) und Teilnehmer oder Teilnehmerin 1,60 € bei Klausuren bis zu drei Klausurstunden, 1,30 € bei Klausuren bis zu fünf Klausurstunden, für das Bewerten einer Hausarbeit 7,35 €.

**3.2** <sup>1</sup>Für Klausuren von längerer oder kürzerer Dauer als 60 Minuten ist die Vergütung umzurechnen. <sup>2</sup>Eine Klausurvergütung wird jedoch nur gewährt, wenn die Klausur mindestens 45 Minuten dauert.

**4.** Die Lehrbeauftragten aus dem öffentlichen Dienst erhalten Reisekostenvergütung entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz.

### 5. Vergütung für sonstige Lehrbeauftragte

**5.1** Lehrbeauftragte der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten für ihre Lehrtätigkeit (Unterricht, Vorträge, Vorlesungen, Seminare und Klausurtätigkeiten) eine Lehrnebenvergütung (Unterrichtsvergütung und Klausurvergütung).

**5.2** <sup>1</sup>Die Unterrichtsvergütung beträgt 17,20 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten). <sup>2</sup>Soweit es zur Gewinnung geeigneter Lehrbeauftragter notwendig ist, kann die Lehrnebenvergütung bis auf 29,50 € angehoben werden.

**5.3** Unterricht im Sinn der Nr. 5.1 wird nur vergütet, wenn er mindestens 45 Minuten dauert; Unterricht von längerer Dauer als 45 Minuten ist für Zwecke der Vergütung umzurechnen.

**5.4** Für die Klausurvergütung gilt Nr. 3 entsprechend.

**5.5** Unvergütete Lehraufträge sind zulässig.

**6.** <sup>1</sup>Die Lehrbeauftragten nach Nr. 5 erhalten Fahrtkostenerstattung wie die Beamten und Beamtinnen „der übrigen Besoldungsgruppen“ im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayRKG. <sup>2</sup>Benutzen die Lehrbeauftragten ein eigenes Kraftfahrzeug, so wird Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 BayRKG gewährt.

Anlage 2

### Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen

**1.** Ab 1. Januar 2011 beträgt der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe nach Art. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529) in der jeweils geltenden Fassung 1 046,52 € im Monat.



2. Eine Ballungsraumzulage (Art. 3 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 SiGjurVD) wird Rechtsreferendaren und Rechtsreferendarinnen nicht gewährt, da der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe den Anwärtergrenzbetrag des Art. 94 Abs. 3 Satz 4 überschreitet.
  3. <sup>1</sup>Art. 3 Satz 4 SiGjurVD bestimmt das auf die Unterhaltsbeihilfe anzuwendende Recht, gewährt jedoch selbst keine Leistungen, die über Art. 3 Satz 2 SiGjurVD hinausgehen. <sup>2</sup>Auslandsdienstbezüge nach Art. 38 stehen Rechtsreferendaren und Rechtsreferendarinnen daher nicht zu, da sie in der abschließenden Aufzählung des Art. 3 Satz 2 SiGjurVD nicht enthalten sind.
  4. Art. 76 (Anwärterbezüge nach Ablegung der Qualifikationsprüfung) findet auf die Unterhaltsbeihilfe entsprechende Anwendung.
  5. <sup>1</sup>Entsprechende Anwendung findet Art. 80 (Anrechnung auf die Anwärterbezüge). <sup>2</sup>Analog Nr. 80.1 erfolgt eine Anrechnung nur auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe. <sup>3</sup>Dem Rechtsreferendar bzw. der Rechtsreferendarin müssen mindestens 30 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe als Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe verbleiben (Mindestbelassungsbetrag, vgl. Art. 3 Satz 4 SiGjurVD, Art. 80 Abs. 1 Satz 2). <sup>4</sup>Eingangsbesoldungsgruppe der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen ist gemäß Art. 3 Satz 2 Nr. 1 SiGjurVD die Besoldungsgruppe A 13 + Zulage. <sup>5</sup>Zur Berechnung des Mindestbelassungsbetrags wird auf die Nrn. 80.1.2 und 80.1.3 verwiesen.
  6. <sup>1</sup>Entsprechende Anwendung findet Art. 81 (Kürzung der Anwärterbezüge). <sup>2</sup>Im Ergänzungsvorbereitungsdienst kann daher der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe bis auf 30 v. H. des Grundgehalts herabgesetzt werden, das einem Beamten bzw. einer Beamtin der entsprechenden Qualifikationsebene in der ersten Stufe zusteht (Mindestbelassungsbetrag). <sup>3</sup>Zur Höhe des Mindestbelassungsbetrags vgl. Nrn. 80.1.2 und 80.1.3 und Nr. 5 dieser Anlage. <sup>4</sup>Zur Kürzungsquote wird auf Nr. 81.1.1 hingewiesen.
  7. Die Unterhaltsbeihilfe wird gemäß Art. 3 Satz 3 SiGjurVD im Nachhinein, d. h., am letzten Tag des jeweiligen Monats gezahlt.
2. a) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt einzuholen. <sup>2</sup>Soll die Genehmigung für einen längeren Zeitraum gelten, so darf dieser zwölf Monate nicht übersteigen; die Genehmigung bedarf der Schriftform.
  - b) Die Mitnahme oder Beförderung von Angehörigen ist nur in Notfällen, z. B. bei plötzlicher Erkrankung, bei Unglücksfällen oder bei öffentlichen Notständen, zulässig.
3. Für die Leiter bzw. Leiterinnen von Behörden und Gerichten sowie für die Kanzler bzw. Kanzlerinnen der Hochschulen in einem Amt der Besoldungsgruppe B 4/R 4 bis B 9/R 9 gilt die Genehmigung zu Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle als allgemein erteilt.  
Zur unentgeltlichen Benutzung von Dienstkraftwagen zu Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle sind der/die Direktor/Direktorin des Landtagsamts, der/die Präsident/Präsidentin des Obersten Rechnungshofs sowie die Amtschefs bzw. Amtschefinnen und Ministerialdirektoren bzw. Ministerialdirektorinnen der Staatskanzlei und der Staatsministerien beziehungsweise eines Mitglieds der Staatsregierung, dem nach Art. 50 Satz 1 der Verfassung eine Sonderaufgabe zugewiesen ist, berechtigt.  
Angehörige dieser Beamten und Beamtinnen dürfen den Dienstkraftwagen auch benutzen, wenn sie sich in deren Begleitung befinden oder wenn die Fahrt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dienstlicher Obliegenheiten steht.  
<sup>1</sup>Die obersten Dienstbehörden können die unentgeltliche Benutzung von Dienstkraftwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle darüber hinaus für besonders sicherheitsgefährdete Personen zulassen. <sup>2</sup>Die Bewertung der besonderen Gefährdung im Einzelfall obliegt dem für den Hauptwohnsitz des Beamten bzw. der Beamtin zuständigen Polizeipräsidium.
4. Der Sachbezugswert für die Nutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten und seine Anrechnung auf die Besoldung bestimmt sich nach der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung in der jeweils geltenden Fassung.
  5. Die Benutzung von Dienstkraftwagen zu Vergnügungsfahrten, z. B. Sonntagsausflüge oder Urlaubsreisen, ist nicht gestattet.
  6. Die Besteuerung des sich aus der privaten Nutzung des Dienstkraftwagens ergebenden geldwerten Vorteils richtet sich nach allgemeinen Steuervorschriften.
  7. Im Übrigen wird auf § 34 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) hingewiesen.

### Anlage 3

#### **Benutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten**

1. <sup>1</sup>Privatfahrten mit Dienstkraftwagen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Behördenleiters oder der Behördenleiterin, von diesen nur mit Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten ausgeführt werden. <sup>2</sup>Privatfahrten sind Fahrten, die nicht der Erledigung von Dienstgeschäften dienen. <sup>3</sup>Zu den Privatfahrten gehören auch die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle. <sup>4</sup>Im Zweifelsfall entscheidet über den Charakter einer Fahrt als Dienst- oder Privatfahrt der oder die für die Genehmigung zuständige Vorgesetzte. <sup>5</sup>Für den Fahrer oder die Fahrerin des Dienstkraftwagens sind die vorgenannten Privatfahrten Dienstfahrten.

### Anlage 4

#### **Entgelt für Hausdienstgeschäfte**

1. <sup>1</sup>Die Besorgung von Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken und die Bedienung von Zentralheizungen in Dienstgebäuden können ausnahmsweise einzelnen Beamten oder Beamtinnen – in der Regel der ersten Qualifikationsebene – als Nebenbeschäftigung ge-

- gen Entgelt übertragen werden, wenn die Arbeiten bei voller Auslastung des Beamten oder der Beamtin im Hauptamt nicht zu den Dienstobliegenheiten gehören und auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft nicht gewonnen werden kann. <sup>2</sup>Die Übertragung der genannten Arbeiten als Nebenbeschäftigung ist auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken. <sup>3</sup>Sie erfolgt in einem gesonderten Arbeitsvertrag. <sup>4</sup>Satz 1 gilt nicht für Beamte bzw. Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.
- 2.** <sup>1</sup>Entgeltfähig ist nur die Arbeit, die neben der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten oder der Beamtin geleistet werden muss. <sup>2</sup>Bei Dienststellen mit gleitender Arbeitszeit ist die Sollzeit des Beamten oder der Beamtin um die für die Nebenbeschäftigung festgelegte Arbeitszeit zu erhöhen. <sup>3</sup>Die Regelungen über die Arbeitszeiterfassung sind bei der Ausübung der Nebenbeschäftigung anzuwenden. <sup>4</sup>Die zu vergütende Arbeitszeit ist nach Lage der Verhältnisse im Einzelfall auf das wirklich notwendige Maß zu beschränken. <sup>5</sup>Sie soll nicht mehr als acht Stunden in der Woche betragen (Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG).
- 3.** Wegen der Einzelheiten der zu beachtenden arbeits-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wird auf folgendes verwiesen.
- 3.1** Als Entgelt für Hausdienstgeschäfte können je Arbeitsstunde gewährt werden für
- a) Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken, ggf. einschließlich Beheizung durch Öfen, der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der Entgeltgruppe 2 TV-L,
- b) das Bedienen von Zentralheizungen in Dienstgebäuden, der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe 2 TV-L.
- 3.2** Das Entgelt für Hausdienstgeschäfte kann unter Zugrundelegung der vergütungsfähigen Arbeitszeit, wie sie für die Dauer der Nebenbeschäftigung voraussichtlich anfallen wird, pauschaliert und jeweils am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.
- 3.3** <sup>1</sup>Bei der Pauschalierung ist zu berücksichtigen, dass eine Arbeitsleistung während des Erholungsurlaubs nicht erfolgt. <sup>2</sup>Das Entgelt für Hausdienstgeschäfte kann daher für die Zeit einer Unterbrechung der Nebenbeschäftigung durch Einbringen des Erholungsurlaubs fortgezahlt werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist das Entgelt für Hausdienstgeschäfte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen fortzuzahlen. <sup>4</sup>Soweit dem oder der Beschäftigten ausschließlich das Bedienen von Öfen und Zentralheizungen obliegt, kann das Entgelt für Hausdienstgeschäfte nur für die Dauer der regelmäßigen Heizzeit (1. Oktober bis 30. April) gewährt werden. <sup>5</sup>Aufgrund der Witterungsverhältnisse an Tagen vor und nach der Heizzeit kann die Zahlung entsprechend früher aufgenommen bzw. verlängert werden. <sup>6</sup>Bei Beschäftigten, die moderne Heizungsanlagen (z. B. Erdgasversorgung, Fernheizung mit Heißluft, Heißwasser oder Dampf), die nur einer regelmäßigen, aber ganzjährigen Überwachung bedürfen, zu bedienen haben, ist nach Ablauf eines Jahres zu prüfen, ob die vereinbarte Arbeitszeit den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. <sup>7</sup>Bei wesentlicher Änderung (z. B. neue Heizanlage, Verringerung der aufgewendeten Arbeitszeit) ist die Arbeitszeit mit Wirkung für die Zukunft den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.
- 3.4** <sup>1</sup>Das Entgelt für Hausdienstgeschäfte ist grundsätzlich nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BayNV voll ablieferungspflichtig. <sup>2</sup>Wegen der Bewilligung einer Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV wird auf Abschnitt 9 Nr. 10 der VV-Beamtr hingewiesen.
- 3.5** <sup>1</sup>Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung richtet sich danach, ob die Nebenbeschäftigung geringfügig oder nicht geringfügig im Sinn des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ist. <sup>2</sup>Ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt und wie die Nebenbeschäftigung sozialversicherungsrechtlich zu behandeln ist, entscheidet die zuständige Bezugsstelle. <sup>3</sup>Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:
- 3.5.1** Eine nicht geringfügig entlohnte Beschäftigung ist sozialversicherungsrechtlich wie folgt zu behandeln:
- Die Hausdiensttätigkeit unterliegt der Arbeitslosenversicherungspflicht.
  - Es besteht Krankenversicherungsfreiheit (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V) und Pflegeversicherungsfreiheit (§ 20 Abs. 1 SGB XI).
  - <sup>1</sup>Es besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. <sup>2</sup>Auf Antrag des Beamten bzw. der Beamtin kann jedoch Rentenversicherungsfreiheit für die Hausdiensttätigkeit durch die Erteilung eines besonderen Gewährleistungsbescheides erreicht werden. <sup>3</sup>Der Gewährleistungsbescheid kann auch rückwirkend bis zum Beginn des Beamtenverhältnisses erteilt werden. <sup>4</sup>In dem Gewährleistungsbescheid ist zum Ausdruck zu bringen, dass die im Beamtenverhältnis gewährleistete Versorgungsanwartschaft auch auf die Hausdiensttätigkeit erstreckt wird. <sup>5</sup>In ihm ist ferner festzuhalten, dass im Fall einer etwaigen Nachversicherung des Beamten bzw. der Beamtin in der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Hausdiensttätigkeit in die Nachversicherung unter Zugrundelegung des Entgelts für Hausdienstgeschäfte bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze einbezogen wird. <sup>6</sup>Die Nachversicherung entfällt, wenn der Beamte oder die Beamtin seine oder ihre aus dem Beamtenverhältnis zustehende Versorgung erhält. <sup>7</sup>Die Erteilung des Gewährleistungsbescheides obliegt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB IV der zuständigen obersten Dienstbehörde. Eine Delegation der Zuständigkeit ist nicht zulässig.
- 3.5.2** Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist sozialversicherungsrechtlich wie folgt zu behandeln:
- Es besteht gemäß § 8 SGB IV in Verbindung mit § 27 Abs. 2 SGB III Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung.
  - <sup>1</sup>Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei. <sup>2</sup>Sofern der Beamte bzw. die Beamtin in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist, ist aber durch den Arbeitgeber ein

Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nach § 249b SGB V zu zahlen.

Aus der Krankenversicherungsfreiheit folgt, dass in dieser Beschäftigung auch keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung besteht.

- <sup>1</sup>Die geringfügige Beschäftigung ist ebenfalls in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber hat jedoch für geringfügige versicherungsfreie Beschäftigungen einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung nach § 172 Abs. 3 SGB VI zu zahlen. <sup>3</sup>Der Beamte bzw. die Beamtin hat die Möglichkeit, durch Verzicht auf die Versicherungsfreiheit Rentenversicherungspflicht für die Hausdiensttätigkeit herbeizuführen und den Arbeitgeberbeitrag auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag aufzustocken, um damit das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung zu erwerben. <sup>4</sup>Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären und kann nur mit Wirkung für die Zukunft abgegeben werden. <sup>5</sup>Er ist für die Dauer der Beschäftigung verbindlich (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI): <sup>6</sup>Die Beamten sind durch die personalverwaltenden Stellen/Beschäftigungsstellen auf diese Möglichkeit hinzuweisen. <sup>7</sup>Wenn der Beamte bzw. die Beamtin hiervon keinen Gebrauch machen will, soll – soweit der Beamte bzw. die Beamtin einverstanden ist – durch die Erteilung eines Gewährleistungsbescheides die Zahlung des pauschalen Arbeitgeberbeitrages abgewendet werden. <sup>8</sup>Hierzu ist es erforderlich, dass der Beamte bzw. die Beamtin zunächst eine schriftliche Erklärung über den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI abgibt und dadurch Rentenversicherungspflicht für die Hausdiensttätigkeit herbeigeführt wird. <sup>9</sup>Grund ist, dass nur für eine an sich rentenversicherungspflichtige Beschäftigung Versicherungsfreiheit durch die Erteilung eines Gewährleistungsbescheides erreicht werden kann. <sup>10</sup>Zugleich ist ab dem Zeitpunkt, ab dem der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit wirksam wird, ein Gewährleistungsbescheid zu erteilen. <sup>11</sup>Dadurch besteht auch für die Hausdiensttätigkeit Versicherungsfreiheit, so dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag nicht zu zahlen ist.

#### Anlage 5

##### **Ausgleichsbezüge nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG)**

<sup>1</sup>Inhaber oder Inhaberinnen eines Eingliederungsscheins (ehemalige Soldaten auf Zeit oder ehemalige Soldatinnen auf Zeit, § 9 SVG) erhalten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses beim Bezug von Besoldung längstens für die Dauer von zehn Jahren Ausgleichsbezüge nach § 11a SVG. <sup>2</sup>Die Ausgleichsbezüge werden neben der monatlichen Besoldung gezahlt. <sup>3</sup>Für die Festsetzung und Zahlung der Ausgleichsbezüge war nach § 87 Abs. 2 SVG in der bis 31. Mai 2005 gültigen Fassung die Behörde zuständig, der die Zahlung der Besoldung oblag. <sup>4</sup>Die Vor-

schrift des § 87 Abs. 2 SVG ist durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der soldatenversorgungsrechtlichen Berufsförderung (Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz – BfFEntwG) vom 4. Mai 2005 (BGBl I S. 1234) ab 1. Juni 2005 aufgehoben worden. <sup>5</sup>Damit sollten die Bezügestellen der Länder von den ihnen durch § 87 Abs. 2 SVG (in der bis 31. Mai 2005 gültigen Fassung) obliegenden Aufgaben langfristig entlastet werden. <sup>6</sup>Vor dem Hintergrund der durch das BfFEntwG ebenfalls zum 1. Juni 2005 neu eingefügten Übergangsregelung des § 98 SVG bedeutet das Folgendes:

#### **1. Neues Recht**

<sup>1</sup>Mit der Aufhebung des bisherigen § 87 Abs. 2 SVG ist das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren der Ausgleichsbezüge nach § 11a SVG dem Bundesministerium der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stellen übertragen worden. <sup>2</sup>Das bedeutet, dass für Inhaber oder Inhaberinnen eines Eingliederungsscheins (§ 9 SVG), die nach dem 31. Dezember 2005 ihren Dienst auf einer vorbehaltenen Stelle (§ 10 SVG) antreten oder ohne Inanspruchnahme einer vorbehaltenen Stelle bei einem Dienstantritt nach dem 31. Dezember 2005 ihren Eingliederungsschein zum Zweck des Erhalts von Ausgleichsbezügen (§ 11a SVG) zur Personalakte beim neuen Dienstherrn (Freistaat Bayern) geben, ausschließlich der Bund für die Zahlung und Abrechnung der Ausgleichsbezüge zuständig ist.

#### **2. Übergangsrecht**

<sup>1</sup>Nach § 98 Abs. 2 SVG sind die Verfahrensvorschriften des § 87 Abs. 2 und 3 Satz 2 SVG (in der bis 31. Mai 2005 gültigen Fassung) weiterhin anzuwenden auf die Inhaber und Inhaberinnen eines Eingliederungsscheins (§ 9 SVG), die bis zum 31. Dezember 2005 ihren Dienst auf einer vorbehaltenen Stelle (§ 10 SVG) angetreten oder ohne Inanspruchnahme einer vorbehaltenen Stelle bei einem Dienstantritt vor dem 1. Januar 2006 ihren Eingliederungsschein zum Zweck des Erhalts von Ausgleichsbezügen (§ 11a SVG) zur Personalakte beim neuen Dienstherrn (Freistaat Bayern) gegeben haben. <sup>2</sup>Damit soll der Wechsel der Zuständigkeiten zur Zahlung der Ausgleichsbezüge erleichtert werden. <sup>3</sup>Wegen der Höchstbezugsdauer der Ausgleichsbezüge (gemäß § 11a Abs. 1 Satz 2 SVG längstens zehn Jahre) kann die Weiteranwendungsanordnung des § 98 Abs. 2 SVG sonach noch bis Ende 2015 Wirkung entfalten. <sup>4</sup>Für diese Übergangsfälle gelten die nachstehenden Hinweise.

#### **2.1 Höhe der Ausgleichsbezüge**

##### **2.1.1 Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst**

Gemäß § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SVG sind die Ausgleichsbezüge zu gewähren in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Anwärterbezügen zuzüglich des nach Art. 84 zu zahlenden Erhöhungsbetrags und dem Grundgehalt einschließlich Amtszulage (§ 42 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG) und Stellenzulage nach Nr. 27 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den BBesO A und B (in der bis 30. Juni 2009 gültigen Fassung) der Dienstbezüge des letzten Monats zuzüglich des nach § 67 Abs. 1 Satz 4 BBesG (in der bis 11. Februar 2009 gültigen

Fassung) zu zahlenden Betrags (beim Bund der Aufstockungsbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des Bundessonderzahlungsgesetzes – BSZG –) als Soldat auf Zeit oder Soldatin auf Zeit.

### 2.1.2 Beamte und Beamtinnen nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

Gemäß § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SVG sind die Ausgleichsbezüge in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Besoldung des Beamten oder der Beamtin (Grundgehalt einschließlich Amtszulage, Zulage für besondere Berufsgruppen und Strukturzulage) und den entsprechenden Bestandteilen der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit oder als Soldatin auf Zeit zu gewähren.

## 2.2 Berechnung der Ausgleichsbezüge

### 2.2.1 Besoldungsmitteilung

<sup>1</sup>Soldaten auf Zeit und Soldatinnen auf Zeit erhalten für die Berechnung der Ausgleichsbezüge beim Ausscheiden aus dem Dienst von der zuständigen Wehrbereichsverwaltung – Gebührensweisen – eine Besoldungsmitteilung über die Höhe der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit oder Soldatin auf Zeit. <sup>2</sup>Bei der Bewerbung um Übernahme in den Dienst des Freistaats Bayern ist diese Besoldungsmitteilung vorzulegen. <sup>3</sup>Sie ist im Fall der Einstellung des Bewerbers oder der Bewerberin der jeweils zuständigen Bezügestelle zuzuleiten. <sup>4</sup>Eine weitere Mitteilung der Wehrbereichsverwaltung – Gebührensweisen – über die Höhe der Dienstbezüge nach allgemeinen Besoldungserhöhungen oder sonstigen Änderungen (z. B. nach der Überleitung in das neue Besoldungssystem des Bundes ab 1. Juli 2009) erfolgt nicht.

### 2.2.2 Berechnungsgrundlage

<sup>1</sup>Die Besoldungsmitteilung ist Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsbezüge durch die zuständige Bezügestelle. <sup>2</sup>Die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit oder Soldatin auf Zeit sind in Fällen einer allgemeinen Bezügeerhöhung durch die Bezügestellen entsprechend fortzuschreiben.

<sup>1</sup>Die Berechnung der ab 1. Juli 2009 zugrunde zu legenden Dienstbezüge als ehemaliger Soldat auf Zeit oder als ehemalige Soldatin auf Zeit erfolgt ebenfalls durch die Bezügestelle auf Grundlage der Überleitungsvorschriften des Bundes. <sup>2</sup>Zur Durchführung der Überleitung wird auf das FMS vom 6. November 2009 (Gz.: 23 - P 1510 - 009 - 42 440/09) und die Erlasse des Bundesministeriums der Verteidigung vom 20. Mai 2009 (PSZ III 3 – Az 20-05-00) und vom 8. Juni 2009 (PSZ III 3 – Az 20-05-00) verwiesen.

### 2.2.3 Besoldungsänderungen

Ändern sich die Bezüge des Beamten oder der Beamtin durch Erhöhung oder Verminderung der vom Freistaat Bayern zu zahlenden Besoldung oder der Anwärterbezüge oder durch eine Bezügeänderung (Berücksichtigung von allgemeinen Bezügeerhöhungen), so sind ab dem Tag der Änderung diese Bezüge und die fortgeschriebenen Bezüge als ehemaliger Soldat auf Zeit oder Soldatin auf Zeit der Berechnung der Ausgleichsbezüge zugrunde zu legen.

### 2.2.4 Teilzeitbeschäftigung

Bemessungsgrundlage für die Ausgleichsbezüge bei teilzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen sind das nach Art. 6 verringerte Grundgehalt der Besoldung als Beamter oder als Beamtin und das im entsprechenden Umfang verringerte Grundgehalt der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit oder Soldatin auf Zeit.

## 2.3 Jährliche Sonderzahlung

### 2.3.1 Verfahren bis 30. Juni 2009

<sup>1</sup>Zu den Ausgleichsbezügen für den Monat Dezember ist eine Sonderzahlung nach Maßgabe von § 4 des Bundessonderzahlungsgesetzes (BSZG) zu zahlen. <sup>2</sup>Das Bayerische Sonderzahlungsgesetz (BaySZG) ist bei der Berechnung dieser Ausgleichsbezüge nicht heranzuziehen.

Im Juni 2009 ist aufgrund der Überleitungsvorschriften in das neue Besoldungssystem des Bundes zu den Ausgleichsbezügen für den Zeitraum von 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2009 eine einmalige Sonderzahlung nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung (ESZG) vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) zu zahlen (siehe Art. 14 des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts [Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG] und das FMS vom 6. November 2009, Gz.: 23 - P 1510 - 009 - 42 440/09).

### 2.3.2 Verfahren ab 1. Juli 2009

<sup>1</sup>Die jährliche Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz wurde ab 1. Juli 2009 in das Grundgehalt eingebaut. <sup>2</sup>Hierfür wurden die Tabellenbeträge um 2,5 v. H. erhöht. <sup>3</sup>Da auch ehemalige Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen auf Zeit, die Anspruch auf Bezüge aus einem Dienst- oder Anwärterverhältnis haben, fiktiv in das neue Besoldungssystem des Bundes überzuleiten sind, führt dies zu einer Erhöhung der für die Berechnung der monatlichen Ausgleichsbezüge zugrunde zu legenden Dienstbezüge als ehemaliger Soldat auf Zeit oder ehemalige Soldatin auf Zeit und dementsprechend auch zu einer Erhöhung der monatlichen Ausgleichsbezüge. <sup>4</sup>Die Zahlung einer Sonderzahlung zu den Ausgleichsbezügen ist hingegen nicht mehr vorgesehen.

<sup>1</sup>Um zu vermeiden, dass die Ausgleichsbezüge ab 1. Juli 2009 durch die Integration der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabelle zusätzlich um die bisherige Sonderzahlung des Bundes erhöht werden, ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen. <sup>2</sup>Zum einen ist die Jahressumme der Ausgleichsbezüge unter Berücksichtigung der Überleitung nach den Vorschriften des DNeuG festzustellen. <sup>3</sup>Dieser Betrag dürfte in der Regel durch die Berechnung der monatlich zu zahlenden Ausgleichsbezüge bereits vorliegen. <sup>4</sup>Zusätzlich sind fiktive Ausgleichsbezüge ohne Berücksichtigung der Überleitungsvorschriften (einschließlich der fiktiven jährlichen Sonderzahlung nach Nr. 2.3.1 Abs. 1) ebenfalls für das maßgebliche Kalenderjahr zu berechnen. <sup>5</sup>Die Sonderzahlung nach Art. 82 ist um die Differenz der beiden jährlichen Ausgleichsbezüge zu vermindern.

## 2.4 Zahlung und rechnungsmäßiger Nachweis

Anlage 6

<sup>1</sup>Die Ausgleichsbezüge sind für Rechnung des Bundes zu leisten (§ 98 Abs. 2 SVG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 Satz 3 SVG in der am 31. Mai 2005 gültigen Fassung). <sup>2</sup>Aus Vereinfachungsgründen sind die Ausgleichsbezüge zusammen mit den Hauptbezügen bei der für diese Bezüge maßgebenden Verbuchungsstelle des bayerischen Staatshaushalts nachzuweisen.

## 2.5 Erstattung durch den Bund

Die Ausgleichsbezüge sind von der jeweils zuständigen Bezügestelle beim Bundesamt für Wehrverwaltung in Bonn, Ermekeilstr. 27, 53113 Bonn, zur Erstattung anzumelden (§ 98 Abs. 2 SVG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 Satz 5 SVG in der bis 31. Mai 2005 geltenden Fassung; § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 24. Oktober 2002, BGBl I S. 4334, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2005, BGBl I S. 1234).

<sup>1</sup>Ab 1. Juli 2009 werden die tatsächlich zur Zahlung kommenden Ausgleichsbezüge vom Bund nicht mehr in voller Höhe erstattet. <sup>2</sup>Für die Anforderung der Erstattung sind deshalb fiktive Ausgleichsbezüge zu ermitteln. <sup>3</sup>Grundlage dieser fiktiven Ausgleichsbezüge sind die Bezüge des ehemaligen Soldaten auf Zeit oder der ehemaligen Soldatin auf Zeit unter Berücksichtigung der durch die Einbeziehung der Sonderzahlung erhöhten Bezüge und die Bezüge aus dem Dienst- oder Anwärterverhältnis zum Freistaat Bayern einschließlich eines Zwölftels der jährlichen Sonderzahlung nach Art. 82. <sup>4</sup>Die Differenz daraus ergibt die fiktiven Ausgleichsbezüge die zur Erstattung anzufordern sind. <sup>5</sup>Die so errechneten (fiktiven) Ausgleichsbezüge tragen der ab 1. Juli 2009 unterschiedlich ausgestalteten Besoldungssystematik des Bundes und des Freistaats Bayern Rechnung. <sup>6</sup>Sie haben jedoch keine Auswirkung auf die tatsächlich zur Zahlung kommenden Ausgleichsbezüge und dienen ausschließlich der Anforderung der Erstattungsleistungen.

<sup>1</sup>Die Erstattungsbeträge für die vorangegangenen zwölf Monate sollen beim Bundesamt für Wehrverwaltung so frühzeitig angemeldet werden, dass die Erstattungen durch den Bund noch im laufenden Rechnungsjahr vereinnahmt werden können. <sup>2</sup>Die erstatteten Beträge sind im bayerischen Staatshaushalt von der Ausgabe wieder abzusetzen.

## Besoldungsrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002

<sup>1</sup>Mit Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit (Sommerzeitverordnung – SoZV) vom 12. Juli 2001 (BGBl I S. 1591), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl I S. 1185), hat die Bundesregierung ab dem Jahr 2002 die mitteleuropäische Sommerzeit im Bundesgebiet für unbestimmte Zeit eingeführt. <sup>2</sup>Die Sommerzeit beginnt jeweils am letzten Sonntag im März um 2.00 Uhr. <sup>3</sup>An diesen Tagen wird die Stundenanzahl von 2.00 Uhr auf 3.00 Uhr vorgestellt, d. h., diese Tage haben nur 23 Stunden. <sup>4</sup>Die Sommerzeit endet jeweils am letzten Sonntag im Oktober um 3.00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit. <sup>5</sup>An diesen Tagen wird die Stunde zwischen 2.00 Uhr und 3.00 Uhr doppelt gezählt. <sup>6</sup>Die erste Stunde (von 2 Uhr bis 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit) wird mit 2 A und die zweite Stunde (von 2 Uhr bis 3 Uhr mitteleuropäischer Zeit) mit 2 B bezeichnet.

Zur den besoldungsrechtlichen Auswirkungen dieser Verordnung gibt das Staatsministerium der Finanzen – entsprechend den Vorjahren – folgende Hinweise:

- <sup>1</sup>Die Verminderung der tatsächlichen Arbeitszeit bei Beginn der Sommerzeit um eine Stunde hat keine Auswirkung auf die Höhe der zustehenden Besoldung, soweit in den Nrn. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Für Beamte und Beamtinnen, die Schichtdienst leisten, bedeutet dies, dass z. B. Schichten, die am Tag vor dem letzten Sonntag im März um 22.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit beginnen und am letzten Sonntag im März um 6.00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit enden, als Acht-Stunden-Schicht gelten, obwohl sie tatsächlich nur sieben Stunden dauern. <sup>3</sup>Andererseits gelten auch Schichten, die z. B. am Tag vor dem letzten Sonntag im Oktober um 22.00 Uhr beginnen und am letzten Sonntag im Oktober um 6.00 Uhr enden, als Acht-Stunden-Schichten, obwohl sie tatsächlich neun Stunden dauern.
- Beamte und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes  
Bei Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen im Wechselschichtdienst und sonstigem wechselnden Dienst werden die tatsächlichen kürzeren bzw. längeren Arbeitszeiten berücksichtigt.
- Erschwerniszulagen und Aufwandsentschädigungen  
Bei der Berechnung von Erschwerniszulagen und von stundenweise zu berechnenden Aufwandsentschädigungen sind die tatsächlich geleisteten Stunden zugrunde zu legen.
- Mehrarbeitsvergütung

<sup>1</sup>Bei der Ermittlung der monatlichen Soll-Stunden ist in den Fällen, in denen Beamte und Beamtinnen an den Umstellungstagen während der Umstellung der Stundenanzahl Dienst leisten, die Verminderung bzw. Verlängerung der jeweiligen wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der monatlichen Ist-Stunden sind die tatsächlich geleisteten Stunden zugrunde zu legen.

## Tarifrecht

**2034.1.2-F**

**Bewertung der Personalunterkünfte  
für Angestellte und Arbeiter  
nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 16. Dezember 2010  
Az.: 25 - P 2600/4 - 004 - 50 197/10**

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1974, die aufgrund der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-Länder fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Hundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Sachbezugsverordnung (jetzt: Sozialversicherungsentgeltverordnung) allgemein festgelegte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Aufgrund der Änderung des maßgebenden Bezugswerts durch die Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 10. November 2010, BGBl I S. 1751) ergeben sich ab 1. Januar 2011 folgende Sätze:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,92
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,67
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,77
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,75
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,40

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge:

Der Betrag „4,11 Euro“ wird durch den Betrag „4,15 Euro“ ersetzt.

Weigert  
Ministerialdirektor

**2034.1.2-F**

**Landesbezirkliche Tarifverträge;  
Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010  
zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007  
über eine ergänzende Leistung an  
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und  
Auszubildende des Freistaates Bayern**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 12. Januar 2011 Az.: 25 - P 2618 - 001 - 44 207/10**

I.

Nachstehend wird folgender Tarifvertrag zum Vollzug bekannt gegeben:

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern,

inhaltsgleich, jedoch getrennt vereinbart

mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – Landesbezirk Bayern –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern, und der dbb tarifunion.

II.

Die Hinweise zur Durchführung des o. a. Tarifvertrages wurden aktualisiert. Sie sind im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern/TV-EL/Durchführungshinweise) bzw. stehen im Internet als Download ([www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)) zur Verfügung. Eine Veröffentlichung der Durchführungshinweise ist nicht vorgesehen.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 14. Juli 2010  
zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007  
über eine ergänzende Leistung an  
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und  
Auszubildende des Freistaates Bayern  
(TV-EL)**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,

und

...

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1****Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern, geändert durch den Tarifvertrag vom 16. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„Der Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums München im Sinn des Absatzes 1 ist das in Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierte Gebiet.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Dieser Grenzbetrag beträgt für

a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
ab 1. Januar 2011	2.970,73 Euro,
b) Auszubildende	
ab 1. Januar 2011	1.029,79 Euro

monatlich.“
  - b) In Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
 

„<sup>4</sup>Vorstehende Grenzbeträge nach Satz 2 Buchst. a und b nehmen in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 31. Dezember 2010 stattfindenden linearen Anpassungen der Bezüge der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden teil; hierbei ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L und für Auszubildende die lineare Anpassung des Ausbildungsentgelts einer/eines Auszubildenden nach § 1 Abs. 1 Buchst. c für das zweite Ausbildungsjahr maßgebend.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

ab 1. Januar 2011	4.143,38 Euro
-------------------	---------------

monatlich.“
  - b) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>4</sup>§ 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten für den Kindergrenzbetrag entsprechend.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2006 in Kraft. <sup>2</sup>Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. <sup>3</sup>Im Fall einer Kündigung wird die Nachwirkung dieses Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.“
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.

**§ 2****Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, 14. Juli 2010

**2034.2.1-F**

**Landesbezirkliche Tarifverträge;  
Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010  
zum Tarifvertrag vom 13. April 2007  
über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und  
Ärzte an Universitätskliniken  
(TV-EL-Ä)**

**Bekanntmachung**

**des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 12. Januar 2011 Az.: 25 - P 2618 - 001 - 44 206/10**

Nachstehend wird folgender Tarifvertrag zum Vollzug bekannt gegeben:

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken, vereinbart mit dem Marburger Bund – Landesverband Bayern –.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 14. Juli 2010  
zum Tarifvertrag vom 13. April 2007  
über eine ergänzende Leistung an  
Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken  
(TV-EL-Ä)**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,

und

dem Marburger Bund  
– Landesverband Bayern –  
wird Folgendes vereinbart:

**§ 1****Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken, geändert durch Tarifvertrag vom 16. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„Der Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums München im Sinn des Absatzes 1 ist das in Anhang 3 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierte Gebiet.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>Dieser Grenzbetrag beträgt ab 1. Januar 2011 4.143,38 Euro monatlich.“

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Vorstehender Grenzbetrag nach Satz 3 nimmt in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 31. Dezember 2010 stattfindenden linearen Anpassungen der Bezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil; hierbei ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L maßgebend.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2006 in Kraft. <sup>2</sup>Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. <sup>3</sup>Im Fall einer Kündigung wird die Nachwirkung dieses Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.“

## § 2

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, 14. Juli 2010



## Ausbildungs- und Prüfungswesen

**2038.3-F**

### Änderung

#### **der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung**

#### **Bekanntmachung**

**des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 14. Januar 2011 Az.: PE - P 3510 - 001 - 47 993/10**

#### I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung vom 4. Dezember 2006 (FMBl S. 226), geändert durch Bekanntmachung vom 28. November 2008 (FMBl S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:  
**„Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz“.**
2. Der einleitende Absatz erhält folgende Fassung:  
„Zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen wird Folgendes bestimmt:“
3. Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„Nr. 1 Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden zugelassen.“
4. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:  
„Nr. 1.1 für den fachlichen Schwerpunkt Steuer.“
5. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:  
„Nr. 1.2 für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz.“
6. Nr. 1.2.2 erhält folgende Fassung:  
„Nr. 1.2.2 Vorschriftensammlung ‚BayBG‘,  
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
7. Nr. 1.2.3 erhält folgende Fassung:  
„Nr. 1.2.3 Vorschriftensammlung ‚Besoldung‘,  
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
8. Nr. 1.2.4 erhält folgende Fassung:  
„Nr. 1.2.4 Vorschriftensammlung ‚BayBeamtVG‘,  
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.

9. Nr. 1.2.5 erhält folgende Fassung:  
„Nr. 1.2.5 Vorschriftensammlung ‚Familienleistungsausgleich‘,  
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
10. Nr. 1.2.6 erhält folgende Fassung:  
„Nr. 1.2.6 Vorschriftensammlung ‚HKR‘,  
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
11. Nr. 1.2.7 erhält folgende Fassung:  
„Nr. 1.2.7 BGB/ZPO,  
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
12. Nr. 1.2.10 erhält folgende Fassung:  
„Nr. 1.2.10 Vorschriftensammlung ‚Ausbildung‘ für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene,  
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
13. Nr. 1.2.11 erhält folgende Fassung:  
„Nr. 1.2.11 Vorschriftensammlung ‚Arbeitnehmer‘,  
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

**2038.3-F**

### Änderung

#### **der Bekanntmachung zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- bzw. Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung**

#### **Bekanntmachung**

**des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 14. Januar 2011 Az.: PE - P 3510 - 001 - 49 165/10**

#### I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischen- bzw. Anstellungsprüfungen in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Finanzverwaltung vom 29. November 2006 (FMBl S. 224), geändert durch Bekanntmachung vom 28. November 2008 (FMBl S. 247), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:  
**„Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz“.**

**liche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn“.**

2. Der einleitende Absatz erhält folgende Fassung:  
 „Zur Durchführung der Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und der Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen wird Folgendes bestimmt:“
3. Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1. Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Zwischen- und der Qualifikationsprüfung werden zugelassen“.
4. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.1 für den fachlichen Schwerpunkt Steuer:“.
5. Nr. 1.1.2 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.1.2 Abgabenordnung, amtliches Handbuch 2010 amtliches Handbuch 2011“.
6. Nr. 1.1.4 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.1.4 Einkommensteuer, amtliches Handbuch und amtliche Textausgabe Sonderdruck: BMF vom 11. März 2010, BStBl I S. 227 BMF vom 21. Oktober 2010, BStBl I S. 832“.
7. Nr. 1.1.6 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.1.6 Lohnsteuer, amtliche Handbücher 2010 und 2011“.
8. Nr. 1.1.8 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.1.8 Umsatzsteuer, amtliche Handausgabe 2008 mit UStG, der UStDV und der UStR 2008 BMF vom 27. August 2004, BStBl II S. 864; Eigendruck der FHVR-FB Finanzwesen USt-Anwendungserlass, Stand 01.11.2010: Sonderdruck des BayLfSt – Loseblattfassung Entsprechungstabelle UStR – UStAE: Eigendruck FHVR – FB Finanzen“.
9. Nr. 1.1.10 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.1.10 Erbschaftsteuer, Sonderdrucke Auszug aus den ErbStR 2003 (Drs. 943/02) Erlasse vom 15. März 2006, BStBl I S. 314 (Betriebsvorrichtungen) Erlasse vom 07. Dezember 2001, BStBl I S. 1041 (Kapitalforderungen) Anlage zu § 14 BewG für 2009 (BStBl 2009 I S. 271) Anlage zu § 14 BewG für 2010 (BStBl 2009 I S. 1169) Erlasse vom 30. März 2009, BStBl I S. 546 (Fest) Erlasse vom 05. Mai 2009, BStBl I S. 590 (GrdV)
10. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.2 für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz:“.
11. Nr. 1.2.2 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.2.2 Vorschriftensammlung ‚Arbeitnehmer‘, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
12. Nr. 1.2.3 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.2.3 Arbeitsgesetze, Beck-Texte, dtv-Verlag“.
13. Nr. 1.2.5 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.2.5 Vorschriftensammlung ‚BayBG‘, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
14. Nr. 1.2.6 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.2.6 Vorschriftensammlung ‚Besoldung‘, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
15. Nr. 1.2.7 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.2.7 Vorschriftensammlung ‚BayBeamtVG‘, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
16. Nr. 1.2.11 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.2.11 Vorschriftensammlung ‚Familienleistungsausgleich‘, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
17. Nr. 1.2.12 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.2.12 Vorschriftensammlung ‚HKR‘, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
18. Nr. 1.2.13 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.2.13 Vorschriftensammlung ‚Ausbildung‘ für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen“.
19. Nr. 1.2.14 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.2.14 Baugesetzbuch, Beck-Texte, dtv-Verlag“.
20. Nr. 1.2.15 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.2.15 Bayerische Bauordnung, Beck'sche Textausgabe“.
21. Nr. 1.2.16 erhält folgende Fassung:  
 „Nr. 1.2.16 Tafelkalender für das laufende Jahr und für das Vorjahr“.
- Erlasse vom 25. Juni 2009, BStBl I S. 698 (BV)  
 Erlasse vom 25. Juni 2009, BStBl I S. 713 (ErbSt)“.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Weigert  
 Ministerialdirektor

## Staatsbürgschaften

66-F

**Änderung  
der Richtlinien  
für die Übernahme von Staatsbürgschaften  
im Bereich der gewerblichen Wirtschaft  
(Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 5. Januar 2011 Az.: 55 - L 6801 - 008 - 53 927/10**

Das Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder (Anlage zu Abschnitt I Nr. 1 der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. November 2000 [FMBl S. 292], zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. Januar 2010 [FMBl S. 62]) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2011 nachfolgende Fassung.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Anlage**  
zu den Richtlinien  
für die Übernahme von Staatsbürgschaften  
im Bereich der gewerblichen Wirtschaft

### Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder

#### 1. Allgemeines

Dieses Prüfraster soll das Auffinden relevanter EU-Beihilfebestimmungen erleichtern, kann aber – insbes. in Zweifelsfragen – nicht an deren Stelle treten. Darüber hinaus dient das Prüfraster der Anpassung von genehmigten Beihilferegelungen an die Weiterentwicklung des Beihilferechts (s. Schreiben GD Wettbewerb D/50651 vom 14. Februar 2001 betr. Zweckdienliche Maßnahmen zur Anpassung bestehender Beihilferegelungen zur Rettung und Restrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten an die einschlägigen Leitlinien).

#### 1.1 Prinzipielles Beihilfenverbot nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ex. Art. 87 EG-Vertrag) sind staatliche Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Keine Beihilfen sind

Bürgschaften, die nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmittelteilung 2008 (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl C 155/10 vom 20. Juni 2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung, ABl C 244/32 vom 25. September 2008) gewährt werden. Zu sog. De-minimis-Beihilfen (hauptsächlich die Verordnung [EG] Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl L 379/5) s. u. Abschnitte 2.1 und 3.3.

#### 1.2 Beihilfeaufsicht durch die Europäische Kommission

Ausnahmen von der prinzipiellen Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt finden sich z. B. in Art. 107 Abs. 3 lit. a und c des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (im Folgenden: „AEU-Vertrag“). Über die Ausnahme von der Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt entscheidet die Europäische Kommission aufgrund einer entsprechenden Notifizierung nach Art. 108 Abs. 3 AEU-Vertrag oder durch eine Freistellungsregelung.

#### 1.3 Notifizierungspflicht und Verbot der Beihilfegewährung vor Genehmigung durch die Europäische Kommission

Nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 des AEU-Vertrags dürfen anmeldungspflichtige Beihilfen nicht gewährt werden, bevor die Kommission eine diesbezügliche Genehmigungsentscheidung erlassen hat (sog. Durchführungsverbot).

Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen (Beihilferegelung oder Einzelbeihilfe) sind bei der Kommission anzumelden. Eine Ausnahme gilt aufgrund der De-minimis-Verordnung und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGFVO (Verordnung [EG] Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, ABl L 214/3). Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Beihilfen ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission gewährt werden. Es sind die Transparenzerfordernisse der AGFVO (insbes. Art. 9, Kurzbeschreibung und Veröffentlichung der Regelung im Internet) zu beachten.

Eine **Beihilferegelung** ist eine Regelung, nach der Unternehmen, die in der Regel in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, Beihilfen gewährt werden können (vgl. Art. 2 Nr. 2 AGFVO). **Einzelbeihilfen** sind solche Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, sowie einzelne, aufgrund spezieller Notifizierungsvorschriften anmeldungspflichtige Maßnahmen aufgrund einer Beihilferegelung (vgl. Art. 2 Nr. 3 und 4 AGFVO).

#### 1.4 Notifizierungspflichten aus speziellen Beihilferegimen<sup>1</sup>

##### 1.4.1 Horizontale Regelungen

- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl C 54/13 vom 4. März 2006)
- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl C 244/2 vom 1. Oktober 2004)
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl [EG] C 323/1 vom 30. Dezember 2006)
- Art. 6 der AGFVO
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl C 194/2 vom 18. August 2006)
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl C 82/1 vom 1. April 2008)

##### 1.4.2 Sektorale Regelungen

- Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau (ABl C 317/11 vom 30. Dezember 2003, berichtigt durch ABl C 104/71 vom 30. April 2004, verlängert bis 31. Dezember 2011 durch ABl C 173/3 vom 8. Juli 2008)
- Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates<sup>2</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau (ABl L 205/1 vom 2. August 2002)
- Kunstfaserindustrie: s. Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl C 54/13 vom 4. März 2006), Ziffer 8
- Landwirtschaft einschl. Verarbeitung/Vermarktung: Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (ABl C 319/1 vom 27. Dezember 2006)
- Landwirtschaft ohne Verarbeitung/Vermarktung: Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl L 358/3 vom 16. Dezember 2006)
- Landwirtschaft ohne Verarbeitung/Vermarktung: Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom

20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl L 337/35 vom 21. Dezember 2007)

- Fischerei und Aquakultursektor: Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl C 84/10 vom 3. April 2008)
- Fischerei und Aquakultursektor: Verordnung (EG) Nr. 875/2007 vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 (ABl L 193/6 vom 25. Juli 2007)
- Fischerei und Aquakultursektor: Verordnung (EG) Nr. 736/2008 vom 22. Juli 2008 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (ABl L 201/16 vom 30. Juli 2008).

#### 1.5 Beihilfewert staatlicher Bürgschaften

Für die Einhaltung von Förderhöchstgrenzen insbesondere bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen, für die Zulässigkeit der Gewährung von De-minimis-Bürgschaften oberhalb 1,5 Mio. EUR sowie für bestimmte Bürgschaften im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen (s. u. Abschnitt 3.7.2) kommt es auf die Beihilfeintensität von Bürgschaften an. Hierbei ist zwischen sog. gesunden Unternehmen und solchen in Schwierigkeiten zu unterscheiden.

##### 1.5.1 Gesunde Unternehmen

a) Soweit für das Antrag stellende Unternehmen ein Unternehmensrating der Bürgschaftsrating-Kategorien 1-5 (DSGV-Ratingklassen 1-13; die Übertragung aus anderen Rating-Systemen erfolgt über die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten<sup>3</sup>) vorliegt, ist bei Bürgschaften

- für **Investitionskredite** die mit Schreiben der EU-Kommission vom 26. September 2007 ([http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2007/n197-07.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n197-07.pdf)) genehmigte Berechnungsmethode anzuwenden (vgl. auch Berechnungstool unter [www.pwc.de/de/beihilfewertrechner](http://www.pwc.de/de/beihilfewertrechner)); für Bürgschaften der Bürgschaftsbanken gilt in Sonderheit die mit Schreiben der EU-Kommission vom 16. September 2009 genehmigte Berechnungsmethode (vgl. auch Berechnungstool unter [www.vdb-beihilferechner.de](http://www.vdb-beihilferechner.de)).

- für **Betriebsmittelkredite**

- auf **De-minimis-Basis** sowie
- auf Basis der Genehmigung vom 16. Juli 2008 zugunsten von Vorhaben in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen (vgl. unten Abschnitt 3.7.2) sowie vom 9. April

<sup>1</sup> s. auch Rechtsgrundlagensammlung der EU-Kommission unter [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/legislation.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/legislation.html)

<sup>2</sup> Ausgleichsleistungen, die in Übereinstimmung mit dieser VO gewährt werden, sind von der Notifizierungspflicht befreit. Eine Notifizierungspflicht besteht nur für Beihilfen, die außerhalb der VO gewährt werden.

<sup>3</sup> vgl. Genehmigungsschreiben der EU-Kommission D/205693 vom 26. September 2007, Ziffer 20

2009 zugunsten von Vorhaben im Freistaat Sachsen

die mit Schreiben der EU-Kommission vom 29. November 2007 ([http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2007/n541-07.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf)) genehmigte Berechnungsmethode anzuwenden (vgl. auch Berechnungstool unter [www.pwc.de/de/beihilfewertrechner](http://www.pwc.de/de/beihilfewertrechner)). Für Bürgschaften der Bürgschaftsbanken gilt in Sonderheit die mit Schreiben der EU-Kommission vom 16. September 2009 genehmigte Berechnungsmethode (vgl. auch Berechnungstool unter [www.vdb-beihilferechner.de](http://www.vdb-beihilferechner.de)).

b) Bei **Spezialfinanzierungen** im Sinne von Art. 86 Nr. 6 der Richtlinie 2006/48/EG (ABl L 177 vom 30. Juni 2006) über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (insbesondere Projektfinanzierungen und neue/junge Unternehmen ohne Rating) erfolgt gemäß Genehmigungsschreiben der EU-Kommission vom 18. Juni 2008 ([http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2007/n762-07.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n762-07.pdf)) eine Überleitung in die unter oben lit. a genannten Bürgschaftsratingkategorien 1-5 nach folgenden Grundsätzen:

- Sofern die Bank den **einfachen Internal-Rating-based-Ansatz** (einfacher IRB-Ansatz) verwendet, ist eine Überleitung in die Bürgschaftskategorien 1 oder 3, für bestimmte junge innovative Unternehmen (s. u.) auch in die Bürgschaftskategorie 4 möglich. Die Überleitung erfolgt auf Basis der von der Bank ermittelten aufsichtlich definierten Spezialfinanzierungs-Ratingkategorie:
  - „stark/gut“ → Bürgschaftskat. 1
  - „befriedigend“ → Bürgschaftskat. 3
  - „schwach“ → Bürgschaftskat. 4, möglich nur für junge innovative Unternehmen, die den nachfolgenden kumulativen, im Genehmigungsschreiben der EU-Kommission vom 18. Juni 2008, Abschnitt 28, enthaltenen Auswahlkriterien entsprechen:
    - ⇒ es müssen die Voraussetzungen unter Nr. 5.4 lit. a und b des Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation<sup>4</sup> vorliegen, wobei auch mittlere Unternehmen einbezogen werden,

- ⇒ Prüfung des Geschäftsplans auf Tragfähigkeit,
- ⇒ der volkswirtschaftliche Nutzen ist nachgewiesen,
- ⇒ es werden nur finanziell tragfähige Unternehmen ausgewählt, die voraussichtlich in der Lage sein werden, die mit dem Kredit verbundenen Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten.

• Verwendet die Bank den **fortgeschrittenen IRB-Ansatz**, teilt sie der bürgschaftsgewährenden Stelle die institutsspezifische Ratingkategorie in Verbindung mit der diese nach oben begrenzenden 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit mit. Die Überleitung erfolgt wie unter oben lit. a.

c) Bei De-minimis-Bürgschaften bis 1,5 Mio. EUR, die im Rahmen von Bürgschaftsregelungen gewährt werden, kann der Beihilfewert pauschal ermittelt werden (Beihilfeintensität 13 1/3 %). Liegt für das Antrag stellende Unternehmen ein Rating gemäß oben lit. a vor, kann auch ein geringerer Beihilfewert in Anwendung einer genehmigten Berechnungsmethode zu Grunde gelegt werden.

d) In allen anderen Fällen ist für gesunde Unternehmen die Beihilfewertbestimmung anhand Kapitel 4 der Bürgschaftsmitteilung 2008 vorzunehmen. Bei guten und mittleren Bonitäten können Safe-Harbour-Bürgschaftsprämien zur Beihilfefreiheit führen (s. Bürgschaftsmitteilung 2008, Kapitel 3; bei KMU insbes. Abschnitt 3.3).

#### 1.5.2 Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>5</sup>

Der Beihilfewert einer staatlichen Bürgschaft an ein **Unternehmen in Schwierigkeiten** entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem marktüblichen Wert der Bürgschaft und dem tatsächlich gezahlten Entgelt für diese Maßnahme. Kann kein marktübliches Entgelt festgestellt werden, so gilt für die Berechnung der Beihilfeintensität einer Einzelgarantie die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl C 14/6 vom 19. Januar 2008, nachfolgend „Referenzzinsmitteilung 2008“ genannt). Im Übrigen ist bei derartigen Bürgschaften zu berücksichtigen, dass Bürgschaften nach dem Haushaltsrecht nur unter engen Voraussetzungen ausgereicht werden können.

Bei **KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden**, wird für Zwecke der Bürgschaftsmitteilung 2008 „nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden“ (Abschnitt 3.2 lit. a).

<sup>5</sup> schäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15 % seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen;“

<sup>4</sup> Diese lauten:

- „a) Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Beihilfengewährung weniger als sechs Jahre bestanden hat; und
- b) bei dem Begünstigten handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, wenn
  - i) der Mitgliedstaat mittels eines Gutachtens von einem externen Sachverständigen u. a. auf der Grundlage eines Geschäftsplans nachweisen kann, dass der Begünstigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen; oder
  - ii) die FuE-Aufwendungen des Begünstigten zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Ge-

<sup>5</sup> Zu den Definitionen des Unternehmens in Schwierigkeiten vgl. Abschnitt 3.4.1.2 lit. f und Abschnitt 4.1.1.

2. **Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen für Bürgschaftsübernahmen**
- 2.1 Beihilfefreie und De-minimis-Bürgschaften
- Staatliche Bürgschaften sind mit Art. 107 Abs. 1 des AEU-Vertrags vereinbar, wenn sie
- gemäß den De-minimis-Regelungen oder
  - beihilfefrei gemäß Kapitel 3 der Bürgschaftsmitteilung 2008
- übernommen werden.
- Zu beachten ist, dass die **nachträgliche** staatliche Verbürgung eines bereits gewährten Kredites eine Beihilfe an den Kreditgeber darstellen kann (Bürgschaftsmitteilung 2008, Abschnitt 2.3.1). Keine Beihilfe stellt dagegen die Leistung aus einer Bürgschaft dar, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eingetreten sind. Keine Beihilfen sind ebenfalls Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei Umschuldungsaktionen, wenn dargelegt werden kann, dass sich der Staat in einer gegebenen Konstellation wie ein privater Geldgeber verhält und die entsprechende Bürgschaft mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang steht (vgl. EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission, Slg. 2002, 11-3049). In einem solchen Fall „werden die Vorschriften in Punkt 5.3 [der Bürgschaftsmitteilung 2008] nicht herangezogen“ (Schreiben GD Lowe D/51969 vom 16. Mai 2008)<sup>6</sup>.
- 2.2 Bürgschaften mit Beihilfecharakter
- Soweit auf der Grundlage der nachfolgend genannten Beihilfenvorschriften **genehmigte oder freigestellte Programme** vorliegen, erübrigt sich eine Einzelfallnotifizierung grundsätzlich, es sei denn, diese Vorschriften sehen ausdrücklich eine Einzelfallnotifizierung oberhalb bestimmter Schwellenwerte vor.
- 2.2.1 Genehmigungsfähige Bürgschaften
- Nicht beihilfefreie und nicht freigestellte Bürgschaften sind auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsgrundlagen genehmigungsfähig:
- a) bei **gesunden Unternehmen** insbesondere
- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 („Regionalleitlinien“), vgl. unten Abschnitt 3.6
  - Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl C 323 vom 30. Dezember 2006, S. 1)
  - Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen
  - Mitteilung der Kommission zu staatlichen Beihilfen im Luftverkehr (ABl C 350/5 vom 10. Dezember 1994), ergänzt durch Mitteilung der Kommission zu Gemeinschaftliche Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen (ABl C 312/1 vom 9. Dezember 2005)
- b) bei Unternehmen in Schwierigkeiten
- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, vgl. unten Kapitel 4
  - Mitteilung der Kommission über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl C 70/21 vom 19. März 2002).
- Daneben sind theoretisch auch Art. 107 Abs. 2 und 3 AEU-Vertrag selbst Rechtsgrundlage für etwaige Genehmigungen.
- 2.2.2 Freigestellte Bürgschaften
- Nicht beihilfefreie Bürgschaften sind insbes. auf der Grundlage der AGFVO und bei Einhaltung der darin festgeschriebenen Voraussetzungen freigestellt (aber ggf. Pflicht zur Information der Kommission). Zur De-minimis-VO siehe unten Abschnitt 3.3.
- Nach dem 31. Dezember 2008 dürfen bestehende regionale Investitionsbeihilferegulungen in der freigestellten Form bis zum Ablauf der genehmigten Fördergebietskarte weiterhin angewandt werden (vgl. Erwägungsgrund 66 Satz 2 AGFVO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Verordnung [EG] Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten, nachfolgend „Regional-Freistellungs-VO“ genannt).
3. **Bürgschaften an gesunde Unternehmen auf der Grundlage der De-minimis-Regelungen bzw. genehmigter/freigestellter Programme/Richtlinien**
- 3.1 Vorbemerkung
- Für gesunde Unternehmen sind die De-minimis-Regelungen bzw. genehmigte/angepasste oder freigestellte Programme/Programmvarianten nach der AGFVO sowie übergangsweise nach den Regionalleitlinien und der Regional-Freistellungs-VO von vorrangiger praktischer Relevanz.
- 3.2 Generelle Eckwerte für Bürgschaften an gesunde Unternehmen
- a) Staatliche Bürgschaften für Investitionskredite unter den genehmigten Bürgschaftsrichtlinien (Schreiben der EU-Kommission vom 11. November 1998) werden grundsätzlich für eine auf maximal **15 Jahre begrenzte Laufzeit** übernommen. Ausnahmen mit längerer Laufzeit sind:
- Binnenschiff-Finanzierung
  - Baufinanzierung
  - Programmkredite der Förderbanken.
- b) Bei staatlichen Bürgschaften muss der Darlehen gewährenden Bank ein **Eigenobligo von mindestens 20 %** verbleiben (zur Sonderregelung bei Bürgschaften an Unternehmen in Schwierigkeiten s. u. Abschnitt 4.2.2.8).
- 3.3 De-minimis-Verordnungen
- a) Die De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (s. o. Abschnitt 1.1) erlaubt außerhalb bestimmter Sektoren (s. u.) Bürgschaften zur Finanzierung

<sup>6</sup> Die Anwendbarkeit dieses Schreibens auf Bürgschaftsprolongationen ist nicht abschließend geklärt.

u. a. von Erstinvestitionen, Ersatzinvestitionen, Betriebsmitteln und Avalen **unabhängig von der Größe** der begünstigten Unternehmen und **ohne regionale Einschränkungen**.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 EUR (Straßenverkehrssektor: 100.000 EUR) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden auf den Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Dieser Schwellenwert gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Nicht auf den Höchstbetrag von 200.000 EUR anzurechnen sind andere Beihilfen, die aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen oder freigestellter Beihilfen gewährt werden. Jedoch dürfen für dieselben förderbaren Aufwendungen De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderhöchstintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines Falls festgelegt wurde.

**Bürgschaften aufgrund einer Bürgschaftsregelung sind bis zur Höhe von 1,5 Mio. EUR** (Straßenverkehrssektor: 750.000 EUR) sowie bis zu einem maximalen staatlichen Verbürgungsanteil von bis zu 80 % des zugrunde liegenden Darlehens **de-minimis-freigestellt**<sup>7</sup>. Höhere Bürgschaften als 1,5 Mio./750.000 EUR sind möglich, soweit ein Unternehmensrating nach den Bürgschaftskategorien 1–5 vorliegt. Die dann wieder zu berechnenden Beihilfebeträge ermitteln sich in Anwendung des Berechnungstools:

[www.pwc.de/de/beihilfewertrechner](http://www.pwc.de/de/beihilfewertrechner).

Zur **Einhaltung der 3-Jahresregelung** ist

- von dem begünstigten Unternehmen eine Erklärung abzugeben, in der alle anderen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen angegeben sind,
- vor Bürgschaftsgewährung zu prüfen, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die neue Bürgschaft nicht überschritten wird,
- bei Gewährung einer De-minimis-Bürgschaft dem begünstigten Unternehmen unter Bezugnahme auf die De-minimis-VO (EG) 1998/2006 der Beihilfebetrags der Bürgschaft mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Der Empfänger erhält mit Bewilligung jeder De-minimis-Beihilfe eine „De-minimis-Bescheinigung“, die er zehn Jahre aufzubewahren und bei Beantragung jeder weiteren De-minimis-Beihilfe vorzulegen hat.

Ausgeschlossen sind folgende Wirtschaftsbereiche bzw. Aktivitäten:

- Fischerei, Aquakultur und die Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Definition in Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (s. dazu unten lit. b und c)
- die Verarbeitung und Vermarktung von Imitations- oder Substitutionserzeugnissen von Milch
- bei der Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der EU genannten Erzeugnissen eine Bindung des Beihilfebetrages an den Preis oder die Menge des verarbeiteten oder Enderzeugnisses oder wenn die Gewährung der Beihilfe von der ganzen oder teilweisen Weitergabe der Beihilfe an Unternehmen der Urproduktion abhängig gemacht wird
- exportbezogene Tätigkeiten (Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen)
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Steinkohlenbergbau
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes
- Unternehmen in Schwierigkeiten.

**Zu beachten** ist ferner, dass

- der Zinssatz, der für Abzinsungen und für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes anzusetzen ist, der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungszinssatz nach der Referenzzinsmitteilung 2008 (s. o. Abschnitt 1.5.2) ist;
  - sofern der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfe den Höchstbetrag von 200.000 EUR (100.000 EUR im Straßenverkehrssektor) übersteigt, eine Freistellung nach der De-minimis-VO (EG) 1998/2006 nicht etwa für den Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden kann, der den Höchstbetrag nicht überschreitet.
- b) Die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor**, die nur die Urproduktion betrifft (ABl L 337/35 vom 20. Dezember 2007), gestattet dem Beihilfegeber im Rahmen der ihm zugeteilten Quote und unter bestimmten Bedingungen, Beihilfen in Höhe von 7.500 EUR (Bürgschaft 56.250 EUR) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (Kalenderjahr) für Primärerzeuger zu gewähren. Ein genehmigtes Ver-

<sup>7</sup> Zum Wahlrecht bei der Ermittlung des Beihilfewerts vgl. Abschnitt 1.5.1 lit. c.

fahren zur Berechnung des Beihilfewertes von Bürgschaften besteht nicht<sup>8</sup>.

- c) Die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor** (ABl L 193/6 vom 25. Juli 2007) erlaubt Unternehmen im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung eine Beihilfe in Höhe von 30.000 EUR (Bürgschaft 225.000 EUR) in drei Steuerjahren (Kalenderjahr) zu gewähren.

### 3.4 Freigestellte Programme nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

#### 3.4.1 Gemeinsame Vorschriften für alle Beihilfegruppen

##### 3.4.1.1 Anwendungsbereich

Im Bereich gewerblicher Bürgschaften stellt die AGFVO Freistellungstatbestände insbesondere für folgende Beihilfegruppen zur Verfügung:

- Regionalbeihilfen,
- Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU,
- Umweltschutzbeihilfen,
- Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.

Die AGFVO gilt insbesondere nicht für Beihilfen für

- ausfuhrbezogene Tätigkeiten,
- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur,
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Regionalbeihilfen für Tätigkeiten im Schiffbau und in der Stahlindustrie,
- Ad hoc-Beihilfen für Großunternehmen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten (hinsichtlich KMU gilt eine vereinfachte UiS-Definition, s. u. Abschnitt 3.4.1.2).

Beihilfen zugunsten der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen bestimmten Beschränkungen (s. Art. 1 Abs. 3 lit. c AGFVO).

Die weiteren Einschränkungen des Anwendungsbereichs ergeben sich aus Art. 1 AGFVO.

##### 3.4.1.2 Begriffsbestimmungen

###### a) **KMU**

Die Definition der KMU ergibt sich aus dem Anhang I der AGFVO. Danach sind KMU solche Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen/Körperschaften kontrolliert werden (Einzelheiten und Ausnahmen s. Anhang I der AGFVO, Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2).

Bei der Feststellung, ob die o. g. Kriterien erfüllt sind, müssen Unternehmen die Daten von **verbundenen Unternehmen** (Art. 3 Abs. 3 des Anhangs I AGFVO) in voller Höhe mit ansetzen. Die Daten von **Partnerunternehmen** (Art. 3 Abs. 2 des Anhangs I AGFVO) werden zu der Quote angesetzt, die dem Beteiligungsanteil entspricht. Dabei sind weitere mit dem Verbund- oder Partnerunternehmen verbundene oder partnerschaftlich verbundene Unternehmen ebenfalls zu berücksichtigen. Einzelheiten sind Art. 3 des Anhangs I AGFVO zu entnehmen.

In einer weiteren Unterscheidung werden **kleine Unternehmen** definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Der Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinstunternehmens geht erst dann verloren, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung der genannten Mitarbeiterzahlen kommt (s. Art. 4 des Anhangs I AGFVO).

Hierzu siehe auch

[http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme\\_definition/sme\\_user\\_guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf)

###### b) **Materielle Vermögenswerte**

Darunter fallen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und sonstige Ausrüstungsgüter unbeschadet von Art. 17 Nr. 12 AGFVO. Im Verkehrssektor zählen Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter als beihilfefähige Vermögenswerte; dies gilt nicht für Regionalbeihilfen und nicht für den Straßengüterverkehr und den Luftverkehr.

Umfasst ist ebenfalls der Erwerb von „unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, und wenn die Betriebsstätte von einem unabhängigen Investor erworben wird“ (share deals alleine gelten nicht als Erstinvestition). Das Kriterium unabhängiger Investor gilt nicht im Fall kleiner Familienunternehmen (s. Art. 12 Abs. 1 lit. b).

###### c) **Immaterielle Vermögenswerte**

Darunter fällt der Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen.

###### d) **Direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze**

Das sind Arbeitsplätze, die die Tätigkeit betreffen, auf die sich die Investition bezieht, einschließlich Arbeitsplätzen, die im Anschluss an eine durch die Investition bewirkte höhere Kapazitätsauslastung geschaffen werden.

###### e) **Ad-hoc-Beihilfen**

Das sind Einzelbeihilfen, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegulierung gewährt werden (s. Art. 2 Abs. 4 AGFVO).

<sup>8</sup> zur **Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen** s. Abschnitt 3.7.1



**f) Unternehmen in Schwierigkeiten**

Die AGFVO enthält für KMU eine vereinfachte Definition des UiS (s. Erwägungsgrund 15 und Art. 1 Abs. 7 AGFVO):

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen,
- im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen oder
- unabhängig von der Gesellschaftsform sind die in der Insolvenzordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Gesamtverfahrens erfüllt.

**g) Große Investitionsvorhaben**

Kapitalanlageinvestitionen mit beihilfefähigen Kosten von über 50 Mio. EUR (Achtung: große Investitionsvorhaben können auch von KMU durchgeführt werden).

Übrige Begriffsbestimmungen ergeben sich aus Art. 2 AGFVO.

**3.4.1.3 Transparenzvorschriften**

Die Freistellung gilt nur für sog. transparente Beihilfen. Im Bereich der Bürgschaften und Garantien ist diese Bedingung erfüllt, wenn

- a) die Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von der Kommission genehmigt worden ist (s. o. Abschnitt 1.5.1) oder
- b) es sich bei dem Beihilfempfänger um ein KMU handelt und das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der Safe-Harbour-Prämien berechnet wird, die in den Nrn. 3.3 und 3.5 der Bürgschaftsmitteilung 2008 festgelegt sind.

**3.4.1.4 Schwellenwerte für die Anmeldung von Einzelbeihilfen**

Für eine Freistellung nach der AGFVO sind vor allem folgende Schwellenwerte für die Gewährung von Bürgschaften von Bedeutung:

- bei Investitionsbeihilfen für KMU und Umweltschutz bis zu 7,5 Mio. EUR Bruttosubventionsäquivalent pro Unternehmen und Investitionsvorhaben,
- bei regionalen Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben darf der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfehöchstbetrags nicht überschreiten, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. EUR erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt geltende, in der genehmigten Fördergebietskarte festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

Oberhalb dieser Schwellenwerte ist eine Notifizierung erforderlich.

**3.4.1.5 Beschränkung der Kumulierung**

Bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden, beihilfefähigen Kosten müssen die Schwellenwerte der AGFVO und die Beihilfehöchstintensitäten der jeweiligen Beihilfegruppe eingehalten werden.

Beihilfen für junge innovative Unternehmen nach Art. 35 AGFVO dürfen in den ersten drei Jahren nach ihrer Bewilligung nicht mit anderen AGFVO-Beihilfen kumuliert werden.

**3.4.1.6 Anreizeffekt**

Der nach der AGFVO obligatorische „Anreizeffekt“ setzt voraus:

- a) Der Beihilfempfänger muss den Beihilfeantrag vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt haben;
- b) bei Großunternehmen muss die Beihilfe gewährende Stelle zusätzlich vor Bewilligung überprüfen, dass der Beihilfempfänger die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:
  - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
  - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
  - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
  - Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
  - Im Falle regionaler Investitionsbeihilfen nach Art. 13 der AGFVO: Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden.

**3.4.1.7 Publizitätsvorschriften, Kurzbeschreibungen**

- a) Neue Beihilferegelungen, die den Erfordernissen der AGFVO entsprechen, müssen der Kommission durch Kurzbeschreibung (Art. 9 Abs. 1 und Anhang III AGFVO) innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erlass angezeigt werden. Das Gleiche gilt für Einzelbeihilfen, die nicht unter eine Beihilferegelung fallen. Beihilferegelungen können aber nach wie vor notifiziert werden.
- b) Bestehende Beihilferegelungen, die nicht genehmigt sind und auch nicht nach der Regional-Freistellungs-VO (s. Fn. 6) freigestellt waren, sind ebenfalls durch Kurzbeschreibung nach Art. 9 AGFVO anzuzeigen.

**3.4.1.8 Ausdrücklicher Verweis auf die AGFVO**

Beihilferegelungen, die die AGFVO nutzen, müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die AGFVO und auf die Fundstelle im Amtsblatt enthalten. Einzelbeihilfen und Ad-hoc-Beihilfen, die die AGFVO

nutzen, müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der AGFVO mit Fundstelle im Amtsblatt enthalten.

### 3.4.2 Besondere Bestimmungen für einzelne Beihilfegruppen

#### 3.4.2.1 Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen

Neben der Beachtung der Gemeinsamen Vorschriften (s. o. Abschnitt 3.4.1) sind die wichtigsten Bedingungen für die Freistellung regionaler Investitionsbeihilfen nach der AGFVO<sup>9</sup>:

- a) die Beachtung der genehmigten Fördergebietskarte und der Obergrenze für die Beihilfeintensität im betreffenden Fördergebiet; die Beihilfeintensitätsobergrenzen können für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte heraufgesetzt werden, außer bei großen Investitionsvorhaben und im Verkehrssektor;
- b) es muss sich um Beihilfen aufgrund einer Beihilferegelung handeln oder um Ad-hoc-Beihilfen, die lediglich verwendet werden, um Beihilfen zu ergänzen, die auf der Grundlage von Beihilferegelungen gewährt werden und 50 % der gesamten für die Investition zu gewährenden Beihilfe nicht überschreiten;
- c) es muss sich um Beihilfen für Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte handeln. Förderfähig sind danach Investitionen in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder die Vornahme einer grundlegenden Änderung des Gesamt-Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte. Diese Bedingung gilt nicht für freigestellte Regionalbeihilfen nach der regionalen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 1628/2006.

Kosten für Leasing von anderen Aktiva als Grundstücken oder Gebäuden können nur berücksichtigt werden, wenn der Leasingvertrag die Form eines Finanzierungsleasings hat und die Verpflichtung enthält, zum Laufzeitende das betreffende Ausrüstungsgut zu erwerben.

Die Investition muss in der betreffenden Region mindestens fünf Jahre bzw. im Falle von KMU drei Jahre erhalten bleiben, nachdem die gesamte Investition abgeschlossen ist.

- d) der Eigenbeitrag muss mindestens 25 % betragen und kann „aus eigenen oder fremden Mitteln“ erfolgen, darf aber keinerlei öffentliche Förderung enthalten;
- e) die Kommission ist über geförderte große Investitionsvorhaben per Kurzbeschreibung vom Mitgliedstaat zu unterrichten, auch wenn keine Pflicht zur Notifizierung besteht.

#### 3.4.2.2 Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU

KMU-Investitionsbeihilfen können unter folgenden Voraussetzungen auch außerhalb von Regionalfördergebieten gewährt werden:

- a) beihilfefähig sind alternativ folgende Kosten:
  - die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte, oder
  - die über einen Zeitraum von zwei Jahren geschätzten Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze;
- b) die Beihilfeintensität darf bei kleinen Unternehmen 20 %, bei mittleren Unternehmen 10 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten; für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten höhere Prozentsätze (s. Art. 15 Abs. 4 AGFVO);
- c) schließlich gilt eine Obergrenze für das Bruttosubventionsäquivalent i. H. v. 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

#### 3.4.2.3 Umweltschutzbeihilfen

Bürgschaften können ein geeignetes Förderinstrument darstellen, mit dem die Realisierung konkreter umweltfreundlicher Projekte ermöglicht wird. Dabei geht es um umweltfreundliche Investitionen, die über die bloße Einhaltung gesetzlicher Standards hinausgehen.

Die AGFVO nennt die Umweltförderziele in den Art. 18 bis 24. Die für jedes Förderziel einzuhaltenden Beihilfehchstintensitäten beziehen sich in der Regel auf die **Mehrkosten**, die bei einer Investitionsmaßnahme zur Erreichung eines höheren über gesetzliche Standards hinausgehenden Umweltschutzniveaus erforderlich sind. Förderfähig sind:

- a) Investitionen, die über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern. Die Beihilfeintensität beträgt max. 35 % der Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);
- b) die Anschaffung von Fahrzeugen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird.

Es geht um Transportfahrzeuge für den Straßen- und Schienenverkehr sowie für die Binnen- und Seeschifffahrt, die angenommenen Gemeinschaftsnormen entsprechen, wenn die Fahrzeuge vor dem Inkrafttreten dieser Normen angeschafft werden und diese Normen, sobald sie verbindlich sind, nicht rückwirkend für bereits erworbene Fahrzeuge gelten. Auch die Nachrüstung vorhandener Fahrzeuge zu Umweltschutzzwecken ist förderfähig, wenn die nachgerüsteten Fahrzeuge Umweltnormen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht in Kraft waren, oder wenn für diese Fahrzeuge keine Umweltnormen gelten. Die Beihilfeintensität beträgt max. 35 % der Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines

<sup>9</sup> Zur Weiteranwendung von nach der Regional-Freistellungs-VO freigestellten Investitionsbeihilferegelungen über den 31. Dezember 2008 hinaus, siehe Abschnitt 2.2.2.

höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);

- c) Investitionen zur frühzeitigen Einhaltung neuer, noch nicht in Kraft getretener, Gemeinschaftsnormen.

Es geht um Investitionen von KMU, die spätestens ein Jahr vor dem verbindlichen Umsetzungstermin von bereits erlassenen Gemeinschaftsnormen durchgeführt und abgeschlossen werden.

Die Beihilfeintensität beträgt

- max. 15 % für kleine Unternehmen und max. 10 % für mittlere Unternehmen, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder dem Inkrafttreten abgeschlossen wird,
- max. 10 % für kleine Unternehmen, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem Umsetzungstermin oder dem Inkrafttreten abgeschlossen wird;

- d) Investitionen in Energiesparmaßnahmen mit einer Beihilfeintensität von

- max. 60 % der Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparungsniveaus erforderlich sind, unter Berücksichtigung operativer Gewinne und Kosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen) oder
- max. 20 % der Investitionsmehrkosten ohne Berücksichtigung operativer Gewinne und Kosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);

- e) Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Beihilfeintensität von max. 45 % der im Vergleich zu einer Referenzinvestition zur getrennten Strom- und Wärmeerzeugung entstehenden Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);

- f) Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien mit einer Beihilfeintensität von max. 45 % der im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem entstehenden Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);

- g) Studien, die sich unmittelbar auf Investitionen zur Erreichung von Normen unter den lit. a, d und f beziehen mit einer Beihilfeintensität von max. 30 % der Kosten der Studie (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen).

Für spezifische Definitionen zu Umweltschutzhilfen wird auf Art. 17 AGFVO verwiesen.

### 3.4.2.4 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Mit Bürgschaften können auch Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung und Innovation gefördert werden. Die AGFVO nennt die Förderziele in den Art. 31 bis 37. Förderfähig sind:

- a) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 31 AGFVO) im Bereich:

- Grundlagenforschung,
- industrielle Forschung und
- experimentelle Forschung.

Beihilfefähig sind im Wesentlichen (dabei genaue Zuordnung zu den o. g. Bereichen):

- Personalkosten (Forscher und das Projekt unterstützendes Personal),
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung für das Vorhaben,
- Kosten für Grundstücke und Gebäude,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen, Lizenzen und Patente.

Die Beihilfeintensität beträgt:

- für Grundlagenforschung max. 100 %,
- für industrielle Forschung max. 50 % und
- für experimentelle Forschung max. 25 %

der beihilfefähigen Kosten.

Hinzu kommen:

- (für industrielle und experimentelle Forschung zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen),
  - zzgl. max. 15 Prozentpunkte bis zu einer Grenze von 80 % der beihilfefähigen Kosten
    - bei der effektiven Zusammenarbeit (nicht: Vergabe von Unteraufträgen) zweier Unternehmen
    - bei der Zusammenarbeit (nicht: Vergabe von Unteraufträgen) von einem Unternehmen mit einer Forschungseinrichtung und
    - im Fall der industriellen Forschung bei Veröffentlichung der Ergebnisse des Vorhabens;
- b) Kosten für eine technischen Durchführbarkeitsstudie im Vorfeld der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung (Art. 32 AGFVO). Die Beihilfeintensität beträgt:
- bei KMU:
    - max. 75 % für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung und
    - max. 50 % für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung;
  - bei Großunternehmen:
    - max. 65 % für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung und
    - max. 40 % für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung;
- c) Kosten für gewerbliche Schutzrechte. Die Einzelheiten ergeben sich aus Art. 33 AGFVO;
- d) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrar- und Fischereisektor (Art. 34 AGFVO).

Diese Vorhaben für Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag sind förderfähig bei Bestehen eines allgemeinen Interesses in dem Wirtschaftssektor und Information der Beteiligten via Internet über die Planung und Durchführung des Forschungsvorhabens sowie der unentgeltliche Zugang zu den Forschungsergebnissen. Die Beihilfeintensität beträgt max. 100 % der beihilfefähigen Kosten. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen denen unter lit. a. Die Beihilfe muss der Forschungseinrichtung direkt zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen gelten die Art. 30, 31 und 32 AGFVO auch für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag.

- e) Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen von KMU (Art. 36 AGFVO). Die Beihilfe soll diese in die Lage versetzen, die Dienstleistungen zu Marktpreisen bzw. kostendeckenden Preisen zu erhalten. Die Förderhöchstgrenze beträgt max. 200.000 EUR je begünstigtes KMU für einen Zeitraum von drei Jahren. Sofern der Dienstleistungsgeber nicht über eine nationale/europäische Zertifizierung verfügt, beträgt die Beihilfeintensität max. 75 % der Kosten.
- f) Ausleihungen hochqualifizierten Personals eines Großunternehmens oder einer Forschungseinrichtung an ein KMU (Art. 37 AGFVO). Für spezifische Definitionen zu Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen wird auf Art. 30 AGFVO verwiesen.

#### 3.4.2.5 Beihilfen für junge innovative Unternehmen

Die Förderfähigkeit setzt insbesondere voraus, dass:

- a) es sich um ein kleines Unternehmen handelt, das zum Bewilligungszeitpunkt seit weniger als sechs Jahren existiert und
- b) ein grundsätzliches Kumulierungsverbot mit allen anderen AGFVO-Beihilfen besteht (s. Art. 7 Abs. 5 lit. b AGFVO).

Einzelheiten s. Art. 35 AGFVO.

#### 3.5 Sonstige KMU-Beihilfen

Für KMU gelten im Agrar- und Fischereibereich:

- a) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl L 358/3 vom 16. Dezember 2006) – nur Urproduktion –,
- b) Verordnung (EG) Nr. 736/2008 vom 22. Juli 2008 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (ABl L 201/16 vom 30. Juli 2008).

#### 3.6 Genehmigte bzw. angepasste Programme/Programmvarianten nach den Regionalleitlinien

##### 3.6.1 Allgemeines

Bürgschaften, die nicht nach Freistellungsverordnungen freigestellt sind, können gleichwohl in Regionalfördergebieten als sog. Regionalbeihilfen zulässig sein. Nach den „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013“ (ABl C 54/13 vom 4. März 2006) ist dafür eine Genehmigung erforderlich. Diese Regionalleitlinien regeln staatliche Beihilfen in regionalen Fördergebieten **unabhängig von der Größe** der begünstigten Unternehmen. Sie erklären Bürgschaften/Bürgschaftsregelungen

- zur **Finanzierung von Erstinvestitionen**,
- zur **Finanzierung bestimmter Kosten für neugegründete kleine Unternehmen bis 2 Mio. EUR in Art. 107 Abs. 3 lit. a AEU-Vertrag-Gebieten und bis 1 Mio. EUR in Art. 107 Abs. 3 lit. c AEU-Vertrag-Gebieten**

innerhalb bestimmter Beihilfeintensitäten für genehmigungsfähig.

Grundsätzlich verboten sind „Betriebsbeihilfen“ (dazu zählen auch Ersatzinvestitionen, Fn. 71). Sie sind jedoch in solchen Gebieten genehmigungsfähig, die in den Anwendungsbereich der Randziffern 76 ff. der Regional-Leitlinie fallen. Diese Beihilfen müssen zeitlich begrenzt und degressiv gestaffelt sein; sie „sollten in der Regel nur für bestimmte vorab definierte förderfähige Ausgaben oder Kosten gewährt und auf einen bestimmten Anteil dieser Kosten begrenzt werden“ (Randziffer 77).

**Zu beachten** ist insbesondere, dass

- der **Bürgschaftsantrag vor Beginn der Maßnahme** gestellt sein muss;
- bei Investitionskreditbürgschaften der von öffentlicher Förderung freie Betrag mindestens 25 % betragen muss. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Eine Beihilfe ist beispielsweise dann enthalten, wenn ein zinsgünstiges oder ein staatlich verbürgtes Darlehen vorliegt, das staatliche Beihilfeelemente enthält. Das Eigenobligo der Banken wird auf den beihilfefreien Eigenbeitrag angerechnet (letzteres durch Schreiben der Europäischen Kommission D/53440 vom 13. August 1998 bestätigt). Nach Ansicht der Kommission darf der Eigenbeitrag auch keine De-minimis-Förderung enthalten;
- konzerninterne Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt K (Abteilung 74) der NACE-Klassifikation nicht förderfähig sind;
- die Regionalleitlinien **nicht anwendbar** sind auf die Urproduktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Anhangs I des AEU-Vertrags, die Fischerei und den Kohlebergbau. Für die Vermarktung und Verarbeitung der genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten die Regionalleitlinien nur in dem im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor festgelegten Ausmaß;

- Sonderbestimmungen für die Wirtschaftsbereiche Verkehr und Schiffbau gelten. In der Stahlindustrie sowie in der Kunstfaserindustrie ist die Gewährung von Regionalbeihilfen verboten.

### 3.6.2 Betriebsmittelkredit-Bürgschaften Programmgenehmigung neue Länder

In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können Betriebsmittelkredit-Bürgschaften auf Basis von Genehmigungen der EU-Kommission (Schreiben vom 17. Juli 2008, [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/industrie\\_2007.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/industrie_2007.htm), N 439/2007, N 430/2007, N 431/2007, N 432/2007, N 433/2007, N 311/2008 sowie Schreiben vom 9. April 2009, N 443/2008) unter folgenden **Bedingungen**, die alle erfüllt sein müssen, übernommen werden:

1. Der zu verbürgende Betriebsmittelkredit beschränkt sich ausschließlich auf den Betriebsmittelbedarf, der aufgrund eines der folgenden Tatbestände („Fallgruppen“) entsteht:
  - a) Umsatzwachstum in Zusammenhang mit Kapazitätserweiterung oder -aufbau (einschließlich Lagerbeständen),
  - b) Veränderungen des Produktportfolios,
  - c) Sicherstellung der Unternehmensnachfolge,
  - d) Begleitung von großvolumigen Einzelaufträgen.
2. Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt maximal acht Jahre. Spätestens nach hälftiger Bürgschaftslaufzeit setzt eine lineare Degression ein; Ausnahme: o. g. Fallgruppe 1 lit. d.
3. Die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit des durch den zu verbürgenden Kredit finanzierten Vorhabens sowie die Plausibilität der vom Kreditnehmer vorgenommenen Unternehmensplanung müssen durch den jeweiligen Bürgschaftsmandatar bestätigt worden sein.
4. Das Kredit nehmende Unternehmen muss rechtlich selbständig sein und darf höchstens 1.000 Beschäftigte haben.
5. Das begünstigte Unternehmen muss seinen Standort (has to be located) in einem der o. g. Länder haben. Transfers verbürgter Mittel (z. B. im Rahmen eines cash pooling) an verbundene Unternehmen außerhalb des betreffenden Landes sind nicht zulässig.
6. Die Betriebsmittelbürgschaft darf höchstens 20 Mio. EUR betragen.
7. Der Beihilfewert der Bürgschaft muss nach der genehmigten Methode für Betriebsmittelbürgschaften (N 541/2007, Genehmigungsschreiben vom 29. November 2007), ggf. ergänzt durch die genehmigte Methode für Spezialfinanzierungen (N 762/2007, Genehmigungsschreiben vom 18. Juni 2008), ermittelt werden und darf höchstens 2 Mio. EUR betragen.
8. Die Regelung gilt für alle Wirtschaftszweige außer für die Erzeugung der in Anhang I des AEU-Vertrags genannten Primärerzeugnisse, die Fischerei, den Kohlebergbau, die Stahl-

industrie, die Kunstfaserindustrie, den Verkehr und den Schiffbau.

9. Die materiellen Bedingungen der Rdnrn. 9 (keine Regionalbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten) und 78 (Nichtanwendbarkeit auf den Finanzsektor und auf konzerninterne Tätigkeiten) der Regionalleitlinien 2006/C 54/08 gelten uneingeschränkt.
10. Da sich durch den – von der EU-Kommission entsprechend Rdnr. 20 der Regionalleitlinien und Nr. 8 der Fördergebietskarte Deutschland (Schreiben der EU-Kommission D/206704 vom 9. November 2006, N 459/2006) festgelegten – statistischen Effekt ergeben hat, dass die NUTS-II-Regionen Halle, Leipzig und Brandenburg-Südwest nicht mehr für eine Förderung nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEU-Vertrag in Betracht kommen, würde die Fördermöglichkeit mit Betriebsmittelkredit-Bürgschaften auf Basis des genehmigten Programms mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 entfallen. Die drei betroffenen Länder sowie der Bund haben jedoch für die o. g. Regionen von der Möglichkeit der Notifizierung einer degressiv auslaufenden Regelung bis Ende 2013 gemäß Rdnr. 94 der Regionalleitlinien Gebrauch gemacht, die von der Kommission am 20. Dezember 2010 grundsätzlich genehmigt wurde (Änderung des Landesbürgschaftsprogramms des Freistaates Sachsen – Nr. 547/2010).

Für das Gesamtvolumen der unter der Genehmigung zu gewährenden Betriebsmittelkredit-Bürgschaften gelten degressive **Jahreshöchstbeträge** für die Landesbürgschaften sowie für das Programm paralleler Bundes- und Landesbürgschaften für die neuen Länder und Berlin. Die Genehmigungen enden am 31. Dezember 2013.

### 3.7 Regelungen des sog. „Temporary framework“ ab dem 1. Januar 2011 auf Basis der Mitteilung der Kommission – Vorübergehender Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise vom 1. Dezember 2010

Die EU-Kommission hat die neuen, überarbeiteten und am 3. Dezember 2010 notifizierten Bundesrahmenregelungen auf Grundlage der o. g. Mitteilung der KOM am 20./21. Dezember 2010 genehmigt. Die neu gefassten Rahmenregelungen sind auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie einsehbar<sup>10</sup>. Im Folgenden wird nur auf die für Bürgschaften wesentlichen beiden Rahmenregelungen für 2011 eingegangen:

#### 3.7.1 Einschlägige Regelungen

Im Bürgschaftsbereich ist die **Befristete Regelung Bürgschaften 2011** („Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise“) wichtig.

Ferner ist die **Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011** („Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der

<sup>10</sup> [www.bmwi.de/go/beihilfenkontrollpolitik](http://www.bmwi.de/go/beihilfenkontrollpolitik)

Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise“) bzw. die Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen („Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen an landwirtschaftliche Unternehmen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln während der Finanz- und Wirtschaftskrise“) von Bedeutung.

### 3.7.2 Wesentliche Regelungen

- **Anträge** zur Nutzung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011 mussten bis 31. Dezember 2010 vollständig eingereicht werden, um in 2011 gewährt werden zu können. Anträge nach der Befristeten Regelung Bürgschaften 2011 können auch noch in 2011 eingereicht werden, die Bürgschaften müssen aber bis spätestens 31. Dezember 2011 gewährt werden. Anträge zur Nutzung der Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen 2011 müssen bis 31. März 2011 vollständig eingereicht werden, um in 2011 gewährt werden zu können.
- In der Befristeten Regelung Bürgschaften 2011 beträgt die **maximale Bürgschaftsquote ab 1. Januar 2011 nur noch (die üblichen) 80 %** des verbürgten Kredits. Die EU-Kommission ließ in 2009/2010 zudem auch unter der alten Bundesregelung Kleinbeihilfen 90 %-Bürgschaften zu, und zwar dort ohne Deckelung durch die Lohn- und Gehaltssumme; diese Kombination ist 2011 mangels 90 %-Bürgschaften nicht mehr möglich.
- **Weitere wesentliche Änderungen** in der Befristeten Regelung Bürgschaften 2011 im Vergleich zum alten Temporary framework 2009/2010:
  - Reduktion auf Safe-Harbour-Prämien nur noch um 15 % und nur noch für KMU
  - Bei der Ermittlung der Lohnsumme (als maximaler Kreditbetrag) wird auf das Jahr 2010 abgestellt
  - Großunternehmen können Garantien nur noch für Investitionskredite bekommen
  - Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen (d. h. der frühere Stichtag per 1. Juli 2008 entfällt)
- Im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011 prüft die EU-Kommission die Anwendung des Begriffs „**UiS am 1. Juli 2008**“ (vgl. § 2 Abs. 5 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011) anhand der wirtschaftlichen Situation bzw. Entwicklung des fraglichen Unternehmens in den Wirtschaftsjahren 2007 und 2008. Haben die Abschlussprüfer bei der wirtschaftlichen Beurteilung des Unternehmens/Abschlussprüfung im Sinne einer positiven Fortführungsprognose keine Bedenken geäußert (z. B. hinsichtlich der Deckung des zukünftigen Liquiditätsbedarfes), würde KOM das Unternehmen im obigen Sinne nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten am 1. Juli 2008 ansehen. Bei Zweifeln würde KOM vom jeweiligen Mitgliedstaat ein Gutachten eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers anfordern.

Auch das Tatbestandsmerkmal „**Unternehmen, die aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten kamen**“ muss geprüft und dargelegt werden. In den fallbezogenen Unterlagen sollte zumindest eine kurze begründete Feststellung vorhanden sein, z. B. „Schwierigkeiten wegen Finanzkrise“, „wegen sektorspezifischer Kreditklemme“, „wegen Auftragseinbruch“ oder „wegen erhöhter Sicherheitenhereingabe“. Auch sollte festgestellt werden, dass andere, nicht krisenbegründete Ursachen wie etwa Managementfehler nicht augenfällig bzw. verwaltungsbekannt sind (z. B. durch Presseartikel).

- Bei Kleinbeihilfen in der Form von Bürgschaften wird deren **Beihilfewert** entweder auf der Basis einer Methode berechnet, die von der EU-Kommission genehmigt worden ist (für Deutschland derzeit die N 197/2007, N 541/2007, N 762/2007 und N 325/06, vgl. Abschnitt 1.5.1), oder auf der Basis der Safe-Harbour-Prämien des „Vorübergehenden Unionsrahmens“ vom 1. Dezember 2010 (vgl. § 2 Abs. 2 lit. c der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011).
- Die Berechnung der **Lohn- und Gehaltssumme** des Jahres 2010 als Grundlage für den zu verbürgenden Kredit bezieht sich auf das Kalenderjahr, nicht ein evtl. anders zu bestimmendes Geschäftsjahr. Die Arbeitnehmer von Standorten in anderen EU-Mitgliedstaaten können in die Berechnung einbezogen werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat zustimmt. Lohnsummen in Nicht-EU-Ländern können keine Berücksichtigung finden.
- Zur **Berechnung der nach der Befristeten Regelung Bürgschaften 2011 für KMU um 15 % reduzierbaren marktmäßigen Bürgschaftsentgelte** können alle genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewertes (derzeit: N 197/2007 für Investitionsvorhaben, N 541/2007 für Betriebsmittelfinanzierungen, N 762/2007 für Spezialfinanzierungen, N 325/2006 für Schiffsbaufinanzierungen) genutzt werden (vgl. Fn. 18 des Vorübergehenden Unionsrahmens vom 1. Dezember 2010).
- Die **Anwendbarkeit des Vorübergehenden Unionsrahmens auf Avale** ist nicht per se ausgeschlossen, es muss jedoch nach Ansicht der Kommission im Einzelfall durch Auslegung der entsprechenden Regelung des Rahmens ermittelt werden, ob die jeweilige Garantie-Maßnahme mit umfasst ist.

### 3.8

#### Berichte

- a) Für **Bürgschaften aufgrund von Beihilferegelungen** gelten, soweit für die Regelungen Genehmigungen vorliegen, die Berichtspflichten aus den jeweiligen Genehmigungen.
- b) Soweit **Bürgschaften im Rahmen von Beihilferegelungen auf der Basis von Freistellungsverordnungen** gewährt werden, gelten die Berichtspflichten der jeweiligen Freistellungsverordnung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Anhang III A, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 vom 21. April 2004 (ABl L 140/130 vom 30. April 2004).

c) Ferner sind die Berichtspflichten aus den Entscheidungen der Kommission zur Berechnungsmethode vom 25. September 2007, vom 28. November 2007 und vom 18. Juni 2008 zu beachten (vgl. die „Orientierungen und Leitlinien zur Durchführung der **Monitoring-Auflagen** der EU-Beihilfewertgenehmigungsschreiben“ vom 19. November 2008).

d) Für Bürgschaftsregelungen, die gemäß einer Entscheidung der Kommission keine Beihilfen darstellen, kann die Kommission in der betreffenden Entscheidung die Vorlage von Berichten anordnen. Zu Einzelheiten s. Abschnitt 6 der Bürgschaftsmitteilung 2008.

#### 4. **Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten**

##### 4.1 Allgemeines

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (RuU-Beihilfen) sind nach Art. 107 Abs. 3 lit. c des AEU-Vertrags genehmigungsfähig, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (fortan RuU-LL) vorliegen. Beihilfen für Großunternehmen (d. h. alle Unternehmen, die keine KMU sind) sind einzeln zu notifizieren (zu den Kriterien s. u. Abschnitt 4.2). Für Beihilfen zugunsten von KMU sind Beihilferregelungen genehmigungsfähig, in deren Rahmen Mitgliedstaaten ohne weitere Notifizierung RuU-Beihilfen gewähren können (Einzelheiten s. u. Abschnitt 4.3). Sofern keine Beihilferregelungen für KMU bestehen und in bestimmten Fällen (s. u. Abschnitt 4.1.3) müssen allerdings auch RuU-Beihilfen an KMU einzelnotifiziert werden.

Die Gültigkeitsdauer der RuU-LL endet am 9. Oktober 2012 (ABl C 156/3 vom 9. Juli 2009).

De-minimis-Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten sind nicht zulässig.

Keine Beihilfen sind Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei **Umschuldungsaktionen**, wenn dargelegt werden kann, dass sich der Staat in einer gegebenen Konstellation wie ein privater Geldgeber verhält und die entsprechende Bürgschaft mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang steht (EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission, Slg. 2002, 11-3049). Dieses Kriterium kann in der Regel als erfüllt angesehen werden, wenn parallel zum „Antritt“ der öffentlichen Hand aus ihrer Bürgschaft die wesentlichen Gläubiger und Gesellschafter substantielle und für die Sanierung voraussichtlich ausreichende Beiträge leisten<sup>11</sup>. In einem solchen Fall „werden die Vorschriften in Punkt 5.3 [der Bürgschaftsmitteilung 2008] nicht herangezogen“ (Schreiben GD Lowe D/51969 vom 16. Mai 2008)<sup>12</sup>.

##### 4.1.1 Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten<sup>13</sup>

Ein Unternehmen ist als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn „es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder anderen Mitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen kurz- oder mittelfristig so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn die öffentliche Hand nicht eingreift“ (RuU-LL, Rdnr. 9). Konkrete Fälle sind Unternehmen mit folgenden sog. operationellen Kriterien (RuU-LL, Rdnr. 10):

- Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit (falls der Eröffnungsantrag gestellt wurde) oder Überschuldung, jeweils im Sinne der Insolvenzordnung,
- verlustbedingte Aufzehrung von mehr als der Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als der Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne der § 92 Aktiengesetz und § 49 GmbH-Gesetz und mehr als 25 % des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. des Grund-/Stammkapitals innerhalb der letzten zwölf Monate.

Selbst wenn keines der genannten operationellen Kriterien erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, u. a. (RuU-LL, Rdnr. 11), sofern es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren.

Neugegründete Unternehmen, einschließlich solcher, die aus der Abwicklung oder aus der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind, kommen nicht für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

##### 4.1.2 Konzernangehörige Unternehmen in Schwierigkeiten

Für Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nur dann in Frage, wenn es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt, diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt zu werden.

##### 4.1.3 Sektoraler Anwendungsbereich

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen werden grundsätzlich in allen Sektoren nach den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt.

11 Nachrichtlich: Das deutsche Haushaltsrecht sieht weitere Bedingungen vor.

12 Die Anwendbarkeit dieses Schreibens auf Bürgschaftsprolongationen ist nicht abschließend geklärt.

13 Für KMU gilt im Rahmen der AGFVO eine vereinfachte Regelung (Erwägungsgrund 15 und Art. 1 Abs. 7), s. auch o. Abschnitt 3.4.1.2 lit. f.

Im Stahlsektor und in der Kohleindustrie kommen RuU-Beihilfen nicht in Betracht, wohl aber sind Schließungsbeihilfen nach der Mitteilung über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie möglich (ABl [EG] Nr. C 70/21-22 vom 19. März 2002).

Die RuU-LL gelten auch für den Agrarsektor, einschließlich Verarbeitungsbetriebe, soweit im Anhang I zum AEU-Vertrag aufgeführt, allerdings mit Sonderbestimmungen (s. u. Abschnitt 4.4).

#### 4.1.4 Einzelfallnotifizierungspflichten

Einzelnen zu notifizieren sind:

- RuU-Beihilfen an Unternehmen, die nicht die gemeinschaftliche KMU-Definition (s. o. Abschnitt 3.4.1) erfüllen;
- RuU-Beihilfen an KMU, sofern keine Beihilferregelungen (s. u. Abschnitt 4.3) bestehen;
- RuU-Beihilfen an KMU in Schwierigkeiten, die aufgrund einer bestehenden Beihilferregelung vergeben werden sollen, sind dennoch anmeldungspflichtig („Durchstoß“ der genehmigten Beihilferregelung), wenn
  - das Unternehmen auf Märkten mit langfristigen strukturellen Überkapazitäten tätig ist,
  - eine Rettungsbeihilfe für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt worden ist,
  - der kumulierte Betrag der Beihilfen bei gemeinsamer Betrachtung von Rettungs- und Umstrukturierungsphase 10 Mio. EUR übersteigt,
  - sonstige Bedingungen der Regelung nicht eingehalten werden,
  - das KMU die Aktiva eines anderen Unternehmens übernommen hat, das selbst bereits R oder U-Beihilfen erhalten hat.
- Beihilfen an mittlere bzw. große Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraumes nach Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe (vgl. unten Abschnitt 4.2.2.1) sind in folgendem Fall einzelnotifizierungspflichtig: Die Kommission hatte die Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt und war zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfe von der späteren Beihilfe während der Umstrukturierungsphase nicht unterrichtet. Ausgenommen von dieser Einzelnotifizierungspflicht sind Beihilfen, die unter eine Freistellungs-VO fallen (s. Rdnr. 70 in Verbindung mit Rdnr. 69 RuU-LL).

Siehe hierzu auch unten Abschnitt 4.3.

#### 4.1.5 Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“

Hat ein Unternehmen eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe (einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen) erhalten, und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe gewährt oder die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Durchführung eingestellt worden ist, genehmigt die Kommission eine weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe nur

unter engen Voraussetzungen (vgl. Rdnr. 72 ff. RuU-LL).

#### 4.2 Voraussetzungen für die Genehmigung von einzelnen zu notifizierenden Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

##### 4.2.1 Rettungsbeihilfen

- Nur Darlehensbürgschaften/-garantien oder Darlehen. In beiden Fällen mindestens Marktzinssatz des Darlehens (Referenzzinssatz).
- Das verbürgte Darlehen muss spätestens sechs Monate nach der ersten Auszahlung an das Unternehmen zurückgezahlt werden; die Frist verlängert sich bis zu einer Entscheidung der Kommission zu einem rechtzeitig eingereichten Umstrukturierungsplan; Kommission kann aber entscheiden, dass Verlängerung nicht gerechtfertigt ist.
- Die Höhe der Rettungsbeihilfe muss auf einen Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während eines Zeitraums von längstens sechs Monaten erforderlich ist (zur indikativen Berechnung dieses Betrages wird die Formel

Betriebsergebnis vor Zinsaufwand und Steuern, wie im Jahresabschluss des Vorjahres ausgewiesen,

zzgl. Abschreibungen des Vorjahres und

zzgl. Veränderung des Nettoumlaufvermögens in den letzten beiden Jahren  
dividiert durch 2

angewendet; Beihilfen über diesen Betrag hinaus sind eingehend zu begründen).

Die Rettungsbeihilfe kann nach Maßgabe der Rdnr. 16 der RuU-LL auch strukturelle Maßnahmen unterstützen, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist;

- Rechtfertigung aus akuten sozialen Gründen;
- keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedstaaten;
- Verpflichtung, innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung bzw. – im Falle nicht angemeldeter Beihilfen – nach Auszahlung der Beihilfe einen Umstrukturierungsplan vorzulegen oder die Beihilfe zurückzuzahlen.

Neu ist ein vereinfachtes Verfahren zur Genehmigung von Rettungsbeihilfen an Unternehmen, die eines der operationellen Kriterien (siehe Abschnitt 4.1.1) aufweisen, sofern alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind und sich die Höhe der Beihilfe auf den Betrag beschränkt, der sich aus der o. g. Formel ergibt und maximal 10 Mio. EUR beträgt. Über Anträge nach dem vereinfachten Verfahren will die Kommission innerhalb eines Monats entscheiden.

##### 4.2.2 Umstrukturierungsbeihilfen

###### 4.2.2.1 Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

- Umstrukturierungsbeihilfe muss an Vorlage und Durchführung eines tragfähigen Umstrukturierungsplans geknüpft sein. Umstrukturierungspläne für Großunternehmen müssen von der



Kommission genehmigt werden. Umstrukturierungspläne für KMU müssen vom Mitgliedstaat genehmigt und an die Kommission übermittelt werden.

- Voraussetzung eines solchen Umstrukturierungsplans ist die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen.

Die Bürgschaftsentscheidung wird auf der Grundlage des vorgelegten Umstrukturierungsplans die Dauer der Umstrukturierungsphase bestimmen. Die Laufzeit der Bürgschaft ist davon unbeschadet.

#### 4.2.2.2 Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsverfälschungen

Zur Minimierung der Wettbewerbsverzerrungen aus Umstrukturierungsbeihilfen sind Ausgleichsmaßnahmen obligatorisch; lediglich kleine Unternehmen sind ausgenommen, es sei denn sektorspezifische Vorschriften sehen etwas anderes vor oder das Unternehmen ist auf einem Markt tätig, der über lange Zeit unter Überkapazitäten leidet. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten, Reduzierungen der Kapazitäten oder der Marktpräsenz und die Verminderung von Marktzutrittsschranken auf den betreffenden Märkten. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich vor allem auf die Märkte beziehen, auf denen das beihilfebegünstigte UiS nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat; die Schließung verlustträchtiger Bereiche gilt nicht als Ausgleichsmaßnahme.

#### 4.2.2.3 Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Maß

- Beihilfe muss sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken.
- Der Beihilfeempfänger muss einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten erbringen; dies kann beispielsweise durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen erfolgen. Die Kommission will im Regelfall folgende Eigenbeiträge des Begünstigten zur Umstrukturierung als ausreichend erachten: mindestens 25 % im Fall kleiner Unternehmen, mindestens 40 % für mittlere Unternehmen und mindestens 50 % für große Unternehmen. „In außergewöhnlichen Umständen und in Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission ausnahmsweise einen geringeren [Eigen]Beitrag akzeptieren“ (RuU-LL, Rdnr. 44). Dabei ist das Eigenobligo eines verbürgten Bankkredites anrechnungsfähig, sofern der Bankkredit zu Marktkonditionen gewährt wurde (vgl. Entscheidung der Kommission zur Ambau Stahl- und Anlagenbau, ABl L 103/50 vom 24. April 2003).

#### 4.2.2.4 Änderungen des Umstrukturierungsplans

Änderungen des Umstrukturierungsplans sind zulässig. Falls eine Umstrukturierungsbeihilfe im Einzelfall von der Kommission genehmigt ist, bedürfen das nachträgliche Heraufsetzen des ursprünglichen Beihilfebetrages, das Herabsetzen der Gegenleistung oder die Verzögerung bei der Umsetzung des Zeitplanes für die Gegenleistung der Notifizierung im Einzelfall. Eine Änderung des Umstrukturierungsplans ist während der Laufzeit der Umstrukturierungsperiode unter der Voraussetzung zulässig, dass auch der geänderte Umstrukturierungsplan (der den Voraussetzungen oben unter Abschnitte 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 genügt) die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lässt. Eine Änderung des Beihilfebetrages während der Umstrukturierungsphase ist bei Einhaltung der Voraussetzungen genehmigungsfähig und stellt dann grundsätzlich keine wiederholte Umstrukturierungsbeihilfe dar.

Neue Beihilfen während der Umstrukturierungsphase an mittlere bzw. große Unternehmen können notifizierungspflichtig sein, vgl. oben Abschnitt 4.1.4.

#### 4.2.2.5 Durchführung des Umstrukturierungsplans

Die Überwachung des Umstrukturierungsplans ist durch den staatlichen Bürgen sicherzustellen.

#### 4.2.2.6 Jahresberichte

Der Kommission sind regelmäßig ausführliche Berichte über die Durchführung des Umstrukturierungsplans zu übermitteln. Bei Beihilfen an Großunternehmen ist der erste Bericht in der Regel sechs Monate nach der Genehmigung vorzulegen, danach mindestens jährlich zu einem bestimmten Termin. Die Berichte müssen alle sachdienlichen Informationen zur Durchführung des Umstrukturierungsplans, zum Zeitpunkt der Zahlungen an das Unternehmen, zur Finanzlage des Unternehmens und zu der Einhaltung der in der Entscheidung enthaltenen Auflagen und Bedingungen enthalten (vgl. Rdnr. 50 RuU-LL).

Bei Beihilfen an KMU reicht die jährliche Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des Unternehmens aus, sofern nicht in der Genehmigungsentscheidung strengere Anforderungen festgelegt wurden.

#### 4.2.2.7 Unterrichtungspflichten

Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes oder mittleres Unternehmen müssen alle Beihilfen, die während der Umstrukturierungsphase ausgereicht werden sollen, angegeben werden, außer wenn sie unter die De-minimis-Regelung oder unter eine Freistellungsverordnung fallen.

#### 4.2.2.8 Eigenobligo der Banken

Bei staatlichen Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten muss bei der Darlehen gewährenden Bank ein Eigenobligo von mindestens 10 % verbleiben.

#### 4.3 Regelungen für die RuU -Beihilfen an KMU

Die Kommission genehmigt Regelungen der Mitgliedstaaten, unter denen RuU-Beihilfen an KMU gewährt werden können, unter den in Titel 4 der RuU-LL genannten Bedingungen.

##### 4.3.1 Allgemeines

###### a) Förderungswürdigkeit

Eine Freistellung von der Einzelnotifizierungspflicht kann nur für Unternehmen vorgesehen werden, die eines der operationellen Kriterien (s. o. Abschnitt 4.1.1) erfüllen. Beihilfen an Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem Überkapazitäten bestehen, müssen unabhängig von der Größe einzeln angemeldet werden.

###### b) Höchstbetrag

Die für den Einzelfall vorgesehenen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen, dürfen 10 Mio. EUR nicht überschreiten. Der Höchstbetrag, der demselben Unternehmen gewährt werden kann, muss in der Regelung angegeben werden. Die Beihilfen, die diesen Höchstbetrag überschreiten, müssen einzeln angemeldet werden.

##### 4.3.2 Beihilferegulungen für Rettungsbeihilfen

Die Regelungen müssen die Einhaltung der für Ad-hoc-Rettungsbeihilfen aufgestellten Kriterien vorsehen (Form der Beihilfe, Vorliegen akuter sozialer Gründe, keine gravierenden Ausstrahlungswirkungen in andere Mitgliedstaaten, Begrenzung der Beihilfe auf das Minimum). Rettungsbeihilfen dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorgesehen werden. Festgelegt werden muss, dass der Mitgliedstaat vor Ablauf der Frist entweder einen Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan zu billigen oder von dem Begünstigten das Darlehen und die der Risikoprämie entsprechende Beihilfe zurückzufordern hat.

Rettungsbeihilfen, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt werden, sind der Kommission einzeln anzumelden.

##### 4.3.3 Beihilferegulungen für Umstrukturierungsbeihilfen

In der Regelung muss die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe von der vollständigen Durchführung eines vom Mitgliedstaat zuvor gebilligten Umstrukturierungsplans abhängig gemacht werden, der die für Ad-hoc-Beihilfen genannten Voraussetzungen der Wiederherstellung der Rentabilität und Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß erfüllt. Gleiches gilt für die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen, die von mittleren Unternehmen in jedem Fall, von kleineren Unternehmen nur bei entsprechenden sektorspezifischen Regelungen zu verlangen sind. Für kleinere Unternehmen muss zusätzlich vorgesehen werden, dass sie keine Kapazitätsaufstockung vornehmen dürfen. Die Genehmigung von Änderungen des Umstrukturierungsplans darf nur unter den Voraussetzungen der in den Leitlinien

für Ad-hoc-Beihilfen vorgesehenen Regelungen vorgesehen werden.

##### 4.3.4 Grundsatz der „einmaligen“ Beihilfe

Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist einzuhalten. Beihilfen an ein Unternehmen, das Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat, sind einzeln anzumelden.

##### 4.3.5 Auflagen

Die Genehmigung einer Regelung wird mit der Auflage verbunden, einen, normalerweise jährlichen, Bericht über die Durchführung vorzulegen.<sup>14</sup>

Soweit nach den Bürgschaftsrichtlinien Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vergeben werden, sind in der jährlichen Berichterstattung demnach zusätzlich zu den in den standardisierten Jahresberichten erforderlichen Informationen alle geförderten Unternehmen aufzulisten unter Angabe von Firma, sektoralem Code – nach der dreistelligen NACE-Systematik der Wirtschaftszweige –, Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz und Bilanzsumme, Umfang der im Berichtsjahr gewährten Beihilfe, ggf. Bestätigung während der beiden Vorjahre gewährter Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen, Höhe und Art der Eigenleistungen, ggf. Art und Umfang der Ausgleichsleistungen und ggf. Gesamtbetrag der bisher gewährten Beihilfen; ferner sind Angaben über die Ausfallquote sowie die Zahl der Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu übermitteln.

#### 4.4 Agrarsektor

Für RuU-Beihilfen im Agrarsektor einschl. Verarbeitungsbetriebe gem. Anhang I des EG-Vertrags gelten die Sonderbestimmungen des Titels 5 der RuU-LL. Dieser Titel gilt auch für KMU im Agrarsektor.

#### 5. **Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie**

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für die Stahlindustrie sind unzulässig. Für Unternehmen der Stahlindustrie im Sinne von Anhang B des multisektoralen Beihilferahmens können jedoch als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden:

- Beihilfen für Entlassungs- oder Vorruhestandszahlungen an Arbeitnehmer von Stahlunternehmen;
- Beihilfen für Unternehmen, die ihre Produktionstätigkeit endgültig einstellen.

#### **Hinweis:**

Die aktuellen Fassungen der Bundesregelungen zum Temporary framework der EU-Kommission finden Sie unter folgendem Link:

[www.bmwi.de/go/beihilfenkontrollpolitik](http://www.bmwi.de/go/beihilfenkontrollpolitik)

<sup>14</sup> Die Angaben sollen den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten entsprechen und ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen sowie nähere Angaben zu den Unternehmen enthalten; vgl. Rdnr. 86 mit Verweis auf Anhang III der VO (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der VO (EG) 659/1999.

## Beamtenrecht

**Ausbildungsqualifizierung von Beamten  
und Beamtinnen mit Einstieg in der  
ersten Qualifikationsebene für Ämter ab  
der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn  
Verwaltung und Finanzen,  
fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz  
(bisher: Aufstieg von Beamten des einfachen  
Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in  
die Laufbahn des mittleren Staatsfinanzdienstes)  
hier: Zulassungsverfahren 2011**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 22. Dezember 2010  
Az.: PE - P 3310 - 004 - 51 142/10**

Das Staatsministerium der Finanzen beabsichtigt, in den Jahren 2011 bis 2014 mindestens einen Beamten oder eine Beamtin, der oder die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen ist, zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, zuzulassen.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Vorschriften des zum 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F) sowie der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006 (GVBl S. 209, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302).

### 1. Voraussetzungen für die Zulassung:

Zur Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) kann zugelassen werden, wer

- sich beim Einstieg in der ersten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren bewährt hat,
- in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG erhalten hat und
- nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

### 2. Zulassungsverfahren:

Im Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob der Beamte oder die Beamtin nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist.

### 3. Termin und Gültigkeit:

Das Zulassungsverfahren 2011 wird **am 25. Mai 2011** von der Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen durchgeführt (§ 46 Abs. 1 ZAPO/StF). Es hat für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung in den Jahren 2011 bis 2014 Gültigkeit. Das nächste Zulassungsverfahren wird voraussichtlich im Jahr 2015 nach dem Wirksamwerden der nächsten periodischen Beurteilung durchgeführt.

### 4. Anmeldung:

Beamte und Beamtinnen, denen in der periodischen Beurteilung 2010 die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis **spätestens 30. März 2011** auf dem Dienstweg bei der Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen anmelden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihrem Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. Entsprechendes gilt auch für Beamte und Beamtinnen, bei denen die periodische Beurteilung zurückgestellt worden ist.

Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 47 Abs. 2 ZAPO/StF).

Der Meldung ist ein Nachweis über die Zuerkennung der Aufstiegseignung in der periodischen Beurteilung 2010 beizufügen (§ 47 Abs. 1 ZAPO/StF). Bei Beamten und Beamtinnen, deren Beurteilung zurückgestellt worden ist, ist dieser Nachweis spätestens einen Tag vor dem Prüfungsverfahren vorzulegen. Die jeweilige Ernennungsbehörde überprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

### 5. Form und Inhalt des Zulassungsverfahrens:

Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben dabei unter Aufsicht eine Erörterung anzufertigen, in der sie insbesondere Fragen aus dem Bereich der politischen Bildung und des Zeitgeschehens bearbeiten sollen. Die Arbeitszeit beträgt zwei Stunden.

### 6. Bewertung, Rangliste, Auswahl:

Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die Vorschriften des Abschnitts 4 von Teil 1 der ZAPO/StF und die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99), entsprechend anzuwenden. Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Punktzahl „fünf“ erreicht wird.

Aufgrund der Punktzahl erstellt das Landesamt für Finanzen eine Rangliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit der gleichen Punktzahl erhalten den gleichen Rang.

Für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf maßgebend. Haben mehrere Bewerber oder Bewerberinnen den gleichen Ranglistenplatz erreicht, sind für die Zulassung folgende Kriterien in der hier angegebenen Reihenfolge maßgebend: Besoldungsgruppe, aktuelle periodische Beurteilung, Rangdienstalter, Schwerbehinderteneigenschaft, Dienstzeit.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Zulassungsverfahrens werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz sowie eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung unterrichtet.

Weigert  
Ministerialdirektor

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 2

München, den 28. Februar 2011

66. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Landespersonalausschuss</b>	
27.01.2011	2030.11-F Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 3 O 1002-I/4-66 - .....	126
	<b>Dienstwohnungen</b>	
03.02.2011	2032.6-F Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 3 284/11 - .....	127
	<b>Ausbildungs- und Prüfungswesen</b>	
03.02.2011	2038.3-F Vollzugsbestimmungen zu Ausbildung und Prüfungen nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und der Steuerbeamten-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO) - Az.: PE - P 3032 - 003 - 53 811/10 - .....	128
	<b>Organisation der Steuerverwaltung</b>	
10.02.2011	601-F Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO) und Ergänzende Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (ErgBest-FAGO) - Az.: 35 - O 2120 - 002 - 801/11 - .....	130
	<b>Druckfehlerberichtigung</b> .....	156
	<b>Stellenausschreibung</b>	
	Ausschreibung einer Richterstelle .....	156
	<b>Buchbesprechungen, Literaturhinweise</b> .....	156

## Landespersonalausschuss

**2030.11-F**  
**Änderung**  
**der Allgemeinen Regelungen**  
**des Landespersonalausschusses**  
**im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts**  
**Bekanntmachung**  
**des Bayerischen Landespersonalausschusses**  
**vom 27. Januar 2011 Az.: L 3 O 1002-I/4-66**

I.

Abschnitt I der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 4, StAnz 2011 Nr. 1) wird wie folgt geändert:

Nrn. 2.2 und 2.3 erhalten folgende Fassung:

„2.2 Lehrkräfte mit der Qualifikation für die Lehrämter an Volks-, Grund- oder Hauptschulen

2.2.1 Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Institutsrektor oder zur Institutsrektorin der BesGr A 13

das Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage;

2.2.2 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Konrektor oder zur Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage oder zum Zweiten Konrektor oder zur Zweiten Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage und der BesGr A 13;

2.2.3 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage und der BesGr A 13;

2.2.4 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Beratungsrektor oder zur Beratungsrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage und der BesGr A 13;

2.2.5 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Seminarrektor oder zur Seminarrektorin als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen der BesGr A 13 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage und der BesGr A 13;

2.2.6 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage zum Konrektor oder zur Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage oder zum

Zweiten Konrektor oder zur Zweiten Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage

das Amt der BesGr A 13;

2.2.7 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage

das Amt der BesGr A 13;

2.2.8 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage zum Beratungsrektor oder zur Beratungsrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage

das Amt der BesGr A 13;

2.2.9 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage zum Seminarrektor oder zur Seminarrektorin als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen der BesGr A 13 mit Amtszulage

das Amt der BesGr A 13;

2.2.10 bei der Beförderung einer Lehrkraft, die das Amt des Rektors oder der Rektorin einer Volksschule (BesGr A 12 mit Amtszulage) mindestens drei Jahre ausgeübt und dieses infolge schulorganisatorischer Maßnahmen verloren hat und nun eine Ausgleichszulage nach Art. 21 BayBesG erhält, in ein Amt der BesGr A 13 mit Amtszulage oder der BesGr A 14

das Amt der BesGr A 13 bzw. die Ämter der BesGr A 13 und der BesGr A 13 mit Amtszulage;

2.2.11 bei der Beförderung eines Konrektors oder einer Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage oder eines Zweiten Konrektors oder einer Zweiten Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 14 mit Amtszulage

das Amt der BesGr A 14;

2.2.12 bei der Beförderung eines Rektors oder einer Rektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 14 mit Amtszulage

das Amt der BesGr A 14;

2.2.13 bei der Beförderung eines Seminarrektors oder einer Seminarrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 14 mit Amtszulage

das Amt der BesGr A 14;

2.2.14 bei der Beförderung eines Institutsrektors oder einer Institutsrektorin der BesGr A 13 oder aus den Ämtern der BesGr A 13 mit Amtszulage zum Schulrat oder zur Schulrätin der BesGr A 14 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage und der BesGr A 14;

- 2.2.15 bei der Beförderung eines Regierungsschulrats oder einer Regierungsschulrätin der BesGr A 14 in ein Amt der BesGr A 14  
die Ämter der BesGr A 14 mit Amtszulage.
- 2.3 Lehrkräfte mit der Qualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 2.3.1 Bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13 zum Beratungsrektor oder zur Beratungsrektorin der BesGr A 14  
das Amt des Studienrats oder der Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13 mit Amtszulage;
- 2.3.2 bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13 in ein Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage  
die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage und der BesGr A 14;
- 2.3.3 bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13 mit Amtszulage in ein Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage  
das Amt der BesGr A 14;
- 2.3.4 bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13
- mit Amtszulage, der oder die zum Leiter oder zur Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik bestellt ist, in ein Amt der BesGr A 15  
die Ämter der BesGr A 14 und der BesGr A 14 mit Amtszulage;
- 2.3.5 bei der Beförderung eines Beratungsrektors oder einer Beratungsrektorin der BesGr A 14 in ein Amt der BesGr A 15  
das Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage;
- 2.3.6 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage in ein Amt der BesGr A 15 mit Amtszulage  
das Amt der BesGr A 15;
- 2.3.7 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 14 zum Regierungsschuldirektor oder zur Regierungsschuldirektorin der BesGr A 15  
das Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl  
Generalsekretärin

## Dienstwohnungen

2032.6-F

### Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 3. Februar 2011 Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 3 284/11**

Aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung vom 28. November 1997 (GVBl S. 866) wird der Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 wie folgt festgesetzt:

#### Energieträger

fossile Brennstoffe	10,95 EUR/m <sup>2</sup>
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,66 EUR/m <sup>2</sup> .

Weigert  
Ministerialdirektor

## Ausbildungs- und Prüfungswesen

2038.3-F

**Vollzugsbestimmungen  
zu Ausbildung und Prüfungen  
nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz  
(StBAG) und der Steuerbeamten-Ausbildungs-  
und Prüfungsordnung (StBAPO)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 3. Februar 2011 Az.: PE - P 3032 - 003 - 53 811/10**

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erlässt folgende Vollzugsbestimmungen zu Ausbildung und Prüfungen nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und der Steuerbeamten-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO):

**1. Zu § 4 Abs. 1 StBAPO**

(Lehrende)

Die Bestellung der Fachhochschullehrer und der Lehrbeauftragten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern.

Die Befugnis zur Bestellung der haupt- und nebenamtlich Lehrenden an der Landesfinanzschule Bayern wird dem Bayerischen Landesamt für Steuern übertragen.

**2. Zu § 9 Abs. 3 Satz 1 StBAPO**

(Lehrpläne)

**2.1 Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene**

Die Lehrpläne sind vom Fachbereich Finanzwesen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege aufzustellen. Die Gestaltungspläne für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften werden vom Bayerischen Landesamt für Steuern in Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzwesen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege erstellt.

**2.2 Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

Die Lehrpläne sind von der Landesfinanzschule Bayern aufzustellen. Die Gestaltungspläne für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften werden vom Bayerischen Landesamt für Steuern in Abstimmung mit der Landesfinanzschule Bayern erstellt.

**3. Zu § 11 Abs. 1, 2 und 5 StBAPO**

(Verlängerung des Vorbereitungsdienstes)

Das Bayerische Landesamt für Steuern entscheidet über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 11 Abs. 1 und 2) in eigener Zuständigkeit.

**4. Zu § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 18 Abs. 4 Satz 6 StBAPO**

(Durchführung von Lehrgangsklausuren)

Über Fälle von Nachteilsausgleich im Rahmen des Vorbereitungsdienstes (§ 15 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 18 Abs. 4 Satz 6 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 StBAPO) entscheidet das Bayerische Landesamt für Steuern. Die weiteren Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 18 Abs. 4 Satz 6 in Verbindung mit § 36 Abs. 1, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 4 StBAPO sowie analog § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StBAPO über die Folgen von Säumnis oder Verhinderung trifft die Landesfinanzschule Bayern bzw. die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege – Fachbereich Finanzwesen.

**5. Zu § 16 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 StBAPO**

(Festlegung von flexiblen Ausbildungszeiten im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung)

Die Ausbildungsstationen werden durch das Bayerische Landesamt für Steuern festgelegt.

**6. Zu § 30 Satz 1 StBAPO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 5 StBAG**

(Abschluss der Einführung)

Der erfolgreiche Abschluss der Einführungszeit wird vom Bayerischen Landesamt für Steuern festgestellt.

**7. Zu § 34 Abs. 1 Satz 2 StBAPO**

(Prüfungsausschüsse)

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bei den Zwischen- und Qualifikationsprüfungen werden vom Bayerischen Landesamt für Steuern vorgeschlagen und vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen bestellt.

**8. Zu § 35 StBAPO**

(Durchführung der Prüfungen)

**8.1 Die organisatorische Leitung der Zwischen- und Qualifikationsprüfungen liegt beim jeweiligen Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses.**

**8.2 Bei den mündlichen Prüfungen ist allgemein die Anwesenheit von Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, des Präsidenten des Bayerischen Landesamts für Steuern und der von ihm beauftragten Beamten sowie eines Mitglieds des**



- Hauptpersonalrats beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen gestattet. Nehmen schwerbehinderte Menschen an der mündlichen Prüfung teil, so ist auch die Anwesenheit der Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen gestattet. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Anwesenheit weiterer Personen gestatten.
- 8.3 Über einen Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Menschen im Sinn des § 35 Abs. 3 StBAPO beschließt der Prüfungsausschuss. Hierbei wird § 38 Abs. 1 bis 3 der Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 1. Januar 2011 (GVBl S. 12), sinngemäß angewandt.
9. **Zu § 37 Abs. 2 und Abs. 3 StBAPO**  
(Säumnis und Rücktritt von Prüfungen)  
Die notwendigen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
10. **Zu § 38 Abs. 2 Satz 1 StBAPO**  
(Auswahl der Prüfungsaufgaben)  
Die Auswahl der Prüfungsaufgaben obliegt dem Prüfungsausschuss (vgl. auch § 13 Abs. 2 Nr. 1 APO).
11. **Zu § 42 Abs. 3 und § 46 Abs. 4 StBAPO**  
(Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten)
- 11.1 Anträge auf Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten sind an das Bayerische Landesamt für Steuern zu richten.
- 11.2 Bei der Zwischenprüfung beginnt die Frist für die Antragstellung mit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- 11.3 Bei der Qualifikationsprüfung beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der mündlichen Prüfung. Vor dem Ende der mündlichen Prüfung ist eine Einsichtnahme in Prüfungsakten nicht möglich.
- 11.4 Soweit der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden konnte (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO), beginnt die Frist mit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Sofern das Beamtenverhältnis auf Widerruf noch besteht, kann eine Einsicht in die Prüfungsarbeiten bereits ab dem Zeitpunkt der mündlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gewährt werden.
- 11.5 Die Einsichtnahme ist zu beaufsichtigten. Dem Prüfling ist zur Einsichtnahme in seine Prüfungsarbeit ein Lösungshinweis bereitzustellen.
12. **Inkrafttreten**  
Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.
13. **Außerkräfttreten**  
Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vollzugsbestimmungen zu Ausbildung und Prüfungen nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und der Steuerbeamten-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO) vom 20. Dezember 2005 (FMBl 2006 S. 4) außer Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

# Organisation der Steuerverwaltung

601-F

## Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO)

und

## Ergänzende Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (ErgBest-FAGO)

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 10. Februar 2011 Az.: 35 - O 2120 - 002 - 801/11

### Inhaltsverzeichnis

1. **ALLGEMEINES**
  - 1.1 Zweck der Geschäftsordnung
  - 1.2 Verhältnis Bürgerinnen und Bürger – Verwaltung
2. **AUFBAUORGANISATION**
  - 2.1 Organisatorische Gliederung
  - 2.2 Amtsleitung (Vorsteherin oder Vorsteher)
  - 2.3 Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter
  - 2.4 Hauptsachgebiete
  - 2.5 Arbeitsgebiete
  - 2.6 Geschäftsverteilung
  - 2.7 Vertretung
3. **ABLAUFORGANISATION**
  - 3.1 Behandlung von Eingängen
  - 3.2 Geschäftsgang
  - 3.3 Geschäftsgangsvermerke
  - 3.4 Bearbeitung der Vorgänge
    - 3.4.1 Förmliche Bearbeitung der Vorgänge
    - 3.4.2 Auskünfte, Aktenvermerke
    - 3.4.3 Erledigung der Vorgänge
    - 3.4.4 Form und Inhalt von Schreiben
    - 3.4.5 Elektronische Signatur, Unterschrift, Beglaubigung
    - 3.4.6 Kommunikation mit Behörden
    - 3.4.7 Aktenverwaltung
4. **ZEICHNUNG, ZEICHNUNGSRECHT**
  - 4.1 Zeichnung
  - 4.2 Beteiligung
  - 4.3 Zeichnungsrecht
5. **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**
  - 5.1 Dienstsiegel und Dienststempel
  - 5.2 Haus-, Unfall- und Feuerlöschordnung
  - 5.3 Ergänzende Bestimmungen
  - 5.4 Inkrafttreten

## 1. Allgemeines

### 1.1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für die Finanzämter regelt die Grundsätze der Organisation bei den Finanzämtern im Anschluss an das Gesetz über die Finanzverwaltung.

*Aufgrund des Abschnitts 5.3 FAGO erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die nachfolgend enthaltenen Ergänzenden Bestimmungen (ErgBest-FAGO). Diese sind den jeweiligen Abschnitten direkt zugeordnet und in kursiv geschrieben.*

*Ergänzend zur FAGO gilt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Dienstbetrieb der Finanzämter wird darüber hinaus durch Dienstabweisungen, Arbeitsanleitungen u. ä. geregelt.*

*Für das Finanzamt München gilt ergänzend zur FAGO und zur AGO die auf die dortige besondere Aufbauorganisation abgestimmte Geschäftsordnung für das Finanzamt München (FAMGO) in Anlage 5.*

### 1.2 Verhältnis Bürgerinnen und Bürger – Verwaltung

(1) Das Finanzamt ist ein dem Gemeinwohl verpflichteter Dienstleister. Die Beschäftigten nehmen ihre Aufgaben höflich und mit Verständnis für die Belange der Bürgerinnen und Bürger wahr und erledigen deren Anliegen sachgerecht und zügig. Sie erteilen verständliche Auskunft und gewähren notwendige Hilfe.

(2) Die Öffnungszeiten des Finanzamts sind bedarfsgerecht festzulegen. Erforderlichenfalls sollen Termine vereinbart werden, auf Wunsch auch für Zeitpunkte außerhalb der Öffnungszeiten. Bürgerinnen und Bürger, denen keine längeren Wartezeiten zugemutet werden können, sollen Vortritt vor Anderen erhalten.

*Der Publikumsverkehr des Finanzamts wird vorrangig vom Servicezentrum abgewickelt, welches mindestens 25 Stunden in der Woche offen gehalten werden muss. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit wird eine Öffnungszeit von 35 Stunden empfohlen.*

*Soweit dem Bürger im Servicezentrum nicht weitergeholfen werden kann, wird der Publikumsverkehr auch im übrigen Finanzamt abgewickelt. Steht die zuständige Bearbeiterin/der zuständige Bearbeiter bzw. deren/dessen Vertretung nicht zur Verfügung, kann dies auch anderweitig, z. B. über eine Terminvereinbarung oder einen Rückruf erfolgen.*

(3) Das Finanzamt ist durch ein Amtsschild zu kennzeichnen. Außerdem ist auf die Öffnungszeiten hinzuweisen. Im Eingangsbereich ist ein deutlich lesbarer und aussagekräftiger Wegweiser anzubringen. Die Orientierung im Dienstgebäude ist durch Hinweise in den Fluren und an den Türen zu erleichtern.

*Die Öffnungszeiten des Servicezentrums sind anzugeben.*

- (4) Für öffentliche Bekanntmachungen ist eine Amtstafel anzubringen.

## 2. Aufbauorganisation

### 2.1 Organisatorische Gliederung

*Diese Gliederung der FAGO bildet den hierarchischen Aufbau eines Finanzamts ab. Die daneben vorhandene aufgabenbezogene Gliederung eines Finanzamts ergibt sich aus den bestehenden Dienstanweisungen.*

- (1) Das Finanzamt gliedert sich in Sachgebiete.
- (2) Ein Sachgebiet umfasst mehrere Arbeitsgebiete.
- (3) Das Arbeitsgebiet ist die kleinste Organisationseinheit, der bestimmte, abgegrenzte Aufgaben zugewiesen sind.
- (4) Gleiche, gleichartige oder aus Zweckmäßigkeitsgründen miteinander zu verbindende Aufgaben des Finanzamts werden unter der Bezeichnung „Stelle“, der ein kurzer aufgabenbeschreibender Zusatz voranzustellen ist, zusammengefasst.

### 2.2 Amtsleitung (Vorsteherin oder Vorsteher)

- (1) Die Vorsteherin/der Vorsteher leitet das Finanzamt. Die Amtsleitung wird von der obersten Landesfinanzbehörde bestellt. Sie ist Vorgesetzter aller Beschäftigten und Dienstvorgesetzte der Beamtenschaft, soweit in den Ländern nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt die Fürsorge für die Beschäftigten.

*Die Vorsteherin/der Vorsteher wird in Bayern als Leiterin/Leiter des Finanzamts bezeichnet.*

*Die Leiterin/der Leiter einer Außenstelle wird vom Bayerischen Landesamt für Steuern bestellt. Sie/er leitet die Außenstelle, Abschnitt 2.2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und Abs. 2 FAGO bleiben unberührt.*

- (2) Die Amtsleitung trägt die Verantwortung für die rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des Finanzamts (Fach- und Dienstaufsicht). Hierzu nutzt sie die vorhandenen Steuerungs- und Führungsinstrumente.
- (3) Zu den wesentlichen Aufgaben der Amtsleitung gehören insbesondere:
1. Sie sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb ihres Amtsbereichs und überwacht den gesamten Dienstbetrieb.
  2. Sie setzt die Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, ihren persönlichen Fähigkeiten, ihrem Leistungsvermögen und entsprechend den sachlichen Bedürfnissen ein (Geschäftsverteilung, s. Abschnitt 2.6). Die tarifrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
  3. Sie beurteilt die Beschäftigten nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

4. Sie sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen und achtet auf die Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die allgemeine Gleichbehandlung, den Mutterschutz, den Jugendarbeitsschutz, die Schwerbehindertenfürsorge und den Datenschutz.
5. Sie ist nach Maßgabe des Personalvertretungsrechts Gesprächspartnerin der Personalvertretung und arbeitet mit ihr vertrauensvoll zusammen.

6. Sie führt regelmäßig Besprechungen mit den Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleitern durch.

*Der Kreis der zu beteiligenden Personen (z. B. Aufgabenbereichsleiterin/Aufgabenbereichsleiter, Leiterin/Leiter und Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter der Außenstelle) bestimmt sich nach dem Anlass. Bei Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung führt die Leiterin/der Leiter des Finanzamts zur besseren Transparenz allgemeine Amtsbesprechungen (Beteiligung aller Amtsangehörigen) durch. An Dienst- und Fachbesprechungen der Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter (SGL) und der Hauptsachgebietsleiterinnen/Hauptsachgebietsleiter (HSGL) (vgl. Abschnitt 2.3 Abs. 2 Nr. 5 und Abschnitt 2.4 FAGO) soll sich die Leiterin/der Leiter des Finanzamts gelegentlich beteiligen. Über wichtige Besprechungen sind Niederschriften zu fertigen.*

7. Sie unterrichtet ihre Vertretung laufend über alle wesentlichen Vorgänge.
8. Sie berichtet der übergeordneten Behörde über Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung.
9. Sie bemüht sich um ein gutes Einvernehmen mit anderen Behörden und hält Kontakt mit Wirtschafts- und Berufsvertretungen.

*Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit pflegt die Leiterin/der Leiter des Finanzamts auch den Kontakt zur örtlichen Presse. Abschnitt 3.4.2 Abs. 3 FAGO bleibt unberührt.*

- (4) Zu ihrem Sachgebiet gehören die Bereiche Organisation, Haushalt und Personal (Geschäftsstelle). Ihrem Sachgebiet kann sie weitere Arbeitsgebiete zuordnen.

*Soweit eine Leiterin/ein Leiter des Finanzamts nach den Grundsätzen der Personalverteilungsberechnung mit dem Arbeitsgebiet Geschäftsstelle als SGL nicht ausgelastet ist, hat sie/er weitere Arbeitsgebiete ihrem/seinem Sachgebiet zuzuordnen; in erster Linie kommen dabei Arbeitsgebiete in Frage, deren Führung üblicherweise einer/einem SGL des höheren Dienstes vorbehalten ist.*

- (5) Die Amtsleitung kann der sie ständig vertretenden Dienstkraft oder einer/einem anderen Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter die Wahrnehmung bestimmter Teile ihres Aufgabenbereichs übertragen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bleiben unberührt.

Zur Übertragung kommen insbesondere folgende Aufgaben in Betracht:

- Kurzfristige Regelungen im Sinn des Abschnitts 2.2 Abs. 3 Nr. 2 FAGO (Personaleinsatz bis zu zehn Arbeitstagen)
- Aufgaben nach Abschnitt 2.2 Abs. 3 Nrn. 4, 6, 8 und 9 FAGO
- Auskünfte mit Öffentlichkeitswirkung nach Abschnitt 3.4.2 Abs. 3 FAGO
- Aufgaben aus dem Bereich der Geschäftsstelle (Abschnitt 2.2 Abs. 4 FAGO), soweit es sich um einfache oder regelmäßig wiederkehrende Vorgänge handelt, z. B. Genehmigung von Anträgen auf Erholungsurlaub und auf Freistellung von der Arbeit.

Die Übertragung der Aufgaben nach Abschnitt 2.2 Abs. 3 Nrn. 4 und 9 und nach Abschnitt 3.4.2 Abs. 3 FAGO braucht nicht auf den Aufgabenbereich beschränkt werden; diese Aufgaben können auch für das ganze Finanzamt übertragen werden.

Die genannten Aufgaben können auf die ständige Vertreterin/den ständigen Vertreter nur übertragen werden, wenn die Aufgaben der Leiterin/des Leiters des Finanzamts nach dem Zuteilungssoll mehr als eine Arbeitskraft erfordern.

Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben für einzelne Stellen oder Sachgebiete des Finanzamts (Aufgabenbereich) kann einer/einem SGL übertragen werden, wenn

- bei einem Finanzamt nach dem Zuteilungssoll im Dienstzweig Allgemeine Steuerverwaltung mehr als 200 Arbeitskräfte einzusetzen sind oder
- unabhängig vom Zuteilungssoll Aufgaben auf HSGL für Betriebsprüfung und für Steuerfahndung übertragen sind.

Die Übertragung von Aufgaben der Leiterin/des Leiters des Finanzamts kann sich auf einzelne SGL beschränken; sie kann auch die Aufteilung des gesamten Finanzamts in Aufgabenbereiche umfassen.

Die Übertragung dieser Aufgaben bedarf der Zustimmung des Bayerischen Landesamts für Steuern.

### 2.3 Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter

- (1) Die Sachgebietsleiterin/der Sachgebietsleiter (SGL) ist für die rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben im jeweiligen Sachgebiet verantwortlich. Zu diesem Zweck werden die vorhandenen Steuerungs- und Führungsinstrumente genutzt. Im Auftrag der Amtsleitung übt die/der SGL die Fachaufsicht im jeweiligen Sachgebiet aus und unterstützt sie bei der Wahrnehmung der fachlichen, organisatorischen und personellen Aufgaben einschließlich der Dienstaufsicht. Ihr/Ihm obliegt die Fürsorge für die Beschäftigten ihres/seines Sachgebiets.

Die Aufgaben der/des SGL sind insbesondere im Sachgebietsleiter-Handbuch beschrieben.

Erfordern die Aufgaben der Leitung einer kleinen Finanzkasse nach dem Zuteilungssoll weniger als eine Arbeitskraft, können ihr/ihm zusätzlich andere Aufgaben zugewiesen werden. Art. 77 BayHO (Kassensicherheit) ist hierbei zu beachten.

- (2) Zu den wesentlichen Aufgaben der/des SGL gehören insbesondere:

1. Sie/er sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung im jeweiligen Sachgebiet, gibt die erforderlichen dienstlichen Weisungen sowie Bearbeitungs- und Entscheidungshilfen. Vorgänge von besonderer Bedeutung und sachlich oder rechtlich besonders schwierige Vorgänge soll sie/er selbst bearbeiten.
  2. Sie/er wirkt darauf hin, dass die Beschäftigten ihres/seines Sachgebiets nach ihrer Ausbildung, ihren persönlichen Fähigkeiten, ihrem Leistungsvermögen und entsprechend den sachlichen Bedürfnissen eingesetzt werden und gleichmäßig ausgelastet sind.
  3. Sie/er überwacht den Dienstbetrieb in ihrem/seinem Sachgebiet und wirkt hin auf angemessene Arbeitsbedingungen sowie die Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die allgemeine Gleichbehandlung, den Mutterschutz, den Jugendarbeitsschutz, die Schwerbehindertenfürsorge und den Datenschutz.
  4. Sie/er nimmt sich der Aus- und Fortbildung der Beschäftigten ihres/seines Sachgebiets an.
  5. Sie/er hält regelmäßig Dienst- und Fachbesprechungen ab und unterrichtet über Rechtsänderungen, Entwicklung der Rechtsprechung sowie Verwaltungsanweisungen. Sie/er klärt steuerrechtliche Zweifelsfälle.
- Dienst- und Fachbesprechungen sind je nach Bedarf abzuhalten. Über wichtige Besprechungen sind Niederschriften zu fertigen. Abwesenden Beschäftigten sind die Niederschriften zur Kenntnis zu bringen.*
6. Sie/er steuert Arbeitsabläufe, entwirft Amtsverfügungen und Berichte.

### 2.4 Hauptsachgebiete

Für Fachaufgaben, die mehrere Sachgebiete betreffen, können Hauptsachgebietsleiterinnen/Hauptsachgebietsleiter (HSGL) eingesetzt werden. Sie nehmen insoweit die Aufgaben für alle betroffenen Sachgebiete wahr – insbesondere nach Abschnitt 2.3 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 – und koordinieren die Zusammenarbeit. Zur Unterstützung können ihnen Hauptsachbearbeiterinnen/Hauptsachbearbeiter beigegeben werden.

Die/der HSGL hat gegenüber anderen SGL und innerhalb deren Sachgebiet keine Weisungsbefugnis. Hauptsachbearbeiterinnen/Hauptsachbearbeiter werden nicht eingesetzt.

## 2.5 Arbeitsgebiete

- (1) Die (Sach-)Bearbeiterinnen/(Sach-)Bearbeiter erledigen die Aufgaben ihres Arbeitsgebietes in eigener Verantwortung. Ihnen können zur Unterstützung Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zugewiesen werden.

*Die Aufgabenbeschreibung ergibt sich aus Dienstweisungen, Arbeitsanleitungen u. ä.*

- (2) Die (Sach-)Bearbeiterinnen/(Sach-)Bearbeiter sind für die rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsgebiet verantwortlich. Sie sollen möglichst in nur einem Sachgebiet eingesetzt werden.
- (3) Wesentliche Aufgaben der (Sach-)Bearbeiterinnen/(Sach-)Bearbeiter sind:
1. Sie achten auf eine einheitliche Rechtsanwendung, geben die erforderlichen dienstlichen Weisungen sowie Bearbeitungs- und Entscheidungshilfen und informieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsgebiets über rechtliche und verfahrenstechnische Änderungen.
  2. Sie nehmen sich der Ausbildung der ihnen zugewiesenen Anwärterinnen/Anwärter und sonstigen Auszubildenden an.

## 2.6 Geschäftsverteilung

- (1) Im Rahmen der Geschäftsverteilung sind die Aufgaben der Sachgebiete und der Arbeitsgebiete abzugrenzen sowie die Besetzung und Vertretung festzulegen. Sonderfunktionen sind auszuweisen. Änderungen der Geschäftsverteilung sind fortlaufend und zeitnah festzuhalten. Die übergeordnete Behörde kann eine Änderung der Geschäftsverteilung anordnen.
- (2) Eine aktuelle Übersicht der Geschäftsverteilung (Geschäftsverteilungsplan) ist der unmittelbar übergeordneten Behörde mindestens einmal jährlich zu übermitteln. Sofern der Geschäftsverteilungsplan elektronisch gepflegt und für die unmittelbar übergeordnete Behörde einsehbar ist, kann auf eine jährliche Übermittlung verzichtet werden. Wesentliche Änderungen sind der unmittelbar übergeordneten Behörde zeitnah mitzuteilen.

*Der Geschäftsverteilungsplan ist mit Stand 1. März dem Bayerischen Landesamt für Steuern vorzulegen.*

*Das Bayerische Landesamt für Steuern legt Grundsätze zur Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans fest.*

## 2.7 Vertretung

- (1) Die Vertreterin/der Vertreter ist möglichst vor dem Vertretungsfall über die Arbeits- und Personallage sowie insbesondere über wichtige Vorgänge zu unterrichten. Sie/er erfüllt die Aufgaben der Vertretenen/des Vertretenen und unterrichtet sie/ihn nach Rückkehr.

- (2) In der Regel werden SGL von SGL und (Sach-)Bearbeiterinnen/(Sach-)Bearbeiter von (Sach-)Bearbeiterinnen/(Sach-)Bearbeitern vertreten.

*Die Aufgabenbereichsleiterin/der Aufgabenbereichsleiter kann von einer/einem SGL seines Aufgabenbereichs vertreten werden. Die Leiterin/der Leiter der Finanzkasse wird von einer Bearbeiterin/einem Bearbeiter aus ihrem/seinem Sachgebiet vertreten (vgl. auch VV Nr. 6.1 zu Art. 79 BayHO).*

- (3) Die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Amtsleitung wird von der obersten Landesfinanzbehörde bestellt, soweit nichts anderes geregelt ist. Die Bestimmung der Vertretung der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters obliegt der Amtsleitung.

*Die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Leiterin/des Leiters des Finanzamts wird vom Bayerischen Landesamt für Steuern bestellt. Für die Leiterin/den Leiter einer Außenstelle wird grundsätzlich keine ständige Vertreterin/kein ständiger Vertreter bestellt.*

*Soweit bei einem Finanzamt im Dienstzweig Allgemeine Steuerverwaltung mindestens sieben SGL des höheren Dienstes eingesetzt sind, bedarf die Bestimmung der Vertreterin/des Vertreters der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Genehmigung durch das Bayerische Landesamt für Steuern.*

## 3. Ablauforganisation

### 3.1 Behandlung von Eingängen

- (1) Eingänge sind alle an das Finanzamt übermittelten Dokumente und Daten auf Papier oder in elektronischer Form. Anträge und Einsprüche, die zur Niederschrift erklärt werden, sind wie Eingänge zu behandeln.

*Bei elektronischen Eingängen gelten die hierzu ergangenen Regelungen (z. B. StDÜV, E-Mail-Richtlinien).*

- (2) Falls erforderlich werden Eingänge in der Posteingangsstelle geöffnet, mit den Eingangsdaten versehen und in den Geschäftsgang gegeben, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.

*Die Eingänge aus der täglichen ersten Leerung des Hausbriefkastens erhalten einen besonderen Eingangsstempel (Hinweis auf Frühleerung). Gleiches gilt für die entsprechenden Eingänge aus einem Postfach. Bei persönlich abgegebenen Abtretungs- oder Verpfändungsanzeigen ist die Uhrzeit der Übergabe auf dem Schriftstück zu vermerken.*

- (3) Wertsendungen und förmlich zugeleitete Sendungen dürfen nur von den hierzu befugten Beschäftigten angenommen und geöffnet werden.

- (4) Eingänge von übergeordneten Behörden und Eingänge an die Personalvertretung sind direkt und ungeöffnet weiterzuleiten.

- (5) Eingänge mit dem Zusatz „zu Händen von ...“ sind wie Eingänge ohne Zusatz zu behandeln. Tragen

sie den Vermerk „eigenhändig“, „persönlich“ oder „vertraulich“ sind sie direkt und ungeöffnet der Empfängerin/dem Empfänger zuzuleiten. Handelt es sich hierbei um eine dienstliche Angelegenheit, hat die Empfängerin/der Empfänger den Eingang mit Eingangsdatum und Namenszeichen zu versehen und – soweit erforderlich – unverzüglich in den Geschäftsgang zu geben. Eingänge, die einer/einem Beschäftigten persönlich übergeben werden, sind entsprechend zu behandeln.

- (6) Die Zahl der Ausfertigungen und Anlagen ist zu vermerken. Werden im Zusammenhang mit der Abgabe von Steuererklärungen, Anträgen auf Lohnsteuerermäßigung usw. in großem Umfang Belege und ähnliche Unterlagen vorgelegt, genügt ein allgemeiner Hinweis auf die beigefügten Belege, z. B. „1 Bd. Belege“. Auf das offensichtliche Fehlen von Anlagen ist hinzuweisen. Anlagen von besonderer Bedeutung sind nach ihrer Art anzugeben. Das gilt auch für Postwertzeichen und Freiumsschläge.
- (7) Bargeld, Schecks, Wertgegenstände u. ä. sind sofort und unmittelbar an die zuständige Stelle weiterzuleiten, soweit nicht für Wertgegenstände eine abweichende Regelung getroffen worden ist. Schecks, die nicht bereits als Verrechnungsschecks gekennzeichnet sind, werden sofort beim Eingang mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ versehen. Der Empfang von Geld und Wertgegenständen ist von der zuständigen Stelle zu bestätigen.

*Die an die Finanzkasse gerichteten Eingänge werden dieser unmittelbar und ungeöffnet zugeleitet (vgl. VV Nr. 16.1 zu Art. 79 BayHO). Soweit diese Eingänge keine Zahlungsmittel enthalten, richtet sich die weitere Behandlung nach Abschnitt 3.1 Abs. 2 FAGO.*

- (8) Sind die Anschrift der Absenderin/des Absenders oder der Tag des Schreibens nicht lesbar oder fehlen diese Angaben im Schreiben, wird der Briefumschlag bei dem Eingang belassen. Das Gleiche gilt, wenn der Umschlag amtliche Vermerke trägt.
- (9) Für die Behandlung der Eingänge aus dem Rechenzentrum gelten besondere Bestimmungen.

### 3.2 Geschäftsgang

- (1) Alle Eingänge sind, soweit sich aus Abschnitt 3.1 bzw. den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt, geordnet über die Amtsleitung und den SGL dem zuständigen Arbeitsgebiet zuzuleiten. Die Amtsleitung kann auf die Vorlage bestimmter Eingänge verzichten.

*Soweit Aufgaben der Leiterin/des Leiters des Finanzamts nach Abschnitt 2.2 Abs. 5 FAGO auf die ständige Vertreterin/den ständigen Vertreter oder auf einzelne SGL übertragen worden sind, werden die jeweiligen Eingänge diesen vorgelegt. Auf die Vorlage bestimmter Eingänge kann verzichtet werden.*

- (2) Eingänge, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen übermittelt werden – wie Steuererklärungen, elektronische Besteuerungsgrundlagen (z. B. Lohndaten) und Kontrollmaterial – werden den Arbeitsgebieten direkt zugeordnet.

- (3) Eingänge, die nicht für das Finanzamt bestimmt sind (Irrläufer) oder für deren Erledigung es nicht zuständig ist, sind unverzüglich an die zutreffende Empfängerin/den zutreffenden Empfänger weiterzuleiten. Wird bei Irrläufern der Irrtum erst nach dem Öffnen des Eingangs festgestellt, ist der Eingang mit dem Vermerk „Irrläufer“ zu kennzeichnen. Der Absenderin/dem Absender soll eine Abgabenaachricht übermittelt werden, wenn dies zweckmäßig erscheint. Kann die zutreffende Empfängerin/der zutreffende Empfänger nicht ermittelt oder der Eingang nicht mit vertretbarem Aufwand weitergeleitet werden, soll der Eingang an die Absenderin/den Absender zurückgesandt werden.

### 3.3 Geschäftsgangsvermerke

- (1) Die Amtsleitung sichtet die Eingänge und vermerkt die Kenntnisnahme. Darüber hinaus kann sie weitere Geschäftsgangsvermerke anbringen.

*Bei der Übertragung von Aufgaben der Leiterin/des Leiters des Finanzamts nach Abschnitt 2.2 Abs. 5 FAGO gilt dies entsprechend.*

Die Geschäftsgangsvermerke haben folgende Bedeutung:

/ oder Namenszeichen	=	Kenntnis genommen;
+	=	abschließende Zeichnung vorbehalten;
∧	=	zur Kenntnis vor Abgang;
∨	=	zur Kenntnis nach Abgang;
bR	=	bitte Rücksprache;
bA	=	bitte Anruf;
bV	=	bitte Vortrag;
zU	=	zur Unterschrift.

Bei den Geschäftsgangsvermerken bR, bA und bV soll der Besprechungspunkt bezeichnet werden.

- (2) Die SGL verfahren entsprechend Abs. 1.
- (3) Es muss ersichtlich sein, wer den Geschäftsgangsvermerk angebracht hat. Bei Eingängen in Papierform verwendet zu diesem Zweck die Amtsleitung den Grünstift, die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter den Rotstift, die SGL den Blaustift und die mit der Kassenaufsicht beauftragten Beschäftigten den Violetstift. Vertreterinnen/Vertreter verwenden die der/dem Vertretenen vorbehaltene Farbe und setzen dem Geschäftsgangsvermerk ihr Namenszeichen hinzu.

*Die Leiterin/der Leiter einer Außenstelle, soweit sie/er nicht gleichzeitig ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters des Finanzamts ist, sowie die Aufgabenbereichsleiterin/der Aufgabenbereichsleiter im Sinn von Abschnitt 2.2 Abs. 5 FAGO verwenden den Braunstift.*

### 3.4 Bearbeitung der Vorgänge

#### 3.4.1 Förmliche Bearbeitung der Vorgänge

- (1) Zu jedem Vorgang ist die Art der Bearbeitung zu verfügen und die Erledigung zu dokumentieren. Die Verfügung enthält Anweisungen, wie der Vorgang weiter zu behandeln ist, z. B. Mitzeichnungen, Art der Versendung, Tag der Aufgabe zur Post.
- (2) Als abschließende Verfügungspunkte kommen je nach Sachlage in Betracht:
 

Wv = Wiedervorlage,  
wenn der Vorgang noch nicht abschließend erledigt ist; der Anlass der Wiedervorlage ist zu vermerken, wenn er sich nicht ohne Weiteres ergibt;

zSlg = zur Sammlung,  
wenn voraussichtlich in absehbarer Zeit nichts zu veranlassen ist und besondere Akten für den Vorgang nicht geführt werden;

zdA = zu den Akten,  
wenn der Vorgang abgeschlossen oder in absehbarer Zeit nichts zu veranlassen ist.

#### 3.4.2 Auskünfte, Aktenvermerke

- (1) Bei der Erteilung von Auskünften ist auf die Wahrung des Steuer- und Amtsgeheimnisses besonders zu achten.
- (2) Auskünfte, die eine Entscheidung des Finanzamts vorwegnehmen, sind grundsätzlich zu vermeiden.
- (3) Auskünfte mit Öffentlichkeitswirkung (z. B. Presse, Rundfunk, Fernsehen und andere Medien und Institutionen) sind der Amtsleitung oder der von ihr beauftragten Personen vorbehalten, soweit nicht abweichende Regelungen der übergeordneten Behörden bestehen.
- (4) Über Besprechungen, Verhandlungen, Auskünfte, Telefongespräche und sonstige Begebenheiten oder Gesichtspunkte, die für die Bearbeitung bedeutsam sein können, sind Aktenvermerke zu fertigen und von der Verfasserin/dem Verfasser zu zeichnen.

#### 3.4.3 Erledigung der Vorgänge

- (1) Alle Vorgänge sind so schnell wie möglich und grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten. Sofortsachen sind sogleich, Eilsachen vor gewöhnlichen Sachen zu erledigen. Angeordnete Vorträge, Rücksprachen und Anrufe sind unverzüglich zu erledigen.
- (2) Anträge auf Stundung, Erlass, Aussetzung der Vollziehung oder Vollstreckungsaufschub sind als Sofortsachen zu behandeln.
- (3) Können Schreiben nicht innerhalb eines Monats beantwortet werden, ist grundsätzlich eine Zwischennachricht zu erteilen. Dies gilt nicht für Steuererklärungen; bei Rechtsbehelfen gilt eine Frist von zwei Monaten.

- (4) Berichtsansforderungen und sonstige Schreiben übergeordneter Behörden sind innerhalb eines Monats nach Eingang zu beantworten, wenn keine bestimmte Frist gesetzt wurde.
- (5) Erledigte Vorgänge werden geordnet, z. B. nach der Zeitfolge des Eingangs oder nach Ordnungszeiträumen (z. B. Veranlagungszeitraum, Feststellungszeitraum), in die Akte abgelegt.
- (6) Abgeschlossene Vorgänge sind aus dem laufenden Aktenbestand herauszunehmen und zu archivieren. Auf diesen Vorgängen ist der Zeitpunkt zu vermerken, in dem sie frühestens ausgesondert werden dürfen.
- (7) Für die Aufbewahrung und Aussonderung archivierter Vorgänge gelten die Aufbewahrungsbestimmungen für die Finanzverwaltung.

#### 3.4.4 Form und Inhalt von Schreiben

- (1) Alle Schreiben sind höflich, knapp, klar und leicht verständlich abzufassen und sollen die Sache erschöpfend behandeln. Sind Abkürzungen nicht allgemein üblich oder verständlich, ist der abzukürzende Begriff bei der erstmaligen Verwendung auszuschreiben und die Abkürzung dahinter in Klammern zu vermerken. Bei Gesetzen, Rechtsverordnungen und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften ist – sofern erforderlich – die Fundstelle anzugeben.
- (2) In Schreiben sind die Ich-Form und die gebräuchlichen Höflichkeitsanreden und Grußformeln zu verwenden. Zwischen Behörden, innerhalb des Finanzamts sowie in förmlichen Bescheiden können die neutrale Form „das Finanzamt“ verwendet und auf die Höflichkeitsformel verzichtet werden.
- (3) Fristen sind so zu bemessen, dass sie bei sachgemäßer Bearbeitung eingehalten werden können.

*Bei Fristsetzung soll in der Regel als Fristende ein Datum angegeben werden.*

- (4) Schreiben des Finanzamts sollen enthalten:

1. die Bezeichnung „Finanzamt ...“;

*Hat ein Finanzamt Außenstellen, ist die Bezeichnung „Finanzamt ...“ um einen entsprechenden Zusatz zu ergänzen.*

*Hinweise auf die bearbeitende Stelle (z. B. Betriebsprüfungsstelle, Finanzkasse) sind bei den Absenderangaben grundsätzlich nicht zu machen.*

2. die vollständige Kommunikationsverbindung (mit Postanschrift einschließlich elektronischer Postanschrift);
3. die Öffnungszeiten;
 

*Die Öffnungszeiten des Servicezentrums sind anzugeben.*
4. die Bankverbindungen;
5. Ort und Datum;

6. Name, Fernsprechanschluss und die Zimmernummer der Bearbeiterin/des Bearbeiters;
7. das Geschäftszeichen mit Angabe der bearbeitenden Stelle;
8. Betreff, Bezug und Anlagen.
- (5) Schreiben an übergeordnete Behörden werden als Berichte bezeichnet. Das gilt nicht für Listen, Nachweisungen, Fehlanzeigen, vordruckmäßige Meldungen und einfache Vorlagen, mit denen lediglich Akten oder Ähnliches übersandt werden. In Berichten kann die Berichterstellerin/der Berichtersteller angegeben werden. Berichte sollen am Schluss einen Vorschlag enthalten. Auf Fristen und Termine ist gut sichtbar hinzuweisen.

#### 3.4.5 Elektronische Signatur, Unterschrift, Beglaubigung

- (1) Schreiben, die elektronisch versendet werden, sind mit elektronischer Signatur zu versehen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schreiben in Papierform sind grundsätzlich zu unterschreiben. Bei einer Unterschrift ist der Name der/des abschließend Zeichnenden lesbar unter die Unterschrift zu setzen.

*Es unterschreibt die/der Zeichnungsberechtigte. Bei zu unterschreibenden Reinschriften soll in der Regel kein Dienstsiegel angebracht werden.*

- (2) An die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung treten. Dies gilt nicht bei
- Schreiben, bei denen nach Art oder Inhalt eine Unterschrift geboten ist;
  - Urkunden, Verträgen und sonstigen Schreiben, die zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Unterschrift bedürfen;
  - Schreiben auf Grund des Geschäftsgangsvermerks „zU“.

Beglaubigt wird, indem der Name derer/dessen, die/der die Verfügung abschließend gezeichnet hat, unter das Schreiben gesetzt und hinzugefügt wird:

Beglaubigt

Unterschrift

*Anstelle des Wortes „Beglaubigt“ ist das Wort „Bestätigt“ zu verwenden.*

#### 3.4.6 Kommunikation mit Behörden

Das Finanzamt kann unmittelbar mit anderen Behörden in Verbindung treten, soweit nichts anderes geregelt ist. Die Kommunikation mit den obersten Behörden ist grundsätzlich über die unmittelbar übergeordnete Behörde zu führen. Hat die oberste Landesfinanzbehörde unmittelbaren Bericht angefordert, so ist der Mittelbehörde, soweit diese eingerichtet ist, eine Kopie zu übersenden.

*Das Finanzamt kann mit dem Bundeszentralamt für Steuern unmittelbar verkehren, soweit im Einzelnen nichts Abweichendes bestimmt ist. Hat das Bayerische Staatsministerium*

*der Finanzen unmittelbaren Bericht angefordert, so ist dem Bayerischen Landesamt für Steuern eine Kopie zu übersenden.*

#### 3.4.7 Aktenverwaltung

- (1) Die Akten der Finanzämter werden eingeteilt in:
1. Allgemeine Akten (A-Akten);
  2. Besondere Akten (B-Akten);
- B-Akten sind grundsätzlich nicht zu führen.*
3. Einzelakten, z. B. Steuerakten, Beitreibungsakten usw.;
  4. Personalakten.

*Neben den in Abschnitt 3.4.7 Abs. 1 FAGO aufgeführten Akten sollen die Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, Bearbeiterinnen/Bearbeiter und die SGL Handakten führen. Dort sind die das Arbeitsgebiet/Sachgebiet betreffenden informativen Unterlagen zu sammeln. Beim Wechsel des Arbeitsgebiets sind die Handakten der Nachfolgerin/dem Nachfolger zu übergeben und im Übergabeprotokoll zu vermerken.*

*Fristen sind anhand eines Fristenbuches zu überwachen. Dies kann auch in Karteiform oder elektronischer Form erfolgen.*

- (2) Allgemeine Vorschriften, Erlasse, Verfügungen und Schreiben von grundsätzlicher Bedeutung kommen in die A-Akten, soweit diese nicht durch eine übergeordnete Behörde an zentraler Stelle elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Schreiben, die sich auf Einzelfälle beziehen, kommen in die B-Akten, soweit sie nicht zu den Einzelakten oder zu den Personalakten zu nehmen oder wegzulegen sind.

*In Bayern sind die in Abschnitt 3.4.7 Abs. 2 Satz 1 genannten Unterlagen in der Geschäftsstelle in Papierform vorzuhalten.*

- (3) In den Einzelakten werden Vorgänge gesammelt, die bei der Durchführung der Steuergesetze entstehen. Sie werden getrennt nach Steuerarten oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen für Personen, Vorgänge oder Gegenstände angelegt.

*Einzelakten können als Sammelakten (Sammelmappen, Kontrollmaterial) bzw. in Form einer Sammelablage geführt werden.*

*Einzelakten können auch durch die elektronische Speicherung des Akteninhalts ersetzt werden. Hierfür gelten besondere Bestimmungen.*

*Einzelheiten (z. B. Art der zu verwendenden Aktenhefte, Aufdruck bzw. Beschriftung) werden vom Bayerischen Landesamt für Steuern festgelegt.*

*Die Farbgebung für die Aktenhefte bei Einzelakten richtet sich nach der bundeseinheitlichen Handhabung.*



- (4) Inhalt und Verwaltung der Personalakten richten sich nach den jeweiligen Landesbestimmungen.

*Einzelheiten (z. B. Art der zu verwendenden Aktenhefte, Aufdruck bzw. Beschriftung) werden vom Bayerischen Landesamt für Steuern festgelegt.*

- (5) Die Akten werden wie folgt geordnet:
1. die A- und B-Akten nach dem Aktenplan für die Finanzverwaltung, wobei die übergeordnete Behörde Zusammenlegungen anordnen kann;
  2. die Einzelakten nach Steuernummern oder sonstigen Ordnungsmerkmalen.
- (6) Akten werden mit einem Ordnungsmerkmal bzw. mehreren – z. B. Steuernummer, Name, Steuerart, Zeitraum – versehen.
- (7) Für A- und B-Akten kann ein Sachverzeichnis geführt werden. Im Sachverzeichnis sind die Vorgänge – abschnittsweise für die einzelnen Akten getrennt – mit kurzer Inhaltsangabe einzutragen. Die übrigen Akten können mit fortlaufenden Blattzahlen versehen werden.
- Einzelakten werden in der Regel abschnittsweise geführt (z. B. nach Festsetzungszeiträumen). Innerhalb der Abschnitte sind die Seiten im Einzelfall zu nummerieren. Dies gilt insbesondere für umfangreiche Vorgänge oder bei Vorlage an Gerichte, vorgesetzte Behörden und Behörden außerhalb der Landesfinanzverwaltung.*
- (8) Die Akten sind durch geeignete Maßnahmen – insbesondere außerhalb der Dienststunden – vor einer Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen. Für geheim zu haltende Schreiben und Informationen gelten die besonderen Bestimmungen der Verschluss-sachenanweisung.
- (9) Werden Akten oder Vorgänge in Papierform außerhalb der regelmäßigen Bearbeitung ausgegeben, z. B. an die Betriebsprüfungs- oder Rechtsbehelfsstelle, ist die Empfängerin/der Empfänger zu vermerken und die Rückgabe zu überwachen.
- (10) Jede (Sach-)Bearbeiterin/jeder (Sach-)Bearbeiter verwaltet ihre/seine Akten selbst, soweit nicht aus organisatorischen Gründen eine andere Regelung erfolgt.

#### 4. Zeichnung, Zeichnungsrecht

*Hierzu gelten auch die gesonderten Bestimmungen der Anlagen 1 bis 4 (ZeiReFÄ).*

##### 4.1 Zeichnung

- (1) Wer eine Verfügung erstellt, weitergibt oder beteiligt ist, zeichnet sie. Die/der Zeichnungsberechtigte zeichnet abschließend. Zeichnungen erfolgen durch Namenszeichen und Datum. Bei elektronischer Bearbeitung tritt an die Stelle des Namenszeichens die eindeutige elektronische Kennzeichnung der/des Beschäftigten und das Datum der elektronischen Zeichnung.

- (2) Wer eine Verfügung zeichnet, übernimmt damit in dem der Funktion entsprechenden Umfang die Verantwortung für deren Inhalt. Die Verantwortung wird nicht dadurch eingeschränkt, dass die Verfügung auch von Anderen gezeichnet wird.

- (3) Die/der Beteiligte übernimmt mit der Mitzeichnung die Verantwortung insoweit, als der eigene Aufgabenbereich betroffen ist.

- (4) Wer eine Verfügung auf Weisung fertigen muss, kann dies durch den Zusatz „auf Anordnung (aA)“ kenntlich machen.

##### 4.2 Beteiligung

- (1) In Angelegenheiten, die mehrere Arbeitsgebiete betreffen, hat das federführende Arbeitsgebiet die anderen zu beteiligen. Federführend ist das Arbeitsgebiet, das nach der Geschäftsverteilung überwiegend zuständig ist. Zweifel über die Zuständigkeit sind unverzüglich zu klären; sie dürfen die Bearbeitung nicht verzögern. Bis zu ihrer Klärung bleibt das mit der Angelegenheit zuerst befasste Arbeitsgebiet zuständig. Können sich die beteiligten Arbeitsgebiete nicht einigen, entscheidet die/der nächste gemeinsame Vorgesetzte.

- (2) Bei der Bearbeitung rechtlich schwieriger Fälle ist die/der zuständige HSGL – sofern eingesetzt – zu beteiligen.

- (3) Die Beteiligung geschieht in der Form der Mitzeichnung. Die/der Beteiligte ist nicht berechtigt, die Verfügung selbständig zu ändern. Ist die/der Beteiligte nicht bereit mitzuzeichnen und werden die Bedenken von dem federführenden Arbeitsgebiet nicht geteilt, so entscheidet die/der nächste gemeinsame Vorgesetzte.

- (4) Die Mitzeichnung geht der abschließenden Zeichnung durch einen Vorgesetzten voraus.

##### 4.3 Zeichnungsrecht

- (1) Die (Sach-)Bearbeiterin/der (Sach-)Bearbeiter hat für ihr/sein Arbeitsgebiet das Zeichnungsrecht, soweit kein Zeichnungsvorbehalt besteht.

*Die Zeichnungsvorbehalte der Leiterin/des Leiters des Finanzamts und der/des SGL sind in den Anlagen 1 und 2 zusammengefasst.*

- (2) Die/der SGL zeichnet abschließend, soweit die Zeichnung nicht der Amtsleitung vorbehalten ist.

*Soweit die Leiterin/der Leiter des Finanzamts nach Abschnitt 2.2 Abs. 5 FAGO die Wahrnehmung bestimmter Teile ihres/seines Aufgabenbereichs der ständigen Vertreterin/dem ständigen Vertreter, der Leiterin/dem Leiter der Außenstelle, der Aufgabenbereichsleiterin/dem Aufgabenbereichsleiter oder einer/einem anderen SGL übertragen hat, zeichnen diese abschließend.*

- (3) Die einzelnen Zeichnungsvorbehalte werden durch die obersten Landesfinanzbehörden – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen – bestimmt.

Mit Genehmigung des Bayerischen Landesamts für Steuern kann im Einzelfall auf einen in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Zeichnungsvorbehalt verzichtet bzw. eine für einen Zeichnungsvorbehalt maßgebende Betragsgrenze erhöht werden. Die Aufhebung des Verzichts ist nicht zustimmungsbedürftig; sie ist dem Bayerischen Landesamt für Steuern anzuzeigen.

- (4) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter erhält nach Maßgabe näherer Bestimmungen für bestimmte Aufgaben innerhalb des Arbeitsgebiets ein Zeichnungsrecht.

Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter wird das Zeichnungsrecht für die in den Anlagen 3 und 4 näher bezeichneten Vorgänge allgemein übertragen.

Die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter kann sich bei Vorgängen der Anlagen 3 und 4 die abschließende Zeichnung vorbehalten. Sie/er hat sie sich vorzubehalten, wenn die Vorgänge von erheblicher Bedeutung oder von rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeit sind.

- (5) Während der Einarbeitungszeit oder aus wichtigem Grund kann das Zeichnungsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Einarbeitungszeit soll im Allgemeinen sechs Monate nicht überschreiten.

Während der Einarbeitungszeit haben die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter, die Bearbeiterin/der Bearbeiter und die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ein eingeschränktes Zeichnungsrecht. Es umfasst die abschließende Zeichnung nicht sachentscheidender Vorgänge (vgl. Anlage 3). Einer förmlichen Anweisung zur Einschränkung des Zeichnungsrechts während der Einarbeitungszeit bedarf es nicht.

Eine Einarbeitungszeit im vorstehenden Sinn ist gegeben, wenn eine Sachbearbeiterin/ein Sachbearbeiter, eine Bearbeiterin/ein Bearbeiter oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter erstmals in einem Aufgabengebiet eingesetzt wird. Bei Umsetzungen innerhalb gleichartiger Arbeitsgebiete ist keine neue Einschränkung des Zeichnungsrechts gegeben. Wird eine Sachbearbeiterin/ein Sachbearbeiter, eine Bearbeiterin/ein Bearbeiter oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter an ein anderes Finanzamt oder eine Außenstelle abgeordnet oder versetzt, hat die Leiterin/der Leiter des Finanzamts bei der Zuweisung des Arbeitsgebiets über eine evtl. Einarbeitungszeit zu entscheiden.

Die Einarbeitungszeit soll regelmäßig drei Monate betragen. Den Beginn der allgemeinen Zeichnungsbefugnis hat die Leiterin/der Leiter des Finanzamts der/dem Beschäftigten schriftlich mitzuteilen.

Eine Einschränkung des Zeichnungsrechts außerhalb der Einarbeitungszeit sowie den Umfang der Einschränkung hat die Leiterin/der Leiter des Finanzamts der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter, der Bearbeiterin/dem Bearbeiter bzw. der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Ausschluss des Zeichnungsrechts.

Die Aufhebung einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des Zeichnungsrechts hat schriftlich zu erfolgen.

- (6) Zeichnungsrechtregelungen, die in Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Bestimmungen festgelegt sind, bleiben unberührt.

## 5. Sonstige Bestimmungen

### 5.1 Dienstsiegel und Dienststempel

- (1) Die Amtsleitung bestimmt, welche Beschäftigten befugt sind, Dienstsiegel und Dienststempel zu benutzen. Der Kreis dieser Beschäftigten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

- (2) Dienstsiegel und Dienststempel sind jeweils mit einem im Abdruck sichtbaren Unterscheidungszeichen zu versehen, in einer Liste zu erfassen und gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie sind verschlossen aufzubewahren. Ihr Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Ersatzbeschaffungen erhalten ein neues Unterscheidungszeichen.

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999, S. 29, BayRS 1130-2-2-I) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

### 5.2 Haus-, Unfall- und Feuerlöschordnung

- (1) Die Amtsleitung stellt eine Haus-, Unfall- und Feuerlöschordnung auf und legt sie der übergeordneten Behörde vor.

Eine Haus-, Unfall- und Feuerlöschordnung ist dem Bayerischen Landesamt für Steuern nur auf besondere Anforderung vorzulegen.

- (2) In jedem Dienstzimmer muss die Haus-, Unfall- und Feuerlöschordnung vorhanden sein. Die Beschäftigten sind regelmäßig über die Bestimmungen zu unterrichten.

### 5.3 Ergänzende Bestimmungen

Die Länder können ergänzende Bestimmungen zu dieser Geschäftsordnung erlassen.

### 5.4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Finanzämter tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die gemeinsamen Ländererlasse Geschäftsordnungen für die Finanzämter (Bundessteuerblatt 2002 I S. 540 ff.) außer Kraft.

Die Ergänzenden Bestimmungen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (ErgBest-FAGO) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter vom 23. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Juli 2009 (FMBl S. 325), außer Kraft.

<p>Anlage 1 der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO</p> <p><b>Zeichnungsvorbehalt der Leiterin/des Leiters des Finanzamts</b></p> <p><b>1. Allgemeine Zeichnungsvorbehalte:</b></p> <p>1.1 Vorgänge, deren Zeichnung sie/er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat;</p> <p>1.2 Amtsverfügungen;</p> <p>1.3 Entscheidungen und bedeutsame Vorgänge in Organisations-, Haushalts- und Personalange- legenheiten;</p> <p>1.4 Entscheidungen über Aus- und Fortbildungsmaß- nahmen außerhalb des Finanzamts;</p> <p>1.5 Berichte von besonderer oder grundsätzlicher Be- deutung an übergeordnete Behörden;</p> <p>1.6 Vorgänge von großer Tragweite, grundsätzlicher oder politischer Bedeutung oder einschneidender finanzieller oder wirtschaftlicher Wirkung;</p> <p>1.6.1 Schriftverkehr mit Abgeordneten, Mitgliedern der Bundesregierung oder der Staatsregierung ein- schließlich der Staatssekretäre (soweit nicht in eige- ner Sache) und den Rechnungsprüfungsbehörden, § 11 Abs. 3 und 4 AGO ist zu beachten;</p> <p>1.6.2 Öffentliche Bekanntmachungen;</p> <p>1.6.3 Rundschreiben an Behörden, Angehörige der steu- erberatenden Berufe, der Berufskammern, Notare usw.;</p> <p>1.6.4 Auskünfte an die Medien. Die Befugnis kann über- tragen werden, sofern die Auskünfte nicht von be- sonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;</p> <p>1.6.5 Schadensersatzansprüche;</p> <p>1.6.6 Schriftverkehr bei Dienstaufsichtsbeschwerden;</p> <p>1.6.7 Zustimmung zur Sprungklage, soweit die Aufgaben nicht dem Sachgebietsleiter der Rechtsbehelfsstelle übertragen wurden;</p> <p>1.6.8 Schriftverkehr in Streitsachen vor dem Bundesfi- nanzhof, soweit die Zeichnung im Einzelfall nicht einem anderen Beamten mit Befähigung zum Rich- teramt übertragen ist;</p> <p>1.6.9 Untersagen der Hilfeleistung in Steuersachen nach § 7 Abs. 1 StBerG;</p> <p>1.6.10 Verwaltungsakte in Arrestsachen;</p> <p>1.6.11 Kontenabruf des Finanzamts nach § 93 Abs. 7 AO;</p>	<p>1.7 Absehen von Steuerfestsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO über einen Betrag von mehr als 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder ins- gesamt mehr als 100.000 €;</p> <p>1.8 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billig- keitsgründen</p> <p>a) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 AO von mehr als 10.000 € je Steuerart und Veranlagungszeit- raum,</p> <p>b) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 2 AO von mehr als 20.000 € je Besteuerungsgrundlage;</p> <p>1.9 Erlass von Steuern und steuerlichen Nebenleistun- gen von mehr als 10.000 € je Steuerart und Veran- lagungszeitraum, mit Ausnahme der Buchungsan- weisung nach erteilter Restschuldbefreiung;</p> <p>1.10 Anträge auf Ablehnung eines Amtsträgers wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 83 AO);</p> <p>1.11 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollzie- hung von mehr als 100.000 € je Steuerart und Ver- anlagungszeitraum;</p> <p>1.12 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollzie- hung von mehr als 200.000 € je Feststellung;</p> <p>1.13 Stundungen (§ 222 AO):</p> <p>a) über 50.000 € je Steuerart und Veranlagungs- zeitraum für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten,</p> <p>b) über 200.000 € je Steuerart und Veranlagungs- zeitraum;</p> <p>1.14 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der maschinellen Prüf- und Hinweisfälle, soweit die Leiterin/der Leiter des Finanzamts den Eingabe- bogen/Verwaltungsakt gezeichnet hat oder wenn bei der Direkteingabe ein Prüffall auf den Zeich- nungsvorbehalt der Leiterin/des Leiters des Finanz- amts hinweist mit Ausnahme rein technischer bzw. organisatorischer Hinweise, die keine Änderung der ursprünglichen Eingabedaten zur Folge haben;</p> <p>1.15 Festsetzungen und Feststellungen einschl. Än- derungen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Feststellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vor- läufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindest- grenzen überschritten ist:</p> <p>a) Summe der positiven Einkünfte 500.000 € (1.000.000 DM), bei Gesellschaften 750.000 € (1.500.000 DM)</p> <p>b) Gesamtumsatz 5.000.000 € (10.000.000 DM), bei Gesellschaften 10.000.000 € (20.000.000 DM);</p>
---	--

- 1.16 Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG einschl. Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindestgrenzen überschritten ist:
- 1.16.1 Feststellung von Betriebsvermögen und Anteilen daran gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 2 BewG
- a) Gemeiner Wert je Feststellung von mehr als 1.000.000 € oder
- b) Gesamtwert des zu bewertenden Einzelunternehmens/der zu bewertenden Personengesellschaft (ohne Sonderbetriebsvermögen) von mehr als 5.000.000 €;
- 1.16.2 Feststellung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 3 BewG
- a) Gemeiner Wert je Feststellung von mehr als 1.000.000 € oder
- b) Gesamtwert der zu bewertenden Kapitalgesellschaft von mehr als 5.000.000 €;
- 1.16.3 Feststellung von Vermögensgegenständen und Schulden gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG
- a) Summe der gemeinen Werte je Feststellung (bezogen auf den erworbenen Anteil) von mehr als 500.000 € oder
- b) Gesamtwert der zu bewertenden Gesellschaft (ohne Grundbesitz und Beteiligungen) von mehr als 2.500.000 €.
- 1.17 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung bei
- 1.17.1 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG ab einem:
- a) Wertanteil je Feststellung eines Anteils am Wert des Unternehmens/der Gesellschaft über 200.000 € oder
- b) Wertanteil des Gesamtwerts des zu bewertenden Einzelunternehmens/der Gesellschaft über 1.000.000 €;
- 1.17.2 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG ab einem:
- a) Wertanteil je Feststellung eines Anteils am Wert der Gesellschaft über 100.000 € oder
- b) Wertanteil des Gesamtwerts der zu bewertenden Gesellschaft über 500.000 €.
2. **Zeichnungsvorbehalte im Veranlagungsbereich:**
- Bei gleichzeitiger Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu verschiedenen Steuerarten oder für verschiedene Veranlagungszeiträume gilt der Vorbehalt der Leiterin/des Leiters des Finanzamts für alle Vorgänge, wenn ihr/ihm für mindestens eine Festsetzung/Feststellung die Zeichnung vorbehalten ist.
- 2.1 Entscheidungen über die Weiterbehandlung der maschinellen Prüffälle:
- E1 3586 Gesamterstattungsbetrag größer als 50.000 € (100.000 DM)
- E1 624 Gegenüber den festgesetzten Vorauszahlungen/dem bisherigen Soll hat sich eine Sollminderung von mehr als 50.000 € (100.000 DM) ergeben;
- K1 601 Gesamterstattungsbetrag größer als 50.000 € (100.000 DM);
- K1 602 Gegenüber den festgesetzten Vorauszahlungen/dem bisherigen Soll hat sich eine Sollminderung von mehr als 50.000 € (100.000 DM) ergeben;
- U1 5550 Die maschinell errechnete Umsatzsteuer (ggf. der Wert zu Kz 816) ist um ... € (DM) – mehr als 5 v. H., mindestens aber um 25.000 € (50.000 DM) oder um mehr als 50.000 € (100.000 DM) – geringer als die vorangemeldete/erklärte/bisher festgesetzte Umsatzsteuer;
- V1 630 Gegenüber den gespeicherten Vorauszahlungen/dem bisherigen Soll hat sich eine Erstattung/Sollminderung von mehr als 50.000 € (100.000 DM) ergeben;
- 3122 Die Summe der Vorsteuerüberschüsse übersteigt die Summe der Vorauszahlungen um mehr als 50.000 € (100.000 DM) ab xx/xx (Datum der Neugründung);
- 2.2 Personelle Veranlagung zur ESt, KSt oder USt mit Erstattungen von mehr als 50.000 € (100.000 DM);
- 2.3 Entscheidungen über die Festsetzung von Investitionszulagen von mehr als 50.000 € (100.000 DM) je Kalenderjahr;
- 2.4 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Umsatzsteuer von mehr als 500.000 €;
- 2.5 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO, wenn die Kapitalertragsteueranmeldung insgesamt zu einer Steuervergütung von mehr als 1.000.000 € führt.
3. **Zeichnungsvorbehalte in der Grunderwerbsteuer:**
- 3.1 Steuerfestsetzungen – mit Ausnahme der Festsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung sowie der Festsetzungen aufgrund von gesonder-

- ten Feststellungen gemäß § 17 GrEStG – und gesonderte Feststellungen (§ 17 GrEStG) bei einer Bemessungsgrundlage von mehr als 5.000.000 € (10.000.000 DM);
- 3.2 Entscheidung über die Verlängerung von Zahlungsfristen (§ 15 Satz 2 GrEStG) für Beträge von mehr als 50.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten;
- 3.3 Erstattungsfälle über 50.000 €.
4. **Zeichnungsvorbehalte in der Vollstreckungsstelle:**
- 4.1 Niederschlagung nach § 261 AO, wenn der niederschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 25.000 € oder insgesamt mehr als 100.000 € beträgt;
- 4.2 Einstweilige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen nach § 258 AO bzw. die Aussetzung der Verwertung nach § 297 AO
- a) wenn der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 100.000 € beträgt oder
- b) wenn der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 50.000 € beträgt und die Maßnahme einen Zeitraum von zwölf Monaten überschreitet.
- Vorher ausgesprochene Bewilligungen sind zu berücksichtigen.
5. **Zeichnungsvorbehalte in der Bußgeld- und Strafsachenstelle:**
- Entscheidungen in Gnadensachen bei Geldbußen bis einschließlich 2.000 €;
6. **Zeichnungsvorbehalte in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle:**
- Steuerfestsetzungen und Freistellungen einschl. Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen
- mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Freistellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn der Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles mehr als 5.000.000 € (10.000.000 DM) beträgt.
- Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles ist der Wert des Aktivnachlasses oder des Schenkungsgegenstandes vor Abzug von Schulden und Kosten (§ 10 Abs. 5 ErbStG), vor Anwendung der Steuerbefreiungen nach §§ 13, 13a ErbStG und vor Anwendung der Steuerfreibeträge nach §§ 5, 16 und 17 ErbStG.
- Ein negativer Wert des Betriebsvermögens bleibt unberücksichtigt. Bei gemischten Schenkungen und Schenkungen unter Auflage gilt als Bruttowert des Erwerbs der Steuerwert (z. B. Grundbesitzwert) vor Berücksichtigung der Gegenleistungen oder Auflagen.
- Vorschenkungen sind in die Bruttowertberechnungen einzubeziehen.
7. **Zeichnungsvorbehalte in der Bewertungsstelle:**
- 7.1 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung bis 2008
- 7.1.1 Grundbesitzwerte über 2.000.000 € (4.000.000 DM);
- 7.1.2 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung ab 500.000 € Wertanteil.
- 7.2 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung ab 2009
- 7.2.1 Grundbesitzwerte über 4.000.000 €;
- 7.2.2 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung ab 1.000.000 € Wertanteil.

	Anlage 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO	1.4.8 Entscheidungen über Vorlagen an die Bußgeld- und Strafsachenstelle; dies gilt nicht, soweit eindeutig kein Vorlagegrund gegeben ist;
	<b>Zeichnungsvorbehalte der Sachgebietsleiterin/ des Sachgebietsleiters</b>	1.4.9 Anordnungen einer betriebsnahen Veranlagung oder einer Außenprüfung;
1.	<b>Allgemeine Zeichnungsvorbehalte:</b>	1.4.10 Prüfungsersuchen an die Außenprüfung;
1.1	Vorgänge, deren Zeichnung sie/er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat;	1.4.11 Prüfungsersuchen an die Steuerfahndung;
1.2	Berichte und sonstige Schreiben an übergeordnete Behörden (ausgenommen Begleitschreiben beim Versand von Akten);	1.4.12 Haftungsbescheide sowie Aktenvermerke über die Einstellung des Haftungsprüfungsverfahrens in ergebnislosen Fällen, ausgenommen Haftungsbescheide in lohnsteuerlichen Angelegenheiten (siehe Nr. 1.4.6);
1.3	Sachgebietsverfügungen;	1.4.13 Übereignungen und Abtretungen zur Sicherheit;
1.4	Vorgänge von erheblicher Bedeutung oder von rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeit;	1.4.14 Tatsächliche Verständigungen auf der Grundlage der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BFH;
1.4.1	Verbindliche Auskünfte gemäß § 89 Abs. 2 AO und die dazugehörige Gebührenfestsetzung nach § 89 Abs. 3 AO sowie Auskünfte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch sie § 30 AO verletzt wird;	1.5 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;
1.4.2	Fälle der §§ 129 bis 132, 172 bis 174, 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, §§ 176 und 177 AO, es sei denn, der vorhergehende Verwaltungsakt unterlag nicht dem Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters und der Streitwert je Steuerart und Jahr beträgt nicht mehr als 2.500 €;	1.6 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 50.000 € je Feststellung;
1.4.3	Einspruchsentscheidungen (§ 367 AO);	1.7 Stundungen (§ 222 AO): a) über 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder b) für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten;
1.4.4	Die Zeichnungsvorbehalte nach den Nrn. 1.4.2 und 1.4.3 gelten nicht für Abhilfen und Einspruchsentscheidungen der Rechtsbehelfsstelle, wenn a) der Streitwert je Steuerart und Jahr bis zu 5.000 € beträgt oder b) der Rechtsbehelf ohne jegliche Begründung eingelegt worden ist oder c) sich der Einspruch gegen eine Steuerfestsetzung von 0 € richtet;	1.8 Erlass von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen sowie Verzicht auf Zinsen (§ 234 Abs. 2, § 237 Abs. 4 AO) von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum (bei Zinsen: gesamte Zinsen für den jeweiligen Einzelanspruch), mit Ausnahme der Buchungsanweisung nach erteilter Restschuldbefreiung;
1.4.5	Abgabe eines Rechtsbehelfs an die Rechtsbehelfsstelle und die Ablehnung der Übernahme durch die Rechtsbehelfsstelle;	1.9 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen a) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 AO von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum; b) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 2 AO von mehr als 5.000 € je Besteuerungsgrundlage;
1.4.6	Festsetzungen und Feststellungen aufgrund einer Außenprüfung (einschließlich Haftungs- und Nachforderungsbescheide in lohnsteuerlichen Angelegenheiten), falls vom Prüfungsbericht in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht abgewichen werden soll oder der Fall aus anderen Gründen von der Sachgebietsleiterin/vom Sachgebietsleiter zu zeichnen ist;	1.10 Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld von mehr als 500 € im Einzelfall (z. B. je Steuerart) und alle weiteren Entscheidungen in diesem Zwangsgeldverfahren;
1.4.7	Schriftverkehr in Streitsachen vor dem Finanzgericht, ausgenommen Aktenvorlagen;	1.11 Absehen von Steuerfestsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO über einen Betrag von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder insgesamt mehr als 10.000 €;

- 1.12 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der besonders gekennzeichneten maschinellen Prüffälle (\*-Fälle);
- 1.13 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der maschinellen Prüf- und Hinweissfälle, soweit die Sachgebietsleiterin/der Sachgebietsleiter den Eingabebogen/Verwaltungsakt gezeichnet hat oder wenn bei der Direkteingabe ein Prüffall auf den Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters hinweist mit Ausnahme rein technischer bzw. organisatorischer Hinweise, die keine Änderung der ursprünglichen Eingabedaten zur Folge haben;
- 1.14 Erstattungen und Vergütungen an andere Personen als den Steuerpflichtigen (ausgenommen an den Ehegatten und an Geldinstitute);
- 1.15 Duldungsbescheide;
- 1.16 Anträge auf Gewerbeuntersagung oder Passenzug;
- 1.17 Festsetzung eines Verzögerungsgeldes (§ 146 Abs. 2b AO);
- 1.18 Festsetzung von Zuschlägen nach § 152 AO wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe von Steuererklärungen:
- a) von mehr als 1.000 € je Steuerfestsetzung/Feststellung;
  - b) wenn von einem maschinell errechneten Betrag abgewichen werden soll;
- 1.19 Entscheidungen über die Aufteilung bei Gesamtschuldverhältnissen nach §§ 268 bis 280 AO;
- 1.20 Fälle mit Auslandsbezug (z. B. Steuerfreistellungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen sowie dem Auslandstätigkeitserlass, negative Einkünfte nach § 2a EStG, gewerbsteuerliches Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 7 GewStG, Anwendung des § 8b KStG bei ausländischen Körperschaften) sowie Fälle des Außensteuergesetzes;
- 1.21 Personelle Veranlagungen zur ESt, KSt oder USt mit Erstattungen von mehr als 5.000 € sowie personelle Festsetzungen der Eigenheimzulage;
- 1.22 Nachforderungen von Lohnsteuer nach § 38 Abs. 4, § 39 Abs. 4, § 39a Abs. 5, § 39d Abs. 2 und § 41c Abs. 4 EStG von jeweils mehr als 500 €;
- 1.23 Fälle mit Anwendung des § 34c EStG und des § 26 KStG mit mehr als 500 € anzurechnenden ausländischen Steuern;
- 1.24 Steuerangelegenheiten Amtsangehöriger (einschl. der Ehegatten und Kinder, soweit die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen) zeichnet die fachlich zuständige Sachgebietsleiterin/der fachlich zuständige Sachgebietsleiter.
- Steuerangelegenheiten der Angehörigen des eigenen Sachgebiets zeichnet die Vertreterin/der Vertreter dieser Sachgebietsleiterin/dieses Sachgebietsleiters. Soweit die Vertreterin/der Vertreter der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters als Außenstellenleiterin/Außenstellenleiter auch in Personalangelegenheiten des/der Amtsangehörigen zuständig ist, zeichnet eine Sachgebietsleiterin/ein Sachgebietsleiter im Stammamt. Die Zuständigkeit für die Aktenführung ändert sich dadurch nicht;
- 1.25 Auskunftsersuchen an Kreditinstitute (§ 30a AO); dies gilt nicht im Rahmen der Kontrolle der Freistellungsaufträge.
2. **Zeichnungsvorbehalte im Veranlagungsbereich:**
- Bei gleichzeitiger Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu verschiedenen Steuerarten oder für verschiedene Veranlagungszeiträume gilt der Vorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters für alle Vorgänge, wenn ihm für mindestens eine Festsetzung/Feststellung die Zeichnung vorbehalten ist.
- 2.1 Festsetzungen und Feststellungen ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Feststellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindestgrenzen überschritten ist:
- |  | Gesellschaften                | Sonstige                       |
|--|-------------------------------|--------------------------------|
| a) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Bruttolohn des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten | –                             | 125.000 €<br>(250.000 DM)      |
| b) Summe der positiven Einkünfte aller übrigen Einkunftsarten  | 200.000 €<br>(400.000 DM)     | 150.000 €<br>(300.000 DM)      |
| c) Verluste aus einer Einkunftsart   | 75.000 €<br>(150.000 DM)      | 75.000 €<br>(150.000 DM)       |
| d) Gesamtumsatz  | 2.000.000 €<br>(4.000.000 DM) | 1.000.000 €<br>(2.000.000 DM). |
- 2.2 Fälle des § 15a EStG;
- 2.3 Entscheidungen über die Festsetzung von Investitionszulagen von mehr als 5.000 € je Kalenderjahr;
- 2.4 Veräußerungs- und Aufgabefälle gemäß §§ 14, 14a, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG, Fälle der erstmaligen Betriebsverpachtung und Fälle im Anwendungsbereich des UmwStG;

- 2.5 Fälle der Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei Personengesellschaften einschließlich der Einräumung von Unterbeteiligungen;
- 2.6 Fälle der Begründung einer Betriebsaufspaltung sowie Änderung der tatsächlichen Verhältnisse bei bestehender Betriebsaufspaltung;
- 2.7 Erstmalige Festsetzung bei Organschaft mit Gewinnabführungsvertrag;
- 2.8 Erstmalige Entscheidung in Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit;
- 2.9 Fälle der §§ 11 bis 13 KStG;
- 2.10 Vorgänge nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerpflichtigen (vor Inkrafttreten der InsO: des Konkurses), wenn diese nicht von der zentralen Insolvenzstelle bearbeitet werden oder andere Zeichnungsrechtsvorbehalte der Amtsleiterin/des Amtsleiters bzw. der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters zu beachten sind;
- 2.11 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Umsatzsteuer von mehr als 10.000 €;
- 2.12 Umsatzsteuerfestsetzungen einschließlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn der Umsatz für den Voranmeldungszeitraum 250.000 € (500.000 DM) übersteigt oder sich ein Überschuss von mehr als 10.000 € (20.000 DM) ergibt;
- 2.13 Festsetzungen in den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge (§ 1b UStG 1993) ab einer Bemessungsgrundlage von 17.500 € (35.000 DM).
- 2.14 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG, bei denen die Wertermittlung
- a) nicht durch Ableitung aus Verkäufen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 BewG,
- b) nicht im vereinfachten Ertragswertverfahren nach den §§ 199 bis 203 BewG und
- c) nicht im Substanzwertverfahren nach § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG erfolgt.
- 2.15 Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG einschl. Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindestgrenzen überschritten ist:
- 2.15.1 Feststellung von Betriebsvermögen und Anteilen daran gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 2 BewG
- a) Wert je Feststellung von mehr als 500.000 € oder
- b) Gesamtwert des zu bewertenden Einzelunternehmens/der zu bewertenden Personengesellschaft (ohne Sonderbetriebsvermögen) von mehr als 2.500.000 €;
- 2.15.2 Feststellung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 3 BewG
- a) Wert je Feststellung von mehr als 500.000 € oder
- b) Gesamtwert der zu bewertenden Kapitalgesellschaft von mehr als 2.500.000 €;
- 2.15.3 Feststellung von Vermögensgegenständen und Schulden gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG
- a) Summe der Werte je Feststellung (bezogen auf den erworbenen Anteil) von mehr als 250.000 € oder
- b) Gesamtwert der zu bewertenden Gesellschaft (ohne Grundbesitz und Beteiligungen) von mehr als 1.000.000 €;
- 2.16 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung bei
- 2.16.1 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG ab einem:
- a) Wertanteil je Feststellung eines Anteils am Wert des Unternehmens/der Gesellschaft über 100.000 € oder
- b) Wertanteil des Gesamtwerts des zu bewertenden Einzelunternehmens/der zu bewertenden Gesellschaft über 500.000 €;
- 2.16.2 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG ab einem:
- a) Wertanteil je Feststellung eines Anteils an Wert der Gesellschaft über 50.000 € oder
- b) Wertanteil des Gesamtwerts der zu bewertenden Gesellschaft über 200.000 €;
- 2.17 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO wenn die Kapitalertragsteueranmeldung insgesamt zu einer Steuervergütung von mehr als 100.000 € führt.
3. **Zeichnungsvorbehalte in der Arbeitgeberstelle und der Lohnsteuer-Außenprüfung:**
- 3.1 Prüfungsberichte der Lohnsteuer-Außenprüferinnen/Lohnsteuer-Außenprüfer (als Sichtvermerk), soweit sie/er sich die Zeichnung vorbehalten hat;
- 3.2 Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 EStG von mehr als 2.500 € Lohnsteuer;
- 3.3 Anrufungsauskünfte nach § 42e EStG und nach § 15 Abs. 4 5. VermBG;



- 3.4 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Lohnsteuer von mehr als 2.500 €;
- 3.5 Lohnsteuerfestsetzungen (§ 41a Abs. 1 EStG) einschließlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn die Summe der Steuerabzugsbeträge 7.500 € (15.000 DM) im Anmeldezeitraum übersteigt oder sich ein Erstattungsbetrag von mehr als 2.500 € ergibt.
4. **Zeichnungsvorbehalte in der Bewertungsstelle:**
- 4.1 Einheitswerte 1964 (personelles Verfahren)
- 4.1.1 Einheitswertfeststellungen im Sachwertverfahren, wenn der umbaute Raum der wirtschaftlichen Einheit insgesamt mehr als 20.000 m<sup>3</sup> beträgt;
- 4.1.2 Einheitswertfeststellungen des Grundvermögens im Ertragswertverfahren bei einer Jahresrohmiete von mehr als 100.000 DM;
- 4.1.3 Fälle mit Abgrenzung des Grundvermögens vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Sinn des § 69 BewG;
- 4.1.4 Einheitswertfeststellungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft:
- a) mit mehr als 100 ha,
- b) wenn ein Zuschlag/Abschlag nach § 41 BewG von mehr als 50.000 DM in Betracht kommt.
- 4.2 Einheitswerte 1964 (maschinelles Verfahren – AUTBEG)
- 4.2.1 Nachfeststellungen, Artfortschreibungen bzw. Wertfortschreibungen für die Bewertung
- a) unbebauter Grundstücke mit einem Einheitswert von mehr als 300.000 DM,
- b) bebauter Grundstücke im Ertragswertverfahren mit einem Einheitswert von mehr als 300.000 DM,
- c) bebauter Grundstücke im Sachwertverfahren mit einem Einheitswert von mehr als 1.000.000 DM.
- 4.2.2 Fälle der §§ 130 bis 132, 176, 177, 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO;
- 4.2.3 Fälle der §§ 129, 172 bis 174 AO;
- 4.2.4 Grundsteuerbefreiungen (§§ 3 bis 8 GrStG);
- 4.2.5 Aufhebungen von Vorbehalten der Nachprüfung gemäß § 164 AO und Vorläufigkeiten gemäß § 165 AO;
- 4.2.6 Ermäßigungen von mehr als 100.000 DM wegen Beseitigung von Gebäuderesten;
- 4.2.7 Abschläge von mehr als zehn Prozent wegen Lärm, Rauch und Gerüchen, Baumängel, Bauschäden und sonstige Ermäßigungen vom Gebäudewert.
- 4.3 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung bis 2008
- 4.3.1 Fälle, in denen nicht nur wegen der Berücksichtigung von abweichenden lagetypischen Merkmalen, vom Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse abgewichen wird;
- 4.3.2 Grundbesitzwerte ab 500.000 € (1.000.000 DM);
- 4.3.3 Bewertung von bebauten Grundstücken in Sonderfällen (§ 147 BewG);
- 4.3.4 Sonderbewertungen nach §§ 148 bis 150 BewG;
- 4.3.5 Fälle mit Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (§ 145 Abs. 3, § 146 Abs. 7 BewG);
- 4.3.6 Aussetzung der Vollziehung ab 100.000 € Wertanteil.
- 4.4 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung ab 2009
- 4.4.1 Fälle, in denen nicht nur wegen der Berücksichtigung von abweichenden lagetypischen Merkmalen vom Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse abgewichen wird;
- 4.4.2 Grundbesitzwerte ab 1.000.000 €;
- 4.4.3 Fälle mit Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (§ 198 BewG);
- 4.4.4 Aussetzung der Vollziehung ab 200.000 € Wertanteil.
5. **Zeichnungsvorbehalte in der Kraftfahrzeugsteuerstelle:**
- 5.1 Entscheidungen über Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 9 KraftStG;
- 5.2 Steuererstattungen nach § 4 KraftStG;
- 5.3 Erteilung einer Dauerbescheinigung für Großkunden als Befreiung von der verpflichtenden Abgabe eines Lastschrifteinzugs bei Neuzulassung von KfZ (§ 3 Abs. 1 MZuKraftStV).
6. **Zeichnungsvorbehalte in der Grunderwerbsteuer:**
- 6.1 Steuerfestsetzungen – mit Ausnahme der Festsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung sowie der Festsetzungen aufgrund von gesonderten Feststellungen gemäß § 17 GrEStG – und gesonderte Feststellungen (§ 17 GrEStG) bei einer Bemessungsgrundlage von mehr als 1.000.000 € (2.000.000 DM);

- 6.2 Fälle, die sich auf folgende Tatbestände beziehen:
- a) Übertragung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verfügungsmacht (§ 1 Abs. 2 GrEStG),
  - b) Treuhandgeschäfte,
  - c) Änderungen im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft im Sinn des § 1 Abs. 2a GrEStG (auch nicht steuerbare Vorgänge),
  - d) Anteilsvereinigungen oder Anteilsübertragung im Sinn des § 1 Abs. 3 GrEStG (auch nicht steuerbare Vorgänge),
  - e) Grundstücksübergänge aufgrund gesellschaftlicher Vereinbarungen (z. B. Umwandlungen, Einbringungen, Anwachsungen),
  - f) Fälle der §§ 5 und 6 GrEStG (einschließlich Löschung Überwachungsmerker),
  - g) Fälle des § 7 GrEStG,
  - h) Grundstückskauf und Bauvertrag (z. B. einheitliches Vertragswerk).
- 6.3 Nichtfestsetzung der Steuer, Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 16 GrEStG, es sei denn, die steuerliche Auswirkung beträgt nicht mehr als 2.500 €;
- 6.4 Zwischengeschäfte (§ 1 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 GrEStG);
- 6.5 Pauschbesteuerung nach § 12 GrEStG;
- 6.6 Entscheidung über die Verlängerung von Zahlungsfristen (§ 15 Satz 2 GrEStG) für Beträge von insgesamt mehr als 10.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten;
- 6.7 Erstattungsfälle über 5.000 €.
7. **Zeichnungsvorbehalte der Kassenleiterin/ des Kassenleiters in der Finanzkasse**
- Sind im Bereich der Finanzkasse Bearbeitungsstellenleiterinnen/Bearbeitungsstellenleiter bzw. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter der Qualifizierungsebene 3 eingesetzt, können die Zeichnungsvorbehalte der Nrn. 7.1 bis 7.5, 7.8, 7.11, 7.15 bis 7.23 auf diese übertragen werden.
- 7.1 Schriftverkehr mit Steuerpflichtigen oder Beratern in besonders schwierigen Fällen;
- 7.2 Erklärung der Aufrechnung;
- 7.3 Erteilen von Abrechnungsbescheiden (§ 218 Abs. 2 AO) und sonstigen Verwaltungsakten;
- 7.4 Erlass von Säumniszuschlägen von mehr als 100 € bis 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum, wenn nur über Säumniszuschläge zu entscheiden ist und einem bisher pünktlichen Zahler ein offenes Versehen unterlaufen ist.
- Sind im Bereich der Finanzkasse Bearbeitungsstellenleiterinnen/Bearbeitungsstellenleiter bzw. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter der Qualifizierungsebene 3 eingesetzt, kann der Zeichnungsvorbehalt der Kassenleiterin/des Kassenleiters im Bereich von mehr als 100 € bis 1.500 € auf diese übertragen werden.
- 7.5 Stornierung/Änderung von Säumniszuschlägen über 100 €, je Steuerart und Kalenderjahr;
- 7.6 Bestätigung auf der Zusammenstellung der Tagesnachweisungen;
- 7.7 Buchungsanweisungen für Zeitnotverwahrungen;
- 7.8 Mitteilungen über geminderte Überweisungsbeträge (§ 1 ZerlG);
- 7.9 Bescheinigung der Richtigkeit des Tagesabschlusses;
- 7.10 Mitzeichnung der Schecks und Überweisungsaufträge sowie der Zuschussanforderungen;
- 7.11 Mitzeichnung bei Verrechnung im Wege des Buchausgleichs;
- 7.12 Abschlussnachweisung zum Monats- und Jahresabschluss;
- 7.13 Aushänge nach Muster 3 zu Art. 70 BayHO;
- 7.14 Niederschriften bzw. Vermerke bei endgültiger oder vorübergehender Kassenübergabe;
- 7.15 Meldung von Fehlern an den IuK-Bereich.
- 7.16 Auszahlungsanweisungen für Erstattungen im Programm 630 und 632 (einschließlich Sachbearbeitungsverfahren Zahlungsverkehr);
- Ausnahmen:
- a) Kein Zeichnungsvorbehalt bei abschließender Anweisung von Erstattungen bis 1.000 € (laut Buchungsunterlage) mit Programm-Nr. 632 (BTe 41 und 45) durch die Buchhaltung 2;
  - b) Kein Zeichnungsvorbehalt bei abschließender Anweisung von Auszahlungen bis 1.000 € (je Verwahrungsbeleg) auf Grund von Vollstreckungersuchen an andere Behörden durch die Buchhaltung 3;
- 7.17 Anweisungen zu speicherkontenübergreifenden Umbuchungen, wenn Abrechnungskonten, Sach-, Titel-, Vorschusskonten oder 600er-Verwahrungskonten betroffen sind;
- 7.18 Anweisungen über die Stornierung von Istbeträgen;
- 7.19 Kasseninterne Aufträge;
- 7.20 Bescheinigung der Kontoabgleiche;

- |   |  |
|---|--|
| <p>7.21 Mitzeichnung der Indossamente auf angenommenen Orderschecks;</p> <p>7.22 Quittungen und Verwahrungsbescheinigungen über die Einlieferung von Wertgegenständen;</p> <p>7.23 Verlustmeldungen über verlorene oder abhanden gekommene Quittungsblöcke oder einzelne Quittungsvordrucke.</p> <p><b>8. Zeichnungsvorbehalte in der Vollstreckungsstelle:</b></p> <p>8.1 Niederschlagung nach § 261 AO</p> <p style="margin-left: 20px;">a) mit Überwachung der Verjährung (BT 32), wenn der niederzuschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 10.000 € (bei SF-Stelle mehr als 20.000 €) oder insgesamt mehr als 50.000 € beträgt.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) ohne Überwachung der Verjährung (BT 33), wenn der niederzuschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 2.500 € oder insgesamt mehr als 10.000 € beträgt.</p> <p>8.2 Alle mit der Vollstreckung in Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zusammenhängende Anträge und Entscheidungen (einschließlich Erteilung von Löschungsbewilligungen und lösungsfähiger Quittungen) sowie Anträge auf Eintragung einer Sicherungshypothek von mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 100.000 €);</p> <p>8.3 Anordnungen nach § 289 AO;</p> <p>8.4 Einstweilige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen nach § 258 AO bzw. die Aussetzung der Verwertung nach § 297 AO, wenn</p> <p style="margin-left: 20px;">a) der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 50.000 €) beträgt oder</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Maßnahme einen Zeitraum von zwölf Monaten überschreitet.</p> <p style="margin-left: 20px;">Vorher ausgesprochene Bewilligungen sind zu berücksichtigen;</p> <p>8.5 Anordnungen nach §§ 305 und 317 AO (andere Art der Verwertung);</p> <p>8.6 Verwertung von Sicherheiten (§ 327 AO);</p> <p>8.7 Pfändung und Einziehung von Geldforderungen nach §§ 309, 314 AO sowie Pfändungsverfügungen einschließlich Einziehung und Verwertung nach §§ 318, 321 AO, wenn wegen Rückständen von mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 100.000 €) gepfändet wird;</p> <p>8.8 Anträge auf Durchsuchungen nach § 287 Abs. 4 AO;</p> | <p>8.9 Angelegenheiten des Insolvenzrechts mit Ausnahme der Anmeldung und Änderung von Forderungen zur Tabelle;</p> <p>8.10 Entscheidungen über Interventionen nach § 262 AO und über die Geltendmachung von Vorrechten nach § 293 AO;</p> <p>8.11 Maßnahmen im Zusammenhang mit § 284 AO;</p> <p>8.12 Anträge auf Abmeldung von Fahrzeugen von Amts wegen auf Grund Nichtentrichtung von Kraftfahrzeugsteuer bei der zuständigen Zulassungsbehörde (§ 14 Abs. 1 KraftStG).</p> <p><b>9. Zeichnungsvorbehalte in der Bußgeld- und Strafsachenstelle:</b></p> <p>9.1 Bußgeldbescheide ab 2.500 €;</p> <p>9.2 Anordnung der Vorführung von Beschuldigten und Zeugen;</p> <p>9.3 Zahlungsaufschub bei Geldbußen von mehr als 10.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten;</p> <p>9.4 Entscheidungen über</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Verfahrenseinstellung einschl. Festsetzung der Geldbeträge nach § 153a StPO;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Abgabe an die Staatsanwaltschaft;</p> <p style="margin-left: 20px;">c) Antrag auf Erlass eines Strafbefehls;</p> <p style="margin-left: 20px;">d) Festsetzung von Ordnungsgeldern;</p> <p style="margin-left: 20px;">e) Anträge nach § 96 OWiG;</p> <p>9.5 Stellungnahmen in Gnadensachen bei Steuerstrafen und Geldbußen (ab 2001 €);</p> <p>9.6 Sonstiger Schriftverkehr mit anderen Behörden, mit Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie mit Verteidigern und Beschuldigten, Betroffenen, Zeugen oder anderen Auskunftspersonen, soweit es sich nicht um büromäßige Erledigungen handelt.</p> <p><b>10. Zeichnungsvorbehalte in der Stelle für sonstige Verkehrsteuern:</b></p> <p>10.1 <u>Rennwett- und Lotteriesteuer:</u></p> <p>10.1.1 Steuerfestsetzungen mit einem Steuerbetrag von mehr als 2.500 € im Einzelfall;</p> <p>10.1.2 Entscheidungen über Steuerbefreiungen, wenn die maßgebende Bemessungsgrundlage mehr als 15.000 € (30.000 DM) beträgt.</p> <p>10.2 <u>Versicherung- und Feuerschutzsteuer:</u></p> <p>10.2.1 Steuerfestsetzungen mit einem Steuerbetrag von mehr als 10.000 € im Einzelfall;</p> |
|---|--|

- 10.2.2 Entscheidungen über die Höhe des Versicherungsentgelts nach § 3 Abs. 2 VersStG bzw. nach § 2 Abs. 2 FeuerSchStG;
- 10.2.3 Entscheidungen über Steuerbefreiungen;
- 10.2.4 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO für VersSt- und FeuerSchSt-Anmeldungen:
- a) mit Erstattungsbeträgen von mehr als 2.500 € oder
  - b) mit Minderungsbeträgen bei berechtigten Anmeldungen von mehr als 2.500 € (Sollminderung).
11. **Zeichnungsvorbehalte in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle:**
- 11.1 Steuerfestsetzungen und Freistellungen ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Freistellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn der Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles (siehe Anlage 1 Nr. 6) mehr als 1.000.000 € (2.000.000 DM) oder die festzusetzende Steuer im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt;
- 11.2 Fälle, in denen die Steuerschuld nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 4 ErbStG entsteht;
- 11.3 Fälle des § 7 Abs. 6 und 7 ErbStG;
- 11.4 Entscheidungen über Steuerbefreiungen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5, 12, 13, 14 und 17 ErbStG;
- 11.5 Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG von mehr als 2.500 € im Einzelfall und Fälle, in denen die Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden sind;
- 11.6 Fälle des § 23 ErbStG;
- 11.7 Bewertung von Erfindungen und Urheberrechten;
- 11.8 Fälle des mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens (§ 27 ErbStG);
- 11.9 Entscheidungen über steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen in Fällen, in denen ein Zeichnungsvorbehalt nach Anlage 2 Nrn. 12.1 bis 12.8 besteht und bei Teilfreigaben eines oder mehrerer Konten/Depots.
12. **Zeichnungsvorbehalte in den Außenprüfungs- und Steuerfahndungsstellen:**
- 12.1 Ermittlungsaufträge und Begleitverfügungen zu Ermittlungsberichten in Steuerfahndungssachen;
- 12.2 Prüfungsberichte (als Sichtvermerk) mit Begleitverfügungen und Ermittlungsberichte (als Sichtvermerk), soweit sie/er sich die Zeichnung vorbehalten hat;
- 12.3 Stellungnahmen zu Einwendungen gegen Prüfungsberichte (als Sichtvermerk);
13. **Zeichnungsvorbehalte der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters im ALS-Dienst:**
- 13.1 Vorbereitungen zu Einheitswertfeststellungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- a) mit mehr als 100 ha/LN,
  - b) bei Zuschlag nach § 41 BewG von mehr als 25.000 € (50.000 DM),
  - c) im Einzelertragswertverfahren,
  - d) für landwirtschaftliche Nebenbetriebe,
  - e) bei Sonderkulturen, Weinbaulicher, gärtnerischer und sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung von mehr als 25.000 € (50.000 DM) Vergleichswert,
  - f) Fälle der §§ 51 und 51a BewG;
- 13.2 Stellungnahmen in Rechtsbehelfssachen;
- 13.3 Schwierige fachtechnische Stellungnahmen:
- a) bei Anerkennung von Pachtverträgen sowie Betriebsteilungen zwischen nahen Angehörigen,
  - b) bei Betriebsaufgaben und Grundstücksentnahmen,
  - c) zu Liebhabereibetrieben;
- 13.4 Bodenschätzungen und Rechtsmittel.

Anlage 3  
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4  
der FAGO

**Nicht sachentscheidende Vorgänge**

Nicht sachentscheidende Vorgänge sind einfache Sachen, die lediglich eine vordruckmäßige oder sonstige büromäßige Erledigung erfordern, z. B.:

1. Eingangsbestätigungen;
2. Weiterleitung von Irrläufern;
3. Rückfragen bei Posteingängen, die ohne Angabe des Geschäftszeichens oder des Sachbetreffs nicht bearbeitet werden können;
4. Rückfragen, wenn Anlagen oder Belege fehlen;
5. Ersuchen um Beseitigung formeller Unvollständigkeiten in Vordrucken und Schriftstücken;
6. Sonstige vordruckmäßige Anfragen im Besteuerungsverfahren;
7. Abgabenachrichten;
8. Erinnerungen;
9. Übersendung von Vordrucken einschl. Fragebogen zu den steuerlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen;
10. Vordruckmäßige Anforderungen von Mitteilungen über Besteuerungsgrundlagen und vordruckmäßige Anfragen bei Finanzämtern und sonstigen Dienststellen der Ortsinstanz (Abschnitt 3.4.6 FAGO);
11. Anforderung und Rücksendung von Steuerakten;
12. Kontrollmitteilungen nach Vordruck;
13. Maschineller Grundinformationsdienst;
14. Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeld bis zu einem Betrag von 100 €.

Anlage 4  
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4  
der FAGO

**Verzeichnis der Vorgänge,  
für die der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter  
der einzelnen Sachgebiete das Zeichnungsrecht  
allgemein übertragen wird**

**1. Geschäftsstelle**

- 1.1 Bestätigen von Abschriften, Zeugnissen und Urkunden, die für die Personal(neben)akten benötigt werden;
- 1.2 Anforderung von fehlenden Unterlagen zu Anträgen auf Gewährung einer Unterstützung, eines Vorschusses oder eines Darlehens;
- 1.3 Lieferscheine über Vordrucke, Büromaterial u. ä.;
- 1.4 Vorgänge der Meldestelle.

**2. Arbeitgeber- und Prämienstelle**

- 2.1 Anlegen, Berichtigen und Löschen einer Arbeitgeberkarte;
- 2.2 Anfragen nach Art und Höhe des Arbeitslohns und der Höhe der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge;
- 2.3 Gewährung von Wohnungsbauprämien;
- 2.4 Festsetzungen wegen Nichtabgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen (§ 41a Abs. 1 EStG), wenn die Summe der Steuerabzugsbeträge 2.500 € (5.000 DM) im Anmeldezeitraum nicht übersteigt. Dies gilt nicht, soweit sie nicht auf maschinellen Schätzungsvorschlägen oder Abweichungen von Schätzungsvorschlägen beruhen.

**3. Kraftfahrzeugsteuerstelle**

- 3.1 Vordruckmäßige Anfragen und Mitteilungen an die Zulassungsstelle;
- 3.2 Vordruckmäßige Beantwortung von Anfragen bei Halterwechsel, bei Änderung des Entrichtungszeitraums, bei der Abmeldung bzw. Stilllegung oder wegen Standortwechsels;
- 3.3 Vordruckmäßige Anfragen an das neu zuständig gewordene Finanzamt, sowie vordruckmäßige Anforderung von KraftSt-Akten, Speicherkontenauszügen und Vollstreckungsakten vom bisher zuständig gewesenen Finanzamt beim Standortwechsel;
- 3.4 Abmeldung von Fahrzeugen (ohne die Abmeldung von Amts wegen auf Grund Nichtentrichtung von Kraftfahrzeugsteuer nach § 14 Abs. 2 KraftStG);
- 3.5 Steuerfestsetzungen bei der Wiederanmeldung, wenn der Steuerbetrag gegenüber dem Vorbescheid unver-

ändert bleibt und keine Steuerbefreiung zu gewähren ist;

3.6 Steuerfestsetzungen für neu angemeldete Fahrzeuge (ohne die Ausnahmen von der Besteuerung nach § 3 KraftStG);

3.7 Fälle der §§ 3b, 3c und 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KraftStG.

**4. Bußgeld- und Strafsachenstelle**

- 4.1 Anfragen bei Polizei- oder Meldebehörden nach den Personalien des Beschuldigten (Betroffenen);
- 4.2 Mitteilungen an das Gewerbezentralregister, Ersuchen um Auskunft aus dem Bundeszentralregister und Mitteilungen/Anfragen an das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister;
- 4.3 Mitteilungen an die zuständigen Arbeitsgebiete über Einleitungen und Einstellungen eines Straf(Bußgeld)-Verfahrens sowie über rechtskräftige Bestrafungen und Bußgeldfestsetzungen.

**5. Stelle für sonstige Verkehrsteuern**

- 5.1 Anforderung von Belegen und Gewinnverwendungsnachweisen;
- 5.2 Vordruckmäßige Anfragen bei Genehmigungsbehörden;
- 5.3 Steuerfestsetzungen bis zu einem Betrag von 300 € im Einzelfall; Freistellungen sind ausgenommen.

**6. ALS – Dienst**

- 6.1 Bestätigung der Richtigkeit der Darstellung auf der Schätzungsurkarte;
- 6.2 Ausstellung von Bescheinigungen zur Vorlage bei anderen Behörden nach Antrag auf Feststellung von Nutzungsartenänderungen;
- 6.3 Erstellen von Abgabenachrichten an die Vermessungsämter bei routinemäßigen Bearbeitungen (turnusmäßiger Feldvergleich, Einzelanträge auf Nachschätzung);
- 6.4 Übersenden von Bodenschätzungsunterlagen zur Einsicht an die Direktionen für Ländliche Entwicklung und das Geologische Landesamt;
- 6.5 Sachentscheidende Vorgänge, die vom VB/VT abschließend bearbeitet werden; die Vorgänge sind dem ALS zur Kenntnis vorzulegen.

Anlage 5  
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 1.1  
der FAGO

**Geschäftsordnung für das Finanzamt München  
(FAMGO)**

**Inhaltsverzeichnis**

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
  - 1.1 GELTUNGSBEREICH DER GESCHÄFTSORDNUNG
  - 1.2 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN
2. AUFBAU UND GLIEDERUNG
  - 2.1 GLIEDERUNG DES FINANZAMTS MÜNCHEN
  - 2.2 GLIEDERUNG DER STABSTELLE STEUERUNG
  - 2.3 GLIEDERUNG DER ABTEILUNGEN
  - 2.4 LEITERIN/LEITER DES FINANZAMTS MÜNCHEN
  - 2.5 ABTEILUNGSLEITERINNEN UND ABTEILUNGSLEITER
  - 2.6 VERTRETUNGSREGELUNGEN IN DER LEITUNGSEBENE DES FINANZAMTS MÜNCHEN
3. GESCHÄFTSGANG
  - 3.1 BEHANDLUNG DER EINGÄNGE BEI DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN
  - 3.2 VORLAGE AN DIE LEITERIN/DEN LEITER DES FINANZAMTS MÜNCHEN
  - 3.3 VORLAGE AN DIE ABTEILUNGSLEITERINNEN UND ABTEILUNGSLEITER
  - 3.4 SICHT- UND GESCHÄFTSGANGVERMERKE
  - 3.5 RÜCKSPRACHEN
  - 3.6 ZEICHNUNGSREGELUNG AUF ENTWÜRFEN
4. ZEICHNUNGSVORBEHALTE, UNTERRICHTUNGSPFLICHT
  - 4.1 ZEICHNUNGSVORBEHALTE
  - 4.2 UNTERRICHTUNG DER LEITUNG DES FINANZAMTS MÜNCHEN DURCH DIE ABTEILUNGSLEITERINNEN UND ABTEILUNGSLEITER
5. PERSONALANGELEGENHEITEN
  - 5.1 URLAUB, DIENST- UND ARBEITSBEFREIUNG
  - 5.2 DIENSTREISEN, DIENSTGÄNGE
  - 5.3 DIENSTAUSWEISE

**1. Allgemeine Vorschriften**

**1.1 Geltungsbereich der Geschäftsordnung**

Für das Finanzamt München gilt ergänzend zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO), den dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen (ErgBest-FAGO) sowie zur Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) die nachstehende Geschäftsordnung (FAMGO).

**1.2 Ergänzende Bestimmungen**

(1) Das Finanzamt München kann mit Zustimmung des Landesamts für Steuern für seinen Geschäftsbereich ergänzende Bestimmungen zur FAMGO erlassen.

(2) Mit Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters des Finanzamts München können die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter für ihren Bereich weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

**2. Aufbau und Gliederung**

**2.1 Gliederung des Finanzamts München**

Das Finanzamt München gliedert sich in eine Stabstelle Steuerung und mehrere Abteilungen.

**2.2 Gliederung der Stabstelle Steuerung**

(1) Die Stabstelle Steuerung gliedert sich in Sachgebiete und wird von der Leiterin bzw. dem Leiter des Finanzamts München geführt.

(2) Die Sachgebiete der Stabstelle werden von Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleitern geführt. Sie handeln im Auftrag der Leiterin/des Leiters des Finanzamts München und sind insoweit weisungsbefugt.

**2.3 Gliederung der Abteilungen**

(1) Die Abteilungen sind gegliedert in jeweils eine Geschäftsstelle und Sachgebiete, die mehrere Arbeitsgebiete umfassen. Mehrere Sachgebiete können zu einem Aufgabenbereich zusammengefasst werden. Die ausgelagerten Bearbeitungsstellen sind einer Abteilung zugeordnet.

(2) Die Geschäftsstellen der einzelnen Abteilungen sind der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter unmittelbar zugeordnet und werden von einer Geschäftsstellenleiterin bzw. einem Geschäftsstellenleiter geführt. Die Sachgebiete werden von Sachgebietsleiterinnen bzw. Sachgebietsleitern geführt.

**2.4 Leiterin/Leiter des Finanzamts München**

(1) Das Finanzamt München ist das Finanzamt für die Landeshauptstadt und den Landkreis München. Es untersteht unmittelbar dem Landesamt für Steuern und mittelbar dem Staatsministerium der Finanzen. Das Finanzamt München wird von einer Leiterin bzw. einem Leiter des Finanzamts geführt; diese bzw. dieser ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Finanzamts München.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Finanzamts leitet die Behörde und vertritt sie nach außen. Sie/er trägt die Verantwortung für die rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des Finanzamts (Fach- und Dienstaufsicht). Hierzu nutzt sie/er die vorhandenen Steuerungs- und Führungsinstrumente einschließlich der Stabstelle Steuerung.

(3) Zu ihren bzw. seinen wesentlichen Aufgaben gehören insbesondere:

- Gesamtsteuerung und strategische Ausrichtung des Finanzamts München
- Durchsetzung einer einheitlichen Rechtsanwendung und einheitlicher Standards innerhalb des Finanzamts München und Überwachung des gesamten Dienstbetriebs
- Sie/er teilt die Beschäftigten den einzelnen Abteilungen des Finanzamts zu. Die tarifrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Sie/er beurteilt – als Leiterin/Leiter der Behörde gemäß § 63 LbV – die Beschäftigten nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- Sie/er sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen und achtet auf die Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Gleichstellung von Frau und Mann, den Mutterschutz, den Jugendarbeitsschutz, die Schwerbehindertenfürsorge und den Datenschutz.
- Sie/er ist nach Maßgabe des Personalvertretungsrechts Gesprächspartnerin/Gesprächspartner der Personalvertretung und arbeitet mit dieser vertrauensvoll zusammen.
- Sie/er führt regelmäßig Besprechungen mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern durch und unterrichtet die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter laufend über alle wesentlichen Vorgänge.
- Sie/er ist zuständig für Auskünfte mit Öffentlichkeitswirkung nach Abschnitt 3.4.2 Abs. 3 FAGO.
- Sie/er berichtet der übergeordneten Behörde in Fällen von abteilungsübergreifender Bedeutung und über Angelegenheiten von besonderer oder grundlegender Bedeutung.
- Sie/er bemüht sich um ein gutes Einvernehmen mit anderen Behörden und hält gemeinsam mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern Kontakt mit Wirtschafts- und Berufsvertretungen.
- Sie/er ist Leiterin/Leiter der Stabstelle Steuerung und zuständig für die Fortentwicklung und Anpassung der Ablauf- und Aufbauorganisation im Finanzamt München.

## 2.5 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungen werden von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern geführt. Diese werden vom Staatsministerium der Finanzen bestellt.

(2) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter führen die Angelegenheiten ihrer Abteilungen in eigener Verantwortung und üben die Fach- und Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Abteilung aus.

(3) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist für die rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben in ihrer/seiner Abteilung verantwortlich. Sie/er unterstützt die Leitung des Finanzamts bei der Wahrnehmung der fachlichen, organisatorischen und personellen Aufgaben. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- Abteilungsinterner Personaleinsatz sowie sonstige organisatorische und personelle (abteilungsinterne) Aufgaben einschließlich der Dienstaufsicht im Auftrag der Leitung des Finanzamts (Abschnitt 2.3 Abs. 1 FAGO);
- die Ausübung der Fachaufsicht (im Auftrag der Leitung des Finanzamts), insbesondere die Ausübung der für die Leiterin/den Leiter des Finanzamts nach den Vorschriften über das Zeichnungsrecht in den Finanzämtern zustehenden abschließenden Zeichnungsbefugnisse<sup>1</sup>.

(4) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter

- sorgt in den jeweiligen Abteilungen für angemessene Arbeitsbedingungen und achtet auf die Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Gleichstellung von Frau und Mann, den Mutterschutz, den Jugendarbeitsschutz, die Schwerbehindertenfürsorge und den Datenschutz,
- führt in ihrer/seiner Abteilung regelmäßig Besprechungen mit den Aufgabenbereichsleiterinnen/Aufgabenbereichsleitern, Hauptsachgebietsleiterinnen/Hauptsachgebietsleitern und Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleitern durch,
- berichtet der Leitung des Finanzamts über Angelegenheiten von besonderer oder grundlegender Bedeutung und
- ist nach Maßgabe des Personalvertretungsrechts Gesprächspartner der Personalvertretung und arbeitet mit ihr vertrauensvoll zusammen.

(5) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter kann ihrer/seiner ständigen Vertreterin bzw. ihrem/seinem ständigen Vertreter oder einer anderen Sachgebietsleiterin/einem anderen Sachgebietsleiter die Wahrnehmung bestimmter Teile ihres/seines Aufgabenbereichs übertragen. Zur Übertragung kommen insbesondere folgende Aufgaben in Betracht:

- Kurzfristige Regelungen im Sinn des Abschnitts 2.2 Abs. 3 Nr. 2 FAGO (Personaleinsatz bis zu zehn Arbeitstagen);
- Aufgaben nach Abschnitt 2.2 Abs. 3 Nrn. 4, 6, 8 und 9 FAGO;
- Aufgaben aus dem Bereich der Geschäftsstelle (Abschnitt 2.2 Abs. 4 FAGO), soweit es sich um einfache

<sup>1</sup> Vgl. Anlage 1 der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO



oder regelmäßig wiederkehrende Vorgänge handelt, z. B. Genehmigung von Anträgen auf Erholungsurlaub und auf Freistellung von der Arbeit.

Die Übertragung der Aufgaben nach Abschnitt 2.2 Abs. 3 Nrn. 4 und 9 und nach Abschnitt 3.4.2 Abs. 3 FAGO braucht nicht auf den Aufgabenbereich beschränkt werden; diese Aufgaben können auch für die ganze Abteilung übertragen werden.

Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben für einzelne Stellen oder Sachgebiete der Abteilung (Aufgabenbereich) kann einer Sachgebietsleiterin bzw. einem Sachgebietsleiter übertragen werden, wenn in der Abteilung nach dem Zuteilungssoll im Dienstzweig Allgemeine Steuerverwaltung mehr als 200 Arbeitskräfte einzusetzen sind oder – unabhängig vom Zuteilungssoll – Aufgaben auf Hauptsachgebietsleiterinnen/Hauptsachgebietsleiter für Betriebsprüfung und für Steuerfahndung übertragen sind.

Die Übertragung von Aufgaben der Abteilungsleitung kann sich auf einzelne Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter beschränken; sie kann auch die Aufteilung der gesamten Abteilung in Aufgabenbereiche umfassen. Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt durch die Leiterin/den Leiter des Finanzamts München und bedarf der Zustimmung des Landesamts für Steuern.

### 2.6 Vertretungsregelungen in der Leitungsebene des Finanzamts München

(1) Die Vertretung der Leiterin bzw. des Leiters des Finanzamts München obliegt der ständigen Vertreterin bzw. dem ständigen Vertreter. Diese/dieser wird vom Staatsministerium der Finanzen bestellt und ist zugleich Leiterin/Leiter einer Abteilung. Sie/er ist durch die Stabstelle Steuerung über grundlegende Vorgänge des Finanzamts auf dem Laufenden zu halten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Finanzamts bestimmt für die Leitung des Finanzamts München mit Zustimmung des Landesamts für Steuern die Vertreterin/den Vertreter der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des Landesamts für Steuern vom Staatsministerium der Finanzen bestellt.

## 3. **Geschäftsgang**

### 3.1 Behandlung der Eingänge bei den zuständigen Stellen

(1) Eingänge sind geordnet über die Abteilungsleitung und Sachgebietsleitung dem zuständigen Arbeitsgebiet zuzuleiten, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Abteilungsleitung kann auf die Vorlage bestimmter Eingänge verzichten. Sofern keine abweichende Regelung getroffen ist, sind formularmäßige Schreiben (z. B. Steuererklärungen) unmittelbar den Arbeitsgebieten zuzuleiten. Soweit Aufgaben der Leiterin/des Leiters des Finanzamts München nach Abschnitt 2.2 Abs. 5 FAGO auf die ständige Vertreterin/

den ständigen Vertreter oder auf einzelne Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter übertragen worden sind, werden die jeweiligen Eingänge diesen vorgelegt. Auf die Vorlage bestimmter Eingänge kann verzichtet werden.

### 3.2 Vorlage an die Leiterin/den Leiter des Finanzamts München

Der Leiterin bzw. dem Leiter des Finanzamts sind vorzulegen

- a) Schreiben von Obersten Dienstbehörden;
- b) Schreiben des Bayerischen Obersten Rechnungshofes;
- c) Vorgänge von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung;
- d) Vorgänge von erheblicher finanzieller Tragweite;
- e) Vorgänge, deren Vorlage von ihr/ihm oder einer Sachgebietsleiterin/einem Sachgebietsleiter der Stabstelle Steuerung angeordnet worden ist;
- f) Schreiben an die Stabstelle Steuerung, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

### 3.3 Vorlage an die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

Den Abteilungsleiterinnen bzw. den Abteilungsleitern sind vorzulegen

- a) Eingänge von obersten Dienstbehörden, soweit sie nicht der Leiterin/dem Leiter des Finanzamts München vorzulegen sind;
- b) Schreiben der Leiterin/des Leiters des Finanzamts München und der Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter der Stabstelle Steuerung;
- c) Eingänge, deren Vorlage sich die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter vorbehalten haben;
- d) Schreiben, die unmittelbar an diese gerichtet sind;
- e) Vorgänge, die in ihre Zuständigkeit fallen und in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausgehen;
- f) Vorgänge, deren Vorlage sie angeordnet haben.

### 3.4 Sicht- und Geschäftsgangsvermerke

Für Sicht- und Geschäftsgangsvermerke werden folgende Farben verwendet:

- a) Leiterin bzw. Leiter des Finanzamts München: grün,
- b) Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter: rot,
- c) Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter: blau,
- d) Alle übrigen Bearbeiterinnen bzw. Bearbeiter: braun oder schwarz.

Die Vertreterinnen/Vertreter zeichnen im Vertretungsfall mit der Farbe der/des zu Vertretenden.

### 3.5 Rücksprachen

(1) Rücksprachen, welche die Leiterin bzw. der Leiter des Finanzamts München anordnet, sind grundsätzlich von den Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern wahrzunehmen.

(2) Rücksprachen, die von der Abteilungsleitung wahrzunehmen sind, können von diesen auf die Sachgebietsleitung delegiert werden. Diese hat die Abteilungsleitung über das Ergebnis der Rücksprachen zu unterrichten.

(3) Soweit Rücksprachen telefonisch oder auf elektronischem Wege wahrgenommen werden, hat die/der Bedienstete einen Erledigungsvermerk mit Datumsangabe anzubringen und das Ergebnis stichwortartig festzuhalten.

(4) Sonstige Rücksprachen sind unabhängig vom Anordnenden unverzüglich in der Regel durch die nächste Leitungsebene wahrzunehmen. Erfolgt die Erledigung durch einen Dritten, ist diese über das Ergebnis der Rücksprache zu unterrichten.

### 3.6 Zeichnungsregelung auf Entwürfen

(1) Vorgänge, die von der Entwurfsverfasserin bzw. vom Entwurfverfasser nicht selbst unterschrieben werden, sind von dieser/diesem abzuzeichnen.

(2) Erfolgt die abschließende Zeichnung durch die Leiterin bzw. den Leiter des Finanzamts München, so erfolgt eine Zeichnung auch durch die zuständige Abteilungsleitung, die Sachgebietsleitung und die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter. Eine weitere Mitzeichnung erfolgt in der Regel nicht.

## 4. **Zeichnungsvorbehalte, Unterrichtungspflicht**

### 4.1 Zeichnungsvorbehalte

(1) Die Leiterin/der Leiter des Finanzamts München zeichnet abschließend

- a) alle Schreiben an oberste Dienstbehörden, die über den bloßen Vollzug von Aufgaben hinausgehen;
- b) Schreiben von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Tragweite;
- c) Schreiben an Europa-, Bundestags-, Landtagsabgeordnete oder an andere wichtige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens;
- d) Schreiben in wichtigen persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern des Finanzamts München;
- e) Urkunden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten und Schreiben an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Finanzamts München, soweit das Grundverhältnis berührt ist;

f) Schreiben in Presse-, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten;

g) Haushaltsbeiträge und Mittelanforderungen;

h) Verträge mit erheblicher finanzieller Tragweite;

i) Schreiben, deren Zeichnung sie/er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(2) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter zeichnen abschließend

a) Vorlagen an die Leiterin/den Leiter des Finanzamts München;

b) Vorgänge gemäß Abs. 1, soweit die Leitung des Finanzamts diese im Einzelfall oder für eine Vielzahl von Einzelfällen überträgt.

(3) Im Übrigen richten sich die Bestimmungen über das Zeichnungsrecht nach den Anlagen 1 bis 4 der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO, wobei vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Geschäftsordnung die Zeichnungsbefugnisse für die Leiterin/den Leiter des Finanzamts (Anlage 1) im Finanzamt München den jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern zugewiesen werden.

### 4.2 Unterrichtung der Leitung des Finanzamts München durch die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter unterrichten die Leitung des Finanzamts München über

- a) Fachanfragen, die von übergeordneten Behörden unmittelbar an die Abteilungen gerichtet werden und deren Beantwortung;
- b) Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden, soweit diese von den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern unmittelbar beantwortet werden;
- c) Auskünfte von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die Unterrichtung erfolgt in der Regel durch Übersendung eines Abdrucks des Vorgangs.

(3) In Zweifelsfällen stimmt sich die Abteilungsleitung mit der Leitung des Finanzamts München ab, ob eine unmittelbare Erledigung durch die Abteilung oder eine Abgabe an die Stabstelle Steuerung erfolgen soll.

## 5. **Personalangelegenheiten**

### 5.1 Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung

Über Anträge der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter auf Urlaub oder Dienstbefreiung entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Finanzamts München. Im Übrigen erfolgt die Bewilligung durch die Abteilungsleitung. Diese können die Ausübung ihrer Befugnis auf die Sachgebietsleitung, für Anwärter auf die Ausbildungsleitung übertragen.

### 5.2 Dienstreisen, Dienstgänge

(1) Die Genehmigung für Dienst- und Fortbildungsreisen für Beschäftigte der Stabstelle Steuerung und für

Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter ist der Leiterin bzw. dem Leiter des Finanzamts München vorbehalten. Für Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter werden durch die Leiterin bzw. den Leiter des Finanzamts München generelle Berechtigungen für die Dienstreisen gewährt; Einzelheiten hierzu sind einer gesonderten Verfügung vorbehalten.

(2) Im Übrigen erteilen die Reisegenehmigungen die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter.

### 5.3 Dienstausweise

Dienstausweise werden auf Antrag durch die Stabstelle Steuerung ausgestellt, wenn dafür eine dienstliche Notwendigkeit besteht.

## Druckfehlerberichtigung

Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen

für Pflegepersonen vom 7. Januar 2011 (FMBl S. 3) wird wie folgt berichtigt:

In der Tabelle muss es statt „2010“ richtig „2011“ heißen.

## Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht München** ist mit sofortiger Wirkung die Stelle einer **Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifa-

cher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts München zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

## Buchbesprechungen, Literaturhinweise

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 05/2010, Stand Dezember 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 2322 Seiten, ein Ordner, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01518-4

Wiegand, **BEEG Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Kommentar, 6. Lieferung, Stand Januar 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 762 Seiten, ein Ordner, Preis 69,80 €, ISBN 978-3-503-09780-7

Meyer/Goez/Schwamberger, **Die Gebühren der steuerberatenden Berufe**, Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Lieferung 02/2010, Stand Dezember 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 752 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-503-03595-3

Wiegand, **SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht**, Handkommentar, Lieferung 04/2010, Stand Dezember 2010,

Loseblatt-Gesamtwerk 2044 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-503-09722-7

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 03/2010, Stand November 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 2056 Seiten, ein Ordner, Preis 86 €, ISBN 978-3-503-06049-8

**Umsatzsteuer BMF/BFH**, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 30. Lieferung, Stand Dezember 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 1774 Seiten, ein Ordner, Preis 49,80 €, ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 08/2010, Stand November 2010, Lieferung 09/2010, Stand Dezember 2010 und Lieferung 01/2011, Stand Januar 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 8913 Seiten, fünf Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-03187-0

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 3

München, den 31. März 2011

66. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Tarifrecht</b>	
14.03.2011	2034.1.2-F Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlusstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern vom 20. Januar 2011 (TV-EL) - Az.: 25 - P 2618 - 001 - 4 902/11 - .....	158
	<b>Vorschlagswesen</b>	
11.02.2011	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge - Az.: 45 - O 1020 - 006 - 400/10 - .....	159
	<b>Beamtenrecht</b>	
25.03.2011	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer - Az.: 22 - P 3310 - 005 - 10 841/11 - .....	165

## Tarifrecht

### 2034.1.2-F

**Landesbezirkliche Tarifverträge;  
Anschlussstarifvertrag über eine  
ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen,  
Arbeitnehmer und Auszubildende  
des Freistaates Bayern vom 20. Januar 2011  
(TV-EL)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 14. März 2011 Az.: 25 - P 2618 - 001 - 4 902/11**

Nachstehend wird der Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern vom 20. Januar 2011 zum Vollzug bekannt gegeben.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Anschlussstarifvertrag  
über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen,  
Arbeitnehmer und Auszubildende  
des Freistaates Bayern  
(TV-EL)  
vom 20. Januar 2011**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)

wird Folgendes vereinbart:

#### § 1

Die Tarifvertragsparteien schließen den nachfolgend genannten Tarifvertrag in der Fassung als Anschlussstarifvertrag ab, in der er am 14. Juli 2010 zwischen dem Freistaat Bayern und der dbb tarifunion (dbb) vereinbart worden ist; dessen Text ist als Anlage beigefügt:

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 14. Juli 2010 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern.

#### § 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Der in § 1 genannte Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

München, 20. Januar 2011

## Vorschlagswesen

### Belohnungen für Verbesserungsvorschläge

#### Bekanntmachung

#### des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 11. Februar 2011 Az.: 45 - O 1020 - 006 - 400/10

#### A.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hat in 2009 und 2010 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

#### 1. Vorschlag „Klaus“

Einsatz des von den Einsendern entwickelten Excel-sheets „TAIFUN“ zur Prüfung von Investmentfonds sowie betrieblichen Anteilsscheininhabern.

Prämie: 1.300 €

#### 2. Vorschlag „Zerlegung-Verschmelzung“

Muster-Workflow für die Behandlung von Teilungen durch Zerlegung im Eigenbesitz mit späterer Verschmelzung zur Vermeidung unvollzogener Fortführungsnachweise.

Prämie: 1.050 €

#### 3. Vorschlag „BNVernst“

Einführung eines vom Einsender entwickelten elektronischen Beschäftigungsnachweises für die Betriebsnahe Veranlagung (BNV).

Prämie: 850 €

#### 4. Vorschlag „Kurt11“

Bereitstellung eines Excel-Programms zur Aufteilung des Kaufpreises für Immobilien in Grund und Boden und Gebäudeanteil nach dem vereinfachten Sachwertverfahren.

Prämie: 850 €

#### 5. Vorschlag „Bp Personengesellschaften“

Einführung der vom Einsender entwickelten Excel-Vorlage, um die Prüfungsergebnisse nach Abschluss einer Betriebsprüfung bei einer Personengesellschaft darzustellen. In der Vorlage werden die Gewinnauswirkungen auf die einzelnen Gesellschafter aufgezeigt und die danach festzustellenden Gewinn-/Verlustanteile direkt den FEIN-Festsetzungskennzahlen zugeordnet.

Prämie: 800 €

#### 6. Vorschlag „Excel-Kfz-Steuerrechner“

Die vom Einsender entwickelte Excel-Tabelle „Steuerberechnungen“ soll zur Verfügung gestellt werden, weil damit die Jahressteuern sowie Teilsteuern für sämtliche Fahrzeugarten einfacher berechnet werden können.

Prämie: 650 €

#### 7. Vorschlag ohne Kennwort

In der Papierliste der vorzeitig anzufordernden Fälle sollen die Land- und Forstwirtschaftsfälle (L+F-Fälle) entweder nicht ausgewiesen oder gesondert als L+F-Fälle gekennzeichnet werden.

Prämie: 600 €

#### 8. Vorschlag „Jack“

Den Kraftfahrzeugstellen und evtl. Zulassungsstellen soll ein einheitliches Antragsformular zur Steuerbefreiung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen für Landmaschinenhändler (§ 3 Nr. 7 KraftStG) zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 450 €

#### 9. Vorschlag „Bp-Intern“

Diverse Programmiererweiterungen in Bp-Intern.

Prämie: 400 €

#### 10. Vorschlag „M-Meldungen“

Zur schnelleren Bearbeitung der M-Meldung Nr. 232 für die Kraftfahrzeugsteuer soll maschinell überprüft werden, ob Rückstände bei anderen Kfz-Kennzeichen des Steuerpflichtigen oder bei der Steuernummer vorhanden sind (ggf. auch bei anderen Finanzämtern).

Prämie: 400 €

#### 11. Vorschlag „SOLEIL“

Bereitstellung einer UNIFA-Word-Vorlage zur Aufteilung der Masseverbindlichkeiten in Alt- und Neumasseverbindlichkeiten bei Masseunzulänglichkeit.

Prämie: 350 €

#### 12. Vorschlag „Empfangsbevollmächtigter“

Schaffung einer Suchmöglichkeit, mit der alle Steuerfälle gefunden werden können, bei denen ein bestimmter Empfangsbevollmächtigter gespeichert ist.

Prämie: 350 €

#### 13. Vorschlag „FCA-FAN“

In der Datenbank „Rechtsbehelfe“ (DB-Rb) soll die Mehrfachbearbeitung auch bei der Aussetzung der Vollziehung ermöglicht werden.

Prämie: 350 €

#### 14. Vorschlag „Standortmieten/Mobilfunk“

1. Ergänzung der Zeile 10 in der Anlage V (ab 2006 Zeile 15) dahingehend, dass konkret Einnahmen für die Vermietung von Dachflächen zur Errichtung von Mobilfunkantennen abgefragt werden. In der Anleitung zur Anlage V soll dementsprechend eine Erläuterung aufgenommen werden.

2. Verpflichtung der Baugenehmigungsbehörden zur Mitteilung gemäß § 93a Abs. 1 Nr. 1 AO über die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Mobilfunkantenne an die Wohnsitzfinanzämter der Vermieter.

Prämie: 350 €

**15. Vorschlag „Prüffall Einheitsbewertung“**

Ausgabe eines Prüffalls im Verfahren für die Einheitsbewertung, wenn ein Grundstück mehreren Mit-eigentümern zuzurechnen ist und weder Angaben zum Empfangsbevollmächtigten noch zur Einzelbekanntgabe vorhanden sind.

Prämie: 300 €

**16. Vorschlag „Maschinelle Einsteuerung der Arbeitsplatzdaten“**

Im Festsetzungsprogramm soll auf den maschinellen Rückgriff der in ACUSTIG gespeicherten Arbeitsplatzdaten verzichtet und die entsprechende Dialogoption standardmäßig deaktiviert werden. Unter „Einstellungen/Dialog/Festsetzung“ soll für die Arbeitsplatzdaten ein Eingabefeld eingerichtet werden, in das der Bearbeiter manuell seine Daten eintragen kann. Diese Werte werden dann grundsätzlich bei jedem Aufruf eines Veranlagungsfalls, unabhängig davon, ob bereits dezentrale Daten vorhanden sind, als Erläuterungstext eingesteuert. Evtl. bereits vorhandene Erläuterungstexte sollen überschrieben werden. Wurden die Eingabefelder vom Bearbeiter nicht ausgefüllt, werden die bereits vorhandenen bzw. die aus der FADAT ermittelten Arbeitsplatzdaten eingesteuert.

Prämie: 300 €

**17. Vorschlag „Ausland“**

Verschiedene Ergänzungen in den Vorlagen „Freistellungsbescheinigung Doppelbesteuerungsabkommen“ und „Bescheinigung nach dem Auslandstätigkeitserlass“.

Prämie: 300 €

**18. Vorschlag „Versetzung Bp“**

Merkblatt zum Ablauf bei der Versetzung von Prüfern. Im Merkblatt soll auch ein Hinweis auf ACUSTIG enthalten sein.

Prämie: 250 €

**19. Vorschlag „Wurstsemmel“**

Word-Vorlage für Mitteilungen an die Zulassungsstelle bei Kfz-Pfändungen zur Verfügung stellen.

Prämie: 250 €

**20. Vorschlag „Subsy März 2004/II“**

Erweiterung der Registerkarte „doppelter Haushalt“ in den UNIFA-Dauertatbeständen um Eingabefelder für den weiter entfernt liegenden Wohnort und den Zeitpunkt der Haushaltsgründung.

Prämie: 250 €

**21. Vorschlag „Prüfhinweis E1 - 0578“**

Der Prüfhinweis 0578 („Est lt. Berichtigung gleich Est der vorhergehenden Veranlagung.“) soll um einen Hinweis darauf ergänzt werden, ob sich aufgrund der Einkommensteuerberichtigung evtl. die Folgesteuern ändern.

Prämie: 250 €

**22. Vorschlag „Anlage ‚Kinder‘ zum Personalbogen“**

Aushändigung der von der Einsenderin entwickelten Anlage „Kinder“ bei Neueinstellungen durch die personalverwaltenden Stellen.

Prämie: 250 €

**23. Vorschlag „Leonrodplatz“**

Bereitstellung eines Programms, mit dem ein einheitlicher „Hilferuf“ durch die Eingabe einer Tastenkombination auf der Arbeitsplatz-Tastatur aktiviert werden kann, auf allen PCs im Amt.

Prämie: 250 €

**24. Vorschlag „Teddy 2“**

Änderung der Vorlage „SCAC-Beleganforderung“. Die Aufzählung der benötigten Unterlagen und Auskünfte soll gesondert in einer Anlage als Excel-Tabelle dargestellt werden.

Prämie: 250 €

**25. Vorschlag „AIS-Ablageordner“**

Im AIS wird in der Metadatenübersicht eines Dokuments der Name des Ablageordners angezeigt, in dem das Dokument zu finden ist. Es wird vorgeschlagen den vollständigen „Ablage-Pfad“ darzustellen.

Prämie: 250 €

**26. Vorschlag „utb600000“**

In der UNIFA-Word-Vorlage „Einspruchsentscheidung“ soll im sog. „Absendevermerk“ automatisch das Arbeitsgebiet (jeweilige Rechtsbehelfstelle) ausgedruckt werden.

Prämie: 250 €

**27. Vorschlag „Betriebsinhaber und USt-Id-Nr. Zuteilung“**

1. Ergänzung des Gründungsfragebogens um die Frage nach dem Unternehmer oder die Angabe des Inhabers in Zeile 26 (Tz. 2.2).

2. Aufnahme eines Hinweises unter Tz. 7.5 des Gründungsfragebogens, dass die USt-Id-Nr. nicht vom Finanzamt, sondern vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben wird und die Zuteilung daher etwas dauern kann.

Prämie: 250 €

**28. Vorschlag „CIO“**

Einführen der Word-Vorlage „USt-VA Signalumstellung“ um die Steuerbürger über die Änderung des Abgabezeitraums der Umsatzsteuervoranmeldungen (USt-VA) zu informieren. Im Prüfhinweis, der die Bearbeiter auf die Umstellung des Abgabezeitraums der USt-VA hinweist, soll auf die Vorlage hingewiesen werden.

Prämie: 250 €

**29. Vorschlag „Schach“**

Bei der Veranlagung von Organträgern soll immer ein Prüfhinweis ausgegeben werden, wenn im Sachbereich 22 Kennzahl 60 der Gewerbebeitrag der Organ-gesellschaften eingegeben wird. Der Prüfhinweis



soll darauf hinweisen, dass dem Gewerbesteuermessbescheid die Anlagen zur Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaften beizufügen sind.

Prämie: 250 €

### 30. Vorschlag „Dokumentation Kundenkontakt/Schriftverkehr“

Einführung einer weiteren Seite in AKL bzw. ALKIS, in der kurze Notizen und Absprachen mit Datum und Namen des Bearbeiters vermerkt und Dokumente gespeichert werden können.

Prämie: 250 €

### 31. Vorschlag „Glacierexpress“

Aufnahme des Tätigkeitsstaates in die „Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug nach dem Auslandstätigkeitserlass“.

Prämie: 250 €

### 32. Vorschlag „Thomas Sabo“

Verbesserung der Ausschilderung zum Servicezentrum des Finanzamtes München in der Deroystr. 6 durch Aufstellung von zwei zusätzlichen Hinweisschildern mit der Aufschrift „Servicezentrum“ an der Ecke Arnulfstr./Deroystr. (aus Richtung Hackerbrücke, Südseite) und Marsstr./Deroystr. (aus Richtung Maillingerstr., Nordseite).

Prämie: 250 €

### 33. Vorschlag „Caesar“

Excel-Vorlage zur Berechnung der Strafverfolgungsverjährung.

Prämie: 225 €

### 34. Vorschlag „Kleopatra“

Excel-Vorlage zur Berechnung der Strafzumessung.

Prämie: 225 €

### 35. Vorschlag „IHV-KLR Vorschlagsbuchungen“

Einführen einer „Sammelvorschlagsbuchung“ für alle Auszahlungen mit der gleichen KLR-Kontierung im IHV (Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren).

Prämie: 200 €

### 36. Vorschlag „Teddy 4“

Bereitstellung der Vorlage „Abschluss USt-Nachschau-Auswertungsanzeige“.

Prämie: 200 €

### 37. Vorschlag „Bankverbindung“

Maschinelle Änderung der Bankbezeichnung bei Fusionen von Kreditinstituten. Bisher wird nur die Bankleitzahl maschinell geändert.

Prämie: 200 €

### 38. Vorschlag „Legehenne 2“

Im Abfrageergebnis unter „UNIFA-Dienste/Bearbeiterinformationen/Finanzamtsnummer/Adresse ermitteln“ sollen zusätzlich die E-Mail-Adresse sowie die IBAN- und BIC-Nummer angezeigt werden. Außerdem sollen

das Abfrageergebnis umgestaltet und eine Druckmöglichkeit eingerichtet werden.

Prämie: 200 €

### 39. Vorschlag „Anbieterbescheinigung“

Mit der UNIFA-Word-Vorlage „Unterlagen Anforderung“ kann vom Steuerpflichtigen unter anderem die sog. „Anbieterbescheinigung“ angefordert werden. Die Bezeichnung „Anbieterbescheinigung“ soll geändert werden in „Bescheinigung der Versicherung nach § 10a EStG (sog. ‚Riesterrente‘)“, weil dies für den Steuerpflichtigen verständlicher ist.

Prämie: 200 €

### 40. Vorschlag „sabine april 05 (4)“

Regelmäßige Durchführung von ACUSTIG-Workshops.

Prämie: 200 €

### 41. Vorschlag „Neuaufnahme/Registerkarte/Vorbelegung“

Standardausgabe der Registerkarte „Betr. Angaben GE/BIL“ im UNIFA-Grundinformationsdienst.

Prämie: 200 €

### 42. Vorschlag „ZWAssi“

Integration eines maschinell unterstützten Zwangsgeldverfahrens in das Verfahren MÜSt.

Prämie: 200 €

### 43. Vorschlag „Wissenspool 1“

In der UNIFA-Word-Vorlage „Personaldatenänderung und Empfangsbestätigung“ sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Es soll eine Auswahlmöglichkeit geschaffen werden, ob auch das Landesamt für Finanzen (LFF) tatsächlich eine Änderungsmeldung erhalten soll.
2. In das Anschriftenfeld für das LFF soll ein Auswahlfenster mit den Anschriften der Bezügestellen integriert werden.

Prämie: 200 €

### 44. Vorschlag „getrennte Veranlagung IXI“

Im Einkommensteuer-Mantelbogen sollen für jeden Ehegatten eigene Kennzahlen für die außergewöhnlichen Belastungen, Sonderausgaben und Kinderbetreuungskosten eingeführt werden.

Prämie: 200 €

### 45. Vorschlag „Insolvenzerlass Vordruck“

Ergänzung der UNIFA-Word-Vorlage „Insolvenzerlass gerichtliche Verfahren“ um eine Zeile für das Aktenzeichen des Amtsgerichts.

Prämie: 200 €

### 46. Vorschlag „Abmeldung von Kraftfahrzeugen in Ebersberg“

1. Änderungen in der UNIFA-Word-Vorlage „Zwangsmeldung Bescheid mit ZU“.

2. Aufnahme der bereits fälligen Kraftfahrzeugsteuern (Buchungstexte 90-91V) in die Rückständerdatei.

Prämie: 200 €

#### 47. Vorschlag „Sternchen“

Bei der Fertigung einer Einspruchsentscheidung bezüglich Körperschaftsteuer und/oder Gewerbesteuer sollen in der UNIFA-Word-Vorlage „Einspruchsentscheidung“ zusätzliche Vorläufigkeitsvermerke als Auswahlmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 200 €

#### 48. Vorschlag „Neuseeland 3“

Der Antwortvordruck der UNIFA-Word-Vorlage „Mitteilung meiner Bankverbindung für Erstattungen“ soll dahingehend ergänzt werden, dass bei ausländischen Bankverbindungen der BIC-(Swift)-Code und die IBAN-Nummer immer einzutragen sind.

Prämie: 200 €

#### 49. Vorschlag „Ebar“

Ergänzung der UNIFA-Word-Vorlage „Vollstreckungsaufschub“ um einen Hinweis, dass ein Lastschriftzugang nicht durchgeführt wird.

Prämie: 150 €

#### 50. Vorschlag „Drucker“

Installation eines „PostScript“-Druckertreibers auf den Laptops der Prüfer im Außendienst, damit für den Ausdruck von Dokumenten auch der Drucker in der jeweiligen zu prüfenden Firma genutzt werden kann. Ausstattung der Prüfer mit USB-Druckerkabeln.

Prämie: 150 €

#### 51. Vorschlag „Frühling“

Einstellung einer UNIFA-Word-Vorlage mit der Rückfragen beim Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Dauerfristverlängerung und dem Prüfhinweis M0-3580 erfolgen können.

Prämie: 150 €

#### 52. Vorschlag „Dezentraler Druck“

Die Listen im Lieferschein (Übersicht über ausgedruckte Listen) sollen in derselben Reihenfolge dargestellt werden, in der der Ausdruck erfolgt.

Prämie: 150 €

#### 53. Vorschlag „Goasbog“

Ergänzung der UNIFA-Word-Vorlage „EST Erklärung Abgabe“ um folgenden Zusatz: „Sollten Sie die angeforderte Steuererklärung bereits bei einem anderen Finanzamt oder unter einer anderen Steuernummer abgegeben haben, bitte ich um kurze Mitteilung.“

Prämie: 150 €

#### 54. Vorschlag „sabine april 05 (1)“

Maximierung der ZEUS-Fenster.

Prämie: 100 €

#### 55. Vorschlag „sabine april 05 (2)“

Minimierung der ZEUS-Fenster.

Prämie: 100 €

#### 56. Vorschlag „D1355-Aktenvermerk“

Die Vorlage „Aktenvermerk“ soll um Parameter für die ABNr. und die Adressdaten der Steuerpflichtigen bzw. der Firma ergänzt werden. Bisher steht die Vorlage nur im UNIFA-Ordner „OFD und Finanzamt/Allgemein“ zur Verfügung. Die geänderte Vorlage soll im UNIFA-Ordner des BP-Außendienstes eingestellt werden.

Prämie: 100 €

#### 57. Vorschlag „D1355-Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen § 90 AO“

Bisher wird in der Vorlage „Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen § 90 AO“ die Datumsangabe über eine Variable eingefügt. Die Variable soll durch den Parameter \$DAPA ersetzt werden.

Prämie: 100 €

#### 58. Vorschlag „D1355-BaukostenErmittlung“

Verschiedene Änderungen in der Excel-Vorlage „BaukostenErmittlung“.

Prämie: 100 €

#### 59. Vorschlag „D1355-AV Schlussbesprechung“

In die Vorlage „Aktenvermerk Schlussbesprechung“ sollen Parameter (\$PZRJ1 und \$PZRERTRAG) integriert werden, die das erste und letzte Prüfungsjahr automatisch eintragen. Bisher ist der Prüfungszeitraum händisch in die Vorlage einzugeben.

Prämie: 100 €

#### 60. Vorschlag „D1355-Apr 106“

In die Vorlage „Abschluss Bp Apr 106“ sollen verschiedene Parameter (z. B. Parameter für das Datum der Prüfungsanordnung und den Prüfungszeitraum) eingefügt werden.

Prämie: 100 €

### B.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hat für folgende Verbesserungsvorschläge Anerkennungsprämien (vgl. Nr. 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

#### 1. Vorschlag „Landauer“

Anerkennungsprämie: 600 €

#### 2. Vorschlag „Optimierung Word-Vorlage Zwangsabmeldung Kfz“

Anerkennungsprämie: 300 €

#### 3. Vorschlag „Urlaubsanspruch“

Anerkennungsprämie: 250 €

#### 4. Vorschlag „GPS Navigation im Außendienst“

Anerkennungsprämie: 200 €

- 5. Vorschlag „E-Mail-Archiv“  
Anerkennungsprämie: 200 €
- 6. Vorschlag „Geschäftsführer“  
Anerkennungsprämie: 200 €
- 7. Vorschlag „DKFPÜ“  
Anerkennungsprämie: 150 €
- 8. Vorschlag „Lotstock midi“  
Anerkennungsprämie: 150 €
- 9. Vorschlag „Levine“  
Anerkennungsprämie: 150 €
- 10. Vorschlag „Fein“  
Anerkennungsprämie: 150 €
- 11. Vorschlag „Statistik für die Aktenzu- und Aktenabgänge innerhalb der Datei“  
Anerkennungsprämie: 150 €

**C.**

**Jahresstatistik 2009/2010**

Zum Stand der Bearbeitung am 31. Dezember 2010 ergeben sich folgende Zahlen:

	Anzahl	
In 2009 und 2010 eingegangene Vorschläge	431	
In 2009 und 2010 bearbeitete Vorschläge	448	
Davon entfallen auf Vorschläge aus 2008 und früher	346	
	Anzahl	v. H.
Von den bearbeiteten Vorschlägen wurden angenommen	60	13,4
als besondere Leistung anerkannt	11	2,5
ab- bzw. zurückgegeben	11	2,5
nicht angenommen	366	81,6
	Euro	
Ausbezahlt wurden Prämien	18.100	
Anerkennungsprämien	2.500	
Insgesamt	20.600	

**D.**

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat in 2009 und 2010 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

- 1. **Vorschlag „Neues Formblatt“**  
Anpassung eines Formblatts zur Mitteilung des steuerpflichtigen Entgelts zum Zwecke der Mitversteuerung im Bezügeabrechnungsverfahren.  
Prämie: 200 €
- 2. **Vorschlag „Reihumverteilung“**  
Vermeidung von Absprachen von Beihilfeberechtigten mit Sachbearbeitern durch Ausschluss der Möglichkeit das Eingangsdatum im Beihilfeabrechnungsverfahren BayBAS durch die Beihilfesachbearbeiter abzuändern, ohne dass der Beihilfeantrag prüfpflichtig wird.  
Prämie: 200 €

- 3. **Vorschlag „Leitfaden zur Kostenerstattung bei einem erlittenen Dienstunfall“**  
Erstellung eines Merkblatts mit praxisgerechten Hinweisen über die Vorgehensweise bei der Beantragung von Heilbehandlungskosten nach einem erlittenen Dienstunfall.  
Prämie: 150 €
- 4. **Vorschlag „Riester-Rente, Mitteilung an den Arbeitgeber“**  
Information der Bezügeempfänger, dass unmittelbar nach Abschluss eines Riester-Vertrages ein Datenerhebungsvordruck an die Bezügestelle zu senden ist, und dass eine ggf. bestehende Rentenversicherungsnummer als Zulagennummer übernommen wird.  
Prämie: 150 €
- 5. **Vorschlag „Erweiterung des Formblatts A305 im WordSB (Adressfeld Krankenkasse)“**  
Einrichtung der Adresse der Krankenkasse mit den Daten aus dem Infotyp 13 VIVA als zusätzlicher fest gespeicherter Empfänger im WordSB Formblatt A305 zur Anfrage von Vorerkrankungen bei den Krankenkassen.  
Prämie: 150 €
- 6. **Vorschlag „Excel-Tabelle für die Berechnung des Rückforderungsbetrags“**  
Erstellung eines Excel-Berechnungsblatts zur Berechnung des Rückforderungsbetrags bei Dienstunfall-Bescheiden.  
Prämie: 100 €
- 7. **Vorschlag ohne Kennwort**  
Umstellung der Versandart (Post-/Dienststellenversand statt Sachbearbeiterversand) von Bezügemitteilungen bei bestimmten Fallkonstellationen.  
Prämie: 100 €
- 8. **Vorschlag „KADIA-3“**  
Verbesserung der Anzeige in den Erfassungsmasken des Kassenbuchführungsverfahrens.  
Prämie: 50 €
- 9. **Vorschlag „Dienststellen-Nr.“**  
Ergänzung des Antrags auf Zuweisung einer Staatsbedienstetenwohnung um die Dienststellennummer der Beschäftigungsbehörde.  
Prämie: 50 €
- 10. **Vorschlag „SV-Ausweis“**  
Maschinelle Vorbelegung des Feldes „Vorlage“ der Datengruppe „SV-Ausweis“ im Bezügeabrechnungsverfahren.  
Prämie: 50 €
- 11. **Vorschlag „Elektronische Pendelliste“**  
Erstellung einer Excel-Anwendung für die Bearbeitung von Verkehrsunfällen mit Fahrzeugen des Freistaats Bayern.  
Prämie: 50 €

**12. Vorschlag „Dienststellensuche“**

Erweiterung der Anträge der Beihilfestellen und der Dienstunfallfürsorgestellen um die Felder „Dienststelle“ und „zuständige Besoldungsdienststelle“.

Prämie: 50 €

**13. Vorschlag „Geschäftszeichen“**

Bei Schadensersatzforderungen wegen Beihilfe-/Dienstunfallkosten gegenüber Drittschuldnern Angabe des Geschäftszeichens des Fiskus durch die Beihilfe- bzw. Dienstunfall-Sachbearbeiter zur schnelleren Prüfung der Zuständigkeit im Fiskus, wenn Geschäftszeichen vorher schon vom Fiskus-Sachbearbeiter mitgeteilt wurde.

Prämie: 50 €

**14. Vorschlag „E-Erklärung“**

Für den Bereich der Versorgung Ergänzung von zusätzlichen Parametern im Vordruck E-Erklärung zur turnusmäßigen Überprüfung der ehgattenbezogenen Leistungen im Familienzuschlag.

Prämie: 50 €

**15. Vorschlag „Einheitliche Vorlagen für Widerspruchs- und Einspruchsentscheidungen“**

Erstellung von einheitlichen Mustervorlagen für Widerspruchs- und Einspruchsentscheidungen zur Standardisierung bzw. zum einheitlichen Auftreten des LfF sowie zur Arbeitserleichterung und Beschleunigung von wiederkehrenden Arbeitsprozessen.

Prämie: 50 €

**16. Vorschlag „Papierflut“**

Durch Änderung des BayBG ergeben sich bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch die personalverwaltenden Stellen keine bezüge-relevanten Änderungen mehr. Die Mitteilung an die Bezügestelle durch die PSV-Stellen entfällt bei nicht integrierten Zahlfällen. Daher soll das Formblatt entsprechend geändert werden.

Prämie: 50 €

Weigert  
Ministerialdirektor

## Beamtenrecht

### Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 25. März 2011 Az.: 22 - P 3310 - 005 - 10 841/11

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen beabsichtigt, in den Jahren 2011 bis 2013 jeweils eine Beamtin bzw. einen Beamten der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt Steuer mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene zur Ausbildungsqualifizierung zuzulassen.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F) sowie der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) vom 9. April 1998 (GVBl S. 232, BayRS 2030-2-13-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302).

Nach Art. 37 LlbG kommt zur Ausbildungsqualifizierung nur in Betracht, wer

1. sich bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
2. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung erhalten hat (Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG) und
3. nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

Das Zulassungsverfahren 2011 wird am **30. Mai 2011** vom Bayerischen Landesamt für Steuern durchgeführt. Prüfungsort ist voraussichtlich das Bayerische Landesamt für Steuern – Dienststelle Nürnberg. Das Zulassungsverfahren hat Gültigkeit für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung in den Jahren 2011 bis 2013. Das nächste Zulassungsverfahren wird voraussichtlich im Jahre 2014 durchgeführt werden.

Beamtinnen und Beamte können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis **spätestens 10. Mai 2011** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Landesamt für Steuern anmelden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

Die EStBAPO wurde noch nicht an das Neue Dienstrecht angepasst. Der Entwurf zur neuen EStBAPO sieht jedoch nicht mehr vor, dass die Voraussetzungen für die Ausbildungsqualifizierung bereits beim Zulassungsverfahren

vorliegen müssen. Ein Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 37 LlbG ist bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren demnach noch nicht erforderlich. Erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung müssen die Voraussetzungen erfüllt sein. Die Beschäftigungsbehörde prüft jeweils, ob alle Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung vorliegen.

Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2011 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 6 Abs. 3 EStBAPO).

Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht eine Erörterung zu Fragen der politischen Bildung und zum Zeitgeschehen anzufertigen. Es stehen drei Themen zur Auswahl. Die Arbeitszeit beträgt 120 Minuten.

Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die §§ 6 und 33 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) entsprechend anzuwenden.

Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Aufgabe mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde (§ 10 Abs. 1 EStBAPO).

Auf Grund der Punktzahl erstellt das Bayerische Landesamt für Steuern eine Rangliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit gleicher Punktzahl erhalten den gleichen Rang.

Für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind unbeschadet der leistungslaufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf maßgebend. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Ranglistenplatz erreicht, entscheiden über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung folgende Kriterien in der hier angegebenen Reihenfolge:

Besoldungsgruppe, aktuelle periodische Beurteilung, periodische Vorbeurteilung(en) im aktuellen Amt, letzte periodische Beurteilung im Voramt, Schwerbehinderung, Rangdienstalter, allgemeiner Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

Das jeweilige nächstgenannte Kriterium ist nur von Bedeutung, wenn auf Grund der vorhergehenden keine Differenzierung möglich ist.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz nach dem Vorliegen der Ergebnisse des Zulassungsverfahrens unterrichtet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche auf Grund des erreichten Ranglistenplatzes für die Ausbildungsqualifizierung 2011 in Frage kommen, werden gleichzeitig aufgefordert, das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 37 LlbG nachzuwei-

sen. Die Ausbildungsqualifizierung der bzw. des im Jahr 2011 dafür zugelassenen Beamtin bzw. Beamten beginnt voraussichtlich am 1. September 2011.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren 2011, die auf Grund des erreichten Ranglistenplatzes im Jahr 2011 nicht zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden, können entsprechend der weiterhin geltenden Rangliste des Zulassungsverfahrens 2011 in den Jahren 2012 und 2013 im Rahmen des dann bestehenden Bedarfs zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden.

Weigert  
Ministerialdirektor



---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---



# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 4

München, den 29. April 2011

66. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Beihilfen</b>	
07.04.2011	2030.8.3-F Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 1075 - 11 049/11 - .....	170
	<b>Tarifrecht</b>	
07.04.2011	2034.1.1-F Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) - Az.: 25 - P 2600 - 008 - 12 832/11 - .....	206
	<b>Betriebliche Arbeitsschutzorganisation</b>	
15.02.2011	7159-F Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern - Az.: 25 - P 2506 - 003 - 733/11 - .....	207
	<b>Beamtenrecht</b>	
28.02.2011	301-J Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte - Az.: 2012-V-3536/10 - .....	215

## Beihilfen

### 2030.8.3-F

**Änderung  
der Bekanntmachung zum  
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung  
Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 7. April 2011 Az.: 25 - P 1820 - 1075 - 11 049/11**

#### I.

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 26. Juli 2007 (FMBl S. 291, StAnz Nr. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (FMBl S. 282, StAnz Nr. 31), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 im Abschnitt B erhält folgende Fassung:
    - „2. Endgehalt der Besoldungsgruppe A 9 (Nr. 2 der VV zu § 36 Abs. 3)  
Der Grenzbetrag auf der Basis des Endgrundgehalts der BesGr A 9 zur Festlegung der maßgebenden Höhe des Eigenbehalts bei stationärer Unterbringung (vgl. Nr. 2 der VV zu § 36 Abs. 3) beträgt für Aufwendungen, die ab dem 1. April 2011 entstehen, 2.951,56 €.“
  2. Die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Beihilfeverordnung (VV-BayBhV) sowie die Anhänge hierzu werden wie folgt geändert:
    - 2.1 Abschnitt II der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
      - 2.1.1 Die Überschrift der VV zu § 4 wird aufgehoben.
      - 2.1.2 Nach der Überschrift „VV zu § 24 BayBhV Häusliche Krankenpflege“ wird folgende Überschrift eingefügt:  
„VV zu § 24a BayBhV Soziotherapie“.
    - 2.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
      - 2.2.1 Die VV zu § 1 werden wie folgt geändert:
        - 2.2.1.1 Die bisherigen VV werden VV zu Absatz 1.
        - 2.2.1.2 Es werden folgende VV zu Absatz 2 angefügt:  
„Zu Absatz 2
          1. <sup>1</sup>Der Anspruch auf Beihilfe ist vererblich.  
<sup>2</sup>Die Erbeneigenschaft ist bei der Antragstellung in geeigneter Weise, z. B. durch die Vorlage eines Erbscheines (§§ 2365 bis 2367 BGB), nachzuweisen. <sup>3</sup>Auf die Vorlage eines Erbscheins kann verzichtet werden, wenn die Antragstellung durch den überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner (Lebenspartner und Lebenspartnerin im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) oder Kinder der oder des Verstorbenen erfolgt, die Aufwendungen durch die Vorlage von Originalbelegen nachge-
- wiesen werden und die Überweisung der Beihilfe weiterhin auf das Bezügekonto der verstorbenen Beihilfeberechtigten bzw. des verstorbenen Beihilfeberechtigten erfolgt; Halbsatz 1 gilt nicht, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die antragstellende Person nicht Erbe ist.
2. Die Beihilfegewährung zu Aufwendungen des Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die bis zum Todestag entstanden sind, erfolgt nach den am Tage vor dem Tod jeweils maßgebenden personenbezogenen Bemessungssätzen des Art. 96 Abs. 3 BayBG.
  3. Bis zum Zeitpunkt des Todes des Beihilfeberechtigten sowie in Unkenntnis seines Todes noch erlassene Beihilfebescheide sind aus Anlass des Todes nicht zurückzunehmen.
  4. Die Originalbelege sind vor der Rückgabe von der Festsetzungsstelle als für Beihilfeszwecke verwendet kenntlich zu machen.
  5. <sup>1</sup>Alle Belege sind an den Antragsteller zurückzugeben (§ 48 Abs. 3 Satz 5). <sup>2</sup>Zur Geltendmachung von Rabatten nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel (Art. 11a des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz – AMNOG – vom 22. Dezember 2010, BGBl I S. 2262, in der jeweils geltenden Fassung) hat die Beihilfefestsetzungsstelle vor der Rückgabe der entsprechenden Belege Kopien zu fertigen“.
- 2.2.2 Die VV zu § 2 Abs. 2 werden wie folgt geändert:
    - 2.2.2.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„Als Ruhens- und Anrechnungsvorschriften kommen in Betracht Art. 38 Satz 2, Art. 83 bis 87 und Art. 44 Abs. 4 und 5 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) sowie Art. 10 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG).“
    - 2.2.2.2 In Nr. 3 werden im Satz 1 nach den Worten „überlebenden Ehegatten“ die Worte „bzw. des überlebenden Lebenspartners“ eingefügt.
    - 2.2.2.3 In Nr. 4 werden im Halbsatz 1 nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „bzw. dem überlebenden Lebenspartner“ sowie im Halbsatz 2 nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „bzw. des überlebenden Lebenspartners“ eingefügt.
    - 2.2.2.4 In Nr. 5 werden im Satz 1 die Worte „Witwen- bzw. Witwergeld“ durch die Worte „Witwengeld bzw. Versorgungsbezüge für hinterbliebene Lebenspartner“ sowie die Worte „Witwen- bzw. Witwergeldes“ durch die Worte „Witwengeldes bzw. der Versorgungsbezüge für hinterbliebene Lebenspartner“ und der Klammerzusatz „(vgl. § 24 Abs. 2 BeamtVG)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. Art. 40 Abs. 2 BayBeamtVG)“ ersetzt.

- 2.2.3 Die VV zu § 4 werden aufgehoben.
- 2.2.4 Die VV zu § 5 Abs. 5 werden wie folgt geändert:
- 2.2.4.1 In Satz 1 werden das erste Komma gestrichen und die Worte „berücksichtigungsfähigen Angehörigen“ durch die Worte „Ehegatten bzw. Lebenspartner“ ersetzt sowie nach den Worten „beamteten Ehegatten“ die Worte „bzw. Lebenspartner“ eingefügt.
- 2.2.4.2 In Satz 3 werden nach den Worten „verbeamteten Ehegatten“ die Worte „bzw. Lebenspartners“ eingefügt.
- 2.2.5 In Nr. 2 der VV zu § 6 Abs. 1 werden im Satz 1 die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
- 2.2.6 Die VV zu § 7 werden wie folgt geändert:
- 2.2.6.1 Die VV zu Abs. 1 werden wie folgt geändert:
- 2.2.6.1.1 Nrn. 8 bis 8.2 werden aufgehoben.
- 2.2.6.1.2 Die bisherigen Nrn. 9 und 10 werden Nrn. 8 und 9.
- 2.2.6.2 Es werden folgende neue VV zu Absatz 1a eingefügt:
- „Zu Absatz 1a
- Bei Versicherten im beihilfekonformen Standardtarif nach § 257 Abs. 2a oder nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 315 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) oder einem Basistarif nach § 12 Abs. 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen, die zum Leistungsumfang des Standard- bzw. Basistarifs zählen, wie folgt zu beurteilen:
1. <sup>1</sup>Seit 1. Juli 2007 ist die medizinische Versorgung über die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen sichergestellt. <sup>2</sup>Insoweit enthält § 75 Abs. 3a SGB V eigenständige Regelungen für die Bemessung der Gebühren für (zahn-)ärztliche Leistungen, die ab dem 1. Juli 2007 erbracht werden. <sup>3</sup>Danach sind bis zu einer abweichenden Vereinbarung oder Festlegung die Gebühren wie folgt begrenzt:
- |   |                            |                 |
|---|----------------------------|-----------------|
| a) Gebühren nach dem Leistungsverzeichnis der GOÄ | Abschnitt M und Nummer 437 | 1,16facher Satz |
|   | Abschnitte A, E und O      | 1,38facher Satz |
|   | übrige Leistungen          | 1,8facher Satz  |
| b) Gebühren nach dem Leistungsverzeichnis der GOZ |                            | 2facher Satz.   |
- <sup>4</sup>Bzgl. abweichender Vereinbarungen, vgl. Nr. 2.
2. Bei Versicherten im Basistarif sind seit 1. April 2010 die Gebühren für ambulante Leistungen, die dem Grund nach dem Leistungsverzeichnis der GOÄ abzurechnen sind, sowie für belegärztliche Leistungen wie folgt begrenzt:
- |                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| Abschnitt M und Nummer 437 | 0,9facher Satz   |
| Abschnitte A, E und O      | 1,0facher Satz   |
| übrige Leistungen          | 1,2facher Satz.“ |
- 2.2.6.3 Die VV zu Abs. 4 Nr. 2 werden wie folgt geändert:
- 2.2.6.3.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Der im Jahr der Antragstellung maßgebende Gesamtbetrag der Einkünfte ist aus dem Einkommensteuerbescheid für das Bezugsjahr (zweites Kalenderjahr vor der Antragstellung) ersichtlich; Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 2 EStG), die der Abgeltungsteuer unterliegen und im Steuerbescheid nicht aufgeführt sind, sind dem dort ausgewiesenen Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.“
- 2.2.6.3.2 In Nr. 4 werden im Satz 1 nach den Worten „den Ehegatten“ die Worte „bzw. den Lebenspartner“ sowie in Satz 2 Halbsatz 2 nach den Worten „der Ehegatte“ die Worte „bzw. der Lebenspartner“ eingefügt.
- 2.2.6.3.3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
 „5. <sup>1</sup>Für Beamtinnen und Beamte, die im Jahr des Beginns der Inanspruchnahme von Elternzeit zu berücksichtigungsfähigen Angehörigen werden, jedoch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Nr. 2 Satz 3 nicht erfüllen, gilt die Ausnahme im Sinn des § 7 Abs. 4 Nr. 2 Satz 4 als allgemein erteilt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für das Jahr des Endes der Inanspruchnahme von Elternzeit.“
- 2.2.7 Die VV zu § 9 Abs. 2 werden wie folgt geändert:
- 2.2.7.1 In Nr. 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Die Anforderung eines Gutachtens hat in pseudonymisierter Form zu erfolgen. <sup>3</sup>Die Festsetzungsstelle vergibt hierzu einen von ihr festgelegten Pseudonymisierungscode. <sup>4</sup>Bei Erst- und Folgebegutachtungen ist derselbe Pseudonymisierungscode zu verwenden. <sup>5</sup>Im Hinblick auf Art. 35 Satz 1, Art. 41 Abs. 1 BayVwVfG ist hierbei sicherzustellen, dass das erstellte Gutachten eindeutig einem Beihilfeanspruch zugeordnet werden kann.“
- 2.2.7.2 Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:  
 „1.3 <sup>1</sup>Der Therapeut hat das ausgefüllte Formblatt 2 und ggf. das Formblatt 2a in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Gutachter zu übermitteln. <sup>2</sup>Der Eingang der ausgefüllten Formblätter gilt als Antrag

auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie.“

2.2.7.3 In Nr. 1.4 Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(in Kopie, ohne Abschnitt IV – Schweigepflichtentbindung der Patientin/des Patienten, sofern dieser nicht bereits vom Therapeuten entnommen wurde)“.

2.2.8 In Nr. 1 der VV zu § 19 Abs. 1 werden im Satz 3 nach dem Wort „Schlaffhorst-Andersen“ die Worte „und Klinische Linguisten“ eingefügt.

2.2.9 In den VV zu § 20 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Die im Rahmen einer interdisziplinären Frühförderung durchgeführten Eingangs-, Quartalsuntersuchungen und Teamgespräche gelten als eigenständige Komplexleistung.“

2.2.10 Die VV zu § 24 werden wie folgt geändert:

2.2.10.1 Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. <sup>1</sup>Häusliche Krankenpflege wird im Haushalt des oder der Beihilfeberechtigten oder deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen erbracht. <sup>2</sup>Ferner sind Leistungen der Krankenpflege beihilfefähig, die an sonstigen Orten, an denen sich die erkrankte Person regelmäßig wiederkehrend aufhält und an denen die verordneten Maßnahmen erbracht werden können, wenn die Leistung aus medizinisch-pflegerischen Gründen während des Aufenthaltes an diesem Ort notwendig ist. <sup>3</sup>Orte im Sinn des Satz 2 sind insbesondere Schulen, Kindergärten, betreute Wohnformen oder Arbeitsstätten.“

2.2.10.2 Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden Nrn. 3 bis 6.

2.2.11 Es werden folgende VV zu § 24a eingefügt:

**„VV zu § 24a BayBhV            Soziotherapie**

Zu Absatz 1

1. <sup>1</sup>Der soziotherapeutische Leistungserbringer koordiniert die Inanspruchnahme ärztlicher Behandlungen und verordneter Leistungen für den Patienten gemäß einem zu erstellenden soziotherapeutischen Betreuungsplan. <sup>2</sup>Dies umfasst sowohl aktive Hilfe und Begleitung als auch Anleitung zur Selbsthilfe. <sup>3</sup>Dabei soll der soziotherapeutische Leistungserbringer den Patienten zur Selbständigkeit anleiten und ihn so von der soziotherapeutischen Betreuung unabhängig machen.

2. <sup>1</sup>Aufwendungen für soziotherapeutische Maßnahmen sind nur bei einer Verordnung von Ärztinnen und Ärzten mit der Gebietsbezeichnung Psychiatrie oder Nervenheilkunde beihilfefähig. <sup>2</sup>Aus der Verordnung muss die jeweilige Diagnose erkennbar sein.

Zu Absatz 2

1. Als Krankheitsfall gilt eine Phase der Behandlungsbedürftigkeit bei einer der in Abs. 1 Satz 3 genannten Indikationen von bis zu drei Jahren.

2. <sup>1</sup>Soziotherapie kann in Absprache von Arzt und Leistungserbringer in besonderen Fällen auch in gruppentherapeutischen Maßnahmen erbracht werden. <sup>2</sup>Dabei kann die Gruppengröße je nach Zielsetzung einer Sitzung bis zu zwölf Teilnehmer umfassen. <sup>3</sup>Bei gruppentherapeutischen Maßnahmen umfasst die Soziotherapieeinheit 90 Minuten.

Zu Absatz 3

Beihilfefähig sind Aufwendungen bis zu den von der AOK Bayern mit den Leistungserbringern vereinbarten Vergütungen.“

2.2.12 Die VV zu § 28 werden wie folgt geändert:

2.2.12.1 Die VV „Zu Absatz 2“ werden VV „Zu Absatz 1“ und es wird folgende VV-Nr. 12 angefügt:

„12. Der Ansatz der Eigenbeteiligungen nach Art. 96 Abs. 2 Satz 7 BayBG erfolgt nach Anwendung der persönlichen Bemessungssätze.“

2.2.12.2 Die VV „Zu Absatz 3“ werden VV „Zu Absatz 2“ und werden wie folgt geändert:

2.2.12.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung

„<sup>1</sup>Der Vergleich ist nach Kostenarten (allgemeine Krankenhausleistung, Wahlleistung Unterbringung) getrennt durchzuführen.“

2.2.12.2.2 Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die VV-Nr. 12 zu Abs. 1 gilt entsprechend.“

2.2.13 Die VV zu § 29 werden wie folgt geändert:

2.2.13.1 In Nr. 1 der VV zu Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Voraussetzungen nach Abs. 5 Satz 1 gelten bei Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 auch dann als erfüllt, wenn die Kostenübernahmeerklärung z. B. eines privaten Krankenversicherungsunternehmens, die auch Angaben über den Ort und die Dauer der Behandlung enthalten soll, vorgelegt wird.“

2.2.13.2 Die VV zu Abs. 6 werden wie folgt geändert:

2.2.13.2.1 Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. Werden im Rahmen einer familienorientierten Rehabilitation für Begleitpersonen, die nach § 3 berücksichtigungsfähig sind, Leistungen nach §§ 8, 18 und 19 gesondert berechnet, sind diese Behandlungskosten den jeweiligen berücksichtigungsfähigen Angehörigen zuzuordnen.“

2.2.13.2.2 Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

2.2.14 In Nr. 4 der VV zu § 32 Abs. 2 werden im Satz 1 die Worte „§ 34 BeamVG“ durch die Worte „Art. 51 BayBeamVG“ ersetzt.

- 2.2.15 Die VV zu § 36 Abs. 3 werden wie folgt geändert:
- 2.2.15.1 In Nr. 2 werden die Worte „allgemeinen Stel­lenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchstabe bb zu den Besol­dungsordnungen A und B“ durch die Worte „Strukturzulage nach Art. 33 in Verbindung mit Anlage 4 BayBesG“ ersetzt.
- 2.2.15.2 Nr. 3.1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fas­sung:  
 „<sup>1</sup>Dienstbezüge im Sinn dieser Vorschrift sind die in § 2 Abs. 2 BayBesG genannten Brutto­bezüge (Familienzuschlag ohne kinderbezogene Anteile) oder vergleichbare beamtenrechtliche Bezüge nach Bundes- oder Landesrecht; Ver­orgungsbezüge sind die in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 BayBeamtVG genannten Brutto­bezüge (mit Ausnahme des Unterschiedsbetrages nach Art. 69 Abs. 2), soweit nicht nach Art. 92 BayBeamtVG (Versorgungsausgleich) geringere Versorgungsbezüge zustehen, oder vergleich­bare beamtenversorgungsrechtliche Bezüge nach Bundes- oder Landesrecht. <sup>2</sup>Unfallaus­gleich nach Art. 52 BayBeamtVG, Unfallent­schädigung nach Art. 62 BayBeamtVG (auch wenn diese Leistungen im Rahmen der Unfall­fürsorge bei einem Einsatzunfall nach Art. 65 BayBeamtVG gewährt werden) und Leistungen für Kindererziehung nach § 294 SGB VI bleiben unberücksichtigt.“
- 2.2.15.3 In Nr. 3.1 werden im Satz 3 die Worte „§ 36 Satz 5“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 2“ er­setzt.
- 2.2.15.4 In Nr. 3.4 werden die Worte „§ 36 Satz 6“ durch die Worte „§ 36 Abs. 3 Satz 3“ sowie die Worte „§ 9 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3“ durch die Worte „§ 9 Abs. 7 Satz 6 Nr. 3“ ersetzt.
- 2.2.15.5 In Nr. 3.5 werden im Satz 1 nach den Worten „der Ehegatte“ die Worte „bzw. der Lebenspart­ner“ sowie in Satz 2 nach den Worten „des Ehe­gatten“ die Worte „bzw. des Lebenspartners“ eingefügt.
- 2.2.15.6 In Nr. 4 werden die Worte „§ 36 Satz 6 Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 36 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.
- 2.2.16 Die VV zu § 41 Abs. 3 werden wie folgt geän­dert:
- 2.2.16.1 Nr. 1 wird aufgehoben.
- 2.2.16.2 Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2.
- 2.2.17 In Nr. 1 der VV zu § 45 Abs. 1 werden das Kom­ma durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 aufgehoben.
- 2.2.18 Die VV zu § 46 Abs. 6 werden wie folgt ge­ändert:
- 2.2.18.1 In Nr. 1.2 werden nach den Worten „berück­ichtigungsfähigen Ehegatten“ die Worte „bzw. Lebenspartners“ eingefügt.
- 2.2.18.2 In Nr. 1.3 werden im Satz 3 nach den Worten „berücksichtigungsfähigen Ehegatten“ die Worte „bzw. Lebenspartner“ eingefügt.
- 2.2.19 Die VV zu § 47 werden wie folgt geändert:
- 2.2.19.1 In den VV zu Abs. 1 werden im Satz 2 die Worte „§ 18 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG“ durch die Worte „Art. 33 Abs. 3 und Art. 57 Abs. 1 Satz 3 BayBeamtVG“ ersetzt.
- 2.2.19.2 Die VV zu Abs. 3 werden wie folgt geändert:
- 2.2.19.2.1 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Steht die ärztlich verordnete Menge nicht als Packungseinheit zur Verfügung und erfolgt des­halb die Abgabe in mehreren Teilpackungen, ist die Eigenbeteiligung nach Satz 1 nur einmal in Abzug zu bringen.“
- 2.2.19.2.2 In Nr. 4 werden die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 5 BayBG“ ersetzt
- 2.2.19.2.3 In Nr. 4.1 werden im Satz 1 das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „§ 41 Abs. 1“ die Worte „sowie Schutzimpfungen nach § 41 Abs. 3“ eingefügt.
- 2.2.19.2.4 Nrn. 6 bis 10 werden aufgehoben.
- 2.2.19.3 Es werden folgende VV zu Abs. 4 und 5 ange­fügt:  
 „Zu Absatz 4  
 1. Bei der Prüfung, ob die Belastungsgrenze von 2 v. H. bzw. 1 v. H. überschritten ist, sind die tatsächlich bei der Beihilfefestset­zung berücksichtigten Eigenbeteiligun­gen des Beihilfeberechtigten und seines berücksichtigungsfähigen Ehegatten bzw. Lebenspartners zusammen zu zählen, sofern keine Freistellung nach Art. 96 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 BayBG vorliegt.  
 2. <sup>1</sup>Maßgebend für die Feststellung des Ein­kommens nach § 47 Abs. 4 Satz 2 sind die in Art. 96 Abs. 3 Satz 7 BayBG genannten Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie die genannten Renten des Beihilfeberechtigten. <sup>2</sup>Entsprechende bzw. sonstige Einkommen des Ehegatten bzw. des Lebenspartners blei­ben bei der Feststellung des individuellen Belastungsgrenzbetrages unberücksichtigt; dies gilt bei Witwen, Witwern und überle­benden Lebenspartnern auch für Renten, die auf eigenständigen, unmittelbaren An­sprüchen der Witwe, des Witwers bzw. des überlebenden Lebenspartners beruhen.  
 2.1 <sup>1</sup>Auf der Basis der Januarbezüge und -renten (vgl. Nr. 2) eines Kalenderjahres ist nach § 47 Abs. 4 Satz 2 ein fiktives Jah­resgehalt (Multiplikationsfaktor 12) zu ermitteln; sofern nur ein Anspruch auf Be­züge für einen Teilmonat besteht (Art. 4 Abs. 2 BayBesG), ist von den fiktiven vollen Monatsbezügen auszugehen. <sup>2</sup>Art. 6 BayBesG ist zu beachten. <sup>3</sup>Veränderungen der Höhe der Bezüge, die während des laufenden Kalenderjahres eintreten, blei-

- ben unberücksichtigt; dies gilt auch bezüglich einer ehedatten-, lebenspartner- und kinderbezogenen Minderung der individuellen Höchstgrenze nach § 47 Abs. 4 Sätze 4 bis 6.
- 2.2 Beginnt das Beamtenverhältnis erst im Lauf eines Kalenderjahres, ist nach § 47 Abs. 4 Satz 3 anhand des Bezügeanspruchs im Monat der Ernennung die individuelle Höchstgrenze zu ermitteln; Nr. 2.1 gilt entsprechend.
- 2.3 <sup>1</sup>Die Nrn. 2.1 und 2.2 gelten sinngemäß für eigenständige Beihilfeansprüche von Hinterbliebenen (§ 47 Abs. 4 Satz 3). <sup>2</sup>Auf Grund des Art. 32 BayBeamVG ist der Monat der erstmaligen Gewährung von Hinterbliebenenbezügen maßgebend.
3. <sup>1</sup>Personen, für die nach Art. 96 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 BayBG keine Eigenbeteiligungen anfallen, werden bei der Prüfung, ob die Belastungsgrenze von 1 v. H. maßgebend ist, nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für berücksichtigungsfähige Kinder.
4. Nach dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses, der auch im Rahmen der Beihilfefestsetzung anzuwenden ist, gilt als „schwerwiegend chronisch krank“, wer ein Jahr lang mindestens einmal pro Quartal einer ärztlichen Behandlung bedarf und gleichzeitig eines der folgenden Merkmale erfüllt:
- 4.1 Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor.
- 4.2 Es liegt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 v. H. nach § 56 Abs. 2 SGB VII bzw. § 30 BVG vor, wobei die MdE zumindest auch durch die Krankheit nach Nr. 4 Satz 1 begründet sein muss.
- 4.3 Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (z. B. ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die auf Grund der Krankheit nach Nr. 4 Satz 1 verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.
- 4.4 <sup>1</sup>Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt keine nach der BayBhV berücksichtigungsfähige „chronische Krankheit“ vor. <sup>2</sup>Die Feststellung erfolgt durch die Festsetzungsstelle. <sup>3</sup>Der Beihilfeberechtigte muss durch geeignete Nachweise darlegen (z. B. ärztliche Bescheinigung, mehrere Liquidationen mit entsprechenden Diagnosen, mehrere Verordnungen), dass eine Dauerbehandlung vorliegt. <sup>4</sup>Das weitere Vorliegen einer chronischen Erkrankung ist in geeigneter Weise zu überwachen. <sup>5</sup>Dies ist nicht erforderlich, soweit auf Grund der Art der Erkrankung ein Wegfall des chronischen Krankheitszustands nicht zu erwarten ist.
5. <sup>1</sup>Bei Beihilfeberechtigten bzw. berücksichtigungsfähigen Angehörigen, deren Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung durch einen Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden, ist bei Berechnung der Belastungsgrenze nur der Regelsatz des Haushaltsvorstandes nach der Regelsatzverordnung maßgebend. <sup>2</sup>Dies gilt gleichermaßen auch für Sozialhilfeempfänger außerhalb dieser Einrichtungen.
- Zu Absatz 5
1. Die Nrn. 2.1 und 2.2 zu Abs. 4 gelten sinngemäß auch im Fall der Rückkehr aus einer Beurlaubung (§ 47 Abs. 5 Satz 2) bzw. wenn wegen disziplinarischer Maßnahmen keine Bezüge zustehen.
2. Wird im Rahmen der Zuordnung bereits einbehaltener Eigenbeteiligungen nach Abs. 5 Satz 1 eine Überschreitung der individuellen Belastungsobergrenze des verwitweten Ehegatten bzw. des überlebenden Lebenspartners festgestellt, erfolgt eine Freistellung für das verbleibende Kalenderjahr; eine Erstattung des die individuellen Belastungsobergrenze von Hinterbliebenen übersteigenden Differenzbetrages erfolgt nicht, da aus dem Beihilfeanspruch der Hinterbliebenen tatsächlich keine Eigenbeteiligungen einbehalten wurden.
3. Eine Zuordnung nach Abs. 5 Satz 1 bei eigenständig beihilfeberechtigten Waisen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2) ist nicht erforderlich, da Waisen vom Abzug von Eigenbeteiligungen freigestellt sind (Art. 96 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 BayBG).“
- 2.2.20 Die VV zu § 48 werden wie folgt geändert:
- 2.2.20.1 In Nr. 4 der VV zu Abs. 1 werden im Satz 2 nach den Worten „getrennt lebenden Ehegatten“ die Worte „bzw. Lebenspartnern“ sowie nach den Worten „berücksichtigungsfähige Ehegatte“ die Worte „bzw. Lebenspartner“ eingefügt.
- 2.2.20.2 In Nr. 2 der VV zu Abs. 7 werden im Satz 3 nach den Worten „nicht getrennt lebenden Ehegatten“ die Worte „bzw. Lebenspartner“ eingefügt.
- 2.2.20.3 In Nr. 1 der VV zu Abs. 8 wird im Satz 3 nach dem Wort „anderweitig“ folgender Klammerzusatz eingefügt:  
„(insbesondere durch Übermittlung pseudonymisierter Daten)“.
- 2.3 Anhang 1 der VV-Nr. 10 zu § 7 Abs. 1 BayBhV (Hinweise zum Gebührenrecht) wird wie folgt geändert:

2.3.1 Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Bemessung der Gebühren

Für die Bemessung der Gebühren gemäß § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) gelten die Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht unter Nr. 1.1 entsprechend. Der Leistungsumfang der Nrn. 205, 207, 209, 211 und 218 GOZ erfasst plastische (Aufbau)Füllungen. Mehrkosten für licht-härtende Kompositfüllungen in Schicht- und Ätztechnik (dentin-adhäsive Füllungen) sind nach § 7 Abs. 1 BayBhV bis zum 3,5fachen des Gebührensatzes berechnungsfähig. Alternativ hierzu kann für die genannten Füllungen auch eine analoge Bewertung nach den Nrn. 215 bis 217 GOZ und für plastische Aufbauten nach der Nr. 219 GOZ (vgl. Nr. 2.4) bis zur Höhe der Schwellenwerte als beihilfefähig anerkannt werden, sofern sich nicht im Einzelfall Hinweise für eine die Grenzen der Billigkeit überschreitenden Anwendung der gebührenrechtlichen Vorgaben ergeben.“

2.3.2 Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Leistungsübersicht des GebüH und beihilfefähige Höchstbeträge nach § 7 Abs. 1 Satz 5 BayBhV

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
<b>1-10</b>	<b>Allgemeine Leistungen</b>				
<b>1</b>	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende <b>Untersuchung</b>	12,30 bis 20,50	6	13,41	
<b>2</b>	Durchführung des vollständigen <b>Krankens examens mit Repertorisation</b> nach den Regeln der klassischen Homöopathie	15,40 bis 41,00	30	120,65	Erstanamnese
			31	60,33	Folgeanamnese
<b>3</b>	<b>Kurze Information</b> , auch mittels Fernsprecher, oder <b>Ausstellung einer Wiederholungsverordnung</b> , als einzige Leistung pro Inanspruchnahme des Heilpraktikers	bis 4,50	2	3,15	
<b>4</b>	<b>Eingehende Beratung</b> , die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nr. 4 wird nur als alleinige Leistung von der privaten Krankenversicherung oder Beihilfe erstattet.</i>	16,40 bis 22,00	3	20,11	
<b>5</b>	<b>Beratung</b> , auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nr. 5 wird nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung von der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe erstattet.</i>	8,20 bis 20,50	1	10,72	

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
6	Für die gleichen Leistungen wie unter Nr. 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	17,00 bis 24,50	1+A	14,80	
7	Für die gleichen Leistungen wie unter Nr. 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	19,50 bis 28,50	1+B	21,21	
8	Für die gleichen Leistungen wie unter Nr. 5, jedoch sonn- und feiertags <i>Anmerkung:</i> <i>Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Nrn. 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>	15,40 bis 27,00	1+D	23,54	
<b>9</b>	<b>Hausbesuch einschließlich Beratung</b>				
9.1	bei Tag	21,50 bis 29,50	50	42,90	
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	24,00 bis 32,00	50+E	52,23	
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	27,50 bis 36,50	50+G	69,13	Nacht
		27,50 bis 36,50	50+H	62,72	Sonn- und Feiertag
<b>10</b>	<b>Nebengebühren für Hausbesuche</b>				
	Wenn der Heilpraktiker außerhalb seiner Praxis tätig sein muss, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg. Liegt der Ort der Behandlung <b>bis zu zwei Kilometer</b> von der Praxis entfernt, dann beträgt das <b>Wegegeld</b> :				
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag	bis 5,50	§ 8 Abs.1 Nr.1 GOÄ	3,58	Festgebühr, unabhängig vom Zeitaufwand
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht	bis 10,50	§ 8 Abs.1 Nr.1 GOÄ	7,16	Festgebühr, unabhängig vom Zeitaufwand
	Das <b>Wegegeld</b> wird ersetzt bei einer Entfernung von <b>zwei bis 25 Kilometern</b> :				
10.3	durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel				Regelung entspricht § 9 Abs. 2 Nr. 1 GOÄ
10.4	durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis				Vgl. §§ 7 bis GOÄ



GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
10.5	Bei <b>Benutzung des eigenen Fahrzeuges</b> für den zurückgelegten Kilometer: bei Tag	bis 1,25	§ 8 Abs.1 Nr.2 GOÄ	6,65	Festgebühr, unabhängig vom Zeitaufwand zwischen 2 und 5 km
			§ 8 Abs.1 Nr.3 GOÄ	10,23	Festgebühr, unabhängig vom Zeitaufwand zwischen 5 und 10 km
			§ 8 Abs.1 Nr.4 GOÄ	15,34	Festgebühr, unabhängig vom Zeitaufwand zwischen 10 und 25 km
10.6	bei Nacht	bis 2,50	§ 8 Abs.1 Nr.2 GOÄ	10,23	Festgebühr, unabhängig vom Zeitaufwand zwischen 2 und 5 km
			§ 8 Abs.1 Nr.3 GOÄ	15,34	Festgebühr, unabhängig vom Zeitaufwand zwischen 5 und 10 km
			§ 8 Abs.1 Nr.4 GOÄ	25,56	Festgebühr, unabhängig vom Zeitaufwand zwischen 10 und 25 km
10.7	Handelt es sich um einen <b>Fernbesuch von über 25 km Entfernung</b> zwischen Praxis und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden. <i>Anmerkung: Die Wegekilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet.</i>	bis 0,25			Regelung entspricht § 9 Abs. 2 Nr. 1 GOÄ
	Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.				Regelung entspricht § 9 Abs. 3 GOÄ
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine <b>Reise, welche länger als 6 Stunden</b> dauert, so kann der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Anrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Der Patient ist hiervon in Kenntnis zu setzen.	10,50 bis 20,50			Vgl. § 9 GOÄ
<b>11</b>	<b>Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen</b>				
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten	3,60 bis 15,50	70	5,36	Bescheinigung
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A4 engzeilig maschinengeschrieben)	10,30 bis 20,50	75	17,43	

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen <i>Anmerkung:</i> <i>Die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig.</i>	10,50 bis 26,00	76	9,38	
<b>12</b>	<b>Chemisch-physikalische Untersuchungen</b>				
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich <i>Anmerkung:</i> <i>Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes ist nicht berechnungsfähig.</i>	bis 3,10	3652	2,35	
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z. B. Zucker usw.)	bis 4,60	3531	4,69	
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	bis 4,60	3531	4,69	
12.5	Carzinochrom-Reaktion (CCR)	bis 17,90		17,90	soweit nicht nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV ausgeschlossen
12.7	Blutstatus (nicht neben Nrn. 12.9, 12.10, 12.11)	bis 18,00	3550+ 3551	5,36	
12.8	Blutzuckerbestimmung	bis 8,00	3511	2,68	
12.9	Hämoglobinbestimmung	bis 5,50	3517	4,69	
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	bis 7,70	3502	8,04	
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozythen	bis 5,50	3504+ 3505	8,04	
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme	bis 6,00	3501	4,02	
12.13 <sup>)</sup>	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung	bis 9,50	3509	6,70	
12.14 <sup>)</sup>	Aufwändige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang (z. B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie, pro Einzeluntersuchung)	bis 10,50	3510	8,04	gilt abschließend auch für sonstige Laborleistungen; eine analoge Heranziehung des Abschnitts M der GOÄ ist nicht zulässig.
12.15 <sup>)</sup>	Kristallographie, Photometrie, pro Einzeluntersuchung  <i>)Anmerkung:</i> <i>Die Art der Untersuchung bei Nrn. 12.13, 12.14 oder 12.15 ist anzugeben.</i>	bis 10,50			Kristallographie nicht beihilfefähig; vgl. Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV.

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
<b>13</b>	<b>Sonstige Untersuchungen</b>				
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z. B. pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Brehmer, Enderlein usw. <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	10,50 bis 31,00	3710	6,03	
<b>14</b>	<b>Spezielle Untersuchungen</b>				
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes	5,20 bis 10,50	1240	9,92	
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nr. 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Nr. 1 oder Nr. 4 berechnet werden. Leistungen nach Nrn. 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	5,20 bis 10,50	A 1242	20,38	
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,20 bis 8,00	665	12,69	nicht neben einer Leistung nach Nr. 1 oder Nr. 4 erstattungsfähig.
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	10,30 bis 26,00	666	23,82	
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	10,50 bis 20,50	608	7,97	
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	26,00 bis 51,50	652	59,66	
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	20,50 bis 31,00	650	15,59	Bis zu 8 Ableitungen
			651	26,54	Ab 9 Ableitungen
14.8	Oszillogramm-Methoden	5,20 bis 25,50	621	13,32	
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen <i>Anmerkung zu Nr. 14.9: Nicht neben Nrn. 1 oder 4 berechenbar.</i>	10,50 bis 25,50	600	9,79	
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zur peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessung	bis 11,30	644	18,89	
<b>15</b>	<b>Photoaufnahmen</b>				nicht beihilfefähig;
15.1	Photoaufnahmen zu diagnostischen Zwecken, Aufnahmen schwarz/weiß (pro Augenpaar)	5,50 bis 15,50			

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
15.2	Vergrößerungen sowie Farbaufnahmen werden zum handelsüblichen Preis berechnet <i>Anmerkung:</i> <i>Photographische Aufnahmen der Iris oder andere photographische Aufnahmen, die zu diagnostischen Zwecken notwendig sind, sind zuvor mit dem Patienten zu vereinbaren. Photoaufnahmen, die zu Studienzwecken des Heilpraktikers dienen, kommen nicht zur Berechnung.</i>				
<b>16</b>	<b>Bioenergetische Verfahren</b>				
16.1	Elektroneural-Diagnostik	10,50 bis 26,00			nicht beihilfefähig; Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV.
16.2	Segmentdiagnostik, Maximaldiagnostik u. a.	5,20 bis 20,50		5,20	nur beihilfefähig, wenn sie als einzige Leistung erbracht und die Notwendigkeit besonders begründet wird. Nicht neben Nrn. 1 und 4 berechenbar
16.3	Bioelektrische Funktionsdiagnostik	15,50 bis 41,00			nicht beihilfefähig; Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV.
16.4	Hautwiderstandsmessungen  <i>Anmerkung:</i> <i>Art und Ziel der Untersuchung sind anzugeben.</i>	5,20 bis 26,00		5,20	nur beihilfefähig, wenn sie als einzige Leistung erbracht und die Notwendigkeit besonders begründet wird. Nicht neben Nrn. 1 und 4 berechenbar
<b>17</b>	<b>Neurologische Untersuchungen</b>				
17.1	Neurologische Untersuchung  <i>Anmerkung:</i> <i>Die neurologische Untersuchung wird grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sie für den Heilzweck oder für die Sicherung der Diagnose oder die Beobachtung des Heilungsverlaufes erforderlich erscheint.</i>	5,20 bis 26,00	800	26,14	nicht neben Nrn. 1 und 4 erstattungsfähig
<b>18–23</b>	<b>Spezielle Behandlungen</b>				
<b>18</b>	<b>Heilmagnetische Behandlungen</b>				nicht beihilfefähig; vgl. Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV
18.1	Einfache heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie nicht das gewöhnliche Maß einer Behandlung in zeitlicher Hinsicht überschreiten	5,50 bis 10,50			
18.2	Heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie in zeitlicher Hinsicht das gewöhnliche Maß überschreiten	8,00 bis 26,00			

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
<b>19</b>	<b>Psychotherapie</b>				nicht beihilfefähig, vgl. § 9 Abs. 1 BayBhV
19.1	Psychotherapie von halbstündiger Dauer	15,50 bis 26,00			
19.2	Psychotherapie von 50–90 Minuten Dauer	26,00 bis 46,00			
19.3	Ausstellung eines psychodiagnostischen Befundes	15,50 bis 38,50			
19.4	Psychotherapeutisches Gutachten je zweizeiliger Schreibmaschinenseite	bis 15,50			
19.5	Psychologische Exploration mit eingehender Beratung	15,50 bis 46,00			
19.6	Anwendung und Auswertung von Testverfahren (TAT, TUA, Rorschach usw.)	15,50 bis 38,50			
19.7	Behandlung von Störungen der Sprechorgane je Sitzung <i>Anmerkung: Die Honorare für eine ausgedehnte Spezialbehandlung von Sprechangst-Neurosen (Stottern), Honorare für spezielle ausgedehnte Sprechlehrkurse, Kurse der Entwöhnungsbehandlung usw. sind besonders zu vereinbaren.</i>	10,50 bis 31,00			
19.8	Behandlung einer Einzelperson durch Hypnose	15,50 bis 26,00			
<b>20</b>	<b>Atemtherapie, Massagen</b>				Beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden;
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	13,00 bis 31,00	505	8,92	
20.2	Nervenpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u. a., Spezialnervenmassage	8,00 bis 15,50	523	6,82	
20.3	Bindegewebssmassage	8,00 bis 20,50	523	6,82	
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	5,50 bis 10,50	520	4,72	
20.5	Großmassage	10,50 bis 18,00	521	6,82	
20.6	Sondermassagen (Unterwasserdruckstrahlmassage, Lymphdrainage, Schrägbettbehandlung u. a.)	10,50 bis 20,50			
	Unterwasserdruckstrahlmassage		527	9,86	
	Lymphdrainage		523	6,82	
	Schrägbettbehandlung		516	6,82	
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medico-mechanischen Apparaten	10,50 bis 26,00	510	7,34	
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	5,50 bis 8,00	A 520	4,72	

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
<b>21</b>	<b>Akupunktur</b>				
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	10,30 bis 26,00	269	26,81	
			269a	46,92	Mindestbehand- lungsdauer 20 Min.
21.2	Moxibustionen, Elektroakupunktur, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	5,20 bis 15,50	266	8,04	soweit nicht nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV aus- geschlossen.
<b>22</b>	<b>Inhalationen</b>				
22.1	Inhalationen, soweit sie vom Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaturen in der Sprechstunde ausgeführt werden	5,50 bis 13,00	500	3,99	
<b>23</b>	<b>Aerosole</b>				
23.1	Anwendung von Aerosolen mit Kompressor, Pressluft- bzw. Sauerstoffapparat	5,20 bis 15,50	501	9,02	soweit nicht nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV ausgeschlossen.
<b>24–30</b>	<b>Blutentnahme – Injektionen – Infusionen – Hautableitungsverfahren</b>				
<b>24</b>	<b>Eigenblut</b>				soweit nicht nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV ausgeschlossen
24.1	Eigenblutinjektion	10,30 bis 13,00	284	12,07	
24.2	Eigenharninjektion	5,20 bis 13,00		5,20	
<b>25</b>	<b>Injektionen, Infusionen</b>				
25.1	Injektion, subkutan	bis 5,20	252	5,36	
25.2	Injektion, intramuskulär	bis 5,20	252	5,36	
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	bis 7,70	253	9,38	intravenös
			254	10,72	intraarteriell
25.4	intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung) pro Sitzung	7,20 bis 13,00	266	8,04	
25.5	Injektion, intraartikulär	5,20 bis 15,50	255	12,74	
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	7,70 bis 26,00	A 267	10,72	
25.7	Infusion	bis 8,70	270	10,72	subkutan
			271	16,09	intravenös
			272	24,13	Intravenös, mehr als 30 Min.

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
25.8	Dauertropfinfusion <i>Anmerkung: Für die bei Infusionen ggf. eingebrachten Medikamente werden nur die nachweisbaren Eigenkosten unter Angabe von Art und Menge der verbrauchten Präparate von den Leistungssträgern erstattet.</i>	bis 12,80	272	24,13	
25.9	Gasgemischinjektionen (z. B. Ozon oder Sauerstoff), intramuskulär	7,70 bis 13,00		7,70	soweit nicht nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV ausgeschlossen
25.10	Gasgemischinjektionen, intraarteriell	13,00 bis 26,00		13,00	soweit nicht nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV ausgeschlossen
25.11	HOT-Behandlung (Hämatogene Oxyda- tionstherapie)	26,00 bis 51,50			nicht beihilfefähig; vgl. Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV
<b>26</b>	<b>Blutentnahmen</b>				
26.1	Blutentnahme	bis 3,60	250	4,20	
26.2	Aderlass	bis 12,80	285	14,75	
<b>27</b>	<b>Hautableitungsverfahren, Hautreizver- fahren</b>				
27.1	Setzen von Blutegehn, ggf. einschl. Verband	10,50 bis 31,00	747	5,90	
27.2	Skarifikation der Haut	5,50 bis 10,50	A 388	4,69	
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,20 bis 8,00	747	5,90	
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	10,50 bis 20,50	747	5,90	
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,20 bis 10,50	747	5,90	
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	10,50 bis 26,00	747	5,90	
27.7	Setzen von Fontanellen	5,20 bis 15,50	A 746	6,17	
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,20 bis 10,50	A 200	6,03	
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nr. 27.8)	5,20 bis 10,50	A 252	5,36	
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,20 bis 10,50	A 200	6,03	
27.11	Baunscheidtieren	10,30 bis 20,50	A 384	5,36	
27.12	Biersche Stauung	5,20 bis 8,00	A 200	6,03	

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
<b>28</b>	<b>Infiltrationen</b>				
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	7,70 bis 15,50	267	10,72	
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	10,30 bis 20,50	268	17,43	
<b>29</b>	<b>Roedersches Verfahren</b>				
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	8,00 bis 15,50	1498	5,90	
<b>30</b>	<b>Sonstiges</b>				
30.1	Spülung des Ohres	8,00 bis 15,50	1566	6,03	
30.2	Anwendung der Beutelbegasung für ganze Extremitäten mit Ozon oder Sauerstoff	10,30 bis 36,00		10,30	soweit nicht nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV ausgeschlossen
<b>31 bis 33</b>	<b>Wundversorgung, Verbände und Verwandtes</b>				
<b>31</b>	<b>Abszesse u. a.</b>				
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	5,20 bis 13,00	2428	10,72	
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	5,20 bis 10,50	758	10,05	
<b>32</b>	<b>Versorgung einer frischen Wunde</b>				
32.1	bei einer kleinen Wunde	5,20 bis 10,50	2000	9,38	
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	10,30 bis 15,50	2003	17,43	
<b>33</b>	<b>Verbände (außer zur Wundbehandlung)</b>				
33.1	Verbände, jedes Mal	5,20 bis 15,50	200	6,03	
33.2	elastische Stütz- und Pflasterverbände	5,20 bis 15,50	201	8,71	
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband	5,20 bis 13,00	207	13,41	
	<i>Anmerkung: Materialien kommen zum Gestehungspreis zur Berechnung.</i>				
<b>34</b>	<b>Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung</b>				
34.1	Chiropraktische Behandlung	10,50 bis 18,00	3305	4,96	
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule	15,40 bis 19,00	3306	19,84	
	<i>Anmerkung: Bei einem mehr als dreimaligen Eingriff an der Wirbelsäule kann der Leistungsträger eine Begründung verlangen.</i>				



GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
<b>35</b>	<b>Osteopathische Behandlung</b>				
35.1	des Unterkiefers	7,70 bis 15,50	A 2680	13,41	
35.2	des Schultergelenkes	15,40 bis 26,00	2217	49,60	
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	15,40 bis 26,00	A 2211	37,27	
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	5,20 bis 15,50	A 2221	14,88	
35.5	des Daumens	5,20 bis 13,00	2207	19,84	
35.6	einzelner Finger und Zehen	5,20 bis 13,00	2205	12,47	
<b>36</b>	<b>Hydro- und Elektrotherapie</b>				beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden;
	Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen				
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	5,20 bis 15,50	532	7,97	
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	5,50 bis 8,00	531	4,83	
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	7,70 bis 23,00	533	15,74	
36.4	Kneippsche Güsse	5,50 bis 8,00	A 531	4,83	
<b>37</b>	<b>Elektrische Bäder und Heißluftbäder</b>				beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden;
37.1	Teilheißluftbad, z. B. Kopf oder Arm	5,50 bis 8,00	535	3,46	
37.2	Ganzheißluftbad, z. B. Rumpf oder Beine	8,00 bis 10,50	536	5,35	
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,20 bis 10,50	536	5,35	
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	8,00 bis 13,00	553	4,83	
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	7,70 bis 13,00	554	9,55	
<b>38</b>	<b>Spezialpackungen</b>				beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden;

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
38.1	Fangopackungen	8,00 bis 15,50	530	3,67	
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	8,00 bis 15,50	530	3,67	
38.3	Paraffinganzpackungen	10,50 bis 23,00	530	3,67	
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder und Packungen evtl. unter Verwendung verschiedener Apparate werden nach vergleichbaren Positionen berechnet.</i>	10,50 bis 31,00	530	3,67	
<b>39</b>	<b>Elektro-physikalische Heilmethoden</b>				beihilfefähig (außer Nr. 39.10), wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden;
39.1	einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	5,50 bis 8,00	560	3,25	
39.2	Ganzbestrahlungen	7,70 bis 10,50	A 567	9,55	
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	5,50 bis 15,50	A 551	5,04	
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	5,50 bis 10,50	A 551	5,04	
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	5,50 bis 8,00	538	4,20	
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	5,20 bis 10,50	741	10,19	
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	5,50 bis 15,50	A 548	3,88	
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	8,00 bis 18,00	548	3,88	
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	10,50 bis 20,50			nicht beihilfefähig; vgl. Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlungen (je nach Aufwand und Dauer)	5,50 bis 31,00	A 521 + 530	10,49	
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z. B. Jono-Modulator	5,50 bis 26,00	551	5,04	
39.13	Ultraschall-Behandlung	5,50 bis 15,50	539	4,62	

2.4 Anhang 2 (VV-Nr. 1 zu § 9 Abs. 2 BayBhV – Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie) wird wie folgt geändert:

2.4.1 Abschnitt I (Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen) wird wie folgt geändert:

- 2.4.1.1 Die Adressangabe zu „Dr. med. Ludwig Janus“ erhält folgende Fassung:  
„Schröderstr. 65, 69120 Heidelberg“.
- 2.4.1.2 Die Worte „Dr. med. Gisela Thies, Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe“ werden gestrichen.
- 2.4.2 Im Abschnitt II (Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen) werden die Worte „Dr. med. Ulrich Berns, Hohenzollernstr. 41, 30161 Hannover“ gestrichen.
- 2.4.3 Im Abschnitt V (Obergutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen) werden die Worte „Dr. med. Gisela Thies, Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe“ gestrichen.
- 2.4.4 Im Abschnitt VII (Obergutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen) werden die Worte „Dr. med. Franz Rudolf Faber, Postfach 11 20, 49434 Neuenkirchen/Oldenburg“ gestrichen.
- 2.5 Anhang 3 (VV zu § 30 Abs. 4 BayBhV) wird wie folgt geändert:
- 2.5.1 Nr. 1 (Heilkurortverzeichnis Inland) wird wie folgt geändert:
- 2.5.1.1 Die Angaben zu „Berggießhübel“ werden aufgehoben.
- 2.5.1.2 Die Angaben zu „Gottleuba“ werden aufgehoben.
- 2.5.1.3 Die Angaben zu „Lausick“ werden wie folgt geändert:  
In der Rubrik „Artbezeichnung“ wird der Klammerszusatz „(Mineral-)“ gestrichen.
- 2.5.1.4 Die Angaben zu „Schandau“ werden wie folgt geändert:  
In der Rubrik „Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K\*)“ werden nach den Worten „Bad Schandau“ ein Komma und die Worte „Krippen, Ostrau“ eingefügt.
- 2.5.2 In der Nr. 2 (Register der Heilkurorte) werden in der Rubrik „Heilkurort ohne Zusatz ‚Bad‘“ nach dem Ortsnamen „Kreuzbühl“ der Ortsname „Krippen“ sowie in der Rubrik „aufgeführt bei“ nach dem Ortsnamen „Grönenbach“ der Ortsname „Schandau“ eingefügt.
- 2.6 Anhang 4 (VV zu § 45 Abs. 3 BayBhV) wird wie folgt geändert:
- 2.6.1 Nr. 1 (Heilkurortverzeichnis EU-Ausland) wird wie folgt geändert:
- 2.6.1.1 Vor dem Abschnitt „Frankreich“ werden folgende Abschnitte eingefügt:  
**„Bulgarien“**  
Seebad Goldstrand  
**England**  
Bath“.
- 2.6.1.2 Im Abschnitt „Frankreich“ wird nach dem Ortsnamen „Amèlie-les-Bains“ der Ortsname „Dax“ angefügt.
- 2.6.1.3 Im Abschnitt „Österreich“ wird nach dem Ortsnamen „Bad Schönau“ der Ortsname „Bad Waltersdorf“ eingefügt.
- 2.6.1.4 Im Abschnitt „Polen“ wird nach dem Ortsnamen „Bad Flinsberg / Swieradow-Zdroj“ der Ortsname „Ustron“ angefügt.
- 2.6.1.5 Im Abschnitt „Slowakei“ wird nach dem Ortsnamen „Turcianske Teplice“ der Ortsname „Weinitz/Bojnice“ angefügt.
- 2.6.2 Nr. 2 (Heilkurortverzeichnis Ausland) wird wie folgt geändert:
- 2.6.2.1 Der Ortsname „Salt Land Village“ und das Komma werden gestrichen.
- 2.6.2.2 Nach dem Ortsnamen „Sdom“ werden ein Komma und der Ortsname „Sweimeh“ angefügt.
- 2.7 Im Anhang 5 (VV-Nr Nr. 3 zu § 48 Abs. 1 BayBhV) werden die Formblätter 1 (Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie), 2 (Bericht an den Gutachter zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie), 2a (Konsiliarbericht), 3 (Auftrag für ein Psychotherapie-Gutachten), 4 (Psychotherapie-Gutachten), 6a und 6b (Antragsvordrucke) sowie 6c (Zusammenstellung der Aufwendungen) durch die als Anlage beigefügten Formblätter ersetzt.

## II.

**Inkrafttreten**

1. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.
2. Abweichend von Nr. 1 treten die Nrn. 2.2.2.1 bis 2.2.2.4 sowie die Nrn. 2.2.4.1, 2.2.4.2, 2.2.6.3.2, 2.2.14, 2.2.15.1, 2.2.15.2, 2.2.15.5, 2.2.18, 2.2.19.1, 2.2.20.1, 2.2.20.2 des Abschnitts I mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Anhang 5**  
(VV-Nr. 3 zu § 48 Abs. 1 BayBhV)

**Formblatt 1**

(VV-Nr. 7 zu § 9 Abs. 2 BayBhV)

### Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie

**I. Pseudonymisierungscode (von der Beihilfefestsetzungsstelle vorgegeben)**

--

**II. Bescheinigung der Therapeutin/des Therapeuten**

1. Welche Krankheit wird durch die Psychotherapie behandelt?

Diagnose
----------

2. Welcher Art ist die Psychotherapie?

Erstbehandlung     Verlängerung/Folgebehandlung

tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

analytische Psychotherapie

Verhaltenstherapie

3. Wurde bereits früher eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt?

Von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_      Anzahl der Sitzungen \_\_\_\_\_

4. Mit wie vielen Sitzungen ist zu rechnen?

\_\_\_\_\_ Anzahl der Einzelsitzungen      \_\_\_\_\_ Anzahl der Gruppensitzungen

5. Wird bei Kindern und Jugendlichen auch eine Bezugsperson begleitend behandelt?

ja, Anzahl der Sitzungen \_\_\_\_\_       nein

6. Gebührenziffern:

Gebührenhöhe je Sitzung \_\_\_\_\_

**III. Fachkundenachweis für die beantragte Psychotherapie**

1. **Ärztinnen/Ärzte** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Fachärztin/Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Fachärztin/Facharzt für Psychotherapeutische Medizin

Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie

verliehen:  **vor** dem 1. April 1984

**nach** dem 1. April 1984

Schwerpunkt tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Schwerpunkt Verhaltenstherapie

Bereichsbezeichnung Psychoanalyse

Eine Berechtigung zur Behandlung  in Gruppen

von Kindern und Jugendlichen

liegt vor.

## 2. Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

(Zutreffendes ankreuzen)

### 2.1 Psychologische Psychotherapeutin bzw. Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit Approbation nach § 2 PsychThG

Datum der Approbation \_\_\_\_\_ als

- Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut  
 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut  
 Psychologische Psychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Für welches anerkannte Behandlungsverfahren liegt eine durch staatliche Prüfung abgeschlossene „vertiefte Ausbildung“ gem. § 8 Abs. 1, 3 PsychThG und entsprechend §§ 11, 12 BayBhV vor?

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie  
 analytische Psychotherapie  
 Verhaltenstherapie  
 bei  Erwachsenen, bei  Kindern und Jugendlichen, in  Gruppen.

Name der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte (gem. § 6 PsychThG)

\_\_\_\_\_

Liegt

a) ggf. eine entsprechende KV-Zulassung vor?

- ja  nein

KV-Zulassungsnummer: \_\_\_\_\_, bei welcher KV? \_\_\_\_\_

b) ein Eintrag in das Ärztereister vor?

- ja  nein, bei welcher KV? \_\_\_\_\_

Wenn Buchst. a und b verneint, Begründung:

\_\_\_\_\_

### 2.2 Psychologische Psychotherapeutin bzw. Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit Approbation nach § 12 PsychThG (Übergangsregelung)

Datum der Approbation \_\_\_\_\_ als

- Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut  
 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut  
 Psychologische Psychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

KV-Zulassungsnummer: \_\_\_\_\_, bei welcher KV? \_\_\_\_\_

Gegebenenfalls Eintragung in das Arztregister bei KV \_\_\_\_\_

Geben Sie bitte im Sinn von § 12 PsychThG in Verbindung mit § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 6 BayBhV an, in welchem anerkannten Behandlungsverfahren Sie eine vertiefte Ausbildung nachgewiesen haben.

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie  
 analytische Psychotherapie  
 Verhaltenstherapie  
bei  Erwachsenen, bei  Kindern und Jugendlichen, in  Gruppen.

Verfügen Sie ggf. über eine abgeschlossene Zusatzausbildung an einem (bis 31. Dezember 1998 von der KBV) anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut ja  nein

- für  tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und (!) analytische Psychotherapie,  
 Verhaltenstherapie

Name und Ort des Institutes: .....

Datum des Abschlusses: .....

**IV. Schweigepflichtentbindung der Patientin/des Patienten<sup>1</sup>**

Vor- und Zuname der Patientin/des Patienten	Geburtsdatum
---	--------------

Ich ermächtige Frau/Herrn

.....,

dem Fachgutachter der Festsetzungsstelle – ohne Bekanntgabe meines Namens – Auskunft zu geben und entbinde sie /ihn von der Schweigepflicht des Arztes oder Psychotherapeuten (nachfolgend Therapeuten genannt) und bin damit einverstanden, dass die Fachgutachterin/der Fachgutachter der Festsetzungsstelle mitteilt, ob und in welchem Umfang die Behandlung medizinisch notwendig ist

....., den .....  
 Ort Datum (Unterschrift der Patientin/des Patienten oder des gesetzlichen Vertreters)

<sup>1</sup> Die Therapeutin/der Therapeut wird gebeten, die Schweigepflichtentbindung des Patienten abzutrennen und zu den Patientenunterlagen zu nehmen.

**Formblatt 2**

(VV-Nr. 7 zu § 9 Abs. 2 BayBhV)

Absender: .....  
(Name und Anschrift des Therapeuten)**Bericht**an den Gutachter zum Antrag  
auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie

Der Bericht ist in einem verschlossenen, deutlich als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten, nur mit dem Pseudonymisierungscode versehenen, orange-farbenen Umschlag an die Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Gutachter zu übersenden.

**I. Angaben über die Patientin/den Patienten**

Pseudonymisierungscode (von der Beihilfefestsetzungsstelle vorgegeben)	Familienstand
--	---------------

Geburtsdatum	Geschlecht	Beruf
--------------	------------	-------

**II. Angaben über die Behandlung**

1. Art der vorgesehenen Therapie: .....
2. Datum des Therapiebeginns: .....
3. Anzahl und Frequenz der seit Therapiebeginn durchgeführten Einzel- oder Gruppensitzungen: .....
4. Anzahl und Frequenz der voraussichtlich noch erforderlichen Einzel- oder Gruppensitzungen (insgesamt und wöchentlich): .....

**III. Bericht der Therapeutin/des Therapeuten zum Antrag auf tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie**  
**Ergänzende Hinweise bei Anträgen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie**  
**Fallbezogene Auswahl zu den folgenden Gesichtspunkten:**

1. **Spontanangaben** der Patientin/des Patienten zum Beschwerdebild, dessen bisherigem Verlauf, ggf. bisherige Therapieversuche. Grund des Kommens zum jetzigen Zeitpunkt, ggf. von wem veranlasst? Therapieziele der Patientin/des Patienten (bei K+J auch der Eltern). Bei stationärer psychotherapeutischer/psychosomatischer Vorbehandlung bitte Abschlußbericht beifügen.
2. **Psychischer Befund:** Emotionaler Kontakt, therapeutische Beziehung (Übertragung/Gegenübertragung), Intelligenz, Differenziertheit der Persönlichkeit, Einsichtsfähigkeit in die psychische Bedingtheit des Beschwerdebildes, Motivation zur Psychotherapie, Stimmungslage, bevorzugte Abwehrmechanismen, Art und Ausmaß infantiler Fixierungen, Strukturniveau, Persönlichkeitsstruktur. Bei K+J auch Ergebnisse der neurosenpsychologischen Untersuchungen und Testuntersuchungen, Spielbeobachtung, Inszenierung des neurotischen Konflikts. Psychopathologischer Befund (z. B. Motorik, Affekt, Antrieb, Bewusstsein, Wahrnehmung, Denken, Gedächtnis).
3. **Somatischer Befund:** Bei Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bitte „Ärztlichen Konsiliarbericht“ beifügen (sonst keine Bearbeitung möglich!). Gibt es Bemerkenswertes zur Familienanamnese oder Auffälligkeiten der körperlichen Entwicklung?



4. **Biographische Anamnese** unter Berücksichtigung der Entwicklung neurotischer und persönlichkeitsstruktureller Merkmale, Angaben zur Stellung der Patientin/des Patienten in seiner Familie, ungewöhnliche, individuelle oder familiäre Belastungen, Traumatisierungen, emotionales Klima der Primärgruppe, Beziehungsanalyse innerhalb der Familie früher und heute, schulische Entwicklung und Berufswahl, Art der Bewältigung von phasentypischen Schwellensituationen, Erfahrungen mit Partnerbeziehungen, Umgang mit Sexualität, jetzige soziale Situation, Arbeitsfähigkeit, einschneidende somatische Erkrankungen, bisherige psychische Krisen und Erkrankungen. Bei K+J auch Geburtsanamnese, frühe Entwicklungsbedingungen, emotionale, kognitive und psychosoziale Entwicklung, Entwicklung der Familie, soweit sie die Psychodynamik plausibel macht.
5. **Psychodynamik der neurotischen Erkrankung:** Wie haben sich Biographie, Persönlichkeitsstruktur, Entwicklung intrapsychischer unbewusster Verarbeitungsweisen und spezifische Belastungscharakteristik einer auslösenden Situation so zu einer pathogenen Psychodynamik verdichtet, dass die zur Behandlung kommende psychische oder psychisch bedingte Störung hieraus resultiert? Auch wenn die zur Behandlung anstehenden Störungen chronischer Ausdruck einer neurotischen Entwicklung sind, ist darzulegen, welche Faktoren jetzt psychodynamisch relevant zur Dysfunktionalität oder Dekompensation geführt haben.  
Bei K+J: Die aktuelle, neurotische Konfliktsituation muss dargestellt werden unter psychogenetischem, intrapsychischem und interpersonellem Aspekt. Bei strukturellen Ichdefekten auch deren aktuelle und abgrenzbare Auswirkung auf die Konflikte. Ggf. Schilderung krankheitsrelevanter, familiärer dynamischer Faktoren.
6. **Neurosenpsychologische Diagnose zum Zeitpunkt der Antragstellung:** Ableitung der Diagnose auf symptomatischer und/oder struktureller Ebene aus der Psychodynamik, inklusive differentialdiagnostischer Erwägungen.
7. **Behandlungsplan,** indikative Begründung für die beantragte Behandlungsform unter Berücksichtigung der Definitionen von tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie und der Darlegung realisierbarer erscheinender Behandlungszielsetzung. Die Sonderformen tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie wie niederfrequente Therapie sind, bezogen auf die Therapiezielsetzungen, besonders zu begründen. Spezielle Indikation für Gruppentherapie. In jedem Fall muss ein Zusammenhang nachvollziehbar dargestellt werden zwischen der Art der zur Behandlung kommenden Erkrankung, der Sitzungsfrequenz, dem Therapievolumen und dem Therapieziel, das unter Berücksichtigung der jeweils begrenzten Behandlungsvolumina als erreichbar angesehen wird.
8. **Prognostische Einschätzung,** bezogen auf die Therapiezielsetzungen mit Begründung durch Beurteilung des Problembewusstseins der Patientin/des Patienten und seiner Verlässlichkeit, seiner partiellen Lebensbewältigung, sowie seiner Fähigkeit bzw. Tendenz zur Regression, seiner Flexibilität und seinen Entwicklungsmöglichkeiten in der Therapie. Bei K+J auch Vorstellungen über altersentsprechende Entwicklungsmöglichkeiten des Patienten, Veränderungen der realen Rolle in der Familie, Umstellungsfähigkeit der Eltern.

## Bericht zum Fortführungsantrag

1. Evtl. Ergänzungen zum Erstbericht, zur Diagnose und Differentialdiagnostik.
2. Darstellung des bisherigen Behandlungsverlaufs, insbesondere der Bearbeitung der individuellen, unbewussten pathogenen Psychodynamik, Entwicklung der Übertragungs- und Gegenübertragungsbeziehung und des Arbeitsbündnisses. Bei K+J auch beispielhafte Spielsequenzen und Art der Einbeziehung des Therapeuten. Erreichte Besserungen, kritische Einschätzung der Therapiezielsetzung des Erstantrags. Angaben zur Mitarbeit der Patientin/des Patienten, seiner Regressionsfähigkeit bzw. -tendenz, evtl. Fixierungen versus Flexibilität. Bei K+J Mitarbeit und Flexibilität der Eltern und Themen der Elterngespräche.
3. Bei Gruppentherapie: Entwicklung der Gruppendynamik, Teilnahme der Patientin/des Patienten am interaktionellen Prozess in der Gruppe, Möglichkeiten der Patientin/des Patienten, seine Störungen in der Gruppe zu bearbeiten.
4. Änderungen des Therapieplanes mit Begründung.
5. Prognose nach dem bisherigen Behandlungsverlauf mit Begründung des wahrscheinlich noch notwendigen Behandlungsvolumens und der Behandlungsfrequenz unter Bezug auf die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Patientin/des Patienten und Berücksichtigung evtl. krankheitsfixierender Umstände.

## IV. Bericht der Therapeutin/des Therapeuten zum Antrag auf Verhaltenstherapie

1. **Angaben zur spontan berichteten und erfragten Symptomatik:** Schilderung der Klagen der Patientin/des Patienten und der Symptomatik zu Beginn der Behandlung, möglichst mit wörtlichen Zitaten ggf. auch Bericht der Angehörigen/Bezugspersonen der Patientin/des Patienten (Warum kommt die Patientin/der Patient zu eben diesem Zeitpunkt?).
2. **Lebensgeschichtliche Entwicklung der Patientin/des Patienten und Krankheitsanamnese:**
  - a) Darstellung der lerngeschichtlichen Entwicklung, die zur Symptomatik geführt hat und für die Verhaltenstherapie relevant ist.
  - b) Angaben zur psychischen und körperlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der familiären Situation, des Bildungsgangs und der beruflichen Situation.
  - c) Darstellung der besonderen Belastungen und Auffälligkeiten in der individuellen Entwicklung und der familiären Situation (Schwellensituation), besondere Auslösebedingungen.
  - d) Beschreibung der aktuellen sozialen Situation (familiäre, ökonomische, Arbeits- und Lebensverhältnisse), die für die Aufrechterhaltung und Veränderung des Krankheitsverhaltens bedeutsam ist. Bereits früher durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen (ambulant/stationär) und möglichst alle wesentlichen Erkrankungen, die ärztlicher Behandlung bedürfen, sollen erwähnt werden.

Bei Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen sind möglichst auch für die Verhaltensanalyse relevante Angaben zur lerngeschichtlichen Entwicklung der Bezugspersonen zu machen.

3. **Psychischer Befund:** (Testbefunde, sofern sie für die Entwicklung des Behandlungsplans und für die Therapieverlaufskontrolle relevant sind)
  - a) Aktuelles Interaktionsverhalten in der Untersuchungssituation, emotionaler Kontakt.
  - b) Intellektuelle Leistungsfähigkeit und Differenziertheit der Persönlichkeit.
  - c) Psychopathologischer Befund (z. B. Bewusstseinsstörungen, Störungen der Stimmungslage, der Affektivität und der mnestischen Funktion, Wahnsymptomatik, suizidale Tendenzen).
4. **Somatischer Befund:** Bei Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bitte „Ärztlichen Konsiliarbericht“ beifügen (sonst keine Bearbeitung möglich!). Gibt es Bemerkenswertes zur Familienanamnese oder Auffälligkeiten der körperlichen Entwicklung?
5. **Verhaltensanalyse:** Beschreibung der Krankheitsphänomene, möglichst in den vier Verhaltenskategorien Motorik, Kognitionen, Emotionen und Physiologie. Unterscheidung zwischen Verhaltensexzessen, Verhaltensdefiziten und qualitativ neuer spezifischer Symptomatik in der Beschreibung von Verhaltensstörungen. Funktions- und Bedingungsanalyse der für die geplante Verhaltenstherapie relevanten Verhaltensstörungen in Anlehnung an das S-O-R-K-C-Modell mit Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung der Symptomatik. Beschreibung von Verhaltensaktiva und bereits entwickelten Selbsthilfemöglichkeiten und Bewältigungsfähigkeiten. Wird die Symptomatik der Patientin/des Patienten durch pathogene Interaktionsprozesse aufrecht erhalten, ist die Verhaltensanalyse auch der Bezugspersonen zu berücksichtigen.
6. **Diagnose:** Darstellung der Diagnose aufgrund der Symptomatik und der Verhaltensanalyse. Differentialdiagnostische Abgrenzung unter Berücksichtigung auch anderer Befunde, ggf. unter Beifügung der Befundberichte.
7. **Therapieziele und Prognose:** Darstellung der konkreten Therapieziele mit ggf. gestufter prognostischer Einschätzung (dabei ist zu begründen, warum eine gegebene Symptomatik direkt oder indirekt verändert werden soll); Motivierbarkeit, Krankheitseinsicht und Umstellungsfähigkeit; ggf. Einschätzung der Mitarbeit der Bezugspersonen, deren Umstellungsfähigkeit und Belastbarkeit.
8. **Behandlungsplan:** Darstellung der Behandlungsstrategie in der Kombination bzw. Reihenfolge verschiedener Interventionsverfahren, mit denen die definierten Therapieziele erreicht werden sollen. Angaben zur geplanten Behandlungsfrequenz und zur Sitzungsdauer (50 Minuten, 100 Minuten). Begründung der Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlungen auch ihres zahlenmäßigen Verhältnisses zueinander mit Angabe der Gruppenzusammensetzung und Darstellung der therapeutischen Ziele, die mit der Gruppenbehandlung erreicht werden sollen. Bei Verhaltenstherapie mit Kindern und Jugendlichen: Soll bei einer begleitenden Behandlung der Bezugspersonen vom Regelverhältnis 1:4 abgewichen werden, muss dies begründet werden. Begründung der begleitenden Behandlung der Bezugspersonen in Einzel- oder Gruppensitzungen sowie zur Gruppengröße und Zusammensetzung.

## Bericht zum Fortführungsantrag

- 1. Wichtige Ergänzungen zu den Angaben in den Abschnitten 1 bis 3 und 5 des Erstberichtes:** Lebensgeschichtliche Entwicklung und Krankheitsanamnese, psychischer Befund und Bericht der Angehörigen der Patientin/des Patienten, Befundberichte aus ambulanten oder stationären Behandlungen, ggf. testpsychologische Befunde. Ergänzungen zur Diagnose bzw. Differentialdiagnose.
- 2. Zusammenfassung des bisherigen Therapieverlaufs:** Ergänzungen oder Veränderungen der Verhaltensanalyse, angewandte Methoden, Angaben über die bislang erreichte Veränderung der Symptomatik, ggf. neu hinzuge tretene Symptomatik, Mitarbeit der Patientin/des Patienten und ggf. der Bezugspersonen.
- 3. Beschreibung der Therapieziele für den jetzt beantragten Behandlungsabschnitt und ggf. Änderung des Therapieplans:** Prognose nach dem bisherigen Behandlungsverlauf und Begründung der noch wahrscheinlich notwendigen Therapiedauer mit Bezug auf die Veränderungsmöglichkeiten der Verhaltensstörungen der Patientin/des Patienten.

.....,  
Ort

den .....  
Datum

.....  
(Stempel und Unterschrift des Therapeuten)

**Formblatt 2a**

(VV-Nr. 7 zu § 9 Abs. 2 BayBhV)

Pseudonymisierungscode (von der Beihilfefestsetzungsstelle vorgegeben)
geb. am

**Konsiliarbericht\***

**vor Aufnahme  
einer Psychotherapie  
Auf Veranlassung von:**

\_\_\_\_\_  
*Name des Therapeuten*

- Ärztliche Mitbehandlung ist erforderlich:

Art der Maßnahme
------------------

Aktuelle Beschwerden, psychischer und somatischer Befund (bei Kindern und Jugendlichen insbesondere unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes):


Stichwortartige Zusammenfassung der im Zusammenhang mit den aktuellen Beschwerden relevanten anamnestischen Daten:


Medizinische Diagnose(n), Differential-, Verdachtsdiagnosen:


- Relevante Vor- und Parallelbehandlungen stat./amb. (z. B. laufende Medikation):


- Befunde, die eine ärztliche/ärztlich veranlasste Begleitbehandlung erforderlich machen, liegen vor:


- Befunde, die eine psychiatrische bzw. Kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchung erforderlich machen, liegen vor:


- Psychiatrische bzw. kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung ist  erfolgt  veranlasst  
Welche ärztlichen/ärztlich veranlassten Maßnahmen bzw. Untersuchungen sind notwendig?


Welche ärztlichen Maßnahmen bzw. Untersuchungen sind veranlasst?


- Bestehen auf Grund ärztlicher Befunde derzeit Kontraindikationen für eine psychotherapeutische Behandlung?

ja  nein

\_\_\_\_\_  
*Ausstellungsdatum*

\_\_\_\_\_  
*Stempel/Unterschrift der Ärztin/des Arztes*

Ausfertigung für den Therapeuten

\* Den Bericht bitte in einem als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag übersenden.



**Formblatt 4**

(VV-Nr. 7 zu § 9 Abs. 2 BayBhV)

**Psychotherapie-Gutachten\***

für .....

Pseudonymisierungscode

**Bezug:** Auftragsschreiben vom**Stellungnahme:**Wie viele Sitzungen sollen als notwendig  
zugesagt werden?

1. für die Patientin/den Patienten

2. für die begleitende Psychotherapie der  
Bezugsperson

Einzelsitzungen	Gruppensitzungen

.....  
(Stempel und Unterschrift des Gutachters)

\* Das Gutachten bitte in dem beigegeführten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle übersenden.

**Formblatt 5**

(VV-Nr. 7 zu § 9 Abs. 2 BayBhV)

....., den .....

(Dienststelle/Festsetzungsstelle) Ort Datum

┌ (Anschrift des Beihilfeberechtigten oder des Bevollmächtigten) ─┐

└ ─ ┘

L ─ ┘

**Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie**

Ihr Antrag vom

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

aufgrund des Psychotherapie-Gutachtens werden die Kosten einer

- tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- analytischen Psychotherapie
- Verhaltenstherapie

für ..... durch .....  
 (Name der Patientin/des Patienten) (Name der Therapeutin/des Therapeuten)

für eine  Einzelbehandlung  Gruppenbehandlung bis zu – weiteren –  
 ..... Sitzungen

für eine begleitende Behandlung der Bezugsperson bis zu – weiteren –  
 ..... Sitzungen

nach Maßgabe der Bayerischen Beihilfeverordnung als beihilfefähig anerkannt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannte Beihilfefestsetzungsstelle einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht (Ort)**  
**(Postanschrift)**  
**(Hausanschrift)**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht (Ort)**  
**(Postanschrift)**  
**(Hausanschrift)**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



**Formblatt 6a**

(VV-Nr. 3 zu § 48 Abs. 1 BayBhV)

<b>Name:</b> _____
<b>Vorname:</b> _____
<b>Geburtsdatum:</b> _____

<b>Geschäftszeichen bitte stets angeben</b>
---

**Eingangsstempel:**

Bei **erstmaliger Antragstellung** oder **auf Verlangen** der Beihilfestelle ist der Antrag vollständig auszufüllen. In **Folgeanträgen** sind die Fragen 1 – 2, soweit zutreffend, zu beantworten (bitte ausfüllen oder ☒ ankreuzen). Ggf. bitte Beiblatt für weitere Angaben verwenden.

## Antrag auf Beihilfe

<b>1</b>	<b>Haben sich Änderungen bei den Fragen 3 bis 6 gegenüber Ihrem letzten Antrag ergeben?</b>	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja, bei Frage(n) _____ (bitte Fragen beantworten)	

<b>2</b>	<b>Sofern Aufwendungen für die Ehegattin/den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/den Lebenspartner (siehe Hinweis Nr. 2) geltend gemacht werden:</b>	
	Vorname <b>der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners</b> (ggf. abweichender Familienname): _____	
	Hat die Ehegattin/der Ehegatte bzw. die Lebenspartnerin/der Lebenspartner eine <b>eigene Beihilfeberechtigung</b> ? <input type="checkbox"/> ja, bei:	<input type="checkbox"/> nein

Übersteigen die Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners - hierzu zählen auch Einkünfte aus Kapitalvermögen - den Betrag von 18.000 €?	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja, im Vorvorkalenderjahr der Antragstellung	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja, voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr	<input type="checkbox"/> nein

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind von den Brutto-Einkünften nur die Werbungskosten abzusetzen.

Ich wünsche die Rücksendung der vorgelegten Rechnungsbelege ( <u>ohne</u> Arzneimittelverordnungen).	<input type="checkbox"/> ja
--	-----------------------------

Ich bin damit einverstanden, dass die Beihilfestelle bei gebührenrechtlichen und medizinischen Fragen einen Beratungsarzt hinzuziehen und hierzu auch personenbezogene Daten übermitteln kann.	<input type="checkbox"/> ja
--	-----------------------------

**Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass Preisnachlässe zu den Krankheitsaufwendungen sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen sind.**

<b>Anzahl der eingereichten Belege:</b>
<b>Summe der Aufwendungen:</b> _____ €

<b>Telefon tagsüber:</b>
--------------------------

**Datum, Unterschrift**

Beihilfeberechtigte/ Beihilfeberechtigter   
  Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter   
  Nachweis liegt vor

Von Bezügeadresse abweichende **Beihilfeanschrift** (z. B. bei Bevollmächtigten) bzw. **Dienststellenanschrift**:

**Hinweise:**

1. Für die Beantragung der Beihilfe sind **Zweitschriften oder Kopien** ausreichend. Wird die Beihilfe von Erben oder Erbengemeinschaften beantragt, sind die **Originalbelege** vorzulegen.
2. Als **Lebenspartner** gelten nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz nur eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner.
3. Bei **zusätzlichem Anspruch auf Kostenerstattung** (z. B. Bundesversorgungsgesetz) bitte **Frage 7** beantworten.
4. Sofern Aufwendungen für einen **stationären Krankenhausaufenthalt** geltend gemacht werden, ist die **Entlassungsanzeige** mit der Krankenhausrechnung zwingend vorzulegen – bitte **Frage 8** beantworten.
5. Bei **Unfallaufwendungen** (jegliche Art von Verletzungen) bitte **Frage 9** beantworten.
6. Bei Behandlung durch einen **nahen Angehörigen** bitte **Frage 10** beantworten.
7. Bei Abschluss oder Einstellung von **Versicherungsleistungen** bitte **Frage 11** beantworten.
8. Die Überweisung der Beihilfe erfolgt auf das **Bezügekonto**.

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG): Die Angaben im Beihilfeantrag sind für die Festsetzung der Beihilfe erforderlich.

3	<b>Antragstellerin/Antragsteller:</b> Erhalten Sie <b>weitere Bezüge als Beamter?</b> <input type="checkbox"/> ja, von: <b>als Versorgungsempfänger?</b> <input type="checkbox"/> ja, von: <input type="checkbox"/> nein						
	Nur von <b>Beschäftigten im aktiven Dienst</b> auszufüllen						
<input type="checkbox"/> vollbeschäftigt seit:		<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt seit:		Zeitanteil:			
Ist das Beschäftigungsverhältnis befristet? <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> nein							
Sind Sie ohne Bezüge beurlaubt? <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Elternzeit <input type="checkbox"/> sonstiger Urlaub (bitte Grund angeben) <input type="checkbox"/> nein							
Wird während der Beurlaubung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt? <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ als: _____ <input type="checkbox"/> nein							
bei: _____ Zeitanteil: _____							
4	Ist die <b>Ehegattin/der Ehegatte</b> bzw. die <b>Lebenspartnerin/der Lebenspartner</b> ohne Bezüge beurlaubt? <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Elternzeit <input type="checkbox"/> sonstiger Urlaub (bitte Grund angeben) <input type="checkbox"/> nein						
	Ist die <b>Ehegattin/der Ehegatte</b> bzw. die <b>Lebenspartnerin/der Lebenspartner</b> erwerbstätig? <input type="checkbox"/> ja, als: <input type="checkbox"/> Beamter <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> Selbständiger <input type="checkbox"/> nein						
bei: _____ Zeitanteil: _____							
5	<b>Kinder</b> , die im <b>Familienzuschlag</b> berücksichtigungsfähig sind oder nur wegen der Höhe der Einkünfte und Bezüge nicht berücksichtigt werden.						
	<b>Bei Kindern in Berufsausbildung/Studium</b>						
Vorname (ggf. abweichender Familienname)		Geburtsdatum	Art der Ausbildung		Beginn	voraussichtliches Ende	eigene Beihilfeberechtigung
a							<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b							<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c							<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist ein Kind bei einer anderen Person im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig? <input type="checkbox"/> ja, Kind: _____ bei: _____ <input type="checkbox"/> nein							
Hat ein über 18-jähriges Kind seit dem letzten Antrag die Ausbildung beendet, unter- oder abgebrochen? <input type="checkbox"/> ja, Kind: _____ seit: _____ <input type="checkbox"/> nein							
6	Besteht <b>Krankenversicherungsschutz</b> (bei erster Antragstellung und Änderungen – bitte Nachweise vorlegen)						
	ja	(bei Kind Vornamen angeben)	privat	gesetzlich pflicht- freiwillig familien- versichert			Zusatzversicherung (Art?)
<input type="checkbox"/>	Antragsteller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Ehegatte/Lebenspartner	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
7	Besteht für geltend gemachte Aufwendungen zusätzlich Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung (z. B. nach Beamtenrecht, Soldatenrecht, Bundesversorgungsgesetz usw.)? <input type="checkbox"/> ja, für Person(en): _____ (bitte Nachweis vorlegen u. Aufwendungen kennzeichnen) <input type="checkbox"/> nein						
	Ist mit den behandelnden Ärzten eine <u>Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen</u> geschlossen worden? <input type="checkbox"/> ja (Bitte Kopie der <b>Wahlleistungsvereinbarung</b> beilegen!) <input type="checkbox"/> nein						
9	<b>Es wurden Aufwendungen durch einen Unfall verursacht. Unfalldatum:</b>						
	<b>Unfallart:</b> <input type="checkbox"/> Dienstunfall <input type="checkbox"/> Arbeitsunfall <input type="checkbox"/> Schulunfall <input type="checkbox"/> sonstiger Unfall						
<b>Unfallschilderung:</b> _____ _____							
Belege kennzeichnen und ggf. Beiblatt verwenden!							
10	Folgender <b>naher Angehöriger</b> (Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin, Lebenspartner, Kinder, Eltern der behandelten Person) war bei Behandlungen tätig: Name des Behandlers: _____ (Bitte Belege kennzeichnen)						
11	Es werden Aufwendungen für Krankheiten geltend gemacht, für die <b>Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder eingestellt</b> worden sind (bitte Nachweis vorlegen und Belege kennzeichnen). <input type="checkbox"/> ja						

**Formblatt 6b**

(VV-Nr. 3 zu § 48 Abs. 1 BayBhV)

<b>Name:</b> _____
<b>Vorname:</b> _____
<b>Geburtsdatum:</b> _____

<b>Geschäftszeichen bitte stets angeben</b>
---

**Eingangsstempel:**

Bei **erstmaliger Antragstellung** oder **auf Verlangen** der Beihilfestelle ist der Antrag vollständig auszufüllen. In **Folgeanträgen** sind die Fragen 1 – 2, soweit zutreffend, zu beantworten (bitte ausfüllen oder  ankreuzen). Ggf. bitte Beiblatt für weitere Angaben verwenden.

**Antrag auf Beihilfe  
Pflege- und allgemeine Aufwendungen**

1	<b>Haben sich Änderungen bei den Fragen 3 bis 6 gegenüber Ihrem letzten Antrag ergeben?</b>	<input type="checkbox"/> ja, bei Frage(n) _____ (bitte Fragen beantworten)	<input type="checkbox"/> nein

2	Sofern Aufwendungen für <b>die Ehegattin/den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/den Lebenspartner</b> (siehe Hinweis Nr. 2) <b>geltend gemacht werden:</b>		
	Vorname <b>der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners</b> (ggf. abweichender Familienname): _____		
	Hat die Ehegattin/der Ehegatte bzw. die Lebenspartnerin/der Lebenspartner eine <b>eigene Beihilfeberechtigung?</b> <input type="checkbox"/> ja, bei:		<input type="checkbox"/> nein
	Übersteigen die Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners - hierzu zählen auch Einkünfte aus Kapitalvermögen - den Betrag von 18.000 €?		
	<input type="checkbox"/> ja, im Vorvorkalenderjahr der Antragstellung	Bei Berufstätigkeit der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners bitte erstmalig Frage 4 beantworten!	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja, voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr		<input type="checkbox"/> nein
	Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind von den Brutto-Einkünften nur die <u>Werbungskosten</u> abzusetzen.		

<input type="checkbox"/> Eine <b>Pauschalbeihilfe</b> für <b>dauernde häusliche Pflege</b> durch <b>andere geeignete Personen</b> für die Zeit vom _____ bis _____ wird beantragt. Eine Bestätigung über die Durchführung der Pflege mit Angabe von Unterbrechungszeiträumen ist beizufügen.
---

Ich wünsche die Rücksendung der vorgelegten Rechnungsbelege ( <u>ohne</u> Arzneimittelverordnungen).	<input type="checkbox"/> ja
--	-----------------------------

Ich bin damit einverstanden, dass die Beihilfestelle bei gebührenrechtlichen und medizinischen Fragen einen Beratungsarzt hinzuziehen und hierzu auch personenbezogene Daten übermitteln kann.	<input type="checkbox"/> ja
--	-----------------------------

**Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass Preisnachlässe zu den Krankheitsaufwendungen sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen sind.**

<b>Anzahl der eingereichten Belege:</b>	
<b>Summe der Aufwendungen:</b>	€ _____

<b>Telefon tagsüber:</b>	_____
--------------------------	-------

**Datum, Unterschrift**

Beihilfeberechtigte/ Beihilfeberechtigter     Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter     Nachweis liegt vor

Von Bezügeadresse abweichende **Beihilfeanschrift** (z. B. bei Bevollmächtigten) bzw. **Dienststellenanschrift:**

**Hinweise:**

- Für die Beantragung der Beihilfe sind **Zweitschriften oder Kopien** ausreichend.  
Wird die Beihilfe von Erben oder Erbengemeinschaften beantragt, sind die **Originalbelege** vorzulegen.
- Als **Lebenspartner** gelten nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz nur eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner.
- Bei **zusätzlichem Anspruch auf Kostenerstattung** (z. B. Bundesversorgungsgesetz) bitte **Frage 7** beantworten.
- Sofern Aufwendungen für einen **stationären Krankenhausaufenthalt** geltend gemacht werden, ist die **Entlassungsanzeige** mit der Krankenhausrechnung zwingend vorzulegen – bitte **Frage 8** beantworten.
- Bei **Unfallaufwendungen** (jegliche Art von Verletzungen) bitte **Frage 9** beantworten.
- Bei Behandlung durch einen **nahen Angehörigen** bitte **Frage 10** beantworten.
- Bei Ausschluss oder Einstellung von **Versicherungsleistungen** bitte **Frage 11** beantworten.
- Die Überweisung der Beihilfe erfolgt auf das **Bezügekonto**.

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG): Die Angaben im Beihilfeantrag sind für die Festsetzung der Beihilfe erforderlich.

**3 Antragstellerin/Antragsteller: Erhalten Sie weitere Bezüge als Beamter?**  ja, von: **als Versorgungsempfänger?**  ja, von:  nein

Nur von **Beschäftigten im aktiven Dienst** auszufüllen

vollbeschäftigt seit:  teilzeitbeschäftigt seit:  Zeiteanteil:

Ist das Beschäftigungsverhältnis befristet?  ja, vom bis  nein

Sind Sie ohne Bezüge beurlaubt?  
 ja, vom bis  Elternzeit  sonstiger Urlaub (bitte Grund angeben)  nein

Wird während der Beurlaubung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?  
 ja, vom bis als:  nein  
 bei: Zeiteanteil:

**4 Ist die Ehegattin/der Ehegatte bzw. die Lebenspartnerin/der Lebenspartner ohne Bezüge beurlaubt?**  nein  
 ja, vom bis  Elternzeit  sonstiger Urlaub (bitte Grund angeben)

**Ist die Ehegattin/der Ehegatte bzw. die Lebenspartnerin/der Lebenspartner erwerbstätig?**  nein  
 ja, als:  Beamter  Arbeitnehmer  Selbständiger  
 bei: Zeiteanteil:

**5 Kinder, die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind oder nur wegen der Höhe der Einkünfte und Bezüge nicht berücksichtigt werden.**

Vorname (ggf. abweichender Familienname)	Geburtsdatum	Bei Kindern in Berufsausbildung/Studium				eigene Beihilfeberechtigung	
		Art der Ausbildung	Beginn	voraussichtliches Ende		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
a						<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b						<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c						<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Ist ein Kind bei einer anderen Person im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig?  
 ja, Kind: bei:  nein

Hat ein über 18-jähriges Kind seit dem letzten Antrag die Ausbildung beendet, unter- oder abgebrochen?  
 ja, Kind: seit:  nein

**6 Besteht Krankenversicherungsschutz (bei erster Antragstellung und Änderungen – bitte Nachweise vorlegen)**

ja	(bei Kind Vornamen angeben)	privat	gesetzlich			Zusatzversicherung (Art?)		
			pfllicht-	freiwillig	familien-			
			versichert					
<input type="checkbox"/>	Antragsteller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Ehegatte/Lebenspartner	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> nein

**7 Besteht für geltend gemachte Aufwendungen zusätzlich Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung (z. B. nach Beamtenrecht, Soldatenrecht, Bundesversorgungsgesetz usw.)?**  nein  
 ja, für Person(en): (bitte Nachweis vorlegen u. Aufwendungen kennzeichnen)

**8 Ist mit den behandelnden Ärzten eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen geschlossen worden?**  nein  
 ja (Bitte Kopie der **Wahlleistungsvereinbarung** beilegen!)

**9 Es wurden Aufwendungen durch einen Unfall verursacht. Unfalldatum:**

**Unfallart:**  Dienstunfall  Arbeitsunfall  Schulunfall  sonstiger Unfall

**Unfallschilderung:** \_\_\_\_\_

Belege kennzeichnen und ggf. Beiblatt verwenden!

**10 Folgender naher Angehöriger (Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin, Lebenspartner, Kinder, Eltern der behandelten Person) war bei Behandlungen tätig: Name des Behandlers:** (bitte Belege kennzeichnen)

**11 Es werden Aufwendungen für Krankheiten geltend gemacht, für die Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder eingestellt worden sind (bitte Nachweis vorlegen und Belege kennzeichnen).**  ja

**Formblatt 6c**

(Nr. 3 VV-BayBhV zu § 48 Abs. 1 BayBhV)

**Geschäftszeichen:**

\_\_\_\_\_

**Zusammenstellung der Aufwendungen zum Beihilfeantrag**

Die Vorlage der Zusammenstellung bei der Beihilfestelle bleibt Ihnen freigestellt.

von Frau/Herrn \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

**Beachten Sie bitte folgende Hinweise:**

Die Einträge und Belege bitte **nach Personen ordnen**. Bei gleichem Vornamen eines Elternteils und Kindes bitte **Belege** des Kindes mit „**K**“ kennzeichnen.

**A=Antragstellerin/Antragsteller E=Ehegattin/Ehegatte L=Lebenspartnerin/Lebenspartner K=Kind**

Nr.	A E/L K	Vorname des Kindes	Rechnungs- datum	Betrag in Euro
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
<b>Gesamtbetrag</b>				

## Tarifrecht

**2034.1.1-F**

**Änderung  
der Bekanntmachung zum  
Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen  
Dienst der Länder  
(TV-L)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 7. April 2011 Az.: 25 - P 2600 - 008 - 12 832/11**

I.

Nr. 8 der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl S. 194, StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. August 2009 (FMBl S. 335, StAnz Nr. 34), wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 1 werden

1. der Betrag „76.000 Euro“ durch den Betrag „77.000 Euro“ und
2. der Betrag „77.000 Euro“ durch den Betrag „79.000 Euro“

ersetzt.

II.

Nr. 1 dieser Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 und Nr. 2 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

# Betriebliche Arbeitsschutzorganisation

**7159-F**

**Richtlinien  
über die Gewährleistung  
eines arbeitsmedizinischen und sicherheits-  
technischen Arbeitsschutzes in der staatlichen  
Verwaltung des Freistaates Bayern**

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatskanzlei und der  
Bayerischen Staatsministerien**

**vom 15. Februar 2011 Az.: 25 - P 2506 - 003 - 733/11**

**1. Allgemeines**

1.1 <sup>1</sup>In den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern (im Folgenden: Dienststellen) ist gemäß § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12. Dezember 1973 (BGBl I S. 1885), zuletzt geändert durch Art. 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten. <sup>2</sup>Soweit im Folgenden auf Dienststellen abgestellt wird, sind die Verhältnisse in den einzelnen Behörden, Gerichten und Betrieben maßgebend.

1.2 <sup>1</sup>Dieser Arbeitsschutz ist gewährleistet, wenn nach Maßgabe dieser Richtlinien Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt werden. <sup>2</sup>Sie sollen die/den für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortliche/Verantwortlichen unterstützen. <sup>3</sup>Damit soll erreicht werden, dass

- a) die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Verhältnissen der Dienststelle entsprechend angewandt werden,
- b) gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
- c) die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

1.3 Diese Richtlinien gelten für Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Dienstanfängerinnen/Dienstanfänger und sonstige außerhalb des Beamtenverhältnisses beschäftigte Auszubildende, Praktikantinnen/Praktikanten usw. des Freistaates Bayern (im Folgenden: Beschäftigte).

**2. Bestellung von Betriebsärztinnen/Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, Einsatzzeiten**

2.1 <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde hat Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieurinnen/Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechnikerinnen/Sicherheitstechniker, Sicherheitsmeisterinnen/Sicherheitsmeister

schriftlich zu bestellen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

- a) die Art der Dienststellen und die damit für die Beschäftigten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- b) die Zahl und die Zusammensetzung der Beschäftigten der Dienststellen und
- c) die Organisation der Dienststellen, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

<sup>2</sup>Dabei sind die in Nr. 3 bzw. in Nr. 5 genannten Aufgaben zu übertragen. <sup>3</sup>Die Verpflichtung zur Bestellung der Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit kann durch die oberste Dienstbehörde auf die Leiterinnen/Leiter der Dienststellen übertragen werden.

2.2 <sup>1</sup>In jedem Ressort soll – soweit erforderlich und sachgerecht – eine hauptamtliche Fachkraft eingesetzt werden. <sup>2</sup>Im Übrigen sollen vorrangig geeignete vorhandene Beschäftigte unter entsprechender Entlastung von anderen Aufgaben verwendet werden.

2.3 <sup>1</sup>Für den Gesamteinsatz der für die Dienststelle zu bestellenden Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollen folgende Richtwerte zugrunde gelegt werden:

Gruppe	Art der Dienststelle	Einsatzzeit (Std./Jahr und Beschäftigte/ Beschäftigter ohne Aushilfskräfte)	
		der Betriebsärztinnen/ Betriebsärzte	der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
1	Medizinische Bereiche; Technische Bereiche, in denen Beschäftigte tätig sind, die einer besonderen arbeitsmedizinischen Betreuung und Untersuchung in jährlichen oder kürzeren Abständen bedürfen	1,2	1,5
2	Technische Bereiche, in denen Beschäftigte tätig sind, die einer besonderen arbeitsmedizinischen Betreuung bedürfen, weil eine erhöhte Gesundheitsgefährdung durch besondere Arbeitsschwernisse besteht, oder weil aufgrund ihrer Tätigkeit eine besondere Unfallgefahr für sie oder Dritte vorliegt oder weil einer Berufskrankheit vorzubeugen ist	0,6	1,5
3	Technische Bereiche, die nicht von den Gruppen 1 und 2 erfasst werden	0,25	0,75
4	Bürobereiche (Verwaltungen)	0,2	0,3

<sup>2</sup>Die Einsatzzeit kann innerhalb eines Dreijahreszeitraumes nach Bedarf verteilt, soll aber im Durchschnitt eingehalten werden.

2.4 <sup>1</sup>Soweit in Dienststellen, verglichen mit den Dienststellen der gleichen Art, die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind oder nach der Größe der Dienststelle eine solche Maßnahme gerechtfertigt ist, können geringere Einsatzzeiten zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Soweit in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Dienststellen, verglichen mit Dienststellen der gleichen Art, überdurchschnittliche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen, können höhere Einsatzzeiten zugrunde gelegt werden.

2.5 Werden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie Eignungsuntersuchungen von anderen Ärztinnen/Ärzten vorgenommen, so sollen diese auf die Einsatzzeiten nach Nr. 2.3 angerechnet werden, soweit sie den Aufgaben nach Nr. 3.1 zuzurechnen sind.

2.6 <sup>1</sup>In den Dienststellen der Gruppe 4 (vgl. hierzu auch Nr. 2.7 Sätze 3 und 4) kann die oberste Dienstbehörde von der Bestellung von Betriebsärztinnen/Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit absehen, wenn

- die Leiterin/der Leiter der Dienststelle oder eine/ein von der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter an ausreichenden Schulungsmaßnahmen teilgenommen hat und die entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen besucht,
- sich die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bei Bedarf durch eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt und/oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lässt und
- die Leiterin/der Leiter der Dienststelle die Durchführung der arbeitsmedizinischen Pflichtuntersuchungen sicherstellt und dafür sorgt, dass Angebotsuntersuchungen angeboten werden.

<sup>2</sup>Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Anlage 1.

2.7 <sup>1</sup>Für die Zuordnung der Dienststellen zu den Gruppen 1 bis 4 gilt das Verzeichnis (Anlage 2). <sup>2</sup>Nicht aufgeführte Dienststellenbereiche sind von der obersten Dienstbehörde sinngemäß zuzuordnen. <sup>3</sup>Die Beschäftigten mit reinen Bürotätigkeiten (Verwaltung) sind in allen Dienststellen jeweils der Gruppe 4 zuzurechnen; dies gilt auch, soweit anderen Gefahrenklassen zuzuordnende Personengruppen Bürotätigkeiten ausüben. <sup>4</sup>Im Übrigen ist bei Dienststellen mit unterschiedlichen Tätigkeiten grundsätzlich von der überwiegend von den Beschäftigten ausgeübten Tätigkeit auszugehen.

2.8 Soweit in einzelnen Bereichen bisher anstelle der dienststellenbezogenen Betreuung eine tätigkeitsbezogene Betreuung erfolgte, bleibt diese Betreuungsform – auch in Zukunft – unberührt. Im Bereich der Polizei erfolgt eine tätigkeitsbezogene Betreuung.

2.9 Entsprechend der Organisationsstruktur der Dienststellen kann die oberste Dienstbehörde festlegen, dass in bestimmten Bereichen eine dienststellenübergreifende Betreuung erfolgen kann.

### 3. Aufgaben der Betriebsärztinnen/Betriebsärzte

3.1 <sup>1</sup>Die Betriebsärztinnen/Betriebsärzte haben die Aufgabe, die/den für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortliche/Verantwortlichen in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. <sup>2</sup>Sie haben vor allem

- a) die/den für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortliche/Verantwortlichen zu beraten, insbesondere bei
  - der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Verwaltungs- und Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  - arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
  - der Organisation der „Ersten Hilfe“ in der Dienststelle,
  - Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen in den Arbeitsprozess,
  - der Gefährdungsbeurteilung,
  - Maßnahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements,
- b) die Beschäftigten zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
- c) die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
  - die Dienststellen in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel der/dem für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortlichen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
  - auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
  - Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und der/dem für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortlichen Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
- d) darauf hinzuwirken, dass sich alle Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der



- Ersthelferinnen/Ersthelfer und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.
- 3.2 Zu den Aufgaben der Betriebsärztinnen/Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Beschäftigten auf ihre Berechtigung zu überprüfen.
- 4. Anforderungen an Betriebsärztinnen/Betriebsärzte**
- 4.1 Als Betriebsärztin/Betriebsarzt dürfen nur Ärztinnen/Ärzte bestellt werden, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.
- 4.2 Ärztinnen/Ärzte erfüllen die Anforderungen der Nr. 4.1, wenn sie nachweisen, dass sie berechtigt sind,
1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder
  2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.
- 4.3 Ärztinnen/Ärzte verfügen ferner über die erforderliche Fachkunde während ihrer Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ in der hierfür erforderlichen mindestens zweijährigen durchgehenden regelmäßigen Tätigkeit, wenn sie durch eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung nachweisen, dass sie bereits
1. eine in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebene klinische oder poliklinische Tätigkeit und
  2. mindestens ein Drittel des dreimonatigen theoretischen Kurses über Arbeitsmedizin absolviert haben. Dies gilt nur, wenn gewährleistet ist, dass der Kurs innerhalb von zwei Jahren nach der Bestellung beendet wird. Den Nachweis hat die Ärztin/der Arzt der obersten Dienstbehörde gegenüber zu erbringen.
- 4.4 Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von den Nrn. 4.2 und 4.3 davon ausgehen, dass Ärztinnen/Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie
1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben und
  2. a) bis zum 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren oder
    - b) bis zum 31. Dezember 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben und
    - c) über die Voraussetzungen nach Nr. 2 Buchst. a oder b eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.
- 5. Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit**
- <sup>1</sup>Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, die/den für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortliche/Verantwortlichen beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. <sup>2</sup>Sie haben vor allem
- a) die/den für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortliche/Verantwortlichen zu beraten, insbesondere bei
    - der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Verwaltungs- und Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
    - der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
    - der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
    - der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
    - der Gefährdungsbeurteilung,
  - b) die Verwaltungs- und Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren, insbesondere vor ihrer Einführung, sicherheitstechnisch zu überprüfen,
  - c) die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
    - die Dienststellen in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel der/dem für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortlichen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
    - auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
    - Ursachen von Arbeits- und Dienstunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und der/dem für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortlichen Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeits- und Dienstunfälle vorzuschlagen,
  - d) darauf hinzuwirken, dass sich alle in der Dienststelle Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, sie insbesondere über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.
- 6. Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit**
- 6.1 <sup>1</sup>Als Fachkräfte für Arbeitssicherheit dürfen nur Personen bestellt werden, die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. <sup>2</sup>Hierbei ist in jedem Einzelfall unter Würdigung der besonderen Verhältnisse in der Dienststelle zu prüfen, ob die zu übertragenden Aufgaben durch Sicherheitsingenieurinnen/Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechnikerinnen/Sicherheitstechniker

oder Sicherheitsmeisterinnen/Sicherheitsmeister wahrzunehmen sind.

6.2 Sicherheitsingenieurinnen/Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen nach Nr. 6.1 Satz 1, wenn sie

- a) berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
- b) danach eine praktische Tätigkeit als Ingenieurin/Ingenieur mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
- c) einen staatlichen oder von einem Träger der Unfallversicherung veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von einem Träger der Unfallversicherung anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Im Bereich der Polizei kann die oberste Dienstbehörde im Einzelfall zulassen, dass an Stelle einer Sicherheitsingenieurin/eines Sicherheitsingenieurs eine Beamtin/ein Beamter bestellt wird, die/der zur Erfüllung der in Nr. 5 genannten Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

6.3 <sup>1</sup>Sicherheitstechnikerinnen/Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen nach Nr. 6.1 Satz 1, wenn sie

- a) eine Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin/anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
- b) danach eine praktische Tätigkeit als Technikerin/Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
- c) einen staatlichen oder von einem Träger der Unfallversicherung veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von einem Träger der Unfallversicherung anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

<sup>2</sup>Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannte Technikerin/staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre als Technikerin/Techniker oder als Sicherheitsmeisterin/Sicherheitsmeister tätig war und einen staatlichen oder von einem Träger der Unfallversicherung veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von einem Träger der Unfallversicherung anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

6.4 <sup>1</sup>Sicherheitsmeisterinnen/Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen nach Nr. 6.1 Satz 1, wenn sie

- a) die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
- b) danach eine praktische Tätigkeit als Meisterin/Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und
- c) einen staatlichen oder von einem Träger der Unfallversicherung veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Trägern der Unfallversicherung anerkannten Ausbil-

dungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

<sup>2</sup>Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang in der Funktion einer Meisterin/eines Meisters oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder von einem Träger der Unfallversicherung veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von einem Träger der Unfallversicherung anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

6.5 Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllen die Anforderungen nach Nr. 6.1 Satz 1 auch, wenn sie vor dem 1. Dezember 1974 mindestens ein Jahr lang überwiegend auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit tätig waren.

## 7. Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

7.1 <sup>1</sup>Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde nicht an Weisungen gebunden. <sup>2</sup>Betriebsärztinnen/Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

7.2 Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstehen in dieser Eigenschaft unmittelbar der/dem für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortlichen.

7.3 <sup>1</sup>Können sich Betriebsärztinnen/Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit der/dem für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortlichen nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag über die Leiterin/den Leiter der Dienststelle der vorgesetzten Stelle unterbreiten. <sup>2</sup>Lehnt die vorgesetzte Stelle oder (wenn eine solche nicht besteht) die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bzw. die/der von ihr/ihm Beauftragte den Vorschlag ab, so ist dies der/dem Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## 8. Zusammenarbeit mit dem Personalrat

8.1 Die Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung zusammen.

8.2 <sup>1</sup>Die Dienststellenleiterin/der Dienststellenleiter oder ihre/seine Vertreterin bzw. ihr/sein Vertreter nach Art. 7 Abs. 1 BayPVG hat die Personalvertretung über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten. <sup>2</sup>Soweit diese Angelegenheiten einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder schwerbehinderte Menschen als Gruppe betreffen, ist die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. <sup>3</sup>Die Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Personalvertretung und die Schwerbehindertenvertretung auf ihr Verlangen in Angelegenheiten

des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

- 8.3 Bei der Bestellung und Abberufung von Betriebsärztinnen/Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit hat die Personalvertretung mitzubesimmen.

#### 9. **Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Die Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

#### 10. **Arbeitsschutzausschuss**

<sup>1</sup>In Dienststellen mit mehr als 20 Beschäftigten ist ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Arbeitsschutzausschuss setzt sich zusammen aus

- a) der/dem für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortlichen,
- b) zwei vom Personalrat bestimmten Personalratsmitgliedern,
- c) Betriebsärztinnen/Betriebsärzten,
- d) Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- e) Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und
- f) der Schwerbehindertenvertretung.

<sup>3</sup>Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. <sup>4</sup>Der Arbeitsschutzausschuss sollte mindestens einmal vierteljährlich zusammentreten; abhängig vom Gefährdungspotential in der Dienststelle und dem Stand des Arbeitsschutzes können jedoch ein bis zwei Sitzungen pro Jahr ausreichend sein. <sup>5</sup>Er wird von der/dem für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung Verantwortlichen einberufen, der/dem auch die Leitung des Ausschusses obliegt. <sup>6</sup>Soweit in Dienststellen der Gruppe 4 von der Bestellung von Betriebsärztinnen/Betriebsärzten und/oder Fachkräften für Arbeitssicherheit abgesehen wird (Nr. 2.6), ist die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses nicht erforderlich.

#### 11. **Überbetriebliche Dienste**

Die Verpflichtung, Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, dass ein überbetrieblicher Dienst von Betriebsärztinnen/Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 3 oder Nr. 5 bestellt wird.

#### 12. **Fortbildung**

<sup>1</sup>Den Betriebsärztinnen/Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit ist die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der Belange der Dienststelle zu ermöglichen. <sup>2</sup>Stehen sie in einem Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn/Arbeitgeber,

so sind sie während der Zeit der Fortbildung unter Fortzahlung ihrer Bezüge/ihres Entgelts vom Dienst/von der Arbeit freizustellen; die Kosten der Fortbildung trägt der Dienstherr/Arbeitgeber. <sup>3</sup>Stehen sie nicht in einem Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn/Arbeitgeber, so sind sie während der Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben freizustellen. <sup>4</sup>Für diesen Zeitraum besteht jedoch kein Anspruch auf Entgelt.

#### 13. **Zuständigkeit**

13.1 <sup>1</sup>Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt den einzelnen Ressorts für ihren Geschäftsbereich. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen sollen diese Richtlinien ressortübergreifend vollzogen werden. <sup>3</sup>Die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde regelt die Organisation des arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes für ihren Bereich nach folgenden Grundsätzen:

13.1.1 <sup>1</sup>Die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Dienststelle ist für den Vollzug der Richtlinien verantwortlich; er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die bestellten Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit die ihnen nach diesen Richtlinien obliegenden Aufgaben im Rahmen der vorhandenen Mittel und (Plan-)Stellen ausführen. <sup>2</sup>Soweit gemäß Nr. 2.6 von der Bestellung von Betriebsärztinnen/Betriebsärzten und von Fachkräften für Arbeitssicherheit abgesehen wird, hat die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Dienststelle darauf zu achten, dass die Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen besucht, die vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Pflichtuntersuchungen durchgeführt und Angebotsuntersuchungen angeboten werden sowie bei Bedarf die Beratung durch eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt und/oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt.

13.1.2 Im Bereich der staatlichen Schulen obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter die Verantwortung für den inneren Schulbereich (Schulbetrieb, Schulorganisation); für den äußeren Schulbereich (Gebäude, Anlagen und Einrichtungen) liegt die Verantwortung beim Sachaufwandsträger (Art. 8 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).

13.2 <sup>1</sup>Die vorgesetzte Dienstbehörde, die die Aufsicht über den Vollzug der Richtlinien führt, kann in Ausnahmefällen eine andere Verantwortliche/einen anderen Verantwortlichen bestimmen. <sup>2</sup>Bei der obersten Dienstbehörde obliegt dies dem Amtschef. <sup>3</sup>Die hauptamtliche Fachkraft (Nr. 2.2) soll neben unmittelbaren Vollzugsaufgaben den ressorteigenen Vollzug des § 16 ASiG organisieren und koordinieren.

13.3 Den unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

#### 14. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften**

14.1 <sup>1</sup>Diese Richtlinien treten am 1. März 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 28. Februar 2011 treten die Vorläufigen Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen

Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern vom 18. Dezember 1981 (StAnz Nr. 53) außer Kraft.

- 14.2 <sup>1</sup>Für die Umsetzung der Nr. 2 wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren eingeräumt, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien. <sup>2</sup>Während dieser Zeit hat die oberste Dienstbehörde Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach Maßgabe der vorläufigen Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern vom 18. Dezember 1981 zu bestellen.
- 14.3 Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bestimmen, dass die in den Nrn. 2.1, 3 und 5 genannten Aufgaben und Verpflichtungen in bestimmten Dienststellen oder Dienststellenbereichen nicht oder nur zu einem Teil erfüllt zu werden brauchen.

Bayerische  
Staatskanzlei

Bayerisches  
Staatsministerium  
des Innern

Gernbauer  
Ministerialdirektorin

Schuster  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium der  
Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Wissenschaft, Forschung  
und Kunst

Dr. Schön  
Ministerialdirektor

Dr. Rothenpieler  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Bayerisches  
Staatsministerium  
der Finanzen

Erhard  
Ministerialdirektor

Weigert  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur,  
Verkehr und Technologie

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Umwelt und Gesundheit

Gmach  
Ministerialdirigentin

Lazik  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen

Neumeyer  
Ministerialdirektor

Seitz  
Ministerialdirektor

## Anlage 1

## Ergänzende Regelung für Dienststellen der Gruppe 4 gemäß Nr. 2.6:

1. **Ziel der alternativen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung ist es,**

- den Arbeitsschutz als unverzichtbares Element in das Arbeitsgeschehen zu integrieren,
- Probleme der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Dienststelle zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu lösen,
- qualifizierte Arbeitsschutzberatung bei Bedarf in Anspruch zu nehmen sowie
- die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit auf höchstmöglichem Niveau zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung dieser Ziele wird die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bzw. eine/ein von der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter über die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in entsprechenden fachbezogenen Seminaren geschult; dabei soll die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bzw. eine/ein von der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter nicht zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ausgebildet werden oder die Betriebsärztin/den Betriebsarzt ersetzen.

2. **Schulungen**2.1 Durchführung

Die Organisation und Durchführung der Schulungen regelt der für den Landesbereich zuständige Träger der Unfallversicherung.

2.2 Umfang

<sup>1</sup>Die Ausbildung umfasst im Regelfall zwei Seminare (Grundseminar und dienststellenorientiertes Aufbau-seminar). <sup>2</sup>Grund- und Aufbau-seminar sind innerhalb von zwei Jahren erfolgreich abzuschließen.

2.3 Inhalt

<sup>1</sup>Die Seminare befassen sich mit allgemeinen und dienststellenorientierten Fachthemen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. <sup>2</sup>Neben der theoretischen Schulung sind praxisbezogene Beispiele zu erarbeiten und zu lösen.

2.4 Fortbildung

<sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Grundseminars und des dienststellenorientierten Aufbau-seminars hat die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bzw. eine/ein von der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Fortbildungsveranstaltungen sollen die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bzw. eine/ein von der Leiterin/dem Leiter

der Dienststelle schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter mit Neuerungen auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik und des Gesundheitsschutzes vertraut gemacht und die bei der Ausbildung erworbenen Kenntnisse aufgefrischt werden. <sup>3</sup>Die Organisation und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen regelt der für den Landesbereich zuständige Träger der Unfallversicherung.

3. **Externe arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung**

<sup>1</sup>In den einzelnen Dienststellen kann sich zudem externer Beratungsbedarf ergeben. <sup>2</sup>Die Leiterin/der Leiter der Dienststelle bzw. eine/ein von der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle schriftlich bestellte Beschäftigte/bestellter Beschäftigter hat daher

- a) auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung mindestens einmal im Kalenderjahr den Bedarf für eine externe arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung zu ermitteln,
- b) im Bedarfsfall sich beraten zu lassen und
- c) ein Protokoll über die in Anspruch genommene externe Beratung und ggf. erforderliche betriebliche Maßnahmen zu führen.

<sup>3</sup>Bedarf für eine externe arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung könnte zum Beispiel auftreten bei

- Neu- oder Umgestaltung der Dienststelle (z. B. Neubau oder Neuanmietung von Räumen, bauliche Veränderungen von Arbeitsräumen, Verkehrswegen, Sozialräumen und Lagerräumen),
- Neu- oder Umgestaltung von Arbeitsplätzen,
- Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren,
- Beschaffung oder Umrüstung technischer Arbeitsmittel,
- Einsatz von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen.

4. **Dokumentation**

<sup>1</sup>In den Dienststellen sind nachfolgend aufgeführte Dokumentationen vorzuhalten:

- Organisation des Arbeitsschutzes in der Dienststelle (Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in der Aufbau- und Ablauforganisation in Bezug auf den Arbeitsschutz),
- Bedarfsermittlung für externe arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung,
- Ergebnisse externer arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Beratung.

<sup>2</sup>Dokumentationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

**Verzeichnis<sup>1</sup>  
für die Zuordnung der Dienststellenbereiche gemäß Nr. 2.3**

	<b>Gruppe</b>			
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Archive, Bibliotheken				X
Bürobetriebe (Verwaltung), Kassen				X
Druckereien <sup>2</sup>			X	X
Feuerwehren <sup>2</sup>		X	X	X
Flugplätze, Flugbereitschaften, -sicherung <sup>2</sup>		X	X	
Forstbetriebe			X	
Gerichte, Staatsanwaltschaften				X
Gesundheitsämter				X
Historische Bauten, Denkmäler				X
Hochschulen, Akademien <sup>2</sup>		X	X	X
Justizvollzugsanstalten <sup>2</sup>		X	X	
Krankenhäuser <sup>2</sup>	X	X	X	
Küchenbetriebe, Heime			X	
Laboratorien (außer in Hochschulen), Untersuchungsämter (außer med.)		X		
Landwirtschaft, Gartenanlagen, Weinbau, Tierzucht, Fischerei			X	
Medizinische Untersuchungsämter <sup>2</sup>	X	X	X	
Mess-, Prüf- und Beschlussstellen			X	
Museen, Sammlungen, Ausstellungen				X
Polizei <sup>2</sup>	X	X	X	X
Schulen				X
Sportanlagen, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Naturparks				X
Straßen- und Brückenbau, Straßen- und Brückenunterhaltung		X	X	
Vermessungswesen			X	X
Werkstätten, Fuhrparks, Bauhöfe, Lager			X	
Wasserbau und -unterhaltung			X	
Wildbach- und Lawinenverbauung		X		
Aufnahmestellen, Aufnahmeeinrichtungen, Zentrale Rückführungsstellen und Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerberinnen/Asylbewerber und sonstige Ausländerinnen/Ausländer			X	X

<sup>1</sup> Dieses Verzeichnis dient als Hilfsmittel für die Zuordnung der Dienststellen; in Einzelfällen sind Abweichungen möglich.

<sup>2</sup> Für diese Dienststellen ist eine eindeutige Zuordnung in eine bestimmte Gruppe nicht möglich; die Zuordnung ergibt sich aus den jeweiligen Verhältnissen der einzelnen Dienststelle. Maßgebend für die Zuordnung sind Merkmale der Tabelle der Nr. 2.3. Bestehen Zweifel über die Zuordnung, ist das Staatsministerium der Finanzen zu beteiligen.

## Beamtenrecht

### 301-J

#### Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte

##### Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

**vom 28. Februar 2011 Az.: 2012 - V - 3536/10**

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. Die Bekanntmachung über die Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte vom 20. Dezember 1999 (StAnz Nr. 1/2000, JMBl 2000 S. 6, AllMBl 2000 S. 58, FMBl 2000 S. 80) wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und die Worte „Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Familie und Frauen“ ersetzt.</p> <p>1.2 Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:<br/>„Gemäß Art. 63 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) wird für die dienstliche Beurteilung der Richter und der Staatsanwälte Folgendes bestimmt:“.</p> <p>1.3 Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:<br/>„Die dienstliche Beurteilung der Richter ist in Art. 6 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) geregelt. Für die dienstliche Beurteilung der Staatsanwälte gelten Art. 54 bis 61 LlbG, sofern in dieser Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 63 LlbG); insoweit gelten diese Vorschriften entsprechend auch für Richter (Art. 2 Abs. 1 BayRiG). Abschnitt 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-Beamtr) findet nur Anwendung, soweit durch diese Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt wird.“</p> <p>1.4 In Nr. 1.2 Satz 3 werden die Worte „der Nr. 2 FMBek“ durch die Worte „des Abschnitts 3 Nr. 2 – mit Ausnahme von Nrn. 2.2.3 und 2.4 Satz 5 – VV-Beamtr“ ersetzt.</p> <p>1.5 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.5.1 Die Spiegelstriche 1 und 5 werden gestrichen.</p> <p>1.5.2 Im jetzigen Spiegelstrich 4 werden die Worte „bei den Oberlandesgerichten“ gestrichen.</p> <p>1.6 Nr. 3 Satz 1 wird gestrichen.</p> <p>1.7 In Nr. 3.2.9 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:<br/>„Beurteilungsrelevante Einzelmerkmale wie z. B. Eigeninitiative (Nr. 3.1.2), Organisationsfähigkeit (Nr. 3.1.3), Teamverhalten (Nr. 3.1.7), Führungsverhalten (Nr. 3.1.8), Verantwortungsbereitschaft (Nr. 3.2.2) und Führungspotenzial (Nr. 3.2.6) tragen</p> | <p>auch den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 BayGlG Rechnung. Insoweit gilt Abschnitt 3 Nr. 6.2.2 Sätze 2 bis 4 VV-Beamtr entsprechend.“</p> <p>1.8 Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:<br/>„In den ergänzenden Bemerkungen sollen die Mitarbeit in der Verwaltung (z. B. Übernahme eines Verwaltungsreferats, Stellungnahme zu Gesetzentwürfen) sowie dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten (z. B. Tätigkeit als Prüfer oder nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter) gewürdigt werden. Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nrn. 6.2.4.2, 6.2.4.3, 7.2, 7.3, 7.4 und 7.5 VV-Beamtr entsprechend.“</p> <p>1.9 In Nr. 3.4 Satz 5 werden die Worte „gelten Nrn. 7.2 und 7.3 FMBek“ durch die Worte „gilt Abschnitt 3 Nr. 8.1 (mit Ausnahme von Nr. 8.1.1 Satz 5) VV-Beamtr“ ersetzt.</p> <p>1.10 In Nr. 4.1 Satz 1 werden die Worte „(§ 51 Abs. 2 LbV)“ gestrichen.</p> <p>1.11 In Nr. 4.3 Satz 2 werden die Worte „Nrn. 3.2, 3.3 und 6.1 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 3.2.1 Sätze 2 bis 4, Nr. 3.2.2 Sätze 1 und 2 und Nr. 4 VV-Beamtr“ und wird das Wort „sie“ durch die Worte „diese Vorschriften“ ersetzt.</p> <p>1.12 In Nr. 5.1 Satz 2 wird die Zahl „1996“ durch die Zahl „2008“, die Zahl „1999“ durch die Zahl „2011“, die Zahl „1997“ durch die Zahl „2009“ und die Zahl „2000“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.</p> <p>1.13 Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:<br/>„Das nächste Beurteilungsjahr ist das Jahr 2012, im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern das Jahr 2013.“</p> <p>1.14 In Nr. 5.5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LbV“ durch die Worte „Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG“ und wird das Wort „dienstliche“ durch das Wort „periodische“ ersetzt.</p> <p>1.15 In Nr. 5.6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Erziehungs-“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.</p> <p>1.16 Nr. 5.8 erhält folgende Fassung:<br/>„Die obersten Dienstbehörden bestimmen, welche Richter und Staatsanwälte nicht mehr periodisch beurteilt bzw. auf Antrag in die periodische Beurteilung einbezogen werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayRiG, Art. 63 LlbG).“</p> <p>1.17 In Nr. 7.2.2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:<br/>„unter § 10 Abs. 2 Nr. 1 DRiG fallen auch Beamte, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind und die Befähigung zum Richteramt haben.“</p> <p>1.18 In Nr. 7.2.3 Satz 2 werden die Worte „Nrn. 5.5.2 und 6.2 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nrn. 9.2.1 (ohne Nr. 9.2.1.4) und 9.2.3 VV-Beamtr“ ersetzt.</p> <p>1.19 Nr. 7.2.4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.19.1 Die Worte „(§ 40 Abs. 2 Satz 1 LbV)“ werden gestrichen.</p> |
|---|--|

- 1.19.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Eine Präjudizierung für spätere Beurteilungen ist mit dieser Feststellung nicht verbunden, da der Vergleichsmaßstab jeweils ein anderer ist (hier: Probezeitrichter/-beamter – dort: alle Richter/Beamten der gleichen Besoldungsgruppe).“
- 1.20 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.20.1 In Satz 1 werden die Worte „nach § 52 LbV“ gestrichen.
- 1.20.2 In Satz 3 werden die Worte „gilt Nr. 5.6 FMBek“ durch die Worte „gelten Abschnitt 3 Nrn. 9.3.1 und 9.3.2 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.21 In Nr. 9.3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 54 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LbV“ durch die Worte „Art. 61 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LlbG“ ersetzt.
- 1.22 In Nr. 9.4 werden die Worte „§ 53 Abs. 2 Satz 3 LbV“ durch die Worte „Art. 60 Abs. 2 Satz 4 LlbG“ ersetzt.
- 1.23 In Nr. 10 werden die Worte „Nr. 4 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 5 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.24 Nr. 11 wird gestrichen.
- 1.25 Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---



# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 5

München, den 20. Mai 2011

66. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Dienstplichten</b>	
27.04.2011	2030.3-F Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete der Steuerverwaltung - Az.: 22 - P 1011 - 003 - 17 783/11 - .....	218
	<b>Landespersonalausschuss</b>	
14.04.2011	2030.11-F Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalausschusses - Az.: L 3-1005/I-25 - .....	219
	<b>Haushalts- und Wirtschaftsführung</b>	
27.04.2011	6320-F Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 (Haushaltvollzugsrichtlinien – HvR – 2011/2012) - Az.: 11 - H 1200 - 006 - 14 815/11 - .....	222
	<b>Krankenhausfinanzierung</b>	
18.04.2011	2126.8.2-UG 37. Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 des Freistaates Bayern Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 13 854/11 und 22c-K9342-2010/1-21 - .....	241

## Dienstplichten

2030.3-F

### Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete der Steuerverwaltung

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 27. April 2011 Az.: 22 - P 1011 - 003 - 17 783/11**

Gemäß Abschnitt 8 Nr. 3.4.1 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264, StAnz Nr. 51), wird Folgendes bestimmt:

Die in Abschnitt 8 Nrn. 3.1.3.5 bis 3.1.3.8 VV-BeamtR vorgesehene stillschweigende Genehmigung der Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen gilt nicht für eine Bewirtung anlässlich dienstlicher Handlungen im Steueraufsichtsdienst und bei Betriebsprüfungen. Bewirtungen anlässlich solcher Handlungen wären, da die Beamtinnen und Beamten hierbei fortlaufend oder über längere Zeit hin tätig werden, geeignet, die Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen oder jedenfalls bei Dritten Zweifel in dieser Richtung zu wecken. Gerade im Steueraufsichtsdienst oder bei Betriebsprüfungen muss jedoch jeder Anschein einer nicht völlig korrekten Handlung der Beamtin oder des Beamten vermieden werden. Die Teilnahme an verbilligten Mahlzeiten in Werkskantinen gegen Entrichtung des üblichen Entgelts wird hierdurch nicht ausgeschlossen, wenn eine andere Möglichkeit zur Einnahme der Mahlzeit nicht besteht oder mit erheblichem Zeitverlust verbunden wäre. Keine Bewirtung im Sinn dieser Regelung ist die Entgegennahme von Tagungsgetränken und Zwischenmahlzeiten in angemessenem Rahmen. Die Dienstvorgesetzten können ferner die Annahme auch sonstiger stillschweigend als genehmigt geltender Aufmerksamkeiten untersagen, wenn dadurch der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit der Beamtin oder des Beamten entstehen könnte.

Weigert  
Ministerialdirektor

## Landespersonalausschuss

2030.11-F

### Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalausschusses

#### Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses

vom 14. April 2011 Az.: L 3-1005/I-25

Auf Grund des Art. 116 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 605, ber. S. 764), gibt sich der Bayerische Landespersonalausschuss folgende Geschäftsordnung:

#### § 1

##### Geschäftsstelle (Bezeichnung, Leitung, Aufgaben)

(1) Der Landespersonalausschuss bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und zur Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die bei dem Staatsministerium der Finanzen eingerichtet wird (Art. 120 Abs. 1 Satz 1 BayBG); sie führt die Bezeichnung „Bayerischer Landespersonalausschuss – Geschäftsstelle –“.

(2) <sup>1</sup>Der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle oder die Generalsekretärin als Leiterin der Geschäftsstelle wird im Verhinderungsfall durch einen ständigen Vertreter oder eine ständige Vertreterin, bei dessen oder deren Verhinderung durch den ranghöchsten Beamten oder die ranghöchste Beamtin der Geschäftsstelle vertreten. <sup>2</sup>Bei gleichem Rang entscheidet das Dienstalter.

(3) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses. <sup>2</sup>Sie hat insbesondere die Sitzungsfälle durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten, die ergangenen Beschlüsse auszufertigen und über ihre Einhaltung zu wachen. <sup>3</sup>Die Aufteilung der Arbeit auf Referate richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Staatsministeriums der Finanzen.

(4) <sup>1</sup>Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin unterrichtet den Vorsitzenden oder die Vorsitzende laufend über wichtige Fragen, die Angelegenheiten des Landespersonalausschusses betreffen, und verständigt ihn oder sie von dem Zeitpunkt wichtiger Besprechungen. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind in den Sitzungen über wichtige Vorgänge zu unterrichten.

#### § 2

##### Allgemeine Befugnisse der Mitglieder

(1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder sind berechtigt,

1. Einsicht in die dem Landespersonalausschuss zur Entscheidung oder Mitwirkung vorgelegten Akten zu nehmen,
2. vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin Auskünfte zu verlangen, soweit diese für die Mitwir-

kung im Landespersonalausschuss von Bedeutung sind,

3. bestimmte Beratungsgegenstände für die Tagesordnung einer Sitzung zu beantragen,
  4. an Prüfungen (Art. 115 Abs. 1 Nr. 3 BayBG) teilzunehmen.
- (2) Das beratende Mitglied ist berechtigt,

1. Einsicht in die Akten zu nehmen, soweit diese für die Erstellung dienstherrenübergreifender Konzepte für Personalentwicklungsmaßnahmen (Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 BayBG) von Bedeutung sind,
2. vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin Auskünfte zu verlangen, soweit diese für die Beratungstätigkeit im Landespersonalausschuss von Bedeutung sind,
3. bestimmte Beratungsgegenstände im Bereich der Personalentwicklung für die Tagesordnung einer Sitzung zu beantragen.

#### § 3

##### Vorbereitung der Sitzungen, Ladung der Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Der Ausschuss beschließt auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden in der Regel in der jeweils vorausgehenden Sitzung über den nächsten Sitzungstermin. <sup>2</sup>In Fällen der Eilbedürftigkeit legt der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin die Sitzungstermine fest.

(2) Für jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle eine Tagesordnung aufgestellt, in der die einzelnen Beratungsgegenstände aufgeführt sind.

(3) Die Geschäftsstelle lädt die ordentlichen Mitglieder des Landespersonalausschusses unter Beifügen der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen möglichst eine Woche vor dem festgesetzten Termin zu den Sitzungen und verständigt auch die stellvertretenden Mitglieder durch Übersendung einer Tagesordnung.

(4) <sup>1</sup>Die stellvertretenden Mitglieder vertreten jeweils diejenigen ordentlichen Mitglieder, zu deren Stellvertretung sie berufen sind. <sup>2</sup>Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so veranlasst es umgehend die Teilnahme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin an der Sitzung unter gleichzeitiger Weiterleitung der für die Sitzung übermittelten Unterlagen und verständigt hiervon die Geschäftsstelle.

(5) <sup>1</sup>Erstellt der Landespersonalausschuss in seiner Funktion als Kompetenzzentrum dienstherrenübergreifende Konzepte für Personalentwicklungsmaßnahmen (Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 BayBG) lädt die Geschäftsstelle das beratende Mitglied ein. <sup>2</sup>Die das beratende Mitglied betreffenden Tagesordnungspunkte und die erforderlichen Unterlagen werden möglichst eine Woche vor dem festgesetzten Sitzungstermin übersandt.

(6) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle verständigt die beteiligten Verwaltungen und sonstige Antragsteller oder Antragstelle-

rinnen. <sup>2</sup>Sie veranlasst das Erscheinen der Beauftragten der beteiligten Verwaltungen, der sonstigen Antragsteller oder Antragstellerinnen und anderer Personen, soweit ihre Anwesenheit für erforderlich erachtet wird. <sup>3</sup>Zwischen der Absendung der Mitteilung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von einer Woche liegen.

#### § 4 Verlauf der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. <sup>2</sup>Ist der oder die Vorsitzende verhindert, leitet an seiner oder ihrer Stelle der oder die stellvertretende Vorsitzende die Verhandlungen. <sup>3</sup>Ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, tritt an seine oder ihre Stelle das dienstälteste Mitglied (Art. 117 Abs. 2 BayBG).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich (Art. 117 Abs. 1 Satz 1 BayBG). <sup>2</sup>Der Landespersonalausschuss kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten (Art. 117 Abs. 1 Satz 2 BayBG).

(3) Nach Aufruf der Sache trägt der Generalsekretär oder die Generalsekretärin oder ein von ihm oder von ihr beauftragter Beamter oder eine von ihm oder von ihr beauftragte Beamtin der Geschäftsstelle den wesentlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes unter Darlegung der Rechtslage vor.

(4) Die in Art. 117 Abs. 1 Satz 3 BayBG genannten Beteiligten sind zu hören, wenn sie dies verlangen oder der Landespersonalausschuss dies für sachdienlich erachtet.

(5) Der oder die Vorsitzende veranlasst sodann die etwa noch erforderlichen Feststellungen, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Amts- und Rechtshilfe anderer Dienststellen (Art. 118 Abs. 2 BayBG).

(6) Für die Beweiserhebung gelten die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung über die Beweisaufnahme entsprechend (Art. 118 Abs. 1 BayBG).

(7) Der Landespersonalausschuss kann zur Entlastung der mündlichen Verhandlung eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Ermittlung von Sachverhalten beauftragen.

(8) Bei der Erstellung dienstherrenübergreifender Konzepte für Personalentwicklungsmaßnahmen unterstützt das beratende Mitglied (Art. 113 Abs. 2 BayBG) den Landespersonalausschuss durch Einbringen seiner Erfahrungen auf dem Gebiet der Personalentwicklung.

#### § 5 Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit des Landespersonalausschusses in der allgemeinen Besetzung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (Art. 117 Abs. 3 BayBG), in der Besetzung für die Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern (Art. 10 Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes) erforderlich. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung sowie über die Beschlussempfehlung der Geschäftsstelle Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die für die Richter und Richterinnen geltenden Vorschriften über die Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes und über die Ablehnung eines Richters oder einer Richterin (§§ 41 ff. der Zivilprozessordnung) finden auf die Mitglieder des Landespersonalausschusses sinngemäß Anwendung.

#### § 6 Begründung, Ausfertigung und Mitteilung der Beschlüsse

(1) Ablehnende Beschlüsse sowie Beschlüsse und Stellungnahmen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, sind schriftlich zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Die Beschlüsse sind durch die Geschäftsstelle nach schriftlicher Abfassung und in der Regel nach Unterzeichnung der Niederschrift auszufertigen und den antragstellenden Verwaltungen und den sonstigen Antragsberechtigten mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Stellungnahmen.

(3) Der oder die Vorsitzende kann Beschlüsse und Stellungnahmen des Landespersonalausschusses den Beteiligten in der Sitzung bekanntgeben.

(4) Werden durch Beschlüsse Fristen in Lauf gesetzt, so sind sie gemäß den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zuzustellen.

#### § 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden, dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin, im Verhinderungsfall von ihren Vertretern, sowie von dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(2) In der Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Mitglieder und der Beamten und Beamtinnen der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie der Name des Protokollführers oder der Protokollführerin,
3. die Namen der Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderer Personen, denen die Anwesenheit in der Sitzung gemäß Art. 117 Abs. 1 Satz 2 BayBG gestattet wurde,
4. der wesentliche Inhalt der Verhandlungen über die einzelnen Beratungsgegenstände,
5. der Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie der hierzu gegebenen Begründung, soweit eine solche gemäß § 6 Abs. 1 vorgesehen ist.

(3) Wird in Beschlüssen auf Schriftstücke Bezug genommen, so sind diese als Anlagen beizunehmen.

(4) <sup>1</sup>Die ordentlichen Mitglieder erhalten einen Abdruck der Niederschrift. <sup>2</sup>Das beratende Mitglied erhält einen Auszug der Niederschrift, soweit Tagesordnungspunkte im Bereich der Personalentwicklung betroffen sind.

#### § 8

##### **Veröffentlichung der Beschlüsse**

(1) Beschlüsse, die gemäß Art. 119 Abs. 2 Satz 1 BayBG bekannt zu machen sind, werden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, Bayerischen Staatsanzeiger und in der Datenbank Bayernrecht veröffentlicht.

(2) Den beteiligten Staatsministerien kann die Bekanntmachung von Beschlüssen in ihren Amtsblättern anheimgestellt werden, soweit diese nur für einen oder mehrere Geschäftsbereiche von grundsätzlicher Bedeutung sind.

#### § 9

##### **Umlaufverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ist die rechtzeitige mündliche Behandlung einer Angelegenheit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen ihrer Eilbedürftigkeit oder Termingebundenheit, in einer Sitzung nicht möglich, so kann der oder die Vorsitzende durch die Geschäftsstelle die Zustimmung der Mitglieder des Landespersonalausschusses auf schriftlichem Weg innerhalb einer angemessenen Frist einholen (Umlaufverfahren). <sup>2</sup>Widerspricht innerhalb dieser Frist ein Mitglied oder im Fall der Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dem schriftlichen Verfahren, so muss mündlich beraten werden.

(2) Auf die Beschlüsse im Umlaufverfahren finden die Bestimmungen über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse entsprechend Anwendung.

#### § 10

##### **Erneute Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Eine erneute Beschlussfassung über denselben Antrag findet nur dann statt, wenn neue Gesichtspunkte vorgebracht werden, die bei der ersten Beschlussfassung nicht bekannt waren. <sup>2</sup>Die Feststellung hierüber trifft zunächst der Generalsekretär oder die Generalsekretärin. <sup>3</sup>Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller oder die Antragstellerin auf beschlussmäßiger Entscheidung bestehen; hierauf ist in dem Bescheid hinzuweisen.

#### § 11

##### **Schlussbestimmung**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. März 2011 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 11. Mai 2010 (FMBl S. 130) außer Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl  
Generalsekretärin

## Haushalts- und Wirtschaftsführung

**6320-F**

**Verwaltungsvorschrift  
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung  
des Freistaates Bayern  
in den Haushaltsjahren 2011 und 2012  
(Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR – 2011/2012)<sup>1)</sup>**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 27. April 2011 Az.: 11 - H 1200 - 006 - 14 815/11**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – in der Fassung vom 1. Januar 1983 (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und Art. 21 Satz 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz – HG – 2011/2012) vom 14. April 2011 (GVBl S. 150, BayRS 630-2-18-F) erlässt das Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschriften:

### Inhaltsübersicht:

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Feststellung des Haushaltsplans 2011/2012</b></li> <li>1.1 Zielsetzung</li> <li>1.2 Kreditfinanzierte Ausgaben</li> <li>1.3 Beachtung der Ziele der Abfallwirtschaft</li> <li><b>2. Übersendung der Einzelpläne, Prüzziffern</b></li> <li><b>3. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b></li> <li>3.1 Rechtsvorschriften</li> <li>3.2 Verwaltungsvorschriften, Buchung</li> <li><b>4. Ausführung des Haushaltsplans 2012</b></li> <li><b>5. Allgemeine Bewirtschaftungsmaßnahmen</b></li> <li>5.1 Einführung des Integrierten Haushalts- und Kasernenverfahrens (IHV)</li> <li>5.2 Rechtzeitige und vollständige Einnahmeerhebung</li> <li>5.3 Keine volle Ausschöpfung der Ausgabeermächtigungen</li> <li>5.4 Haushaltsmittelreserven</li> <li>5.5 Keine unnötigen Vorratskäufe und dergleichen</li> <li>5.6 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle</li> <li>5.7 Auftragsvergaben</li> <li>5.8 Skontos und Rabatte</li> <li>5.9 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen und andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung</li> <li>5.10 Anordnung von Auslandszahlungen</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li><b>6. Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben</b></li> <li>6.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)</li> <li>6.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)</li> <li>6.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)</li> <li>6.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titel 517 05 und 517 35)</li> <li>6.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)</li> <li>6.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)</li> <li>6.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)</li> <li>6.8 Dienstreisen (Gruppe 527)</li> <li>6.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)</li> <li>6.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)</li> <li>6.11 Steuerzahlungen (bei Steuerpflicht) von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)</li> <li>6.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)</li> <li>6.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7) siehe nachstehende Nr. 10</li> <li>6.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)</li> <li>6.15 Anordnungsbefugnis für die Verrechnungstitel betreffend die Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen</li> <li>6.16 Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern“</li> <li><b>7. Berücksichtigung der Haushaltssperre</b></li> <li><b>8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben</b></li> <li>8.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit</li> <li>8.2 Antragstellung</li> <li>8.3 Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben</li> <li>8.4 Hochbauausgaben</li> <li>8.5 Einspargebot</li> <li><b>9. Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan</b></li> <li>9.1 Allgemeines</li> <li>9.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer</li> <li>9.3 Derzeit nicht belegt</li> <li>9.4 Derzeit nicht belegt</li> <li>9.5 Derzeit nicht belegt</li> <li>9.6 Besetzung mit schwerbehinderten Menschen</li> <li>9.7 Mehrarbeit, Überstunden</li> <li>9.8 Vergleichbare Stellen</li> <li>9.9 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehrinrichtungen</li> <li>9.10 Anordnungsbefugnis für Zahlungen der Ballungsraumzulage</li> <li>9.11 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind</li> <li>9.12 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Zuführungen an die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds des Freistaates Bayern</li> </ol> |
|---|--|

<sup>1)</sup> Änderungen gegenüber den Haushaltsvollzugsrichtlinien 2009/2010 sind, soweit sie nicht nur redaktioneller Art sind, grau hinterlegt. Aus technischen Gründen ist – auch wenn nur Teile eines Absatzes geändert sind – ggf. der gesamte Absatz grau hinterlegt.

**10. Bewirtschaftung der Bauausgaben**

- 10.1 Allgemeines
- 10.2 Bewirtschaftung der Mittel für den staatlichen Hochbau (Nr. 1.3 DBestHG 2011/2012)
- 10.3 Abgrenzung der Maßnahmen für Bauunterhaltung sowie für Um- und Erweiterungsbauten

**11. Verpflichtungsermächtigungen**

- 11.1 Allgemeine Einwilligung
- 11.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2010
- 11.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
- 11.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen

**12. Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)**

- 12.1 Kap. .. 02 Tit. 443 15
- 12.2 Festtitel 453 0
- 12.3 Festtitel 532 0
- 12.4 Kap. .. 02, 03 62 und 13 20 Tit. 424 61 und 434 61
- 12.5 Kap. .. 02, 03 62 und 13 20 Tit. 919 61

**13. Dezentrale Budgetverantwortung**

- 13.1 Ziele
- 13.2 Umfang des Budgets
- 13.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen
- 13.4 Mehr- und Mindereinnahmen
- 13.5 Interne Verrechnungen
- 13.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 13.7 Mittelzuweisung

**14. Abschließende Hinweise**

- 14.1 Dienstpflcht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften
- 14.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen
- 14.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen
- 14.4 Liquiditätssteuerung

**1. Feststellung des Haushaltsplans 2011/2012**

Durch das Haushaltsgesetz 2011/2012 (HG 2011/2012) wurde der Haushaltsplan 2011/2012 festgestellt. Das Gesetz sieht die erforderlichen Kreditermächtigungen vor (Art. 2), trifft vorsorgliche Bestimmungen über konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen (Art. 3) und enthält allgemeine Regelungen für die Haushaltsführung (Art. 4 bis 8).

Die Gliederung des HG 2011/2012 entspricht dem Haushaltsgesetz 2009/2010.

**1.1 Zielsetzung**

In allen Bereichen des Haushaltsvollzugs ist Ausgabendisziplin oberstes Gebot. Die strikte Einhaltung der vom Parlament bewilligten Ausgabeansätze ist zuverlässig zu gewährleisten. Unabweisbarer Mehrbedarf, z. B. auf Grund unvorhergesehener Ereignisse, muss durch anderweitige Einsparungen gedeckt werden. Hierzu sind bei allen Stellen rechtzeitig die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen. Stabile Staatsfinanzen können nur durch

eine verlässliche und kalkulierbare Abwicklung des Haushaltsvollzugs erhalten bleiben.

**1.2 Kreditfinanzierte Ausgaben**

Seit dem Jahr 2006 sind im Staatshaushalt keine kreditfinanzierten Ausgaben mehr vorgesehen. Eine Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Leistung von kreditfinanzierten Ausgaben gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO ist deshalb nicht mehr erforderlich. Die Freigabe von Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach Nr. 11.

**1.3 Beachtung der Ziele der Abfallwirtschaft**

Auf die Pflichten der öffentlichen Hand zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung, Recycling, Abfallbehandlung und Abfalllagerung) wird zur Beachtung hingewiesen; vgl. Art. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes.

**2. Übersendung der Einzelpläne, Prüfwerte**

Soweit noch nicht geschehen, werden die Einzelpläne den obersten Staatsbehörden alsbald nach dem endgültigen Druck übersandt. Die im Haushaltsplan bei den einzelnen Titeln ausgebrachten Prüfwerte (= 6. Ziffer des jeweiligen Titels, z. B. Titel 514 01-3) sind in sämtlichen Mittelzuweisungen (VV Nrn. 1.2 und 1.3 zu Art. 34 BayHO) anzugeben. Im allgemeinen Schriftverkehr kann dagegen wie bisher von der Angabe der Prüfwerte abgesehen werden.

**3. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 richtet sich nach dem HG 2011/2012, den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2011/2012 (DBestHG 2011/2012) und dem Haushaltsplan 2011 bzw. 2012. Bei der Ausführung des Haushaltsplans sind insbesondere die Bayerische Haushaltsordnung mit Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-BayHO) sowie diese Haushaltsvollzugsrichtlinien 2011/2012 zu beachten; weitere Vollzugsregelungen bleiben vorbehalten. Die obersten Staatsbehörden können für ihren Geschäftsbereich ergänzende Anordnungen treffen.

**3.1 Rechtsvorschriften**

Das HG 2011/2012 und die DBestHG 2011/2012 enthalten gegenüber dem Vorjahr keine die Bewirtschaftung der Ausgaben oder die Erhebung der Einnahmen betreffenden grundsätzlichen Änderungen.

**3.2 Verwaltungsvorschriften, Buchung**

Die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) sind zusammen mit weiteren ergänzenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern – VV-BayHS – und den Haushaltsaufstellungsrichtlinien – HaR) in der allen zuständigen Dienststellen übermittelten amtlichen Sammlung „Haushaltsrecht des Freistaates Bayern – mit Verwaltungsvorschriften –“ enthalten und können auch im Bayerischen Behördennetz unter [www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de) in

der Rubrik Staatshaushalt – Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen abgerufen werden.

Die Anordnung und Buchung von Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach dem Haushaltsplan. Dabei sind insbesondere der Gruppierungsplan und die Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (enthalten in den VV-BayHS) mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichende Regelungen im Haushaltsplan vorgehen.

#### 4. Ausführung des Haushaltsplans 2012

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten diese Haushaltsvollzugsrichtlinien auch für das Haushaltsjahr 2012 entsprechend. Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 können frühestens vom 1. Januar 2012 an in Anspruch genommen werden.

Wird der Nachtragshaushalt 2012 vom Landtag nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2012 verabschiedet, gelten bis zur Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012 für den Vollzug des Haushaltsplans 2012 folgende Bestimmungen:

a) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 sind die Ausgabebewilligungen 2012 des Doppelhaushalts 2011/2012; das gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

b) Ist ein im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2012 vorgesehener Ausgabeansatz niedriger als der Haushaltsansatz 2012 im Doppelhaushalt 2011/2012, so ist der niedrigere Ansatz als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; das gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

c) Ausgabeansätze, die im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2012 neu ausgebracht sind, dürfen grundsätzlich erst nach Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012 in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, soweit es sich nur um den Nachvollzug einer Umsetzung von Ausgabemitteln im Sinn des Art. 50 BayHO handelt. Weitere Ausnahmen sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) zulässig.

d) Im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2012 neu ausgebrachte Einnahmeansätze dürfen ab dem 1. Januar 2012 bebucht werden.

#### 5. Allgemeine Bewirtschaftungsmaßnahmen

Um den Haushaltsrahmen einzuhalten, ist bei der Bewirtschaftung der Einnahme- und Ausgabemittel ein strenger Maßstab anzulegen sowie auf eine sparsame und zurückhaltende Ausgabegestaltung und einen effektiven Mitteleinsatz zu achten. Nicht nur die Dienststellen, sondern jeder einzelne Bedienstete muss sich dieser grundlegenden Verpflichtungen im Umgang mit den dem Staat anvertrauten Mitteln bewusst sein.

Die Beauftragten für den Haushalt sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten (Art. 9 Abs. 2 BayHO und VV Nrn. 2 bis 5 hierzu) zu un-

terstützen; insbesondere sind sie bei allen beabsichtigten Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen (vgl. insbesondere nachfolgende Nr. 5.9) rechtzeitig zu beteiligen.

#### 5.1 Einführung des Integrierten Haushalts- und Kassenverfahrens (IHV)

Die Entwicklung des Bayerischen Mittelbewirtschaftungssystems (BayMBS) wurde mit Auslieferung der sogenannten Deckelversion im Juli 2004 abgeschlossen.

Auf der Basis der bisherigen DV-Verfahren HaushaltONLINE (HOL), Bayerisches Mittelbewirtschaftungssystem (BayMBS) und Kassen- und Zahlstellenbuchführungsverfahren (KABU) hat das Landesamt für Finanzen ein Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren (IHV) entwickelt, um sämtliche im Haushaltskreislauf anfallenden Tätigkeiten unter einem Dach zusammenzufassen. Durch die Integration werden eine Beschleunigung der Geschäftsprozesse erreicht, das Verfahren sicherer und benutzerfreundlicher gestaltet und die Kosten bei der Wartung und Pflege minimiert.

Die Verfahrenskomponenten Benutzerverwaltung, Verfahrensadministration, Mittelplanung, Mittelbewirtschaftung, Restebearbeitung und Kassenbuchführung befinden sich im Effektiveinsatz. Das Staatsministerium der Finanzen hat dazu die vorläufige Freigabe erteilt.

Die Ressorts werden gebeten, BayMBS baldmöglichst durch IHV zu ersetzen und für eine Anwendung in allen geeigneten Dienststellen ihres Geschäftsbereiches zu sorgen. Eine diesbezügliche Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Finanzen ist möglich unter:

Tel.: 0941 5044-414

E-Mail: [ihv@lff.bayern.de](mailto:ihv@lff.bayern.de)

Für die Betreuung von IHV während des Effektivbetriebs sind beim Landesamt für Finanzen zuständig:

– für Fragen zum Haushaltsvollzug, zur Mittelplanung und Verfahrensadministration (Bereich Bestandsdaten)

Tel.: 089 2190-1222

E-Mail: [Hotline@lff.bayern.de](mailto:Hotline@lff.bayern.de)

– für Fragen zur Mittelbewirtschaftung, Benutzerverwaltung und Verfahrensadministration (Bereich Dienststellenverwaltung)

Tel.: 0941 5044-500

E-Mail: [servicedesk@lff.bayern.de](mailto:servicedesk@lff.bayern.de)

#### 5.2 Rechtzeitige und vollständige Einnahmeerhebung

Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (Art. 34 Abs. 1 BayHO). Einnahmehindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. Art. 58, 59 BayHO) zulässig. Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehört auch die Geltendmachung von Verzugszinsen und gegebenenfalls eines weitergehenden Verzugsschadens (vgl. Anlage Zins-A zu den VV zu Art. 34 BayHO).

Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung sind weiterhin in allen Bereichen zu überprüfen und im



vertretbaren Rahmen auszuschöpfen. Im Übrigen wird auf Art. 63 BayHO verwiesen, wonach Vermögensgegenstände nur zum vollen Wert veräußert werden dürfen und dieser Grundsatz auch für Nutzungsüberlassungen vorgeschrieben ist.

Die Kassen und die sonst beteiligten Stellen sollen zu einer schnellen Einziehung staatlicher Forderungen beitragen.

### 5.3 Keine volle Ausschöpfung der Ausgabeermächtigungen

Die Ausgabeansätze einschließlich der Stellenpläne sind keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern – soweit verfügbar (vgl. z. B. Haushaltssperre) – die obere Grenze der Ermächtigung (Art. 3 Abs. 1 BayHO), bis zu der Ausgaben geleistet werden dürfen. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Ausgaben bzw. Stellen zur Erfüllung der Aufgaben des Staates notwendig sind (Art. 6 BayHO); dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 Abs. 1 BayHO) strikt einzuhalten.

Alle Ausgaben sind auf Einsparmöglichkeiten, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit als auch ihres Umfangs, zu überprüfen. Dies gilt auch für Programme und dergleichen.

### 5.4 Haushaltsmittelreserven

Um zu erreichen, dass die Ausgabemittel zur Deckung aller unter die jeweilige Zweckbestimmung fallenden Ausgaben ausreichen, ist von jeder mittelbewirtschaftenden Stelle rechtzeitig Vorsorge für eventuell auftretende Mehrbelastungen zu treffen. Die obersten Staatsbehörden und die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden haben insbesondere bei den sächlichen Verwaltungsausgaben Haushaltsmittelreserven zu bilden, die im Bedarfsfall zur Deckung eines auftretenden Mehrbedarfs zu verwenden sind (vgl. VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO). Auch die Preisentwicklung lässt es geboten erscheinen, die entsprechenden Ausgaben nicht sofort in vollem Umfang an die nachgeordneten Dienststellen zu verteilen, sondern gewisse Reserven für etwaige höhere Preissteigerungen als veranschlagt zurückzuhalten.

### 5.5 Keine unnötigen Vorratskäufe und dergleichen

Mittel, die im Laufe des Jahres nicht benötigt werden, dürfen nicht noch kurz vor Jahresschluss ausgegeben werden, um entweder Vorratskäufe oder nicht notwendige Beschaffungen missbräuchlich zu tätigen oder um Ausgaben zu leisten, die erst das nächste Jahr betreffen (sog. „Dezemberfieber“). Ein Verstoß hiergegen kann zu Disziplinarmaßnahmen und/oder Regressansprüchen führen (vgl. Nr. 14.1).

### 5.6 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle

#### 5.6.1 Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dabei sind sämtliche einmaligen und laufenden Ausgaben und Einnahmen einzu- beziehen. Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen muss stets auch der Zeitfaktor berücksichtigt werden. Dies geschieht in der Weise, dass vorzeitig

anfallende Ein- bzw. Auszahlungen entsprechend aufgezinnt und in der Zukunft liegende Ein- bzw. Auszahlungen entsprechend abgezinst werden (siehe dazu sinngemäß VV Nr. 9.3 Buchst. a zu Art. 7 BayHO).

#### 5.6.2 Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind insbesondere auch die Personalkosten mit zu berücksichtigen. Dabei können die vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gegebenen Personaldurchschnittskosten bzw. -vollkosten verwendet werden. Die aktuellen Werte können im Bayerischen Behördennetz unter [www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de) in der Rubrik Staatshaushalt – Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen abgerufen werden.

Die Personaldurchschnittskosten berücksichtigen bereits einen Versorgungszuschlag sowie die Ausgaben für Beihilfen etc. Sie können entsprechend auch für Arbeitnehmer angewendet werden.

Die Personalvollkosten entsprechen den Personaldurchschnittskosten zuzüglich eines Zuschlags von 30 v. H. für Arbeitsplatzkosten und Gemeinkosten.

Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollen Personaleinsparungen grundsätzlich nur insoweit und ab dem Zeitpunkt angesetzt werden, als sie realisiert werden können.

#### 5.6.3 Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18. Juli 1991 (Drs. 12/2638) ist zur Gewährleistung wirtschaftlichen Handelns das Instrument der Erfolgskontrolle verstärkt zu nutzen. Dies gilt vor allem bei Maßnahmen von finanziellem Gewicht. Hierauf soll schon bei der Einleitung von Maßnahmen durch klare Zieldefinition und Sammlung notwendiger Daten Rücksicht genommen werden. Vgl. auch TNr. 14 des ORH-Jahresberichts 1990.

#### 5.6.4 Mit Beschluss vom 24. April 1998 (Drs. 13/10947) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung u. a. ersucht, „eine private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken, ferner Leasingmodelle nur dann anzuwenden, wenn diese auch unter Berücksichtigung von Steuerausfällen günstiger sind“. Vgl. auch TNr. 23 des ORH-Jahresberichts 1997.

Um grundsätzliche Beachtung dieses Landtagsbeschlusses wird gebeten, wobei nach dem Ergebnis eines vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Auftrag gegebenen Gutachtens „Steuerliche Effekte bei privater Hochbaufinanzierung“ vom Juni 2000, u. a. auf Grund von Steuerrechtsänderungen (z. B. Steuerentlastungsgesetz) – anders als bisher angenommen – nicht mehr grundsätzlich von Steuerausfällen bei privater Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen ausgegangen werden kann. Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen privater Vorfinanzierungen können Steuerauswirkungen daher – jedenfalls bei Hochbaufinanzierungen – nach derzeit geltendem Steuerrecht mit Null angesetzt werden.

### 5.7 Auftragsvergaben

#### 5.7.1 Die Vergabevorschriften (vgl. Art. 55 BayHO und VV Nr. 2 hierzu) sind zu beachten. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistun-

gen (VOB/A) fordern im Regelfall die Öffentliche Ausschreibung und lassen Ausnahmen hiervon in Form von Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben nur unter sehr engen Voraussetzungen zu (vgl. § 3 VOL/A, § 3 VOB/A). Bei Auftragsvergaben soll möglichst auch in den Fällen, in denen eine Beschränkte Ausschreibung zulässig wäre, die Öffentliche Ausschreibung gewählt werden (vgl. Nr. 7.1.2 sowie Abschnitt 1 Nr. 1 Buchst. a der Anlage 2 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung [Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR], vom 13. April 2004 [AllMBl S. 87, StAnz Nr. 17], geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 [AllMBl S. 243]). Soweit danach eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung nicht stattfindet, sollen gleichwohl grundsätzlich mehrere Preisangebote eingeholt werden. Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen sind zwecks Nachprüfung ab 2 500 € in Listen zu erfassen (vgl. Nr. 7.1.4 KorruR).

Für eine vergaberechtskonforme Vorgehensweise bei der Vergabe von Dienstleistungen sind von einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Federführung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie „Gemeinsame Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen“ erarbeitet worden (vgl. Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 10. Januar 2008, Az.: I/4a-5800/811/3).

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind bei Lieferleistungen neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip).

Die wichtigsten anzuwendenden Vergabevorschriften sind im Bayerischen Behördennetz unter [www.bybn.de](http://www.bybn.de) in der Rubrik „Beschaffung“ abrufbar. Dort sind u. a. auch eine „Formularsammlung für Ausschreibungen nach der VOL“ sowie die „Rahmenverträge für den Freistaat Bayern“ hinterlegt.

5.7.2 Um auf das Marktgeschehen ausreichend reagieren zu können, sollte bei Versorgungsgütern (wie z. B. Treibstoff), die für einen längeren Zeitraum erforderlich sind, unter Abwägung der Gesamtumstände des Einzelfalls grundsätzlich einer kürzeren Vertragslaufzeit – gegebenenfalls mit Verlängerungsklausel – der Vorzug vor einer langen gegeben werden.

5.7.3 Nach § 141 Satz 1 SGB IX sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt an diese Werkstätten zu vergeben. Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien – öABevR) vom 30. November 1993 (AllMBl S. 1308, StAnz Nr. 48), zuletzt geän-

dert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 666, StAnz Nr. 46), wird hingewiesen. Bei gleicher Wirtschaftlichkeit mehrerer Angebote soll demnach dem Angebot einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen Vorrang gewährt werden. Die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen ermöglicht zudem eine Anrechnung von 50 v. H. des auf die dortige Arbeitsleistung entfallenden Rechnungsbetrages auf die vom Freistaat Bayern zu zahlende Ausgleichsabgabe.

#### 5.8 Skontos und Rabatte

Alle durch die Einräumung von Skontos und Rabatten, insbesondere gemäß den Rahmenverträgen des Freistaates Bayern, zu erlangenden Zahlungsvorteile sind auszunutzen. Da Skontos grundsätzlich nur zu erlangen sind, wenn die Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt, ist der Geschäftsgang bei den Verwaltungsdienststellen und den Kassen entsprechend zu gestalten.

#### 5.9 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen und andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

5.9.1 Ein Finanzierungsspielraum für die Einleitung neuer finanzwirksamer Maßnahmen und Programme über den Haushaltsplan 2011/2012 hinaus besteht nicht.

Zur Erhöhung des Anstoßvolumens sollen die bestehenden Förderhöchstsätze mit dem Ziel einer Reduzierung überprüft werden. Förderhöchstsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

Die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Investitions- und Programmmittel sollen vorrangig in den strukturschwachen Gebieten eingesetzt werden; die im bayerischen Grenzraum noch bestehenden lagebedingten Nachteile und besonderen Aufgaben sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

5.9.2 Alle Maßnahmen im Sinn des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 BayHO (z. B. allgemeine Regelungen, etwa über Fördervoraussetzungen und Berechtigte, Förderhöhen, Programme, Planungen), die gegenüber dem Ist-Zustand zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen oder führen können, bedürfen der Einwilligung (= vorherige Zustimmung) des Staatsministeriums der Finanzen. Das Gleiche gilt für über- oder außertarifliche Leistungen (z. B. außertarifliche Eingruppierungen). Dabei ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob damit eine Haushaltsüberschreitung (Art. 37 Abs. 1 BayHO) verbunden ist. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayHO bleibt unberührt.

Das Staatsministerium der Finanzen bittet um strenge Beachtung dieser Grundsätze.

#### 5.10 Anordnung von Auslandszahlungen

Bei Auslandszahlungen fallen in der Regel sehr hohe Gebühren an (z. B. bis zu 20 € für eine Überweisung in ein Nicht-EU-Land). Zur Reduzierung dieser Zahlungsverkehrskosten sind sämtliche Einsparmöglichkeiten zu nutzen. Insbesondere sind mehrere Auszahlungsanordnungen (Muster 35 oder

835 EDVBK) an einen Zahlungsempfänger zusammenzufassen. Gebühren sind nach Möglichkeit zu vermeiden und mit entsprechendem Schlüssel nach 11.119 EDVBK anzuordnen. Soweit vorhanden, ist bei Auslandszahlungen IBAN und BIC zu verwenden.

Wegen anstehender Änderungen durch die Einführung des neuen Zahlungsverkehrssystems SEPA (Single Euro Payments Area) erfolgt eine gesonderte Unterrichtung der obersten Staatsbehörden durch das Staatsministerium der Finanzen.

## 6. Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben

### 6.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)

6.1.1 Bei der Bewirtschaftung von Geschäftsbedarf sind alle Preisvorteile zu nutzen. Zur Kostenersparnis sowie entsprechend einem Landtagsbeschluss über die Verwendung von Recyclingprodukten sollen die Qualitätsansprüche an Schreib- und Vervielfältigungspapier, Briefumschläge und für kurzlebige Druckerzeugnisse nach Möglichkeit zurückgesteckt werden. Durch den verstärkten Einsatz von Recyclingpapier kann ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden. Je nach Marktlage auftretende geringfügige Preisnachteile müssen im Interesse der Verwirklichung des Umweltschutzgedankens in Kauf genommen werden.

Papier, das unter Einsatz von Holz aus nachhaltiger, heimischer Waldpflege hergestellt wurde, soll gemäß Beschluss der Staatsregierung vom 2. Dezember 1997, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, nach Möglichkeit gleichberechtigt neben Recyclingpapier verwendet werden. Auf VV Nr. 2.1 zu Art. 7 BayHO sowie auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR) vom 28. April 2009 (AllMBl S. 163, StAnz Nr. 19) wird hingewiesen.

Von einer übermäßigen Lagerhaltung ist abzusehen.

6.1.2 Besonderes Augenmerk gilt der Verringerung der Ausgaben für Fotokopien, auf die bei den einzelnen Behörden ein außerordentlich hoher Anteil der Sachausgaben entfällt. Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte, insbesondere durch die private Mitbenutzung dienstlicher Ablichtungsgeräte, dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden (Nr. 7.1 DBestHG 2011/2012). Unabhängig davon kann eine private Mitbenutzung dienstlicher Ablichtungsgeräte nur ausnahmsweise gegen Kostenerstattung in Betracht kommen, soweit hierdurch dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

6.1.3 Die Ausgabemittel für Bücher und Zeitschriften sind in erster Linie zur Beschaffung von Standardwerken für die tägliche Praxis bestimmt. Spezialliteratur ist in der Regel nur für die Bücherei vorzusehen,

soweit sie nicht ohnehin von anderen Dienststellen entliehen werden kann.

Loseblattsammlungen sind laufend unter Anlegung eines strengen Maßstabs auf die Notwendigkeit ihrer Haltung zu überprüfen.

6.1.4 Bei Postsendungen ist unter Berücksichtigung sachlicher Erfordernisse die wirtschaftlichste Versendungsart zu wählen (§ 26 Abs. 1 AGO). Für das Paket- und Briefaufkommen wurden für die staatlichen Stellen zentrale Ausschreibungen durchgeführt. Der Versand des Postgutes (Pakete, Postzustellungsurkunden, Briefe) hat daher grundsätzlich über die in einem förmlichen Vergabeverfahren ausgewählten Vertragspartner zu erfolgen.

### 6.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)

6.2.1 Die Zweckbestimmung des Titels 514 0. lässt eine Übernahme der Kosten von Sonderausstattungen auf diesen Titel nicht zu, wenn die Ausstattung im Zusammenhang mit der Neu- oder Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs steht. Diese Sonderausstattungsgegenstände sind deshalb bei Titel 811 0. zu buchen.

6.2.2 Wegen der Einsparung von Kraftstoff bei der Benutzung von Dienstfahrzeugen wird auf Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern vom 24. Oktober 1980 (FMBl S. 433, StAnz Nr. 44) zur Beachtung hingewiesen. Danach ist die Fahrweise – auch aus Gründen des Umweltschutzes – grundsätzlich auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch auszurichten. Im Übrigen ist auf einen zurückhaltenden und sparsamen Einsatz der Dienst-Pkw zu achten.

Wegen Dienstreisen siehe Nr. 6.8 und wegen des Erwerbs von Dienstfahrzeugen siehe Nr. 6.14.

### 6.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)

6.3.1 Bei der Beschaffung von Geschäftszimmerausstattungen dürfen die den obersten Staatsbehörden mit Haushaltsaufstellungsschreiben vom 19. Februar 2010 (Az.: 11 - H 1120 - 012 - 4 273/10) – Anlage 5 – mitgeteilten Höchstpreise<sup>2)</sup> nicht überschritten werden. Im Übrigen vergleiche auch Nr. 19.2 HaR. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Obergrenzen zum Teil erheblich über den Richtwerten anderer Länder liegen. Den nachgeordneten Dienststellen sind bei der Mittelzuweisung entsprechende Auflagen zu machen.

6.3.2 Soweit mehrere staatliche Dienststellen in einem Dienstgebäude untergebracht sind, bietet sich aus Gründen der Rationalisierung und zur Kostensenkung die gemeinsame Nutzung von Geräten und Einrichtungen (z. B. Informations- und Kommunikationstechnik, Vervielfältigungsgeräte) an. Hinsichtlich der Aufteilung von Bewirtschaftungskos-

<sup>2)</sup> Gemäß Haushaltsaufstellungsschreiben vom 19. Februar 2010 gelten im Doppelhaushalt 2011/2012 folgende Höchstpreise:

– Nr. 1	11 700 €	– Nr. 4	5 320 €
– Nr. 2	10 100 €	– Nr. 5	4 270 €
– Nr. 3	7 200 €	– Nr. 6	3 500 €

ten der Grundstücke, Gebäude und Räume sowie Mieten und Pachten bei gemeinsamer Nutzung durch mehrere Dienststellen wird auf VV Nr. 3.2.3.2 zu Art. 64 BayHO hingewiesen.

- 6.3.3 Wartungsverträge sind auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Wartungsintervalle.

Nach den Feststellungen des Obersten Rechnungshofs kann vor allem bei Datenverarbeitungsanlagen und -geräten durch den Übergang von der Vollwartung auf andere Wartungsarten, insbesondere die Wartung nach Anfall, eine Senkung der Ausgaben erreicht werden (vgl. TNr. 23 des ORH-Jahresberichts 1987). Die Kosten für Einsatz und Pflege von Standardsoftware können vielfach durch Kauf statt Miete und durch Verzicht auf entbehrliche Pflege dieser Programme gesenkt werden (vgl. TNr. 17 des ORH-Jahresberichts 1988).

- 6.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titeln 517 05 und 517 35)

- 6.4.1 Die Kosten der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft (Energiebewirtschaftungskosten) werden – mit Ausnahme der Ausgaben in Titelgruppen – bei Titeln 517 05 und 517 35 gesondert erfasst.

Weiterhin wird gemäß Nr. 2.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich vom 24. Oktober 1980 bestimmt, dass zur Erfolgskontrolle Aufzeichnungen über die tatsächlichen Verbrauchsmengen für Wärme, Kälte und Strom (Energieverbrauchswerte) zu führen sind.

Die Aufzeichnungen sind von der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle getrennt für jedes einzelne Gebäude zu führen, das über eine eigene Heizungsanlage oder dergleichen verfügt (z. B. gesonderte Abrechnung mit einer Fernwärmeversorgungseinrichtung) oder messtechnisch getrennt erfasst wird. Im Sinn eines effektiven Energiemanagements sind in Abstimmung mit der Bauverwaltung geeignete Zählleinrichtungen für die einzelnen Gebäude einer Liegenschaft sukzessive nachzurüsten.

Die Aufzeichnung und Auswertung der Energieverbrauchswerte erfolgt mit Hilfe des Energie- und Medien-Informationssystems EMIS. Die Energieverbrauchswerte sind von den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres in das Energie- und Medien-Informationssystem EMIS über die Web-Erfassungsmaske zur Energiedatenerhebung einzustellen. Soweit noch kein Zugang zum Bayerischen Behördennetz besteht, ist ein technisch geeigneter und wirtschaftlicher Zugang einzurichten. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind die Daten auf anderen Wegen der Zentralstelle Energie beim Staatlichen Bauamt München 1 zu übermitteln.

Diese Regelung hat insbesondere zum Ziel, die Überwachung des Energieverbrauchs und der Energiesparmaßnahmen als Daueraufgabe zu erleichtern. Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle soll durch ständiges Beobachten des Energiever-

brauchs Abweichungen rechtzeitig erkennen und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs einleiten.

- 6.4.2 Entsprechend der Zielsetzung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich vom 24. Oktober 1980 werden die Grundstücks bewirtschaftenden Dienststellen gebeten, die Nutzung der Räume und Gebäude außerhalb der allgemeinen Dienstzeit bezüglich Ort, Zeit und Beheimungsmöglichkeit unter dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung zu koordinieren. Erhebliche Energieverluste können z. B. dadurch vermieden werden, dass etwa an Hochschulen oder in Schulen Veranstaltungen möglichst nicht außerhalb der allgemeinen Dienstzeit durchgeführt oder in Räumen und Gebäudeteilen abgehalten werden, die separat beheizbar sind.

- 6.4.3 Wegen baulicher Maßnahmen zur Energieeinsparung im Rahmen des Bauunterhalts, der Möglichkeit des Abschlusses sog. „Performance-Contracting-Verträge“ sowie der Nutzung von Dachflächen zum Fremd- oder Eigenbetrieb von Photovoltaikanlagen siehe nachstehende Nr. 6.7.

- 6.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)

- 6.5.1 Büro- und Besprechungsräume sowie Verkehrsflächen (z. B. Gänge, Treppenhäuser, Aufzüge und Ähnliches) sind grundsätzlich zweimal wöchentlich zu reinigen. In wenig frequentierten Bereichen ist anzustreben, den Reinigungsturnus den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und auf das notwendige Maß zu beschränken. Dabei ist davon auszugehen, dass für eine vollbeschäftigte Reinigungskraft im Allgemeinen eine Fläche von mindestens 1 000 m<sup>2</sup> pro Arbeitstag anzusetzen ist. Die genannte Leistungszahl berücksichtigt bereits die üblicherweise anfallenden Personalausfallzeiten (Urlaub, Krankheit usw.).

- 6.5.2 Die Reinigung der Verwaltungsgebäude und dergleichen ist, soweit möglich, an private Unternehmen zu übertragen (Fremdreinigung). Wegen der Vergabe der Gebäudereinigung an Reinigungsunternehmen wird auf die „Gemeinsamen Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen“ verwiesen (vgl. auch Nr. 5.7.1 Abs. 3).

Der Oberste Rechnungshof hat festgestellt, dass u. a. durch regelmäßige Neuausschreibung von Fremdreinigungsleistungen erhebliche Einsparungen erzielt werden können (vgl. auch TNr. 44 des ORH-Jahresberichts 1994). Zur Evaluierung der Wirtschaftlichkeit und mit dem Ziel der Kostensenkung sollten diese Arbeiten daher spätestens nach etwa fünf Jahren jeweils neu ausgeschrieben werden.

Zur Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen von Reinigungsdienstleistungen wird auf Nr. 12.4 DBestHG 2011/2012 verwiesen.

- 6.5.3 Das staatliche Reinigungspersonal ist entsprechend zu verringern; dabei sollen soziale Härten vermieden und bestehende Arbeitsverträge grundsätzlich nicht gekündigt werden.

- 6.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)
- 6.6.1 Im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sind bei (Neu-)Anmietungen insbesondere die VV Nr. 4.1 zu Art. 38 und die VV Nr. 5.1 zu Art. 64 BayHO zu beachten.
- 6.6.2 Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen und -geräten, Textsystemen u. ä., ist durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) zu ermitteln. Bei gegebenem Bedarf ist eine längerfristige Nutzung der Anlagen und Geräte vorzusehen, wenn sich dadurch wesentliche Einsparungen erzielen lassen. Bestehende Mietverträge sind daraufhin zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der noch möglichen Nutzungsdauer ein Restkauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete. Im Übrigen wird wegen Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen auf VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO hingewiesen; die danach erforderliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen gilt für Leasingverträge allgemein als erteilt, wenn die voraussichtlichen jährlichen Ausgaben – einschließlich Wartung – 25 000 € nicht übersteigen und Leasing im Vergleich zu Miete oder Kauf wirtschaftlicher ist.
- Im Übrigen gilt Folgendes:
- 6.6.3 Die Frage, ob Maschinen oder Geräte erworben oder gemietet bzw. geleast werden sollen, ist nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und nicht danach zu entscheiden, ob im Haushaltsplan Mittel entweder für den Erwerb oder für Miete bzw. Leasing veranschlagt sind. Aus dem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich gegebenenfalls ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO.
- 6.6.4 Wegen des Einsatzes von Fotokopiergeräten einschließlich Beschaffungs- und Wartungsart wird auf TNr. 15 des ORH-Jahresberichts 1992 hingewiesen.
- 6.6.5 Ziel einer umfassenden Unterstützung der Büroarbeit durch moderne Informations- und Kommunikationstechnik (Bürokommunikation) ist es, Aufgaben besser, schneller und auch wirtschaftlicher – insbesondere mit weniger Personal – zu erledigen. Vor der Einführung von entsprechenden Maßnahmen sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu erstellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Nutzen meist erst zeitlich verzögert eintritt.
- 6.6.6 Beim Abschluss oder der Verlängerung von Miet- bzw. Pachtverträgen für Grundstücke, Gebäude und Räume durch die Immobilien Freistaat Bayern hat die betreffende oberste Dienstbehörde sicherzustellen, dass die haushaltmäßigen Voraussetzungen für die beabsichtigte Anmietung vorliegen und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (VV Nr. 3.3.4 zu Art. 64 BayHO). Dies ist gegenüber der Immobilien Freistaat Bayern nachzuweisen.
- 6.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)
- 6.7.1 Gemäß Nr. 1.2 DBestHG 2011/2012 sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) innerhalb desselben Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch dann, wenn der Titel 519 0. gemäß Nr. 12.5.1 DBestHG 2011/2012 vorher aus den Budgetansätzen verstärkt wurde. Diese weitere Flexibilisierung in der Mittelbewirtschaftung soll in erster Linie dazu genutzt werden, den Bauunterhalt zu stärken und den Erhalt der staatlichen Gebäudesubstanz zu verbessern.
- 6.7.2 Bei staatlichen Gebäuden, die einen überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch aufweisen, ist unverzüglich eine Senkung des Energieverbrauchs mit wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen anzustreben; vgl. Beschluss des Bayerischen Landtags vom 5. April 1984 (LT-Drs. 10/3504 Abschnitt A.II.1). Hierzu gehören beim Bauunterhalt insbesondere der Einbau von Thermostatventilen und – nach Lage des Einzelfalls – Abdichtungsmaßnahmen bei Fenstern sowie erhöhte Wärmedämmungen an Kellerdecken und obersten Geschoßdecken (gegebenenfalls auch im Rahmen von kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen).
- Mit Beschluss vom 24. April 1998 (LT-Drs. 13/10947) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung u. a. ersucht, mit Nachdruck die Maßnahmen zur Energieeinsparung bei staatlichen Gebäuden, die neben ökologischen Vorteilen auch ein wirtschaftliches Ergebnis erwarten lassen, aus den allgemeinen Bauunterhaltungsmitteln zu verwirklichen.
- 6.7.3 Die Mittel für den Bauunterhalt sind gemäß Nr. 2.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich vom 24. Oktober 1980 bevorzugt für energiesparende Maßnahmen zu verwenden. Der Ministerrat hat unter Nr. 3 seines Beschlusses vom 16. März 1999 zur Energieeinsparung in staatlichen Gebäuden die Ressorts nachdrücklich aufgefordert, die Finanzierung von Energieeinsparmaßnahmen ihrer Bedeutung angemessen durch entsprechende Prioritätensetzung im Haushaltsvollzug zu gewährleisten.
- Erforderlichenfalls sind Schönheitsreparaturen zurückzustellen und die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Bauunterhaltungsmittel vorrangig für energiesparende Baumaßnahmen bzw. zur Substanzerhaltung einzusetzen.
- 6.7.4 Die Dienststellen sind ermächtigt, ohne die Einschaltung von Baubehörden nur solche kleine Bauunterhaltsarbeiten in Auftrag zu geben und zu bezahlen, für deren Beurteilung keine technischen Kenntnisse notwendig sind, die die Struktur der Gebäude nicht verändern und die auch der private Hausbesitzer ohne besondere Fachkenntnisse durch einen von ihm ausgewählten Handwerker ausführen lassen würde.

- 6.7.5 Neben den vorrangig aus Haushaltsmitteln durchzuführenden Energieeinsparmaßnahmen kann mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen gemäß Art. 8 Abs. 2 HG 2011/2012 zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in besonders geeigneten staatlichen Gebäuden das sog. „Performance-Contracting“ oder gemäß Art. 8 Abs. 2a HG 2011/2012 das sog. „Energiefreistaat-Contracting“ als Alternative in Betracht kommen, soweit dies wirtschaftlich ist.
- 6.7.6 Mit Beschluss vom 17. Juni 2004 (LT-Drs. 15/1222) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, die staatlichen Liegenschaften privaten oder gewerblichen Investoren für die Installation von Photovoltaikanlagen entgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern von Seiten des Staates keine derartige Nutzung vorgesehen ist. Die Prüfung des Sachverhalts und der Abschluss entsprechender schuldrechtlicher Vereinbarungen zur entgeltlichen Nutzungsüberlassung erfolgt zentral durch die Immobilien Freistaat Bayern (VV Nr. 4.2 zu Art. 64 BayHO).
- Im Einzelfall kann es für den Staat auch wirtschaftlich sinnvoll sein, eigene Photovoltaikanlagen zu betreiben. Die Oberste Baubehörde hat deshalb mit Schreiben vom 16. August 2004 (IIA9-40313.6-004/96) darauf hingewiesen, dass – soweit technisch sinnvoll und wirtschaftlich – neue Photovoltaikanlagen so zu konzipieren sind, dass der aus Solarenergie erzeugte Strom in das Netz des Netzbetreibers eingespeist werden kann. Die Prüfung hinsichtlich des Betriebs einer staatseigenen Photovoltaikanlage ist gegebenenfalls unter Einbeziehung der Immobilien Freistaat Bayern ressortverantwortlich vorzunehmen. Die Vergütungen aus der Stromspeisung sind gemäß Art. 35 Abs. 1 BayHO als Einnahmen zu buchen (Bruttonachweis).
- 6.8 Dienstreisen (Gruppe 527)
- Die Ausgaben für Reisekostenvergütungen sind durch geeignete Maßnahmen der Dienststellen zu senken; z. B. Verringerung der Zahl der Dienstreisen, zeitliche Straffungen und Zusammenlegungen, Beschränkung der Zahl der Teilnehmer an auswärtigen Besprechungen.
- 6.8.1 Dienstreisen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der dienstliche Zweck nicht auf andere Weise billiger und einfacher erreicht werden kann.
- 6.8.2 Dienstreisen aus gleichem Grund dürfen nur von einem Amtsangehörigen ausgeführt werden. Ist eine Ausnahme zwingend erforderlich, so sind die Gründe hierfür im Dienstreiseantrag darzulegen (vgl. dazu auch Muster 1 der VV-BayRKG).
- 6.8.3 Die Dauer von Dienstreisen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei auswärtigen Prüfungen durch die Verwaltung sollten nur solche Prüfungsarbeiten durchgeführt werden, die wegen ihrer Besonderheiten nur am Sitz der geprüften Stelle verrichtet werden können; gegebenenfalls sollte ein auswärtiges Prüfungsgeschäft (vorzeitig) abgebrochen werden, sobald entsprechende Prüfungsergebnisse nicht mehr zu erwarten sind.
- 6.8.4 Die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- 6.8.5 Es ist jeweils das wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. Bei der Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen sind auch die etwaigen Reisekostenvergütungen der Kraftfahrer mit zu berücksichtigen. Dazu wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen mit Berufskraftfahrern in der Regel eine besonders teure Beförderungsmittelart darstellt.
- Im U- und S-Bahn-Bereich sollen Kraftfahrzeuge möglichst nicht mehr verwendet werden, es sei denn, die zeitliche Einsparung ist so groß, dass sie sich beim Tagegeld auswirkt oder andere triftige Gründe die Benutzung eines Kraftfahrzeugs rechtfertigen.
- 6.8.6 Bei den Fahrtkosten sind alle bestehenden Ermäßigungsmöglichkeiten auszunutzen.
- Bei Dienstfahrten mit der Deutsche Bahn AG ist sicher zu stellen, dass die Fahrkarten im Rahmen der mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossenen Großkundenvereinbarung (Rabatt derzeit zehn v. H.) gebucht werden. Sofern die Art des Dienstgeschäfts eine genaue Planung des Reiseverlaufs zulässt, sind die reduzierten Sparpreise der Bahn (Festpreis ab 19 € mit Zugbindung, drei Tage Vorausbuchungsfrist, besondere Stornobedingungen, Mitfahrermäßigung möglich) durch rechtzeitige Buchung in Anspruch zu nehmen. Ermäßigungen aufgrund von BahnCards in Höhe von 25 v. H. bzw. 50 v. H. sind auch mit dem Großkundenrabatt sowie bei der BahnCard 25 mit den Sparpreisen kombinierbar. Die mit dem Großkundenrabatt gebuchten 1. Klasse Bahnfahrkarten (gilt nur für Normaltarif, nicht für Sparpreise) beinhalten auch die sog. City-Ticket-Funktion. Danach hat in über 110 Städten der Reisende die Möglichkeit, am Ankunftszeitpunkt am Zielort einmal kostenlos mit ÖPNV zum Reiseziel zu fahren. Diese Regelung gilt auch am Rückreisetag zum Zielbahnhof der Hinreise. Für BahnCard-Inhaber gilt die City-Ticket-Funktion auch für Fahrkarten der 2. Klasse. Die Deutsche Bahn AG hat zudem zum 1. September 2005 ein neues Bonussystem für Inhaber von BahnCards und persönlichen JahresCards eingeführt. Vgl. hierzu im Einzelnen auch das FMS vom 17. Oktober 2005 (Az.: 41 - H 4200 - 001 - 31 374/05).
- Generell ist darauf zu achten, dass alle Bahnleistungen – auch nicht zusätzlich rabattierte Angebote – mit der siebenstelligen BMIS-Kundennummer (Bahn Management Informations- System) gebucht werden.
- Auch mit Fluggesellschaften (u. a. Deutsche Luft-hansa AG, Air Berlin) bestehen sog. Firmenfördervereinbarungen. Diese Abkommen sehen Nachlässe auf den Umsatz vor, darüber hinaus sind für bestimmte Strecken sog. Nettoraten ausgehandelt worden. Die Einbeziehung in diese Vereinbarungen setzt jedoch voraus, dass die Abrechnung der Flugreisen nicht auf Rechnungsstellung des Reisebüros, sondern über eine sog. Firmenkreditkarte vorgenommen wird. Dienststellen mit einem regelmäßigen Flugaufkommen haben grund-

sätzlich für die Abrechnung der Flugreisen eine Firmenkreditkarte zu nutzen. Näheres bitte ich den Ausführungen im FMS vom 17. März 2006 (Az.: 41 - H 4200 - 002 - 9 184/06) zu entnehmen.

Zum 1. September 2004 haben zahlreiche Fluggesellschaften (z. B. Deutsche Lufthansa AG) ein Nettopreismodell eingeführt und damit ihre Provisionszahlungen an Reisebüros eingestellt. Die Reisebüros berechnen seither für Ihre Serviceleistungen Vermittlungsentgelte. Gleichzeitig erheben die Airlines bei Flugbuchungen ebenfalls Servicegebühren. Der Auswahl der Reisebüros bzw. der Buchung von Flugtickets kommt daher besondere Bedeutung zu. Auf die Ausführungen im FMS vom 24. August 2004 (Az.: 41 - H 4200 - 003 - 36 304/04) wird hingewiesen.

Da die Deutsche Bahn AG zum 1. Januar 2011 die Provisionszahlungen an die Reisebüros gekürzt bzw. für bestimmte Großkundenangebote eingestellt hat, berechnen diese für die Ausstellung von Bahntickets ebenfalls Servicegebühren. Die Deutsche Bahn AG hat außerdem angekündigt, ab 1. Juli 2011 für die Ausstellung von Fahrkarten am Bahnschalter (Reisecenter) Gebühren zu verlangen, sofern die Fahrkarten vorab bestellt und/oder auf Rechnung erworben werden; bei Barzahlung fällt keine Gebühr an. Zur Einsparung von Haushaltsmitteln sind jedoch Bahnfahrkarten grundsätzlich gebührenfrei zu erwerben. Für Großkunden hat die Deutsche Bahn AG das Buchungsverfahren „Bahn-Online“ eingeführt. Dabei kann vom Arbeitsplatz aus das Bahnticket online bestellt und ausgedruckt werden. Beim Bahn-Online-Verfahren ist der jeweilige Großkundenrabatt hinterlegt; für Reservierungen wird zudem eine verringerte Gebühr berechnet (2,50 € 2. Klasse bzw. 3,50 € 1. Klasse).

Informationen zur weiteren Entwicklung im Themenbereich „Dienstreisen“ werden im Bayerischen Behördennetz unter [www.bybn.de](http://www.bybn.de) in der Rubrik „Dienstreisen“ aktuell zur Verfügung gestellt.

- 6.8.7 Staatsbedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger abzurechnen, sofern Ausgaben für diesen Zweck im Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers vorgesehen sind.
- 6.8.8 Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten sind so zu planen, dass die veranschlagten Mittel nicht überschritten werden.
- 6.8.9 Reisekostenvergütung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsreisen kann nur gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mindestens überwiegend im dienstlichen Interesse liegt und angeordnet oder genehmigt worden ist. Die Reisekosten für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. Es besteht auch die Möglichkeit, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.
- 6.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)  
Die Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung („Verfügungsmittel“)

“) sind zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

#### 6.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)

Vor jeder Veröffentlichung ist die Notwendigkeit nach strengen Maßstäben zu prüfen. Ferner sind der Umfang und die Auflagenhöhe zu begrenzen sowie Einsparungen bei der Aufmachung und dergleichen anzustreben. Dies gilt insbesondere für Fachveröffentlichungen, die überwiegend innerhalb der Verwaltung Verwendung finden. Auf die vom Staatsministerium der Finanzen abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen mit Agenturen über das Schalten von Anzeigen in inländischen Printmedien wird hingewiesen.

#### 6.11 Steuerzahlungen (bei Steuerpflicht) von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)

Der Gruppierungsplan enthält auf der Ausgabenseite keine spezielle Gruppe und auch keinen speziellen Festtitel mit der sinngemäßen Zweckbestimmung „Steuerzahlungen“. Aufwendungen für Steuern bei Steuerpflicht von staatlichen Dienststellen sind wie folgt zu verbuchen:

- Steuern im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume sind bei dem jeweils einschlägigen Titel der Gruppe 517 zu buchen.
- Grunderwerbsteuer ist beim jeweiligen Erwerbstitel der Obergruppe 82 für das Grundstück zu buchen.
- In den übrigen Fällen (z. B. bei Steuerpflicht staatlicher Dienststellen auf Grund wirtschaftlicher Betätigung) sind Steuerzahlungen in der Regel bei einem Titel der Gruppe 546 nachzuweisen.

VV Nr. 3.1.1 zu Art. 35 BayHO ist in solchen Fällen nicht einschlägig. Eine „Rotabsetzung“ von den Einnahmen ist im Übrigen nur dort möglich, wo dies durch Haushaltsvermerk ausdrücklich zugelassen ist.

#### 6.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)

- 6.12.1 Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 BayHO (= erhebliches Staatsinteresse, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann) gewährt werden (Art. 44 Abs. 1 BayHO). Bei der Bewilligung von Zuwendungen soll auf die sachliche Priorität und – soweit der Förderzweck nicht entgegensteht – auch darauf abgestellt werden, ob der Antragsteller den angestrebten Erfolg im Hinblick auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sonst nicht oder nicht im notwendigen Umfang erzielen kann.

Die Staatsregierung hat am 29. Juni 1999 beschlossen, dass Förderprogramme grundsätzlich zeitlich zu befristen sind („sunset-legislation“); dies gilt insbesondere für Anreizprogramme und Modellförderungen. Nur soweit es der Zuwendungszweck unbedingt erfordert, kann von einer Befristung abgesehen werden. Die Grundsätze für die Ordnung staatlicher Förderprogramme – Fördergrundsätze – FöGr – (Anlage 1 der Bekanntmachung der Baye-

rischen Staatsregierung zu Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern [Organisationsrichtlinie – OR] vom 6. November 2001 [AllMBl S. 634, StAnz Nr. 50], zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. November 2010 [AllMBl S. 287, StAnz Nr. 48]) wurden entsprechend ergänzt. Als Befristung kommt regelmäßig das Ende des jeweils aktuell geltenden Finanzplanungszeitraums in Betracht. Auf die Befristung zeitlich begrenzter Förderprogramme ist – insbesondere bei Anschubfinanzierungen – stets hinzuweisen.

- 6.12.2 Im Hinblick auf die allgemeine Haushaltslage sowie auch zur Erhöhung des initiierten Investitionsvolumens ist es notwendig, bei Programmen und dergleichen insbesondere die im Einzelfall gewährten Fördersätze regelmäßig niedriger als die Höchstsätze festzulegen. Förderhöchstsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden (VV Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO). Die bestehenden Förderhöchstsätze sind regelmäßig mit dem Ziel einer Reduzierung zu überprüfen.

Zum Abbau nicht zwingend notwendiger Verwaltungsaufgaben und zur Verwaltungsvereinfachung ist, soweit möglich und vertretbar, grundsätzlich auf eine Förderung auf der Basis von Kostenpauschalen und/oder durch Festbetragsfinanzierung umzustellen.

- 6.12.3 Zum Mitteleinsatz vgl. ferner Nr. 5.9.
- 6.12.4 Für die Zustimmung (vorherige Zustimmung = Einwilligung) zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gelten allgemein die Regelungen der VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO). Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann grundsätzlich nur bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe und unter Beachtung der dadurch entstehenden faktischen Haushaltsvorbelastung zur Vermeidung eines Förderstaus erteilt werden. Die im FMS vom 23. März 1983 (Az.: 11/2 - H 1426 - 12/57 - 14 102) enthaltenen Vorgaben über die in den Zustimmungsbescheid aufzunehmenden Vorbehalte (u. a. Hinweis, dass daraus kein Rechtsanspruch auf spätere Förderung abgeleitet werden kann) bleiben weiterhin in Kraft. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn schon wegen ihrer haushalts- und zuwendungsrechtlichen Bedeutung stets schriftlich zu erteilen ist.
- 6.12.5 Bei Bewilligungen von Zuwendungen sind die gleichen strengen Maßstäbe anzuwenden, die auch für die Verwaltung gelten. Das gilt insbesondere für die institutionelle Förderung von Zuwendungsempfängern (u. a. Richtlinien für Geschäftszimmerausstattungen, Grundsätze und Richtpreise für die Beschaffung und Benutzung schadstoffarmer Kraftfahrzeuge, Besetzung neuer Stellen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HG 2011/2012, Beachtung der Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3 HG 2011/2012); ebenso sind die Zielvorstellungen der Art. 6b und 6f HG 2011/2012 (Stellenabbau im Rahmen von Verwaltungsreformen sowie im Rahmen der Arbeitszeitverlängerung)

sinngemäß für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger zu beachten (soweit erforderlich treffen die obersten Dienstbehörden hierzu nähere Regelungen). Zur Klarstellung ist in den entsprechenden Zuwendungsbescheiden darauf hinzuweisen.

- 6.12.6 Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung.
- 6.12.7 Mehrfachförderungen sind grundsätzlich verboten (vgl. Nr. 4.7 FöGr, VV Nr. 15.3 Abs. 3 zu Art. 44 BayHO sowie den gemäß Art. 8 Abs. 1 HG 2011/2012 weiter geltenden Art. 8 Abs. 6 Haushaltsgesetz 1979/1980).

- 6.12.8 Wegen der Buchung von zurückgezahlten Zuwendungen wird auf Nr. 7.3 DBestHG 2011/2012 verwiesen. Soweit diese Bestimmung oder ein besonderer Vermerk gemäß Art. 15 Satz 2 BayHO nicht einschlägig ist, dürfen zurückgezahlte Zuwendungen nicht von der Ausgabe abgesetzt werden.

Nr. 7.3 der DBestHG 2011/2012 gilt auch für über den Staatshaushalt laufende Zuwendungen, die voll aus Bundesmitteln finanziert werden.

Die im Zusammenhang mit der Rückforderung oder der nicht alsbaldigen Verwendung von Zuwendungen anfallenden Zinsen sind – unabhängig von der Buchung der zurückgezahlten Zuwendungen – entsprechend dem Bruttoprinzip (Art. 15, 35 Abs. 1 BayHO) als Einnahmen zu buchen (vgl. Nr. 5.1 Satz 1 Halbsatz 2 Zins-A), soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist (insbesondere durch Haushaltsvermerk).

- 6.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7) – siehe nachstehende Nr. 10 –

- 6.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)

- 6.14.1 Erst- und Ersatzbeschaffungen von Dienstfahrzeugen sind auf das unabweisbar Notwendige zu beschränken; dabei ist auf den Abbau des staatlichen Kraftfahrzeugbestandes hinzuwirken.

- 6.14.2 Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit eines Dienstfahrzeugs ist vor allem nach den Vorschlägen des Obersten Rechnungshofs<sup>3)</sup> zu verfahren; dabei sind die Kosten und die Auslastung der Berufskraftfahrer besonders zu berücksichtigen. Je nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollen frei werdende Stellen für Fahrer im Personendienstreiseverkehr, ausgenommen Fahrer personengebundener Kraftfahrzeuge, nicht mehr besetzt werden.

Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 21. Februar 1984 (LT-Drs. 10/3108) ist der Einsatz staatseigener Fahrzeuge mit (Berufs-)Kraftfahrern

<sup>3)</sup> Es handelt sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

1. Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Dienstfahrzeugs bei Ersatzbeschaffungen, insbesondere bei geringen Fahrleistungen,
2. Einzug freiwerdender Stellen für Berufskraftfahrer bei zu geringer Auslastung und
3. Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen sowie Benutzung von Taxis für Stadtfahrten, falls hierdurch Dienstfahrzeuge eingespart werden können.



auf das unabdingbare Ausmaß zu beschränken und kostengünstig zu gestalten.

Die Staatsbehörden sollen das Selbststeuern von Dienstfahrzeugen auf freiwilliger Basis auch für Bedienstete zulassen, die nicht als Berufskraftfahrer beschäftigt sind bzw. nicht ausdrücklich zum Führen von Dienstfahrzeugen beauftragt sind.

6.14.3 Beim Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen sind die Richtpreise gemäß Anlage 4 des Haushaltsaufstellungsschreibens vom 19. Februar 2010 (Az.: 11 - H 1120 - 012 - 4 273/10) sowie die Vorgaben in Nr. 19.1.2 HaR) zu beachten (u. a. Motorhöchstleistung, Schadstoffgruppe, niedriger CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Eignung zum Betrieb mit biogenen Treibstoffen). Gemäß Nr. 3.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich vom 24. Oktober 1980 ist auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch zu achten. Nach dem Beschluss des Ministerrats vom 11. Januar 2010 sollen bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen bei vorhandenem geeignetem Nutzungsprofil auch biokraftstofftaugliche bzw. Erdgasfahrzeuge vorgesehen werden, soweit dies wirtschaftlich ist.

6.14.4 Soweit im Haushaltsplan Mittel für die Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs vorgesehen sind, ist die Beschaffung nur zulässig, wenn das bisherige Dienstfahrzeug aus Wirtschaftlichkeitsgründen ausgesondert werden muss und die Aussonderung zeitgleich mit der Neuanschaffung vorgenommen wird. Hieraus ergibt sich Folgendes:

Zahl und Art der in den Erläuterungen zu den Titeln 514 .. (in den Kapiteln des produkt- und leistungsorientierten Haushalts in den Erläuterungen zu den Titeln 811 ..) angegebenen Fahrzeugen sind bindend. Der Ist-Bestand an Kraftfahrzeugen darf danach das im Haushaltsplan angegebene Soll nicht übersteigen; entsprechend zu begründende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen.

6.14.5 Sofern sich Leasing nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als günstiger darstellt, ist diese Beschaffungsart konsequent zu nutzen. Beim Wirtschaftlichkeitsvergleich Kauf – Leasing ist auch zu berücksichtigen, dass beim Kauf von Neufahrzeugen zum Teil erhebliche Preisnachlässe gewährt werden.

Die nach VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO erforderliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zum Abschluss von Leasingverträgen über Dienstfahrzeuge gilt insoweit allgemein als erteilt, wenn

a) nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Leasing wirtschaftlicher ist. Bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist neben der Höhe der Leasingraten insbesondere auch das Risiko der Ersatzpflicht bei überdurchschnittlicher Wertminderung oder Verschleißerscheinung sowie bei Totalschaden oder Diebstahl zu bewerten. Aus dem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich gegebenenfalls ein unabweisbares und unvorhergesehenes Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO.

Überplanmäßigen Ausgaben wird im Rahmen nachstehender Nr. 8.3 allgemein zugestimmt, wobei als Einsparstelle regelmäßig die insoweit nicht in Anspruch genommenen Mittel für den Kauf benannt werden können,

b) bei einem angenommenen Kauf des zu leasenden Fahrzeugs die Höchstgrenzen nach Nr. 6.14.3 eingehalten sind.

Soweit im Haushaltsplan ein Kauf veranschlagt ist, das Dienstfahrzeug jedoch auf Grund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geleast bzw. gemietet wird, sind die für den Kauf veranschlagten Mittel gesperrt, sofern sie im Rahmen des Doppelhaushalts nicht zur Abdeckung der Leasing- bzw. Mietzahlungen benötigt werden. Die danach gesperrten Mittel sind im Plan über die Verwendung der Ausgabereste in voller Höhe als „echte Einsparung“ in Abgang zu stellen.

Bei Beendigung des Leasingvertrages sind zur Gewinnung von Erkenntnissen für künftige Leasingverträge die tatsächlich angefallenen Kosten mit den in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ursprünglich angenommenen Kosten zu vergleichen und festzuhalten, ob auch nach dem Ist-Ergebnis Leasing wirtschaftlicher war (Erfolgskontrolle).

6.15 Anordnungsbefugnis für die Verrechnungstitel betreffend die Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für die Buchung von Verrechnungen bei den jeweiligen Kapiteln .. 02/981 16 und 03 62/981 16 (Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen durch staatliche Dienststellen) auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen.

6.16 Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern“

Die Haushaltsansätze für das Programm „Aufbruch Bayern“ sind in verschiedenen Einzelplänen und zum Teil innerhalb schon vorhandener Ansätze veranschlagt; vgl. abschließende Übersicht in den Erläuterungen zu Kap. 13 04 Tit. 314 52. Um den Mittelabfluss aus dem Programm „Aufbruch Bayern“ rechnermäßig gesondert nachweisen zu können, ist in jeder schriftlichen oder elektronischen Kasenanordnung für Maßnahmen des Programms „Aufbruch Bayern“ im Feld 01 „Buchungsstelle“ nach der Buchungsstelle (Kapitel/Titel/Prüfziffer) der Unterteil „992011“ einzutragen.

7. **Berücksichtigung der Haushaltssperre**

Zur Erwirtschaftung der bei Kap. 13 03 Tit. 972 01 veranschlagten globalen Minderausgabe muss der Sperrebeschluss strikt vollzogen werden. Die Sperre bedeutet haushaltsmäßige Einsparung. Aus dem Sperrebetrag können daher keine Ausgabereste gebildet werden.

Bei der Haushaltsbewirtschaftung und der Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden die von der Staatsregierung am 21. Dezember 2010 gemäß Art. 4 des HG 2011/2012 beschlossenen und

vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags am 24. März 2011 gebilligten Sperremaßnahmen zu berücksichtigen.

Zum Vollzug des Sperrebeschlusses der Staatsregierung wird auf das nicht veröffentlichte FMS vom 31. März 2011 (Az.: 11 - H 1200 - 002 - 12 577/11) verwiesen.

## 8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

### 8.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit

Die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben kann nur im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden (Art. 37 Abs. 1 BayHO und VV Nr. 2.1 zu Art. 37 BayHO). Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sind die Maßstäbe zu beachten, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 (BVerfGE 45, 1-63; NJW 1977, 1387-1392) gesetzt hat.

### 8.2 Antragstellung

Vor der Antragstellung ist zu prüfen, ob der Mehrbedarf nicht durch andere Möglichkeiten (insbesondere Ausgabereste, Verstärkungsmittel, Deckungsfähigkeit, gekoppelte Mehreinnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen) aufgefangen werden kann. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind mit dem Muster 1 zu Art. 37 BayHO zu beantragen. Anträge auf Einwilligung in über- oder außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen sind rechtzeitig zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe bzw. Verpflichtung führt. Die Anträge sind eingehend zu begründen. In der Begründung ist auch darzulegen, wann eine Verpflichtung eingegangen oder entsprechende Auszahlungen geleistet werden müssen.

### 8.3 Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben

8.3.1 Das Staatsministerium der Finanzen stimmt allgemein der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO zu, wenn sie entweder

- a) 10 000 € je Titel nicht übersteigen oder
- b) zehn v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20 000 €

nicht überschreiten und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die überplanmäßige Ausgabe bedarf der vorherigen Einwilligung der für den Einzelplan zuständigen obersten Staatsbehörde. Diese hat die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayHO eigenverantwortlich zu prüfen. Danach kann insbesondere für eine Erhöhung von freiwilligen Leistungen über die Veranschlagung im Haushaltsplan hinaus grundsätzlich kein unabweisbares Bedürfnis anerkannt werden.
- Die überplanmäßige Ausgabe muss innerhalb desselben Einzelplans eingespart werden. Die Einsparung kann hauptgruppenübergreifend bei den Hauptgruppen 5, 6 und 8 erfolgen.

- Handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe bei einem übertragbaren Ausgabebetitel, so ist sie nicht als Vorgriff, sondern unter entsprechender Einsparung als abschließende Willigung zu behandeln; die Zustimmung gemäß Art. 37 Abs. 6 Satz 2 BayHO gilt als erteilt.

- Die in den jeweiligen Beschaffungsrichtlinien vorgesehenen bzw. bei den Haushaltsverhandlungen vereinbarten Richtpreise und Ausstattungen für Dienstfahrzeuge und Einrichtungen dürfen nicht überschritten werden; dies gilt nicht, soweit sich die Listenpreise für Kraftfahrzeuge zwischenzeitlich erhöht haben.

- Bei den überplanmäßigen Ausgaben darf es sich um keinen Fall von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. Art. 37 Abs. 4 BayHO) handeln; Art. 37 Abs. 5 BayHO bleibt unberührt.

- Abdruck der Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde ist dem Staatsministerium der Finanzen (zweifach) und dem Obersten Rechnungshof zu übermitteln.

Vorstehende Regelung gilt nicht für Ausgaben des staatlichen Hochbaus (Anlage S). Einsparungen bei den Ausgaben des staatlichen Hochbaus dürfen auch nicht zur Deckung von Mehrausgaben für andere Ausgaben der Hauptgruppe 7 herangezogen werden.

8.3.2 Überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 000 € brauchen in der Haushaltsrechnung nicht besonders begründet werden. Mehrausgaben von 10 v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20 000 € (vgl. Nr. 8.3.1 Buchst. b) sind dagegen zu begründen.

### 8.4 Hochbauausgaben

Bei Hochbauausgaben (Anlage S) darf überplanmäßigen Ausgaben (Vorgriffen) nur zugestimmt werden, wenn eine Umschichtung nach [Nr. 1.3 DBestHG 2011/2012](#) nicht möglich ist.

### 8.5 Einspargebot

Das Staatsministerium der Finanzen kann über- und außerplanmäßigen Ausgaben grundsätzlich nur zustimmen, wenn es sich bei den angebotenen Einsparungen (Art. 37 Abs. 3 BayHO und VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO) um realisierbare Beträge handelt. Dabei muss es sich um einen echten Verzicht auf bewilligte Ausgabemittel handeln (Prioritätsverlagerung innerhalb eines Einzelplans oder Kapitels). Es kann deshalb grundsätzlich nicht anerkannt werden, dass die Benennung der zutreffenden Einsparstelle erst zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt wird. Die Heranziehung von Mehreinnahmen zur Deckung von Mehrausgaben muss sich auf Ausnahmefälle beschränken und ist nur zulässig, wenn zwischen Mehreinnahme und Mehrausgabe ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

## 9. Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan

Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben wird auf Folgendes bzw. auf folgende Regelungen hingewiesen:

- 9.1 Allgemeines
- 9.1.1 Zur Bewirtschaftung der (Plan-)Stellen und der Personalausgaben siehe insbesondere Art. 17, 21, 47, 48, 49 und 50 BayHO und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 6 HG 2011/2012 und die Nrn. 2, 3 und 5.2 DBestHG 2011/2012.
- 9.1.2 Zur Besetzung neu ausgebrachter Stellen (im Jahr 2011 nicht vor dem 1. Oktober 2011, im Jahr 2012 nicht vor dem 1. Oktober 2012) sowie zur Wiederbesetzungssperre vergleiche Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 HG 2011/2012 sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 9.1.3 Zum haushaltsgesetzlich vorgeschriebenen Stellenabbau vergleiche Art. 6b (Stellenabbau Verwaltungsreform) und Art. 6f (Stellenabbau wegen Verlängerung der Arbeitszeit bei den Arbeitnehmern) HG 2011/2012 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Unabhängig davon dürfen freie und frei werdende Stellen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besetzt werden (vgl. VV Nr. 5 zu Art. 7 BayHO).
- 9.1.4 Besetzbare Planstellen einschließlich der neu geschaffenen sind in erster Linie mit Beamten zu besetzen, die bei der eigenen oder einer anderen Verwaltung entbehrlich geworden sind (vgl. VV Nr. 1.12 zu Art. 49 BayHO). Auf die Sätze 4 und 5 der VV Nr. 1.12 zu Art. 49 BayHO (Bewerber aus Reformbereichen) wird hingewiesen.
- 9.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer
- 9.2.1 Hinsichtlich der Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen wird auf Art. 40 BayHO hingewiesen.
- 9.2.2 Personen, die Entschädigungen für Mehraufwendungen gemäß § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) erhalten, können nicht auf (Plan-)Stellen verrechnet werden. Es handelt sich bei den in § 16d SGB II beschriebenen Arbeitsgelegenheiten nicht um Arbeitsverhältnisse im Sinn des Arbeitsrechts. Die Ausgaben sind unabhängig von der Frage eines Arbeitsverhältnisses beim Festtitel 428 12 (Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. Einnahmen, die im Zusammenhang mit den Arbeitsgelegenheiten stehen, sind beim Festtitel 235 12 (Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. Die durch die Arbeitsgelegenheiten entstehenden Mehrkosten sind grundsätzlich innerhalb der Dezentralen Budgetverantwortung zu kompensieren. Soweit die Ausgaben für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 BayHO führen, die durch entsprechende zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind, wird auf Nr. 9 DBestHG 2011/2012 hingewiesen; eine Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen ist insoweit nicht erforderlich.
- 9.3 Derzeit nicht belegt
- 9.4 Derzeit nicht belegt
- 9.5 Derzeit nicht belegt
- 9.6 Besetzung mit schwerbehinderten Menschen

Vor jeder Neubesetzung oder Wiederbesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob der Arbeitsplatz mit ei-

nem schwerbehinderten Menschen besetzt werden kann. Bei gleicher Eignung sind schwerbehinderte Menschen bevorzugt zu berücksichtigen.

Daneben wird auf Art. 6c HG 2011/2012 hingewiesen, wonach in den Jahren 2011 und 2012 jeweils 150 Stellen für die Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten sind. Das Staatsministerium der Finanzen wird in einem gesonderten Schreiben Einzelheiten regeln.

9.7 Mehrarbeit, Überstunden

Der Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) hat Vorrang vor der Bezahlung von Mehrarbeitsvergütungen oder Überstundenentgelten. Auf § 8 TV-L, Art. 87 BayBG und Art. 61 BayBesG wird hingewiesen. Die gesetzlichen oder tariflichen Ausgleichsfristen schließen wie bisher einen einvernehmlichen späteren Freizeitausgleich nicht aus.

Eine Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden muss insbesondere insoweit entfallen oder jedenfalls eingeschränkt werden, als Stellenmehrungen gegenüber dem bisherigen Ist-Stand in letzter Zeit vorgenommen wurden oder jetzt erfolgen.

Mehrarbeit bzw. Überstunden, für die Mehrarbeitsvergütungen bzw. Überstundenentgelte und/oder Zeitzuschläge gezahlt werden müssen, dürfen – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes – nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet werden. Ferner müssen bei Stellen, die der Stellenbindung des Art. 6 Abs. 1 HG 2011/2012 unterliegen, entsprechende Ausgabemittel bei Titel 422 41 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 428 41 (Überstundenentgelte für Arbeitnehmer) zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 2.3 DBestHG 2011/2012, Teil 3 Abschnitt 3 Nr. 61 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten vom 22. Dezember 2010 [FMBl 2011 S. 9, StAnz 2011 Nr. 2] betreffend Abrechnung der Mehrarbeitsvergütung, Buchungsstelle und Haushaltsüberwachungsliste).

9.8 Vergleichbare Stellen

Für die Anwendung des Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 HG 2011/2012 gelten folgende Stellen als vergleichbar:

A	B	C
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe <sup>4)</sup> (Neueinstellungen ab 11/2006)	Entgeltgruppe <sup>5) 6)</sup> (Übergeleiteter Bestand)
A 16	----	E 15Ü
A 15	E 15	E 15
A 14	E 14	E 14
A 13	E 13	E 14 <sup>7)</sup> , E 13Ü, E 13
A 12	E 12	E 12
A 11	E 11	E 11
A 10	E 10	E 10
A 9	E 9	E 9
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7, E 6	E 7, E 6
A 6	E 5, E 4	E 5, E 4
A 5	E 3	E 3
A 3	E 2Ü, E 2, E 1	E 2Ü, E 2

Dieser Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmern; hierfür

sind ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale maßgebend.

9.9 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehreinrichtungen

Nr. 4.3 DBestHG 2011/2012 gilt verbindlich für alle Beamten des Freistaates Bayern ohne eigene Wohnung (§ 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayTGV). Andere Beamten sind verfügbare Unterkünfte als Sachleistung anstelle des Trennungsgeldes zu überlassen; das Trennungsgeld ist entsprechend zu kürzen. Letzteres gilt auch für Beamte ohne eigene Wohnung, soweit die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an denselben Ausbildungsort nicht länger als zwei Monate währt oder im Zusammenhang mit der Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung eine geschlossene Unterbringung angeordnet ist. Eine geschlossene Unterbringung darf nur angeordnet werden, sofern eine beamtenrechtliche Pflicht besteht, in einer bereitgestellten Unterkunft zu wohnen (Art. 127 BayBG).

Die auf Grund Nr. 4.3 DBestHG 2011/2012 oder an Stelle trennungsgeldrechtlicher Leistungen gewährte Unterkunft verpflichtet den Beamten nicht im dienstrechtlichen Sinne, die Unterkunft in Anspruch zu nehmen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Erstattung von Unterkunftskosten oder ersatzweise eingegangene Aufwendungen.

9.10 Anordnungsbefugnis für Zahlungen der Ballungsraumzulage

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für Zahlungen beim jeweiligen Kap. .. 02 Tit. 443 15 (Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG) den für die Anordnung der Bezüge zuständigen Stellen übertragen.

9.11 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Befugnis der Bewirtschaftung und Anordnung für Zahlungen bei den jeweiligen Kapiteln .. 02/441 61, .. 02/441 63, .. 02/446 61, .. 02/446 62 auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO von der Führung der HÜL-A abgesehen.

<sup>4)</sup> Zuordnung der bisherigen Vergütungs- und Lohngruppen zu den neuen Entgeltgruppen erfolgte nach Anlage 4 TVÜ-Länder.

<sup>5)</sup> Zuordnung der bisherigen Vergütungs- und Lohngruppen zu den neuen Entgeltgruppen erfolgte nach Anlage 2 TVÜ-Länder.

<sup>6)</sup> Soweit eine Besetzung von übergeleiteten Arbeitnehmern auf Planstellen, auf denen sie am Tag der Stellenplanüberleitung (Art. 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz 2007/2008) verrechnet wurden, auf Grund der in der Spalte C getroffenen Regelungen nicht mehr möglich ist, können diese Arbeitnehmer in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 noch entsprechend der in den Haushaltsvollzugsrichtlinien 2005/2006 getroffenen Zuordnungen auf ihren bisherigen Planstellen verrechnet werden.

<sup>7)</sup> VerGr. IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach fünf oder sechs Jahren.

9.12 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Zuführungen an die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds des Freistaates Bayern

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Befugnis für die Bewirtschaftung und Anordnung

a) für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ gemäß Art. 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2010 (GVBl S. 410, 611), bei den Titeln 424 61 und 434 61 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 und 13 20,

b) für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ gemäß Art. 16 Abs. 1 bis 3 BayVersRücklG bei den Titeln 919 61 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 und 13 20,

c) für die Vereinnahmung von Versorgungszuschlägen für Personen, deren Amts-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet wurde, bei Titel 281 14 der jeweiligen Kapitel .. 02 und 03 62 und 13 20

auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen.

10. **Bewirtschaftung der Bauausgaben**

10.1 Allgemeines

Die verfügbaren Mittel sind vorrangig zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen einzusetzen. Neue Maßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ihre Finanzierung insbesondere im Hinblick auf die laufenden Maßnahmen sichergestellt ist. Im Übrigen dürfen Baumaßnahmen erst begonnen werden, wenn eine genehmigte Haushaltsunterlage vorliegt. Es ist darauf zu achten, dass die Haushaltsunterlage bei der Durchführung der Baumaßnahme eingehalten wird.

Auf eine Verstetigung der Bauausgaben ist hinzuwirken. Neue Hochbauvorhaben sind entsprechend der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) – wirtschaftlich sinnvoll – energiesparend zu planen und auszuführen. Dieser Grundsatz ist bereits bei der Vorprüfung und Planung (z. B. bei Auslobung von Architektenwettbewerben) als Entscheidungskriterium festzulegen (LT-Drs. 14/9009 Nr. 2 Buchst. e sowie TNr. 21 des ORH-Jahresberichts 2001). Bei Umbau- und Sanierungsvorhaben ist regelmäßig zu prüfen, ob wirtschaftlich sinnvolle Energieeinsparmaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen und nach dem Stand der Technik im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit abgewickelt werden können; vgl. auch Nr. 6.7.3 zum bevorzugten Einsatz von Bauunterhaltungsmitteln für energiesparende Maßnahmen. Auf die Feststellungen des Obersten Rechnungshofs zu Energieeinsparungen bei staatlichen Gebäuden wird hingewiesen (TNr. 20 des ORH-Jahresberichts 1997).

## 10.2 Bewirtschaftung der Mittel für den staatlichen Hochbau (Nr. 1.3 DBestHG 2011/2012)

10.2.1 Die Verstärkungsmöglichkeit von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln der Anlage S entsprechend dem Baufortschritt, jedoch innerhalb der festgesetzten Gesamtkosten, ist gegen Einsparung des Mehrbetrags innerhalb desselben Einzelplans generell zugelassen. Dies gilt auch für grundstockfinanzierte Ausgabemittel, soweit eine Verstärkung zu Gunsten einer grundstockkonformen Maßnahme vorgenommen wird. Die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen ist hierfür vorweg einzuholen.

10.2.2 Für Bauvorhaben mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 5 000 000 €, im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst von mehr als 10 000 000 €, ist für den Planungs- und Baubeginn jeweils die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen einzuholen. Dies gilt auch für die damit zusammenhängende Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen. Das Staatsministerium der Finanzen behält sich vor, die Kostengrenze im Bedarfsfall herabzusetzen.

## 10.3 Abgrenzung der Maßnahmen für Bauunterhaltung sowie für Um- und Erweiterungsbauten

10.3.1 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten von mehr als 1 000 000 € je Maßnahme sind bei Titeln der Gruppe 710 bis 749 veranschlagt und in der Anlage S im jeweiligen Einzelplan (staatlicher Hochbau) zusammengefasst (VV Nr. 1.2 zu Art. 24 BayHO und Nr. 18.2.1 HaR). Als Um- oder Erweiterungsbauten können auch Maßnahmen des Bauunterhalts behandelt werden, die eine – in der Regel erhebliche – Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustands zur Folge haben; maßgeblich ist die Mittelveranschlagung im Haushaltsplan.

10.3.2 Zur Abgrenzung von im Zuge der Bauunterhaltung anfallenden kleinen baulichen Veränderungen oder Ergänzungen wird auf die Bestimmungen in Abschnitt C der Gemeinsamen Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums der Finanzen zu Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau) – Änderung 1999 vom 12. Februar 1999 (AllMBl S. 221), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. September 2002 (AllMBl S. 919), verwiesen.

10.3.3 Bauunterhaltsarbeiten sollen im Rahmen einer am gleichen Objekt vorgesehenen Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme (Festtitel 701 0. bzw. Titel der Gruppen 710 bis 749) durchgeführt oder abgewickelt werden, wenn eine einheitliche Baudurchführung und Auftragsvergabe zweckmäßig und wirtschaftlich ist und die Kosten der Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme überwiegen.

## 11. Verpflichtungsermächtigungen

### 11.1 Allgemeine Einwilligung

Die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen (Art. 38 Abs. 2 BayHO). Wegen der Unsi-

cherheiten bei der weiteren finanzwirtschaftlichen Entwicklung dürfen Verpflichtungsermächtigungen nur zurückhaltend in Anspruch genommen werden.

Das Staatsministerium der Finanzen willigt allgemein ein, dass über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der im Haushaltsplan angegebenen Fälligkeiten sowie der Erläuterungen und ergänzenden Haushaltsaufstellungsunterlagen wie folgt verfügt wird:

11.1.1 Im staatlichen Hochbau (Anlage S) bis zu 100 v. H. der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen,

11.1.2 im Übrigen bis zu 90 v. H. der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.

Das Staatsministerium der Finanzen behält sich vor, in besonders gelagerten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

Für weitergehende Inanspruchnahmen von Verpflichtungsermächtigungen sind Einzelanträge mit eingehender Begründung erforderlich. Dabei ist auch anzugeben, in welcher Höhe bereits bestehende Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2012 ff. fällig werden.

### 11.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2010

Auf Grund von Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2010 dürfen keine Verpflichtungen mehr eingegangen werden (Art. 45 Abs. 1 BayHO).

### 11.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Für die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen in über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt die vorstehende Nr. 8 – mit Ausnahme von Nr. 8.3 – entsprechend (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayHO).

### 11.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist dem Staatsministerium der Finanzen der Stand der eingegangenen Verpflichtungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO zu melden (VV Nr. 9 zu Art. 34 BayHO).

## 12. **Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)**

Gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO wird zur Verwaltungsvereinfachung zugelassen, für die nachgenannten Ausgaben – soweit diese Titel nicht der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12.1 DBestHG 2011/2012 unterliegen – von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-A) abzusehen. Die Überwachung der Ausgabemittel erfolgt zentral durch die für den Einzelplan zuständige oberste Staatsbehörde anhand der EDV-Titelübersichten. Sollten sich dabei Mittelüberschreitungen abzeichnen, ist alsbald – jedoch rechtzeitig vor Titelüberschreitung – ein Antrag gemäß VV Nrn. 2.1

bzw. 2.7 zu Art. 37 BayHO an das Staatsministerium der Finanzen zu stellen.

12.1 Kap. ... 02 Tit. 443 15

Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG.

12.2 Festtitel 453 0.

Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen.

12.3 Festtitel 532 0.

Leistungen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen sowie auf Grund von außergerichtlichen Anerkenntnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der Vertretung des Staates in Rechtsangelegenheiten. Die VV Nrn. 2.2 und 2.3 zu Art. 58 BayHO bleiben unberührt.

12.4 Kap. ... 02, 03 62 und 13 20 Tit. 424 61 und 434 61

Ausgaben der Beamten und Richter sowie der Versorgungsempfänger für die Versorgungsrücklage.

12.5 Kap. ... 02, 03 62 und 13 20 Tit. 919 61

Zuführungen an den Versorgungsfonds.

**13. Dezentrale Budgetverantwortung**

13.1 Ziele

Die dezentrale Budgetverantwortung wurde zum 1. Januar 1998 grundsätzlich flächendeckend eingeführt. Ziel und Zweck der Regelung in Nr. 12 DBestHG 2011/2012 ist vorrangig eine Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz bei der Verwendung staatlicher Mittel. Durch eine weitgehende Flexibilisierung der Haushalts- und Wirtschaftsführung mittels erweiterter Deckungsfähigkeit von Ausgabetiteln, durch anteilige Koppelung von Einnahmen und Ausgaben sowie einer weitgehenden überjährigen Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kommt gleichzeitig auch ein höheres Maß an Eigenverantwortung sowie Verantwortung für gesamtstaatliches Handeln auf die die Mittel bewirtschaftenden Stellen zu.

13.2 Umfang des Budgets

In das Budget sind alle nach Nr. 12.1 DBestHG 2011/2012 in Frage kommenden Ansätze einbezogen. Die anteiligen haushaltsgesetzlichen Minder Ausgaben sind daraus zu erwirtschaften. Ausnahmen vom Budget sind gemäß Nr. 12.8 DBestHG 2011/2012 in den Einzelplänen in der jeweiligen Vorbemerkung zum Geltungsbereich der Regelungen der dezentralen Budgetverantwortung abschließend geregelt. Die Einbeziehung bzw. Herausnahme weiterer Ansätze ist nicht zulässig.

13.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen

Bei der Verstärkung aus Ansätzen für Personalausgaben gemäß Nr. 12 DBestHG 2011/2012 muss zwischen „gebundenen Stellen“ (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 HG 2011/2012) und „ungebundenen Stellen“ unterschieden werden.

Für die Verstärkung aus Ansätzen für Personalausgaben gilt Folgendes:

13.3.1 Gebundene Stellen

Für die Inanspruchnahme dieser Stellengehälter gilt Folgendes:

- a) Die Stelle muss frei geworden und besetzbar sein (vgl. Nr. 12.2 DBestHG 2011/2012); bereits seit längerer Zeit unbesetzte Stellen können nicht berücksichtigt werden.
- b) Diese Stellen unterliegen der Wiederbesetzungssperre gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 HG 2011/2012. Die während dieser Zeit eingesparten Beträge sind in der Haushaltsrechnung in Abgang zu stellen und dürfen nicht im Budget verwendet werden. Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen kommt erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre in Frage.
- c) Ausnahme- und Sonderregelungen zur Wiederbesetzungssperre finden keine Anwendung (vgl. Nr. 12.2.1 DBestHG 2011/2012). Zunächst muss die Wiederbesetzungssperre im vollen Umfang eingehalten werden, erst dann kann das Stellengehalt beansprucht werden.
- d) Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen ist nur möglich, wenn die Stelle über die Wiederbesetzungssperre hinaus für mindestens ein Jahr frei gehalten werden kann. Die Verstärkungsmöglichkeit muss also mindestens ein Jahr in Anspruch genommen werden. Dabei können keine Stellen berücksichtigt werden, die zum Einzug gemäß Art. 6b und 6f HG 2011/2012 vorgesehen sind. Ein nur kurzzeitiges Freihalten der Stelle ist nicht ausreichend.
- e) Die Stelle muss durch eine konkrete personalwirtschaftliche Maßnahme frei geworden sein. Reine Zufallseinsparungen im Budget (z. B. Aufgabewegfall auf Grund einer Gesetzesänderung) können nicht berücksichtigt werden.
- f) Die Stelle kann nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre für jeden vollen Monat der Stellenfreihaltung wie folgt genutzt werden:
  - zur Verstärkung von Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 mit 75 v. H.
  - oder
  - zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben mit 50 v. H.
 aus 1/12 des durchschnittlichen Stellengehalts für das jeweilige Jahr.
- g) Das jeweilige durchschnittliche Stellengehalt der betreffenden Stelle ergibt sich aus den in der Anlage 3 zum Haushaltsaufstellungsschreiben 2011/2012 vom 19. Februar 2010 (Az.: 11 - H 1120 - 012 - 4 273/10) bereits mitgeteilten, um Versorgungszuschläge bereinigten „Durchschnittlichen Stellengehältern“.

Die vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gegebenen Personaldurchschnittskosten können nicht verwendet werden, da hier auch kalkulatorische Versorgungszuschläge für Beamte enthalten sind.

13.3.2 Ungebundene Stellen

- a) Einsparungen bei den Titeln 428 11, 428 21 und 428 22 dürfen zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachin-

vestitionen nur herangezogen werden, wenn das Stellegehalt nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre mindestens ein Jahr frei gehalten wird. Ein kürzeres Freihalten der Mittel führt zu keiner Verstärkungsmöglichkeit. Die Jahresfrist gilt nicht bei Umschichtungen innerhalb der in Nr. 12.1 erster Spiegelstrich DBestHG 2011/2012 genannten Personaltiteln.

- b) Buchst. a gilt nicht für Titel 428 30 (Arbeitnehmer-Budget).
- c) Bei den Titeln 428 21 und 428 22 muss das Freihalten (Stellensperre) zusätzlich zum haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Stelleneintrag erfolgen; die Wiederbesetzungssperre ist einzuhalten (vgl. Nr. 13.3.1 Buchst. b und c).
- d) Nr. 13.3.1 Buchst. g gilt entsprechend.

### 13.3.3 Verstärkung der Personalausgaben

Soweit Einsparungen bei den Ansätzen für Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen zur Verstärkung der Personalausgaben verwendet werden, ist eine Vertragsverlängerung bzw. der Abschluss eines anschließenden Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses (Kettenverlängerung) nicht zulässig; dies gilt auch innerhalb des Sechs-Monats-Zeitraums gemäß Nr. 12.3.1 DBestHG 2011/2012. Der Abschluss von unbefristeten Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn bei der Altersteilzeit von Arbeitnehmern der auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.

### 13.3.4 Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen

Auf Nr. 12.4 DBestHG 2011/2012 wird hingewiesen.

### 13.4 Mehr- und Mindereinnahmen

Mehr- und Mindereinnahmen im Sinn der Nr. 12.6 Satz 1 DBestHG 2011/2012 sind ausschließlich gegenüber den Sollansätzen der einzelnen Kapitel zu ermitteln. Das Ausgleichsgebot gemäß VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO hat Vorrang.

### 13.5 Interne Verrechnungen

Soweit innerhalb der Staatsverwaltung Leistungen bzw. Gegenleistungen nach Art. 61 BayHO verrechnet werden, sind diese bei den Obergruppen 38 und 98 (Haushaltstechnische Verrechnungen) zu buchen. Diese Ansätze unterliegen – mit Ausnahme der Festtitel 981 11 und 981 12 (Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Rechenzentrums Süd bzw. Nord) – nicht der dezentralen Budgetverantwortung im Sinn der Nr. 12.1 DBestHG 2011/2012; VV Nr. 3.2.1 Buchst. b zu Art. 35 sowie VV Nr. 2.2 zu Art. 61 BayHO bleiben unberührt.

### 13.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

#### 13.6.1 Überplanmäßige Ausgaben

Mehrausgaben bei einem in das Budget einbezogenen Ausgabeansatz dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen geleistet werden, sofern und soweit sie innerhalb

desselben Budgets aufgefangen werden. In diesem Fall liegt keine überplanmäßige Ausgabe, sondern lediglich eine Inanspruchnahme der nach Nr. 12.1 Satz 1 DBestHG 2011/2012 erklärten gegenseitigen Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze des Budgets vor.

Führt eine Mehrausgabe jedoch zu einer Überschreitung des Budgets, so ist weiterhin ein förmlicher Antrag nach Art. 37 BayHO zu stellen. Da alle Ausgabeansätze des Budgets nach Maßgabe der Nr. 12.7.1 DBestHG 2011/2012 generell übertragbar sind, sind derartige überplanmäßige Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 6 BayHO als Vorgriffe grundsätzlich auf das nächstjährige Budget anzurechnen.

#### 13.6.2 Außerplanmäßige Ausgaben

Das Staatsministerium der Finanzen stimmt allgemein der Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO bis zur Höhe von 10 000 € zu, sofern und soweit die übrigen Voraussetzungen des Art. 37 BayHO – insbesondere Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit – erfüllt sind und die Ausgabe innerhalb des Budgets ausgeglichen wird.

Außerplanmäßige Ausgaben kommen insbesondere auch für Aufwendungen bei einem Titel der Gruppe 525 zur budgetbedingten Aus- und Fortbildung der mit dem Vollzug des Budgets befassten Bediensteten in Betracht, sofern im Budget kein planmäßiger Ausgabebetitel der Gruppe 525 enthalten ist. Zur allgemeinen Einwilligung bei über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben für Arbeitskräfte im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit wird auf das nicht veröffentlichte FMS vom 23. Juni 1980 (Az.: 11 - L 2500 - 5/510 - 53 570/79) hingewiesen.

Sofern etwaige außerplanmäßige Ausgaben den Betrag von 10 000 € übersteigen oder nicht innerhalb des Budgets aufgefangen werden können, bedarf es weiterhin eines förmlichen Antrags nach Art. 37 BayHO. Etwaige danach ergehende Bewilligungen sind wie Vorgriffe auf das Budget des Folgejahres anzurechnen.

Die Zweckbestimmungen und Funktionskennziffern der neuen außerplanmäßigen Haushaltsstellen sind – ohne Rücksicht auf die Betragshöhe – unverzüglich per E-Mail an sthk@stmf.bayern.de der Bayerischen Staatshauptkasse mitzuteilen. Für neue außerplanmäßige Einnahmen gilt diese Regelung entsprechend.

#### 13.7 Mittelzuweisung

VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO, wonach die durch Kassenanschlag oder besonderes Schreiben zu verteilenden Ausgaben nicht sogleich in voller Höhe auf die Dienststellen zu verteilen sind, gilt nicht für die dezentrale Budgetverantwortung im Sinn der Nr. 12 DBestHG 2011/2012. Die eigenverantwortliche Mittelbewirtschaftung erfordert eine Gesamtzuweisung zu Beginn des Haushaltsjahres. Die haushaltsgesetzliche Sperre und haushaltswirtschaftliche Sperren sind jedoch in Abzug zu bringen.

## 14. Abschließende Hinweise

### 14.1 Dienstplicht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Gemäß §§ 33 ff. BeamtStG besteht die Dienstplicht, haushaltsrechtliche Vorschriften zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO) sowie darauf hingewiesen, dass Ausgaben nur veranlasst werden dürfen, für die eine haushaltsrechtliche Genehmigung vorliegt. Bei Verstößen gegen haushaltsrechtliche Vorschriften ist jeweils zu prüfen, ob gegen die dafür verantwortlichen Bediensteten Disziplinarmaßnahmen einzuleiten und/oder Regressansprüche geltend zu machen sind (vgl. dazu auch Art. 96 Abs. 1 Satz 2 BayHO).

### 14.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen

Anträge auf Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags sind dem Staatsministerium der Finanzen zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

### 14.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen

Alle Forderungen aus Darlehensgewährungen des Freistaates Bayern sind grundsätzlich dem Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – zur Verwaltung zu übertragen.

### 14.4 Liquiditätssteuerung

Zur Verbesserung der Liquiditätsplanung ist darauf zu achten, dass die Staatshauptkasse

- bei der Anordnung von Ein- und Auszahlungen im Einzelbetrag ab 1 500 000 € unverzüglich

vorweg durch Übersendung eines Abdrucks der Zahlungsanordnung (Postanschrift: Postfach 22 00 03, 80535 München oder per E-Mail an die Adresse sthk@stmf.bayern.de) – bei Einsatz des BayMBS- oder IHV-Verfahrens in sonst geeigneter Weise – unterrichtet wird. Soweit Zahlungen bereits innerhalb der nächsten acht Kalendertage fällig sind, muss die Benachrichtigung per E-Mail oder per Telefax (Nr. 089 2306-2800) – in Ausnahmefällen fernmündlich (Tel. 089 2306 - Nst. 2468, 2246 oder 2386) – erfolgen.

- bei der Anordnung von Massenzahlungen, deren Gesamtsumme 1 500 000 € übersteigt, unverzüglich per E-Mail oder fernmündlich unter Angabe des voraussichtlichen Zahlungstages davon in Kenntnis gesetzt wird.
- als Empfangsberechtigter (Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale München, Bankleitzahl 700 000 00, KontoNr. 700 015 66) anzugeben ist, wenn Einzelzahlungen ab 1 500 000 € bei der Staatsoberkasse Bayern oder aus dem Bundeshaushalt bei der Bundeskasse zu Gunsten des Freistaates Bayern angeordnet werden. Im letztgenannten Fall ist die Auszahlung mit dem Kennzeichen „Gutschrift auf Empfängerkonto“ anzuordnen.

Die Annahmeanordnungen für den bayerischen Staatshaushalt sind weiterhin der zuständigen Kasse zu erteilen. Als Einzahlungspflichtiger ist bei Zahlungen aus dem Bundeshaushalt die jeweilige Bundeskasse anzugeben. Die Staatshauptkasse bringt die bei ihr eingehenden Beträge der zuständigen Kasse des Freistaates Bayern im Wege des Abrechnungsverkehrs gut.

Weigert  
Ministerialdirektor



## Krankenhausfinanzierung

### 2126.8.2-UG

#### 37. Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 des Freistaates Bayern

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen**  
vom 18. April 2011 Az.: 22c-K9342-2010/1-21 und  
62 - FV 6800 - 010 - 13 854/11

#### 1. Vorbemerkung

Die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen haben gemeinsam das Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 aufgestellt (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl I S. 886], zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 [BGBl I S. 534], sowie Art. 10 und 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl S. 288, BayRS 2126-8-UG], geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. April 2008 [GVBl S. 139]). Die Beteiligten im Sinn des § 7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

#### 2. Jahreskrankenhausbauprogramm 2011

2.1 Im Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 (Anlage 1) sind die nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG zu finanzierenden Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten über 2 Mio. € einzeln ausgewiesen.

Die Mittelanforderungen der Krankenhausträger werden im Rahmen des finanziell Möglichen berücksichtigt. Zur Vermeidung nicht förderfähiger Zwischenfinanzierungskosten wird den Krankenhausträgern empfohlen, den Baufortschritt den vorgesehenen Förderleistungen anzupassen. Die ausgewiesenen Jahresraten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung durch die Fortschreibung des Jahreskrankenhausbauprogramms.

Durch die Aufnahme eines Vorhabens in ein Jahreskrankenhausbauprogramm allein erhält der Krankenhausträger noch keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. Dieser entsteht bis zu der im Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 genannten Höhe, wenn das fachliche Prüfungsverfahren durch die fachliche Billigung abgeschlossen, die Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 festgestellt sowie die Fördermittel bewilligt sind.

2.2 Ferner wird die vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz) angegeben.

2.3 Außerdem sind die Leistungen aus dem Regierungskontingent (Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG mit förderfähigen Kosten bis zu 2 Mio. €) sowie aus dem Sonder-Regierungskontingent im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms (kleine Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in

Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG) dargestellt. Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Staatshaushalt 2011 bewilligte Fördermittel werden 2012 ausgezahlt.

2.4 Nachrichtlich aufgeführt werden die Ausgaben für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und „kleiner Baubedarf“) sowie die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG.

#### 3. Vorwegfestlegungen

In den Anlagen 2 bis 4 sind die Vorhaben dargestellt, die für eine Aufnahme in die Jahreskrankenhausbauprogramme 2012 bis 2014 eingeplant sind (Vorwegfestlegungen).

#### 4. Allgemeine Behandlung von Kostensteigerungen

Der Ministerrat hat am 10. November 1987, 24. November 1992 und am 22. April 1997 folgende Regelungen über die Behandlung von Kostensteigerungen bei einzelnen im Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesenen Maßnahmen beschlossen:

4.1 Die Verantwortung für die aktuellen Kostenangaben (einschließlich Mehrwertsteuer und Kostenstand), die der Einplanung zugrunde gelegt werden, obliegt dem Krankenhausträger. Die Angemessenheit des Vorhabens und die Plausibilität der Kostenermittlung sind vor Aufnahme mit den Fachbehörden zu erörtern.

4.2 Eine fachliche Billigung für die in das Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommenen Vorhaben kann nur erteilt werden, wenn nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens die im Bauprogramm ausgewiesenen förderfähigen Kosten um nicht mehr als 5 v. H., höchstens jedoch 2,50 Mio. € (ohne Indexsteigerungen) überschritten werden. Für Vorwegfestlegungen gilt dies entsprechend.

4.3 Über eine Vorwegfestlegung wird unter Überprüfung der Kostenentwicklung jährlich neu beraten und entschieden. Bei erheblichen Kostensteigerungen (s. Nr. 4.2) muss das bisher vorweg festgelegte Vorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erneut finanziell abgesichert werden.

4.4 Gegenüber den Festlegungen im Jahreskrankenhausbauprogramm anerkannte Kostensteigerungen werden beim Einplanungsrahmen für Neuaufnahmen des folgenden Jahres berücksichtigt. Die Krankenhausträger sind deshalb aufgerufen, ihren Kostenrahmen strikt einzuhalten.

#### 5. Kostenänderungen im Rahmen einer Teilförderung

Nach der finanziellen Absicherung eintretende Kostenänderungen bei Projekten, die im Wege einer Teilförderung (Art. 9 Abs. 2 BayKrG) finanziert werden, sind wie folgt zu behandeln:

5.1 Grundlage für die Ermittlung einer Kostenerrhöhung bzw. einer Kostenminderung sind die bei der Einplanung festgestellten förderfähigen Kosten für das Gesamtprojekt (Bezugskosten).

- 5.2 Liegt nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens eine Kostenerhöhung vor, wird der im Bauprogramm ausgewiesene Teilförderbetrag im Verhältnis der Mehrkosten zu den Bezugskosten angehoben. Diese Anpassung ist auf die vom Ministerrat vorgegebene Kostengrenze für die Erteilung einer fachlichen Billigung beschränkt (s. Nr. 4.2). Beantragt der Krankenhausträger eine darüber hinausgehende staatliche Finanzierungsbeteiligung, muss über die Finanzierung des Vorhabens bzw. die Festlegung des Teilförderbetrags erneut beraten und entschieden werden.
- 5.3 Eine zum Zeitpunkt der fachlichen Billigung festgestellte Kostenminderung bleibt bei der Teilförderung unberücksichtigt, wenn der Krankenhausträger bei der finanziellen Absicherung die Übernahme eines Eigenbeitrages von mindestens 50 v. H. der Bezugskosten verbindlich zugesagt hat. Ist der Eigenbeitrag niedriger, bleiben geringfügige Kostenminderungen bis zu 10 v. H. der Bezugskosten ebenfalls unberücksichtigt. Andernfalls ist der Teilförderbetrag um den die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Prozentsatz zu mindern.
- 5.4 Die Berücksichtigung von Indexveränderungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.
- 5.5 Bei Teilförderprojekten, die über das Regierungskontingent finanziert werden, ist entsprechend zu verfahren.

#### **6. Finanzierung bei vorzeitigem Maßnahmebeginn**

Bei Zustimmung zu einem vorzeitigem Maßnahmebeginn nach Art. 11 Abs. 3 Satz 5 BayKrG werden die vom Krankenhausträger vorfinanzierten förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der für Vorhaben vergleichbarer Art üblichen Förderdauer ausgeglichen. Dies schließt eine davon abweichende Finanzierung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus.

#### **7. Auszahlung**

Wegen des Kassenschlusses bei den Staatsoberkassen sind Auszahlungsanträge grundsätzlich bis spätestens 30. November 2011 bei den Regierungen einzureichen.

#### **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 19. April 2011 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Michael Höhenberger  
Ministerialdirektor

Klaus Weigert  
Ministerialdirektor

## 37. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2011

## 2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr 2011	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2012 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Regierungsbezirk Oberbayern</b>							
1	Klinikum Schwabing, <b>München</b> - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Ersatz-neubau Haus 17, Sanierung u. Erweiterung Bettenhäuser 1 u. 2) -	Städtisches Klinikum München GmbH	19,64	02/09	7,00	8,74	Teilförderung, GK: 42,6 Mio. €
2	Klinikum Schwabing, <b>München</b> - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Neubau Funktionsgebäude 16.2 für Diagnostik u. IMC) -	Städtisches Klinikum München GmbH	30,80	11/08	8,00	21,40	
3	Klinikum Neuperlach, <b>München</b> - Bauabschnitt 2 (Notaufnahme, Aufnahme-station, Intensivbereich, Funktions-diagnostik) -	Städtisches Klinikum München GmbH	12,81	11/08	2,57	0,64	Teilförderung, GK: 37,2 Mio. €
4	Klinikum Bogenhausen, <b>München</b> - Verbesserung Endoskopiebereich -	Städtisches Klinikum München GmbH	10,00	11/09	2,40	7,60	NA, nFB
5	Klinikum <b>München-Pasing</b> - Bauabschnitt 6 (Sanierung Bettenhaus Südteil) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	8,43	11/03	4,00	3,79	
6	Klinik <b>München-Perlach</b> - Bauabschnitt 3b (Sanierung Küche u. tech-nische Versorgungszentralen, Teilbereich Pflege) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	3,37	05/03	1,00	--	
7	Klinikum Dritter Orden, <b>München-Nymphenburg</b> - Erweiterung Kinderklinik -	Schwesternschaft der Kranken-fürsorge des Dritten Ordens, München	4,90	05/09	2,20	2,70	NA, nFB
8	Internistische Klinik Dr. Müller, <b>München</b> - Gesamt-sanierung, Bauabschnitt 2 (insb. Funk-tionsbereiche, Intensiv u. Pflege) -	Klinik Dr. Müller GmbH & Co. KG	10,00	11/08	5,70	4,30	nFB Teilförderung, BK: 14,8 Mio. €
9	Isar-Amper-Klinikum München Ost am Klinikum Schwabing, <b>München</b> - Umbau Haus 7 zur Integration einer psychiatrischen Klinik -	Isar-Amper-Klinikum gGmbH	11,55	11/07	3,00	8,55	nFB
10	RoMed Klinikum <b>Rosenheim</b> - Bauabschnitt 7 (Neubau Bettenhaus 7) -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	12,80	02/06	5,00	4,95	
11	Kreisklinik <b>Altötting</b> - Strukturverbesserung Funktionsbereich -	Kreiskliniken Altötting-Burghausen, AöR d. Landkreises Altötting	6,75	11/07	2,50	2,90	
12	Kreisklinik <b>Berchtesgaden</b> - Bauabschnitt 3 (OP-Abteilung, Haupteingang) -	Kliniken Südostbayern AG	4,95	12/08	2,00	2,95	
13	Kreisklinik <b>Ebersberg</b> - Bauabschnitt 8 (insb. Anpassung Bauteile B u. E) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	14,55	11/08	3,00	11,55	NA, nFB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2011	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2012 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
14	Klinik <b>Kösching</b> - Strukturverbesserung Funktionsbereich -	Kliniken im Naturpark Altmühltal, KU d. Landkreises Eichstätt, AöR	4,62	05/08	1,19	0,23	
15	Klinikum <b>Freising</b> - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bauteil A) -	Krankenhaus Freising GmbH	17,17	11/09	8,40	6,87	
16	Klinikum <b>Garmisch-Partenkirchen</b> - Bauabschnitt 7 (insb. Sanierung Bettenhaus) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	19,75	11/08	7,00	10,15	
17	Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugend-rheumatologie, <b>Garmisch-Partenkirchen</b> - Bauabschnitt 4 (Sanierung Rheumabau West-flügel) -	Kinderklinik Garmisch-Partenkirchen gGmbH	5,00	12/08	2,50	2,50	
18	Privatklinik Dr. Wolfart, <b>Gräfelfing</b> - Erweiterung OP-Abteilung mit Zentralsteri-lisation -	Fritz Wolfart GmbH & Co. KG	4,80	01/10	2,00	2,80	NA, nFB
19	Isar-Amper-Klinikum München-Ost, <b>Haar</b> - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Errichtung Bauteile A u. VS) -	Isar-Amper-Klinikum gGmbH	16,13	02/10	1,80	14,33	NA, nFB
20	Schön Klinik <b>Vogtareuth</b> - Neubau OP- und Intensivtrakt -	Schön Klinik Vogtareuth GmbH & Co. KG	13,50	08/09	3,00	10,50	NA, nFB Teilförderung, BK: 21,2 Mio. €
21	Orthopädische Kinderklinik <b>Aschau i. Chiemgau</b> - Bauabschnitt 2 (Restsanierung Bestand, insb. Pflege, physikal. Therapie, Ergo-therapie) -	Behandlungszentrum Aschau GmbH	8,83	04/08	0,89	0,44	
22	RoMed Klinik <b>Prien a. Chiemsee</b> - Ersatzneubau Bettenhäuser -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	13,75	11/08	4,00	5,75	Teilförderung, GK: 23,43 Mio. €
23	Klinikum <b>Traunstein</b> - Bauabschnitt 7 (Bestandssanierung Bettenhaus Ost) -	Kliniken Südstbayern AG	6,00	02/09	2,20	0,30	
24	Kreisklinik <b>Trostberg</b> - Bauabschnitt 5 (insb. Bestandssanierung Funktionstrakt) -	Kliniken Südstbayern AG	3,40	08/09	1,80	1,60	NA, nFB
25	Krankenhaus <b>Schongau</b> - Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bauteil E, Neu-einrichtung Intensivpflege u. Entbindung) -	Krankenhaus GmbH Land-kreis Weilheim-Schongau	12,72	08/09	0,70	12,02	NA, nFB
<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>							
26	Klinikum <b>Passau</b> - Gesamtssanierung, 4. Bauabschnitt (Erwei-terung u. Sanierung Bauteil West mit Herz-chirurgie, Urologie, Neurologie etc.) -	Kreisfreie Stadt Passau	31,85	03/02	0,55	--	
27	Bezirkskrankenhaus <b>Passau</b> - Errichtung psychiatrische Vollversorgungsklinik -	Bezirk Niederbayern	12,50	05/08	2,10	10,40	NA, nFB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2011	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2012 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
28	<b>Klinikum Deggendorf</b> - Bauabschnitt 5 (Ausbau Bettenhaus Ost u. Einrichtung Tagesklinik für Kinder- u. Jugend-psychiatrie) -	Landkreis Deggendorf und Bezirk Niederbayern	10,29	11/09	3,50	6,79	NA, nFB
29	<b>Kreis Krankenhaus Freyung</b> - Bauabschnitt 2 (insb. Sanierung OP-Abteilung, Pflegebereiche) -	Kliniken des Landkreises Freyung-Grafenau gGmbH	12,30	05/08	2,00	5,86	
30	<b>Goldberg-Klinik Kelheim</b> - Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	11,29	11/07	3,00	6,39	nFB
31	<b>Kreis Krankenhaus Vilshofen</b> - Strukturverbesserung Funktionsbereich u. Intensivpflege -	Landkreis Passau Krankenhaus gGmbH	8,50	11/09	1,00	7,50	NA, nFB
32	<b>Kreisklinikum Dingolfing-Landau Krankenhaus Dingolfing</b> - Bauabschnitt 2 (Ausbau Pflege, Entbindung) -	KU Kreisklinikum Dingolfing-Landau, AöR	7,70	11/08	2,00	5,70	NA, nFB
33	<b>Kreisklinikum Dingolfing-Landau Krankenhaus Landau</b> - Bauabschnitt 1 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	KU Kreisklinikum Dingolfing-Landau, AöR	4,72	01/08	1,50	0,72	
<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>							
34	<b>Klinikum St. Marien Amberg</b> - Sanierung, Bauabschnitt 4a (Intensivpflege, Ergänzung Funktion) -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	14,72	12/07	3,00	9,59	
35	<b>Klinikum St. Marien Amberg</b> - Sanierung, Bauabschnitt 4b (insb. Klinischer Arzt-dienst, Ergänzung OP, Intermediate Care, Dialyse, Tagesklinik Schmerztherapie) -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	17,50	03/10	1,50	16,00	NA, nFB
36	<b>Krankenhaus St. Josef Regensburg</b> - Ergänzungsmaßnahmen, Bauabschnitt 2 (Intensivpflege, Anästhesie, Frauenheilkunde) -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	7,86	02/08	1,42	0,39	
37	<b>Bezirksklinikum Regensburg</b> - Ersatzneubau für Therapie- und Pflege-bereiche -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH	10,00	12/07	3,93	0,50	Teilförderung, GK: 13,56 Mio. €
38	<b>Klinikum Weiden</b> - Sanierung, Bauabschnitt 6 (Sanierung med. Bettenhaus, Ergänzung Pflege) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	9,80	12/07	1,85	4,80	
39	<b>Klinikum Weiden</b> - Bauabschnitt 7 (Erweiterung OP-Abteilung, operative Intensivstation) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	15,22	11/09	3,80	6,32	
40	<b>St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg</b> - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Strukturverbes- serung OP-Bereich, Notaufnahme, Arztdienst- räume, Entbindung, Einrichtung IMC) -	KU Krankenhäuser d. Land- kreises Amberg-Sulzbach, AöR	11,62	01/10	2,50	9,12	NA, nFB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2011	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2012 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Regierungsbezirk Oberfranken</b>							
41	Klinikum <b>Bamberg</b> Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 2 (Aufnahmeeinheit, konser-vative Intensivpflege) -	Sozialstiftung Bamberg	12,09	11/09	7,00	2,69	
42	Klinikum <b>Bayreuth</b> - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahme-station -	Klinikum Bayreuth GmbH	7,51	02/10	3,64	0,37	
43	Klinikum <b>Bayreuth</b> - Erweiterung Intensivpflege -	Klinikum Bayreuth GmbH	8,35	02/09	1,40	6,95	NA, nFB
44	Krankenhaus Hohe Warte <b>Bayreuth</b> - Bauabschnitt 6 (Sanierung Hauptgebäude - Ostflügel) -	Klinikum Bayreuth GmbH	11,20	02/09	3,64	0,92	
45	Klinikum <b>Coburg</b> - Bauabschnitt 1 (Verlegung Apotheke) -	Klinikum Coburg gGmbH	3,89	03/10	2,15	1,74	NA, nFB
46	Sana Klinikum <b>Hof</b> - Aufnahmebereich -	Sana Klinikum Hof GmbH	3,78	07/10	3,04	0,19	
47	Klinikum Fichtelgebirge <b>Marktredwitz</b> - Sanierung, 5. Bauabschnitt (OP-Bereich, Intensivpflege, Sterilisation) -	Klinikum Fichtelgebirge gGmbH	13,36	01/09	4,85	8,51	NA, nFB
<b>Regierungsbezirk Mittelfranken</b>							
48	Klinikum <b>Ansbach</b> - Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) -	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt Ansbach u. d. Landkreises Ansbach	7,45	02/04	1,50	5,95	nFB
49	Klinikum <b>Fürth</b> - Notaufnahme, Strukturverbesserung -	Klinikum Fürth, AöR der Stadt Fürth	8,20	05/08	0,80	7,40	NA, nFB
50	Klinikum <b>Nürnberg</b> Betriebsstätte Nord - Neubau Ost -	KU Klinikum Nürnberg	55,88	11/07	14,00	30,88	Teilförderung, GK: 63,10 Mio. €
51	St. Theresien-Krankenhaus <b>Nürnberg</b> - Erweiterung Intensiv, Aufnahmepflege -	St. Theresien-Krankenhaus gGmbH	5,00	11/09	2,00	3,00	NA, nFB
52	Krankenhaus Martha-Maria <b>Nürnberg</b> - Sanierung, Bauabschnitt 3a (Anpassung Ostflügel, Erweiterung Westflügel) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	10,00	11/07	5,00	2,80	
53	Krankenhaus Martha-Maria <b>Nürnberg</b> - Sanierung, Bauabschnitt 3b (Anpassung Südflügel, Sanierung Westflügel) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	9,60	05/08	1,00	8,60	NA, nFB
54	Klinik Hallenwiese <b>Nürnberg</b> - Erweiterung Geburtshilfe -	Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau	2,67	02/09	1,50	1,17	NA
55	Kreis Klinik <b>Gunzenhausen</b> - Sanierung Funktion -	KU Kliniken des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen, AöR	11,05	11/07	2,50	2,15	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr 2011	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2012 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand	Mio. €	Mio. €	
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Regierungsbezirk Unterfranken</b>							
56	<b>Klinikum Aschaffenburg</b> - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahme-station, Ergänzung Intensivpflege mit Intermediate-Care-Station -	Krankenhauszweckverband Aschaffenburg	14,31	07/09	5,80	5,26	
57	<b>Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt</b> - Strukturverbesserung, 1. Bauabschnitt (Brandschutzsanierung, Umbau Station 6.1 u. Intensivstation) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	10,08	08/01	0,40	1,07	
58	<b>Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt</b> - Bauabschnitt 2 (Errichtung eines Feuerweh-raufzugs) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	2,48	10/04	0,24	0,07	
59	<b>Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt</b> - Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Psychosomatik, Klinischer Arztendienst) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	6,10	11/08	1,30	4,80	NA
60	<b>Juliuspital Würzburg</b> - Bauabschnitt 4b (Sanierung insb. östlicher Vorderbau) -	Stiftung Juliuspital Würzburg	9,12	10/08	2,23	0,92	
61	<b>Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Erkrankung, Würzburg</b> - Errichtung -	Bezirk Unterfranken	5,60	11/08	3,00	1,60	
62	<b>Kreiskrankenhaus Aschaffenburg in Aizenu-Wasserlos</b> - Strukturverbesserung (OP-Bereich, Intensiv-station, Sterilisation) -	Landkreis Aschaffenburg	6,14	08/08	1,80	4,34	NA, nFB
63	<b>Haßberg-Kliniken - Haus Haßfurt</b> - Erweiterung u. Sanierung Pflege -	KU Haßberg-Kliniken, AöR	2,41	01/09	0,40	2,01	NA, nFB
64	<b>Bezirkskrankenhaus Lohr am Main</b> - Sanierung Haus 18 -	Bezirk Unterfranken	7,85	11/08	7,00	0,85	NA
65	<b>Orthopädisches Krankenhaus Schloß Werneck</b> - Sanierung, 3. Bauabschnitt (insb. Pflege u. Funktion A-Bau) -	Bezirk Unterfranken	6,53	01/08	0,58	0,33	
66	<b>Orthopädisches Krankenhaus Schloß Werneck</b> - Sanierung, 4. Bauabschnitt (B-Bau) -	Bezirk Unterfranken	4,50	11/06	1,00	3,50	NA, nFB
<b>Regierungsbezirk Schwaben</b>							
67	<b>Klinikum Augsburg</b> - Bauabschnitt 2 (insb. Neustrukturierung OP-Abteilung) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	21,43	11/06	5,00	16,43	NA, nFB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr 2011	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2012 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
68	Klinikum <b>Augsburg</b> - Bauabschnitt 3 (Neubau Kinderklinik) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	27,45	02/08	8,00	19,45	NA, nFB
69	Evangelische Diakonissenanstalt <b>Augsburg</b> - Bauabschnitt 2 (Ersatzneubau Westflügel) -	Evangelische Diakonissen-anstalt Augsburg	16,19	11/08	6,00	5,39	
70	Josefinum Kinderkrankenhaus - Entbindungs-klinik <b>Augsburg</b> - Bauabschnitt 1 (insb. Erweiterung Haus 1, Neubau Röntgendiagnostik) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	14,34	11/08	5,50	6,84	
71	Josefinum Kinderkrankenhaus - Entbindungs-klinik <b>Augsburg</b> - Bauabschnitt 2 (Bestandssanierung Haus 1) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	16,41	11/09	2,00	14,41	NA, nFB
72	Orthopädische Fachkliniken der Hessing Stiftung, <b>Augsburg</b> - Pflegesanie rung Mittelbau, Neueinrichtung Zentralsterilisation -	Hessing Stiftung	8,24	11/09	1,85	6,39	NA, nFB
73	Klinikum <b>Kaufbeuren</b> - Bauabschnitt 3a (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 1) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren, und Bezirkskliniken Schwaben KU	12,71	08/08	3,95	0,64	
74	Klinikum <b>Kaufbeuren</b> - Bauabschnitt 3b (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 2) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren, und Bezirkskliniken Schwaben KU	16,38	08/08	4,69	5,49	
75	Klinikum <b>Kempton-Oberallgäu</b> - Bauabschnitt 3 (Errichtung Süderweiterung u. Teilsanierung Bauteil B) -	Klinikum Kempton-Oberallgäu gGmbH	21,10	02/04	1,47	--	
76	Klinikum <b>Kempton-Oberallgäu</b> - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Bettenhaus B, Funktionsneubau Südteil) -	Klinikum Kempton-Oberallgäu gGmbH und Bezirkskliniken Schwaben KU	15,00	05/07	5,80	2,70	
77	Wertachklinik <b>Schwabmünchen</b> - Bauabschnitt 3 (Erweiterung u. Sanierung Funktionsbereich) -	Wertachkliniken Bobingen u. Schwabmünchen, AöR	10,50	11/08	4,50	6,00	NA
78	Wertachklinik <b>Bobingen</b> - Bauabschnitt 3 (Restsanierung, insb. Pflege) -	Wertachkliniken Bobingen u. Schwabmünchen, AöR	5,34	02/09	1,35	0,27	
79	Kreiskrankenhaus <b>Wertingen</b> - Bauabschnitt 2 (Neuerrichtung Bettenhaus Teil 1; Anpassung Funktionstrakt) -	Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH	7,59	05/08	0,39	0,38	
80	Kreiskrankenhaus <b>Wertingen</b> - Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Bettenhaus Südost) -	Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH	6,69	11/08	2,50	4,19	NA, nFB
81	Klinik <b>Günzburg</b> - Umstrukturierung Funktionstrakt -	Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	10,51	11/09	0,90	9,61	NA, nFB



Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2011	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2012 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
82	Bezirkskrankenhaus <b>Günzburg</b> - Modernisierung der AWT-Anlage -	Bezirkskliniken Schwaben KU und Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	4,81	05/07	1,36	0,50	
83	Donauklinik <b>Neu-Ulm</b> - Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bettenhaus Südwest) -	Kreisspitalstiftung Weißenhorn	12,43	11/09	3,50	8,93	NA, nFB
84	Klinik <b>Füssen</b> - Ersatzneubau Bettenhaus (Bauteil 3) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	6,71	02/08	0,83	5,88	nFB
85	Donau-Ries-Klinik <b>Donauwörth</b> - Erweiterung Psychiatrie und Verlegung Geburtshilfe -	Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU und Bezirkskliniken Schwaben KU	3,90	11/09	1,50	2,40	NA, nFB

256,36

2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz)

10,53

2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG und dem Zukunftsinvestitionsgesetz (Sonder-Regierungskontingent mit Gesamtvolumen 2009 bis 2011 von 40 Mio. €)

- Regierungskontingent

27,20

- Sonder-Regierungskontingent

11,15

Gesamtsumme der Förderleistungen der Nrn. 2.1 bis 2.3

**305,24**

Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG **191,0 Mio. €**

Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach dem KHG und BayKrG (Art. 13 bis 17 BayKrG) **9,2 Mio. €**

**Legende:**

- NA : Neuaufnahme
- nFB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt
- BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)
- GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts
- KU : Kommunalunternehmen
- AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2012** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2012):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten  Kosten- Mio. € stand	Bemerkung
	<p><b>Regierungsbezirk Oberbayern</b></p> <p>1 Klinikum Harlaching, <b>München</b> - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Anbau zur Neustrukturierung der OP-Abteilung, Errichtung einer Aufnahmestation sowie Verlegung der Dialyse) -</p>	20,45    12/00	

## Anlage 3

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2013** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2013):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten	Bemerkung
		Kosten- Mio. € stand	
	<b>Regierungsbezirk Oberbayern</b>		
1	Rheumazentrum <b>Oberammergau</b> - Konzentration/Ausbau Akutbereich -	10,13	01/10
	<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>		
2	Kreiskrankenhaus <b>Grafenau</b> - Erweiterung u. Anpassung Funktionsbereich u. Intensivpflege -	5,05	11/09
	<b>Regierungsbezirk Schwaben</b>		
3	Evangelische Diakonissenanstalt <b>Augsburg</b> - Bauabschnitt 3 (Ersatzneubau Ostflügel) -	13,25	02/10

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2014** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2014):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten	Bemerkung
		Kosten- Mio. € stand	
	<b>Regierungsbezirk Oberfranken</b>		
1	Helmut-G.-Walther-Klinikum <b>Lichtenfels</b> - Ersatzneubau -	69,80 08/08	

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 6

München, den 30. Juni 2011

66. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Laufbahnrecht</b>	
20.06.2011	2030.2-F Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer (VV-mQSteuer) - Az.: 22 - P 3031/1 - 006 - 19 799/11 - .....	254
20.06.2011	2030.2-F Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nicht-technische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (VV-FachV-StMF) - Az.: 22 - P 3031/1 - 006 - 19800/11 - .....	257
	<b>Versorgung</b>	
31.05.2011	Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2010 – .....	260
	<b>Buchbesprechungen, Literaturhinweise</b> .....	279

## Laufbahnrecht

### 2030.2-F

#### **Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer (VV-mQSteuer)**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 20. Juni 2011 Az.: 22 - P 3031/1 - 006 - 19 799/11**

Das Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer, enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F) sowie der §§ 7 ff. der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl S. 220, BayRS 2030-2-13-F), § 8 Satz 1 EStBAPO.

#### **1. Zuständigkeit und Verfahren**

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Organisation sowie die Durchführung der modularen Qualifizierung wird in § 7 EStBAPO geregelt. <sup>2</sup>Die nach § 7 Satz 1 EStBAPO zuständigen Behörden können die Organisation und Durchführung einzelner Maßnahmen oder Lehrinhalte auf die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern übertragen.

<sup>1</sup>Die jeweils zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

<sup>1</sup>Die nach § 7 Satz 1 EStBAPO zuständigen Behörden stellen jährlich die Zahl der Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können, fest. <sup>2</sup>Zudem unterrichten sie anschließend die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die – für die jeweiligen Ämter gemäß Nr. 4 – zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. <sup>3</sup>Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen, den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der nach § 7 Satz 1 EStBAPO zuständigen Behörde.

#### **2. Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7**

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nicht-technische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene, die in den fachlichen Schwerpunkt Steuer gewechselt sind, können sich auf folgenden Dienstposten für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 modular qualifizieren, § 9 Satz 3 EStBAPO:

1. Vollzieherin oder Vollzieher in der Vollstreckung,
2. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Lohnsteuerarbeitgeberstelle, der Finanzkasse oder einer Geschäftsstelle und
3. EDV-Betreuerin oder EDV-Betreuer.

<sup>2</sup>Beamtinnen und Beamte, die im Bereich Information und Kommunikation des Landesamts für Steuern eingesetzt sind, können sich auf folgenden Dienstposten für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 modular qualifizieren, § 9 Satz 3 EStBAPO:

1. Softwareverteilung,
2. Haushalt-KDB-Geräteverwaltung,
3. Task Force und
4. Operating.

#### **3. Teilnahme, § 9 Satz 2 EStBAPO**

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte können an der modularen Qualifizierung teilnehmen, wenn sie in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erhalten haben, Art. 20 Abs. 4 LlbG. <sup>2</sup>Diese darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Satz 1 EStBAPO erfüllt sind und

1. die bei den Beamtinnen und Beamten, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind, im Rahmen einer Einarbeitungszeit von mindestens sechs Monaten auf einem nach Nr. 2 genannten Dienstposten gezeigten Leistungen erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der höheren Ämter gewachsen sind,
2. die Beamtinnen und Beamten, die für eine Qualifizierung für Ämter ab der dritten oder vierten Qualifikationsebene in Betracht kommen, grundsätzlich an mindestens zwei allgemeinen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben. <sup>3</sup>Die Rotationsvoraussetzungen gemäß den Leitlinien Personalentwicklung für die bayerische Steuerverwaltung bleiben unberührt.

#### **4. Inhalt und Dauer der Maßnahmen**

<sup>1</sup>Die folgenden Übersichten enthalten die nähere Ausgestaltung des § 10 EStBAPO. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird geregelt, in welchen Ämtern die Teilnahme an den jeweiligen Modulen frühestens möglich ist.

##### **Übersicht 1:**

##### **Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7**

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme
A 6	Grundzüge Steuerrecht	35 UE	Mündliche Prüfung

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme
A 5 oder A 6	Überblick über Aufgabenstellungen und Arbeitsabläufe in unterschiedlichen steuerlichen Arbeitsgebieten	20 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A6 (Vollstreckung)	Verfahrensrecht und materielles Recht für Vollziehungsbeamte mit arbeitspsychologischer Schulung	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 6 (Lohnsteuerarbeitgeberstelle)	Lohnsteuerrecht und Lohnsteueranmeldeverfahren	29 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 6 (Finanzkasse)	Grundlagen Finanzkasse mit UNIFA, Auskunfts- und Sachbearbeitungsverfahren	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 6 (Geschäftsstelle)	Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 6 (EDV-Betreuung)	Aufgaben und Grundlagen	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

**Übersicht 2:**

**Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 am Landesamt für Steuern, Bereich Information und Kommunikation**

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme
A 6	Grundzüge IuK, Überblick EDV	32 UE	Mündliche Prüfung
A 5 oder A 6	Überblick über Aufgabenstellungen und Arbeitsabläufe in der IuK	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 6 (Softwareverteilung)	Aufgaben und technische Grundlagen	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme
A 6 (Haushalt-KDB-Geräteverw.)	Zusammenspiel und Funktionalität	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 6 (Task Force)	Aufgaben und technische Grundlagen	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 6 (Operating)	Aufgaben und technische Grundlagen	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

**Übersicht 3:**

**Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10**

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme
A 9	Betriebliche Steuern und Verfahrensrecht	32 UE	Mündliche Prüfung
A 8 oder A 9	Buchführung und Bilanzsteuerrecht	60 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 9	Praxistraining Konfliktmanagement und Kommunikation	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

**Übersicht 4:**

**Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 am Landesamt für Steuern und am Staatsministerium der Finanzen, Bereich Information und Kommunikation**

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme
A 9	ITIL V 3 Foundation	30 UE	Mündliche Prüfung
A 8 oder A 9	Projektmanagement	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 8 oder A 9	LOGIK des Programmierens	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme
A 9	Praxistraining Konfliktmanagement und Kommunikation	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

#### Übersicht 5:

#### Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 am Landesamt für Steuern und am Staatsministerium der Finanzen, Bereiche Haushalt, Organisation und Personal

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme
A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Mündliche Prüfung
A 8 oder A 9	Controlling und Organisation	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 9	Praxistraining Konfliktmanagement und Kommunikation	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

#### Übersicht 6:

#### Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme
A 13	Rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der steuerlichen Praxis bzw. den Dienstposten am StMF	30 UE	Mündliche Prüfung
A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushalts- und Dienstrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 11, A 12 oder A 13	Verfahren IuK, Organisation, Controlling	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Zu absolvierende Maßnahme in	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme
1. A 13. Beamtinnen und Beamte, die bereits Führungsaufgaben innehaben, müssen eine mindestens sechsmonatige erfolgreiche Bewährung als Führungskraft nachweisen.	Vertiefung Führungskompetenz als Führungsworkshop	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
2. A 14 bei Beamtinnen und Beamten, die am Staatsministerium der Finanzen eingesetzt sind.			

#### 5. Nachweis der Teilnahme

<sup>1</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 bis 4 EStBAPO ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern schriftlich zu begründen und durch die nach § 7 Satz 1 EStBAPO zuständige Behörde der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer mitzuteilen.

<sup>1</sup>Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme (§ 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 EStBAPO) ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln. <sup>2</sup>Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme gilt das Gleiche wie bei einer nicht erfolgreichen Prüfung.

<sup>1</sup>Die nach § 7 Satz 1 EStBAPO zuständige Behörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest, § 12 Abs. 6 EStBAPO. <sup>2</sup>Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist eine Voraussetzung für Beförderungen in Ämter ab A 7, A 10 bzw. A 14, Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG. <sup>3</sup>Beamtinnen und Beamte am Staatsministerium der Finanzen, die sich für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 modular qualifizieren, erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahmen „Verwaltungsmanagement, Haushalts- und Dienstrecht“, „Verfahren IuK, Organisation, Controlling“ und „Rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an den Dienstposten am StMF“ eine Teilfeststellung über den erreichten Stand



(Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG). <sup>4</sup>Sie ist Voraussetzung für eine Beförderung nach A 14. <sup>5</sup>Für Beförderungen in Ämter ab der Besoldungsgruppe A 15 bedarf es der Feststellung über den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme „Vertiefung Führungskompetenz als Führungsworkshop“. <sup>6</sup>Die Feststellung sowie die Teilfeststellung ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu übermitteln.

## 6. Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Januar 2011 im Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst gemäß § 51 LbV befinden

Beamtinnen und Beamte, die am 1. Januar 2011 die vorgeschriebene Einführung nach § 51 Abs. 3 LbV erfolgreich abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg nach § 51 LbV (§ 15 Abs. 1 Satz 1 EStBAPO).

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Januar 2011 in der Einführung nach § 51 Abs. 3 LbV befinden, können zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens nach § 51 LbV und der Durchführung im Rahmen der modularen Qualifizierung gemäß Art. 20 LlbG wählen. <sup>2</sup>Die Option in das System der modularen Qualifizierung ist dem Staatsministerium der Finanzen bzw. dem Landesamt für Steuern gegenüber schriftlich bis spätestens zwei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu erklären (§ 15 Abs. 1 Satz 4 EStBAPO). <sup>3</sup>Beamtinnen und Beamte, die in das System der modularen Qualifizierung optieren, absolvieren dieses nach den Vorgaben in Art. 20 LlbG, §§ 7 ff. EStBAPO sowie in diesem Konzept. <sup>4</sup>Bei nachgewiesener Teilnahme am Aufstiegsseminar I wird dieses auf das Modul „Verwaltungsmanagement, Haushalts- und Dienstrecht“ angerechnet (§ 15 Abs. 1 Satz 3 EStBAPO).

## 7. Beteiligung und Genehmigung

### 7.1 Beteiligung

Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium der Finanzen gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

### 7.2 Genehmigung

Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

## 8. Geltung

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

## 2030.2-F

### Konzept zur modularen Qualifizierung in den fachlichen Schwerpunkten technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (VV-FachV-StMF)

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 20. Juni 2011 Az.: 22 - P 3031/1 - 006 - 19 800/11**

Das Konzept zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt technische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, sowie in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, enthält die nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F) sowie der §§ 3 bis 6, 8 bis 10 der Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (FachV-StMF) vom 27. April 2011 (GVBl S. 227, BayRS 2038-3-5-7-F); es findet in den Fällen des § 12 FachV-StMF entsprechende Anwendung, soweit es um die nähere Ausgestaltung der §§ 3 bis 6 FachV-StMF geht.

### 1. Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup>Die jeweiligen Ernennungsbehörden sind zuständig für die Organisation sowie die Durchführung der modularen Qualifizierung. <sup>2</sup>Sie können die Organisation und Durchführung einzelner Maßnahmen oder Lehrveranstaltungen auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen oder im fachlichen Schwerpunkt technischer Dienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen auch auf sonstige geeignete Behörden oder externe Veranstalter übertragen, § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 FachV-StMF. <sup>3</sup>Soweit mehrere Ernennungsbehörden mit der modularen Qualifizierung innerhalb desselben fachlichen Schwerpunkts befasst sind, koordinieren sie die Organisation und Durchführung.

<sup>1</sup>Sie tragen dafür Sorge, dass die jeweils vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

<sup>1</sup>Die Ernennungsbehörden stellen regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, die Zahl der Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können, fest. <sup>2</sup>Sie unterrichten anschließend die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. <sup>3</sup>Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen, den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der zuständigen Ernennungsbehörde.

**2. Fachlicher Schwerpunkt technische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen**

**2.1 Teilnahme, § 4 FachV-StMF**

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte können an der modularen Qualifizierung teilnehmen, wenn sie in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erhalten haben, Art. 20 Abs. 4 LlbG. <sup>2</sup>Diese darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Sätze 1 und 2 FachV-StMF erfüllt sind und

1. die bei den Beamtinnen und Beamten, die für eine Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 in Betracht kommen, im Rahmen einer Einarbeitungszeit von mindestens sechs Monaten auf einem nach A 7 bewerteten Dienstposten gezeigten Leistungen erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der höheren Ämter gewachsen sind,
2. die Beamtinnen und Beamten, die für eine Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 und der Besoldungsgruppe A 14 in Betracht kommen, an mindestens zwei nicht fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben.

**2.2 Inhalt und Dauer der Maßnahmen**

<sup>1</sup>Die folgenden Übersichten enthalten die nähere Ausgestaltung der modularen Qualifizierung (§§ 5 und 6 FachV-StMF). <sup>2</sup>Darüber hinaus wird geregelt, in welchen Ämtern die Teilnahme an den jeweiligen Maßnahmen frühestens möglich ist.

**Übersicht 1:**

**Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 am Bayerischen Hauptmünzamt**

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalte der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 9	1. Anwendung spezieller Konstruktionssoftware – fachlich	42 UE	Praktische Prüfung, Dauer 60 Minuten
A 8 oder A 9	2. Controlling – fachlich	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 9	3. Konfliktmanagement und Kommunikation – überfachlich	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

**Übersicht 2:**

**Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 im Bereich Information und Kommunikation**

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalte der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 9	1. ITIL V 3 Foundation – fachlich	30 UE	Mündliche Prüfung, Dauer 30 Minuten
A 8 oder A 9	2. LOGIK des Programmierens – fachlich	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 8 oder A 9	3. Projektmanagement – überfachlich	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 9	4. Konfliktmanagement und Kommunikation – überfachlich	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

**Übersicht 3:**

**Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 im Bereich Information und Kommunikation**

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalte der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 13	Rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der steuerlichen Praxis	30 UE	Mündliche Prüfung
A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushalts- und Dienstrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 11, A 12 oder A 13	Verfahren IuK, Organisation, Controlling	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 13. Beamtinnen und Beamte, die bereits Führungsaufgaben innehaben, müssen eine mindestens sechsmonatige erfolgreiche Bewährung als Führungskraft nachweisen.	Vertiefung Führungskompetenz als Führungsworkshop	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

**3. Fachlicher Schwerpunkt nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen**

**3.1 Teilnahme, § 8 Abs. 2 FachV-StMF**

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte können an der modularen Qualifizierung teilnehmen, wenn sie in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erhalten haben, Art. 20 Abs. 4 LlbG. <sup>2</sup>Diese darf nur erteilt werden, wenn die Beamtinnen und Beamten mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 erreicht haben und die im Rahmen einer Einarbeitungszeit von mindestens sechs Monaten auf einem nach A 7 bewerteten Dienstposten gezeigten Leistungen erwarten lassen, dass die Beamtinnen und Beamten den Anforderungen der höheren Ämter gewachsen sind.

**3.2 Inhalt und Dauer der Maßnahmen**

<sup>1</sup>Die folgende Übersicht enthält die nähere Ausgestaltung der modularen Qualifizierung (§§ 8 bis 10 FachV-StMF). <sup>2</sup>Darüber hinaus wird geregelt, in welchen Ämtern die Teilnahme an den jeweiligen Maßnahmen frühestens möglich ist.

Zu absolvierende Maßnahmen in	Inhalte der Maßnahmen	Dauer der Maßnahmen (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahmen
A 6	1. Organisation; Grundzüge aufgabenspezifischer Rechtsgebiete; Zeitmanagement – fachlich	22 bis 26 UE	Mündliche Prüfung, Dauer 30 Minuten
A 5 oder A 6	2. Konfliktmanagement und Kommunikation – überfachlich	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

**4. Nachweis und Teilnahme**

<sup>1</sup>Das Ergebnis der mündlichen und praktischen Prüfung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 2 Satz 1

FachV-StMF ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern schriftlich zu begründen und durch die jeweils zuständige Ernennungsbehörde der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer mitzuteilen.

<sup>1</sup>Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme nach § 5 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 2 Satz 3 FachV-StMF ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln. <sup>2</sup>Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme gilt das Gleiche wie bei einer nicht erfolgreichen Prüfung.

<sup>1</sup>Die jeweilige Ernennungsbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest, § 6 Abs. 6, § 10 Abs. 4 FachV-StMF. <sup>2</sup>Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist eine Voraussetzung für Beförderungen in Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 bzw. A 10, Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG. <sup>3</sup>Die Feststellung ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu übermitteln.

**5. Beteiligung und Genehmigung**

**5.1 Beteiligung**

Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium der Finanzen gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

**5.2 Genehmigung**

Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

**6. Geltung**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

## **Versorgung**



## **Sondervermögen**

**„Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“**

**und**

**„Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“**

**Geschäftsbericht 2010**

## **Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“**

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat und die seiner Aufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet.

Die Zuführung der Mittel, die sich aus der in den Jahren 1999 bis 2002 vorgenommenen Verminderung der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um jeweils 0,2 Prozentpunkte sowie der Hälfte der Einsparungen aus der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus nach § 69e BeamtVG ergeben, richtet sich nach dem Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150).

An dem Sondervermögen sind insgesamt zehn Einrichtungen beteiligt. Seit Juli 2010 beteiligt sich der BKK Landesverband gemäß Art. 2 Abs. 2 BayVersRücklG.

## **Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“**

Mit Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 947) wurde zum 1. Januar 2008 das Sondervermögen Versorgungsfonds des Freistaates Bayern eingerichtet. Für die Dauer jedes Amts-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einer in Art. 1 Abs. 2 BayVersRücklG genannten Person zum Freistaat Bayern, das erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet worden ist, werden dem Sondervermögen monatlich pauschal 520 € (seit 1. März 2010 526 €) aus dem Staatshaushalt zugeführt. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der pauschale Zuführungsbetrag auf 260 € (seit 1. März 2010 263 €), wenn die Arbeitszeit auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ermäßigt wird. Gemäß Art. 16 Abs. 5 BayVersRücklG sind in den Jahren 2008 bis 2016 Mindestzuführungen zu leisten. Durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2010) vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) wurden die Zuführungen für das Jahr 2010 gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 BayVersRücklG insoweit ausgesetzt, als sie den Betrag von 70 Mio. € übersteigen.

## **Verwaltung**

Mit der Verwaltung der Mittel der Sondervermögen ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung München, betraut.

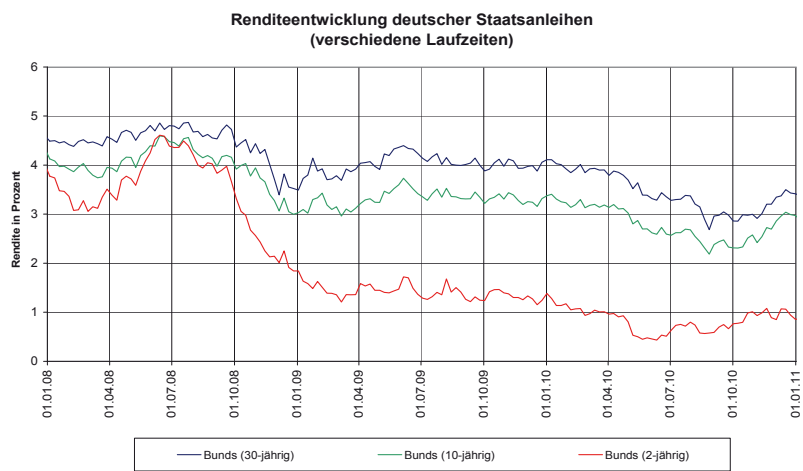
Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

# Kapitalmarktbericht für das Jahr 2010

## Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten der Eurozone

Die internationalen Rentenmärkte waren im Jahr 2010 von sehr niedrigen Notenbankzinsen in den großen Industrieländern, Zweifeln an der Schuldentragfähigkeit einiger Länder des Euro-Raums sowie sich tendenziell bessernden Konjunkturaussichten geprägt. Bundesanleihen blieben gesucht und rentierten teilweise so niedrig wie nie seit der Euroeinführung; Ende 2010 lagen sie nochmals niedriger als Ende 2009. Die Renditen für Bundesanleihen gingen per Saldo um fast einen halben Prozentpunkt zurück. Die Renditen einiger anderer Staatsanleihen aus der Eurozone stiegen dagegen kräftig.

In den ersten acht Monaten des Jahres sanken die Renditen deutscher Staatsanleihen insbesondere für mittel- und langfristige Laufzeiten und erreichten neue Tiefstände, bevor sie im Herbst wieder nach oben tendierten. Die generell nach unten



gerichtete Renditeentwicklung spiegelt die anhaltend hohe Nachfrage nach deutschen Staatsanleihen wider, die im aktuellen Krisenumfeld als hochliquide Anlage und sicherer Hafen gegenüber anderen Emittenten geschätzt wurden. Darüber hinaus profitierten deutsche Staatsanleihen von den international geplanten höheren Liquiditätsanforderungen für Banken. Ab Herbst führte der gefestigte Konjunkturoptimismus und die Trendwende bei der Preisentwicklung in der Eurozone zur Überprüfung der Erwartungen an den Finanzmärkten hinsichtlich der Zins- und Renditeentwicklungen.

Im Frühjahr 2010 rückte die Verschlechterung der Staatsfinanzen in einigen Ländern der Eurozone in den Fokus der Marktteilnehmer. Als erstes sah sich Griechenland einem wachsenden Vertrauensverlust ausgesetzt. In der Folge stiegen auch für eine Reihe weiterer Staaten des Euro-Raums – insbesondere Irland und Portugal – die Finanzierungskosten steil an. Die Renditeabstände zehnjähriger Staatsanleihen einiger Euro-Länder gegenüber entsprechenden deutschen Anleihen weiteten sich massiv aus. Die Marktteilnehmer hatten wachsende Bedenken, ob die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen angesichts steigender Haushaltsdefizite

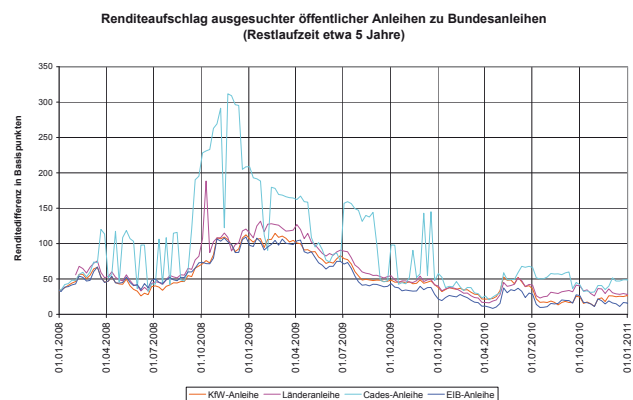
und Staatsschulden gewährleistet ist. Die Ausweitung der Zinsdifferenzen erreichte Anfang Mai 2010 einen ersten Höhepunkt.

Dieser Marktentwicklung wurde mit umfangreichen öffentlichen Stützungsmaßnahmen entgegen getreten. So beschlossen die Finanzminister des Euro-Raums und der Internationale Währungsfonds (IWF), den erforderlichen Konsolidierungsprozess im akut bedrohten Griechenland durch eine an strikte Auflagen gebundene Kreditgewährung zu unterstützen. Ergänzend wurde der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (European Financial Stability Mechanism: EFSM) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (European Financial Stability Facility: EFSF) geschaffen, über die unter Konsolidierungsaufgaben Kredite vergeben werden können. Als erstes Land nutzt nun Irland diesen Rettungsschirm. Um eine reibungslose geldpolitische Transmission sicherzustellen, implementierte die Europäische Zentralbank ein Ankaufprogramm für öffentliche und private Schuldtitel.

Gleichwohl stiegen die Spreads griechischer und irischer Staatsanleihen gegenüber Bundesanleihen im weiteren Jahresverlauf auf historische Höchststände. Sowohl Griechenland als auch Irland ist der Zugang zum Kapitalmarkt mittlerweile verwehrt. Parallel zu den Marktentwicklungen und Haushaltsoffenbarungen stuften die Ratingagenturen die Kreditwürdigkeit dieser Staaten herunter. Insbesondere wird der Staat Griechenland inzwischen von den Ratingagenturen nicht mehr als geeignet für Investments eingestuft. Zwar wurde auch das Rating Portugals mehrfach von den Agenturen gesenkt, gleichwohl gelingt es dem Land weiterhin, am Kapitalmarkt Anleihen zu emittieren.

### Sonstige staatlich dominierte Emittenten und Anleihen von Bundesländern

Die Renditespreads anderer bedeutender öffentlicher Emittenten – insbesondere der Bundesländer, der Europäischen Investitionsbank, der Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie der französischen Agentur CADES (Caisse d'Amortissement de la Dette Sociale) – gegenüber Bundesanleihen veränderten sich 2010



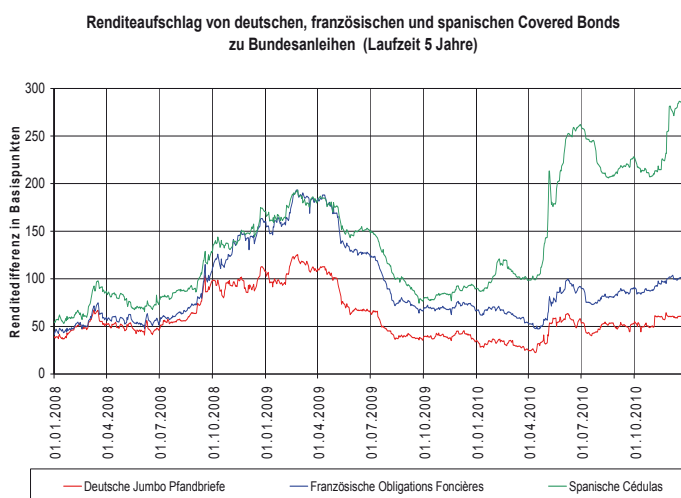


per Saldo kaum.<sup>1</sup> Wenn es auch im Zuge der Krise auf den Staatsanleihemärkten der Peripherie des Euro-Währungsgebietes vorübergehend zu Spread-Ausdehnungen in der Größenordnung von einem Drittel bis einen halben Prozentpunkt kam, so kann im Vergleich zu 2009 von einer Stabilisierung relativ enger Spreads gesprochen werden.

Größter Emittent unter den sonstigen staatlichen Emittenten (Agencies) ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die Bankengruppe gehört zu 80% dem Bund und zu 20% den Bundesländern; die Schulden der KfW werden von den Eigentümern garantiert. Die CADES ist als Gesellschaft zur Finanzierung und Tilgung der Schulden der französischen Sozialversicherung die größte französische Agency. Das Institut besitzt zwar keine explizite Garantie des Staates, dieser haftet aber in letzter Instanz für die Zahlungsfähigkeit. Aufgrund des Status als Etablissement Public Administratif (EPA) wird die Bonität dieser öffentlichen Einrichtung von den Ratingagenturen mit der des französischen Staates gleichgestellt. Die Europäische Investitionsbank (EIB) ist ein supranationales Institut, deren Eigentümer die EU-Staaten sind.

### Pfandbriefe und andere Covered Bonds

Am Markt für Covered Bonds weiteten sich die Spreads 2010 wieder aus, und zwar deutlicher in den Peripherieländern der Eurozone als in den Kernländern. Das nachfolgende Schaubild zeigt dies exemplarisch für die drei bedeutendsten Covered Bond-Märkte der Eurozone. Eine gewisse Stütze erhielt der Markt durch das Covered Bond Purchase Programme (CBPP) des Eurosystems. Allerdings überschatteten seit dem Frühjahr 2010 zugleich die Rückwirkungen der Verspannungen auf einigen Euro-Staatsanleihemärkten den mit dem CBPP eingeleiteten Erholungsprozess, insbesondere auf Covered Bond-Märkten von Peripherieländern. In der nachfolgenden Abbildung ist exemplarisch für die Peripherieländer die Entwicklung des Renditeaufschlags spanischer Cédulas zu Bundesanleihen dargestellt.



<sup>1</sup>Hier beispielhaft verwendet: Gemeinschaftsanleihe der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen, 4,25 %, fällig am 30. Januar 2015, ISIN: DE0001240299, eine KfW-Anleihe, 3,5 %, fällig am 4. Juli 2015, ISIN: DE0002760956 eine CADES-Anleihe 2,625 %, fällig am 15. Januar 2015, ISIN: FR0010163329, und eine EIB-Anleihe 4,25%, fällig am 15. Oktober 2014, ISIN: XS0336805069.

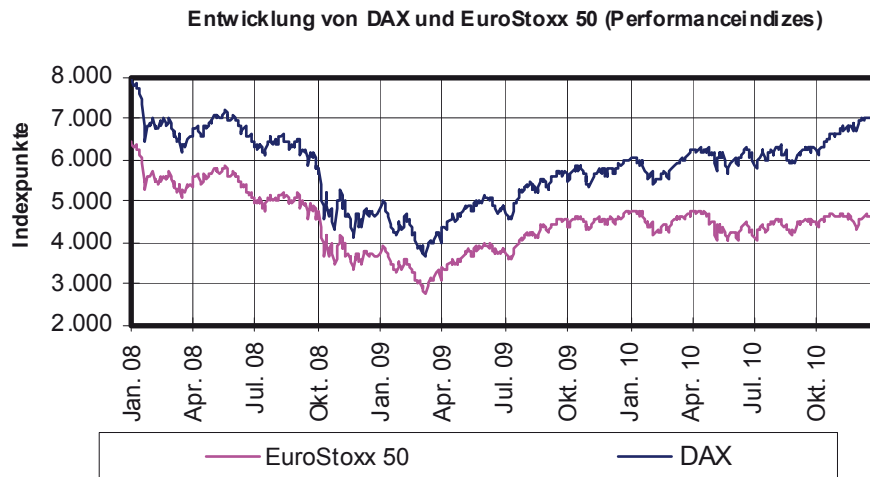
Der spanische Spread stieg auf Spitzenwerte in Höhe von über 250 Basispunkten im Vergleich zu Bundesanleihen (Laufzeiten jeweils fünf Jahre). Im Vergleich dazu fiel der erneute Anstieg der Spreads von deutschen Pfandbriefen und französischen Covered Bonds im Jahr 2010 gering aus.

Ende Juni 2010 lief das auf zwölf Monate ausgelegte Covered Bond Purchase Programme des Eurosystems aus. Insgesamt wurden mit dem CBPP drei Ziele verfolgt: Die Verbesserung der Refinanzierungsbedingungen für Banken im Laufzeitenbereich außerhalb des Geldmarktes, die Wiederbelebung der Emissionstätigkeit und die Stärkung der Liquidität auf dem Covered Bond-Markt. Das Programm entfaltete insbesondere am Primärmarkt katalysierende Wirkungen. So wurden seit Ankündigung des CBPP wieder deutlich mehr Emissionen getätigt und die Risikoprämien zu Bundesanleihen gingen spürbar zurück. Aber auch nach Beendigung des Programms folgten zahlreiche Jumbo-Neuemissionen, angeführt von französischen und deutschen Adressen. Die Liquidität am Sekundärmarkt für Covered Bonds hat sich im Rahmen des CBPP weiter verbessert. Die Handelsspannen sind aber immer noch weiter als vor Ausbruch der Finanzmarktkrise.

Die Höhe der Renditeaufschläge auf dem Primär- und Sekundärmarkt ist sehr stark von der Emittentenbonität und dem gesetzlichen Rahmen für Covered Bonds abhängig, so dass sich die Spannweite der Covered Bond Spreads zwischen den besseren und schwächeren Emittenten gegenüber der Situation vor Beginn der Finanzmarktkrise vervielfacht hat. Dieser Trend wird von den neuen Ratingmethodologien der Agenturen Fitch, Moody's und S&P begleitet, die die Emittentenbonität neben der Deckungsstockqualität insbesondere bei Fristeninkongruenz stärker gewichten.

### **Aktienmarkt im Eurowährungsgebiet**

In Europa schloss der EuroStoxx 50-Performance-Index am Jahresende mit 4565 Punkten etwas unter dem Vorjahresendniveau. Seinen Jahreshochstand erreichte der Index Mitte April mit 4783 Punkten, und gab dann binnen drei Wochen auf einen Jahrestiefstand von 4014 Punkten nach. Besser schnitt der DAX ab, der sich im Jahresverlauf von 5957 auf 6914 Punkte verbessern konnte.



Die kräftige Kurserholung an den Aktienmärkten im Jahresverlauf 2009 wurde im Januar 2010 kurzzeitig mit dem Bekanntwerden von Plänen zur Regulierung von Finanzinstituten und Bemühungen zu ihrer Beteiligung an den Kosten der Finanzkrise unterbrochen. Folglich gerieten hierbei vor allem Finanzwerte unter Druck. Zu einer noch deutlicheren Kurskorrektur kam es dann von Mitte April bis Anfang Mai im Zuge des Vertrauenseinbruchs gegenüber Staatsanleihen von Peripheriestaaten des Eurowährungsgebietes und der damit einhergehenden zunehmenden Risikoaversion der Anleger.

Die Stützungsmaßnahmen für diese Staatsanleihen schlugen sich auch an den Aktienmärkten in einer unmittelbaren Kurserholung nieder, die im weiteren Jahresverlauf von insbesondere in Deutschland aufgehellten Konjunkturaussichten und verbesserten Einschätzungen über das Gewinnwachstum der Unternehmen weitergetragen wurde.

## Verwaltung der Sondervermögen

### Versorgungsrücklage (aggregiert) des Freistaates Bayern

Gemäß den Anlagerichtlinien erfolgt die Anlage des Sondervermögens u. a. in Eurodenominierten handelbaren Schuldverschreibungen der Länder, supranationaler Organisationen, staatlich dominierter Emittenten sowie in Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen, die im Zeitpunkt der Anlageentscheidung ein Rating von mindestens „AA-“ von Standard & Poors oder Fitch, bzw. „Aa3“ von Moody's aufweisen.

Die Entspannung bei am Sekundärmarkt notierten Covered Bonds ließ 2010 wieder Investitionen in derartigen Titeln zu. Im Rahmen einer angemessenen Streuung und Mischung wurden bei den vier Covered-Bonds-Käufen neben deutschen Pfandbriefen erstmals im April und Mai auch französische Covered Bonds des Emittenten CRH gekauft, deren Renditen etwas über denen deutscher Pfandbriefe lagen. Des Weiteren fand innerhalb der Anlagerichtlinien eine Erweiterung des Anlagespektrums durch Käufe von Staatsanleihen Österreichs, Belgiens und Sloweniens statt. Anleihen der EIB und des Landes Berlin ergänzten die Investitionen in festverzinsliche Werte. Im Dezember wurde erstmals von der im Jahr 2009 geschaffenen Möglichkeit des Erwerbs von Emissionen am Primärmarkt Gebrauch gemacht: Auf Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen wurde eine nicht-geratete Anleihe der LfA Förderbank Bayern erworben und dabei auf das Emittentenrating als Bonitätserfordernis abgestellt.

Die durchschnittliche Einstandsrendite der im Jahr 2010 gekauften Anleihen lag bei 3,54 %, die des Bestandes zum 31. Dezember 2010 bei 4,02 %. Die Durationsvorgabe von 4,8 bis 5,6 wurde auf 5,3 bis 6,2 hoch gesetzt, um der steilen Zinsstrukturkurve Rechnung zu tragen. Die erworbenen Anleihen sind demgemäß mit Fälligkeiten zwischen 2019 und 2024 ausgestattet.

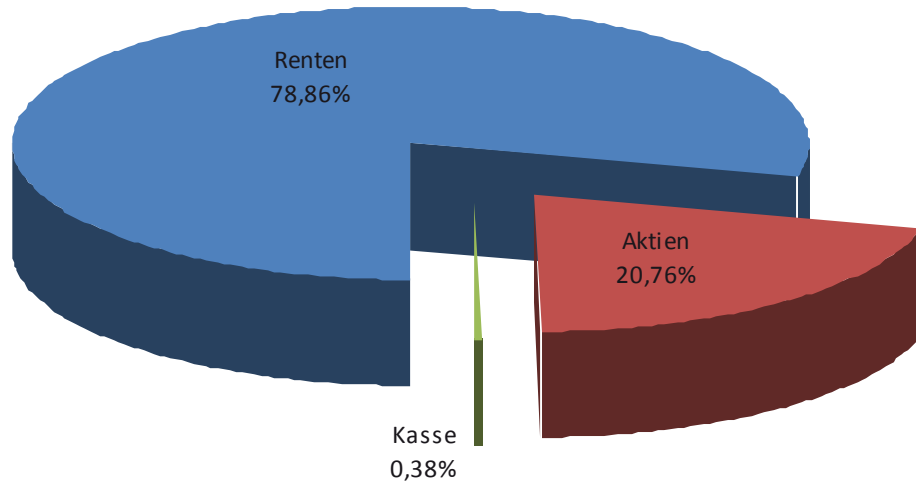
Die in Rentenwerten anzulegenden Beträge errechnen sich als Restgröße aus der monatlichen Tranche abzüglich Aktienkäufen. Für Aktienkäufe ist in den Anlagerichtlinien ein Anteil von 20 % am Portfoliomarktwert als Zielgröße definiert, die bei Unterschreitung durch die Anlage verfügbarer Mittel wieder anzustreben ist. Dabei soll der in Aktien anzulegende Anteil höchstens 30 % des kalendermonatlichen Anlagebetrags ausmachen. Das in Aktien angelegte Kapital soll mit je 50 % den DAX und den EuroStoxx 50 nachbilden. Unter Anwendung dieser Regelungen wurde aufgrund der Entwicklung des Aktienteilportfolios lediglich in den Monaten Februar, März, Mai bis Juli und Oktober in Aktien des DAX und EuroStoxx 50 investiert. In den Monaten April, September und Dezember wurden Anpassungen der Aktiengewichtungen in den Indizes vorgenommen. Im August wurden erstmals Mittel für das neue Sonder-

vermögen BKK Landesverband Bayern entsprechend den Vorgaben in den Anlagerichtlinien angelegt.

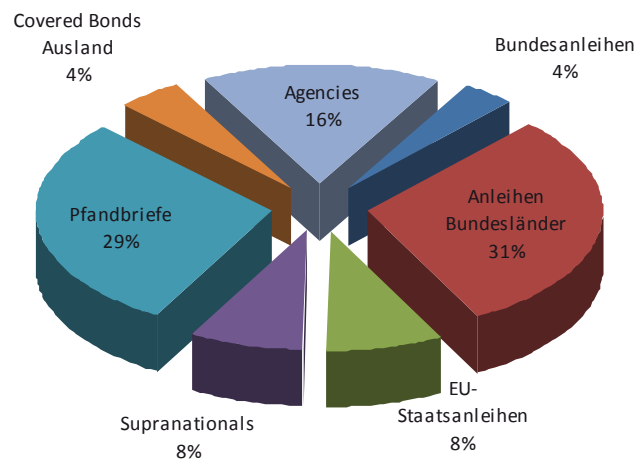
Im Jahr 2010 flossen dem Sondervermögen Versorgungsrücklage 139 Mio. € aus Zuführungen, 36 Mio. € aus Zins- und Dividendenzahlungen und 49 Mio. € aus fälligen Wertpapieren zu. Diese Mittel einschließlich eines anfänglichen Kassenbestandes in Höhe von 1 Mio. € wurden für Käufe von Rentenwerten in Höhe von 189 Mio. € und Nettoaktienkäufe im Gegenwert von 32 Mio. € verwendet. Zum Jahresschluss verblieb ein Kassenbestand von 4 Mio. €.

Für die kleineren Sondervermögen wurden – sofern es die Mindeststückelung zuließ – ebenfalls die entsprechenden Anleihen oder alternativ öffentliche Anleihen mit ähnlicher Laufzeit erworben. Für bestimmte kleinere Sondervermögen ist gemäß Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen keine monatliche, sondern nur eine vierteljährliche oder jährliche Anlage vorgesehen. Die durch regelmäßige Anlage der vierteljährlichen Zuführungen entstehenden vorübergehenden Giro Guthaben wurden als verzinsliches Tagesgeld auf den Bundesbankkonten gehalten.

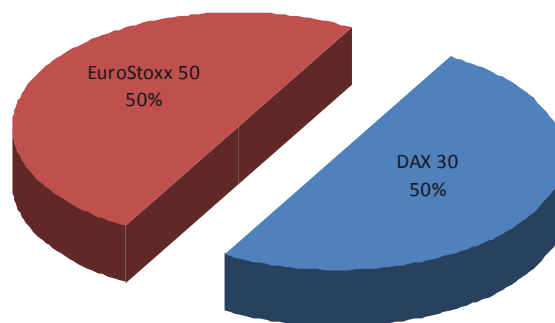
Per 31. Dezember 2010 stellte sich das Sondervermögen wie folgt dar:



Aufteilung des Rentenvermögens:



Aufteilung des Aktienvermögens:



Im Berichtsjahr 2010 haben sich für das zusammengefasste Gesamtvermögen folgende Bewegungen ergeben:

<b>Anfangsbestand Kontoguthaben am 1. Januar 2010</b>	<b>504.631 €</b>
(+) Zinsen Kassekonto	151.694 €
(+) Wertpapierverkäufe	9.115.214 €
(+) Tilgung (= Fälligkeit von Wertpapieren)	49.331.826 €
(+) Kuponzahlungen	30.964.452 €
(+) Dividendenzahlungen (netto)	5.803.023 €
(+) Zuführungen	138.752.295 €
<b>Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)</b>	<b>234.118.505 €</b>
(-) Wertpapierkäufe	230.457.867 €
<b>Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)</b>	<b>230.457.867 €</b>
<b>Endbestand Kontoguthaben am 31. Dezember 2010</b>	<b>4.165.268 €</b>

Die Versorgungsrücklage (aggregiert) des Freistaates Bayern erzielte im Berichtsjahr eine geldgewichtete Rendite von 5,31 %. Das Teilportfolio mit Anleihen von Bund und Ländern verzeichnete über das Gesamtjahr 2010 eine geldgewichtete Rendite von 5,71 %. Insbesondere die Bundesanleihen profitierten von Kursgewinnen vor dem Hintergrund rückläufiger Renditen. Die anderen Schuldverschreibungen im Portfolio lieferten mit einer geldgewichteten Rendite von 4,28 % ebenfalls einen positiven Beitrag zum Gesamtergebnis. Das Aktienteilportfolio verzeichnete eine geldgewichtete Rendite von 7,60 %.

### **Versorgungsfonds des Freistaates Bayern**

Für den Versorgungsfonds gelten gleichlautende Anlagerichtlinien wie für die Versorgungsrücklage. Die Zuführungen erfolgen allerdings monatlich, so dass bei den monatlichen Anlagen die Mittel weitgehend investiert werden konnten. Grundsätzlich wurden für den Versorgungsfonds die gleichen Titel erworben wie in der jeweiligen Tranche der Versorgungsrücklage, um Synergieeffekte zu nutzen. Aus diesem Grund ist für den Versorgungsfonds auch bis auf Weiteres keine Zielduration vorgegeben. Da der Zuführungsbetrag 2010 auf 70 Mio. € begrenzt war, fanden ab August keine Neuanlagen mehr statt. Lediglich die Aktienbestände wurden an den Verkettungsterminen an die Gewichtungen im DAX und EuroStoxx 50 angepasst.

Eine Überprüfung der Zuführungen beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen ergab, dass dem Versorgungsfonds 2009 10,345 Mio. € zuviel zugeführt worden waren. Dieser Betrag wurde im November nach dem Verkauf eines Rentenpapiers sowie von Aktien entsprechend den Vorgaben in den Anlagerichtlinien dem Staatshaushalt gutgeschrieben.

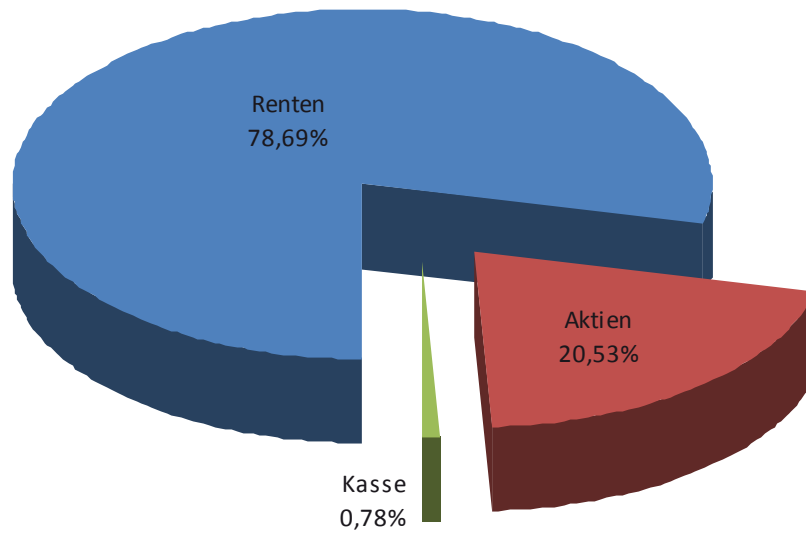
Die durchschnittliche Einstandsrendite der im Jahr 2010 erworbenen Rentenwerte errechnet sich mit 3,60 %; die durchschnittliche Einstandsrendite der Bestände im Versorgungsfonds liegt per Ende 2010 bei 3,88 %. Das Investitionsvolumen in Rentenwerte betrug 2010 55,7 Mio. €.

Unter Anwendung der für den Versorgungsfonds gültigen Anlagerichtlinien ergaben sich im Jahr 2010 Aktieninvestitionen in Höhe von netto 12,7 Mio. €.

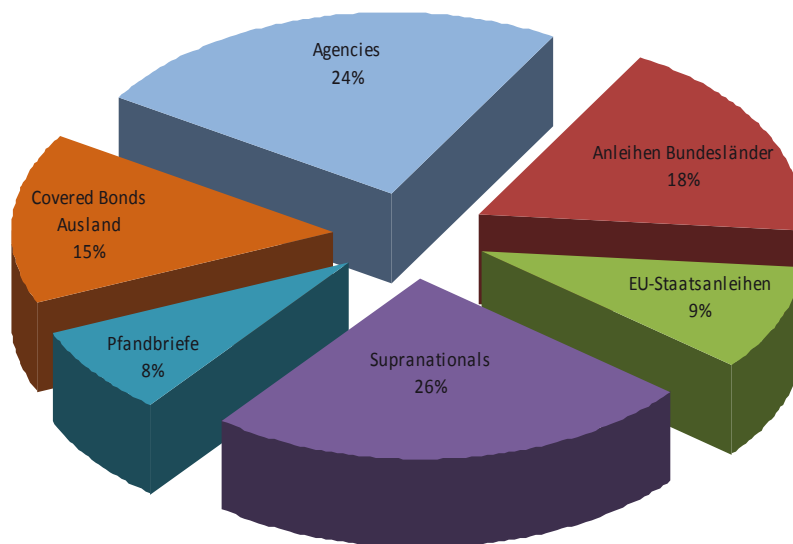
Unter Berücksichtigung eines Kassenanfangsbestandes in Höhe von 4 Mio. €, Zuführungen in Höhe von saldiert 59,7 Mio. € und Zins- und Dividendenerträgen von 6,3 Mio. € ergab sich nach Abzug der genannten Investitionen in Renten und Aktien ein Kassenendbestand von 1,6 Mio. €.



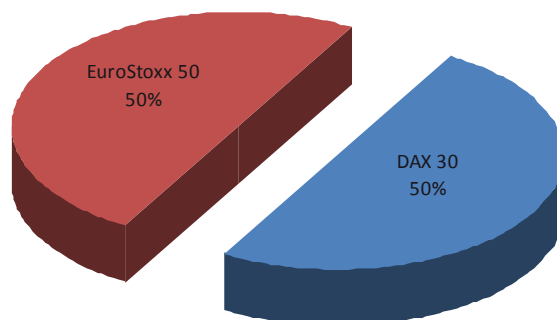
Das Sondervermögen wies zum 31. Dezember 2010 folgende Struktur auf:



Aufteilung des Rentenvermögens:



Aufteilung des Aktienvermögens:



Im Berichtsjahr 2010 haben sich für das Sondervermögen folgende Bewegungen ergeben:

<b>Anfangsbestand Kontoguthaben am 1. Januar 2010</b>	<b>4.065.925 €</b>
(+) Zinsen Kassekonto	51.956 €
(+) Wertpapierverkäufe	11.849.923 €
(+) Kuponzahlungen	5.215.337 €
(+) Dividendenzahlungen (netto)	1.040.375 €
(+) Zuführungen	59.705.354 €
<b>Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)</b>	<b>77.862.945 €</b>
(-) Wertpapierkäufe	80.342.363 €
<b>Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)</b>	<b>80.342.363 €</b>
<b>Endbestand Kontoguthaben am 31. Dezember 2010</b>	<b>1.586.507 €</b>

Der Versorgungsfonds des Freistaates Bayern verzeichnete im Berichtsjahr 2010 eine geldgewichtete Rendite von 6,32 %. Die Teilergebnisse der Teilportfolien lagen beim Aktienteilportfolio geldgewichtet bei 9,72 %; die bei den Rententeilportfolios geldgewichtet bei 6,33 % (Anleihen von Bund und Länder) bzw. bei 5,46 % (Sonstige).

München, 31. Mai 2011

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Weigert

Ministerialdirektor

**Wertentwicklung der Versorgungsrücklagen und des Versorgungsfonds im Jahr 2010**  
(01.01.2010 bis 31.12.2010)

**Anlage 1**

	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Versorgungsrücklage aggregiert	Versorgungsfonds 4001072 31.01.2008
Kursgew./-verluste	13.609.079	72.033	21.858	59.097	22.545	5.801	591	13.467	256	-2.316	13.802.411	4.530.453
Zinserträge (Kupons)	30.592.623	136.688	42.422	112.274	41.345	12.324	1.230	25.050	497	0	30.964.453	5.215.337
Dividenden u. so. Erträge	7.112.002	13.563	4.198	11.154	4.146	1.246	109	2.581	42	121	7.149.162	1.305.634
Kontozinsen	149.669	658	191	528	238	76	36	160	14	125	151.695	51.956
sonstige Zinsansprüche <sup>1)</sup>	-604.988	-2.789	-903	-2.312	-648	76	-29	419	4	814	-610.356	376.631
Aufwendungen	-6.662	-12	-12	-12	-12	-5	0	-5	0	-1	-6.721	-3.717
<b>Wertzuwachs</b>	<b>50.851.723</b>	<b>220.141</b>	<b>67.754</b>	<b>180.729</b>	<b>67.614</b>	<b>19.518</b>	<b>1.937</b>	<b>41.672</b>	<b>813</b>	<b>-1.257</b>	<b>51.450.644</b>	<b>11.476.294</b>

**Wertentwicklung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds seit der ersten Mittelzuführung**  
(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2010)

	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Versorgungsrücklage aggregiert	Versorgungsfonds 4001072 31.01.2008
Kursgew./-verluste	27.282.676	140.354	49.635	131.407	50.225	12.973	1.432	26.179	614	-2.316	27.693.179	10.142.517
Zinserträge (Kupons)	130.395.877	492.483	187.345	486.676	171.399	53.588	6.267	105.983	2.298	0	131.901.916	5.963.286
Dividenden u. so. Erträge	24.088.173	50.891	17.613	47.717	16.895	5.107	477	12.054	132	121	24.239.180	1.912.013
Kontozinsen	3.871.250	13.251	5.404	14.713	5.557	1.533	347	3.499	147	125	3.915.826	193.974
sonstige Zinsansprüche <sup>1)</sup>	16.598.739	46.001	23.217	61.272	22.468	7.243	571	15.775	237	814	16.776.337	1.994.865
Aufwendungen	-34.602	-146	-54	-126	-48	-17	-3	-23	0	-1	-35.020	-9.585
<b>Wertzuwachs</b>	<b>202.202.113</b>	<b>742.834</b>	<b>283.160</b>	<b>741.659</b>	<b>266.496</b>	<b>80.427</b>	<b>9.091</b>	<b>163.467</b>	<b>3.428</b>	<b>-1.257</b>	<b>204.491.418</b>	<b>20.197.070</b>

<sup>1)</sup> periodengerecht abgegrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

**Entwicklung der Versorgungsrücklagen und des Versorgungsfonds im Jahr 2010**  
(01.01.2010 bis 31.12.2010)

**Anlage 2**

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Beträge in Euro										Versorgungsfonds 4001072 31.01.2008	
	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010		Versorgungs- rücklage aggregiert
Anfangskapital	884.431.213	3.934.934	1.224.092	3.236.890	1.188.402	362.315	37.605	760.145	15.085	0	<b>895.190.681</b>	132.143.611
Einzahlungen	136.975.499	618.420	174.386	501.456	211.668	60.814	4.159	114.337	2.065	89.491	<b>138.752.295</b>	59.705.354
Wertentwicklung	50.851.723	220.141	67.754	180.729	67.614	19.518	1.937	41.672	813	-1.257	<b>51.450.644</b>	11.476.294
Endkapital	1.072.258.435	4.773.495	1.466.232	3.919.075	1.467.684	442.647	43.701	916.154	17.963	88.234	<b>1.085.393.620</b>	203.325.259
Änderung im Vermögen	187.827.222	838.561	242.140	682.185	279.282	80.332	6.096	156.009	2.878	88.234	190.202.939	71.181.648
<b>Wertentw. in %</b>	<b>5,32</b>	<b>5,17</b>	<b>5,14</b>	<b>5,16</b>	<b>5,18</b>	<b>4,92</b>	<b>4,86</b>	<b>5,05</b>	<b>5,02</b>	<b>-1,45</b>	<b>5,31</b>	<b>6,32</b>

**Entwicklung der Versorgungsrücklagen und des Versorgungsfonds seit der ersten Mittelzuführung**

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2010)

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Beträge in Euro										Versorgungsfonds 4001072 31.01.2008	
	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010		Versorgungs- rücklage aggregiert
Anfangskapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>	0
Einzahlungen	870.056.321	4.030.661	1.183.071	3.177.419	1.201.189	362.216	34.604	752.687	14.534	89.491	<b>880.902.193</b>	183.128.188
Wertentwicklung	202.202.114	742.834	283.161	741.656	266.495	80.431	9.097	163.467	3.429	-1.257	<b>204.491.427</b>	20.197.071
Endkapital	1.072.258.435	4.773.495	1.466.232	3.919.075	1.467.684	442.647	43.701	916.154	17.963	88.234	<b>1.085.393.620</b>	203.325.259
<b>Rendite in %</b>	<b>4,67</b>	<b>4,63</b>	<b>4,64</b>	<b>4,62</b>	<b>4,66</b>	<b>4,54</b>	<b>4,60</b>	<b>4,39</b>	<b>4,71</b>	<b>-1,45</b>	<b>4,67</b>	<b>7,76</b>

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

**Struktur nach Anlagemedien**

Stand 31.12.2010

**Anlage 3**

	Beträge in Euro											
	Freistaat Bayern 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Unfallkasse München 4000681	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Versorgungs- rücklage insgesamt	Freistaat Bayern Versorgungsfonds 4001072
<i>Depot-Stammr.</i>												
Bundes-/Staatsanleihen	99.248.515	489.523	172.449	405.556	161.688	51.701	24.874	73.329	11.965	8.573	100.648.173	15.163.109
Anleihen von Bundesländern	255.160.095	1.153.425	332.437	944.622	355.347	94.836	0	220.317	0	20.125	258.281.204	28.719.622
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	139.525.914	545.173	157.567	438.841	158.841	32.555	4.588	81.220	1.147	20.608	140.966.454	38.916.022
Supranationals	66.876.566	276.569	76.040	224.788	85.771	36.123	0	64.713	0	0	67.640.570	39.678.144
Pfandbriefe/Covered Bonds	284.769.374	1.295.435	416.337	1.073.201	394.714	136.334	5.118	288.227	1.024	20.574	288.400.338	37.521.441
<b>Summe Rentenwerte</b>	<b>845.580.464</b>	<b>3.760.125</b>	<b>1.154.830</b>	<b>3.087.008</b>	<b>1.156.361</b>	<b>351.549</b>	<b>34.580</b>	<b>727.806</b>	<b>14.136</b>	<b>69.880</b>	<b>855.936.739</b>	<b>159.998.338</b>
Aktien/ETFs	222.557.804	995.161	306.404	817.544	305.379	90.804	8.864	187.905	3.650	18.091	225.291.606	41.740.415
<b>Summe Aktien</b>	<b>222.557.804</b>	<b>995.161</b>	<b>306.404</b>	<b>817.544</b>	<b>305.379</b>	<b>90.804</b>	<b>8.864</b>	<b>187.905</b>	<b>3.650</b>	<b>18.091</b>	<b>225.291.606</b>	<b>41.740.415</b>
Kasse	4.120.166	18.208	4.997	14.521	5.943	294	257	443	177	261	4.165.267	1.586.507
<b>Gesamt</b>	<b>1.072.258.434</b>	<b>4.773.494</b>	<b>1.466.231</b>	<b>3.919.073</b>	<b>1.467.683</b>	<b>442.647</b>	<b>43.701</b>	<b>916.154</b>	<b>17.963</b>	<b>88.232</b>	<b>1.085.393.612</b>	<b>203.325.260</b>

	Beträge in Euro											
	Freistaat Bayern 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Unfallkasse München 4000681	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Versorgungs- rücklage insgesamt	Freistaat Bayern Versorgungsfonds 4001072
<i>Depot-Stammr.</i>												
Bundesanleihen	9,3%	10,3%	11,8%	10,3%	11,0%	11,7%	56,9%	8,0%	66,6%	9,7%	9,3%	7,5%
Anleihen von Bundesländern	23,8%	24,2%	22,7%	24,1%	24,2%	21,4%	0,0%	24,0%	0,0%	22,8%	23,8%	14,1%
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	13,0%	11,4%	10,7%	11,2%	10,8%	7,4%	10,5%	8,9%	6,4%	23,4%	13,0%	19,1%
Supranationals	6,2%	5,8%	5,2%	5,7%	5,8%	8,2%	0,0%	7,1%	0,0%	0,0%	6,2%	19,5%
Jumbo-Pfandbriefe	26,6%	27,1%	28,4%	27,4%	26,9%	30,8%	11,7%	31,5%	5,7%	23,3%	26,6%	18,5%
<b>Summe Rentenwerte</b>	<b>78,9%</b>	<b>78,8%</b>	<b>78,8%</b>	<b>78,8%</b>	<b>78,8%</b>	<b>79,4%</b>	<b>79,1%</b>	<b>79,4%</b>	<b>78,7%</b>	<b>79,2%</b>	<b>78,9%</b>	<b>78,7%</b>
Aktien/ETFs	20,8%	20,8%	20,9%	20,9%	20,8%	20,5%	20,3%	20,5%	20,3%	20,5%	20,8%	20,5%
<b>Summe Aktien</b>	<b>20,8%</b>	<b>20,8%</b>	<b>20,9%</b>	<b>20,9%</b>	<b>20,8%</b>	<b>20,5%</b>	<b>20,3%</b>	<b>20,5%</b>	<b>20,3%</b>	<b>20,5%</b>	<b>20,8%</b>	<b>20,5%</b>
Kasse	0,4%	0,4%	0,3%	0,4%	0,4%	0,1%	0,6%	0,0%	1,0%	0,3%	0,4%	0,8%
<b>Gesamt</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

**Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2010**  
(01.01.2010 bis 31.12.2010)

**Anlage 4**

Depot-Stammnr.	Beträge in Euro											
	Freistaat Bayern 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Unfallkasse München 4000681	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Versorgungs- rücklage insgesamt	Freistaat Bayern Versorgungsfonds 4001072
<b>Kontostand 01.01.2010</b>	<b>500.631</b>	<b>1.266</b>	<b>409</b>	<b>991</b>	<b>409</b>	<b>293</b>	<b>180</b>	<b>302</b>	<b>151</b>	<b>0</b>	<b>504.633</b>	<b>4.065.925</b>
Verkauf Wertpapiere	9.115.214	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.115.214	11.849.923
Tilgung (Fälligkeiten)	48.737.462	226.290	71.418	184.679	62.862	19.852	1.437	27.650	177	0	49.331.827	0
Kupons (Zinsen)	30.592.623	136.688	42.422	112.274	41.345	12.324	1.230	25.050	497	0	30.964.453	5.215.337
Nettodiv. u. so. Zahlungen	5.765.864	13.563	4.198	11.154	4.146	1.246	109	2.581	42	121	5.803.024	1.040.375
Zinsen Kassekonto	149.669	658	191	528	238	76	36	160	14	125	151.695	51.956
Zuführungen	136.975.499	618.420	174.386	501.456	211.668	60.814	4.159	114.337	2.065	89.491	138.752.295	59.705.354
<b>Mittelzuflüsse</b>	<b>231.336.331</b>	<b>995.619</b>	<b>292.615</b>	<b>810.091</b>	<b>320.259</b>	<b>94.312</b>	<b>6.971</b>	<b>169.778</b>	<b>2.795</b>	<b>89.737</b>	<b>234.118.508</b>	<b>77.862.945</b>
Kauf Wertpapiere	227.716.796	978.677	288.027	796.559	314.724	94.310	6.893	169.636	2.769	89.475	230.457.866	80.342.363
<b>Mittelabflüsse</b>	<b>227.716.796</b>	<b>978.677</b>	<b>288.027</b>	<b>796.559</b>	<b>314.724</b>	<b>94.310</b>	<b>6.893</b>	<b>169.636</b>	<b>2.769</b>	<b>89.475</b>	<b>230.457.866</b>	<b>80.342.363</b>
<b>Kontostand 31.12.2010</b>	<b>4.120.166</b>	<b>18.208</b>	<b>4.997</b>	<b>14.523</b>	<b>5.944</b>	<b>295</b>	<b>258</b>	<b>444</b>	<b>177</b>	<b>262</b>	<b>4.165.275</b>	<b>1.586.507</b>

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

## Buchbesprechungen, Literaturhinweise

### **Erich Schmidt Verlag, Berlin**

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 01/2011, Stand April 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 2334 Seiten, ein Ordner, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01518-4

Wiegand, **BEEG. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Kommentar, 7. Lieferung, Stand Februar 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 762 Seiten, ein Ordner, Preis 69,80 €, ISBN 978-3-503-09780-7

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 01/2011, Stand März 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 2080 Seiten, ein Ordner, Preis 86 €, ISBN 978-3-503-06049-8

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 02/2011, Stand Februar 2011, Lieferung 03/2011, Stand April 2011 und Lieferung 04/2011, Stand Mai 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 8945 Seiten, fünf Ordner, Preis 148 € ISBN 978-3-503-03187-0

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---



# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 7

München, den 29. Juli 2011

66. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Beihilfen</b>	
12.07.2011	2030.8.3-F Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 0827 - 24 703/11 - .....	282
	<b>Tarifrecht</b>	
21.06.2011	2034.1.1-F, 2034.1.2-F Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 001 - 23 272/11 - .....	283
21.06.2011	2034.3.1-F, 2034.3.2-F Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2518 - 001 - 22 943/11 - .....	301
	<b>Stellenausschreibung</b>	
	Ausschreibung einer Richterstelle .....	304

## **Beihilfen**

**2030.8.3-F**

**Änderung  
der Bekanntmachung zu den  
Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug  
der Bayerischen Beihilfeverordnung**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 12. Juli 2011 Az.: 25 - P 1820 - 0827 - 24 703/11**

### **I.**

Abschnitt 1 der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV) vom 13. August 2009 (FMBl S. 358, StAnz Nr. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 23. August 2010 (FMBl S. 178, StAnz Nr. 34), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Satz 2 werden die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“, der Betrag „8.319 €“ durch den Betrag „8.765 €“ sowie der Betrag „6.179 €“ durch den Betrag „6.731 €“ ersetzt.
  - 1.2 In Satz 3 werden die Worte „§ 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBhV“ durch die Worte „§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(www.bmi.bund.de, Öffentlicher Dienst & Verwaltung, Öffentlicher Dienst, Beamte, Beihilfe, Bescheinigung über die Beihilfeberechtigung)“ durch den Klammerzusatz „(www.bmi.bund.de, Themen, Öffentlicher Dienst und Verwaltung, Öffentlicher Dienst, Beamte, Beihilfe, Bescheinigung über die Beihilfeberechtigung)“ ersetzt.

### **II.**

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 1.2 mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

## Tarifrecht

2034.1.1-F, 2034.1.2-F

### Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 21. Juni 2011 Az.: 25 - P 2600 - 001 - 23 272/11**

#### I.

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 10. März 2011,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 10. März 2011,
3. Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2011 vom 10. März 2011,
4. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 10. März 2011.

Diese Tarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- und
- der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

#### II.

Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge ergehen in einem gesonderten Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen. Dieses Rundschreiben wird nicht veröffentlicht. Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. steht im Internet als Download ([www.stmf.bayern.de/download/entwvtuel\\_2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwvtuel_2006/tarifvertrag.zip)) zur Verfügung.

Weigert  
Ministerialdirektor

### Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)

vom 10. März 2011

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

#### § 1

#### Änderung des TVÜ-Länder

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. März 2009, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Satz 1 der Protokollerklärung zu § 4 Abs. 1 werden die Wörter „– für Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden – gemäß“ gestrichen.
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Oktober 2012“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Oktober 2012“ ersetzt.
  - c) Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3:

Wäre die/der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT/BAT-O in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 3 höhergruppiert worden, findet Abs. 3 auf schriftlichen Antrag vom 1. April 2011 an Anwendung.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2a Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Oktober 2012“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Buchst. b Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Oktober 2012“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Buchst. c Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Oktober 2012“ ersetzt.
- d) Die Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v. H. und ab 1. Januar 2012 um 1,9 v. H.“

4. Nach § 17 Abs. 9 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Abs. 9 Satz 1:

<sup>1</sup>Die Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2010 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertsatz. <sup>2</sup>Sie erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v. H. und ab 1. Januar 2012 um 1,9 v. H.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zwischen dem 1. November 2006 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, besondere Tabellenwerte; sie betragen

a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.682,21	1.862,07	1.930,84	2.015,49	2.073,68	2.121,28

b) ab 1. Januar 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.731,17	1.914,45	1.984,53	2.070,78	2.130,08	2.178,58

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
<b>E 13 Ü</b>	<b>3.454,36</b>	<b>3.639,51</b>	<b>3.962,19</b>	<b>4.290,17</b>	<b>4.792,72</b>

b) ab 1. Januar 2012

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
<b>E 13 Ü</b>	<b>3.536,99</b>	<b>3.725,66</b>	<b>4.054,47</b>	<b>4.388,68</b>	<b>4.900,78</b>

c) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.697,50	5.215,91	5.707,88	6.030,57	6.109,92

b) ab 1. Januar 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.803,75	5.332,01	5.833,33	6.162,15	6.243,01

6. Die Protokollerklärung zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 20:

Die Verminderungsbeträge nach Abs. 1 betragen

in den Entgeltgruppen	vom 1.4.2011 bis 31.12.2011	ab 1.1.2012
	Euro	Euro
5 bis 8	38,40	32,00
9 bis 13	43,20	36,00

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Unabhängig von Abs. 4 kann § 2 Nr. 3 des Änderungsstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 gesondert gekündigt werden, frühestens jedoch zum Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. <sup>2</sup>Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.“

8. Die Anlagen 5 A und 5 B werden durch die Anlagen 5 A und 5 B dieses Änderungsstarifvertrages ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Berlin, den 10. März 2011

## Anlage 5 A (2011) TVÜ-Länder

KR-Anwendungstabelle									
Gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011									
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.528,41	3.909,29 nach 2 J. St. 3	4.401,26 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.528,41	4.004,51	-	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.200,44	3.528,41 nach 2 J. St. 3	4.004,51 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.094,63	3.311,53 nach 2 J. St. 3	3.724,15 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.015,29	3.290,37 nach 4 J. St. 3	3.507,25 nach 2 J. St. 4	-	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.930,65	3.136,96 nach 5 J. St. 3	3.332,68 nach 5 J. St. 4	-	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.666,15	3.015,29 nach 5 J. St. 3	3.136,96 nach 5 J. St. 4	-	-
		VII ohne Aufstieg							
	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.666,15	2.761,37 nach 5 J. St. 3	2.930,65 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	-	2.364,62	2.581,51	2.761,37	2.930,65	
		V mit Aufstieg nach Va und VI	2.221,79						
		V mit Aufstieg nach VI	-	-	2.221,79	2.480,99	2.581,51	2.761,37	2.930,65
		V mit Aufstieg nach Va	-	-	2.221,79	2.364,62	2.581,51	2.692,60	2.803,68
EG 7, EG 8	7a	IV mit Aufstieg nach V und Va	2.057,80						
		IV mit Aufstieg nach V	-	-	1.840,92	1.983,75	2.115,99	2.459,84	2.592,09
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.840,92						
		III mit Aufstieg nach IV	-	-	1.761,56	1.952,00	2.089,54	2.158,31	2.311,72
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.761,56						

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 217,73 Euro.

## Anlage 5 B (2012) TVÜ-Länder

KR-Anwendungstabelle Gültig ab 1. Januar 2012									
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.612,45	4.000,57 nach 2 J. St. 3	4.501,88 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.612,45	4.097,60	-	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.278,25	3.612,45 nach 2 J. St. 3	4.097,60 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.170,43	3.391,45 nach 2 J. St. 3	3.811,91 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.089,58	3.369,89 nach 4 J. St. 3	3.590,89 nach 2 J. St. 4	-	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.003,33	3.213,56 nach 5 J. St. 3	3.413,00 nach 5 J. St. 4	-	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	-	-	2.733,81	3.089,58 nach 5 J. St. 3	3.213,56 nach 5 J. St. 4	-	-
	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.733,81	2.830,84 nach 5 J. St. 3	3.003,33 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach Va und VI V mit Aufstieg nach VI	-	2.281,00	-	2.647,56	2.830,84	3.003,33	-
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va IV mit Aufstieg nach V und Va IV mit Aufstieg nach V	-	2.113,90	2.426,55	2.647,56	2.830,84	3.003,33	-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	1.892,90	2.038,44	2.173,19	2.453,50	2.523,58	2.658,34	-
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,32	2.372,64	-

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 221,87 Euro.

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
zum Tarifvertrag  
für den öffentlichen Dienst der Länder  
(TV-L)**

vom 10. März 2011

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabellen**

Die gekündigten Anlagen A 2 und C 2 in Teil C des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. März 2009 werden für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2**

**Änderung des TV-L**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. März 2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Wortlaut zu Teil C. Anlagen wie folgt gefasst:

„Anlage A	– Tabellenentgelt (vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011)
Anlage B	– Tabellenentgelt (ab 1. Januar 2012)
Anlage C	– Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte (vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011)
Anlage D	– Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte (ab 1. Januar 2012)
Anlage E	– Bereitschaftsdienstentgelte
Anhang zu den Anlagen A und B	– Besondere Stufenregelungen für Beschäftigte im Pflege- dienst“.

2. § 1 Abs. 2 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
- c) „Beschäftigte, für die der TV-Fleischuntersuchung-Länder gilt,“
3. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen A und B festgelegt.“
4. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8  
– 27,22 Euro ab 1. April 2011  
– 27,74 Euro ab 1. Januar 2012
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15  
– 54,43 Euro ab 1. April 2011  
– 55,46 Euro ab 1. Januar 2012.“

5. In § 29 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Landesfachbereichsvorstände“ durch das Wort „Landesbezirkfachbereichsvorstände“ ersetzt.
6. § 39 Abs. 4 Buchst. e wird wie folgt gefasst:
- „e) die Entgelttabellen B und D mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2012; eine Kündigung nach Abs. 2 umfasst nicht die Entgelttabellen.“
7. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird den Protokollerklärungen zu § 3 Abs. 10 folgende Nr. 3 angefügt:
- „3. Der Einsatzzuschlag beträgt:  
– 16,97 Euro ab 1. April 2011  
– 17,36 Euro ab 1. Januar 2012.“
- b) In Nr. 10 wird § 15 Abs. 2 wie folgt gefasst:
- „(2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen C und D festgelegt.“
8. In § 42 Nr. 2 wird den Protokollerklärungen zu § 3 Abs. 10 folgende Nr. 3 angefügt:
- „3. Der Einsatzzuschlag beträgt:  
– 16,96 Euro ab 1. April 2011  
– 17,36 Euro ab 1. Januar 2012.“
9. § 44 Nr. 2a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgende Ziffer 1 vorangestellt:
- „1. Bei Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt:  
<sup>1</sup>Für ab 1. April 2011 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Abs. 2 Satz 2 Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 2 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet. <sup>2</sup>Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Ziffer 2.
10. Die Anlagen A 1 bis E werden durch die Anlagen A bis E dieses Tarifvertrages ersetzt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 10. März 2011

## Anlage A zum TV-L

<b>Tabelle TV-L</b> – Gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 –
---

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.729,43	4.136,76	4.290,17	4.835,04	5.247,66	
14	3.375,01	3.745,30	3.962,19	4.290,17	4.792,72	
13	3.110,51	3.454,36	3.639,51	3.999,22	4.496,48	
12	2.787,82	3.094,63	3.528,41	3.909,29	4.401,26	
11	2.692,60	2.983,55	3.200,44	3.528,41	4.004,51	
10	2.592,09	2.877,75	3.094,63	3.311,53	3.724,15	
9 <sup>1)</sup>	2.290,56	2.539,18	2.666,15	3.015,29	3.290,37	2)
8	2.142,44	2.375,20	2.480,99	2.581,51	2.692,60	2.761,37 <sup>3)</sup>
7	2.004,90 <sup>4)</sup>	2.221,79	2.364,62	2.470,42	2.555,06	2.629,11
6	1.967,87	2.179,47	2.285,27	2.391,07	2.459,84	2.533,90 <sup>5)</sup>
5	1.883,23	2.084,25	2.190,06	2.290,56	2.369,91	2.422,81
4	1.788,01 <sup>6)</sup>	1.983,75	2.115,99	2.190,06	2.264,11	2.311,72
3	1.761,56	1.952,00	2.004,90	2.089,54	2.158,31	2.216,50
2	1.624,02	1.798,59	1.851,49	1.904,39	2.026,06	2.153,02
1	Je 4 Jahre	1.444,16	1.470,61	1.502,35	1.534,09	1.613,44

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

1)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.761,37	2.930,65	3.136,96	3.332,68

- 2) 3.507,25  
 3) 2.803,68  
 4) 2.057,80  
 5) 2.592,09  
 6) 1.840,92



## Anlage B (2012)

## Anlage B zum TV-L

<b>Tabelle TV-L</b> – Gültig ab 1. Januar 2012 –
---

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.817,29	4.232,36	4.388,68	4.943,91	5.364,37	
14	3.456,14	3.833,46	4.054,47	4.388,68	4.900,78	
13	3.186,61	3.536,99	3.725,66	4.092,21	4.598,91	
12	2.857,79	3.170,43	3.612,45	4.000,57	4.501,88	
11	2.760,76	3.057,24	3.278,25	3.612,45	4.097,60	
10	2.658,34	2.949,43	3.170,43	3.391,45	3.811,91	
9 <sup>1)</sup>	2.351,08	2.604,42	2.733,81	3.089,58	3.369,89	2)
8	2.200,15	2.437,33	2.545,13	2.647,56	2.760,76	2.830,84 <sup>3)</sup>
7	2.059,99 <sup>4)</sup>	2.281,00	2.426,55	2.534,36	2.620,61	2.696,06
6	2.022,26	2.237,88	2.345,69	2.453,50	2.523,58	2.599,04 <sup>5)</sup>
5	1.936,01	2.140,85	2.248,67	2.351,08	2.431,94	2.485,84
4	1.838,98 <sup>6)</sup>	2.038,44	2.173,19	2.248,67	2.324,13	2.372,64
3	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,32	2.275,61
2	1.671,88	1.849,76	1.903,67	1.957,57	2.081,56	2.210,93
1	Je 4 Jahre	1.488,60	1.515,55	1.547,89	1.580,24	1.661,10

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

1)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.830,84	3.003,33	3.213,56	3.413,00

- 2) 3.590,89  
 3) 2.873,95  
 4) 2.113,90  
 5) 2.658,34  
 6) 1.892,90

Anlage C (2011)

## Anlage C zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte  
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

– Gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.962,19 im 1. Jahr	4.184,37 im 2. Jahr	4.343,07 im 3. Jahr	4.618,15 im 4. Jahr	4.946,13 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.215,91 ab dem 1. Jahr	5.649,69 ab dem 4. Jahr	6.030,57 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	6.522,54 ab dem 1. Jahr	6.903,42 ab dem 4. Jahr	7.448,28 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.665,18 ab dem 1. Jahr	8.210,04 ab dem 4. Jahr	8.643,82 ab dem 7. Jahr		

Anlage D (2012)

## Anlage D zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte  
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

– Gültig ab 1. Januar 2012 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.054,47 im 1. Jahr	4.280,87 im 2. Jahr	4.442,59 im 3. Jahr	4.722,89 im 4. Jahr	5.057,11 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.332,01 ab dem 1. Jahr	5.774,03 ab dem 4. Jahr	6.162,15 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	6.663,47 ab dem 1. Jahr	7.051,58 ab dem 4. Jahr	7.606,80 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.827,82 ab dem 1. Jahr	8.383,03 ab dem 4. Jahr	8.825,05 ab dem 7. Jahr		

## Anlage E

**Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchst. e Satz 1**  
**in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5**  
 (Bereitschaftsdienstentgelt)

## A.

**Beschäftigte, deren Eingruppierung**  
**sich nach der Anlage 1a zum BAT/BAT-O richtet**

Vergütungs- gruppe	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost	
	€		€	
	Ab 1.4.2011	Ab 1.1.2012	Ab 1.4.2011	Ab 1.1.2012
VergGr. I	32,88	33,50	31,64	32,24
VergGr. Ia	30,13	30,70	28,99	29,54
VergGr. Ib	27,72	28,25	26,68	27,19
VergGr. IIa	25,40	25,88	24,42	24,88
VergGr. III	22,93	23,37	22,05	22,47
VergGr. IVa	21,10	21,50	20,29	20,68
VergGr. IVb	19,43	19,80	18,68	19,03
VergGr. Va/b	18,73	19,09	18,01	18,35
VergGr. Vc	17,80	18,14	17,14	17,47
VergGr. VIb	16,53	16,84	15,91	16,21
VergGr. VII	15,51	15,80	14,93	15,21
VergGr. VIII	14,58	14,86	14,02	14,29
VergGr. IXa	14,03	14,30	13,51	13,77
VergGr. IXb	13,77	14,03	13,25	13,50
VergGr. X	13,07	13,32	12,60	12,84

**B.**  
**Beschäftigte, deren Eingruppierung**  
**sich nach der Anlage 1b zum BAT/BAT-O richtet**

Vergütungs- gruppe	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost	
	€		€	
	Ab 1.4.2011	Ab 1.1.2012	Ab 1.4.2011	Ab 1.1.2012
Kr. XIII	27,29	27,81	26,27	26,77
Kr. XII	25,14	25,62	24,20	24,66
Kr. XI	23,72	24,17	22,84	23,27
Kr. X	22,30	22,72	21,46	21,87
Kr. IX	21,01	21,41	20,20	20,58
Kr. VIII	20,63	21,02	19,84	20,22
Kr. VII	19,47	19,84	18,73	19,09
Kr. VI	18,88	19,24	18,17	18,52
Kr. Va	18,18	18,53	17,49	17,82
Kr. V	17,69	18,03	17,01	17,33
Kr. IV	16,82	17,14	16,17	16,48
Kr. III	15,94	16,24	15,35	15,64
Kr. II	15,16	15,45	14,60	14,88
Kr. I	14,48	14,76	13,94	14,20

**C.**  
**Beschäftigte, deren Eingruppierung**  
**sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet**

Lohngruppe	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost	
	€		€	
	Ab 1.4.2011	Ab 1.1.2012	Ab 1.4.2011	Ab 1.1.2012
Lgr. 9	18,45	18,80	17,74	18,08
Lgr. 8a	18,05	18,39	17,36	17,69
Lgr. 8	17,65	17,99	16,98	17,30
Lgr. 7a	17,27	17,60	16,63	16,95
Lgr. 7	16,89	17,21	16,25	16,56
Lgr. 6a	16,53	16,84	15,91	16,21
Lgr. 6	16,17	16,48	15,54	15,84
Lgr. 5a	15,81	16,11	15,23	15,52
Lgr. 5	15,47	15,76	14,89	15,17
Lgr. 4a	15,13	15,42	14,57	14,85
Lgr. 4	14,80	15,08	14,24	14,51
Lgr. 3a	14,48	14,76	13,94	14,20
Lgr. 3	14,17	14,44	13,63	13,89
Lgr. 2a	13,86	14,12	13,35	13,60
Lgr. 2	13,55	13,81	13,04	13,29
Lgr. 1a	13,28	13,53	12,76	13,00
Lgr. 1	12,97	13,22	12,47	12,71

**Tarifvertrag  
über eine Einmalzahlung im Jahr 2011**

vom 10. März 2011

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:
- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
  - b) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),
  - c) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege),
  - d) Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter § 41 TV-L fallen.

**§ 2**

**Einmalzahlung für Beschäftigte**

- (1) Die unter § 1 Abs. 1 Buchst. a fallenden Beschäftigten, die für mindestens einen Tag im Monat April 2011 Anspruch auf Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

<sup>1</sup>Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Abs. 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialleistungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (2) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. April 2011 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. <sup>2</sup>§ 24 Abs. 2 TV-L gilt entsprechend. <sup>3</sup>Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. April 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgebend.
- (3) Endet ein von Abs. 1 erfasstes Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats April 2011 und wird ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird in dem neuen Arbeitsver-

hältnis ein weiterer Anspruch auf eine Einmalzahlung nicht begründet.

- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Einmalzahlung für Auszubildende  
und Praktikantinnen/Praktikanten**

<sup>1</sup>Für die unter § 1 Abs. 1 Buchst. b bis d fallenden Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro erhalten. <sup>2</sup>Bei einem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats April wird insgesamt höchstens der sich gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ergebende Betrag, mindestens jedoch 120 Euro, gezahlt.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Berlin, den 10. März 2011

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
zum Tarifvertrag  
über die Arbeitsbedingungen  
der Personenkraftwagenfahrer der Länder  
(Pkw-Fahrer-TV-L)**

vom 10. März 2011

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. März 2009, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 a und 1 b, 2 a und 2 b sowie 3 a und 3 b werden durch die Anlagen 1a und 1b, 2a und 2b sowie 3a und 3b dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Berlin, den 10. März 2011

**Anlage 1a**  
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der  
Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

**Pauschalentgelt**  
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder  
Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

Gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
<b>Pauschalgruppe I</b> bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.359,33	1. - 10. Jahr	2.311,72
	5. - 8. Jahr	2.406,94		
	9. - 12. Jahr	2.475,71	11. - 15. Jahr	2.475,71
	ab 13. Jahr	2.544,48	ab 16. Jahr	2.544,48
<b>Pauschalgruppe II</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.597,37	1. - 10. Jahr	2.539,18
	5. - 8. Jahr	2.644,99		
	9. - 12. Jahr	2.713,75	11. - 15. Jahr	2.713,75
	ab 13. Jahr	2.782,53	ab 16. Jahr	2.782,53
<b>Pauschalgruppe III</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.856,59	1. - 10. Jahr	2.787,82
	5. - 8. Jahr	2.904,20		
	9. - 12. Jahr	2.972,97	11. - 15. Jahr	2.972,97
	ab 13. Jahr	3.047,03	ab 16. Jahr	3.047,03
<b>Pauschalgruppe IV</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.136,96	1. - 10. Jahr	3.057,61
	5. - 8. Jahr	3.184,56		
	9. - 12. Jahr	3.253,34	11. - 15. Jahr	3.253,34
	ab 13. Jahr	3.322,11	ab 16. Jahr	3.322,11
<b>Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen</b> nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.427,91	1. - 10. Jahr	3.337,98
	5. - 8. Jahr	3.475,51		
	9. - 12. Jahr	3.544,29	11. - 15. Jahr	3.544,29
	ab 13. Jahr	3.613,05	ab 16. Jahr	3.613,05

**Anlage 2a**  
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der  
Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

**Pauschalentgelt**  
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

Gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
<b>Pauschalgruppe I</b> bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.359,33		1. - 10. Jahr	2.311,72
	5. - 8. Jahr	2.406,94			
	9. - 12. Jahr	2.475,71		11. - 15. Jahr	2.475,71
	ab 13. Jahr	2.544,48	2.660,86	ab 16. Jahr	2.544,48
<b>Pauschalgruppe II</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.597,37		1. - 10. Jahr	2.539,18
	5. - 8. Jahr	2.644,99			
	9. - 12. Jahr	2.713,75		11. - 15. Jahr	2.713,75
	ab 13. Jahr	2.782,53	2.904,20	ab 16. Jahr	2.782,53
<b>Pauschalgruppe III</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.856,59		1. - 10. Jahr	2.787,82
	5. - 8. Jahr	2.904,20			
	9. - 12. Jahr	2.972,97		11. - 15. Jahr	2.972,97
	ab 13. Jahr	3.047,03	3.179,27	ab 16. Jahr	3.047,03
<b>Pauschalgruppe IV</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.136,96		1. - 10. Jahr	3.057,61
	5. - 8. Jahr	3.184,56			
	9. - 12. Jahr	3.253,34		11. - 15. Jahr	3.253,34
	ab 13. Jahr	3.322,11	3.470,22	ab 16. Jahr	3.322,11
<b>Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen</b> nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.427,91		1. - 10. Jahr	3.337,98
	5. - 8. Jahr	3.475,51			
	9. - 12. Jahr	3.544,29		11. - 15. Jahr	3.544,29
	ab 13. Jahr	3.613,05	3.671,24	ab 16. Jahr	3.613,05



**Anlage 3a**  
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der  
Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

**Pauschalentgelt**  
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder  
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt und Thüringen

Gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
<b>Pauschalgruppe I</b> bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.359,33	1. - 10. Jahr	2.311,72
	5. - 8. Jahr	2.406,94		
	9. - 12. Jahr	2.475,71	11. - 15. Jahr	2.475,71
	ab 13. Jahr	2.544,48	ab 16. Jahr	2.544,48
<b>Pauschalgruppe II</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.597,37	1. - 10. Jahr	2.539,18
	5. - 8. Jahr	2.644,99		
	9. - 12. Jahr	2.713,75	11. - 15. Jahr	2.713,75
	ab 13. Jahr	2.782,53	ab 16. Jahr	2.782,53
<b>Pauschalgruppe III</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	2.856,59	1. - 10. Jahr	2.787,82
	5. - 8. Jahr	2.904,20		
	9. - 12. Jahr	2.972,97	11. - 15. Jahr	2.972,97
	ab 13. Jahr	3.047,03	ab 16. Jahr	3.047,03
<b>Pauschalgruppe IV</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.136,96	1. - 10. Jahr	3.057,61
	5. - 8. Jahr	3.184,56		
	9. - 12. Jahr	3.253,34	11. - 15. Jahr	3.253,34
	ab 13. Jahr	3.322,11	ab 16. Jahr	3.322,11
<b>Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen</b> nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.427,91	1. - 10. Jahr	3.337,98
	5. - 8. Jahr	3.475,51		
	9. - 12. Jahr	3.544,29	11. - 15. Jahr	3.544,29
	ab 13. Jahr	3.613,05	ab 16. Jahr	3.613,05

**Anlage 1b**  
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der  
Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

**Pauschalentgelt**  
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder  
Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

Gültig ab 1. Januar 2012

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
<b>Pauschalgruppe I</b> bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.421,16	1. - 10. Jahr	2.372,64
	5. - 8. Jahr	2.469,67		
	9. - 12. Jahr	2.539,75	11. - 15. Jahr	2.539,75
	ab 13. Jahr	2.609,83	ab 16. Jahr	2.609,83
<b>Pauschalgruppe II</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.663,72	1. - 10. Jahr	2.604,42
	5. - 8. Jahr	2.712,24		
	9. - 12. Jahr	2.782,31	11. - 15. Jahr	2.782,31
	ab 13. Jahr	2.852,40	ab 16. Jahr	2.852,40
<b>Pauschalgruppe III</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.927,87	1. - 10. Jahr	2.857,79
	5. - 8. Jahr	2.976,38		
	9. - 12. Jahr	3.046,46	11. - 15. Jahr	3.046,46
	ab 13. Jahr	3.121,92	ab 16. Jahr	3.121,92
<b>Pauschalgruppe IV</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.213,56	1. - 10. Jahr	3.132,70
	5. - 8. Jahr	3.262,07		
	9. - 12. Jahr	3.332,15	11. - 15. Jahr	3.332,15
	ab 13. Jahr	3.402,23	ab 16. Jahr	3.402,23
<b>Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen</b> nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.510,04	1. - 10. Jahr	3.418,40
	5. - 8. Jahr	3.558,54		
	9. - 12. Jahr	3.628,63	11. - 15. Jahr	3.628,63
	ab 13. Jahr	3.698,70	ab 16. Jahr	3.698,70

**Anlage 2b**  
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der  
Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

**Pauschalentgelt**

(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

Gültig ab 1. Januar 2012

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
<b>Pauschalgruppe I</b> bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.421,16		1. - 10. Jahr	2.372,64
	5. - 8. Jahr	2.469,67			
	9. - 12. Jahr	2.539,75		11. - 15. Jahr	2.539,75
	ab 13. Jahr	2.609,83	2.728,42	ab 16. Jahr	2.609,83
<b>Pauschalgruppe II</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.663,72		1. - 10. Jahr	2.604,42
	5. - 8. Jahr	2.712,24			
	9. - 12. Jahr	2.782,31		11. - 15. Jahr	2.782,31
	ab 13. Jahr	2.852,40	2.976,38	ab 16. Jahr	2.852,40
<b>Pauschalgruppe III</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.927,87		1. - 10. Jahr	2.857,79
	5. - 8. Jahr	2.976,38			
	9. - 12. Jahr	3.046,46		11. - 15. Jahr	3.046,46
	ab 13. Jahr	3.121,92	3.256,68	ab 16. Jahr	3.121,92
<b>Pauschalgruppe IV</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.213,56		1. - 10. Jahr	3.132,70
	5. - 8. Jahr	3.262,07			
	9. - 12. Jahr	3.332,15		11. - 15. Jahr	3.332,15
	ab 13. Jahr	3.402,23	3.553,15	ab 16. Jahr	3.402,23
<b>Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen</b> nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.510,04		1. - 10. Jahr	3.418,40
	5. - 8. Jahr	3.558,54			
	9. - 12. Jahr	3.628,63		11. - 15. Jahr	3.628,63
	ab 13. Jahr	3.698,70	3.757,99	ab 16. Jahr	3.698,70

**Anlage 3b**  
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der  
Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

**Pauschalentgelt**

(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder  
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt und Thüringen

Gültig ab 1. Januar 2012

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
<b>Pauschalgruppe I</b> bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.421,16	1. - 10. Jahr	2.372,64
	5. - 8. Jahr	2.469,67		
	9. - 12. Jahr	2.539,75	11. - 15. Jahr	2.539,75
	ab 13. Jahr	2.609,83	ab 16. Jahr	2.609,83
<b>Pauschalgruppe II</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.663,72	1. - 10. Jahr	2.604,42
	5. - 8. Jahr	2.712,24		
	9. - 12. Jahr	2.782,31	11. - 15. Jahr	2.782,31
	ab 13. Jahr	2.852,40	ab 16. Jahr	2.852,40
<b>Pauschalgruppe III</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	2.927,87	1. - 10. Jahr	2.857,79
	5. - 8. Jahr	2.976,38		
	9. - 12. Jahr	3.046,46	11. - 15. Jahr	3.046,46
	ab 13. Jahr	3.121,92	ab 16. Jahr	3.121,92
<b>Pauschalgruppe IV</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.213,56	1. - 10. Jahr	3.132,70
	5. - 8. Jahr	3.262,07		
	9. - 12. Jahr	3.332,15	11. - 15. Jahr	3.332,15
	ab 13. Jahr	3.402,23	ab 16. Jahr	3.402,23
<b>Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen</b> nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.510,04	1. - 10. Jahr	3.418,40
	5. - 8. Jahr	3.558,54		
	9. - 12. Jahr	3.628,63	11. - 15. Jahr	3.628,63
	ab 13. Jahr	3.698,70	ab 16. Jahr	3.698,70

## Änderungen der Niederschriftserklärungen – Abschnitt I Niederschriftserklärungen zum TV-L:

Nach Ziffer 22 wird folgende Ziffer 22a eingefügt:

### „22a. Zu § 44 Nr. 2a Ziffern 1 und 2:

Zur Erläuterung von § 44 Nr. 2a Ziffern 1 und 2 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

#### Beispiel 1:

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. September 2009  
bis zum 30. Juni 2010 (zehn Monate),
2. vom 1. August 2010  
bis zum 31. Mai 2011 (zehn Monate).

Zum 1. September 2011 wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

In dem zum 1. September 2011 begründeten Arbeitsverhältnis werden zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den beiden Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 10 Monate = 20 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-L in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (20 Monate + 6 Monate = 26 Monate). Die Einstellung am 1. September 2011 erfolgt in Stufe 2.

#### Beispiel 2:

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. März 2009  
bis zum 28. Februar 2010 (zwölf Monate),
2. vom 1. März 2010  
bis zum 31. Dezember 2010 (zehn Monate),
3. vom 1. Februar 2011  
bis zum 30. September 2011 (acht Monate).

Danach wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber vom 1. März 2012 bis zum 31. Juli 2012 für fünf Monate befristet weiterbeschäftigt und ab 1. August 2012 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Für das am 1. März 2012 beginnende Arbeitsverhältnis werden gemäß § 44 Nr. 2a Ziffer 1 TV-L für die Stufenfestsetzung zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vorangegangenen drei Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate = 30 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-L in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet

(30 Monate + 6 Monate = 36 Monate). Die Einstellung am 1. März 2012 erfolgt in Stufe 3.

Ebenso erfolgt die Stufenfestsetzung für das zum 1. August 2012 beginnende Arbeitsverhältnis. Zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vier Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate + 5 Monate = 35 Monate) werden einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-L in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (35 Monate + 6 Monate = 41 Monate). Die Einstellung am 1. August 2012 erfolgt in Stufe 3.“

### 2034.3.1-F, 2034.3.2-F

#### Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 21. Juni 2011 Az.: 25 - P 2518 - 001 - 22 943/11

#### I.

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 10. März 2011,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 10. März 2011,
3. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für Praktikantinnen/Praktikanten vom 10. März 2011.

Diese Tarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

– ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

– der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

## II.

Hinweise zur Durchführung der übrigen Tarifverträge ergehen in einem gesonderten Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen. Dieses Rundschreiben wird nicht veröffentlicht. Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. steht im Internet als Download ([www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)) zur Verfügung.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
zum Tarifvertrag  
für Auszubildende der Länder  
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz  
(TVA-L BBiG)**

vom 10. März 2011

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften**

Der gekündigte § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. März 2009 wird für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2**

**Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. März 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011	
im ersten Ausbildungsjahr	714,13 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	765,74 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	813,07 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	878,74 Euro,

b) ab 1. Januar 2012

im ersten Ausbildungsjahr	733,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	786,29 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	834,52 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	901,44 Euro.“

- In § 19 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.
- In § 23 Abs. 4 Buchst. a wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 10. März 2011

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
zum Tarifvertrag  
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen  
(TVA-L Pflege)**

vom 10. März 2011

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften**

Der gekündigte § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. März 2009 wird für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2**

**Änderung des TVA-L Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. März 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011	
im ersten Ausbildungsjahr	832,22 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	895,13 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr	996,46 Euro,
b) ab 1. Januar 2012	
im ersten Ausbildungsjahr	854,03 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	918,14 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.021,39 Euro.“

2. In § 21 Abs. 4 Buchst. a wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

### § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 10. März 2011

### Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten

vom 10. März 2011

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

### § 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. März 2009, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Entgelt nach § 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O beträgt für die Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,  
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,  
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen  
vom 1. April 2011  
bis 31. Dezember 2011 1.492,66 Euro,  
ab 1. Januar 2012 1.527,02 Euro,
- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/  
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,  
der Erzieherin/des Erziehers  
vom 1. April 2011  
bis 31. Dezember 2011 1.277,91 Euro,  
ab 1. Januar 2012 1.308,19 Euro,
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,  
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/  
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,  
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten  
vom 1. April 2011  
bis 31. Dezember 2011 1.223,63 Euro,  
ab 1. Januar 2012 1.252,88 Euro.“

### § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Berlin, den 10. März 2011

## Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht Nürnberg** ist zum 1. Oktober 2011 die Stelle **einer Vorsitzenden Richterin bzw. eines Vorsitzenden Richters** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die die Ämter mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen zwei Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts Nürnberg zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBI) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---



# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 8

München, den 31. August 2011

66. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Tarifrecht</b>	
03.08.2011	2034.1.2-F Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) - Az.: 25 - P 2626 - 006 - 28 707/11 - .....	305
	<b>Finanzausgleich</b>	
12.08.2011	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2012 - Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 29 055/11 - .....	307

### Tarifrecht

#### 2034.1.2-F

#### **Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 3. August 2011 Az.: 25 - P 2626 - 006 - 28 707/11**

#### I.

Nachstehend wird der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) vom 25. Mai 2011 zum Vollzug bekannt gegeben.

Der Tarifvertrag wurde getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauener-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- und
- der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

#### II.

Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages ergehen in einem gesonderten Rundschreiben des Staatsministeriums

der Finanzen. Dieses Rundschreiben wird nicht veröffentlicht. Der Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Entgeltumwandlung) bzw. steht im Internet als Download ([www.stmf.bayern.de/download/entwvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwvuel2006/tarifvertrag.zip)) zur Verfügung.

Weigert  
Ministerialdirektor

#### **Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L)**

vom 25. Mai 2011

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

### Präambel

<sup>1</sup>Die Bundesrepublik Deutschland und zahlreiche Bundesländer führen seit über 60 Jahren die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts fort. <sup>2</sup>Bei der VBL wird dementsprechend die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes und der Mehrzahl der in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zusammengeschlossenen Länder durchgeführt. <sup>3</sup>In Anbetracht dessen schließen die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder diesen Tarifvertrag gemeinsam.

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende (Beschäftigte), die unter den Geltungsbereich des

- a) Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) bzw. des
- b) Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) oder des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

fallen.

### § 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung.

#### Protokollerklärung:

Der Klammerzusatz „(einschließlich des Ausschlusses der Entgeltumwandlung und der Verhandlungszusage nach 1.3)“ in § 40 Abs. 4 des Tarifvertrages Altersversorgung findet keine Anwendung mehr.

### § 3 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Beschäftigte haben Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 Euro. <sup>2</sup>Im beiderseitigen Einvernehmen kann in der Entgeltumwandlungsvereinbarung (§ 5 Abs. 2) vereinbart werden, dass ein über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinausgehender Betrag des Entgelts umgewandelt wird.
- (3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.

### § 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile

- (1) Beschäftigte können nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.

- (2) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf die Jahressonderzahlung sowie auf monatliche Entgeltbestandteile.
- (3) Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.

### § 5 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs

- (1) Beschäftigte müssen den Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen.
- (2) Für die Entgeltumwandlung schließen die/der Beschäftigte und der Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung (Entgeltumwandlungsvereinbarung).
- (3) <sup>1</sup>Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig. <sup>3</sup>Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für die Änderung bestehender Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung entsprechend.

### § 6 Durchführungsweg

<sup>1</sup>Für den Durchführungsweg gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung ist bei der VBL durchzuführen; dies gilt nicht für die Beschäftigten des Saarlandes und der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Durchführung der Entgeltumwandlung ausschließlich bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, die seit jeher für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bund und Ländern zuständig ist. Lediglich im Saarland und in der Freien und Hansestadt Hamburg wird die betriebliche Altersversorgung nicht über die VBL durchgeführt; dort gelten für den Durchführungsweg deshalb ausschließlich die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2011, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder vom 12. Oktober 2006 (TV-EntgeltU-L) außer Kraft.
- (4) Die Rechtswirksamkeit von bereits vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit nachträglicher Änderungen entsprechend § 5 TV-EntgeltU-L.

Berlin, den 25. Mai 2011

## Finanzausgleich

605-F

### Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2012

#### Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern

vom 12. August 2011 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 29 055/11

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2012 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sowie Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 258, BayRS 605-1-F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 181),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 181),
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

#### 1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2012 sind die Isteinnahmen 2010 und die für 2010 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2010).

Soweit im Jahr 2010 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2010 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2012 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2012 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2010 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2009 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzu- zurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und

Datenverarbeitung bis spätestens 17. Oktober 2011<sup>1</sup> zu übersenden.

#### 2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen 2010 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2010 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2010 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2009 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2010 vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2011 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2013 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2010 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

#### 3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2010.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die 2011 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2013 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2010, die erst im Laufe des Jahres 2011 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2011 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2013 berücksichtigt werden.

#### 4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in

<sup>1</sup> Für die Folgejahre wird der Termin für die Mitteilung wieder auf 1. August festgelegt.

einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.
- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 17. Oktober 2011<sup>2</sup> beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2012 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 17. Oktober 2011<sup>2</sup> in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2010 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2010 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der betei-

ligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

#### 5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschüssende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

#### 6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium  
der Finanzen

Weigert  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium  
des Innern

Ziegler  
Ministerialdirektor

<sup>2</sup> Für die Folgejahre wird der Termin für den Antrag und die Mitteilung wieder auf 1. September festgelegt.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-2804, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 1 26-725, Telefax (08191) 1 26-855 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 9

München, den 7. Oktober 2011

66. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Härtefonds Finanzhilfen</b>	
06.09.2011	6321-F Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) - Az.: 46 - L 2601 - 008 - 29 301/11 - .....	310
	<b>Staatsbürgschaften</b>	
06.09.2011	66-F Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) - Az.: 55 - L 6811 - 003 - 30 635/11 - .....	339



- 2.3 Statistiken
- Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt für jede Finanzhilfeeaktion gesondert Termine für die Berichte der Regierungen über den Stand der Finanzhilfeeaktion (Muster 2). Die Regierungen können von den Kreisverwaltungsbehörden die Vorlage der Antrags- und Bewilligungslisten verlangen.
3. **Finanzhilfevoraussetzungen**
- 3.1 Schadensfeststellung
- 3.1.1 Die Tatsache, dass und an welchem Vermögen ein Elementarschaden entstanden ist, ist amtlich festzuhalten. Sofern die Kreisverwaltungsbehörde nicht über ausreichende eigene Erkenntnisse verfügt, sind ggf. die Gemeinden um Mithilfe zu bitten. Ergibt sich der Kreis der Geschädigten aus anderen Unterlagen, wie z. B. Einsatzprotokollen der Feuerwehr oder der Polizei, können diese Dokumente herangezogen werden.
- Die Kreisverwaltungsbehörden können zur amtlichen Schadensfeststellung entsprechende Kommissionen bilden, die aus Bediensteten der Kreisverwaltungsbehörden sowie aus anderen fachkundigen Personen bestehen, soweit diese zur ehrenamtlichen Mitarbeit bereit sind. Die zuständigen Ämter für Landwirtschaft und Forsten sollen bei Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben beigezogen werden. Falls erforderlich, sind auch andere Behörden (z. B. Wasserwirtschaftsämter, Finanzämter usw.) um Amtshilfe zu ersuchen.
- 3.1.2 Sofern zur Schadensfeststellung in Ausnahmefällen die Einschaltung eines behördenfremden Sachverständigen auf Kosten des Geschädigten unumgänglich ist (z. B. in Großfällen oder wenn Spezialmaschinen betroffen sind), ist die Auswahl mit der Bewilligungsbehörde abzusprechen. Ist der Geschädigte nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage, die Kosten allein zu tragen, können diese als finanzhilfefähig anerkannt werden.
- 3.2 Versicherbare Schäden
- Versicherbare Schäden sind grundsätzlich nicht finanzhilfefähig.
- Zu den Schäden, die versicherbar sind, gehören insbesondere
- Feuer-, Sturm-, Hagel- und Glasbruchschäden,
  - weitere Elementarschäden wie beispielsweise Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Schneedruck etc. sowie
  - kaskoversicherungsfähige Schäden an Kraftfahrzeugen und Campinganhängern.
- 3.3 Finanzhilfefähige Schäden
- 3.3.1 Allgemeine Bestimmungen
- 3.3.1.1 **Finanzhilfefähig** sind nur Aufwendungen zur Beseitigung **unmittelbarer Schäden**, bei denen durch direkte Einwirkung der Schadensursache Gegenstände beschädigt oder zerstört wurden oder verlorengegangen, an
- landwirtschaftlichem, gärtnerischem, gewerblichem oder freiberuflichem **Betriebsvermögen**,
  - Vermögen von Genossenschaften, Vereinen oder sozialen Einrichtungen,
  - **privaten** Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie an
  - **Hausrat**,
- deren **Behebung notwendig und unaufschiebbar** ist.
- Mit der Behebung der Schäden kann sofort auch vor Antragstellung begonnen werden. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt allgemein als erteilt.
- 3.3.1.2 Bei der **Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen** sind in der Regel nur die notwendigen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten des vernichteten Wirtschaftsguts einzubeziehen, soweit die vernichteten oder beschädigten Vermögensgegenstände zur Fortführung des Betriebs, einer sonstigen auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit oder des privaten Haushalts unentbehrlich sind.
- 3.3.1.3 Der Wert der **eigenen Arbeitsleistung** ist bei allen Schadensarten grundsätzlich kein beihilfefähiger Schaden.
- 3.3.1.4 Eine in Rechnungen ausgewiesene oder enthaltene **Mehrwertsteuer** ist nicht förderfähig, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden kann.
- 3.3.1.5 Bei Verlusten von zum Verkauf bestimmten **Eigenerzeugnissen** sind die Herstellungskosten, nicht die erzielbaren Verkaufspreise maßgebend.
- 3.3.1.6 Eine **Werterhöhung** gegenüber dem Zustand vor Schadenseintritt, z. B. beim Ersatz von gebrauchten Gegenständen durch neue, ist durch einen pauschalen Abschlag von 10 v. H. zu berücksichtigen.
- 3.3.2 Unternehmen
- Bei Unternehmen sind finanzhilfefähig
- Aufwendungen an betrieblichem Anlagevermögen (vor allem Grundstücken, Gebäuden, maschinellen Anlagen und sonstigen Einrichtungsgegenständen),
  - Flur-, Ernte- und Wegeschäden (bei Kostentragung),
  - Aufwendungen an Warenvorräten und
  - Aufwendungen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie
  - Eigenleistungen, soweit sie in der jeweiligen Bilanz als Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert wurden oder werden.
- Wird eigenes Personal zur Schadensbeseitigung eingesetzt, können die entsprechenden Lohnkosten (d. h. die tatsächlichen Kosten ohne z. B. kalkulatorische Gewinnzuschläge o. ä.) als Bestandteil der notwendigen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten anerkannt werden, soweit sie

- tatsächlich und ausschließlich der Beseitigung unmittelbarer materieller Schäden dienen.
- 3.3.3 Hausrat
- 3.3.3.1 Im Fall von vernichtetem **Hausrat** sind z. B. die für eine Grundausstattung erforderlichen Möbel, Bekleidungs- und Wäschestücke und hauswirtschaftlichen Geräte finanzhilfefähig. Nicht finanzhilfefähig sind dagegen Nahrungsmittel, die Wiederbeschaffung von Luxusgegenständen, Bargeld, Wertpapieren, Sammlungen u. ä. sowie aufschiebbare Beschaffungen (z. B. von Sport- oder sonstigen Freizeitartikeln). Für die Erneuerung eines **vollständigen Hausstands** können folgende Pauschalbeträge als angemessen erachtet werden:
- a) Bei Ein-Personen-Haushalten: 13.000 €.
- b) Bei Mehr-Personen-Haushalten:
- für eine Person 13.000 €;
  - für den Ehegatten oder Lebenspartner 8.500 €;
  - für jede weitere zum Haushalt gehörige und dort mit Hauptwohnung gemeldete Person 3.500 €.
- c) Bei Wohngemeinschaften (z. B. Studenten-WG): 3.500 € für jede zum Haushalt gehörige und dort mit Hauptwohnung gemeldete Person.
- 3.3.3.2 Sind nur Teile des Hausrats zerstört worden, ist von den o. a. Beträgen ein entsprechender Abschlag vorzunehmen. Auch können die Kreisverwaltungsbehörden, sofern dies zweckdienlicher erscheint, im Interesse einer einheitlichen Handhabung in ihrem Zuständigkeitsbereich für einzelne vernichtete Hausratsgegenstände, soweit sie als Grundausstattung erforderlich sind, entsprechende Beträge festlegen, die als angemessen anerkannt werden.
- 3.3.3.3 Bei Schäden an **Gebäuden und Räumen**, insbesondere an Wänden und Fußböden, ist nur der Aufwand förderfähig, der erforderlich ist, um die Gebäude oder Räume wieder benutzbar zu machen. Die Kreisverwaltungsbehörden legen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die einzelnen Schäden (Bodenbeläge, Estrich, Anstrich, Wandputz etc.) sowie für Gegenstände wie Heizungen, Öltanks, Elektroinstallationen, Fenster und Türen etc. pauschalierte Durchschnittspreise oder Wiederbeschaffungspreise fest, die als angemessene Beträge anerkannt werden können.
- 3.4 Nicht finanzhilfefähige Schäden  
Nicht finanzhilfefähig sind
- mittelbare Schäden (z. B. entgangener Gewinn, Produktions- und Verdienstausschlag, Wertminderungen des Betriebs- oder Privatvermögens),
  - Schäden an Außenanlagen von Gebäuden (Bäume, Sträucher, Rasen, Terrassen etc.),
  - Schäden an Wald und Forstwegen (hier gelten die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen eines Waldbaulichen Förderprogramms) und
- Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten (hier gelten die Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben).
4. **Zuwendungsempfänger**
- 4.1 Finanzhilfeberechtigte Zuwendungsempfänger  
Staatliche Finanzhilfen können Gewerbebetrieben und freiberuflich Tätigen, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Wohnungsbaugesellschaften oder Wohnungsbaugenossenschaften sowie Privathaushalten gewährt werden. Die Gewährung von staatlichen Finanzhilfen an Vereine ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.2 Mitwirkungspflichten  
Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Fehlende Finanzhilfeberechtigung  
Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, deren Kapital sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befindet, können keine Finanzhilfe erhalten.  
Für kommunale Schäden können Zuwendungen aus Mitteln des Finanzausgleichs und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit dem Bayerischen Krankenhausgesetz auf dem hierfür üblichen Weg beantragt werden.
- 4.4 Weitere personenbezogene Finanzhilfevoraussetzungen  
Finanzhilfe können nur Geschädigte erhalten, die unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sind, die sie aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht bewältigen können.  
Unverschuldet ist eine Notlage in der Regel nicht bei
- Grünlandumbruch in Lagen, die in regelmäßigen Abständen überschwemmt werden,
  - Dauerkulturen in Flussnähe, die regelmäßig überschwemmt werden,
  - Bauten, die ohne Genehmigung errichtet wurden und
  - Bauten, die entgegen den Warnungen der zuständigen Behörden in Überschwemmungsgebieten errichtet wurden.
- Als unmittelbar Geschädigte sind grundsätzlich auch Verpächter anzusehen, die zur Wiederherstellung verpflichtet sind.  
Ist bei Gebäudeschäden der unmittelbar Geschädigte nicht Alleineigentümer, ist Finanzhilfe nur zu gewähren, wenn die Mitberechtigten der Auszahlung schriftlich zustimmen.
5. **Art und Umfang der Finanzhilfe**
- 5.1 Arten der Finanzhilfe  
Als Finanzhilfen können einzeln oder kumulativ gewährt werden



<ul style="list-style-type: none"> <li>– Soforthilfen „Haushalt/Hausrat“,</li> <li>– Soforthilfen „Ölschäden an Gebäuden“,</li> <li>– Notstandsbeihilfen (ggf. auch in Form von Einmalzinszuschüssen) und</li> <li>– Staatsbürgschaften.</li> </ul>	<p>rat- oder Gebäudeversicherungen abgeschlossen wurden, ist dafür ausreichend.</p>
<p>5.2 <u>Soforthilfen „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“</u></p> <p>Als <b>erste schnelle Hilfe ohne Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit</b> können folgende Zuschüsse bewilligt werden:</p>	<p>5.3 <u>Notstandsbeihilfen und Staatsbürgschaften</u></p>
<p>5.2.1 Soforthilfen „Haushalt/Hausrat“</p> <p>Private Haushalte,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die durch ein Elementarereignis einen Gesamtschaden von mindestens 5.000 € erlitten haben,</li> <li>– für den kein Versicherungsschutz möglich war (Elementarschadensversicherung),</li> </ul> <p>können – wenn die Mittel für Ersatzbeschaffungen verwendet werden – eine Soforthilfe in Höhe von 500 € je Person, mindestens aber 1.000 und höchstens 2.500 € je Haushalt erhalten.</p> <p>Ein Schadens- und ein Verwendungsnachweis sind nicht zu führen; es reicht die im Antrag vorgesehene Versicherung, dass Schäden in dieser Höhe entstanden sind und die Mittel zur Schadensbeseitigung verwendet werden.</p> <p>Bei der Zahl der Haushaltsangehörigen (Ehegatten, Kinder etc.) ist maßgeblich, dass die betreffenden Personen zum Zeitpunkt des Schadensereignisses ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts am Ort des Schadensereignisses hatten.</p> <p>Als Begünstigte können sowohl Mieter als auch selbstnutzende Eigentümer des Anwesens in Frage kommen.</p>	<p>5.3.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>5.3.1.1 Notstandsbeihilfen und Staatsbürgschaften kann nicht erhalten, wenn es zumutbar ist, die Schäden durch Einsatz eigener Mittel, durch Eigenleistungen, durch sonstige Hilfen (einschließlich steuerlicher Hilfen) oder durch Aufnahme eines Darlehens selbst zu beheben.</p> <p>5.3.1.2 Der Geschädigte hat anderweitig zur Verfügung stehende Mittel vorrangig auszuschöpfen. Zu den sonstigen Hilfen zählen Verwandten- und Nachbarschaftshilfen, Versicherungsleistungen, andere öffentliche Hilfen, Schadenersatzansprüche, steuerliche Vorteile (z. B. Verlustrücktrag; Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuer, Minderung von Einkommen- und Gewerbesteuer durch Sonderabschreibungen oder Sofortabzug von Reparaturkosten) u. ä. Bei steuerlichen Verlusten ist zur Klärung der Frage, ob es sich um echte oder nur kalkulatorische Verluste handelt, gegebenenfalls das Finanzamt um Mitwirkung zu bitten.</p> <p>5.3.1.3 Zumutbare Eigenbelastung</p> <p>Welche Eigenleistungen dem Geschädigten zuzumuten sind, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Geschädigten entschieden werden.</p> <p>Aufräumarbeiten sind in der Regel zumutbar. Erbringen jedoch Finanzhilfeberechtigte oder deren Verwandte oder Bekannte unzumutbare Eigenleistungen, können die Materialkosten bis zur vollen Höhe ersetzt werden. Unversteuerte und unversicherte Arbeitsleistungen sind nicht finanzhilfefähig.</p>
<p>5.2.2 Soforthilfen „Ölschäden an Gebäuden“</p> <p>Für durch Elementarereignisse bedingte Ölschäden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– an privat genutzten oder nicht gewerblich vermieteten Wohngebäuden,</li> <li>– bei denen der Schaden je Wohngebäude mindestens 10.000 € beträgt und</li> <li>– für den kein Versicherungsschutz möglich war (Elementarschadensversicherung),</li> </ul> <p>kann der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte eine Soforthilfe von 25 v. H. des Gesamtschadens, höchstens aber von 5.000 € je Wohngebäude erhalten.</p> <p>Die Tatsache, dass ein Gebäudeschaden durch Öl entstanden ist, muss amtlich festgestellt worden sein. Die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe ist durch Vorlage entsprechender Rechnungen nachzuweisen.</p>	<p>Im Interesse einer sinnvollen Konzentrierung der Mittel auf wirkliche Notfälle können im Regelfall 3.000 € von den finanzhilfefähigen Schäden im Sinn der Nr. 3.3 als zumutbare Eigenbelastung abgezogen werden.</p> <p>Diese Grenze soll nicht schematisch angewandt werden; entscheidend ist der Einzelfall. Mehrere Schäden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren werden zusammengerechnet.</p>
<p>5.2.3 Nachweispflicht</p> <p>Den Nachweis, dass gegen die entstandenen Elementarschäden <b>kein Versicherungsschutz möglich</b> war (Elementarschadensversicherung), hat der Antragsteller zu führen. Die Bestätigung des Versicherungsunternehmens, bei dem z. B. Haus-</p>	<p>5.3.2 Notstandsbeihilfen</p> <p>Notstandsbeihilfen sind einmalige, nicht zurückzahlbare Zuschüsse.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde kann bestimmen, dass die Notstandsbeihilfe ganz oder teilweise zur Verbilligung von Bankdarlehen zu verwenden ist (Zinsverbilligungszuschuss). Für diesen Fall gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Es ist darauf zu achten, dass die Darlehensbedingungen, insbesondere die Zinssätze, angemessen sind. Überteuerte Darlehen dürfen nicht durch Notstandsbeihilfen verbilligt werden.</li> <li>b) Das verbilligte Darlehen ist vom Kreditinstitut auf einem gesonderten Konto zu führen.</li> </ul>

- c) Die Bewilligungsbehörde überweist den Zinsverbilligungszuschuss in einem Betrag abgezinst auf das Sonderdarlehenskonto. Es ist sicherzustellen, dass das Darlehen in der der Bewilligung zugrunde gelegten Höhe in Anspruch genommen wird.
- d) Ein Zinsverbilligungszuschuss wird grundsätzlich nicht gewährt für rückständige Tilgungsraten und Kredite, die aus anderen staatlichen Förderprogrammen zinsverbilligt wurden oder die zur Umschuldung anderer Verbindlichkeiten dienen.
- 5.3.3 Staatsbürgschaften  
Staatsbürgschaften können gegenüber Kreditinstituten für zweckgebundene Kredite übernommen werden, wenn diese Kredite mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten zu den vorgesehenen Bedingungen sonst nicht gewährt würden. Das Nähere regeln die Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) vom 6. September 2011 (FMBl S. 339) nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG) vom 27. Juni 1972 (BayRS 66-1-F), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86).
- 5.4 Umfang der Finanzhilfe  
Die verfügbaren Finanzhilfemittel dürfen nicht schematisch verteilt, sondern müssen gezielt für akute Notfälle eingesetzt werden.
- 5.4.1 Ermessensentscheidung  
Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Art und Höhe der Finanzhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die zur Verfügung stehenden Mittel und die Gesamtverhältnisse des Antragstellers und seiner im Haushalt lebenden Angehörigen (Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Höhe des Schadens, Bedürftigkeit) zu berücksichtigen.
- 5.4.2 Ermessensausübung bei kleinen Schadensfällen  
Bei kleinen Schadensfällen bis zu 10.000 € soll die Finanzhilfe in der Regel 35 v. H. der zur Schadensbeseitigung notwendigen Aufwendungen nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen sind höhere Bewilligungssätze möglich.
- 5.4.3 Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei der Gewährung von Notstandsbeihilfen und Staatsbürgschaften
- 5.4.3.1 Gemeinsame Bestimmungen  
Alle Einnahmen aus eigenem Einkommen und Vermögen sowie Zuwendungen und Leistungen Dritter dienen als Deckungsmittel für die mit der Schadensbehebung zusammenhängenden Ausgaben. Die im Bewilligungsbescheid angegebene Finanzierung ist verbindlich. Dies gilt nicht für Mehrkosten, die der Zuwendungsempfänger aus eigenen Mitteln trägt. Bei unabweisbarer Steigerung der Gesamtausgaben zur Schadensbehebung kann im Rahmen der verfügbaren Ausgabemittel nachbewilligt werden.  
Sind Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden, ist das zugrundeliegende Kapital zu berücksichtigen.  
Die Erhebungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse sollen den Umständen und der Bedeutung des Falles angemessen sein.  
Soweit möglich soll nur auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die für den Geschädigten verfügbar sind oder mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.
- 5.4.3.2 Unternehmen  
Geschädigte land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gewerbebetriebe und Unternehmen von Angehörigen der Freien Berufe sind förderfähig, sofern sie durch das Elementarschadensereignis in ihrer Existenz gefährdet sind. Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn die Gesamtverhältnisse des antragstellenden Unternehmens und die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, die Schäden durch den Einsatz eigener Mittel, durch Eigenleistungen, durch sonstige Hilfen oder durch Aufnahme von Darlehen in absehbarer Zeit zu beheben.  
Auch sind das Privatvermögen der Inhaber und bei verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) die Verhältnisse der gesamten Unternehmen zu berücksichtigen.
- 5.4.3.3 Privathaushalte
- 5.4.3.3.1 Bedürftigkeit kann bei Privathaushalten in der Regel angenommen werden, wenn
- a) das nach § 11 SGB II ermittelte Einkommen den 2,5-fachen Grundfreibetrag nach § 32a EStG und
  - b) das Vermögen den 2,5-fachen Betrag des abzusetzenden oder nicht zu berücksichtigenden Vermögens im Sinn des § 12 SGB II nicht übersteigen.
- Für jede zum Haushalt gehörende Person erhöhen sich die vorstehend genannten Freigrenzen um einen weiteren Grundfreibetrag nach § 32a EStG bzw. Freibetrag nach § 12 Abs. 2 und 3 SGB II.
- 5.4.3.3.2 Sind Geschädigte mit Darlehensrückzahlungen aus früheren Finanzhilfeaktionen belastet, sind die im laufenden und nächsten Jahr fälligen Zins- und Tilgungsleistungen bei Bewilligung von Notstandsbeihilfe angemessen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Anteil der Notstandsbeihilfe zweckgebunden für diese Zins- und Tilgungsleistung zu gewähren. Die Zweckbindung ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen; die beteiligten Kreditinstitute sind von der zweckgebundenen Finanzhilfe zu verständigen.
- 5.4.3.3.3 Hinsichtlich der Berücksichtigung (Anrechnung) von für die Altersversorgung vorgesehenen Vermögensanlagen ist Folgendes zu beachten:  
Ob der Einsatz derartiger Vermögensanlagen zur Schadensbeseitigung zumutbar ist, hängt maßgeblich von der zu erwartenden Höhe der

Versorgung und dem Alter des Geschädigten ab. Je geringer künftige „Renten“ (oder ähnliche Zahlungen) ausfallen würden und je älter der Betroffene ist, um so weniger sinnvoll wäre der Einsatz dieser Vermögenswerte. Es soll auf alle Fälle vermieden werden, dass die Mittel zwar momentan zur Schadensbeseitigung verwendet werden können, der Geschädigte dafür aber im Alter mit hoher Wahrscheinlichkeit aus diesem Grund bedürftig wird.

5.4.3.3.4 Ein Berechnungsbogen zur Ermittlung eines eventuellen ungedeckten Finanzierungsanteils ist als Anlage zu Muster 4 beigefügt.

5.4.4 „100 %-Klausel“

Die Finanzhilfen und weiteren Hilfen Dritter dürfen die für die Schadensbehebung erforderlichen Ausgaben nicht übersteigen. Nicht angerechnet werden Spenden, die jedoch zu keiner Überfinanzierung über die Höhe der entstandenen Schäden hinaus führen dürfen.

**6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

6.1 Antragstellung

Anträge auf Finanzhilfe sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Die Antragsfrist wird vom Staatsministerium der Finanzen für jede Finanzhilfeaktion gesondert bestimmt. Verspätet eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kreisverwaltungsbehörde kann in begründeten Fällen eine Nachfrist gewähren.

Auch die Gemeinden haben etwaige Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die Kreisverwaltungsbehörde weiterzuleiten (Art. 58 Abs. 4 GO).

Der Finanzhilfeantrag ist in einfacher Ausfertigung auf dem Formblatt Muster 3a und b (Soforthilfen) bzw. Muster 4 (Notstandsbeihilfen) einzureichen.

Erstreckt sich geschädigtes Betriebs- oder Grundvermögen auf mehrere Landkreise oder Regierungsbezirke, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Betriebssitz.

Die Kreisverwaltungsbehörde ist den Geschädigten bei der Antragstellung behilflich. Sind weitere nicht im Antragsformblatt vorgesehene Angaben erforderlich oder ist der Antrag unvollständig ausgefüllt, wirkt sie ggf. auf eine Ergänzung hin.

Die Formblätter für die Soforthilfe- und die Finanzhilfeanträge werden vom Staatsministerium der Finanzen zum Download bereitgestellt.

6.2 Bewilligung

Im Fall der Soforthilfen kann die Kreisverwaltungsbehörde die Zuständigkeit für die Bewilligung mit deren Einverständnis auf die Gemeinden übertragen.

Die Kreisverwaltungsbehörden bewilligen Notstandsbeihilfen bis zu 40.000 € (gewährte Notstandsbeihilfe oder ggf. gewährter Einmal-

zinszuschuss) in eigener Zuständigkeit. Ist eine höhere Notstandsbeihilfe erforderlich, ist vor der Bewilligung die jeweilige Regierung zu unterrichten. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Erteilung der Bewilligungsbescheide der Regierung übertragen werden.

6.2.1 Grundsatz der schnellen Abwicklung

Die Anträge sind bei allen beteiligten Stellen als Sofortsache zu behandeln. Die Behördenleiter haben geeignete Kräfte in ausreichender Zahl einzusetzen. Nach Weisung der beteiligten Fachministerien oder der zuständigen Regierung oder aufgrund Vereinbarung der Kreisverwaltungsbehörden können zusätzliche Dienstkräfte im Wege der Amtshilfe abgestellt werden.

6.2.2 Vorläufige Bewilligung

Steht in akuten Notfällen oder zeitaufwendigen Fällen die Finanzhilfefähigkeit nur dem Grunde nach fest, kann vorläufig bewilligt oder spätere Finanzhilfe schriftlich in Aussicht gestellt werden.

6.2.3 Bescheid

Über die Anträge auf Finanzhilfe wird schriftlich entschieden. Für den Bescheid kann das Formblatt Muster 5 verwendet werden.

Im Fall der Erteilung der Bewilligung durch die Regierung (Nr. 6.2 Satz 3) übersendet diese der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einen Abdruck ihres Bescheides. Von Bescheiden mit einem Zuschussbetrag über 50.000 € erhält auch der Bayerische Oberste Rechnungshof einen Abdruck.

6.3 Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Finanzhilfe darf nur unmittelbar zu der im Bewilligungsbescheid bestimmten Schadensbehebung (Zweck) verwendet werden. Die Finanzhilfe ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.3.1 Notstandsbeihilfen werden in der Regel für fällige oder bereits geleistete Zahlungen nach Vorlage entsprechender Originalbelege und einer Aufstellung über die Finanzierung der Zahlungen sowie des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Notstandsbeihilfe ausbezahlt.

6.3.2 Notstandsbeihilfen für Gebäude- und Hausratschäden können zunächst ohne Belege geleistet werden, wenn

- der Bewilligungsbehörde die Behebung der Mängel zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder eines angemessenen Wohnstandards dringend erforderlich erscheint und
- die Betroffenen nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, diese Zahlungen auszulegen.

6.3.3 Die Notstandsbeihilfe darf nur für fällige Zahlungen im Rahmen der Schadensbehebung angefordert werden, wenn die eigenen Mittel sowie die Zuwendungen Dritter verbraucht sind. Sie ist alsbald nach Erhalt zu verwenden. Sie wird

- grundsätzlich unbar auf das im Antrag angegebene Bankkonto ausbezahlt.
- 6.3.4 Sind die der Bewilligung zugrunde gelegten Gesamtausgaben noch nicht in voller Höhe angefallen, soll die Notstandsbeihilfe grundsätzlich nur anteilig ausbezahlt werden. Finanzhilfe für fällige Zahlungen kann auch unmittelbar an den aus der Rechnung ersichtlichen Zahlungsempfänger ausbezahlt werden. Kreisfreie Städte richten Auszahlungsanordnungen unmittelbar an die zuständige Staatsoberkasse.
- 6.3.5 Die zur Auszahlung der Notstandsbeihilfe vorgelegten Belege sind mit einem Prüfzeichen versehen an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Eine Liste der vorgelegten Belege mit Prüfungsvermerk ist nach Auszahlung des letzten Teilbetrages zu den Bewilligungsakten zu nehmen.
- 6.3.6 Die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe ist, soweit dies nicht bereits bei Auszahlung der Notstandsbeihilfe geschehen ist, unverzüglich nach Abschluss der Schadensbehebung, spätestens jedoch zu dem von der Bewilligungsbehörde gesetzten Termin nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- Die Bewilligungsbehörde oder sonst beauftragte Stelle hat die Verwendung der Notstandsbeihilfe sowie die zeitgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises in geeigneter Weise zu überwachen und den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Liegen mehrere Schadensarten vor, sind die Beträge für die einzelnen Schadensarten bei der Prüfung des Verwendungsnachweises zu beachten.
- 6.3.6.1 Der Verwendungsnachweis muss den sich aus Anlage 2 zu Muster 5 ergebenden Anforderungen entsprechen.
- Die Bewilligungsbehörde kann bestimmen, dass mit dem Nachweis oder anstelle des Nachweises die Originalbelege vorzulegen sind. Die sich aus Nr. 10 ergebenden Prüfungsrechte bleiben unberührt. Die gegebenenfalls vorzulegenden Originalbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und den Verwendungszweck. Die Belege sind drei Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 6.3.6.2 Der Verwendungsnachweis kann innerhalb eines von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Zeitraums nachgereicht werden.
- Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise kann sich die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis beschränken, dass die im Bewilligungsbescheid gewährte Notstandsbeihilfe zur Schadensbehebung zweckentsprechend verwendet wurde. Der Nachweis der Beseitigung aller entstandenen Schäden ist nicht erforderlich.
- 6.3.7 Erhöhen sich nach der Bewilligung die Eigenmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so
- ermäßigt sich die Notstandsbeihilfe anteilig, wenn die Änderung weniger als 25 v. H. der finanzhilfefähigen Aufwendungen zur Schadensbeseitigung ausmacht;
  - hat die Bewilligungsbehörde ihr pflichtgemäßes Ermessen hinsichtlich Art und Höhe der Förderung neu auszuüben, wenn die Änderung mehr als 25 v. H. beträgt. Die Bewilligung steht insoweit unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- Bei hinzutretenden Spenden ermäßigt sich die Notstandsbeihilfe nur, wenn andernfalls die gesamten Zuwendungen und Leistungen Dritter die Höhe der entstandenen Schäden übersteigen würden.
- 6.3.8 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Der Empfänger von Finanzhilfe ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- er nach Antragstellung oder Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung ergeben,
  - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Finanzhilfe maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck (Schadensbehebung) überhaupt nicht oder mit der bewilligten Finanzhilfe nicht zu erreichen ist,
  - die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht unmittelbar nach Auszahlung verbraucht werden können,
  - ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 7. Vorzeitige Tilgung von Darlehen**
- Wird ein durch Einmalzinszuschuss verbilligtes Darlehen vorzeitig vollständig getilgt, ist der anteilige Barwert des Zinszuschusses vom Kreditinstitut zu Lasten des Darlehensnehmers zurückzuzahlen.
- Der anteilige Barwert des Zinszuschusses setzt sich zusammen aus den auf die vorzeitig getilgten Jahre entfallenden Teilbarwerten gemäß der ursprünglichen Bewilligung. Angefangene Zinsjahre (jeweils gerechnet vom Tag der Bewilligung an) können zugunsten des Darlehensnehmers jeweils wie volle, abgelaufene Zinsjahre behandelt werden.
- Eine Rückzahlung entfällt, wenn das Darlehen vom Tag der Bewilligung an gerechnet um nicht mehr als 20 v. H. der ursprünglichen Laufzeit früher getilgt wird oder der zurückzuzahlende Betrag nicht mehr als 200 € beträgt.

**8. Mehrfachförderung**

Die Inanspruchnahme von Finanzhilfe gleichzeitig mit Zuwendungen aus anderen staatlichen Förderprogrammen ist nicht ausgeschlossen. Die gesamten Zuwendungen und Leistungen Dritter dürfen die Höhe der entstandenen Schäden nicht überschreiten.

Auch Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, kann grundsätzlich Finanzhilfe bewilligt werden. In solchen Fällen ist die Entscheidung mit dem zuständigen Leistungsträger abzustimmen.

**9. Rücknahme, Widerruf der Bewilligung; Erstattung und Verzinsung der Zuwendung****9.1 Grundsatz**

Die Zuwendung ist zurückzufordern, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Art. 43, 48 oder 49 BayVwVfG oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

**9.2 Widerruf**

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit

- der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet,
- der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder schuldhaft gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt oder
- sich nach der Bewilligung die Eigenmittel erhöhen oder neue Finanzierungsmittel hinzutreten, sofern die Änderung mehr als 25 v. H. beträgt (Nr. 6.3.7 Aufzählungszeichen 2).

**9.3 Vermeidung von Härten**

Um in Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs von Bewilligungsbescheiden oder des Eintritts

einer auflösenden Bedingung Härten zu vermeiden, kann von einer Herabsetzung oder Rückforderung bereits ausbezahlter Notstandsbeihilfe im Einzelfall abgesehen werden, wenn die nachgewiesenen Gesamtausgaben zur Schadensbehebung um nicht mehr als 10 v. H., höchstens 2.000 €, unter den der Bewilligung zugrunde gelegten Kosten liegen, oder die zurückzufordernde Beihilfe nicht mehr als 200 € beträgt und keine besonderen Gründe gegen einen Verzicht auf die Herabsetzung oder Rückforderung sprechen.

**9.4 Verzinsung**

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Art. 49a BayVwVfG zu verzinsen.

**10. Sonstige Bestimmungen****10.1 Subventionserheblichkeit**

Die als solche bezeichneten Angaben im Antrag sowie die Angaben in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 1. Januar 1983 (BayRS IV S. 597, BayRS 453-1-W).

**10.2 Prüfungsrechte**

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Finanzhilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Finanzhilfempfeänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Auch der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (Art. 91 BayHO).

**10.3 Muster**

Die als Anlagen beigefügten Muster sind Teil dieser Bekanntmachung.

**11. Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. Sie gelten für ab diesem Zeitpunkt eingeleitete Finanzhilfaktionen und treten mit Ablauf des 10. Mai 2017 außer Kraft.

Dr. Bauer  
Ministerialdirektor

## Muster 1

## Schadensmeldung

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landratsamt	Schäden an Haus- und Grundvermögen und Hausrat in €	Schäden an gewerblichem und freiberuflichem Betriebsvermögen in €	Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Betriebsvermögen ohne Wald in €	Schäden an öffentlicher Infrastruktur in €
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					







<b>3. Sonstige Erklärungen des Antragstellers:</b>	
3.1	Ich nehme/Wir nehmen davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ besteht.
3.2	Ich nehme/Wir nehmen davon Kenntnis, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung meines/unseres Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
3.3	Ich versichere/Wir versichern, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden.
3.4	Ich nehme/Wir nehmen davon Kenntnis, dass ich/wir im Fall unrichtiger Angaben wegen Betrugs nach § 263 des Strafgesetzbuchs bestraft werden kann/können.
3.5	Die Angaben zu den Nrn. 1 und 2 sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ (500 € je Person, höchstens aber 2.500 € je Haushalt) vorliegen. Mit der Verarbeitung der Daten zu diesem Zweck bin ich/sind wir einverstanden.
3.6	Mir/Uns ist bekannt, dass die Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ bei der eventuellen Gewährung einer weiteren finanziellen Hilfe berücksichtigt wird.
<b>4. Überweisung:</b>	Für den Fall, dass eine Überweisung der Soforthilfe gewünscht wird:
	Kontonummer: <input type="text"/> Bankleitzahl: <input type="text"/>
	Kreditinstitut: <input type="text"/>

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift des Antragstellers</b>
-------------------	--

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift des Ehegatten</b>
-------------------	-----------------------------------

**Die Staatsregierung empfiehlt, eine Elementarschadensversicherung zur Hausrat- oder Gebäudeversicherung abzuschließen.**

**Antrag auf Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“**

Kreisfreie Stadt/Landratsamt

--

**Antrag auf Gewährung einer staatlichen Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“**

1. Persönliche Verhältnisse		
1.1	<b>Antragsteller</b>	<b>Ehegatte</b>
	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Beruf	
	Straße	
	PLZ, Ort	
	Telefon	
1.2	Der Antragsteller ist Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des geschädigten Wohngebäudes.	
1.3	Betriebsnummer ( <b>nur bei Landwirten</b> ):	
1.4	Vorsteuerabzugsberechtigung ( <b>nur bei Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen</b> ): ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
2. Schadensereignis, Schadensart und -höhe:		
2.1	Schadenstag:	
2.2	Schadensart:	Ausweislich der <b>amtlichen Bestätigung</b> der Bewilligungsbehörde ist entstanden ein hochwasserbedingter Ölschaden an einem privat genutzten oder nicht gewerblich vermieteten Wohngebäude, für den ausweislich der vom Antragsteller beigefügten Bestätigung des Gebäudeversicherers kein Versicherungsschutz (Elementarschadensversicherung) möglich war. Die Aufwendungen zur Beseitigung des Ölschadens betragen lt. beigefügter Rechnung/beigefügten Rechnungen <b>mindestens 10.000 € je Wohngebäude</b> .

2.3 Schadenshöhe:				
	Wohngebäude 1	Wohngebäude 2	Wohngebäude 3	Wohngebäude 4
Die amtliche Bestätigung des Ölschadens ist beigelegt.				
2.4 Lage und Adresse des Wohngebäudes, soweit abweichend von den Angaben in von Nr. 1:				
Wohngebäude 1:				
Wohngebäude 2:				
Wohngebäude 3:				
Wohngebäude 4:				
<b>3. Sonstige Erklärungen des Antragstellers:</b>				
3.1 Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe „Ölschäden an Wohngebäuden“ besteht.				
3.2 Ich nehme davon Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.				
3.3 Ich versichere, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden und dass sie vollständig sind und nachgewiesen werden.				
3.4 Ich nehme davon Kenntnis, dass				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die vorstehenden Angaben zu den Nrn. 1 und 2,</li> <li>- die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen,</li> <li>- die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen,</li> <li>- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung</li> </ul>				
subventionserheblich im Sinn der §§ 263, 264 des Strafgesetzbuches sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Betrugs bzw. Subventionsbetrugs bestraft werden kann.				
3.5 Die Angaben zu den Nrn. 1 und 2 sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe „Ölschäden an Wohngebäuden“ in Höhe von 25 v. H. des Gesamtschadens, höchstens aber 5.000 € je Wohngebäude, vorliegen. Mit der Verarbeitung der Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden.				
3.6 Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe „Ölschäden an Wohngebäuden“ bei der eventuellen Gewährung weiterer finanzieller Hilfen berücksichtigt wird.				
<b>4. Überweisung:</b>		Für den Fall, dass eine Überweisung der Soforthilfe gewünscht wird:		
		Kontonummer:	Bankleitzahl:	
		Kreditinstitut:		
<b>Ort, Datum</b>			<b>Unterschrift des Antragstellers</b>	

**Die Staatsregierung empfiehlt, eine Elementarschadensversicherung zur Hausrat- oder Gebäudeversicherung abzuschließen.**

**Antragsformular für Notstandsbeihilfen/Staatsbürgschaften**

An die Wohnsitzgemeinde/das Landratsamt/die kreisfreie Stadt

--

**Antrag auf Gewährung von Notstandsbeihilfen und/oder Staatsbürgschaften aus dem „Härtefonds Finanzhilfen“**

*Die Zuschüsse können gewährt werden in Fällen existenzieller Notlagen für die Wiederbeschaffung insbesondere von lebensnotwendigem Hausrat, die Instandsetzung von Gebäuden sowie die Reparatur oder Wiederbeschaffung von zur Weiterführung des Betriebs erforderlichem Betriebsvermögen, soweit die Maßnahmen unaufschiebbar sind.*

1.	Persönliche Verhältnisse	
	Antragsteller/Unternehmen	Ehegatte
	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Beruf	
	Straße	
	PLZ, Ort	
	Telefon	
	Kinder und sonstige im Haushalt lebende Angehörige:	
	(Name, Vorname, Alter, Beruf und ggf. Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller)	
	<b>Bankverbindung</b>	
	Kontonummer:	Bankleitzahl:
	Kreditinstitut:	
2.	Angaben zum Schaden und zur Schadensbeseitigung lt. Anlage	

<b>3.</b>	<b>Erklärung des Antragstellers und seiner im Haushalt lebenden volljährigen Angehörigen bzw. des Unternehmers</b>
<b>3.1</b>	Ich nehme/Wir nehmen davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse aus dem „Härtefonds Finanzhilfen“ besteht.
<b>3.2</b>	Ich versichere/Wir versichern, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden, dass sie vollständig sind und nachgewiesen werden.
<b>3.3</b>	Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass das zuständige Finanzamt zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags Auskunft aus den Steuerakten erteilt und dass die Bewilligungsbehörde berechtigt ist, Auskünfte zur Höhe der Zuwendungen aus Spendenmitteln einzuholen.
<b>3.4</b>	<p>Ich nehme/Wir nehmen davon Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die vorstehenden Angaben zu den Nrn. 1 und 2 einschließlich etwaiger Anlagen,</li> <li>– die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen,</li> <li>– die Angaben im Verwendungsnachweis und in den ergänzenden Unterlagen,</li> <li>– die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen,</li> <li>– Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung</li> </ul> <p>subventionserheblich im Sinn der §§ 263, 264 des Strafgesetzbuches sind und ich/wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Betrugs bzw. Subventionsbetrugs bestraft werden kann/können.</p>
<b>3.5</b>	<b>Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass die im Antrag gemachten Angaben (Daten) zur Abwicklung der Förderung von den Bewilligungsbehörden verarbeitet werden und an andere mit Förderverfahren, die dieses Elementarschadensereignisses betreffen, befaste Behörden und Stellen übermittelt werden können. Mir/Uns ist bekannt, dass keine Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht, die im Antragsvordruck geforderten Angaben zu machen (Art. 15 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz), diese Angaben jedoch für die Antragsbearbeitung erforderlich sind. Weiterhin ist mir/uns bekannt, dass ich/wir diese Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können, die Bearbeitung dieses Förderantrages dann allerdings unterbleibt.</b>

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/Ehegatte/Unternehmer
------------	---

Ort, Datum	Unterschrift volljähriger im Haushalt lebender Kinder
------------	---

Ort, Datum	Unterschrift volljähriger im Haushalt lebender Angehöriger
------------	--



- 2 -

## Anlage 1 zu Muster 4

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4
	Bezeichnung	Anzahl	€
- an einer <b>Heizungsanlage</b>			
- am <b>Gebäude</b>	Estrich		
	Böden		
	Decken		
	Wände		
	Mauerwerk		
	Türen		
	Fenster		
<u>Zwischensumme 1:</u>			
<b>b) Zur Schadensbeseitigung verfügbare Mittel:</b>			
Eigenmittel (frei verfügbare Einnahmen, Sparguthaben, Wertpapiere etc.)			
Einnahmen aus zumutbaren Vermögensveräußerungen (z. B. Verkauf von Grundstücken etc.)			
Bankkredite (einschl. etwaiger Sonderprogramme aus Anlass des Elementarschadensereignisses)			
finanzielle Hilfen aus sonstigen Förderprogrammen			
Steuervorteile			
sonstige Hilfen (ohne Spenden)			
<u>Zwischensumme 2:</u>			
<b>c) Berechnung der ggf. erforderlichen finanziellen Hilfe:</b>			
Zwischensumme 1			
./. Zwischensumme 2			
<b>= Überschuss oder ungedeckter Finanzierungsanteil</b>			
<b>3. Anrechnung von Spenden:</b>			
Erhaltene Spendenmittel werden gemäß Nr. 5.4.4 HFR nur berücksichtigt, wenn das Ergebnis der Zwischensumme 2 die Höhe des <b>Gesamtschadens</b> übersteigt, damit es zu keiner Überkompensierung kommt.			

## Muster 5 (Bewilligungsbescheid)

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde

Name

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum

**Bescheid über die Gewährung von Zuwendungen aus dem  
„Härtefonds Finanzhilfen“ nach dem Elementarereignis**  
 „\_\_\_\_\_“

- Anlagen:  1 Berechnungsbogen Notstandsbeihilfe  
 1 Blatt Berechnung des Zinszuschusses  
 1 Blatt Nebenbestimmungen  
 ggf. weitere Anlagen

Anrede,

auf Ihren Antrag vom \_\_\_\_\_ bewilligen wir Ihnen zur Behebung eines akuten Notstands durch \_\_\_\_\_ aus dem „Härtefonds Finanzhilfen“ folgende Zuwendungen:

**1. Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“**

Es wird eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ in Höhe von \_\_\_\_\_ € festgesetzt. Die Soforthilfe beträgt 500 € je Person, mindestens jedoch 1.000 und höchstens 2.500 € je Haushalt. In Ihrem Haushalt lebt/leben \_\_\_\_\_ Person/en.

Die Soforthilfe ist kein Schadensersatz und zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden (vgl. Ihre Versicherung im Antragsformular).

Dienstgebäude

Öffentliche Verkehrsmittel

Telefon

E-Mail

Internet



- 2 -

**Muster 5 (Bewilligungsbescheid)****2. Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“**

Es wird eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ in Höhe € von festgesetzt. Die Soforthilfe beträgt 25 v. H. des festgestellten Gesamtschadens, höchstens aber 5.000 € je Wohngebäude. Sie berechnet sich wie folgt:

	Wohngebäude 1	Wohngebäude 2	Wohngebäude 3	Wohngebäude 4
<b>Schadenshöhe in €:</b>				
davon 25 v. H.				
ggf. Kappung auf 5.000 €				
<b>Auszahlungsbeitrag in €:</b>				

- Die Schadenshöhe wurde bereits nachgewiesen.
- Die Schadenshöhe ist bis zum durch Rechnungen nachzuweisen.

Die Soforthilfe ist kein Schadensersatz und zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden.

**3. Notstandsbeihilfe und Zinszuschuss**

a) Notstandsbeihilfe:

Es wird eine Notstandsbeihilfe von bis zu € festgesetzt. Die Berechnung ergibt sich aus der diesem Bescheid beigefügten Anlage 1.

- Die Notstandsbeihilfe ist zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden.
- Bitte beachten Sie die diesem Bescheid als Anlage 2 beigefügten Nebenbestimmungen.

## b) Zinszuschuss

Es wird ein Zinszuschuss in Höhe von            € festgesetzt. Die Berechnung ergibt sich aus der diesem Bescheid beigefügten Anlage\_\_\_\_\_.

Das Darlehen ist von            auf einem Sonderkonto zu führen. Das Kreditinstitut wurde durch einen Abdruck des Bescheides von der Bewilligung unterrichtet.

- Das durch den Zinszuschuss verbilligte Darlehen ist zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden.
- Bitte beachten Sie die diesem Bescheid als Anlage 2 beigefügten Nebenbestimmungen.

Die Zuwendungen nach Nr. 3 Buchst. a und b sind kein Schadensersatz, sondern Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Beseitigung des Schadens. Die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Mittel ist bis zur Höhe der Auszahlungsbeträge nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [            ], Postfachanschrift: [            ], Hausanschrift: [            ], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter*, z. B. *Landratsamt XXX*]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



- 2 -

## Anlage 1 zu Muster 5

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4
	Bezeichnung	Anzahl	€
- an einer <b>Heizungsanlage</b>			
- am <b>Gebäude</b>	Estrich		
	Böden		
	Decken		
	Wände		
	Mauerwerk		
	Türen		
	Fenster		
<u>Zwischensumme 1:</u>			
<b>b) Zur Schadensbeseitigung verfügbare Mittel:</b>			
Eigenmittel (frei verfügbare Einnahmen, Sparguthaben, Wertpapiere etc.)			
Einnahmen aus zumutbaren Vermögensveräußerungen (z. B. Verkauf von Grundstücken etc.)			
Bankkredite (einschl. etwaiger Sonderprogramme aus Anlass des Elementarschadensereignisses)			
finanzielle Hilfen aus sonstigen Förderprogrammen			
Steuervorteile			
sonstige Hilfen (ohne Spenden)			
<u>Zwischensumme 2:</u>			
<b>c) Berechnung der ggf. erforderlichen finanziellen Hilfe:</b>			
Zwischensumme 1			
./. Zwischensumme 2			
<b>= Überschuss oder ungedeckter Finanzierungsanteil</b>			
<b>3. Anrechnung von Spenden:</b>			
Erhaltene Spendenmittel werden gemäß Nr. 5.4.4 HFR nur berücksichtigt, wenn das Ergebnis der Zwischensumme 2 die Höhe des <b>Gesamtschadens</b> übersteigt, damit es zu keiner Überkompensierung kommt.			

**Anlage 2 zu Muster 5****Nebenbestimmungen zum Bescheid vom**

1. Die im Bewilligungsbescheid angegebene Finanzierung ist verbindlich. Dies gilt nicht für Mehrkosten, die Sie aus eigenen Mitteln tragen. Bei unabweisbarer Steigerung der Gesamtausgaben zur Schadensbehebung können wir im Rahmen der verfügbaren Ausgabemittel nachbewilligen.

Die Finanzhilfe darf nur für Zahlungen im Rahmen der Schadensbehebung angefordert werden und ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zu verwenden.

2. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die Gesamtausgaben für die Schadensbehebung, erhöhen sich die Eigenmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Finanzhilfe anteilig, sofern die Änderung weniger als 25 v. H. des finanzhilfefähigen Schadens ausmacht. Beträgt die Änderung mehr als 25 v. H, werden wir über Art und Höhe der Förderung neu entscheiden.

Bei hinzutretenden Spenden ermäßigt sich die Finanzhilfe dann, wenn anderenfalls die gesamten Zuwendungen und Leistungen Dritter die für die Schadensbehebung erforderlichen Ausgaben übersteigen.

3. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich anzuzeigen, wenn
  - Sie nach Antragstellung oder Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhalten haben oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung ergeben,
  - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Finanzhilfe maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck (Schadensbehebung) überhaupt nicht oder mit der bewilligten Finanzhilfe nicht zu erreichen ist,
  - die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
  - ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Sie beantragt oder eröffnet wird.

4. In einem vereinfachten Verwendungsnachweis ist die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen. Der Nachweis kann entweder bereits bei Auszahlung der Notstandsbeihilfe oder unverzüglich nach Abschluss der Schadensbehebung vorgelegt werden. Er ist jedoch spätestens zu dem von der Bewilligungsbehörde gesetzten Termin zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die durchgeführten Maßnahmen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt darzustellen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Soweit Sie die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Die Belege sind drei Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

5. Wir weisen darauf hin, dass wir berechtigt sind, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Finanzhilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben für diesen Fall die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zu einer Prüfung der Mittelverwendung ist nach Art. 91 der Bayerischen Haushaltsordnung auch der Bayerische Oberste Rechnungshof berechtigt.

## Anlage 3 zu Muster 5

## Verwendungsnachweis

**Hinweise:** Der Zuwendungsempfänger hat einen prüffähigen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung zu erbringen. Das nachstehende Muster kann jedoch nicht sämtliche im Einzelfall dazu erforderlichen Angaben und Unterlagen berücksichtigen. Bitte beachten Sie deshalb insbesondere die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid und die ihm beigefügte Anlage. Die Angaben können durch Beiblätter und weitere Anlagen ergänzt werden. Besonderheiten sollten erläutert werden.

**Verwendungsnachweis**

Von Herrn/Frau/Firma

---

(Name, Anschrift und ggf. Rechtsform des Zuwendungsempfängers)

zum Zuwendungsbescheid vom \_\_\_\_\_ Gz.:

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_  
(Name, Telefon, ggf. Telefax und/oder E-Mail)Maßnahme (Bezeichnung):  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_Maßnahmebeginn: \_\_\_\_\_  
(Datum)Ende der Maßnahme: \_\_\_\_\_  
(Datum)

Zuwendung: \_\_\_\_\_ EUR

**I. Sachbericht über die Verwendung der Zuwendung**

(kurze zusammenfassende Erläuterung der durchgeführten Maßnahmen)





## Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 Umsatzsteuergesetz

besteht.  besteht nicht.  Hinweise: \_\_\_\_\_  
(Bitte angeben. Bei Abzugsberechtigung können nur die Nettobeträge – ohne Mehrwertsteuer – berücksichtigt werden.)

## Wir unterhalten

eine eigene  keine eigene Prüfeinrichtung.  Hinweise: \_\_\_\_\_

**ggf. Anlagen** (Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend):

- Originalbelege über Einzelzahlungen (nur soweit Vorlage ausdrücklich gefordert)  
 Buchungsnachweise  
 Baubuch  Nachweis über Absicherung im Grundbuch  
 Nachweis über Abschluss einer Brandversicherung  
 Inventarverzeichnis (Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 409,03 EUR)  
 \_\_\_\_\_

## Ggf. ergänzende Angaben

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben versichere ich/versichern wir, dass

- die angegebenen Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und mit der Baurechnung/den Originalrechnungen übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen, Rückzahlungen und Skonti abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfänger)

## Staatsbürgschaften

66-F

### Richtlinien

#### für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü)

### Bekanntmachung

#### des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 6. September 2011 Az.: 55 - L 6811 - 003 - 30 635/11

Auf Grund von Art. 6 und 7 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS IV S. 695, BayRS 66-1-F), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Richtlinien:

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Rahmen von Hilfsaktionen des Staates zur Milderung von Schäden, die durch Elementarereignisse verursacht sind (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BÜG).
- 1.2 Soweit diese Richtlinien keine Sonderregelung enthalten, finden auf die Übernahme von Staatsbürgschaften die Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) vom 6. September 2011 (FMBl S. 310) Anwendung.

### 2. Art und Umfang der Staatsbürgschaften

- 2.1 Staatsbürgschaften können gegenüber Kreditinstituten für zweckgebundene Darlehen übernommen werden, wenn diese Darlehen mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten zu den vorgesehenen Bedingungen sonst nicht gewährt würden. Auch zinsverbilligte oder staatlich refinanzierte Darlehen können durch eine Staatsbürgschaft abgesichert werden. Die Staatsbürgschaft kann bis zu maximal 90 v. H. des Darlehens und des eventuellen Ausfalls übernommen werden; mindestens 10 v. H. Eigenrisiko sind vom Darlehensgeber zu tragen. Die Staatsbürgschaft wird als modifizierte Ausfallbürgschaft (vgl. Nr. 7) übernommen. Vorhandene Sicherheiten sind nach Möglichkeit zur Absicherung des Darlehens heranzuziehen. Die Dauer der Staatsbürgschaft soll fünf Jahre nicht übersteigen.
- 2.2 Die Bürgschaft umfasst die Darlehensforderung, die Zinsen mit Ausnahme der Strafzinsen sowie die laufenden Verwaltungskosten, Verzugsentschädigungen und notwendigen baren Auslagen im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Ab Verzugsbeginn gilt der Zinssatz als verbürgt, der gegenüber dem Kreditnehmer auf Grund individueller Vertragsabreden oder als gesetzlicher Schadensersatzan-

spruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 BGB zuzüglich 3 v. H. begrenzt.

- 2.3 Die Verzinsung des Darlehens darf einen marktüblichen Zinssatz nicht übersteigen.
- 2.4 Die Darlehen sind den Darlehensnehmern in voller Höhe ohne Disagio auf einem Sonderdarlehenskonto zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Grundsätzlich sollen die Darlehen nach einem tilgungsfreien Jahr in vier gleichen Jahresraten zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Tilgung des Darlehens soll jederzeit möglich sein.

### 3. Subventionsrechtliche Vorschriften

Staatsbürgschaften sind Subventionen im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches. Die als solche bezeichneten Angaben im Antrag sowie die Angaben in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG) vom 1. Januar 1983 (BayRS IV S. 597, BayRS 453-1-W).

### 4. Bewilligung von Staatsbürgschaften

- 4.1 Die Kreisverwaltungsbehörden entscheiden über Bürgschaften bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 10.000 €, die Regierungen bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 250.000 €.
- 4.2 Bei Staatsbürgschaften, die die Zuständigkeit der Regierungen überschreiten, wird die Übernahme der Bürgschaft nach Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen von den Regierungen erklärt. Übersteigt die beantragte Bürgschaft einschließlich der bereits übernommenen Bürgschaften 250.000 €, ist die nach Art. 3 Abs. 1 BÜG erforderliche Zustimmung des Interministeriellen Bürgschaftsausschusses über das Staatsministerium der Finanzen einzuholen.
- 4.3 Wird eine Staatsbürgschaft übernommen, so ist die Bürgschaftserklärung dem Darlehensgeber zweifach zu übersenden, der seinerseits eine Ausfertigung an den Darlehensnehmer weiterleitet.
- 4.4 Das Staatsministerium der Finanzen kann gegenüber den Regierungen und diese gegenüber den Kreisverwaltungsbehörden Obergrenzen für das Gesamtvolumen von Bürgschaften festsetzen.

### 5. Verwendungsnachweis

- 5.1 Die Empfänger staatsverbürgter Darlehen müssen die zweckentsprechende Verwendung der Darlehen nachweisen.
- 5.2 Die Bewilligungsbehörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen Einblick in die Vermögensverhältnisse zu nehmen, die Einhaltung der Darlehens-

Bürgschaftsbestimmungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, wobei die vorstehenden Rechte auch durch eine Prüfungsgesellschaft oder sonstige Beauftragte wahrgenommen werden können. Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Darlehensnehmer zu tragen.

Die vorstehenden Prüfungs- und Auskunftsrechte bestehen hinsichtlich der das Darlehen und die Bürgschaft betreffenden Unterlagen auch gegenüber dem Darlehensgeber.

## 6. Kündigung staatsverbürgter Darlehen

Liegen die Rücknahme- und Widerrufs Voraussetzungen gemäß Nr. 9 HFR vor, können die Regierungen von den Darlehensgebern die Kündigung und Rückforderung des Darlehens verlangen.

## 7. Feststellung des Ausfalls

7.1 Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.

7.2 Der Ausfall gilt ferner in Höhe der noch offenen Kreditforderung spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt als festgestellt, in dem das Kreditinstitut das Darlehen wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Schuldners fällig gestellt hat.

7.3 Der Bürge behält sich vor, die Bürgschaftsverpflichtung nach Maßgabe der im Darlehensvertrag festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen zu erfüllen.

7.4 Der Bürge ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten.

7.5 Ansprüche aus übernommenen Bürgschaften sind beim Landesamt für Finanzen geltend zu machen.

## 8. Meldungen bei staatsverbürgten Darlehen

8.1 Kreditinstitute, die staatsverbürgte Darlehen ausgereicht haben, melden der örtlich zuständigen Regierung jährlich – Stichtag 31. Dezember – die planmäßigen und tatsächlichen Darlehen (2-fach). Die Meldungen sind der zuständigen Regierung bis spätestens 1. Februar des folgenden Jahres vorzulegen. Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass weitere staatsverbürgte Darlehen – auch aus früheren Aktionen – nicht mehr bestehen.

8.2 Durch die jeweilige Regierung sind dem Staatsministerium der Finanzen die Meldungen über den Stand der staatsverbürgten Darlehen in einem Bericht zusammengefasst bis spätestens 1. März des folgenden Jahres vorzulegen. Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof ist ein Abdruck des Berichts mit den von der Regierung bestätigten Zweitschriften der von den Darlehensgebern eingereichten Meldungen zu übersenden.

## 9. Überwachung der staatsverbürgten Darlehen

9.1 Bei Zahlungsschwierigkeiten von Schuldern staatsverbürgter Darlehen, insbesondere bei Rückständen mit fälligen Zins- und Tilgungsraten von mehr als

drei Monaten, sowie bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Darlehensgeber unverzüglich die Regierung zu verständigen. Diese übergibt ihre Unterlagen, sofern sie nicht einer Stundung der rückständigen Zins- und Tilgungsraten zustimmt, dem Landesamt für Finanzen zur weiteren Bearbeitung. Die eigene Überwachungs- und Sorgfaltspflicht des Darlehensgebers bleibt davon unberührt.

9.2 Die Regierungen überwachen alle vom Freistaat Bayern gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BÜG verbürgten Darlehen. Die Überwachung erstreckt sich auf die Zeit von der Übernahme der Staatsbürgschaft bis zum Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtung oder bis zur Abgabe der Akten an das Landesamt für Finanzen. Die Regierung achtet auf die Einhaltung aller Darlehens- und Bürgschaftsaufgaben durch den Darlehensnehmer und den Darlehensgeber. Die Regierungen sind im Rahmen der Bürgschaftsüberwachung (vgl. Art. 58, 59 Bayerische Haushaltsordnung und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften) im Einzelfall zu folgenden Entscheidungen ermächtigt:

a) Formale Änderungen der Staatsbürgschaft ohne Auswirkungen auf das Bürgschaftsrisiko, z. B. Zustimmung zum Wechsel des Darlehensgebers, Änderung der Bezeichnung des Darlehensnehmers, Ausscheiden von Gesellschaftern ohne Haftungsfreistellung;

b) materielle Änderungen der Staatsbürgschaft ohne Verschlechterung des Bürgschaftsrisikos, z. B. Zustimmung zur Stundung von Zins- und Tilgungsbeträgen bis zu sechs Monaten, es sei denn, dass es sich um staatlich refinanzierte Darlehen handelt; Verzicht auf Sicherheiten, wenn der Wert des Verzichts 5.000 € nicht übersteigt.

c) In allen anderen Fällen hat die Regierung die vorherige Zustimmung des Landesamts für Finanzen einzuholen.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft und gelten für alle Finanzhilfeeaktionen, die nach diesem Zeitpunkt eingeleitet werden. Die vor diesem Zeitpunkt eingeleiteten Finanzhilfeeaktionen sind nach den Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse (FHR-Bü) vom 27. April 1990 (StAnz Nr. 18) und den dazu ergangenen Anweisungen abzuwickeln.

10.2 Im Übrigen gelten die für die Abwicklung notleidender staatsverbürgter Kredite ergangenen Anweisungen mit der Maßgabe, dass bei Staatsbürgschaften aus Finanzhilfeeaktionen die sonst der LfA Förderbank Bayern zufallenden Aufgaben vom Landesamt für Finanzen wahrzunehmen sind.

10.3 Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 10. Mai 2017 außer Kraft.

10.4 Die Bekanntmachung über die Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse (FHR-Bü) vom 27. April 1990 (StAnz Nr. 18) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.

Dr. Bauer  
Ministerialdirektor







---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---



# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 10

München, den 31. Oktober 2011

66. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Versorgungstarifvertrag</b>	
07.10.2011	2034.5-F Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Az.: 25 - P 2626 - 004 - 34 016/11 - .....	346
	<b>Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –</b>	
26.09.2011	6323-F Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2011) - Az.: 17 - H 3025 - 002 - 27 527/11 - .....	349
	<b>Krankenversicherung</b>	
18.10.2011	8201-F Aufhebung der Bekanntmachung zur Krankenversicherung der Beschäftigten des Freistaates Bayern; Durchführung des § 257 SGB V - Az.: 25 - P 2504 - 001 - 37 560/11 - .....	352
	<b>Staatslotterie</b>	
13.10.2011	Süddeutsche Klassenlotterie; Änderung der Satzung vom 23. März 1993 - Az.: 52 - VV 9240 - 5 - 32 245/11 - .....	352

## Versorgungstarifvertrag

2034.5-F

**Tarifvertrag  
über die betriebliche Altersversorgung  
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 7. Oktober 2011 Az.: 25 - P 2626 - 004 - 34 016/11

I.

Nachstehend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 22. Juni 2007, bekannt gegeben.

Der Tarifvertrag wurde getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

– ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

– der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

II.

Zum Inhalt des Tarifvertrages wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Änderungstarifvertrag enthält Änderungen des Leistungsrechts zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte, zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung und zur Hinterbliebenenversorgung für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) hat Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen im Internet unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de) (Rubrik: Aktuelles/Verhandlungsergebnisse zur Zusatzversorgung) eingestellt.

Zusätzlich hat die VBL zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten eine ausführliche Information im Internet unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de) (Rubrik: Aktuelles/Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung) eingestellt.

Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten, die vor dem 31. Dezember 2011 liegen, sind von den Versicherten und Rentenberechtigten direkt bei der VBL einzureichen.

Weigert  
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 5

vom 30. Mai 2011

zum

**Tarifvertrag  
über die betriebliche Altersversorgung  
der Beschäftigten  
des öffentlichen Dienstes  
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)**

vom 1. März 2002

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

### Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 22. Juni 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „36 Kalendermonate berücksichtigt“ das Semikolon und die Wörter „Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG werden den Zeiten nach Satz 1 gleichgestellt“ gestrichen.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 als Unterabsatz angefügt:

„4Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. 5Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begrün-

dung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein/e überlebende/r Lebenspartner/in und als Ehegatte auch ein/e Lebenspartner/in jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“

3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder der/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. <sup>2</sup>Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.“

4. Dem § 32 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Ergibt sich nach § 33 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Zusatzversorgungseinrichtung teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen der Jahresmitteilung nach § 21 mit. <sup>2</sup>Ergibt sich nach § 33 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; sofern in diesen Fällen eine Beanstandung nach Abs. 5 vorliegt oder die Zusatzversorgungseinrichtung auf die Beanstandung der Startgutschriften verzichtet hat, teilt die Zusatzversorgungseinrichtung den Versicherten im Rahmen der Jahresmitteilung nach § 21 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. <sup>3</sup>Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Abs. 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. <sup>1</sup>Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. <sup>2</sup>Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. <sup>3</sup>Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.

2. <sup>1</sup>Ist der nach Nr. 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 41 Abs. 2 und 2b VBL-Satzung a. F. ermittelt. <sup>2</sup>Als ge-

samtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt

- a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
- b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

<sup>3</sup>Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden.

<sup>4</sup>Bei Anwendung des § 41 Abs. 2 Satz 5 VBL-Satzung a. F. gilt als Eintritt des Versicherungsfalls der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 42 Abs. 1 VBL-Satzung a. F. sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nrn. 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Abs. 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Abs. 1 berücksichtigt. <sup>3</sup>Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Abs. 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.“

- b) Dem bisherigen Wortlaut des Abs. 7 wird die Satzbezeichnung „<sup>1</sup>“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Abs. 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 19) gewährt.“

- c) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Abs. 1 und Abs. 1a:

Zur Ermittlung der Anwartschaften nach den Abs. 1 und 1a wird bei Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ausschließlich das so genannte Näherungsverfahren entsprechend § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f BetrAVG berücksichtigt.“

6. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Auf den Zuschlag nach Satz 2 werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 19) gewährt.“

7. § 36a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz wird Abs. 1.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 mit folgenden Maßgaben:

a) <sup>1</sup>Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. <sup>2</sup>Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. <sup>3</sup>Der Antrag und die Nachweise sind bei der Zusatzversorgungseinrichtung einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.

b) <sup>1</sup>Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende Zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Ist in diesem Zeitraum kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.

c) Das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchst. b vermindert sich um das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 9 Abs. 1 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 12. März 2003 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

<sup>2</sup>Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. <sup>3</sup>Am 31. Dezember

2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Bezugsrentenrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b entsprechend § 8 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

8. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Abs. 1:

Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Sanierungsgeldsätze) bei der VBL (Abrechnungsverband West) nicht ausreichen sollte.“

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zu § 34 Abs. 1: § 34 Abs. 1 Satz 2 gilt in folgender Fassung:

„<sup>2</sup>Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 32 Abs. 6 und § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.““

c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zu § 36a Abs. 2: Anstelle von § 36a Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt folgender Satz 2:

„<sup>2</sup>Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen Anwartschaften.““

## § 2

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

a) § 1 Nrn. 1, 7 und 8 Buchst. c am 1. Januar 2012 und

b) § 1 Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 2011

## Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –

6323-F

### Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2011)

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 26. September 2011  
Az.: 17 - H 3025 - 002 - 27 527/11**

#### 1. Jahresabschluss

Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in Verbindung mit VV Nr. 25.1.1 zu Art. 71 BayHO wird bestimmt:

##### 1.1 Abschlussstage

1.1.1 Die Kassenbücher des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011 sind von den Kassen am

**30. Dezember 2011**

abzuschließen.

1.1.2 Das Staatsministerium der Finanzen kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es für den Abgleich mit anteiligen Bundesmitteln oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstermin festlegen.

1.1.3 Die Staatshauptkasse erhält für den Abschluss ihrer Bücher eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

##### 1.2 Vorlage der Abschlussnachweisungen

1.2.1 Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2011 sind von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse Bamberg spätestens **bis 3. Januar 2012** vorzulegen.

1.2.2 Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, haben die Kassenleiter und Leiter des Aufgabengebietes Buchführung sowie die Kassenaufsichtsbeamten die im Muster 19 zu Art. 71 BayHO vorgesehene Bescheinigung in der Abschlussnachweisung für Dezember 2011 abzugeben.

1.2.3 Ich bitte, die Abschlussnachweisungen in jedem Fall so rechtzeitig per E-Mail zu übermitteln, dass sie zu dem vorgenannten Termin ausnahmslos bei der Staatshauptkasse vorliegen. Die Originale der Abschlussnachweisungen sind auf dem Postweg unverzüglich zu übersenden. Die Übertragungsdateien müssen spätestens zu dem oben genannten Termin für den Abruf durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – bereitstehen.

##### 1.3 Sonstiges

1.3.1 Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind Zahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr der jeweiligen Kasse frühzeitig

zuzuleiten, **und zwar möglichst vor dem 16. Dezember, spätestens jedoch bis 20. Dezember 2011.**

Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 2011 ausgeführt werden.

Zahlungsanordnungen, die mittels Disketten oder durch Datenfernübertragung ausgeführt werden, müssen einschließlich des Anordnungsprotokolls **spätestens am 20. Dezember 2011** vorliegen. Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der IHV-Anordnungsdaten.

Abweichend hiervon gilt für Auszahlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) vom 2. März 2009 (BGBl I S. 416, 428) in der jeweils geltenden Fassung als **spätester Vorlagetermin der 28. Dezember 2011**. Zur Auszahlung von Finanzhilfen des Bundes nach dem ZuInvG (Bundesmittel) ist das in Kürze ergehende Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zum Jahresabschluss und zur Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2011 für das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITF) zu beachten (vgl. FMS vom 16. September 2011, Az.: 11 - H 1216 - 002 - 35 017/11).

1.3.2 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln.

1.3.3 Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für einen nach dem 31. Dezember 2011 liegenden Zeitraum, die vor dem 1. Januar 2012 geleistet werden, sind in Übereinstimmung mit der Veranschlagung im Haushalt zunächst vorschussweise zu buchen. Im Januar 2012 sind diese Haushaltsausgaben in die Sachbücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.

##### 1.4 Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres (Auslaufperiode)

1.4.1 Für den Abschluss der Sachbücher der obersten Staatsbehörden bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut wird der **19. Januar 2012** festgelegt. In unabwiesbaren Einzelfällen können die obersten Staatsbehörden daher abschließende, für den Haushaltsabschluss bedeutsame (grundsätzlich nur über 2.500 € im Einzelfall liegende) Ausgaben, noch **bis längstens 19. Januar 2012** aus Mitteln des Haushaltsjahres 2011 leisten. Die Zahlungsanordnungen müssen hierfür am **17. Januar 2012** bis spätestens Dienstschluss vorliegen.

Vorstehende Regelung gilt nicht für abschließende Zahlungen und Buchungen des Einzelplans 13 (einschließlich Sondervermögen hierzu), soweit das Staatsministerium der Finanzen oder das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München/Staatsschuldenverwaltung – anordnende Stelle ist. Wegen des Abschlusses hierfür ergeht gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.4.2 Im Vorgriff auf die Anpassung der VV Nr. 27 zu Art. 71 BayHO gilt für Buchungen bei unrichtigen Titeln, die in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut nach dem Jahresabschluss festgestellt werden, Folgendes:

Beruhet der Fehler auf

- einer unrichtigen Kassenanordnung, so hat die anordnende Dienststelle bis spätestens zum oben genannten Termin eine Berichtigung über die zuständige oberste Staatsbehörde zu veranlassen. Hält diese eine Änderung für notwendig, erstellt sie in eigener Zuständigkeit eine entsprechende Kassenanordnung und sendet diese direkt an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut.
- einem Versehen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut, so kann eine Berichtigung bei der Staatshauptkasse bis spätestens zum oben genannten Termin beantragt werden. Nach Zustimmung der Staatshauptkasse, die Rücksprache mit dem für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Ressorts hält, hat die Staatsoberkasse Bayern in Landshut einen kasseninternen Auftrag zu fertigen.

In beiden Fällen ist von der Berichtigung von Bagatellfällen – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushaltsjahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.

Wegen der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zum richtigen Haushaltsjahr wird auf Art. 72 BayHO verwiesen.

## 1.5 Bundesmittel

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten.

## 2. **Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaats Bayern**

Ergänzend zu den Richtlinien zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinien – RIR) vom 3. März 2006 (FMBl S. 43, StAnz Nr. 10) wird für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2011 gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 81 und 85 BayHO sowie der VV Nr. 12.1 zu Art. 80 BayHO im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Folgendes bestimmt:

### 2.1 Termine

#### 2.1.1 Einzelrechnung

Die Einzelrechnungen sind von der Landesjustizkasse Bamberg **bis 5. Januar 2012**, von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut **bis 31. Januar 2012** auf Abruf durch den Obersten Rechnungshof oder die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten.

#### 2.1.2 Gesamtrechnung

Die Finanzkassen haben eine Titelübersicht in der Form der KAJ (Zusammenstellung der Zahlungen für die Monate Januar bis Dezember 2011) als Nachweis für die Gesamtrechnung zusammen mit der Abschlussnachweisung für den Monat Dezember **bis spätestens 2. Januar 2012** der Staatsoberkasse Bayern in Landshut als Datei zu übersenden.

Die Staatshauptkasse hat die Zentralrechnung samt Anhang und Zusammenstellung (VV Nr. 8.3.4 zu

Art. 80 BayHO) **bis spätestens 11. Juni 2012** dem Obersten Rechnungshof zu übersenden.

#### 2.1.3 Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen

Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übersendet die Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen **bis spätestens 3. Februar 2012** der Staatshauptkasse.

#### 2.1.4 Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste, Nachweisungen über Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über eingegangene Verpflichtungen und Nachweisungen der Verstärkungen im Hochbau

Die nach den Nrn. 2.2 und 2.7 RIR zu übersendenden Pläne, die Nachweisungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO und die Anlagen V/3 und VII/1 sind dem Staatsministerium der Finanzen **bis spätestens 17. Februar 2012** zuzuleiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweisungen nach Muster 4a und 4b zu Art. 34 BayHO einzelplanweise getrennt verfasst werden, d. h. Nachweise, die z. B. den Einzelplan 13 betreffen, sind gesondert darzustellen. Die Nachweise über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind sorgfältig und vollständig zu erstellen.

Bei der Aufstellung der Pläne über die Verwendung der zu übertragenden Ausgabereste ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen.

Ferner bitte ich zu beachten, dass die Bildung von Ausgaberesten insoweit unzulässig ist, als diese auf der gleichzeitigen Inanspruchnahme von (Personal-) Verstärkungsmitteln beruhen; die Sonderregelungen für budgetierte Ansätze bleiben unberührt.

#### 2.1.5 Über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen

Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß VV 2.3.1 zu Art. 37 BayHO zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe führt. Soweit in Einzelfällen aufgrund von Inaussichtstellungen Ausgabemittel verausgabt worden sind, müssen die Anträge dem Staatsministerium der Finanzen **bis spätestens 17. Februar 2012** vorgelegt werden, weil das Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO dem Landtag zeitnah berichten muss.

### 2.2 Anlagen der obersten Staatsbehörden zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung

Neben den in den Nrn. 4.2.1 bis 4.2.4 und 4.2.6 RIR bezeichneten Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind gemäß Nr. 4.2.5 RIR zur Haushaltsrechnung 2011 folgende Anlagen zu erstellen:

#### 2.2.1 Anlage V/1

Nachweisung aller Ausgaben zu Lasten von veranschlagten Verstärkungsmitteln, soweit nicht unter nachfolgenden Nrn. 2.2.2 bis 2.2.8 erfasst.

Soweit budgetierte Ansätze verstärkt worden sind, muss der Nachweis der Verstärkung zumindest bud-

getweise nachzuvollziehen sein. Das heißt es reicht aus, wenn statt des Titels der verstärkt wurde, nur „Budget“ in die Kopfzeile eingetragen wird.

#### 2.2.2 Anlage V/2

Nachweisung von Ausgaben zu Lasten der Verstärkungsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben (Titel 548 01) in den Sammelkapiteln der Einzelpläne.

#### 2.2.3 Anlage V/3

Nachweisung der Ausgaben zu Lasten der bei einem Ressort für andere Einzelpläne veranschlagten Verstärkungsmittel (auch Kap. 13 03 Titel 529 03).

Die Nachweisung ist sowohl von dem Ressort, bei dem die Mittel veranschlagt sind, als auch von dem Ressort, das den rechnermäßigen Nachweis führt, zu erstellen. Die nachzuweisenden Verstärkungen sind einzelplanweise zu summieren.

Durch gegenseitige Übersendung der Nachweisung an das jeweils betroffene Ressort vor Erstellung der Restelisten soll sichergestellt werden, dass bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung keine diesbezüglichen Differenzen auftreten können.

#### 2.2.4 Anlage VI

Nachweisung der Einsparungen zugunsten von Minderausgaben insbesondere in den Sammelkapiteln der jeweiligen Einzelpläne.

#### 2.2.5 Anlage VII/1

Nachweisung über die bei einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) vorgenommene Verstärkung gemäß Nr. 1.3 DBestHG 2011/2012. Diese Anlage ist maschinell aus dem Integrierten Haus-

halts- und Kassenverfahren (IHV) – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Auskunft – abrufbar.

#### 2.2.6 Anlage VII/2

– entfällt –

#### 2.2.7 Anlage VIII

Als Anlage VIII sind die jeweiligen Budgetabschlüsse vorzulegen. Diese Anlage ist maschinell aus dem IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Auskunft – abrufbar.

#### 2.2.8 Anlage IX

In der Anlage IX sind die Mehrausgaben eines Budgets nach Nr. 12.9 DBestHG nachzuweisen, die aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, wenn sie einen Betrag von 500.000 € übersteigen. Bei der Berechnung der Mehrausgaben sind Ausgabereste nicht zu berücksichtigen. Mehrausgaben aufgrund eines expliziten Deckungs- oder Koppelungsvermerks bleiben außer Betracht.

#### 2.2.9 Verstärkungen von Hochbautiteln

Die nach Nr. 1.3 DBestHG 2011/2012 zulässigen Verstärkungen von einzelnen Hochbautiteln werden in der Weise in den Zentralrechnungen dargestellt, dass bei dem verstärkten Ansatz Mehrausgaben, die jedoch nicht als überplanmäßige Ausgaben behandelt werden, nachgewiesen werden. Bei den Ansätzen, bei denen die entsprechenden Einsparungen zu erbringen sind, werden Minderausgaben in entsprechender Höhe ausgewiesen.

Weigert  
Ministerialdirektor

## Krankenversicherung

8201-F

**Aufhebung der Bekanntmachung  
zur Krankenversicherung der Beschäftigten  
des Freistaates Bayern;  
Durchführung des § 257 SGB V**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 18. Oktober 2011 Az.: 25 - P 2504 - 001 - 37 560/11**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Krankenversicherung der Beschäftigten des Freistaates Bayern; Durchführung des § 257 SGB V vom 28. September 2001 (StAnz Nr. 42), geändert durch Bekanntmachung vom 7. Juli 2003 (FMBl S. 263, StAnz Nr. 29), wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

## Staatslotterie

**Süddeutsche Klassenlotterie;  
Änderung der Satzung vom 23. März 1993**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 13. Oktober 2011 Az.: 52 - VV 9240 - 5 - 32 245/11**

Mit Beschluss des Staatslotterieausschusses der Süddeutschen Klassenlotterie vom 17. Juni 2011 wurde § 1 der Satzung der Süddeutsche Klassenlotterie, Anstalt des Öffentlichen Rechts, vom 22. Januar 1993 geändert. Die Finanzministerien der Vertragsländer haben die Änderung mit Schreiben vom 11., 21., 25. und 29. Juli und 8. August 2011 genehmigt.

Die Änderung wird nach Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 29. Januar 1993 (GVBl S. 26, BayRS 640-6-F) nachstehend veröffentlicht:

„§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kapital der Anstalt beträgt 1.000.000,00 €.“

Weigert  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137



# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 11

München, den 22. November 2011

66. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bundeshaushalt</b>	
02.11.2011	633-F Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2011 - Az.: 17 - H 2202 - 001 - 37 407/11 - .....	354
	<b>Ausbildungs- und Prüfungswesen</b>	
11.11.2011	Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: PE - P 3532 - 002 - 40 370/11 - .....	355
11.11.2011	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 - Az.: PE - P 3533 - 002 - 40 396/11 - .....	356
11.11.2011	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2012 - Az.: PE - P 3533 - 001 - 40 461/11 - .....	357
11.11.2011	Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: PE - P 3532 - 001 - 40 397/11 - .....	358
11.11.2011	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 - Az.: PE - P 3534 - 002 - 40 395/11 - .....	359

## Bundshaushalt

633-F

### Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2011

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 2. November 2011 Az.: 17 - H 2202 - 001 - 37 407/11

Diese Bekanntmachung richtet sich an alle Behörden des Freistaates Bayern, die mit Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes befasst sind.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 29. September 2011 (Gz.: II A 6 - H 2202/11/1001) Folgendes bestimmt:

**Letzter Zahlungstag** für Einnahmen und Ausgaben zu Lasten des Bundshaushalts für das Haushaltsjahr 2011 ist der

**30. Dezember 2011.**

Nach dem 30. Dezember 2011 dürfen für das Haushaltsjahr 2011 nur noch Zahlungen geleistet werden, die im Haushaltsjahr 2011 fällig waren (§ 72 Abs. 3 BHO). **Kassenanordnungen**, die nach dem 30. Dezember 2011 bei den Bundeskassen Halle/Saale, Kiel, Trier und Weiden/Oberpfalz (im Folgenden: Bundeskassen) eingehen, werden unabhängig von der Angabe des Haushaltsjahres grundsätzlich im Haushaltsjahr 2012 ausgeführt.

Zahlungen für das Haushaltsjahr 2012 dürfen nur in den Fällen des § 72 Abs. 4 BHO im Haushaltsjahr 2011 geleistet werden.

Bundessteuern und andere Einnahmen (§ 72 Abs. 5 BHO), die bis zum 30. Dezember 2011 bei den Bundeskassen eingehen, werden noch in den Büchern für das Haushaltsjahr 2011 nachgewiesen (§ 72 Abs. 2 BHO).

Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2011 sind den Bundeskassen so früh wie möglich, spätestens bis zum 16. Dezember 2011, zuzuleiten. Dieser Termin garantiert die rechtzeitige Verarbeitung der Anordnungen für das Haushaltsjahr 2011 bei den Bundeskassen. Ausnahmen zu dieser Terminsetzung sind nur in den nachfolgend genannten Fällen möglich.

Sollen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2011 über die Schnittstellen F13 und F15 angeordnet werden, sind die Sammelanordnungen und die Datenträger den Bundeskassen frühzeitig, spätestens bis zum 21. Dezember 2011, zuzuleiten.

Kassenanordnungen, Zahlungs- und Buchungsdatenträger sowie Anordnungsdatenträger, welche die Bewirtschafter erst nach den oben genannten Terminen fertigen können, weil Zahlungsverpflichtungen erst nach diesem Datum entstehen, können bei den Bundeskassen nur nach vorheriger Abstimmung mit deren Leitern abgegeben werden.

Die anordnenden Dienststellen sind für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Erfassungsdaten in den Kassenanordnungen und das Vorhandensein verfügbarer Mittel verantwortlich. Dazu ist die rechtzeitige Prüfung der noch

verfügbaren Haushaltsmittel im HICO-Dialog/HKR@Web oder anhand der Kontoauszüge erforderlich.

Von den anordnenden Dienststellen ist sicherzustellen, dass die Kassenpost während der Jahresabschlussarbeiten mit eigenem Brief oder Paket an die Bundeskassen gesandt wird. Bei Zuleitung durch Sammelpost können Belege verspätet bei den Bundeskassen eingehen.

Als letzte Erfassungs- und Anordnungstage im HICO-Dialog und F05-Dialogerfassung werden festgelegt:

- Für Teilnehmer an der F05-Dialogerfassung der 30. Dezember 2011 (HKR-Buchungstag 2. Januar 2012).
- Für alle HICO-Buchungen der 9. Januar 2012 (HKR-Buchungstag 10. Januar 2012).
- Für Zwecke der Rechnungslegung im Bereich Haushalt wird die HICO-Belegerfassung von Dispositionsbelegen (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) über diesen Termin hinaus zugelassen. Der letzte Erfassungstag wird rechtzeitig im HICO-Dialog bekannt gegeben.

Letzter Erfassungs- und Anordnungstag im ZÜV-Dialog ist der 30. Dezember 2011 (ZÜV-Buchungstag 31. Dezember 2011).

Letzter Tag für die Nutzung der Schnittstellen F13z und F15z ist:

- für Annahme- und Auszahlungsanordnungen, deren Aufhebungen, sowie für alle Geschäftsvorfälle des Zahlungsüberwachungsverfahrens der 29. Dezember 2011; letztes Ausführungsdatum der Schnittstelle F13z ist der 30. Dezember 2011. In begründeten Ausnahmefällen können Einzahlungen und Auszahlungen nach Rücksprache mit der zuständigen Bundeskasse und dem Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6, bis zum 5. Januar 2012 angeordnet werden.
- für alle anderen Buchungen (hauptsächlich Buchung von Festlegungen und Verpflichtungen; nicht Buchung von Dispositionsbelegen, siehe dazu folgenden Aufzählungsstrich) der 9. Januar 2012.
- für Zwecke der Rechnungslegung im Bereich Haushalt (Dispositionsbelege: Zuweisungen, Rückrufe, Solländerungen) bis zu dem im HICO-Dialog bekannt gegebenen Datum.

Für Behörden und Dienststellen, die dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen – Dienstleistungszentrum – (BADV) **Bezügeanordnungen** erteilen, die zu Lasten des Haushaltsjahres 2011 gebucht werden sollen, gilt Folgendes:

Elektronische Bezügeanordnungen sind bis zu den in den statusgruppenspezifischen BADV-Terminplänen genannten Zeitpunkten zu erteilen.

Formularbezogene Bezügeanordnungen sind dem BADV bis zu den folgenden Zeitpunkten zuzuleiten:

- Bei Besoldungs- und Versorgungsbezügen bis zum 11. November 2011.
- Bei Tarifbezügen bis zum 5. Dezember 2011.

Zahlungen mit Fälligkeit am 31. Dezember 2011 werden bereits am 30. Dezember 2011 ausgeführt, wenn sie telegrafisch angeordnet werden. Auf anderem Wege angeordnete Zahlungen werden am 2. Januar 2012 ausgeführt.

Terminierte Zahlungen für das Haushaltsjahr 2012 können systembedingt erst ab dem 21. Dezember 2011 ausgeführt werden.

Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2011 im Rahmen des Abrufverfahrens sind nach der geltenden Fassung der Abrufrichtlinie und der Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen bis zum 30. Dezember 2011 möglich. Die dazu erforderlichen Auszahlungsbelege müssen den zuständigen Bundeskassen spätestens am 29. Dezember 2011 um 15:00 Uhr vorliegen.

Letzter Buchungstag für die im IT-Verfahren Darlehen geführten Personen- und Vermögenskonten ist der 5. Januar 2012.

Hinsichtlich der Regelungen zu Auszahlungen aus dem Sondervermögen des Bundes „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITF), insbesondere nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG), wird auf das FMS an die obersten Staatsbehörden vom 7. Oktober 2011 (Az.: 11 - H 1216 - 002 - 37 267/11) verwiesen.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. September 2011 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht sowie im HKR-Dialogverfahren und im Internet unter <http://kkf.bund.de> in elektronischer Form bereitgestellt.

Weigert  
Ministerialdirektor

## Ausbildungs- und Prüfungswesen

### Durchführung der Zwischenprüfung 2012 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 11. November 2011  
Az.: PE - P 3532 - 002 - 40 370/11

In der Zeit vom **19. bis 26. April 2012** findet die Zwischenprüfung für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2011 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2011 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **16. bis 23. Juli 2012** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl I S. 2917).

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Zwischenprüfung 2012 Folgendes bestimmt:

#### Zu § 35

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **10. Januar 2012** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

#### Zu § 38

Als fünftes Prüfungsgebiet ist eine Aufgabe aus dem Gebiet „Öffentliches Recht“ zu bearbeiten.

#### Zu § 47 Abs. 1

Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, scheiden mit Aushändigung der Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aus, für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene endet diese mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung  
für den Einstieg  
in der zweiten Qualifikationsebene  
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen  
Schwerpunkt Steuer 2012**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 11. November 2011**

**Az.: PE - P 3533 - 002 - 40 396/11**

In der Zeit vom **16. bis 24. April 2012** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 für die Steuersekretär-anwärter und Steuersekretär-anwärterinnen 2010 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2010 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **15. bis 23. Oktober 2012** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl I S. 2917).

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 Folgendes bestimmt:

Als fünftes Prüfungsgebiet (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e StBAPO) ist eine Aufgabe aus dem Bereich Staats- und Verwaltungskunde in Verbindung mit Fragen der Datenverarbeitung zu bearbeiten.

Das Fach Körperschaftsteuer wird im Rahmen der Aufgabe „Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage“ gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StBAPO mitgeprüft.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **20. Januar 2012** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung  
für den Einstieg  
in der zweiten Qualifikationsebene  
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen  
Schwerpunkt Staatsfinanz 2012**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 11. November 2011**

**Az.: PE - P 3533 - 001 - 40 461/11**

In der Zeit vom **16. bis 23. April 2012** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungssekretäranwärter und Regierungssekretäranwärterinnen 2010 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2010 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts (§§ 25 bis 44) der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nicht-technischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006 (GVBl S. 209, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302).

Zur Durchführung der §§ 25 ff. ZAPO/StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern

- Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
- Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,
- Versorgungsrecht und Beamtenrecht,
- Staatskunde, Politische Bildung und Verwaltungskunde und
- Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen

abzulegen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 ZAPO/StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **10. Februar 2012** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Durchführung der Zwischenprüfung 2012  
in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen  
Schwerpunkt Staatsfinanz**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 11. November 2011**

**Az.: PE - P 3532 - 001 - 40 397/11**

In der Zeit vom **19. bis 26. April 2012** findet die Zwischenprüfung für die Regierungsinspektoranwälter und Regierungsinspektoranwältinnen 2011 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2011 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006 (GVBl S.209, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S.302), sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S.76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S.12).

Zur Durchführung der §§ 25 ff. ZAPO/StF wird für die Zwischenprüfung 2012 Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Besoldungsrecht,
- Privatrecht,
- Arbeitsrecht und
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 ZAPO/StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bis zum **15. Februar 2012** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung  
für den Einstieg  
in der dritten Qualifikationsebene  
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen  
Schwerpunkt Steuer 2012**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 11. November 2011**

**Az.: PE - P 3534 - 002 - 40 395/11**

In der Zeit vom **5. bis 12. Juli 2012** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2009 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2009 mit der Ausbildung begonnen haben.

Die Wiederholungsprüfung (schriftlicher Teil) für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2012 erstmals nicht bestehen, findet voraussichtlich in der Zeit vom **23. bis 30. Oktober 2012** statt.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl I S. 2917).

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **1. März 2012** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Weigert  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55  
E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---



# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 12

München, den 23. Dezember 2011

66. Jahrgang

---

### *Grußwort von Herrn Staatsminister und Herrn Staatssekretär zum Jahreswechsel im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen*

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Deutschland und Bayern blicken auf einen kräftigen konjunkturellen Aufholprozess zurück – als Flaggschiff des Aufschwungs in Europa. Entsprechend war das Jahr 2011 auch für den Haushalt des Freistaats Bayern ein erfolgreiches Jahr. Nach der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2011/2012 ohne neue Schulden zeichnet sich nach den Ergebnissen der Novembersteuerschätzung eine solide finanzielle Grundlage für den Nachtragshaushalt 2012 ab.

Auch die Beschäftigten des Freistaats profitieren von dieser Entwicklung: Zum 1. Januar 2012 werden die Bezüge der bayerischen Beamtinnen und Beamten linear um 1,9 v. H. und einen Sockelbetrag von 17 € erhöht. Eine weitere lineare Anpassung um 1,5 v. H. wird zum 1. November 2012 folgen. Beide Anpassungsschritte gelten entsprechend für die Bezüge der bayerischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Außerdem wird die wöchentliche Arbeitszeit in zwei Schritten zum 1. August 2012 sowie 1. August 2013 für alle Beamtinnen und Beamten wieder auf 40 Stunden reduziert.

Das Jahr 2011 stand freilich auch im Schatten der immer noch andauernden Vertrauens- und Schuldenkrise in einigen europäischen Staaten. Gerade in Deutschland gibt es eine besondere Besorgnis um die weitere Stabilität des Euro. Aber: Nicht der Euro ist das Problem. Der Euro ist eine harte Währung. Im Vergleich zur D-Mark der letzten zehn Jahre ist er seit 2001 stabiler im Außenwert und bei der Kaufkraft.

Viele Staaten in Europa haben allerdings zu sorglos Schulden gemacht. Immer mehr Schulden führen nicht in eine gute Zukunft. Der richtige Weg ist mehr Nachhaltigkeit und Konsolidierung. Das ist der schwierigere Weg.

Es ist der bayerische Weg. Bayern hat mit seinem Haushalt ohne neue Schulden bereits frühzeitig das richtige finanzpolitische Signal gegeben. Dieser erfolgreiche Weg wird mit dem Nachtragshaushalt 2012 fortgesetzt. Es gibt aber auch gezielte Schwerpunkte in den wichtigen Zukunftsfeldern Familie, Bildung, Innovation, Energie/Klima und Demografischer Wandel. Damit wird Bayern fit für die Zukunft. Es zeigt, dass solide Finanzpolitik und gezielte politische Schwerpunkte miteinander vereinbar sind.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wir hoffen sehr, dass das Jahr 2011 für Sie ein gutes Jahr war und dass Sie zufrieden den Blick auf 2012 richten. Haben Sie unseren ausdrücklichen Dank für Ihre engagierte Arbeit und lassen Sie uns diesen Dank verbinden mit den besten Wünschen für Sie und Ihre Familien: Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr!



Dr. Markus Söder, MdL  
Staatsminister



Franz Josef Pschierer, MdL  
Staatssekretär

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Informations- und Kommunikationstechnik</b>	
29.11.2011	2003.4-F Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung - Az.: IT1 - C 1001 - 005 - 71 347/11 - .....	364
	<b>Laufbahnrecht</b>	
08.12.2011	2030.2-F Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (VV-FachV-StF) - Az.: PE - P 3031/1 - 006 - 44 236/11 - .....	365
	<b>Fahrkostenzuschuss</b>	
22.11.2011	2030.8.7-F Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az.: 24 - P 1728 - 025 - 40 321/11 - .....	367
	<b>Tarifrecht</b>	
24.11.2011	2034.1.1-F, 2034.1.2-F, 2034.3.1-F Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 26. Mai 2011 zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten und Auszubildenden zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie Tarifverträge zur Entgeltumwandlung vom 28. September 2011 und Einmalzahlungen Forst 2011 - Az.: 25 - P 2627 - 001 - 36 593/11 - .....	368
08.12.2011	Aufhebung der Bekanntmachungen zum Vollzug des Bundes-Angestelltentarifvertrages und zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II - Az.: 25 - P 2607 - 042 - 44 501/11 - .....	396
08.12.2011	Aufhebung der Bekanntmachung zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) - Az.: 25 - P 2607 - 042 - 44 502/11 - .....	396
	<b>Ausbildungs- und Prüfungswesen</b>	
02.12.2011	2038.3-F Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn - Az.: PE - P 3510 - 001 - 43 350/11 - .....	397
02.12.2011	2038.3-F Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz - Az.: PE - P 3510 - 001 - 43 349/11 - .....	398
	<b>Buchbesprechungen, Literaturhinweise</b> .....	400

## Informations- und Kommunikationstechnik

**2003.4-F**

**Änderung der Bekanntmachung  
zu Standards und Richtlinien für die  
Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)  
in der bayerischen Verwaltung**

**Bekanntmachung  
des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung**

**vom 29. November 2011**

**Az.: IT1 - C 1001 - 005 - 71 347/11**

Die Bayerische Staatsregierung hat den Staatssekretär der Finanzen zum 1. August 2009 zum Beauftragten der Staatsregierung für Informations- und Kommunikationstechnik (IT-Beauftragter) bestellt. Damit ist auch die Festlegung von Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik in der bayerischen Verwaltung vom Staatsministerium des Innern auf den IT-Beauftragten übergegangen.

### I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung (IuKSR) vom 10. Dezember 2004 (AllMBl S. 657), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. November 2008 (AllMBl S. 707), wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Absatz werden die Worte „IuK-Vorhaben im Einklang unter anderem mit den von der Zentralen IuK-Leitstelle im Bayerischen Staatsministerium des Innern festgelegten Standards und Richtlinien“ durch die Worte „IKT-Vorhaben im Einklang unter anderem mit den von der Stabsstelle des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung festgelegten Standards und Richtlinien“ ersetzt.
2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verbindliche IKT-Standards“.
  - b) Im Absatz werden die Worte „IuK-Standards“ durch die Worte „IKT-Standards“ und die Worte „IuK-Vorhaben“ durch die Worte „IKT-Vorhaben“ ersetzt sowie die Worte  
„BayITS-03 Webanwendungen im Internet und im Behördennetz (Intranet)“,

„BayITS-04 Betriebssystem für Client – Fat Client“,

„BayITS-05 E-Mail-Client“,

„BayITS-06 Webbrowser“,

„BayITS-09 Office-Paket“,

„BayITS-10 PDF-Konverter“,

„BayITS-13 Virens Scanner für PC-Arbeitsplatz“ und

„BayITS-15 Projektmanagementsysteme“

gestrichen.

3. In Nr. 3 Satz 2 werden nach den Worten „BayITSiR-12 E-Mail-Verkehr im BYBN“ in der nächsten Zeile folgende Worte angefügt:  
„BayITSiR-13 Sicherheit von IT-unterstützten Endgeräten“.
4. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Veröffentlichung und Fortschreibung der IKT-Standards und Richtlinien“.
  - b) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Standards und Richtlinien werden von der Stabsstelle des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung aktualisiert und fortgeschrieben und im Bayerischen Behördennetz in der jeweils gültigen Version bekannt gemacht ([www.cio.bayern.de](http://www.cio.bayern.de)).“
  - c) Satz 4 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:  
„Staatliche Dienststellen im Sinn von Nr. 1 sowie kommunale Verwaltungen, die noch nicht an das Bayerische Behördennetz angeschlossen sind, erhalten die IKT-Standards und Richtlinien auf Anfrage von der Stabsstelle des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung.“

### II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.

Franz Josef Pschierer  
IT-Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung

# Laufbahnrecht

2030.2-F

## Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (VV-FachV-StF)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 8. Dezember 2011**  
**Az.: PE - P 3031/1 - 006 - 44 236/11**

Das Konzept zur modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz enthält die nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) sowie der §§ 49 ff. der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F); es findet in den Fällen des § 56 FachV-StF entsprechende Anwendung, soweit es um die nähere Ausgestaltung der §§ 49 bis 55 FachV-StF geht.

### 1. Zuständigkeit und Verfahren (§ 49 FachV-StF)

<sup>1</sup>Die jeweiligen Ernennungsbehörden sind für die Organisation und Durchführung der modularen Qualifizierung ihrer Beamten und Beamtinnen mit dem fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz zuständig. <sup>2</sup>Sie tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. <sup>3</sup>Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

<sup>1</sup>Die Zahl der Beamten und Beamtinnen, die erstmals an Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können, ist von den zuständigen Behörden jährlich festzustellen. <sup>2</sup>Ferner unterrichten die zuständigen Behörden diese schriftlich über die – für die jeweiligen Ämter gemäß Nr. 3 – zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. <sup>3</sup>Beamte und Beamtinnen, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, haben dies schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären.

### 2. Teilnahme

<sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen können an der modularen Qualifizierung teilnehmen, wenn sie in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurück liegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erhalten haben (Art. 20 Abs. 4 LlbG). <sup>2</sup>Diese darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 51 Satz 1 FachV-StF erfüllt sind.

### 3. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

Die folgenden Übersichten regeln unter Beachtung des § 52 FachV-StF Inhalt, Dauer und Abschluss der Maßnahmen.

### Übersicht 1:

#### Modulare Qualifizierung für Ämter ab Besoldungsgruppe A 7 (mQ7)

Zu absolvierende Maßnahme in BesGr	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme
A 5 oder A 6	Konfliktmanagement und Kommunikation	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 5 oder A 6	Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 6	<b>Aufgabenspezifische Maßnahme ausgerichtet an den Dienstposten der jeweiligen Ernennungsbehörde</b>	24 bis 34 UE	Mündliche Prüfung

### Übersicht 2:

#### Modulare Qualifizierung für Ämter ab Besoldungsgruppe A 10 (mQ10)

Zu absolvierende Maßnahme in BesGr	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme
A 8 oder A 9	Praxistraining Konfliktmanagement und Kommunikation	24 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 8 oder A9	Controlling und Organisation	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 9 (allgemeiner Bereich)	<b>Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht</b>	32 UE	Mündliche Prüfung
A 9 (IuK-Bereich)	<b>ITIL V 3 Foundation</b>	30 UE	Mündliche Prüfung

### Übersicht 3:

#### Modulare Qualifizierung für Ämter ab Besoldungsgruppe A 14 (mQ14)

Zu absolvierende Maßnahme in BesGr	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme
A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushalts- und Dienstrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 11, A 12 oder A 13	Verfahren IuK, Organisation, Controlling	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Zu absolvierende Maßnahme in BesGr	Inhalt der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme
A 13 (A 14 bei Beamten und Beamtinnen, die im Staatsministerium der Finanzen eingesetzt sind)	Vertiefung Führungskompetenz als Führungsworkshop	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
A 13	<b>Rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der Praxis in der jeweiligen Ernennungsbehörde</b>	30 bis 34 UE	Mündliche Prüfung

#### 4. Teilnahmenachweis

<sup>1</sup>Die Maßnahmen schließen mit mündlichen Prüfungen oder Teilnahmebescheinigungen ab. <sup>2</sup>Nicht erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen sind zu begründen (vgl. §§ 54 Abs. 4 Satz 7, Abs. 5 Satz 4 FachV-StF).

<sup>1</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen im Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Nachweise über eine erfolgreiche Teilnahme und das Bestehen der mündlichen Prüfung sind den Teilnehmern und Teilnehmerinnen spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln.

<sup>1</sup>Die zuständige Behörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung gemäß § 54 Abs. 6 FachV-StF fest. <sup>2</sup>Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist eine Voraussetzung für Beförderungen in Ämter ab Besoldungsgruppe A 7, A 10 bzw. A 14 (Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LbG). <sup>3</sup>Beamte und Beamtinnen am Staatsministerium der Finanzen, die sich für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 modular qualifizieren, erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahmen „Verwaltungsmanagement, Haushalts- und Dienstrecht“, „Verfahren IuK, Organisation, Controlling“ und „Rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an den Dienstposten des StMF“ eine Teilfeststellung über den erreichten Stand (Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LbG). <sup>4</sup>Sie ist Voraussetzung für eine Beförderung nach A 14. <sup>5</sup>Für Beförderungen in Ämter ab der Besoldungsgruppe A 15 bedarf es der Feststellung über den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme „Vertiefung Führungskompetenz als Führungsworkshop“. <sup>6</sup>Die Feststellung sowie die Teilfeststellung ist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen zu übermitteln.

#### 5. Übergangsregelungen für Beamte und Beamtinnen, die sich am 1. Januar 2011 im Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst gemäß § 51 LbV befinden

<sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen, die am 31. Dezember 2010 die vorgeschriebene Einführung nach § 51 Abs. 3 LbV erfolgreich abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg nach § 51 LbV (§ 57 Abs. 1 Satz 1 FachV-StF).

<sup>2</sup>Beamte und Beamtinnen, die sich am 1. Januar 2011 in der Einführung nach § 51 Abs. 3 LbV befinden, können zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens nach § 51 LbV und der Durchführung im Rahmen der modularen Qualifizierung gemäß Art. 20 LbG wählen. <sup>3</sup>Die Option in das System der modularen Qualifizierung zu wechseln, ist der zuständigen Behörde gegenüber schriftlich **bis spätestens zwei Monate** nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu erklären (§ 57 Abs. 1 Satz 4 FachV-StF). <sup>4</sup>Beamte und Beamtinnen, die in das System der modularen Qualifizierung wechseln, absolvieren dieses nach den Vorgaben in Art. 20 LbG, §§ 49 ff. FachV-StF sowie in diesem Konzept. <sup>5</sup>Bei Ausübung des Wahlrechts wird die nachgewiesene Teilnahme am Aufstiegsseminar I auf die Maßnahme „Verwaltungsmanagement, Haushalts- und Dienstrecht“ und die erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme „Rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der steuerlichen Praxis bzw. den Dienstposten am StMF“ auf die Maßnahme „Rechtliche Methodenkompetenz“ gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 FachV-StF angerechnet.

#### 6. Beteiligung und Genehmigung

##### 6.1 Beteiligung

Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium der Finanzen gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

##### 6.2 Genehmigung

Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LbG genehmigt.

#### 7. Geltung

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

## **Fahrkostenzuschuss**

**2030.8.7-F**

**Änderung  
der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung  
Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 22. November 2011  
Az.: 24 - P 1728 - 025 - 40 321/11**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2001 (FMBl 2002 S. 69, StAnz 2002 Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (FMBl S. 312, StAnz Nr. 50, ber. 2011 Nr. 1), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.2 wird die Zahl „68,00“ durch die Zahl „71“ ersetzt.
2. In Nr. 11.1 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2011“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 1 am 1. Januar 2012 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

## Tarifrecht

**2034.1.1-F, 2034.1.2-F, 2034.3.1-F**  
**Änderungstarifverträge Nr. 2**  
**vom 26. Mai 2011**  
**zur Regelung der Arbeitsbedingungen von**  
**Beschäftigten und Auszubildenden zum Forstwirt**  
**in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,**  
**Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie**  
**Tarifverträge zur Entgeltumwandlung**  
**vom 28. September 2011 und**  
**Einmalzahlungen Forst 2011**  
**Bekanntmachung**  
**des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**  
**vom 24. November 2011**  
**Az.: 25 - P 2627 - 001 - 36 593/11**

### I.

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW/MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 26. Mai 2011,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 26. Mai 2011,
3. Tarifvertrag über Einmalzahlungen-Forst 2011 vom 26. Mai 2011,
4. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 26. Mai 2011,
5. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben (TV-EntgeltU-Wald/Forst B/L) vom 28. September 2011.

### II.

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge Forst) bzw. stehen im Internet als Download ([www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)) zur Verfügung.

Weigert  
 Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 2**  
**zum Tarifvertrag**  
**zur Überleitung der Beschäftigten**  
**der Länder aus dem Geltungsbereich**  
**des MTW/MTW-O in den TV-Forst und**  
**zur Regelung des Übergangsrechts**  
**(TVÜ-Forst)**

vom 26. Mai 2011

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
 vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
 – Bundesvorstand –,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

### § 1 Änderung des TVÜ-Forst

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW/MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 18. Dezember 2007, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 18. Juni 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird der 2. Halbsatz wie folgt gefasst:

„sie betragen

- a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.682,21	1.862,07	1.930,84	2.015,49	2.073,68	2.121,28

- b) ab 1. Januar 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.731,17	1.914,45	1.984,53	2.070,78	2.130,08	2.178,58"

2. § 18 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bemessungsgrundlage für die Erschwerniszuschläge nach § 27 Absatz 1 Satz 2 MTW-O ist

- a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Mai 2011 der Betrag in Höhe von 5,03 Euro,

- b) ab 1. Juni 2011 der Betrag in Höhe von 5,11 Euro.“

3. In § 22 Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.



**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2011

**§ 3  
Neufassung der durchgeschriebenen Fassung**

Die durchgeschriebene Fassung (TV-Forst in der Anlage zu § 4 TV-L-Forst) erhält die Fassung der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag.

**§ 4  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2011

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst)**

vom 26. Mai 2011

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
– Bundesvorstand –,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabellen**

Die gekündigte Anlage 2 der Anlage zu § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 18. Juni 2009 wird für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2  
Änderung des TV-L-Forst**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 18. Juni 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden im Einleitungssatz die Wörter „Nr. 2 vom 1. März 2009“ durch die Wörter „Nr. 3 vom 10. März 2011“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Buchstabe e wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 und 2 dieses Tarifvertrages ersetzt.

**Anlage 1**

**Anlage 1 zum TV-L-Forst**

Tabelle TV-Forst – Gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 –						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.142,44	2.375,20	2.480,99	2.581,51	2.692,60	2.761,37
7	2.004,90	2.221,79	2.364,62	2.470,42	2.555,06	2.629,11
6	1.967,87	2.179,47	2.285,27	2.391,07	2.459,84	2.533,90
5	1.883,23	2.084,25	2.190,06	2.290,56	2.369,91	2.422,81
4	1.788,01	1.983,75	2.115,99	2.190,06	2.264,11	2.311,72
3	1.761,56	1.952,00	2.004,90	2.089,54	2.158,31	2.216,50
2	1.624,02	1.798,59	1.851,49	1.904,39	2.026,06	2.153,02
1	Je 4 Jahre	1.444,16	1.470,61	1.502,35	1.534,09	1.613,44

**Anlage 2**

**Anlage 2 zum TV-L-Forst**

Tabelle TV-Forst – Gültig ab 1. Januar 2012 –						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.200,15	2.437,33	2.545,13	2.647,56	2.760,76	2.830,84
7	2.059,99	2.281,00	2.426,55	2.534,36	2.620,61	2.696,06
6	2.022,26	2.237,88	2.345,69	2.453,50	2.523,58	2.599,04
5	1.936,01	2.140,85	2.248,67	2.351,08	2.431,94	2.485,84
4	1.838,98	2.038,44	2.173,19	2.248,67	2.324,13	2.372,64
3	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,32	2.275,61
2	1.671,88	1.849,76	1.903,67	1.957,57	2.081,56	2.210,93
1	Je 4 Jahre	1.488,60	1.515,55	1.547,89	1.580,24	1.661,10

**Anlage 3****Anlage zu § 4 TV-L-Forst**

**Tarifvertrag  
zur Regelung der Arbeitsbedingungen von  
Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben der Länder  
(TV-Forst)**

vom 18. Dezember 2007

in der Fassung des Änderstarifvertrages Nr. 2  
vom 26. Mai 2011

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
– Bundesvorstand –,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**Inhaltsverzeichnis**

**Allgemeiner Teil**

**Abschnitt I  
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung
- § 5 Qualifizierung

**Abschnitt II  
Arbeitszeit**

- § 6 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 9 Bereitschaftszeiten
- § 10 Arbeitszeitkonto
- § 11 Teilzeitbeschäftigung

**Abschnitt III  
Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen**

- § 12 Eingruppierung
- § 13 Eingruppierung in besonderen Fällen
- § 14 Vorarbeiterzuschlag

- § 15 Tabellenentgelt
- § 16 Stufen der Entgelttabelle
- § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
- § 18 Leistungsentgelt
- § 19 Forstzulage
- § 20 Jahressonderzahlung
- § 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- § 22 Entgelt im Krankheitsfall
- § 23 Besondere Zahlungen
- § 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
- § 25 Betriebliche Altersversorgung

**Abschnitt IV  
Urlaub und Arbeitsbefreiung**

- § 26 Erholungsurlaub
- § 27 Zusatzurlaub
- § 28 Sonderurlaub
- § 29 Arbeitsbefreiung

**Abschnitt V  
Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

- § 30 Befristete Arbeitsverträge
- § 31 (unbesetzt)
- § 32 (unbesetzt)
- § 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
- § 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- § 35 Zeugnis

**Abschnitt VI  
Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 36 (unbesetzt)
- § 37 Ausschlussfrist
- § 38 Begriffsbestimmungen
- § 39 Inkrafttreten, Laufzeit

**Anlagen**

Anlagen 1 und 2 Tabellenentgelte

**Allgemeiner Teil**

**Abschnitt I  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben und die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher

Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist. <sup>2</sup>Er gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1:

1. Erfasst sind
    - a) Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt oder abgeschlossener Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin/zum Forstwirtschaftsmeister mit entsprechender Tätigkeit,
    - b) Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten nachweisen, mit entsprechender Tätigkeit,
    - c) Beschäftigte mit einfachen angelernten und ungelernten Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a und b nicht erfüllen.
  2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich insbesondere auf folgende Arbeiten:
    - Saat und Pflanzung,
    - Jungbestandspflege und Ästung,
    - Holzernte,
    - Waldschutz, Baumsicherung (zum Beispiel zum Schutz gegen Wild, Insekten, Pilze),
    - Unterhaltung von forstlichen Wegen,
    - Bau und Unterhaltung von Walderholungseinrichtungen,
    - Naturpflege und Landschaftspflege,
    - forstliche Bildungsarbeit,
    - Führen von forstlichen Maschinen und Geräten.
  3. Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart oder nicht einzelvertraglich der TV-L vereinbart ist.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) zum Forstwirt Auszubildende,
  - b) Beschäftigte im forstlichen Außendienst,
  - c) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
  - d) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
  - e) Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
  - f) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
  - g) Beschäftigte, die
    - aa) in ausschließlich Erwerbszwecken dienenden landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbaubetrieben, Gartenbau- und Obstanbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind,
    - bb) in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben einschließlich der einer Verwaltung oder einem Betrieb nicht landwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe (zum Beispiel Lehr- und Versuchsgüter), Gartenbau-,

Weinbau- und Obstanbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind und unter den Geltungsbereich eines landesbezirklichen Tarifvertrages fallen.

Protokollerklärungen zu § 1:

Die für die Beschäftigten verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Arbeitnehmer.

**§ 2**

**Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit**

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. <sup>2</sup>Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) <sup>1</sup>Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. <sup>2</sup>Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

**§ 3**

**Allgemeine Arbeitsbedingungen**

- (1) <sup>1</sup>Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. <sup>2</sup>Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. <sup>3</sup>Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. <sup>3</sup>Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. <sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich

um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.<sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

- (6) <sup>1</sup>Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. <sup>4</sup>Die Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

#### § 4

##### Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. <sup>2</sup>Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

###### Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:

1. Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

2. Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

- (2) <sup>1</sup>Beschäftigten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. <sup>3</sup>Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. <sup>4</sup>Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

###### Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2:

Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-Forst nicht zur Anwendung kommt.

- (3) <sup>1</sup>Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestaltung). <sup>2</sup>§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

###### Protokollerklärung zu § 4 Absatz 3:

<sup>1</sup>Personalgestaltung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. <sup>2</sup>Die Modalitäten

der Personalgestaltung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

#### § 5

##### Qualifizierung

- (1) <sup>1</sup>Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. <sup>2</sup>Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. <sup>3</sup>Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.

- (2) <sup>1</sup>Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar. <sup>2</sup>Aus ihm kann für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 abgeleitet werden. <sup>3</sup>Es kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt für Dienstvereinbarungen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten. <sup>5</sup>Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.

- (3) <sup>1</sup>Qualifizierungsmaßnahmen sind

- die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
- der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
- die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
- die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

<sup>2</sup>Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.

- (4) <sup>1</sup>Beschäftigte haben – auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe d – Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft. <sup>2</sup>In diesem wird festgestellt, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. <sup>3</sup>Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. <sup>4</sup>Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.
- (5) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.

- (6) <sup>1</sup>Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten – werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. <sup>2</sup>Ein möglicher Eigenbeitrag wird in einer Qualifizierungsvereinbarung geregelt. <sup>3</sup>Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. <sup>4</sup>Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.

- (7) <sup>1</sup>Für eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b oder c kann eine Rückzahlungspflicht der Kosten der Qualifizierungsmaßnahme in Verbindung mit der Bindung der/des Beschäftigten an

den Arbeitgeber vereinbart werden. <sup>2</sup>Dabei kann die/der Beschäftigte verpflichtet werden, dem Arbeitgeber Aufwendungen oder Teile davon für eine Qualifizierungsmaßnahme zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der/des Beschäftigten endet. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend der erworbenen Qualifikation durch die Qualifizierungsmaßnahme beschäftigt wird, oder wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. <sup>4</sup>Die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Dauer der Bindung an den Arbeitgeber müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

- (8) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
- (9) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

## Abschnitt II Arbeitszeit

### § 6 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) <sup>1</sup>Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt
- a) im Tarifgebiet West 38,5 Stunden,
  - b) im Tarifgebiet Ost 40 Stunden.

<sup>2</sup>Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. <sup>3</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

#### Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:

Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.

- (2) <sup>1</sup>Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, sowie für die Durchführung so genannter Sabbatjahrm Modelle ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. <sup>2</sup>Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. <sup>3</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

#### Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebs-/Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Absatz 1, 2 und des § 12 Arbeitszeitgesetz von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

#### Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

- (5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (6) <sup>1</sup>Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (7) <sup>1</sup>Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. <sup>2</sup>Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.
- (9) Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach den Absätzen 4, 6 und 7 in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.
- (10) <sup>1</sup>In Verwaltungen und Betrieben, in denen auf Grund spezieller Aufgaben (zum Beispiel Ausgrabungen, Expeditionen, Schifffahrt) oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden. <sup>2</sup>In diesem Fall muss durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt werden.
- (11) <sup>1</sup>Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. <sup>2</sup>Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht

würde. <sup>3</sup>Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v. H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. <sup>4</sup>Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen. <sup>5</sup>Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere Arbeitgeber nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese abweichend von den Sätzen 1 bis 4 maßgebend.

### § 7

#### Sonderformen der Arbeit

- (1) <sup>1</sup>Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. <sup>2</sup>Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. <sup>3</sup>Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. <sup>2</sup>Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1 Satz 1) leisten.
- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.
- (8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
  - a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Absatz 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,

- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Absatz 7 außerhalb der Rahmenzeit,
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

### § 8

#### Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. <sup>2</sup>Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde
  - a) für Überstunden
 

– in den Entgeltgruppen 1 bis 9	30 v. H.,
– in den Entgeltgruppen 10 bis 15	15 v. H.,
  - b) für Nachtarbeit 20 v. H.,
  - c) für Sonntagsarbeit 25 v. H.,
  - d) bei Feiertagsarbeit
 

– ohne Freizeitausgleich	135 v. H.,
– mit Freizeitausgleich	35 v. H.,
  - e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v. H.,
  - f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, 20 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. <sup>3</sup>Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. <sup>4</sup>Auf Wunsch der Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. <sup>5</sup>Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1:  
Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:  
<sup>1</sup>Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. <sup>2</sup>Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.
- (2) <sup>1</sup>Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. <sup>2</sup>Sofern kein Arbeitszeit-

konto nach § 10 eingerichtet ist, oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Absatz 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 7 Absatz 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v. H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. <sup>3</sup>Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

- (3) (unbesetzt)
- (4) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu Abschnitt II anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (5) <sup>1</sup>Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. <sup>2</sup>Für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt. <sup>3</sup>Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. <sup>4</sup>Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 v. H. des tariflichen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. <sup>5</sup>Die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz außerhalb des Aufenthaltsorts im Sinne des § 7 Absatz 4 einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. <sup>6</sup>Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Absatz 4 telefonisch (zum Beispiel in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 5 die Summe dieser Arbeitsleistungen am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten vollen 30 oder 60 Minuten gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt; dauert der Rufbereitschaftsdienst länger als 24 Stunden (zum Beispiel an Wochenenden), erfolgt die Aufrundung nach jeweils 24 Stunden. <sup>7</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zulässig ist. <sup>8</sup>Für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 5:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

- (6) <sup>1</sup>Das Entgelt für Bereitschaftsdienst wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt. <sup>2</sup>Bis zum Inkrafttreten einer Regelung nach Satz 1 gelten die in dem jeweiligen Betrieb/der jeweiligen Verwaltung/Dienststelle am 31. Dezember 2007 jeweils geltenden Bestimmungen fort. <sup>3</sup>Das Bereitschaftsdienstentgelt kann, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen (Absatz 1 Satz 4), im Einvernehmen mit der/dem Beschäftigten im Verhältnis 1:1 in Freizeit (faktoriert) abgegolten werden. <sup>4</sup>Weitere Faktorisierungsregelungen können in einer einvernehmlichen Dienst- oder Betriebsvereinbarung getroffen werden.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 6:

Unabhängig von den Vorgaben des Absatzes 6 kann der Arbeitgeber einen Freizeitausgleich anordnen, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist.

- (7) <sup>1</sup>Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. <sup>2</sup>Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (8) <sup>1</sup>Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. <sup>2</sup>Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

## § 9

### Bereitschaftszeiten

- (1) <sup>1</sup>Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbstständig, gegebenenfalls auch auf Anordnung, aufzunehmen; in ihnen überwiegen die Zeiten ohne Arbeitsleistung. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:
- Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert).
  - Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
  - Die Summe aus den faktorierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 nicht überschreiten.
  - Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- <sup>3</sup>Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung. <sup>2</sup>§ 6 Absatz 9 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 1 und 2:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

## § 10 Arbeitszeitkonto

- (1) <sup>1</sup>Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. <sup>2</sup>Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat. <sup>3</sup>Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Absatz 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Absatz 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.
- (2) <sup>1</sup>In der Betriebs-/Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb/in der ganzen Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird. <sup>2</sup>Alle Beschäftigten der Betriebs-/Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.
- (3) <sup>1</sup>Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 6 Absatz 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 8 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 4 gebucht werden. <sup>2</sup>Weitere Kontingente (zum Beispiel Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Betriebs-/Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. <sup>3</sup>Die/Der Beschäftigte entscheidet für einen in der Betriebs-/Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 beziehungsweise Satz 2 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.
- (4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.
- (5) In der Betriebs-/Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
  - a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
  - b) Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch die/den Beschäftigten;
  - c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (zum Beispiel an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
  - d) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.
- (6) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann mit der/dem Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Betriebs-/Personalrat zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

## § 11 Teilzeitbeschäftigung

- (1) <sup>1</sup>Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
  - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
  - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
 tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen.  
<sup>2</sup>Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. <sup>3</sup>Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
- (2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

### Protokollerklärung zu Abschnitt II:

<sup>1</sup>Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (§ 6 Absatz 6 und 7) möglich; dies gilt nicht bei Schicht- und Wechselschichtarbeit. <sup>2</sup>In den Gleitzeitregelungen kann auf Vereinbarungen nach § 10 verzichtet werden. <sup>3</sup>Sie dürfen keine Regelungen nach § 6 Absatz 4 enthalten. <sup>4</sup>Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

## Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

### § 12 Eingruppierung

[Derzeit nicht belegt, wird im Zusammenhang mit einer Entgeltordnung geregelt.]

### § 13 Eingruppierung in besonderen Fällen

[Derzeit nicht belegt, wird im Zusammenhang mit einer Entgeltordnung geregelt.]



**§ 14****Vorarbeiterzuschlag**

- (1) <sup>1</sup>Vorarbeiter ist der Beschäftigte, der für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben durch ausdrückliche Anordnung als solcher für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. <sup>2</sup>Die Gruppe muss mindestens aus zwei Beschäftigten einschließlich des Vorarbeiters bestehen. <sup>3</sup>Der Vorarbeiter ist zur Mitarbeit verpflichtet. <sup>4</sup>Er ist Aufsichtsführender im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorarbeiter erhält je bezahlter Arbeitsstunde einen Zuschlag von 5 v. H. <sup>2</sup>Bemessungsgrundlage ist der Anteil des Tabellenentgeltes der Stufe 2 der für den Beschäftigten gültigen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt.
- (3) Neben dem Tabellenentgelt für Tätigkeiten, die nach Entgeltgruppe 8 zu bewerten sind, wird der Vorarbeiterzuschlag nicht gezahlt.

Protokollerklärung zu § 14 Absatz 1:

<sup>1</sup>Vorarbeiter ist auch der Beschäftigte, der durch ausdrückliche Anordnung bei teilautonomer Gruppenarbeit ständig für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. <sup>2</sup>Bei teilautonomer Gruppenarbeit muss die Gruppe aus mindestens drei Beschäftigten einschließlich des Vorarbeiters bestehen.

**§ 15****Tabellenentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. <sup>2</sup>Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
- (2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen von landesbezirklichen Regelungen können für an- und ungelernete Tätigkeiten in von Outsourcing und/oder Privatisierung bedrohten Bereichen in den Entgeltgruppen 1 bis 4 Abweichungen von der Entgelttabelle bis zu einer dort vereinbarten Untergrenze vorgenommen werden. <sup>2</sup>Die Untergrenze muss im Rahmen der Spannbreite des Entgelts der Entgeltgruppe 1 liegen. <sup>3</sup>Die Umsetzung erfolgt durch Anwendungsvereinbarung.

**§ 16****Stufen der Entgelttabelle**

- (1) Die Entgeltgruppen 2 bis 8 umfassen sechs Stufen.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>2</sup>Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. <sup>3</sup>Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Einstellung nach dem

31. Januar 2010 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3. <sup>4</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.
  2. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt.
- (2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-Forst, des TVÜ-Forst oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):
- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
  - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
  - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
  - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
  - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 bei den Entgeltgruppen 2 bis 8.
- (4) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. <sup>2</sup>Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). <sup>3</sup>Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. <sup>3</sup>Die Zulage kann befristet werden. <sup>4</sup>Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

**§ 17****Allgemeine Regelungen zu den Stufen**

- (1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) <sup>1</sup>Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. <sup>2</sup>Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für

das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. <sup>3</sup>Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. <sup>4</sup>Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 beziehungsweise 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. <sup>5</sup>Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat benannt; sie müssen dem Betrieb/der Dienststelle angehören. <sup>6</sup>Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2:

Die Instrumente des § 17 Absatz 2 unterstützen die Anliegen der Personalentwicklung.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) <sup>1</sup>Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

<sup>2</sup>Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sowie Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte), sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

<sup>3</sup>Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme.

<sup>4</sup>Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe

wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. <sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 25 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 50 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). <sup>3</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>4</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>5</sup>Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2:

<sup>1</sup>Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. <sup>2</sup>Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
  - 27,22 Euro ab 1. April 2011
  - 27,74 Euro ab 1. Januar 2012
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
  - 54,43 Euro ab 1. April 2011
  - 55,46 Euro ab 1. Januar 2012.

## § 18

### Leistungsentgelt

- (1) <sup>1</sup>Ab dem 1. Januar 2009 wird ein Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt eingeführt. <sup>2</sup>Das Leistungsentgelt soll dazu beitragen, die Effizienz der forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe zu stärken und die Dienstleistungen zu verbessern. <sup>3</sup>Zugleich sollen Motivation und Eigenverantwortung der Beschäftigten gestärkt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die vereinbarte Zielgröße ist 8 v. H. <sup>2</sup>Bis zu einer anderen Vereinbarung wird ein Gesamtvolumen von 1,5 v. H. der ständigen Monatsentgelte für das Leistungsentgelt zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>In den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt das Leistungsentgelt abweichend von Satz 2 2,5 v. H. <sup>4</sup>Bemessungsgrundlage ist die Summe der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers, die unter diesen Tarifvertrag fallen. <sup>5</sup>Es besteht die Verpflichtung, die Leistungsentgelte jährlich auszuzahlen.

Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind. <sup>2</sup>Nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsent-

schädigungen (zum Beispiel Fahrzeugentschädigung, Motorsägenentschädigung), Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten.

- (3) <sup>1</sup>Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie gewährt. <sup>2</sup>Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung oder einer systematischen Leistungsbewertung erfolgt. <sup>3</sup>Sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. <sup>4</sup>Leistungsentgelte können auch auf der Grundlage der Leistung von Gruppen von Beschäftigten (zum Beispiel bei teilautonomer Gruppenarbeit) gewährt werden. <sup>5</sup>Leistungsentgelt muss grundsätzlich allen Beschäftigten zugänglich sein. <sup>6</sup>Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 24 Absatz 2 abgewichen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung. <sup>2</sup>Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. <sup>3</sup>Leistungsbewertung ist die Feststellung der erbrachten Leistung nach möglichst messbaren oder anderweitig objektivierbaren Kriterien oder durch aufgabenbezogene Bewertung.
- (5) <sup>1</sup>Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird in einer Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung festgelegt. <sup>2</sup>Die individuellen Leistungsziele von Beschäftigten beziehungsweise Beschäftigtengruppen müssen beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. <sup>3</sup>Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:
- Verfahren der Einführung von leistungsorientierten Entgelten,
  - zulässige Kriterien für Zielvereinbarungen,
  - Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Effektivität und Effizienz, insbesondere für Mehrwertsteigerungen (zum Beispiel Verbesserung der Wirtschaftlichkeit), Steigerung der Produktivität, Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie Verbesserung der Arbeits- und Dienstleistungsqualität (zum Beispiel Kundenorientierung),
  - Methoden sowie Kriterien der systematischen Leistungsbewertung und der aufgabenbezogenen Bewertung (messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar), gegebenenfalls differenziert nach Arbeitsbereichen, u. U. Zielerreichungsgrade,
  - Anpassung von Zielvereinbarungen bei wesentlichen Änderungen von Geschäftsgrundlagen,
  - Vereinbarung von Verteilungsgrundsätzen,
  - Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens, gegebenenfalls Begrenzung individueller Leistungsentgelte aus umgewidmetem Entgelt,
  - Dokumentation und Umgang mit Auswertungen über Leistungsbewertungen.

- (6) <sup>1</sup>Nähere Regelungen zum Leistungsentgelt können auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. <sup>2</sup>In einem solchen Tarifvertrag kann von den Regelungen dieses Paragraphen abgewichen werden. <sup>3</sup>Dabei sollen Regelungen entsprechend Absatz 5 Satz 3 vorgesehen werden.
- (7) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zuzusicherungspflichtiges Entgelt.

#### Protokollerklärungen zu § 18:

1. <sup>1</sup>Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. <sup>2</sup>Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung beziehungsweise durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.
2. <sup>1</sup>Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. <sup>2</sup>Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.
3. <sup>1</sup>Kommt bis zum 30. September 2009 keine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6 zustande, erhalten die Beschäftigten vorbehaltlich der Protokollerklärung Nr. 4 mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2009 9 v. H., in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 15 v. H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts. <sup>2</sup>Das Leistungsentgelt erhöht sich im Jahr 2010 um den Restbetrag des Gesamtvolumens. <sup>3</sup>Solange auch in den Folgejahren keine Regelung entsprechend Satz 1 zustande kommt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
4. <sup>1</sup>Solange eine Regelung nach Absatz 5 oder Absatz 6 nicht zustande kommt, kann der Arbeitgeber in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 auch wie folgt verfahren: <sup>2</sup>Die Beschäftigten erhalten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2009 18 v. H. des Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres zusteht.

### **§ 19**

#### **Forstzulage**

Beschäftigte in den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein erhalten eine Forstzulage in Höhe von monatlich 92,03 Euro.

### **§ 20**

#### **Jahressonderzahlung**

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 8 im Tarifgebiet West 81 v. H. und im Tarifgebiet Ost 58 v. H. der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3. <sup>2</sup>In den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt die Jahressonderzahlung abweichend von Satz 1 47 v. H.
- (3) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftig-

ten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. <sup>2</sup>Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. <sup>4</sup>In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

#### Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3:

<sup>1</sup>Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. <sup>2</sup>Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. <sup>3</sup>Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. <sup>4</sup>Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (4) <sup>1</sup>Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
- Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
  - Beschäftigungsverböten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
  - Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

<sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (5) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

- (6) <sup>1</sup>Beschäftigte, die bis zum 21. September 2007 Alters-  
 teilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. <sup>2</sup>In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 3 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

## § 21

### Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

<sup>1</sup>In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 22 Absatz 1, § 26 und § 27 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. <sup>2</sup>Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden sowie etwaiger Überstundenpauschalen), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23.

#### Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3:

- <sup>1</sup>Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. <sup>2</sup>Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.
- <sup>1</sup>Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. <sup>2</sup>Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. <sup>3</sup>Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. <sup>4</sup>Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.
- Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v. H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen.

## § 22

### Entgelt im Krankheitsfall

- (1) <sup>1</sup>Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. <sup>2</sup>Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup>Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne des § 3 Absatz 2 und des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Protokollerklärung zu § 22 Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. <sup>2</sup>Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

- (3) <sup>1</sup>Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)
- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. <sup>3</sup>Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

- (4) <sup>1</sup>Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. <sup>3</sup>Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. <sup>4</sup>Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die

Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

## § 23

### Besondere Zahlungen

- (1) <sup>1</sup>Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. <sup>2</sup>Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. <sup>3</sup>Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. <sup>4</sup>Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. <sup>5</sup>Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. <sup>6</sup>Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (2) <sup>1</sup>Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollen-  
dung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)
- a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.

<sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

- (3) <sup>1</sup>Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. <sup>2</sup>Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. <sup>3</sup>Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

- (4) Für die Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen, die nicht aufgrund von Forstbetriebsarbeiten angeordnet sind, und für die Erstattung für Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten, entsprechende Anwendung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (5) <sup>1</sup>Setzt der/die Beschäftigte zur Erledigung eines betrieblichen/dienstlichen Auftrages während der Arbeitszeit mit Zustimmung des/der Aufsichtsführenden sein/ihr Kraftfahrzeug ein, erhält er/sie je Kilometer zurückgelegten Weges eine Kraftfahrzeugentschädigung. <sup>2</sup>Die Kraftfahrzeugentschädigung beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum
- a) bis 600 ccm 0,18 Euro,
- b) von mehr als 600 ccm 0,30 Euro.

<sup>3</sup>Mit Inanspruchnahme der Kraftfahrzeugentschädigung erklärt sich der/die Beschäftigte bereit, im Rahmen des Zumutbaren Personen und Sachen mitzunehmen. <sup>4</sup>Mit der Entschädigung ist die Mitnahme abgegolten.

<sup>5</sup>Legt der/die Beschäftigte den Weg mit seinem Fahrrad zurück, erhält er/sie für jeden angefangenen Kilometer des Weges eine Entschädigung von 0,05 Euro.

#### Protokollerklärungen zu § 23 Absatz 5:

1. Beschäftigte der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erhalten eine Fahrzeugentschädigung entsprechend den reisekostenrechtlichen Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten jeweils gelten.
2. Soweit die reisekostenrechtlichen Bestimmungen der übrigen Länder für die Beamtinnen und Beamten Schmutzzuschläge oder Schlechtwegzuschläge enthalten, sind diese entsprechend anzuwenden.

- (6) <sup>1</sup>Nimmt der/die Beschäftigte außerhalb der Arbeitszeit auf Anforderung des Arbeitgebers in seinem/ihrem Kraftfahrzeug betriebseigenes Gerät oder Material von wesentlichem Umfang oder Gewicht, insbesondere motorgetriebene Geräte und Betriebsstoffe mit, erhält er/sie für jeden Tag der Mitnahme als Abgeltung der dadurch entstandenen Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung in Höhe von 1,50 Euro.

<sup>2</sup>Die Transportentschädigung wird nicht neben der Kraftfahrzeugentschädigung nach Absatz 5 gezahlt.

<sup>3</sup>Transportiert der/die Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers betriebseigenes Gerät oder Material, dessen Mitnahme in seinem/ihrem Kraftfahrzeug nicht zumutbar ist, mit einem Kraftfahrzeuganhänger, erhält er/sie für jeden Tag des Transports als Abgeltung der dadurch entstehenden Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung. <sup>4</sup>Die Entschädigung beträgt

- |  |            |
|--|------------|
| a) bei einem betriebseigenen Kraftfahrzeuganhänger     | 3,00 Euro, |
| b) bei einem waldarbeitereigenen Kraftfahrzeuganhänger | 4,50 Euro. |

<sup>5</sup>Setzt der/die Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers mit seinem/ihrem Kraftfahrzeug einen Waldarbeiterschutzwagen um, erhält er/sie für jedes Umsetzen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

- (7) <sup>1</sup>Benutzt der/die Beschäftigte sein/ihr Kraftfahrzeug für die Fahrtstrecke von seiner/ihrer Wohnung zur ersten Arbeitsstelle und von der letzten Arbeitsstelle zurück zur Wohnung, erhält er/sie eine Entfernungentschädigung. <sup>2</sup>Die Entfernungentschädigung wird ab dem 31. Kilometer gewährt; Hinfahrt und Rückfahrt sind jeweils gesondert zu betrachten. <sup>3</sup>Sie beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum
- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| a) bis 600 ccm          | 0,18 Euro, |
| b) von mehr als 600 ccm | 0,30 Euro. |

<sup>4</sup>Mit neu eingestellten Beschäftigten kann abweichend von Satz 1 auch ein anderer Ort als der Wohnort für die Gewährung der Entfernungentschädigung im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

<sup>5</sup>Verlegt der/die Beschäftigte aus persönlichen Gründen seinen/ihren Wohnsitz, erhöht sich dadurch der Anspruch auf Entfernungentschädigung nach den Sätzen 1 bis 4 nicht.

- (8) <sup>1</sup>Bei Holzerntearbeiten und – soweit erforderlich – bei sonstigen Betriebsarbeiten hat der/die Beschäftigte in der Regel die Motorsäge zu stellen, soweit diese nicht vom Arbeitgeber gestellt wird. <sup>2</sup>Stellt der/die Beschäftigte die Motorsäge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung gezahlt.

<sup>3</sup>Stellt bei Holzerntearbeiten der/die Beschäftigte mit Zustimmung des Arbeitgebers das Hauungswerkzeug, erhält er/sie für die Beschaffung eine Werkzeugentschädigung.

<sup>4</sup>Die Höhe der Motorsägenentschädigung und der Werkzeugentschädigung wird gesondert vereinbart.

- (9) Entschädigungen nach den Absätzen 5 bis 8 sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

## § 24

### Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) <sup>1</sup>Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. <sup>3</sup>Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. <sup>4</sup>Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

#### Protokollerklärungen zu § 24 Absatz 1:

1. Teilen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie beziehungsweise kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.
2. Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz 1 Satz 1 verschieben.
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) <sup>1</sup>Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. <sup>2</sup>Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende

Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt.<sup>3</sup>Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.

- (4) <sup>1</sup>Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. <sup>2</sup>Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. <sup>3</sup>Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden.

## § 25

### Betriebliche Altersversorgung

<sup>1</sup>Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. <sup>2</sup>Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung und für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg das Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

## Abschnitt IV

### Urlaub und Arbeitsbefreiung

## § 26

### Erholungsurlaub

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). <sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr
- |                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| bis zum vollendeten  |                    |
| 30. Lebensjahr       | 26 Arbeitstage,    |
| bis zum vollendeten  |                    |
| 40. Lebensjahr       | 29 Arbeitstage und |
| nach dem vollendeten |                    |
| 40. Lebensjahr       | 30 Arbeitstage.    |

<sup>3</sup>Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. <sup>4</sup>Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. <sup>5</sup>Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. <sup>6</sup>Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt,

wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. <sup>7</sup>Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

### Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
- b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
- c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- d) Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

## § 27

### Zusatzurlaub

- (1) <sup>1</sup>Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs gelten die für die Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes jeweils maßgebenden Bestimmungen für Grund und Dauer sinngemäß. <sup>2</sup>Die beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für den Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nacharbeit.
- (2) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Absatz 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Absatz 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub
- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
- b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.
- (3) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (zum Beispiel ständige Vertreter) erhalten Beschäftigte, denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für
- a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
- b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.
- (4) <sup>1</sup>Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. <sup>2</sup>Erholungsurlaub und Zusatzurlaub

(Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. <sup>3</sup>Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. <sup>4</sup>Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 26 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

- (5) Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe b entsprechend.

Protokollerklärung zu § 27 Absatz 2 und 3:

<sup>1</sup>Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt sind. <sup>2</sup>Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.

**§ 28  
Sonderurlaub**

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

**§ 29  
Arbeitsbefreiung**

- (1) <sup>1</sup>Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:

- |   |  |
|---|--|
| a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes  | ein Arbeitstag,                          |
| b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils         | zwei Arbeitstage,                        |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort   | ein Arbeitstag,                          |
| d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum  | ein Arbeitstag,                          |
| e) schwere Erkrankung   |  |
| aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt,  | ein Arbeitstag im Kalenderjahr,          |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr, |

- cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. <sup>3</sup>Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

- (2) <sup>1</sup>Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

<sup>2</sup>Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. <sup>3</sup>Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- (3) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (zum Beispiel Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag kann den gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Tarifkommissionen, eines Bezirksfachgruppenvorstands, eines Landes-/Regionalfachgruppenvorstands, des Gewerkschafts-, Regional- und Bezirksbeirats, der Bundesfachgruppe oder des Bundesfachgruppenvorstandes der IG Bauen-Agrar-Umwelt beziehungsweise entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften zur



Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der TdL oder ihren Mitgliedern kann auf Anforderung der IG Bauen-Agrar-Umwelt Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

### Abschnitt V

#### Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

##### § 30

##### Befristete Arbeitsverträge

<sup>1</sup>Befristete Arbeitsverträge sind zulässig auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen.

##### § 31

(unbesetzt)

##### § 32

(unbesetzt)

##### § 33

##### Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung
- mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
  - jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. <sup>2</sup>Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. <sup>4</sup>Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrations-

amtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. <sup>5</sup>Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. <sup>6</sup>In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet, beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) <sup>1</sup>Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Arztes oder einer/eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. <sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) <sup>1</sup>Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. <sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

##### § 34

##### Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) <sup>1</sup>Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. <sup>2</sup>Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)
- |                          |                              |
|--------------------------|------------------------------|
| bis zu einem Jahr        | ein Monat zum Monatsschluss, |
| von mehr als einem Jahr  | 6 Wochen,                    |
| von mindestens 5 Jahren  | 3 Monate,                    |
| von mindestens 8 Jahren  | 4 Monate,                    |
| von mindestens 10 Jahren | 5 Monate,                    |
| von mindestens 12 Jahren | 6 Monate                     |
- zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- (2) <sup>1</sup>Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und unter die Regelungen des Tarifgebiets West fallen, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. <sup>2</sup>Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31. Dezember 2007 geltenden

Tarifregelungen unkündbar waren, bleiben sie unkündbar.

- (3) <sup>1</sup>Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. <sup>2</sup>Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. <sup>3</sup>Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

### **§ 35 Zeugnis**

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

## **Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 36 Anwendung weiterer Tarifverträge (unbesetzt)**

### **§ 37 Ausschlussfrist**

- (1) <sup>1</sup>Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

### **§ 38 Begriffsbestimmungen**

- (1) Sofern auf die Tarifgebiete Ost oder West Bezug genommen wird, gilt Folgendes:
- a) Die Regelungen für das Tarifgebiet Ost gelten für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis in dem

in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet worden ist und bei denen der Bezug des Arbeitsverhältnisses zu diesem Gebiet fortbesteht.

- b) Für die übrigen Beschäftigten gelten die Regelungen für das Tarifgebiet West.
- (2) Sofern auf die Begriffe „Betrieb“, „betrieblich“ oder „Betriebspartei“ Bezug genommen wird, gilt die Regelung für Verwaltungen sowie für Parteien nach dem Personalvertretungsrecht entsprechend; es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.
- (3) Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.
- (4) Leistungsgeminderte Beschäftigte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des beauftragten Arztes (§ 3 Absatz 5) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Regelungen für Angestellte finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. <sup>2</sup>Die Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

### **§ 39 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene schriftlich gekündigt werden
- a) § 6 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008,
- b) § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres,
- c) § 23 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden
- a) die Vorschriften des Abschnitts II mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
- b) unabhängig von Buchstabe a § 8 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
- c) § 23 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
- d) § 26 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,
- e) die Entgelttabellen in den Anlagen 1 und 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. De-

zember 2012; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht die Entgelttabellen.

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**Anlagen**

**Anlage 1**

**Anlage 1 zum TV-L-Forst**

Tabelle TV-Forst – Gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 –						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.142,44	2.375,20	2.480,99	2.581,51	2.692,60	2.761,37
7	2.004,90	2.221,79	2.364,62	2.470,42	2.555,06	2.629,11
6	1.967,87	2.179,47	2.285,27	2.391,07	2.459,84	2.533,90
5	1.883,23	2.084,25	2.190,06	2.290,56	2.369,91	2.422,81
4	1.788,01	1.983,75	2.115,99	2.190,06	2.264,11	2.311,72
3	1.761,56	1.952,00	2.004,90	2.089,54	2.158,31	2.216,50
2	1.624,02	1.798,59	1.851,49	1.904,39	2.026,06	2.153,02
1	Je 4 Jahre	1.444,16	1.470,61	1.502,35	1.534,09	1.613,44

**Anlage 2**

**Anlage 2 zum TV-L-Forst**

Tabelle TV-Forst – Gültig ab 1. Januar 2012 –						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.200,15	2.437,33	2.545,13	2.647,56	2.760,76	2.830,84
7	2.059,99	2.281,00	2.426,55	2.534,36	2.620,61	2.696,06
6	2.022,26	2.237,88	2.345,69	2.453,50	2.523,58	2.599,04
5	1.936,01	2.140,85	2.248,67	2.351,08	2.431,94	2.485,84
4	1.838,98	2.038,44	2.173,19	2.248,67	2.324,13	2.372,64
3	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,32	2.275,61
2	1.671,88	1.849,76	1.903,67	1.957,57	2.081,56	2.210,93
1	Je 4 Jahre	1.488,60	1.515,55	1.547,89	1.580,24	1.661,10

**Tarifvertrag  
über Einmalzahlungen - Forst 2011**

vom 26. Mai 2011

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
– Bundesvorstand –,

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte und Auszubildende, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst),
- b) Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst).

**§ 2  
Einmalzahlung für Beschäftigte**

- (1) Die unter § 1 Absatz 1 Buchstabe a fallenden Beschäftigten, die für mindestens einen Tag im Monat Mai 2011 Anspruch auf Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

<sup>1</sup>Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-Forst genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-Forst), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialleistungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (2) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Mai 2011 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. <sup>2</sup>§ 24 Absatz 2 TV-Forst gilt entsprechend. <sup>3</sup>Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Mai 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgebend.
- (3) Endet ein von Absatz 1 erfasstes Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats Mai 2011 und wird ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird in dem neuen Arbeitsverhältnis ein weiterer Anspruch auf eine Einmalzahlung nicht begründet.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3  
Einmalzahlung für Auszubildende zum Forstwirt**

<sup>1</sup>Für die unter § 1 Absatz 1 Buchstabe b fallenden Auszubildenden zum Forstwirt gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro erhalten. <sup>2</sup>Bei einem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis im Laufe des

Monats Mai wird insgesamt höchstens der sich gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ergebende Betrag, mindestens jedoch 120 Euro, gezahlt.

#### § 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2011

#### Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst)

vom 26. Mai 2011

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
– Bundesvorstand –,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

#### § 1 Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Der gekündigte § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG in der Fassung des § 2 Nr. 3 des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 17. Dezember 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 18. Juni 2009 wird für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 wieder in Kraft gesetzt.

#### § 2 Änderung des TVA-L-Forst

Der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 17. Dezember 2008, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 18. Juni 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Nr. 2 vom 1. März 2009“ durch die Wörter „Nr. 3 vom 10. März 2011“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird § 8 wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

im ersten Ausbildungsjahr 714,13 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 765,74 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 813,07 Euro,

b) ab 1. Januar 2012

im ersten Ausbildungsjahr 733,70 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 786,29 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 834,52 Euro.“

bb) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Den Auszubildenden der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die in erheblichem Umfang Tätigkeiten ausführen, für die nach § 18 Absatz 7 TVÜ-Forst Erschwerniszuschläge gezahlt werden, kann im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag

a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Mai 2011 von 10,23 Euro,

b) ab 1. Juni 2011 von 10,38 Euro gewährt werden.“

2. In § 3 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

#### § 3 Neufassung der durchgeschriebenen Fassung

Die durchgeschriebene Fassung (TVA-Forst in der Anlage zu § 4 TVA-L-Forst) erhält die Fassung der Anlage zu diesem Tarifvertrag.

#### § 4 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2011

Anlage  
Anlage zu § 4 TVA-L-Forst

**Tarifvertrag  
für Auszubildende zum Forstwirt  
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben der Länder  
(TVA-Forst)**

vom 17. Dezember 2008

in der Fassung des Änderungs-Tarifvertrages Nr. 2  
vom 26. Mai 2011

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
– Bundesvorstand –,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zum Forstwirt ausgebildet werden (Auszubildende). <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass sie in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des TV-Forst fallen. <sup>3</sup>Dieser Tarifvertrag gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder.

- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Auszubildenden verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Auszubildende.

**§ 2  
Ausbildungsvertrag, Nebenabreden**

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. <sup>2</sup>Dieser

enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- f) Dauer des Urlaubs,
- g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst), sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

- (2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

- (3) <sup>1</sup>Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. <sup>2</sup>Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. <sup>3</sup>Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v. H. zu kürzen.

**§ 3  
Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

**§ 4  
Ärztliche Untersuchungen**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Arztes nachzuweisen. <sup>2</sup>Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

- (2) <sup>1</sup>Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. <sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

- (3) <sup>1</sup>Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. <sup>2</sup>Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

## § 5

### Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

## § 6

### Personalakten

- (1) <sup>1</sup>Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. <sup>4</sup>Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) <sup>1</sup>Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

## § 7

### Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) <sup>1</sup>Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

- (6) <sup>1</sup>Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. <sup>2</sup>§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

## § 8

### Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
- |  |              |
|--|--------------|
| a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 |              |
| im ersten Ausbildungsjahr                              | 714,13 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr                             | 765,74 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr                             | 813,07 Euro, |
| b) ab 1. Januar 2012                                   |              |
| im ersten Ausbildungsjahr                              | 733,70 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr                             | 786,29 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr                             | 834,52 Euro. |
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Wird die Ausbildungszeit
- gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder
  - auf Antrag des Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,
- wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.
- (5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem nach § 8 Absatz 5 TVA-L BBiG für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.
- (6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen des TV-Forst sinngemäß.
- (7) Den Auszubildenden der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die in erheblichem Umfang Tätigkeiten ausführen, für die nach § 18 Absatz 7 TVÜ-Forst Erschwerniszuschläge gezahlt werden, kann im

zweiten und dritten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag

- a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Mai 2011 von 10,23 Euro,
  - b) ab 1. Juni 2011 von 10,38 Euro
- gewährt werden.

### § 9 Urlaub

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden gelten. <sup>2</sup>Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

### § 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.
- (2) <sup>1</sup>Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. <sup>3</sup>Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. <sup>4</sup>Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. <sup>5</sup>Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. <sup>6</sup>Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) <sup>1</sup>Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach

Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. <sup>2</sup>Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.

- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

### § 11 Familienheimfahrten

<sup>1</sup>Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. <sup>2</sup>Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). <sup>3</sup>Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. <sup>4</sup>Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>5</sup>Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

### § 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Besondere Zahlungen, Schadenshaftung

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.
- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- (3) § 23 Absätze 5 und 6 TV-Forst gelten entsprechend.
- (4) § 23 Absatz 7 TV-Forst gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass dem Auszubildenden für die Fahrt von seiner Wohnung zur Ausbildungsstelle und zurück eine Pauschale in Höhe von 40 Euro in jedem Kalendermonat gewährt wird, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Entfernungskilometer im jeweiligen Kalendermonat überwiegend erfüllt sind.
- (5) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechend Anwendung.

### § 13 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) <sup>1</sup>Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen,

erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. <sup>2</sup>Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) <sup>1</sup>Hat die/der Auszubildende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. <sup>2</sup>Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

#### § 14

##### Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind.

#### § 15

##### Vermögenswirksame Leistungen

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten im Tarifgebiet West eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich und im Tarifgebiet Ost in Höhe von 6,65 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. <sup>2</sup>Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. <sup>3</sup>Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. <sup>4</sup>Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zuzusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

#### § 16

##### Jahressonderzahlung

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. <sup>2</sup>Diese beträgt bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, 95 v. H. sowie bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, 71,5 v. H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.
- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. <sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. <sup>4</sup>Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) <sup>1</sup>Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. <sup>2</sup>Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

#### § 17

##### Betriebliche Altersversorgung

<sup>1</sup>Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. <sup>2</sup>Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung

Protokollerklärung zu § 17:

§ 17 gilt nicht für Auszubildende der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### § 18

##### Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) <sup>1</sup>Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen



bleiben unberührt. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
  - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

**§ 19  
Übernahme von Auszubildenden**

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat. <sup>3</sup>Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

**§ 20  
Abschlussprämie**

- (1) <sup>1</sup>Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. <sup>2</sup>Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. <sup>3</sup>Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) <sup>1</sup>Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Ausbildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Auszubildende, die am 1. Januar 2009 in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

**§ 21  
Zeugnis**

<sup>1</sup>Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten

und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. <sup>3</sup>Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

**§ 22  
Ausschlussfrist**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

**§ 23  
In-Kraft-Treten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden
  - a) § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2012; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht den § 8 Absatz 1,
  - b) § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

Berlin, den 17. Dezember 2008

**Anlage  
zu § 23 Absatz 5  
- Ersetzte Tarifverträge -**

1.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974
2.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 12. März 1991
3.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)
4.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F-O)

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung  
für die Beschäftigten des Bundes und der Länder,  
die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben  
(TV-EntgeltU-Wald/Forst B/L)**

vom 28. September 2011

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und  
der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
– Bundesvorstand –,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**Präambel**

<sup>1</sup>Die Bundesrepublik Deutschland und zahlreiche Bundesländer führen seit über 60 Jahren die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts fort. <sup>2</sup>Bei der VBL wird dementsprechend die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes und der Mehrzahl der in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zusammengeschlossenen Länder durchgeführt. <sup>3</sup>In Anbetracht dessen schließen die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder diesen Tarifvertrag gemeinsam.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende (Beschäftigte), die unter den Geltungsbereich des

- a) Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten des Bundes, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben (TV-Wald-Bund),
- b) Tarifvertrages für Auszubildende zur Forstwirtin/zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Bundes (TVA-Wald-Bund).
- c) Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) und

- d) Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) fallen.

**§ 2  
Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung.

Protokollerklärung:

Der Klammerzusatz „(einschließlich des Ausschlusses der Entgeltumwandlung und der Verhandlungszusage nach 1.3)“ in § 40 Abs. 4 des Tarifvertrages Altersversorgung findet keine Anwendung mehr.

**§ 3  
Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Beschäftigte haben Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 Euro. <sup>2</sup>Im beiderseitigen Einvernehmen kann in der Entgeltumwandlungsvereinbarung (§ 5 Abs. 2) vereinbart werden, dass ein über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinausgehender Betrag des Entgelts umgewandelt wird.
- (3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.

**§ 4  
Umwandelbare Entgeltbestandteile**

- (1) Beschäftigte können nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.
- (2) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf die Jahressonderzahlung sowie auf monatliche Entgeltbestandteile.
- (3) Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.

**§ 5  
Geltendmachung  
des Entgeltumwandlungsanspruchs**

- (1) Beschäftigte müssen den Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen.
- (2) Für die Entgeltumwandlung schließen die/der Beschäftigte und der Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung (Entgeltumwandlungsvereinbarung).
- (3) <sup>1</sup>Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig. <sup>3</sup>Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für

den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Änderung bestehender Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung entsprechend.

## § 6

### Durchführungsweg

<sup>1</sup>Für den Durchführungsweg gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung ist bei der VBL durchzuführen; dies gilt nicht für die Beschäftigten des Saarlandes und der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Durchführung der Entgeltumwandlung ausschließlich bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, die seit jeher für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bund und Ländern zuständig ist. Lediglich im Saarland und in der Freien und Hansestadt Hamburg wird die betriebliche Altersversorgung nicht über die VBL durchgeführt; dort gelten für den Durchführungsweg deshalb ausschließlich die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes.

## § 7

### In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 2012, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Mit In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung im Forstbereich der Länder (TV-EntgeltU-Forst) vom 18. Dezember 2007 außer Kraft.
- (4) Die Rechtswirksamkeit von bereits vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit nachträglicher Änderungen entsprechend § 5 TV-EntgeltU-Forst.

Berlin, den 28. September 2011

**Aufhebung der Bekanntmachungen  
zum Vollzug des Bundes-Angestelltentarif-  
vertrages und zum Tarifvertrag über das  
Lohngruppenverzeichnis zum MTL II**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 8. Dezember 2011 Az.: 25 - P 2607 - 042 - 44 501/11**

I.

Die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeri-  
ums der Finanzen

1. zum Vollzug des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom  
2. August 1983 (FMBl S. 385, StAnz Nr. 34), zuletzt ge-  
ändert durch Bekanntmachung vom 9. November 1992  
(FMBl S. 552, StAnz Nr. 47), und
2. zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum  
MTL II vom 30. November 1989 (FMBl S. 335, StAnz  
Nr. 50), geändert durch Bekanntmachung vom 23. April  
1991 (FMBl S. 151, StAnz Nr. 20),

werden aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

---

**Aufhebung der Bekanntmachung  
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a  
zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 8. Dezember 2011 Az.: 25 - P 2607 - 042 - 44 502/11**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Finanzen zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a  
zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Ja-  
nuar 1985 (FMBl S. 59, StAnz Nr. 5) wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

## Ausbildungs- und Prüfungswesen

### 2038.3-F

#### Verzeichnis der Hilfsmittel für die Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

#### fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn

#### Bekanntmachung

#### des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

**vom 2. Dezember 2011 Az.: PE - P 3510 - 001 - 43 350/11**

Zur Durchführung der Zwischenprüfung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz und der Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dieser Fachlaufbahn im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen wird Folgendes bestimmt:

1. Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Zwischen- und der Qualifikationsprüfung werden zugelassen
  - 1.1 für den fachlichen Schwerpunkt Steuer:
    - 1.1.1 Verfassung des Freistaates Bayern und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (mit abgedruckten Erläuterungen);
    - 1.1.2 Abgabenordnung, amtliches Handbuch;
    - 1.1.3 Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, NWB Textausgabe;
    - 1.1.4 Einkommensteuer, amtliches Handbuch und amtliche Textausgabe;
    - 1.1.5 Arbeitshilfe Gewerbesteuer Richtlinien 1998, Stand 1. Januar 2007;
    - 1.1.6 Lohnsteuer, amtliches Handbuch;
    - 1.1.7 Körperschaftsteuer, amtliches Handbuch;
    - 1.1.8 Umsatzsteuer, amtliche Handausgabe, BMF vom 27. August 2004, BStBl II S. 864; Eigendruck der FHVR-FB Finanzwesen, USt-Anwendungserlass, Stand 01. November 2010: Sonderdruck des BayLfSt – Loseblattfassung, Entsprechungstabelle UStR – UStAE: Eigendruck FHVR – FB Finanzen;
    - 1.1.9 Bewertung des Grundvermögens (Richtlinien mit BewG – Auszug –, Fortschreibungsrichtlinien), amtliche Handausgabe;
    - 1.1.10 Erbschaftsteuer, Sonderdrucke: Auszug aus den ErbStR 2003 (Drs. 943/02), Erlasse vom 15. März 2006, BStBl I S. 314 (Betriebsvorrichtungen), Erlasse vom 07. Dezember 2001, BStBl I S. 1041 (Kapitalforderungen), Anlage zu § 14 BewG für 2009 (BStBl 2009 I S. 271), Anlage zu § 14 BewG für 2010 (BStBl 2009 I S. 1169), Anlage zu § 14 BewG für 2011 (BStBl 2010 I S. 1288), Erlasse vom 30. März 2009, BStBl I S. 546 (Fest), Erlasse vom 05. Mai 2009, BStBl I S. 590 (GrdV), Erlasse vom 25. Juni 2009, BStBl I S. 698 (BV), Erlasse vom 25. Juni 2009, BStBl I S. 713 (ErbSt);
  - 1.1.11 Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, Beck-Texte, dtv-Verlag;
  - 1.1.12 Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen, Beck-Texte, dtv-Verlag;
  - 1.1.13 Aktiengesetz und GmbH-Gesetz, Beck-Texte, dtv-Verlag.
- 1.2 für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz:
  - 1.2.1 Verfassung des Freistaates Bayern und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (mit abgedruckten Erläuterungen);
  - 1.2.2 Vorschriftensammlung „Arbeitnehmer“, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;
  - 1.2.3 Arbeitsgesetze, Beck-Texte, dtv-Verlag;
  - 1.2.4 Sozialgesetzbuch, Beck-Texte, dtv-Verlag;
  - 1.2.5 Vorschriftensammlung „BayBG“, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;
  - 1.2.6 Vorschriftensammlung „Besoldung“, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;
  - 1.2.7 Vorschriftensammlung „BayBeamVG“, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;
  - 1.2.8 Verwaltungsgerichtsordnung, Beck-Texte, dtv-Verlag;
  - 1.2.9 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Verlag C.H. Beck;
  - 1.2.10 Lohnsteuer, amtliches Handbuch;
  - 1.2.11 Vorschriftensammlung „Familienleistungsausgleich“, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;
  - 1.2.12 Vorschriftensammlung „HKR“, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;
  - 1.2.13 Vorschriftensammlung „Ausbildung“ für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;

- 1.2.14 Baugesetzbuch,  
Beck-Texte, dtv-Verlag;
- 1.2.15 Bayerische Bauordnung,  
Beck'sche Textausgabe.
- 1.3 Tafelkalender für das laufende Jahr und für das Vorjahr;
- 1.4 Netzunabhängiger, nicht programmierbarer, vom Fachbereich Finanzwesen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege zugelassener Taschenrechner.
2. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfungshilfsmittel zulassen.
3. Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Von den Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar erlaubt; bei den amtlichen Handausgaben bzw. Handbüchern zu den Steuergesetzen sind jeweils die beiden jüngsten Auflagen zugelassen. Im Vorgriff auf Neuauflagen dürfen auch ersatzweise entsprechende Sonderdrucke der Bundessteuerblätter verwendet werden.
4. Die Prüfungsteilnehmer sind für die Hilfsmittel selbst verantwortlich.
5. Die Kommentierung der zugelassenen Hilfsmittel ist grundsätzlich nicht gestattet. Als Kommentierung gelten nicht
- 5.1 Verweisungen auf andere gesetzliche Vorschriften, Durchführungsverordnungen, Verwaltungsanweisungen, Hinweise und gerichtliche Entscheidungen;
- 5.2 Verweisungspfeile, Satznummerierungen, Einklammern, Anführungszeichen, Unterstreichen und Durchstreichen.
6. Das Einlegen oder Einkleben von Zwischenblättern und das Beschriften von unbedruckten Seiten sind nur auf Grund besonderer Anordnung zulässig.
7. Die Nrn. 1 bis 6 gelten für Aufsichtsarbeiten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Finanzwesen – befugt ist, weitere Hilfsmittel im Einzelfall zuzulassen.
8. Diese Bekanntmachung tritt am 2. Dezember 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 1. Dezember 2011 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 29. November 2006 (FMBl S. 224), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Januar 2011 (FMBl S. 105), außer Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

### 2038.3-F

#### **Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Dezember 2011 Az.: PE - P 3510 - 001 - 43 349/11**

Zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen wird Folgendes bestimmt:

1. Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden zugelassen
  - 1.1 für den fachlichen Schwerpunkt Steuer:
    - 1.1.1 Verfassung des Freistaates Bayern und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (mit abgedruckten Erläuterungen);
    - 1.1.2 Abgabenordnung, amtliches Handbuch;
    - 1.1.3 Einkommensteuer, amtliches Handbuch und amtliche Textausgabe;
    - 1.1.4 Gewerbesteuer, amtliches Handbuch;
    - 1.1.5 Lohnsteuer, amtliches Handbuch;
    - 1.1.6 Umsatzsteuer, amtliche Handausgabe;
    - 1.1.7 Erbschaftsteuer, amtliches Handbuch;
    - 1.1.8 Körperschaftsteuer, amtliches Handbuch;
    - 1.1.9 Bewertung des Grundvermögens (Richtlinien mit BewG – Auszug –, Fortschreibungsrichtlinien), amtliche Handausgabe;
    - 1.1.10 Buchungsordnung für die Finanzämter (BuchO), Auszug Landesfinanzschule Bayern;
    - 1.1.11 AL-StEAV (Arbeitsanleitung für Stundung, Erlass, Aussetzung der Vollziehung und Vollstreckung), Auszug der Landesfinanzschule Bayern;
    - 1.1.12 Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, Beck-Texte, dtv-Verlag;
    - 1.1.13 Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen, Beck-Texte, dtv-Verlag.
  - 1.2 für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz:
    - 1.2.1 Verfassung des Freistaates Bayern und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (mit abgedruckten Erläuterungen);

- 1.2.2 Vorschriftensammlung „BayBG“,  
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;
- 1.2.3 Vorschriftensammlung „Besoldung“,  
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;
- 1.2.4 Vorschriftensammlung „BayBeamtVG“,  
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;
- 1.2.5 Vorschriftensammlung „Familienleistungsausgleich“,  
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;
- 1.2.6 Vorschriftensammlung „HKR“,  
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;
- 1.2.7 Bürgerliches Gesetzbuch,  
Beck-Texte, dtv-Verlag;
- 1.2.8 Zivilprozessordnung,  
Beck-Texte, dtv-Verlag;
- 1.2.9 Sozialgesetzbuch,  
Beck-Texte, dtv-Verlag;
- 1.2.10 Lohnsteuer,  
amtliches Handbuch;
- 1.2.11 Vorschriftensammlung „Ausbildung“ für den  
Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene,  
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;
- 1.2.12 Vorschriftensammlung „Arbeitnehmer“,  
Eigendruck des Landesamtes für Finanzen.
- 1.3 Tafelkalender für das laufende Jahr und für das  
Vorjahr;
- 1.4 Netzunabhängiger, nicht programmierbarer, von  
der Landesfinanzschule Bayern zugelassener  
Taschenrechner.
2. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfungshilfs-  
mittel zulassen.
3. Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfs-  
mittel ist nicht gestattet. Von den Hilfsmitteln ist  
jeweils nur ein Exemplar erlaubt; bei den amtlichen  
Handausgaben bzw. Handbüchern zu den Steuer-  
gesetzen sind jeweils die beiden jüngsten Auflagen  
zugelassen. Im Vorgriff auf Neuauflagen dürfen  
auch ersatzweise entsprechende Sonderdrucke des  
Bundessteuerblatts verwendet werden.
4. Die Prüfungsteilnehmer sind für die Hilfsmittel  
selbst verantwortlich.
5. Die Kommentierung der zugelassenen Hilfsmittel  
ist grundsätzlich nicht gestattet. Als Kommentie-  
rung gelten nicht
- 5.1 Verweisungen auf andere gesetzliche Vorschriften,  
Durchführungsverordnungen, Verwaltungsanwei-  
sungen, Hinweise und gerichtliche Entscheidun-  
gen;
- 5.2 Verweisungspfeile, Satznummerierungen, Ein-  
klammern, Anführungszeichen, Unterstreichen und  
Durchstreichen.
6. Das Einlegen oder Einkleben von Zwischenblättern  
und das Beschriften von unbedruckten Seiten sind  
nur aufgrund besonderer Anordnung zulässig.
7. Die Nrn. 1 bis 6 gelten für Aufsichtsarbeiten ent-  
sprechend mit der Maßgabe, dass die Landes-  
finanzschule Bayern befugt ist, weitere Hilfsmittel  
im Einzelfall zuzulassen.
8. Diese Bekanntmachung tritt am 2. Dezember 2011  
in Kraft. Mit Ablauf des 1. Dezember 2011 tritt die  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministe-  
riums der Finanzen vom 4. Dezember 2006 (FMBl  
S. 226), zuletzt geändert durch Bekanntmachung  
vom 14. Januar 2011 (FMBl S. 105), außer Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

## Buchbesprechungen, Literaturhinweise

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 02/11, Stand August 2011 und Lieferung 03/11, Stand Oktober 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 2382 Seiten, ein Ordner, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-01518-4

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 01/11, Stand Juni 2011 und Lieferung 02/11, Stand November 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 1394 Seiten, ein Ordner inkl. eine CD-ROM, Preis 74 €, ISBN 978-3-503-00083-8

Meyer/Goez/Schwamberger, **Die Gebühren der steuerberatenden Berufe**, Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Lieferung 01/11, Stand Oktober 2011, mit Ordner, Loseblatt-Gesamtwerk 776 Seiten, ein Ordner, Preis 72 €, ISBN 978-3-503-03595-3

Wiegand, **SGB IX Teil 1 Regelungen für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen**, Handkommentar, Lieferung 01/2011, Stand Oktober 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 1708 Seiten, ein Ordner, Preis 74 €, ISBN 978-3-503-09720-3

Wiegand, **SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht**, Handkommentar, Lieferung 01/2011, Stand Oktober 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 1924 Seiten, ein Ordner, Preis 74 €, ISBN 978-3-503-09722-7

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 02/2011, Stand August 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 2100 Seiten, ein Ordner, Preis 89 €, ISBN 978-3-503-06049-8

**Umsatzsteuer BMF/BFH**, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 31. Lieferung, Stand Juni 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 1690 Seiten, ein Ordner, Preis 52 €, ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 05/11, Stand Juni 2011, Lieferung 06/11, Stand August 2011, Lieferung 07/11, Stand September 2011 und Lieferung 08/11, Stand November 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 9173 Seiten, fünf Ordner, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-03187-0

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**